29. April 2026

Dieses Dokument enthält die Wertpapierbeschreibung für Schuldverschreibungen (einschließlich Pfandbriefe) (die **Wertpapierbeschreibung B**) der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale und muss in Verbindung mit dem Registrierungsformular vom 29. April 2026, wie von Zeit zu Zeit nachgetragen (das **Registrierungsformular**), gelesen werden, welches Informationen in Bezug auf die Helaba enthält. Die Wertpapierbeschreibung und das Registrierungsformular bilden zusammen einen „Basisprospekt" (der **Basisprospekt** oder der **Basisprospekt B**) im Sinne von Artikel 8 (6) der Verordnung (EU) 2017/1129 (die **Prospektverordnung**).

Wertpapierbeschreibung

gemäß Artikel 8 (6) der Prospektverordnung

für

Schuldverschreibungen (einschließlich Pfandbriefe)

(Wertpapierbeschreibung B)

der

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

(nachstehend **Emittentin**, die **Bank** oder **Helaba** oder zusammen mit ihren Tochtergesellschaften auch **Konzern** genannt)

Unter dieser Wertpapierbeschreibung können Schuldverschreibungen der folgenden Produkttypen begeben werden:

Festverzinsliche Schuldverschreibungen
Stufenzins-Schuldverschreibungen
Tilgungsanleihen
Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen
Variabel verzinsliche Zielzins-Schuldverschreibungen
Nullkupon-Schuldverschreibungen
Zinsdifferenz-Schuldverschreibungen
Zielzins-Zinsdifferenz-Schuldverschreibungen
Range Accrual-Schuldverschreibungen
Zielzins-Range Accrual-Schuldverschreibungen
[Trigger] Switch-Schuldverschreibungen
[Festsatz-Reset][Fixed-to-Floating]-Schuldverschreibungen
Inflationsindexierte Schuldverschreibungen

Der Basisprospekt verliert mit Ablauf des 29. April 2027 seine Gültigkeit. Die Pflicht zur Erstellung eines Nachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Basisprospekt ungültig geworden ist.

Inhaltsverzeichnis

Ziffer **Seite**

1. Allgemeine Beschreibung des Programms 5
2. Risikofaktoren 8
   2.1 Spezifische Risikofaktoren im Zusammenhang mit Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin und in der Insolvenz der Emittentin 9
   2.2 Spezifische Risikofaktoren, die für bestimmte Produkttypen gelten 11
      (a) Spezifische Risiken der Produkttypen festverzinsliche Schuldverschreibungen und Stufenzins-Schuldverschreibungen 12
      (b) Spezifische Risiken der Produkttypen festverzinsliche Tilgungsanleihen und Tilgungsanleihen mit Stufenzins 12
      (c) Spezifische Risiken des Produkttyps variabel verzinsliche Schuldverschreibungen 13
      (d) Spezifische Risiken des Produkttyps variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit einer gegenläufig variablen Verzinsung 13
      (e) Spezifische Risiken des Produkttyps Nullkupon-Schuldverschreibungen 14
      (f) Spezifische Risiken des Produkttyps Zinsdifferenz-Schuldverschreibungen 15
      (g) Spezifische Risiken des Produkttyps Zinsdifferenz-Schuldverschreibungen mit einer gegenläufig variablen Verzinsung (Schuldverschreibungen mit umgekehrter Zinsberechnung) 16
      (h) Spezifische Risiken des Produkttyps Range Accrual-Schuldverschreibungen 17
      (i) Spezifische Risiken des Produkttyps Switch-Schuldverschreibungen 18
      (j) Spezifische Risiken des Produkttyps Trigger Switch-Schuldverschreibungen 19
      (k) Spezifische Risiken des Produkttyps Festsatz-Reset-Schuldverschreibungen 19
      (l) Spezifische Risiken des Produkttyps Fixed-to-Floating-Schuldverschreibungen 20
      (m) Spezifische Risiken des Produkttyps Inflationsindexierte Schuldverschreibungen 21
   2.3 Mit besonderen Produktmerkmalen verbundene Risikofaktoren 21
      (a) Risiken im Zusammenhang mit nachrangigen Schuldverschreibungen 22
      (b) Risiken im Zusammenhang mit Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen 23
      (c) Risiken im Zusammenhang mit Pfandbriefen 23
      (d) Risiken im Zusammenhang mit einer vorzeitigen automatischen Rückzahlung 24
      (e) Risiken im Zusammenhang mit einer vorzeitigen Rückzahlung bei Erreichen oder Überschreiten des Zielzinses 24
      (f) Risiken im Zusammenhang mit einem vorzeitigen ordentlichen Kündigungsrecht der Emittentin 25
      (g) Risiken im Zusammenhang mit einem außerordentlichen Kündigungsrecht der Emittentin 25
      (h) Risiken im Zusammenhang mit einem Kündigungsrecht der Emittentin bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses 26
      (i) Risiken im Zusammenhang mit einer Begrenzung der Höhe der Verzinsung 26
      (j) Risiken im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen mit Fremdwährungsbezug 27
      (k) Risiken bei Schuldverschreibungen, die im Zusammenhang mit der Berechnung der Verzinsung einen Partizipationsfaktor/Hebel vorsehen 27
      (l) Risiken im Zusammenhang mit einer niedrigen oder fehlenden Verzinsung der Schuldverschreibungen 28

2.4 Risikofaktoren für Schuldverschreibungen, bei denen die Höhe der Verzinsung von der Entwicklung von Referenzwerten abhängig ist 28
2.5 Risikofaktoren im Zusammenhang mit dem Kaufen, Halten und Verkaufen der Schuldverschreibungen 33
3. Beschreibung der Funktionsweise der Schuldverschreibungen 39
3.1 Rückzahlung 39
(a) Schuldverschreibungen ohne Teilrückzahlungen 39
(b) Tilgungsanleihen 39
3.2 Regelungen über eine vorzeitige Kündigung bzw. eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen 39
(a) Vorzeitige automatische Rückzahlung bei Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses 40
(b) Vorzeitige automatische Rückzahlung bei Erreichen oder Überschreiten des Zielzinsbetrags 40
(c) Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin 40
(d) Kündigungsrecht der Emittentin bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses 41
(e) Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin 42
(f) Ordentliches Kündigungsrecht der Schuldverschreibungsgläubiger 42
3.3 Verzinsung der Schuldverschreibungen 42
(a) Festverzinsliche Schuldverschreibungen und Stufenzins-Schuldverschreibungen 42
(b) Festverzinsliche Tilgungsanleihen und Tilgungsanleihen mit Stufenzins 43
(c) Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen 43
(d) Nullkupon-Schuldverschreibungen 46
(e) Zinsdifferenz-Schuldverschreibungen 47
(f) Range Accrual-Schuldverschreibungen 50
(g) Switch-Schuldverschreibungen und Trigger Switch-Schuldverschreibungen 52
(h) Festsatz-Reset-Schuldverschreibungen 53
(i) Fixed-to-Floating-Schuldverschreibungen 54
(j) Inflationsindexierte Schuldverschreibungen 55
3.4 Schuldverschreibungen mit Referenzwerten, die als "Benchmarks" im Sinne der Benchmark-Verordnung gelten – Angaben gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Benchmark-Verordnung 56
3.5 Allgemeine Informationen über rechtliche Rahmenbedingungen für Schuldverschreibungen in Form von Pfandbriefen 57
3.6 Allgemeine Informationen über Schuldverschreibungen in Form von Green Bonds 63
4. Besteuerung 66
5. Emissionsbedingungen 68
5.1 [Festverzinsliche Schuldverschreibungen][Stufenzins-Schuldverschreibungen] 68
5.2 [Tilgungsanleihen] 98
5.3 [Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen] 116
5.4 [Variabel verzinsliche Zielzins-Schuldverschreibungen] 172
5.5 [Nullkupon-Schuldverschreibungen] 197
5.6 [Zinsdifferenz-Schuldverschreibungen] 211
5.7 [Zielzins-Zinsdifferenz-Schuldverschreibungen] 242
5.8 [Range Accrual-Schuldverschreibungen] 266
5.9 [Zielzins-Range Accrual-Schuldverschreibungen] 300
5.10 [[Trigger] [Switch][Festsatz-Reset][Fixed-to-Floating]-Schuldverschreibungen] 328
5.11 [Inflationsindexierte Schuldverschreibungen] 395
5.12 Mittels Verweis aufgenommene Emissionsbedingungen 412
6. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt und den Endgültigen Bedingungen 413
6.1 Verantwortung für die Wertpapierbeschreibung 413

6.2 Verbreitung und Verwendung des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen 413
6.3 Verkaufsbeschränkungen 413
6.4 Art der Veröffentlichung 416
6.5 Fortsetzung des öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts 416
6.6 Liste mit Verweisen.....416
6.7 Billigung der Wertpapierbeschreibung.....417
7. Formular für die Endgültigen Bedingungen.....418
8. Zusätzliche Informationen zu den Schuldverschreibungen.....425
8.1 Allgemeine Angaben zu den Schuldverschreibungen 425
(a) Risikofaktoren und Beschreibung der Funktionsweise der Schuldverschreibungen 425
(b) Valutierungsdatum 426
(c) Rendite 426
(d) [Rating.....427
(e) Verwendung des Nettoemissionserlöses 427
(f) Ermächtigung 428
8.2 [Informationen über [den Referenzwert] [die Referenzwerte] 428
8.3 Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts.....430
8.4 [Bedingungen für das Angebot][Bedingungen für die Emission] 431
8.5 Übernahme/Platzierung 435
8.6 Börseneinführung [- Stellung von Ankaufskursen].....435
8.7 Informationen von Seiten Dritter.....436
8.8 [Interessen seitens Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind] 437
8.9 [Zusätzliche Verkaufsbeschränkungen für den Europäischen Wirtschaftsraum, die von Personen zu beachten sind, die keine Kleinanleger sind].....439
8.10 Mittels Verweis aufgenommene Informationen 439
9. Namen und Adressen.....440

Anhang 1

1. Schuldverschreibungen, für die das öffentliche Angebot unter dieser Wertpapierbeschreibung fortgesetzt werden soll.....441

1. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES PROGRAMMS

Der Basisprospekt besteht aus dieser Wertpapierbeschreibung und dem Registrierungsformular vom 29. April 2026 (wie von Zeit zu Zeit nachgetragen), einschließlich der per Verweis einbezogenen Informationen. Unter dem Basisprospekt können Inhaber-Schuldverschreibungen (i) in Urkundenform (im Sinne des § 793 BGB) oder (ii) in Form eines elektronischen, in ein zentrales Register eingetragenen Wertpapiers (im Sinnes des Gesetzes über elektronische Wertpapiere) (beide Formen werden nachfolgend als die **Schuldverschreibungen** bezeichnet) begeben werden. Die Schuldverschreibungen können auch als Pfandbriefe nach dem Pfandbriefgesetz ausgestaltet sein. Unter dem Basisprospekt können Schuldverschreibungen der folgenden Produkttypen begeben werden:

- Festverzinsliche Schuldverschreibungen, Stufenzins-Schuldverschreibungen, Tilgungsanleihen, Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, Variabel verzinsliche Zielzins-Schuldverschreibungen, Nullkupon-Schuldverschreibungen, Zinsdifferenz-Schuldverschreibungen, Zielzins-Zinsdifferenz-Schuldverschreibungen, Range Accrual-Schuldverschreibungen, Zielzins-Range Accrual-Schuldverschreibungen, Switch-Schuldverschreibungen, Trigger Switch-Schuldverschreibungen, Festsatz-Reset-Schuldverschreibungen, Fixed-to-Floating-Schuldverschreibungen sowie Inflationsindexierte Schuldverschreibungen.

Dabei können sich die jeweiligen Produkttypen auf die folgenden Referenzwerte beziehen:

- Verschiedene Referenzzinssätze (insbesondere der Constant-Maturity-Swap Satz (**CMS-Satz**), Euro Interbank Offered Rate (**Euribor**), Sterling Overnight Index Average (**SONIA**), Secured Overnight Financing Rate (**SOFR**) und Euro Short-Term Rate (**€STR**)), den Euro-US-Dollar Wechselkurs und einen Inflationsindex.

Des Weiteren können die Schuldverschreibungen Regelungen über eine vorzeitige Kündigung bzw. eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen vorsehen:

- vorzeitige automatische Rückzahlung bei Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses, vorzeitige automatische Rückzahlung bei Erreichen oder Überschreiten des Zielzinsbetrags, ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin, Kündigungsrecht der Emittentin bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses, ordentliches Kündigungsrecht der Schuldverschreibungsgläubiger sowie ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin.

Die Endgültigen Bedingungen von Schuldverschreibungen aller Produkttypen können auch vorsehen, dass die Emittentin beabsichtigt, die Nettoemissionserlöse aus einer solchen Emission für bestimmte nachhaltige oder ökologische Zwecke – zum Beispiel nach Maßgabe des Rahmenwerks für Green Bonds der Emittentin (*Green Bond Framework*) – zu verwenden (**Green Bonds**).

Endgültige Bedingungen

Die Emittentin wird für die Zwecke einer Emission von Schuldverschreibungen unter dem Basisprospekt ein Dokument mit den Endgültigen Bedingungen erstellen (die **Endgültigen Bedingungen**), welches alle Details der zu begebenden Schuldverschreibungen enthält. Die Endgültigen Bedingungen werden auf Basis des Formulars für die Endgültigen Bedingungen erstellt, welches in dieser Wertpapierbeschreibung enthalten ist (siehe den Abschnitt "*Formular für die Endgültigen Bedingungen*").

Die Endgültigen Bedingungen enthalten die endgültigen Bedingungen des Angebots bzw. der Emission und die für die betreffende Emission von Schuldverschreibungen geltenden Emissionsbedingungen (die **Emissionsbedingungen**), die durch Einfügen der in dem Abschnitt "*Emissionsbedingungen*" in dieser Wertpapierbeschreibung fehlenden und durch Platzhalter aufgezeigten Angaben sowie durch Wiedergabe bestimmter Angaben im Abschnitt "*Emissionsbedingungen*" in dieser Wertpapierbeschreibung erstellt werden.

Die Angaben oder Anweisungen, die im Abschnitt "*Emissionsbedingungen*" in dieser Wertpapierbeschreibung in eckige Klammern gesetzt sind, können in den Endgültigen Bedingungen entfallen, sofern diese Angaben oder Anweisungen für die Emission der jeweiligen Schuldverschreibung nicht relevant sind.

Zudem wird den jeweiligen Endgültigen Bedingungen eine emissionsspezifische Zusammenfassung angefügt, sofern dies gemäß der Prospektverordnung vorgeschrieben ist, die eine Zusammenfassung mit Basisinformationen über (i) die Emittentin, (ii) die Schuldverschreibungen (einschließlich der Risiken in Bezug auf die Emittentin und die Schuldverschreibungen) und (iii) das öffentliche Angebot von Schuldverschreibungen und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt enthält.

Nachträge

Nach der Veröffentlichung des Basisprospekts (bestehend aus dieser Wertpapierbeschreibung und dem Registrierungsformular vom 29. April 2026 (wie von Zeit zu Zeit nachgetragen), einschließlich der per Verweis einbezogenen Informationen), kann die Emittentin gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung einen Nachtrag in Bezug auf den Basisprospekt und/oder das Registrierungsformular erstellen, um bestimmte Informationen in einem dieser Dokumente oder in beiden Dokumenten zu aktualisieren. Jeder Nachtrag in Bezug auf den Basisprospekt und/oder das Registrierungsformular wird bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (**BaFin**) eingereicht und von der BaFin gebilligt.

Nach der Billigung durch die BaFin wird jeder solcher Nachtrag gemäß Artikel 23 (1) (Unterabsatz 2) in Verbindung mit Artikel 21 der Prospektverordnung veröffentlicht. Die in einem solchen Nachtrag enthaltenen Angaben (einschließlich der in diesen Nachtrag durch Verweis einbezogenen Informationen) ändern oder ersetzen, soweit jeweils zutreffend, die in dem Basisprospekt und/oder dem Registrierungsformular enthaltenen Angaben (einschließlich der in die Wertpapierbeschreibung und/oder das Registrierungsformular durch Verweis einbezogenen Informationen). Eine in dieser Weise geänderte oder ersetzte Angabe gilt sodann nur noch in ihrer geänderten bzw. neuen Fassung als Teil des Basisprospekts und/oder des Registrierungsformulars.

Art der Veröffentlichung

Diese Wertpapierbeschreibung, das Registrierungsformular, etwaige Nachträge zum Basisprospekt und/oder zu dem Registrierungsformular, die Dokumente, welche per Verweis einbezogene Informationen enthalten, und die Endgültigen Bedingungen werden bei der BaFin hinterlegt und in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin unter https://www.helaba-zertifikate.de/endgueltigebedingungen veröffentlicht. Für institutionelle Investoren werden diese Wertpapierbeschreibung, das Registrierungsformular, etwaige Nachträge zum Basisprospekt und/oder zu dem Registrierungsformular, die Dokumente, welche per Verweis einbezogene Informationen enthalten, und die Endgültigen Bedingungen unter https://www.helaba.com/de/prospekte veröffentlicht.

Des Weiteren wird jedem potenziellen Anleger auf Verlangen kostenlos eine Version der Wertpapierbeschreibung, des Registrierungsformulars, etwaiger Nachträge zum Basisprospekt und/oder zu dem Registrierungsformular, der Dokumente, welche per Verweis einbezogene Informationen enthalten, und der Endgültigen Bedingungen in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

Wichtige Hinweise für potenzielle Anleger

Eine Anlage in die Schuldverschreibungen ist nur für Anleger geeignet, die entweder über ausreichende Kenntnisse verfügen, um die Risiken der Schuldverschreibungen einschätzen zu können oder die vor einer Anlageentscheidung eine fachkundige Beratung durch die Sparkasse/Hausbank oder durch andere kompetente Berater eingeholt haben.

Die Informationen im Basisprospekt können die in einem individuellen Fall gegebenenfalls notwendige Beratung durch die Sparkasse/Hausbank oder andere kompetente Berater nicht ersetzen. Anleger ohne

ausreichende Kenntnisse in Bezug auf die Schuldverschreibungen sollten eine Anlageentscheidung nicht allein aufgrund des Basisprospekts fällen, da die hierin enthaltenen Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen beziehungsweise Kenntnisse und Verhältnisse des Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können.

2. RISIKOFAKTOREN

In diesem Abschnitt werden die spezifischen und wesentlichen Risikofaktoren beschrieben, die für eine fundierte Anlageentscheidung für die unter dem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen von wesentlicher Bedeutung sind. Potenzielle Anleger sollten zudem beachten, dass die beschriebenen Risiken zusammenwirken und sich dadurch gegenseitig beeinflussen und verstärken können.

Die nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen gliedern sich in folgende Kategorien und, in Bezug auf die 2. und 3. Kategorie, Unterkategorien.

Zu Beginn jeder der nachfolgenden Kategorien und Unterkategorien wird jeweils erläutert, ob in der jeweiligen Risikokategorie entweder das wesentlichste Risiko oder die wesentlichsten Risiken an erster Stelle genannt werden oder ob eine Gewichtung der Risikofaktoren innerhalb der jeweiligen Kategorie nicht möglich ist.

Bei der Beurteilung der Wesentlichkeit der Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen hat die Emittentin die Wahrscheinlichkeit der Verwirklichung des jeweiligen Risikos und den zu erwartenden Umfang der negativen Auswirkungen der Verwirklichung dieses Risikos in ihre Abwägung miteinbezogen.

1. Kategorie	**Spezifische Risikofaktoren im Zusammenhang mit Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin und in der Insolvenz der Emittentin**	**(siehe unten 2.1)**
2. Kategorie	**Spezifische Risikofaktoren, die für bestimmte Produkttypen gelten**	**(siehe unten 2.2)**
1. Unterkategorie	Spezifische Risiken der Produkttypen festverzinsliche Schuldverschreibungen und Stufenzins-Schuldverschreibungen	(siehe unten 2.2(a))
2. Unterkategorie	Spezifische Risiken der Produkttypen festverzinsliche Tilgungsanleihen und Tilgungsanleihen mit Stufenzins	(siehe unten 2.2(b))
3. Unterkategorie	Spezifische Risiken des Produkttyps variabel verzinsliche Schuldverschreibungen	(siehe unten 2.2(c))
4. Unterkategorie	Spezifische Risiken des Produkttyps variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit einer gegenläufig variablen Verzinsung	(siehe unten 2.2(d))
5. Unterkategorie	Spezifische Risiken des Produkttyps Nullkupon-Schuldverschreibungen	(siehe unten 2.2(e))
6. Unterkategorie	Spezifische Risiken des Produkttyps Zinsdifferenz-Schuldverschreibungen	(siehe unten 2.2(f))
7. Unterkategorie	Spezifische Risiken des Produkttyps Zinsdifferenz-Schuldverschreibungen mit einer gegenläufig variablen Verzinsung	(siehe unten 2.2(g))
8. Unterkategorie	Spezifische Risiken des Produkttyps Range Accrual-Schuldverschreibungen	(siehe unten 2.2(h))
9. Unterkategorie	Spezifische Risiken des Produkttyps Switch-Schuldverschreibungen	(siehe unten 2.2(i))
10. Unterkategorie	Spezifische Risiken des Produkttyps Trigger Switch-Schuldverschreibungen	(siehe unten 2.2(j))
11. Unterkategorie	Spezifische Risiken des Produkttyps Festsatz-Reset-Schuldverschreibungen	(siehe unten 2.2(k))
12. Unterkategorie	Spezifische Risiken des Produkttyps Fixed-to-Floating-Schuldverschreibungen	(siehe unten 2.2(l))
13. Unterkategorie	Spezifische Risiken des Produkttyps Inflationsindexierte Schuldverschreibungen	(siehe unten 2.2(m))

3. Kategorie	**Mit besonderen Produktmerkmalen verbundene Risikofaktoren**	**(siehe unten 2.3)**
1. Unterkategorie	Risiken im Zusammenhang mit nachrangigen Schuldverschreibungen	(siehe unten 2.3(a))
2. Unterkategorie	Risiken im Zusammenhang mit Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen	(siehe unten 2.3(b))
3. Unterkategorie	Risiken im Zusammenhang mit Pfandbriefen	(siehe unten 2.3(c))
4. Unterkategorie	Risiken im Zusammenhang mit einer vorzeitigen automatischen Rückzahlung	(siehe unten 2.3(d))
5. Unterkategorie	Risiken im Zusammenhang mit einer vorzeitigen Rückzahlung bei Erreichen oder Überschreiten des Zielzinses	(siehe unten 2.3(e))
6. Unterkategorie	Risiken im Zusammenhang mit einem vorzeitigen ordentlichen Kündigungsrecht der Emittentin	(siehe unten 2.3(f))
7. Unterkategorie	Risiken im Zusammenhang mit einem außerordentlichen Kündigungsrecht der Emittentin	(siehe unten 2.3(g))
8. Unterkategorie	Risiken im Zusammenhang mit einem Kündigungsrecht der Emittentin bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses	(siehe unten 2.3(h))
9. Unterkategorie	Risiken im Zusammenhang mit einer Begrenzung der Höhe der Verzinsung	(siehe unten 2.3(i))
10. Unterkategorie	Risiken im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen mit Fremdwährungsbezug	(siehe unten 2.3(j))
11. Unterkategorie	Risiken bei Schuldverschreibungen, die im Zusammenhang mit der Berechnung der Verzinsung einen Partizipationsfaktor/Hebel vorsehen	(siehe unten 2.3(k))
12. Unterkategorie	Risiken im Zusammenhang mit einer niedrigen oder fehlenden Verzinsung der Schuldverschreibungen	(siehe unten 2.3(l))
4. Kategorie	**Risikofaktoren für Schuldverschreibungen, bei denen die Höhe der Verzinsung von der Entwicklung von Referenzwerten abhängig ist**	**(siehe unten 2.4)**
5. Kategorie	**Risikofaktoren im Zusammenhang mit dem Kaufen, Halten und Verkaufen der Schuldverschreibungen**	**(siehe unten 2.5)**

Die Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin sind dem Registrierungsformular vom 29. April 2026 zu entnehmen (siehe dort Ziffer 1., „Risikofaktoren der Emittentin“, Seite 4 bis 10), welches zusammen mit dieser Wertpapierbeschreibung einen Basisprospekt gemäß Artikel 8 (6) der Prospektverordnung bildet.

Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen

In diesem Abschnitt werden die spezifischen und wesentlichen Risikofaktoren, die für die Schuldverschreibungen gelten, die unter dem Basisprospekt begeben werden können, beschrieben. Die Risiken werden dabei unterteilt in fünf Kategorien in den folgenden Abschnitten 2.1 bis 2.5 beschrieben (siehe auch den Überblick über die Kategorien der Risiken am Anfang des Abschnitts 2.).

2.1 Spezifische Risikofaktoren im Zusammenhang mit Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin und in der Insolvenz der Emittentin

Nachfolgend findet sich eine Darstellung der spezifischen und wesentlichen Risikofaktoren, die im Zusammenhang mit Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin und in der Insolvenz der Emittentin relevant werden. Die beiden genannten Risiken (Risiken im Zusammenhang mit gesetzlichen Verfahren und

bankaufsichtsrechtlichen Befugnissen in Fällen der Krise eines Kreditinstituts und das Insolvenzrisiko) sind die beiden wesentlichsten Risiken in dieser Kategorie.

Risiken im Zusammenhang mit gesetzlichen Verfahren und bankaufsichtsrechtlichen Befugnissen in Fällen der Krise eines Kreditinstituts

Die Bankenaufsicht ist bereits vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens berechtigt, einem Kreditinstitut einschränkende Auflagen für seinen Geschäftsbetrieb zu erteilen und sonstige Maßnahmen (bis hin zur Schließung des Kreditinstituts für den Geschäftsverkehr) zu ergreifen, wenn die finanzielle Situation dieses Kreditinstituts Zweifel an der dauerhaften Einhaltung der Kapital- und Liquiditätsanforderungen aufkommen lässt. Die Anwendung einer solchen Maßnahme durch die Bankenaufsicht kann erhebliche negative Auswirkungen auf die wirtschaftliche Situation der Gläubiger des betroffenen Kreditinstituts nach sich ziehen, insbesondere aufgrund eines negativen Einflusses auf die Preise (Kurse) der durch dieses Kreditinstitut begebenen Finanzinstrumente oder auf die Möglichkeit des Kreditinstituts zur eigenen Refinanzierung.

Weitergehende Befugnisse stehen der Abwicklungsbehörde zu, wenn nach ihrer Auffassung insbesondere der Bestand des Kreditinstituts gefährdet ist.

In Bezug auf die Emittentin bedeutet dies unter anderem, dass die zuständige Abwicklungsbehörde in einem solchen Fall anordnen kann, dass Ansprüche auf geschuldete Zahlungen (unter anderem auch) aus Schuldverschreibungen in Kernkapitalinstrumente der Emittentin umgewandelt oder dauerhaft bis auf Null herabgesetzt werden (sog. Gläubigerbeteiligung). In diesem Zusammenhang können zum Ausgleich eines bestehenden Mangels an Eigenkapital zunächst Instrumente des Kernkapitals, sodann solche des Ergänzungskapitals – zu denen auch die Verpflichtungen der Emittentin aus Schuldverschreibungen zählen, die als nachrangige Schuldverschreibungen emittiert wurden – herangezogen und dauerhaft heruntergeschrieben bzw. in Kernkapitalinstrumente der Emittentin umgewandelt werden. Soweit diese Instrumente zum Ausgleich eines bestehenden Mangels an Eigenkapital nicht ausreichen, können darüber hinaus auch Schuldverschreibungen, die als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gemäß den Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) gelten (nachfolgend als **Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten** bezeichnet) sowie darüber hinaus auch alle sonstigen unter dem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen entsprechend ihrer Rangfolge in der Insolvenz dauerhaft heruntergeschrieben bzw. in Kernkapitalinstrumente der Emittentin umgewandelt werden. Dies gilt auch dann, wenn die Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen die Verwendung der Nettoemissionserlöse für nachhaltige oder ökologische Zwecke vorsehen. Im Rahmen der Gläubigerbeteiligung können auch die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen zum Nachteil der Schuldverschreibungsgläubiger geändert (z.B. die Fälligkeit hinausgeschoben oder etwaige Kündigungsrechte ausgeschlossen) werden. Die Schuldverschreibungsgläubiger haben in diesem Fall keinen Anspruch gegen die Emittentin auf Leistung nach Maßgabe der ursprünglichen Emissionsbedingungen. Das Ausmaß, in dem Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen Gegenstand einer Gläubigerbeteiligung werden können, hängt von einer Reihe von Faktoren ab, die die Emittentin nicht beeinflussen kann. Die Gläubigerbeteiligung kann deshalb – außerhalb eines Insolvenzverfahrens – zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Rechte der Schuldverschreibungsgläubiger führen, bis hin zu einem überwiegenden oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals. Die Rechte der Inhaber von Pfandbriefen entsprechen im Falle einer Maßnahme der Gläubigerbeteiligung denjenigen im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin. Sofern Pfandbriefe im Falle einer Maßnahme der Gläubigerbeteiligung nicht ausreichend durch Deckungswerte gedeckt sind, können die Rechte der Inhaber von Pfandbriefen in Höhe des nicht durch Deckungswerte gedeckten Betrages im Zuge einer Gläubigerbeteiligung so beeinträchtigt werden, wie die Rechte der Inhaber von ungedeckten Schuldverschreibungen.

Sollte es zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens kommen, sieht das Kreditwesengesetz (KWG) in § 46f Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 unter anderem vor, dass bestimmte unbesicherte nicht nachrangige Schuldtitel – zu denen auch die Schuldverschreibungen gehören können – in der Insolvenz kraft Gesetzes allen anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im Range nachgehen (derartige Schuldtitel mit

dem durch § 46f Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang werden nachfolgend als **Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen** bezeichnet). Dieser Nachrang kann nach Maßgabe der Emissionsbedingungen auch nicht durch Aufrechnung aufgehoben werden. Auf derartige Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen entfällt in der Insolvenz oder bei einer Maßnahme der Gläubigerbeteiligung ein entsprechend größerer Verlustanteil verglichen mit Schuldverschreibungen, die einen höheren Insolvenzrang besitzen, und insofern ist eine Anlage in diese Schuldverschreibungen mit höheren Risiken verbunden. Im Fall der Begebung von Schuldverschreibungen in Form von Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen unter dem Basisprospekt wird in den Emissionsbedingungen ausdrücklich auf den niedrigeren Rang dieser Schuldverschreibungen im Insolvenzverfahren hingewiesen.

Anleger in nachrangige Schuldverschreibungen sind von Maßnahmen und Verfahren der Gläubigerbeteiligung in besonders starkem Maße betroffen. Die mit nachrangigen Schuldverschreibungen aufgenommenen Gelder stellen Ergänzungskapital der Emittentin im Sinne der bankaufsichtlichen Eigenkapitalvorschriften dar und werden als solche bei einer Auflösung, in der Insolvenz sowie im Rahmen von Maßnahmen der Gläubigerbeteiligung vor einer Heranziehung sämtlicher nicht-nachrangiger Gläubiger der Emittentin sowie der Gläubiger der Emittentin aus nachrangigen Instrumenten, die nicht oder vollständig nicht mehr als Eigenmittelinstrumente der Emittentin anerkannt werden (auch wenn für diese eine vertragliche Nachrangklausel vereinbart wurde, welche sie mit Forderungen aus Eigenmittelinstrumenten gleichstellt), zur Verlustdeckung herangezogen. Eine Heranziehung zur Verlustdeckung ist zudem schon dann möglich, wenn objektive Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Verstoß gegen die gesetzlichen Anforderungen an die Eigenmittelausstattung zumindest in naher Zukunft bevorsteht. Potentielle Anleger in nachrangige Schuldverschreibungen sollten deshalb beachten, dass sie bereits (weit) vor einer Insolvenz in besonders starkem Maße einem Ausfallrisiko ausgesetzt sind und damit rechnen müssen, einen teilweisen oder vollständigen Verlust ihres eingesetzten Kapitals zu erleiden. Es ist zudem auch zu erwarten, dass die Preise (Kurse) nachrangiger Schuldverschreibungen besonders sensitiv auf Änderungen der Bonität und/oder der Ratings im Fall einer Krise der Emittentin reagieren.

Insolvenzrisiko

Die Anleger in die unter der Wertpapierbeschreibung begebenen Schuldverschreibungen sind dem Risiko einer Insolvenz der Emittentin ausgesetzt. Im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin können Anleger ihre Ansprüche nur als unbesicherte Gläubiger nach den Bestimmungen der Insolvenzordnung geltend machen. In einem solchen Fall müssen Anleger damit rechnen, nur noch einen Teil des eingesetzten Kapitals zurückgezahlt zu bekommen. Es besteht das Risiko eines Totalverlustes des eingesetzten Kapitals.

Im Fall von Schuldverschreibungen in Form von Pfandbriefen gilt dies nur insoweit, als die Deckungswerte der Emittentin für öffentliche Pfandbriefe bzw. Hypothekenpfandbriefe nicht ausreichend sind, um die Ansprüche der Gläubiger der jeweiligen Pfandbriefe sowie die sonstigen durch die jeweiligen Deckungswerte geschützten Ansprüche zu befriedigen.

2.2 Spezifische Risikofaktoren, die für bestimmte Produkttypen gelten

Unter dem Basisprospekt können unterschiedliche Schuldverschreibungen begeben werden, die jeweils einem der nachfolgenden, in den Überschriften (a) bis (m) bezeichneten Produkttypen zugeordnet sind. Nachfolgend sind die spezifischen und wesentlichen Risiken für jeden dieser Produkttypen gesondert in den Unterabschnitten (a) bis (m) beschrieben. Das wesentlichste Risiko bzw. die wesentlichsten Risiken werden dabei an erster Stelle aufgeführt. Wenn es mehrere wesentlichste Risiken für einen Produkttypen gibt, wird darauf in der jeweiligen Unterkategorie gesondert hingewiesen. Die anderen in den Unterkategorien beschriebenen Risiken sind nicht in der Reihenfolge ihrer Wesentlichkeit geordnet.

(a) Spezifische Risiken der Produkttypen festverzinsliche Schuldverschreibungen und Stufenzins-Schuldverschreibungen

Das wesentlichste Risiko der unter dem Basisprospekt beschriebenen Produkttypen festverzinsliche Schuldverschreibungen und Stufenzins-Schuldverschreibungen ist das Risiko eines Wertverlustes während der Laufzeit der Schuldverschreibungen.

Risiko eines Wertverlustes während der Laufzeit der Schuldverschreibungen

Bei einem steigenden allgemeinen Marktzinsniveau besteht das Risiko, dass sich der Kurs dieser Schuldverschreibungen während der Laufzeit verringert, mit der Folge, dass Anleger diese Schuldverschreibungen während der Laufzeit unter Umständen nur mit Verlust am Sekundärmarkt veräußern können.

Nur begrenzte Ertragsmöglichkeiten

Aufgrund der Festlegung der Zinssätze am Anfang der Laufzeit partizipiert der Anleger nicht von einem allgemein steigenden Marktzinsniveau, d.h. die Ertragsmöglichkeiten des Anlegers unter dem Produkt sind begrenzt.

(b) Spezifische Risiken der Produkttypen festverzinsliche Tilgungsanleihen und Tilgungsanleihen mit Stufenzins

Das wesentlichste Risiko der unter dem Basisprospekt beschriebenen Produkttypen festverzinsliche Tilgungsanleihen und Tilgungsanleihen mit Stufenzins ist das Risiko eines Wertverlustes während der Laufzeit der Schuldverschreibungen.

Risiko eines Wertverlustes während der Laufzeit der Schuldverschreibungen

Bei einem steigenden allgemeinen Marktzinsniveau besteht das Risiko, dass sich der Kurs dieser Schuldverschreibungen während der Laufzeit verringert, mit der Folge, dass Anleger diese Schuldverschreibungen während der Laufzeit unter Umständen nur mit Verlust am Sekundärmarkt veräußern können.

Nur begrenzte Ertragsmöglichkeiten

Aufgrund der Festlegung der Zinssätze am Anfang der Laufzeit partizipiert der Anleger nicht von einem allgemein steigenden Marktzinsniveau, d.h. die Ertragsmöglichkeiten des Anlegers unter dem Produkt sind begrenzt.

Risiko einer geringeren Verzinsung aufgrund von Teilrückzahlungen

Die Tilgungsanleihen sehen während ihrer Laufzeit eine oder mehrere Teilrückzahlungen vor. Ist eine Teilrückzahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgt, reduziert sich der ausstehende Nennbetrag bzw. bei Schuldverschreibungen ohne Nennbetrag der ausstehende Berechnungsbetrag der Schuldverschreibungen. Der zum jeweiligen Zeitpunkt noch nicht zurückgezahlte Teil des Nennbetrags bzw. des Berechnungsbetrags der Schuldverschreibungen wird nach Maßgabe der Emissionsbedingungen als der **Ausstehende Nennbetrag** bzw. bei Schuldverschreibungen ohne Nennbetrag als der **Ausstehende Berechnungsbetrag** bezeichnet.

Nach einer Teilrückzahlung wird der für eine Zinsperiode maßgebliche Zinsbetrag auf Basis des am ersten Tag der betreffenden Zinsperiode Ausstehenden Nennbetrags bzw. bei Schuldverschreibungen ohne Nennbetrag auf Basis des am ersten Tag der betreffenden Zinsperiode Ausstehenden Berechnungsbetrags der Schuldverschreibungen berechnet. Insofern reduziert sich nach einer Teilrückzahlung bei einem

gleichbleibenden Zinssatz der an die Anleger zahlbare Zinsbetrag je Schuldverschreibung. Aufgrund der Reduzierung des Ausstehenden Nennbetrags bzw. des Ausstehenden Berechnungsbetrags kann selbst bei einem ansteigenden Zinssatz der für eine Zinsperiode nach einer Teilrückzahlung an die Anleger zahlbare Zinsbetrag je Schuldverschreibung niedriger ausfallen als der Zinsbetrag für die vorangegangene Zinsperiode.

Wiederanlagerisiko

Zudem ergibt sich bei Tilgungsanleihen aufgrund der Teilrückzahlung das Risiko, dass der Anleger möglicherweise nicht in der Lage sein wird, die Rückzahlungsbeträge zu vergleichbaren Bedingungen anzulegen. Dadurch, dass die Rückzahlung zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgt, ist die Rendite nicht vergleichbar mit der Rendite einer Festzinsanleihe mit gleicher Laufzeit.

(c) Spezifische Risiken des Produkttyps variabel verzinsliche Schuldverschreibungen

Das wesentlichste Risiko des unter dem Basisprospekt beschriebenen Produkttyps variabel verzinsliche Schuldverschreibungen ist das Risiko einer Reduzierung der Verzinsung bzw. des Wegfalls der Verzinsung bei einem Absinken des Referenzzinssatzes. Eine besondere Ausgestaltung der Emissionsbedingungen (beispielsweise bei Festlegung einer Mindestverzinsung oder mehrerer Festzinsperioden) kann dazu führen, dass es sich bei diesem Risiko nicht mehr um das wesentlichste Risiko handelt, sondern stattdessen das Risiko eines Wertverlustes während der Laufzeit der Schuldverschreibungen bei einem steigenden allgemeinen Marktzinsniveau das wesentlichste Risiko dieses Produkttyps ist.

Risiko einer Reduzierung der Verzinsung bzw. des Wegfalls der Verzinsung bei einem Absinken des Referenzzinssatzes

Die Referenzzinssätze, von denen die Höhe der Verzinsung abhängig ist (mit Ausnahme einer oder mehrerer Festzinsperioden bzw. Zinsperioden ohne Verzinsung, sofern dies in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist), können aufgrund von Veränderungen am Geld- oder Kapitalmarkt erheblichen Schwankungen unterliegen. Daher ist bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen die Höhe der Zinszahlungen während der Laufzeit ungewiss und kann nicht für die gesamte Laufzeit im Voraus berechnet werden und es besteht für den Anleger bei einem Absinken des Referenzzinssatzes das Risiko, dass er nur eine Rendite unterhalb des zum Erwerbszeitpunkt bestehenden Renditeniveaus für festverzinsliche Anlagen mit vergleichbarer Laufzeit erzielt. Die Verzinsung der Schuldverschreibungen kann im für den Anleger ungünstigsten Fall sogar vollständig entfallen, falls die Schuldverschreibungen keinen Mindestzinssatz für diese Zinsperiode vorsehen, der über Null-Prozent liegt. Je stärker dieser Referenzzinssatz während der Laufzeit der Schuldverschreibungen sinkt, desto stärker sinkt auch die Verzinsung der Schuldverschreibungen.

Risiko eines Wertverlustes während der Laufzeit der Schuldverschreibungen

Bei einem steigenden allgemeinen Marktzinsniveau besteht das Risiko, dass sich der Kurs dieser Schuldverschreibungen während der Laufzeit verringert, mit der Folge, dass Anleger diese Schuldverschreibungen während der Laufzeit unter Umständen nur mit Verlust am Sekundärmarkt veräußern können.

(d) Spezifische Risiken des Produkttyps variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit einer gegenläufig variablen Verzinsung

Das wesentlichste Risiko des unter dem Basisprospekt beschriebenen Produkttyps variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit einer gegenläufig variablen Verzinsung ist das Risiko einer Reduzierung der Verzinsung bzw. des Wegfalls der Verzinsung bei einem Ansteigen des Referenzzinssatzes. Eine besondere Ausgestaltung der Emissionsbedingungen (beispielsweise bei Festlegung einer Mindestverzinsung oder mehrerer Festzinsperioden) kann dazu führen, dass es sich bei diesem Risiko nicht mehr um das wesentlichste Risiko handelt, sondern stattdessen das Risiko eines Wertverlustes während der Laufzeit der

Schuldverschreibungen bei einem steigenden allgemeinen Marktzinsniveau das wesentlichste Risiko dieses Produkttyps sein kann.

Risiko einer Reduzierung der Verzinsung bzw. des Wegfalls der Verzinsung bei einem Ansteigen des Referenzzinssatzes

Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen mit einer gegenläufig variablen Verzinsung berechnet sich die Höhe der Verzinsung für eine Zinsperiode aus der Differenz aus einem in den Emissionsbedingungen im Voraus festgelegten Wert (der **Ausgangssatz**) und dem jeweiligen Wert des maßgeblichen Referenzzinssatzes (soweit in den Emissionsbedingungen vorgesehen, zuzüglich eines Auf- bzw. abzüglich eines Abschlags und/oder multipliziert mit einem Partizipationsfaktor/Hebel). **Dies bedeutet, dass die Verzinsung der Schuldverschreibungen in der Regel umso stärker sinken wird, je höher der Referenzzinssatz steigt.** Die Referenzzinssätze können aufgrund von Veränderungen am Geld- oder Kapitalmarkt erheblichen Schwankungen unterliegen. Daher ist bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen mit einer gegenläufig variablen Verzinsung die Höhe der Zinszahlungen während der Laufzeit ungewiss und kann nicht für die gesamte Laufzeit im Voraus berechnet werden (mit Ausnahme einer oder mehrerer Festzinsperioden bzw. Zinsperioden ohne Verzinsung, sofern dies in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist). Daher besteht für den Anleger bei einem Ansteigen des Referenzzinssatzes das Risiko, dass er nur eine Rendite unterhalb des zum Erwerbszeitpunkt bestehenden Renditeniveaus für festverzinsliche Anlagen mit vergleichbarer Laufzeit erzielt. Die Verzinsung der Schuldverschreibungen kann im für den Anleger ungünstigsten Fall sogar vollständig entfallen, falls die Schuldverschreibungen keinen Mindestzinssatz für diese Zinsperiode vorsehen, der über Null-Prozent liegt.

Risiko eines Wertverlustes während der Laufzeit der Schuldverschreibungen

Bei einem steigenden allgemeinen Marktzinsniveau besteht das Risiko, dass sich der Kurs dieser Schuldverschreibungen während der Laufzeit verringert, mit der Folge, dass Anleger diese Schuldverschreibungen während der Laufzeit unter Umständen nur mit Verlust am Sekundärmarkt veräußern können.

(e) Spezifische Risiken des Produkttyps Nullkupon-Schuldverschreibungen

Das wesentlichste Risiko des unter dem Basisprospekt beschriebenen Produkttyps Nullkupon-Schuldverschreibungen ist das Risiko eines Wertverlustes während der Laufzeit der Schuldverschreibungen.

Risiko eines Wertverlustes während der Laufzeit der Schuldverschreibungen

Die Inhaber der Nullkupon-Schuldverschreibungen sind dem Risiko ausgesetzt, dass der Kurs der Nullkupon-Schuldverschreibungen bei einem Anstieg des Marktzinses fällt, mit der Folge, dass Anleger die Schuldverschreibungen während der Laufzeit unter Umständen nur mit Verlust am Sekundärmarkt veräußern können. Die Kurse der Nullkupon-Schuldverschreibungen schwanken dabei in der Regel stärker als die von festverzinslichen Schuldverschreibungen und reagieren auch in der Regel stärker auf Veränderungen des Marktzinses als festverzinsliche Schuldverschreibungen mit gleicher Laufzeit. Unter Umständen fallen Verluste bei Veräußerung der Nullkupon-Schuldverschreibungen im Sekundärmarkt daher höher aus als bei vergleichbaren festverzinslichen Schuldverschreibungen.

Nur begrenzte Ertragsmöglichkeiten

Die Erträge unter den Nullkupon-Schuldverschreibungen, die unter dem Basisprospekt begeben werden können, sind auf den Differenzbetrag zwischen dem Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen und dem anfänglichen Emissionspreis begrenzt. Weitere periodische Zahlungen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen erfolgen nicht. Bei einem steigenden Marktzinsniveau während der Laufzeit der Schuldverschreibungen wird daher die Differenz zwischen der Rendite der Nullkupon-Schuldverschreibungen

und festverzinslichen Anlagen mit vergleichbarer Laufzeit umso stärker ausfallen, je stärker der Marktzins ansteigt.

(f) Spezifische Risiken des Produkttyps Zinsdifferenz-Schuldverschreibungen

Das wesentlichste Risiko des unter dem Basisprospekt beschriebenen Produkttyps Zinsdifferenz-Schuldverschreibungen ist das Risiko einer Reduzierung der Verzinsung bzw. des Wegfalls der Verzinsung bei einer für den Anleger ungünstigen Entwicklung der Referenzzinssätze. Eine besondere Ausgestaltung der Emissionsbedingungen (beispielsweise bei Festlegung einer Mindestverzinsung oder mehrerer Festzinsperioden) kann dazu führen, dass es sich bei diesem Risiko nicht mehr um das wesentlichste Risiko handelt, sondern stattdessen das Risiko eines Wertverlustes während der Laufzeit der Schuldverschreibungen bei einem steigenden allgemeinen Marktzinsniveau das wesentlichste Risiko dieses Produkttyps sein kann.

Risiko einer Reduzierung der Verzinsung bzw. des Wegfalls der Verzinsung bei einer für den Anleger ungünstigen Entwicklung der Referenzzinssätze

Der maßgebliche Zinssatz der Zinsdifferenz-Schuldverschreibungen wird auf der Grundlage der Differenz aus zwei, in den Emissionsbedingungen festgelegten Referenzzinssätzen für unterschiedliche Laufzeiten (die **Zinsdifferenz**) bestimmt. Die Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibungen ist daher von der Entwicklung des jeweiligen Werts der Zinsdifferenz (soweit in den Emissionsbedingungen vorgesehen, zuzüglich eines Auf- bzw. abzüglich eines Abschlags und/oder multipliziert mit einem Partizipationsfaktor/Hebel) abhängig. Je stärker sich der Wert der Zinsdifferenz verringert, desto stärker reduziert sich im Allgemeinen der Zinssatz der Schuldverschreibungen. Die Verzinsung der Schuldverschreibungen kann im für den Anleger ungünstigsten Fall sogar vollständig entfallen, falls die Schuldverschreibungen keinen Mindestzinssatz für diese Zinsperiode vorsehen, der über Null Prozent liegt.

Die Referenzzinssätze, von deren Entwicklung die Höhe der Zinszahlungen unter den unter dem Basisprospekt begebenen Zinsdifferenz-Schuldverschreibungen abhängig ist, können aufgrund von Veränderungen am Geld- oder Kapitalmarkt und damit einhergehender Veränderungen des allgemeinen Marktzinsniveaus erheblichen Schwankungen unterliegen. Daher ist die Höhe der Verzinsung der Zinsdifferenz-Schuldverschreibungen während der Laufzeit – mit Ausnahme einer oder mehrerer Festzinsperioden, falls diese in den Emissionsbedingungen vorgesehen sind – ungewiss und kann daher nicht für die gesamte Laufzeit im Voraus berechnet werden.

Im Falle einer ungünstigen Entwicklung des Marktes aus Sicht des Anlegers, verringert sich der Wert der Zinsdifferenz (soweit in den Emissionsbedingungen vorgesehen, zuzüglich eines Auf- bzw. abzüglich eines Abschlags und/oder multipliziert mit einem Partizipationsfaktor/Hebel) stark bzw. die Zinsdifferenz entspricht Null oder nimmt sogar einen negativen Wert an. In diesem Fall wird der Anleger nur eine Rendite unterhalb des zum Erwerbszeitpunkt bestehenden Renditeniveaus für festverzinsliche Anlagen mit vergleichbarer Laufzeit erzielen. Die Verzinsung der Schuldverschreibungen kann unter Umständen auch ganz entfallen.

Eine ungünstige Entwicklung des Marktes aus Sicht des Anlegers ist unter folgenden Umständen gegeben:

Je nach Ausgestaltung in den Emissionsbedingungen verringert sich der Wert der Zinsdifferenz, wenn sich (i) eine flachere bzw. inverse Zinskurve (bei Schuldverschreibungen, bei denen die Verzinsung von der Differenz aus einem längerfristigen Referenzzinssatz abzüglich einem kürzerfristigen Referenzzinssatz abhängig ist) oder (ii) eine steilere Zinskurve (bei Schuldverschreibungen, bei denen die Verzinsung von der Differenz aus einem kürzerfristigen Referenzzinssatz abzüglich einem längerfristigen Referenzzinssatz abhängig ist) ausbildet.

Risiko eines Wertverlustes während der Laufzeit der Schuldverschreibungen

Bei einem steigenden allgemeinen Marktzinsniveau besteht das Risiko, dass sich der Kurs dieser Schuldverschreibungen während der Laufzeit verringert, mit der Folge, dass Anleger diese

Schuldverschreibungen während der Laufzeit unter Umständen nur mit Verlust am Sekundärmarkt veräußern können.

(g) Spezifische Risiken des Produkttyps Zinsdifferenz-Schuldverschreibungen mit einer gegenläufig variablen Verzinsung (Schuldverschreibungen mit umgekehrter Zinsberechnung)

Das wesentlichste Risiko des unter dem Basisprospekt beschriebenen Produkttyps Zinsdifferenz-Schuldverschreibungen mit einer gegenläufig variablen Verzinsung (Schuldverschreibungen mit umgekehrter Zinsberechnung) ist das Risiko einer Reduzierung der Verzinsung bzw. des Wegfalls der Verzinsung bei einer für den Anleger ungünstigen Entwicklung der Referenzzinssätze. Eine besondere Ausgestaltung der Emissionsbedingungen (beispielsweise bei Festlegung einer Mindestverzinsung oder mehrerer Festzinsperioden) kann dazu führen, dass es sich bei diesem Risiko nicht mehr um das wesentlichste Risiko handelt, sondern stattdessen das Risiko eines Wertverlustes während der Laufzeit der Schuldverschreibungen bei einem steigenden allgemeinen Marktzinsniveau das wesentlichste Risiko dieses Produkttyps sein kann.

Risiko einer Reduzierung der Verzinsung bzw. des Wegfalls der Verzinsung bei einer für den Anleger ungünstigen Entwicklung der Referenzzinssätze

Der maßgebliche Zinssatz der Zinsdifferenz-Schuldverschreibungen mit einer gegenläufig variablen Verzinsung wird auf der Grundlage der Differenz aus einem in den Emissionsbedingungen im Voraus festgelegten Wert (der **Ausgangssatz**) und der Differenz aus zwei, in den Emissionsbedingungen festgelegten Referenzzinssätzen für unterschiedliche Laufzeiten (die **Zinsdifferenz**) bestimmt. Die Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibungen ist daher von der Entwicklung des jeweiligen Werts der Zinsdifferenz (soweit in den Emissionsbedingungen vorgesehen, zuzüglich eines Auf- bzw. abzüglich eines Abschlags und/oder multipliziert mit einem Partizipationsfaktor/Hebel) abhängig. Je stärker sich der Wert der Zinsdifferenz erhöht, desto stärker reduziert sich im Allgemeinen der Zinssatz der Schuldverschreibungen. Die Verzinsung der Schuldverschreibungen kann im für den Anleger ungünstigsten Fall sogar vollständig entfallen, falls die Schuldverschreibungen keinen Mindestzinssatz für diese Zinsperiode vorsehen, der über Null Prozent liegt.

Die Referenzzinssätze, von deren Entwicklung die Höhe der Zinszahlungen unter den unter dem Basisprospekt begebenen Zinsdifferenz-Schuldverschreibungen mit einer gegenläufig variablen Verzinsung (Schuldverschreibungen mit umgekehrter Zinsberechnung) abhängig ist, können aufgrund von Veränderungen am Geld- oder Kapitalmarkt und damit einhergehender Veränderungen des allgemeinen Marktzinsniveaus erheblichen Schwankungen unterliegen. Daher ist die Höhe der Verzinsung von Zinsdifferenz-Schuldverschreibungen mit einer gegenläufig variablen Verzinsung während der Laufzeit – mit Ausnahme einer oder mehrerer Festzinsperioden, falls diese in den Emissionsbedingungen vorgesehen sind – ungewiss und kann daher nicht für die gesamte Laufzeit im Voraus berechnet werden.

Im Falle einer ungünstigen Entwicklung des Marktes aus Sicht des Anlegers, erhöht sich der Wert der Zinsdifferenz (soweit in den Emissionsbedingungen vorgesehen, zuzüglich eines Auf- bzw. abzüglich eines Abschlags und/oder multipliziert mit einem Partizipationsfaktor/Hebel) stark. In diesem Fall wird der Anleger nur eine Rendite unterhalb des zum Erwerbszeitpunkt bestehenden Renditeniveaus für festverzinsliche Anlagen mit vergleichbarer Laufzeit erzielen. Die Verzinsung der Schuldverschreibungen kann unter Umständen auch ganz entfallen.

Eine ungünstige Entwicklung des Marktes aus Sicht des Anlegers ist unter folgenden Umständen gegeben:

Je nach Ausgestaltung in den Emissionsbedingungen erhöht sich der Wert der Zinsdifferenz, wenn sich (i) eine steilere Zinskurve (bei Schuldverschreibungen, bei denen die Verzinsung von der Differenz aus einem längerfristigen Referenzzinssatz abzüglich einem kürzerfristigen Referenzzinssatz abhängig ist) oder (ii) eine flachere oder inverse Zinskurve (bei Schuldverschreibungen, bei denen die Verzinsung von der Differenz aus einem kürzerfristigen Referenzzinssatz abzüglich einem längerfristigen Referenzzinssatz abhängig ist) ausbildet.

Risiko eines Wertverlustes während der Laufzeit der Schuldverschreibungen

Bei einem steigenden allgemeinen Marktzinsniveau besteht das Risiko, dass sich der Kurs dieser Schuldverschreibungen während der Laufzeit verringert, mit der Folge, dass Anleger diese Schuldverschreibungen während der Laufzeit unter Umständen nur mit Verlust am Sekundärmarkt veräußern können.

(h) Spezifische Risiken des Produkttyps Range Accrual-Schuldverschreibungen

Das wesentlichste Risiko des unter dem Basisprospekt beschriebenen Produkttyps Range Accrual-Schuldverschreibungen ist das Risiko einer Reduzierung der Verzinsung bzw. des Wegfalls der Verzinsung bei einer für den Anleger ungünstigen Entwicklung der Referenzwerte. Eine besondere Ausgestaltung der Emissionsbedingungen (beispielsweise bei Festlegung einer Mindestverzinsung oder mehrerer Festzinsperioden) kann dazu führen, dass es sich bei diesem Risiko nicht mehr um das wesentlichste Risiko handelt, sondern stattdessen das Risiko eines Wertverlustes während der Laufzeit der Schuldverschreibungen bei einem steigenden allgemeinen Marktzinsniveau das wesentlichste Risiko dieses Produkttyps sein kann.

Risiko einer Reduzierung der Verzinsung bzw. des Wegfalls der Verzinsung bei einer für den Anleger ungünstigen Entwicklung der Referenzwerte

Die Höhe der Verzinsung von Range Accrual-Schuldverschreibungen hängt maßgeblich davon ab, an wie vielen Feststellungstagen in einer Zinsakkumulationsperiode eine in den Emissionsbedingungen vorgegebene Bedingung in Bezug auf den Referenzwert bzw. die Referenzwerte erfüllt ist (nachfolgend sind diese Tage als **Ereignistage** bezeichnet). Die Emissionsbedingungen können auch vorsehen, dass für die einzelnen Zinsakkumulationsperioden unterschiedliche Bedingungen maßgeblich sind.

In den Emissionsbedingungen kann als Bedingung für den Eintritt eines Ereignistages verlangt sein, dass der Referenzwert einen festgelegten Wert nicht über- oder unterschreitet oder dass der Referenzwert innerhalb oder außerhalb eines definierten Korridors festgestellt wird. Die Emissionsbedingungen können auch vorsehen, dass der Eintritt der Bedingung von der Entwicklung von zwei Referenzwerten in Form von Referenzzinssätzen abhängt. In diesem Fall kann als Bedingung für den Eintritt eines Ereignistages verlangt sein, dass die Differenz zwischen dem ersten und dem zweiten Referenzzinssatz einen festgelegten Wert nicht über- oder unterschreitet oder dass dieser Differenzbetrag innerhalb oder außerhalb eines definierten Korridors festgestellt wird.

Die Referenzwerte können aufgrund von Veränderungen am Geld- oder Kapitalmarkt und damit einhergehenden Veränderungen des allgemeinen Marktzinsniveaus erheblichen, nicht vorhersehbaren Schwankungen unterliegen. Daher ergibt sich die Ungewissheit, ob die vorgegebene Bedingung eintreten wird oder nicht und damit ob, und wenn ja, wie viele Ereignistage eintreten werden. Je geringer die Anzahl der Ereignistage ist, desto niedriger ist der anwendbare Zinssatz der Range Accrual-Schuldverschreibungen. Ist an keinem Feststellungstag in einer Zinsakkumulationsperiode ein Ereignistag eingetreten oder ist der Abschlag vom Zinssatz höher als die aufgrund der Anzahl der Ereignistage berechnete Verzinsung, kann die Höhe der Verzinsung für die betreffende Zinsperiode - mit Ausnahme von einer oder mehreren Festzinsperioden, falls diese in den Emissionsbedingungen vorgesehen sind - bis auf Null fallen. Dies gilt jedoch nur, sofern die jeweiligen Emissionsbedingungen keinen Aufschlag auf den Zinssatz oder keinen Mindestzinssatz vorsehen, der über Null Prozent liegt.

Risiko eines Wertverlustes während der Laufzeit der Schuldverschreibungen

Bei einem steigenden allgemeinen Marktzinsniveau besteht das Risiko, dass sich der Kurs dieser Schuldverschreibungen während der Laufzeit verringert, mit der Folge, dass Anleger diese Schuldverschreibungen während der Laufzeit unter Umständen nur mit Verlust am Sekundärmarkt veräußern können.

(i) Spezifische Risiken des Produkttyps Switch-Schuldverschreibungen

Die wesentlichsten Risiken des unter dem Basisprospekt beschriebenen Produkttyps Switch-Schuldverschreibungen sind das Risiko des Wechsels in der Verzinsungsart und die Risiken, welche mit den Verzinsungsarten, die gemäß den Emissionsbedingungen der konkreten Schuldverschreibungen zur Anwendung kommen können, verbunden sind.

Risiko des Wechsels in der Verzinsungsart

Bei diesen Switch-Schuldverschreibungen hat die Emittentin das Recht, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger zu einem oder mehreren in den Emissionsbedingungen festgelegten Terminen die Verzinsungsart einmalig mit Wirkung für die nachfolgenden Zinsperioden zu wechseln. Anleger müssen damit rechnen und es besteht das Risiko, dass die Emittentin von ihrem Recht, einen Wechsel in der Verzinsungsart herbeizuführen, zu einem Zeitpunkt Gebrauch macht, an dem die Verzinsungsart vor einem solchen Wechsel aufgrund der Marktentwicklungen für die Anleger vorteilhafter ist, als die Verzinsungsart der Schuldverschreibungen nach einem erfolgten Wechsel. Da die Höhe der Verzinsung nach einem Wechsel daher geringer ausfallen kann als ohne einen solchen Wechsel, erzielt der Anleger unter Umständen nur eine Rendite unterhalb des zum Erwerbszeitpunkt bestehenden Renditeniveaus für festverzinsliche Anlagen mit vergleichbarer Laufzeit.

Denkbar ist ebenfalls, dass ein Wechsel der Verzinsung für die Anleger zu einer höheren Verzinsung der Schuldverschreibungen führen würde und dass eine Nichtausübung dieses Wechselrechts durch die Emittentin daher nachteilig für die Anleger ist.

Auf Grund der Möglichkeit des Wechsels der Verzinsungsart, von der die Emittentin Gebrauch machen kann, aber nicht muss, ist die Verzinsung während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ungewiss und kann nicht für die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen im Voraus berechnet werden.

Risiken, welche mit den Verzinsungsarten, die gemäß den Emissionsbedingungen der konkreten Schuldverschreibungen zur Anwendung kommen können, verbunden sind

Je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen kommen für Switch-Schuldverschreibungen sowohl vor als auch nach einem Wechsel der Verzinsungsart die folgenden Verzinsungsarten in Betracht: feste Verzinsung oder Stufenzins, variable Verzinsung abhängig von der Entwicklung eines Referenzzinssatzes und variable Verzinsung abhängig von der Differenz aus zwei Referenzzinssätzen.

Wenn die Switch-Schuldverschreibungen vor oder nach dem Wechsel der Verzinsungsart in den anwendbaren Emissionsbedingungen eine feste Verzinsung oder einen Stufenzins aufweisen, gelten die oben unter (a) (*Spezifische Risiken der Produkttypen festverzinsliche Schuldverschreibungen und Stufenzins-Schuldverschreibungen*) gemachten Ausführungen hier entsprechend.

Wenn die Switch-Schuldverschreibungen vor oder nach dem Wechsel der Verzinsungsart in den anwendbaren Emissionsbedingungen eine variable Verzinsung abhängig von der Entwicklung eines Referenzzinssatzes aufweisen, gelten die oben unter (c) (*Spezifische Risiken des Produkttyps variabel verzinsliche Schuldverschreibungen*) gemachten Ausführungen hier entsprechend.

Wenn die Switch-Schuldverschreibungen vor oder nach dem Wechsel der Verzinsungsart in den anwendbaren Emissionsbedingungen eine variable Verzinsung abhängig von der Differenz aus zwei Referenzzinssätzen aufweisen, gelten die oben unter (f) (*Spezifische Risiken des Produkttyps Zinsdifferenz-Schuldverschreibungen*) gemachten Ausführungen hier entsprechend.

(j) Spezifische Risiken des Produkttyps Trigger Switch-Schuldverschreibungen

Die wesentlichsten Risiken des unter dem Basisprospekt beschriebenen Produkttyps Trigger Switch-Schuldverschreibungen sind das Risiko des Wechsels in der Verzinsungsart und die Risiken, welche mit den Verzinsungsarten, die gemäß den Emissionsbedingungen der konkreten Schuldverschreibungen zur Anwendung kommen können, verbunden sind.

Risiko des Wechsels in der Verzinsungsart

Bei diesen Trigger Switch-Schuldverschreibungen kommt es zu einem automatischen Wechsel der Verzinsungsart, wenn ein bestimmtes, in den Emissionsbedingungen festgelegtes Wechselereignis eintritt. Nach Eintritt des Wechselereignisses erfolgt der Wechsel in der Verzinsungsart automatisch mit Wirkung für die nachfolgenden Zinsperioden. Anleger müssen damit rechnen und es besteht das Risiko, dass das Wechselereignis in den Emissionsbedingungen so festgelegt ist, dass der Wechsel in der Verzinsungsart zu einem Zeitpunkt erfolgt, wenn aufgrund der Marktumstände eine Fortführung der ursprünglichen Verzinsungsart für die Schuldverschreibungen für die Anleger besonders vorteilhaft wäre und Kurssteigerungen erwartet werden könnten. Da die Höhe der Verzinsung nach einem Wechsel daher geringer ausfallen als ohne einen solchen Wechsel, erzielt der Anleger unter Umständen nur eine Rendite unterhalb des zum Erwerbszeitpunkt bestehenden Renditeniveaus für festverzinsliche Anlagen mit vergleichbarer Laufzeit.

Risiken, welche mit den Verzinsungsarten, die gemäß den Emissionsbedingungen der konkreten Schuldverschreibungen zur Anwendung kommen können, verbunden sind

Je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen kommen für Trigger Switch-Schuldverschreibungen sowohl vor als auch nach einem Wechsel der Verzinsungsart die folgenden Verzinsungsarten in Betracht: feste Verzinsung oder Stufenzins, variable Verzinsung abhängig von der Entwicklung eines Referenzzinssatzes und variable Verzinsung abhängig von der Differenz aus zwei Referenzzinssätzen.

Wenn die Trigger Switch-Schuldverschreibungen vor oder nach dem Wechsel der Verzinsungsart in den anwendbaren Emissionsbedingungen eine fest Verzinsung oder einen Stufenzins aufweisen, gelten die oben unter (a) (*Spezifische Risiken der Produkttypen festverzinsliche Schuldverschreibungen und Stufenzins-Schuldverschreibungen*) gemachten Ausführungen hier entsprechend.

Wenn die Trigger Switch-Schuldverschreibungen vor oder nach dem Wechsel der Verzinsungsart in den anwendbaren Emissionsbedingungen eine variable Verzinsung abhängig von der Entwicklung eines Referenzzinssatzes aufweisen, gelten die oben unter (c) (*Spezifische Risiken des Produkttyps variabel verzinsliche Schuldverschreibungen*) gemachten Ausführungen hier entsprechend.

Wenn die Trigger Switch-Schuldverschreibungen vor oder nach dem Wechsel der Verzinsungsart in den anwendbaren Emissionsbedingungen eine variable Verzinsung abhängig von der Differenz aus zwei Referenzzinssätzen aufweisen, gelten die oben unter (f) (*Spezifische Risiken des Produkttyps Zinsdifferenz-Schuldverschreibungen*) gemachten Ausführungen hier entsprechend.

(k) Spezifische Risiken des Produkttyps Festsatz-Reset-Schuldverschreibungen

Die beiden wesentlichsten Risiken des unter dem Basisprospekt beschriebenen Produkttyps Festsatz-Reset-Schuldverschreibungen sind das Risiko einer Reduzierung der Verzinsung bzw. des Wegfalls der Verzinsung bei einem Absinken des Referenzzinssatzes und das Risiko eines Wertverlustes während der Laufzeit der Schuldverschreibungen.

Risiko einer Reduzierung der Verzinsung bzw. des Wegfalls der Verzinsung bei einem Absinken des Referenzzinssatzes

Der Referenzzinssatz, von dem die Höhe der Verzinsung ab einem in den Emissionsbedingungen bezeichneten Zeitpunkt (der **Wechseltag** oder der **Reset-Tag**) abhängt, kann aufgrund von Veränderungen am Geld- oder Kapitalmarkt erheblichen Schwankungen unterliegen. Daher ist bei diesen Festsatz-Reset-Schuldverschreibungen die Höhe der Zinszahlungen ab dem Wechseltag ungewiss und kann nicht für die gesamte Laufzeit im Voraus berechnet werden und es besteht für den Anleger bei einem Absinken des Referenzzinssatzes das Risiko, dass er für alle am oder nach dem Wechseltag beginnenden Zinsperioden nur eine Rendite unterhalb des zum Erwerbszeitpunkt bestehenden Renditeniveaus für festverzinsliche Schuldverschreibungen mit vergleichbarer Laufzeit und einem einheitlichen Zinssatz für die gesamte Laufzeit erzielt. Die Verzinsung der Schuldverschreibungen kann für alle am oder nach dem Wechseltag beginnenden Zinsperioden im für den Anleger ungünstigsten Fall sogar vollständig entfallen, falls die Schuldverschreibungen keinen Mindestzinssatz für diese Zinsperioden vorsehen, der über Null Prozent liegt.

Die Höhe des ab dem Wechseltag maßgeblichen Zinssatzes ist vom Stand des Referenzzinssatzes zum Wechseltag abhängig. Je stärker dieser Referenzzinssatz bis zum Wechseltag sinkt, desto stärker sinkt auch die Verzinsung der Schuldverschreibungen für alle Zinsperioden, die am oder nach dem Wechseltag beginnen.

Risiko des Wertverlustes während der Laufzeit der Schuldverschreibungen

Bei einem steigenden allgemeinen Marktzinsniveau besteht bis zum Wechseltag das Risiko, dass sich der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit verringert, mit der Folge, dass Anleger die Schuldverschreibungen während der Laufzeit unter Umständen nur mit Verlust am Sekundärmarkt veräußern können.

Nur begrenzte Ertragsmöglichkeiten

Aufgrund der Festlegung des Zinssatzes am Anfang der Laufzeit bis zum Wechseltag partizipiert der Anleger bis zum Wechseltag nicht von einem allgemein steigenden Marktzinsniveau, d.h. die Ertragsmöglichkeiten des Anlegers unter dem Produkt sind begrenzt.

(l) Spezifische Risiken des Produkttyps Fixed-to-Floating-Schuldverschreibungen

Die beiden wesentlichsten Risiken des unter dem Basisprospekt beschriebenen Produkttyps Fixed-to-Floating-Schuldverschreibungen sind das Risiko einer Reduzierung der Verzinsung bzw. des Wegfalls der Verzinsung bei einem Absinken des Referenzzinssatzes und das Risiko eines Wertverlustes während der Laufzeit der Schuldverschreibungen.

Risiko einer Reduzierung der Verzinsung bzw. des Wegfalls der Verzinsung bei einem Absinken des Referenzzinssatzes

Der Referenzzinssatz, von dem die Höhe der Verzinsung ab einem in den Emissionsbedingungen bezeichneten Zeitpunkt (der **Wechseltag**) abhängt, kann aufgrund von Veränderungen am Geld- oder Kapitalmarkt erheblichen Schwankungen unterliegen. Daher ist bei diesen Fixed-to-Floating-Schuldverschreibungen die Höhe der Zinszahlungen ab dem Wechseltag ungewiss und kann nicht für die gesamte Laufzeit im Voraus berechnet werden und es besteht für den Anleger bei einem Absinken des Referenzzinssatzes das Risiko, dass er für alle am oder nach dem Wechseltag beginnenden Zinsperioden nur eine Rendite unterhalb des zum Erwerbszeitpunkt bestehenden Renditeniveaus für festverzinsliche Schuldverschreibungen mit vergleichbarer Laufzeit und einem einheitlichen Zinssatz für die gesamte Laufzeit erzielt. Die Verzinsung der Schuldverschreibungen kann für alle am oder nach dem Wechseltag beginnenden Zinsperioden im für den Anleger ungünstigsten Fall sogar vollständig entfallen, falls die Schuldverschreibungen keinen Mindestzinssatz für diese Zinsperioden vorsehen, der über Null Prozent liegt.

Risiko des Wertverlustes während der Laufzeit der Schuldverschreibungen

Bei einem steigenden allgemeinen Marktzinsniveau besteht bis zum Wechseltag das Risiko, dass sich der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit verringert, mit der Folge, dass Anleger die Schuldverschreibungen während der Laufzeit unter Umständen nur mit Verlust am Sekundärmarkt veräußern können.

Nur begrenzte Ertragsmöglichkeiten

Aufgrund der Festlegung des Zinssatzes am Anfang der Laufzeit bis zum Wechseltag partizipiert der Anleger bis zum Wechseltag nicht von einem allgemein steigenden Marktzinsniveau, d.h. die Ertragsmöglichkeiten des Anlegers unter dem Produkt sind begrenzt.

(m) Spezifische Risiken des Produkttyps Inflationsindexierte Schuldverschreibungen

Das wesentlichste Risiko des unter dem Basisprospekt beschriebenen Produkttyps Inflationsindexierte Schuldverschreibungen ist das Risiko einer Reduzierung der Verzinsung bzw. des Wegfalls der Verzinsung bei einer negativen Wertentwicklung des Referenzwerts. Eine besondere Ausgestaltung der Emissionsbedingungen (beispielsweise bei Festlegung einer Mindestverzinsung oder mehrerer Festzinsperioden) kann dazu führen, dass es sich bei diesem Risiko nicht mehr um das wesentlichste Risiko handelt, sondern stattdessen das Risiko eines Wertverlustes während der Laufzeit der Schuldverschreibungen bei einem steigenden allgemeinen Marktzinsniveau das wesentlichste Risiko dieses Produkttyps sein kann.

Risiko einer Reduzierung der Verzinsung bzw. des Wegfalls der Verzinsung bei einer negativen Wertentwicklung des Referenzwerts

Die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen sehen eine variable Verzinsung oder eine variable Zinskomponente vor, die von der Entwicklung eines Referenzwerts in Form eines Inflationsindex (der **Inflationsindex**) (soweit in den Emissionsbedingungen vorgesehen, zuzüglich eines Auf- bzw. abzüglich eines Abschlags und/oder multipliziert mit einem Basiszinssatz oder mit einem Faktor) abhängig ist. Sollte der Inflationsindex nicht oder nicht in der erwarteten Höhe ansteigen, wird die Verzinsung der Schuldverschreibungen geringer als erwartet ausfallen. Die Verzinsung der Schuldverschreibungen kann im für den Anleger ungünstigsten Fall sogar vollständig für eine, mehrere oder alle Zinsperioden entfallen, falls die Schuldverschreibungen keinen Mindestzinssatz für die betreffende Zinsperiode vorsehen, der über Null Prozent liegt. In diesen Fällen besteht für den Anleger das Risiko, dass er mit den Schuldverschreibungen nur eine Rendite unterhalb des zum Erwerbszeitpunkt bestehenden Renditeniveaus für festverzinsliche Anlagen mit vergleichbarer Laufzeit erzielt.

Risiko eines Wertverlustes während der Laufzeit der Schuldverschreibungen

Bei einem steigenden allgemeinen Marktzinsniveau besteht das Risiko, dass sich der Kurs dieser Schuldverschreibungen während der Laufzeit verringert, mit der Folge, dass Anleger diese Schuldverschreibungen während der Laufzeit unter Umständen nur mit Verlust am Sekundärmarkt veräußern können.

2.3 Mit besonderen Produktmerkmalen verbundene Risikofaktoren

Nachfolgend findet sich eine Darstellung der spezifischen und wesentlichen Risikofaktoren, die für Schuldverschreibungen maßgeblich sind, die eines oder mehrere der in den nachfolgenden Abschnitten (a) bis (l) (jeweils eine Unterkategorie) beschriebenen besonderen Produktmerkmale aufweisen und unter dem Basisprospekt begeben werden können. In jedem der nachfolgenden Abschnitte (a) bis (l) sind jeweils die wesentlichsten Risiken im Zusammenhang mit dem jeweiligen Produktmerkmal beschrieben. Ob eine Schuldverschreibung ein oder mehrere besondere Produktmerkmale aufweist, ist den Emissionsbedingungen für die betreffenden Schuldverschreibungen zu entnehmen. Diese Risiken können auch zusammen auftreten

und das Verlustrisiko für den Anleger entsprechend erhöhen. Im Rahmen des Basisprospekts ist es daher nicht möglich, die mit den einzelnen Produktmerkmalen verbundenen Risiken nach ihrer Wesentlichkeit zu gewichten.

(a) Risiken im Zusammenhang mit nachrangigen Schuldverschreibungen

Schuldverschreibungen unter dem Basisprospekt können von der Emittentin in der Form von nachrangigen Schuldverschreibungen begeben werden.

Im Falle einer Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin sowie im Rahmen von Maßnahmen nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz oder der SRM-Verordnung gehen die Ansprüche der Anleger aus nachrangigen Schuldverschreibungen den Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus allen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten sowie aus Verbindlichkeiten, für die ein vertraglicher Nachrang vereinbart wurde, bei denen es sich nicht oder vollständig nicht mehr um Verbindlichkeiten aus Eigenmittelinstrumenten nach Artikel 4 Absatz 1 Nummer 119 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 handelt, im Rang nach. Dies bedeutet, dass in einem solchen Fall Zahlungen auf die nachrangigen Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche dieser anderen Gläubiger der Emittentin aus allen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten sowie aus Verbindlichkeiten, für die ein vertraglicher Nachrang vereinbart wurde, bei denen es sich nicht oder vollständig nicht mehr um Verbindlichkeiten aus Eigenmittelinstrumenten nach Artikel 4 Absatz 1 Nummer 119 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 handelt (auch wenn für diese eine vertragliche Nachrangklausel vereinbart wurde, welche sie mit Forderungen aus Eigenmittelinstrumenten gleichstellt), nicht vollständig befriedigt sind. Im Falle einer Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin sowie im Rahmen von Maßnahmen nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz oder der SRM-Verordnung sind die Anleger in nachrangige Schuldverschreibungen daher einem wesentlich höheren Ausfallrisiko ausgesetzt als Gläubiger aus allen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin sowie aus nachrangigen Verbindlichkeiten, die nicht oder vollständig nicht mehr als Verbindlichkeiten aus Eigenmittelinstrumenten nach Artikel 4 Absatz 1 Nummer 119 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 der Emittentin anerkannt werden, und müssen damit rechnen, einen teilweisen oder vollständigen Verlust ihres eingesetzten Kapitals zu erleiden. Da nachrangige Schuldverschreibungen auch ein Aufrechnungsverbot enthalten, sind Anleger nicht berechtigt, ihre Ansprüche aus den Schuldverschreibungen mit ggf. bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber der Emittentin aufzurechnen.

Nachrangige Schuldverschreibungen können auch in Form von Green Bonds ausgestaltet werden. Die in diesem Abschnitt (a) beschriebenen Folgen der Einordnung des Status der Schuldverschreibungen als "Nachrangig" gelten auch in einem solchen Fall vollumfänglich. Sollten die Nettoemissionserlöse aus einer Emission von Schuldverschreibungen in Form von Green Bonds nicht vollständig für die beabsichtigten nachhaltigen oder ökologischen Zwecke verwendet werden können, hat dies insbesondere keine Auswirkungen auf den Status der Schuldverschreibungen als "Nachrangig" und die Einordnung als Ergänzungskapital der Emittentin im Sinne der bankaufsichtlichen Eigenkapitalvorschriften. Daher können Schuldverschreibungen in Form von Green Bonds, bei einer Auflösung, in der Insolvenz sowie im Rahmen von Maßnahmen der Gläubigerbeteiligung vor einer Heranziehung sämtlicher nicht-nachrangiger Gläubiger der Emittentin sowie der Gläubiger der Emittentin aus nicht oder vollständig nicht mehr anerkannten Eigenmittelinstrumenten, für die ein vertraglicher Nachrang vereinbart wurde, zur Verlustdeckung herangezogen werden.

Siehe zu weiteren Risiken in diesem Zusammenhang und mit Green Bonds auch den Abschnitt "Risiken im Zusammenhang mit gesetzlichen Verfahren und bankaufsichtsrechtlichen Befugnissen in Fällen der Krise eines Kreditinstituts" oben und die Abschnitte "Risiken im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen in Form von Green Bonds" und "Risiken im Zusammenhang mit Gutachten und Zertifizierungen mit Bezug auf Schuldverschreibungen in Form von Green Bonds" unten.

(b) Risiken im Zusammenhang mit Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen

Schuldverschreibungen unter dem Basisprospekt können von der Emittentin in der Form von Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen begeben werden, die nicht nachrangig sind, aber den durch § 46f Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben.

Im Falle einer Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin sowie im Rahmen von Maßnahmen nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz oder der SRM-Verordnung gehen die Ansprüche der Anleger aus Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen den Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten, die nicht den durch § 46f Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben, sowie aus Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach Artikel 72a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 von den Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten ausgenommen sind, im Rang nach. Dies bedeutet, dass in einem solchen Fall Zahlungen auf die Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche dieser anderen Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten, die nicht den durch § 46f Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben, sowie aus Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach Artikel 72a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 von den Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten ausgenommen sind, nicht vollständig befriedigt sind. Im Falle einer Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin sowie im Rahmen von Maßnahmen nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz oder der SRM-Verordnung sind die Anleger in Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen daher einem höheren Ausfallrisiko ausgesetzt als Gläubiger aus anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die nicht den durch § 46f Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben, oder Gläubiger aus Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach Artikel 72a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 von den Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten ausgenommen sind, und müssen damit rechnen, einen teilweisen oder vollständigen Verlust ihres eingesetzten Kapitals zu erleiden. Da Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen auch ein Aufrechnungsverbot enthalten, sind Anleger nicht berechtigt, ihre Ansprüche aus den Schuldverschreibungen mit ggf. bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber der Emittentin aufzurechnen.

Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen können auch in Form von Green Bonds ausgestaltet werden. Die in diesem Abschnitt (b) beschriebenen Folgen der Einordnung des Status der Schuldverschreibungen als "Senior Non-Preferred" gelten auch bei Schuldverschreibungen in Form von Green Bonds vollumfänglich. Sollten die Nettoemissionserlöse aus einer solchen Emission von Schuldverschreibungen nicht vollständig für die beabsichtigten nachhaltigen oder ökologischen Zwecke verwendet werden können, hat dies insbesondere keine Auswirkungen auf den Status der Schuldverschreibungen als Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen. Im Falle einer Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin sowie im Rahmen von Maßnahmen der Gläubigerbeteiligung, gehen daher auch Schuldverschreibungen in Form von Green Bonds, allen anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die nicht den durch § 46f Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben, sowie Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach Artikel 72a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 von den Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten ausgenommen sind, im Range nach.

Siehe zu weiteren Risiken in diesem Zusammenhang und mit Green Bonds auch den Abschnitt "Risiken im Zusammenhang mit gesetzlichen Verfahren und bankaufsichtsrechtlichen Befugnissen in Fällen der Krise eines Kreditinstituts" oben und die Abschnitte "Risiken im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen in Form von Green Bonds" und "Risiken im Zusammenhang mit Gutachten und Zertifizierungen mit Bezug auf Schuldverschreibungen in Form von Green Bonds" unten.

(c) Risiken im Zusammenhang mit Pfandbriefen

Im Falle einer Insolvenz der Emittentin als Pfandbriefbank werden Sachwalter zur Verwaltung der einzelnen Deckungsmassen und zur Geschäftsführung der jeweiligen Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zwecks der vollständigen vertragsgemäßen Erfüllung der Pfandbriefverbindlichkeiten und der hierzu

notwendigen ordnungsgemäßen Verwaltung des insolvenzfreien Vermögens ernannt. Ein Sachwalter ist berechtigt, wenn dies zur Vermeidung einer Zahlungsunfähigkeit erforderlich ist und unter Ausnutzung der Fälligkeitsverschiebung die Verbindlichkeiten unter den Pfandbriefen voraussichtlich bedient werden können, für alle Pfandbriefe der von ihm verwalteten Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit (die **Relevanten Pfandbriefe**) die Tilgungszahlungen um bis zu 12 Monate zu verschieben, wobei er alle Relevanten Pfandbriefe gleich zu behandeln hat. In engen Ausnahmefällen ist auch eine Verschiebung von Zinszahlungen möglich. Tilgungs- und Zinszahlungen, die von einer Fälligkeitsverschiebung betroffen sind, werden während des Zeitraums der Zahlungsverschiebung ihrerseits verzinst. Die Verzinsung entspricht grundsätzlich der Verzinsung der Schuldverschreibungen vor der Fälligkeitsverschiebung. Eine solche Fälligkeitsverschiebung kann auch Schuldverschreibungen in Form von Pfandbriefen betreffen, die unter dieser Wertpapierbeschreibung begeben werden.

Im Fall einer Fälligkeitsverschiebung der Schuldverschreibungen ergibt sich das Risiko, dass der Anleger erst später Zins- und/oder Rückzahlungsbeträge auf die Schuldverschreibungen erhalten wird als in den Emissionsbedingungen festgelegt.

(d) Risiken im Zusammenhang mit einer vorzeitigen automatischen Rückzahlung

Die Schuldverschreibungen können eine vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt des in den Emissionsbedingungen festgelegten Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses vorsehen. Nach Eintritt des Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses erfolgt eine automatische Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Nennbetrag bzw. bei Schuldverschreibungen ohne Nennbetrag zum Berechnungsbetrag und eine etwaige Verzinsung der Schuldverschreibungen endet am Tag vor der Rückzahlung der Schuldverschreibungen, d.h. Anlegern stehen im Falle der automatischen Rückzahlung keine weiteren Ertragsmöglichkeiten unter den Schuldverschreibungen zu.

Das Vorzeitige Rückzahlungsereignis bezieht sich nach Maßgabe der Emissionsbedingungen auf die Entwicklung des Referenzwerts bzw. der Referenzwerte bzw. auf den Differenzbetrag zwischen zwei Referenzwerten. Die Anleger müssen damit rechnen und es besteht das Risiko, dass das Vorzeitige Rückzahlungsereignis so festgelegt ist, dass die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu einem Zeitpunkt erfolgt, in dem aufgrund der Marktumstände eine Fortführung der Schuldverschreibungen für die Anleger besonders profitabel wäre und Kurssteigerungen erwartet werden könnten.

Die automatische Rückzahlung nach Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses kann zudem bewirken, dass etwaige Kurssteigerungen bei einer für die Anleger günstigen Marktentwicklung vollständig ausbleiben oder geringer ausfallen, als dies ohne die automatische Rückzahlung der Fall wäre.

Bei einer vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen ergibt sich zudem das Risiko, dass der Anleger möglicherweise nur in der Lage sein wird, die Rückzahlungsbeträge zu ungünstigeren Bedingungen anzulegen.

(e) Risiken im Zusammenhang mit einer vorzeitigen Rückzahlung bei Erreichen oder Überschreiten des Zielzinses

Die Schuldverschreibungen können eine vorzeitige Rückzahlung bei Erreichen oder Überschreiten des Zielzinses vorsehen. Sobald an einem Zinszahltag während der Laufzeit dieser Schuldverschreibungen die Summe der insgesamt je Schuldverschreibung ausgezahlten bzw. auszahlbaren Zinsbeträge den in den Emissionsbedingungen genannten Zielzinsbetrag erreicht oder überschreitet, werden die Schuldverschreibungen automatisch an diesem Zinszahltag vorzeitig zum Nennbetrag bzw. bei Schuldverschreibungen ohne Nennbetrag zum Berechnungsbetrag zurückgezahlt und nur bis zum Tag vor der vorzeitigen Rückzahlung verzinst, d.h. Anlegern stehen im Falle der automatischen Rückzahlung keine weiteren Ertragsmöglichkeiten unter den Schuldverschreibungen zu.

Bei einer vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen bei Erreichen oder Überschreiten des Zielzinses ergibt sich das Risiko, dass der Anleger möglicherweise nur in der Lage sein wird, die Rückzahlungsbeträge

zu ungünstigeren Bedingungen anzulegen. Daraus kann sich eine Verschlechterung der Rendite für den Anleger ergeben.

Darüber hinaus können die Emissionsbedingungen vorsehen, dass der für die letzte Zinsperiode von der Emittentin zu zahlende Zinsbetrag reduziert wird, wenn ohne eine solche Reduzierung während der Laufzeit der Schuldverschreibungen die Summe der Zinszahlungen je Schuldverschreibung den Zielzinsbetrag überschreiten würde. In einem solchen Fall wird der zahlbare Zinsbetrag für diese letzte Zinsperiode in der Weise reduziert, dass die Summe der Zinszahlungen je Schuldverschreibung während der Laufzeit dem Zielzinsbetrag entspricht.

(f) Risiken im Zusammenhang mit einem vorzeitigen ordentlichen Kündigungsrecht der Emittentin

Die Emissionsbedingungen können ein ordentliches Kündigungsrecht für die Emittentin zu einem oder mehreren in den Emissionsbedingungen festgelegten Terminen oder zu einem Termin während eines in den Emissionsbedingungen festgelegten Zeitraums vorsehen. Übt die Emittentin ein solches ordentliches Kündigungsrecht aus, werden die Schuldverschreibungen vorzeitig zum in den Emissionsbedingungen für diesen Fall vorgesehenen Geldbetrag zurückgezahlt und eine etwaige Verzinsung der Schuldverschreibungen endet am Tag vor der Rückzahlung der Schuldverschreibungen.

Die Ausübung des ordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab. Es kann deshalb im Voraus keine Aussage getroffen werden, wann und ob die Emittentin dieses Recht ausüben wird. Die Anleger müssen daher damit rechnen, dass die Emittentin die Schuldverschreibungen dann kündigt, wenn die Schuldverschreibungen aufgrund der Marktumstände für die Anleger besonders profitabel sind und Kurssteigerungen erwartet werden könnten.

Das vorzeitige Kündigungsrecht der Emittentin kann zudem bewirken, dass etwaige Kurssteigerungen bei einer für die Anleger günstigen Marktentwicklung vollständig ausbleiben oder geringer ausfallen, als dies ohne das vorzeitige Kündigungsrecht der Fall wäre.

Bei einer vorzeitigen Kündigung der Schuldverschreibungen ergibt sich ferner das Risiko, dass der Anleger möglicherweise nur in der Lage sein wird, die Rückzahlungsbeträge zu ungünstigeren Bedingungen anzulegen.

(g) Risiken im Zusammenhang mit einem außerordentlichen Kündigungsrecht der Emittentin

Die Emissionsbedingungen können ein außerordentliches Kündigungsrecht für die Emittentin vorsehen. Ein außerordentliches Kündigungsrecht kann der Emittentin zustehen, wenn sie nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen getroffenen Vereinbarungen ganz oder teilweise gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden sind oder werden. Darüber hinaus kann ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin bei Eintritt außergewöhnlicher, in den Emissionsbedingungen beschriebener Ereignisse in Bezug auf den bzw. die Referenzwerte, mit denen die Schuldverschreibungen verknüpft sind, bestehen.

Macht die Emittentin von diesem außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch, erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Nennbetrag bzw. bei Schuldverschreibungen ohne Nennbetrag zum Berechnungsbetrag zuzüglich der bis zum Tag vor dem Außerordentlichen Fälligkeitstag aufgelaufenen Zinsen, d.h. Anlegern stehen im Falle der außerordentlichen Kündigung keine weiteren Ertragsmöglichkeiten unter den Schuldverschreibungen zu.

Zudem ergibt sich bei Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts das Risiko, dass der Anleger möglicherweise nur in der Lage sein wird, die Rückzahlungsbeträge nach der vorzeitigen Rückzahlung zu ungünstigeren Bedingungen anzulegen.

(h) Risiken im Zusammenhang mit einem Kündigungsrecht der Emittentin bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses

Die Emissionsbedingungen von nachrangigen Schuldverschreibungen und von Schuldverschreibungen, die als Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten ausgestaltet sind, können ein vorzeitiges Kündigungsrecht der Emittentin bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses vorsehen.

Ein Regulatorisches Ereignis liegt bei nachrangigen Schuldverschreibungen nach Maßgabe der Emissionsbedingungen vor, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, so dass die Emittentin (i) die Schuldverschreibungen nicht vollständig für Zwecke der Eigenmittelausstattung der Emittentin oder der Institutsgruppe der Emittentin als Ergänzungskapital nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) anrechnen darf oder (ii) in sonstiger Weise im Hinblick auf die Schuldverschreibungen einer weniger günstigen regulatorischen Eigenmittelbehandlung unterliegt als am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen. Bei einer Rückzahlung vor dem fünften Jahrestag des Tages der Begebung der Schuldverschreibungen müssen außerdem die Bedingungen in Artikel 78 (4)(a) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) erfüllt sein, nach denen die zuständige Aufsichtsbehörde eine solche Rückzahlung nur gestatten kann, wenn (i) sie es für ausreichend sicher hält, dass eine Änderung der aufsichtsrechtlichen Einstufung stattfindet und (ii) die Emittentin ihr hinreichend nachgewiesen hat, dass die aufsichtsrechtliche Neueinstufung am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen nicht vernünftigerweise vorherzusehen war.

Ein Regulatorisches Ereignis liegt bei Schuldverschreibungen, bei denen es sich um Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten der Emittentin handelt, nach Maßgabe der Emissionsbedingungen vor, wenn die Schuldverschreibungen aufgrund einer Änderung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen oder ihrer praktischen Anwendung durch die zuständige Abwicklungsbehörde nicht mehr die Voraussetzungen an die Berücksichtigungsfähigkeit für die Zwecke der Mindestanforderungen an Eigenmittel und Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) erfüllen.

Übt die Emittentin nach Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses das vorzeitige Kündigungsrecht aus, werden die Schuldverschreibungen am Vorzeitigen Fälligkeitstag (Regulatorisches Ereignis) zum Nennbetrag bzw. bei Schuldverschreibungen ohne Nennbetrag zum Berechnungsbetrag bzw. bei Tilgungsanleihen zu dem zum jeweiligen Zeitpunkt Ausstehenden Nennbetrag bzw. bei Schuldverschreibungen ohne Nennbetrag zu dem zum jeweiligen Zeitpunkt Ausstehenden Berechnungsbetrag zuzüglich der bis zum Vorzeitigen Fälligkeitstag (Regulatorisches Ereignis) (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen bzw. bei Nullkupon-Schuldverschreibungen zu einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, d.h. Anlegern stehen im Falle der vorzeitigen Kündigung keine weiteren Ertragsmöglichkeiten unter den Schuldverschreibungen zu.

Bei einer vorzeitigen Kündigung der Schuldverschreibungen ergibt sich ferner das Risiko, dass der Anleger möglicherweise nur in der Lage sein wird, die Rückzahlungsbeträge zu ungünstigeren Bedingungen anzulegen.

(i) Risiken im Zusammenhang mit einer Begrenzung der Höhe der Verzinsung

Die Emissionsbedingungen können für eine, mehrere oder alle Zinsperioden eine Zinsobergrenze (Cap) vorsehen, wobei die Zinsobergrenze (Cap) für die einzelnen Zinsperioden eine unterschiedliche Höhe aufweisen kann. Dies bedeutet, dass die Verzinsung der Schuldverschreibungen für die jeweiligen Zinsperioden nach oben auf einen bestimmten Prozentsatz begrenzt ist und der Anleger ab dieser Grenze nicht mehr von einer für den Anleger günstigen Entwicklung des bzw. der Referenzwerte partizipiert.

Die Begrenzung der Höhe der Verzinsung kann auch dazu führen, dass die Verzinsung der Schuldverschreibungen unter dem bestehenden Marktzinsniveau von vergleichbaren festverzinslichen Schuldverschreibungen mit gleicher Laufzeit liegen kann. In diesem Fall wird auch der Kurs der

Schuldverschreibungen sinken, mit der Folge, dass Anleger die Schuldverschreibungen während der Laufzeit unter Umständen nur mit Verlust am Sekundärmarkt veräußern können.

(j) Risiken im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen mit Fremdwährungsbezug

Schuldverschreibungen, die auf eine andere Währung lauten als Euro bzw. bei denen der bzw. die Referenzwerte auf eine andere Währung lauten als Euro, sind für Anleger aufgrund schwankender Währungswechselkurse mit zusätzlichen Risiken gegenüber dem Euro verbunden.

Schwankende Währungswechselkurse können das Verlustrisiko für den Anleger zusätzlich dadurch erhöhen, dass sich durch eine ungünstige Entwicklung des betreffenden Währungswechselkurses der Wert der erworbenen Schuldverschreibungen und der in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgenden Zahlungen umgerechnet in Euro entsprechend vermindert. Dadurch sind Anleger einem Risiko von Kapitalverlusten ausgesetzt, wenn sich die Fremdwährung auf die die Schuldverschreibungen lauten, gegenüber dem Euro nachteilig entwickelt und der Anleger auf eine Umrechnung der Fremdwährungsbeträge in Euro angewiesen ist.

Die Wertentwicklung von Währungswechselkursen hängt vom Angebot und der Nachfrage auf den internationalen Devisenmärkten ab und ist in höchstem Maße ungewiss. Die Entwicklung von Währungswechselkursen wird von vielen unterschiedlichen Faktoren beeinflusst, die sich gegenseitig verstärken oder auch aufheben können. Dazu gehören unter anderem die Entwicklungen der Inflationsraten und Zinssätze in den betreffenden Ländern, die Konvertibilität der jeweiligen Währung und die Sicherheit von Finanzanlagen in der betreffenden Währung, die konjunkturelle Entwicklung in den betroffenen Ländern sowie der Umfang von spekulativen Währungsgeschäften, die regelmäßig einen Großteil des Handels an den internationalen Devisenmärkten darstellen. Daneben wirken sich auch politische Faktoren, einschließlich Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken auf Währungswechselkurse aus. Bei solchen politischen Faktoren kann es sich, unter anderem, um die Einführung aufsichtsrechtlicher Kontrollen und Steuern, die Ersetzung einer bisherigen Währung durch eine neue Währung, die Änderung von Devisenmerkmalen durch Aufwertung oder Abwertung einer Währung oder die Auferlegung von Devisenkontrollen für den Umtausch oder die Überweisung einer bestimmten Währung handeln. Alle diese Faktoren können sich nachteilig auf den Währungswechselkurs und auf die Verfügbarkeit einer Währung auswirken, wodurch es der Emittentin gegebenenfalls unmöglich sein kann, eine Zahlung in der Fremdwährung vorzunehmen.

Darüber hinaus besteht bei Schuldverschreibungen, bei denen der Nennbetrag bzw. bei Schuldverschreibungen ohne Nennbetrag der Berechnungsbetrag auf eine andere Währung lautet als Euro, das Risiko, dass die Schuldverschreibungsgläubiger die erhaltenen Zahlungen in der Fremdwährung möglicherweise aufgrund von Devisenbeschränkungen in Bezug auf die Fremdwährung nicht mehr in den Euro konvertieren können (Transferrisiko).

(k) Risiken bei Schuldverschreibungen, die im Zusammenhang mit der Berechnung der Verzinsung einen Partizipationsfaktor/Hebel vorsehen

Bei einem Partizipationsfaktor/Hebel von unter 100 % partizipiert der Anleger an einer eventuellen positiven Wertentwicklung des Referenzwerts bzw. der Zinsdifferenz in der Regel in geringerem Maße als bei einem Faktor von 1, d.h. dass die variable Verzinsung der Schuldverschreibungen nur in geringerem Maße ansteigt als der Wert des Referenzwerts bzw. der Zinsdifferenz.

Dagegen ist der Anleger bei einem Partizipationsfaktor/Hebel von über 100 % in der Regel dem Risiko ausgesetzt, dass sich, vorbehaltlich der Wertbeeinflussung durch weitere Ausstattungsmerkmale, die Verzinsung der Schuldverschreibungen bei einer für den Anleger ungünstigen Wertentwicklung des Werts des Referenzwerts bzw. der Zinsdifferenz in höherem Maße reduziert als bei einem Faktor von 1.

Abweichend von den vorstehenden Absätzen sollten Anleger in variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit gegenläufig variabler Verzinsung beachten, dass sie bei einem Partizipationsfaktor/Hebel von über 100 %

(Faktor größer 1) dem Risiko ausgesetzt sind, dass sich die Verzinsung der Schuldverschreibungen bei einem steigenden Referenzzinssatz in höherem Maße reduziert als bei einem Faktor von 1. Dagegen besteht in diesem Fall bei einem Partizipationsfaktor/Hebel von unter 100 % (Faktor kleiner 1) für den Anleger das Risiko, dass sich die Verzinsung der Schuldverschreibungen bei einem fallenden Referenzzinssatz in geringerem Maße erhöht als bei einem Faktor von 1.

Zudem sollten Anleger in Zinsdifferenz-Schuldverschreibungen mit gegenläufig variabler Verzinsung beachten, dass sie bei einem Partizipationsfaktor/Hebel von über 100 % (Faktor größer 1) dem Risiko ausgesetzt sind, dass sich die Verzinsung der Schuldverschreibungen bei einer ansteigenden Zinsdifferenz in höherem Maße reduziert als bei einem Faktor von 1. Dagegen besteht bei einem Partizipationsfaktor/Hebel von unter 100 % (Faktor kleiner 1) für den Anleger das Risiko, dass sich die Verzinsung der Schuldverschreibungen bei einer sinkenden Zinsdifferenz in geringerem Maße erhöht als bei einem Faktor von 1.

(l) Risiken im Zusammenhang mit einer niedrigen oder fehlenden Verzinsung der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen können lediglich eine niedrige oder gar keine Verzinsung vorsehen. In einem solchen Fall, besteht für den Anleger das Risiko, dass sich für ihn bei einer Anlage in die Schuldverschreibungen keine positive Ertragsmöglichkeit ergeben kann und sogar ein Risiko des Kapitalverlustes bestehen kann, wenn der Betrag, den er zum Erwerb der Schuldverschreibungen aufgewendet hat (Erwerbspreis und -kosten, einschließlich eines etwaigen Ausgabeaufschlags und etwaiger im Zusammenhang mit dem Kauf aufgewendeter Provisionen), höher ist als die Summe aus dem Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, gegebenenfalls erfolgten Teilrückzahlungsbeträgen und allen erhaltenen Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen bis zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen oder der Betrag dieser Summe entspricht.

Bei einer vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen, gleich aus welchem Grund, wird sich dieses Risiko mit höherer Wahrscheinlichkeit verwirklichen.

2.4 Risikofaktoren für Schuldverschreibungen, bei denen die Höhe der Verzinsung von der Entwicklung von Referenzwerten abhängig ist

Nachfolgend findet sich eine Darstellung der wesentlichen und spezifischen Risiken, die bei Schuldverschreibungen maßgeblich sind, bei denen die Höhe der Verzinsung bzw. des Rückzahlungsbetrags von der Entwicklung von Referenzwerten abhängig ist und unter dem Basisprospekt begeben werden können. Bei Schuldverschreibungen, bei denen die Höhe der Verzinsung von der Entwicklung eines bzw. mehrerer Referenzwerte abhängig ist, d.h. bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen, Zinsdifferenz-Schuldverschreibungen, Range Accrual-Schuldverschreibungen, Switch-Schuldverschreibungen und Trigger Switch-Schuldverschreibungen, ist der Anleger den mit dem Referenzwert bzw. mit den Referenzwerten verbundenen Risiken ausgesetzt. Das erste in dieser Kategorie beschriebene Risiko (*Risiken im Zusammenhang mit Schwankungen im Wert von Referenzwerten*) ist das wesentlichste Risiko der in dieser Kategorie beschriebenen Risiken. Die anderen in dieser Kategorie beschriebenen Risiken sind nicht in der Reihenfolge ihrer Wesentlichkeit geordnet.

Risiken im Zusammenhang mit Schwankungen im Wert von Referenzwerten

Bei den unter dem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen ist die Höhe der Verzinsung von einem oder mehreren Referenzwerten abhängig, bei denen es sich um einen bzw. mehrere Referenzzinssätze, einen bzw. mehrere Währungswechselkurse oder einen Inflationsindex handeln kann (wie in den anwendbaren Emissionsbedingungen angegeben). Aus diesem Grund ist der Anleger den mit dem Referenzwert bzw. den Referenzwerten verbundenen Risiken ausgesetzt. Der Wert der Referenzwerte kann im Zeitablauf erheblichen Schwankungen unterworfen sein. Historische Werte zur Wertentwicklung der Referenzwerte bieten keine Gewähr für die zukünftige Wertentwicklung der Referenzwerte.

Referenzzinssätze als Referenzwerte, von deren Entwicklung die Verzinsung abhängt

Referenzzinssätze werden im Wesentlichen durch Angebots- und Nachfragefaktoren auf den internationalen Geld- und Kapitalmärkten bestimmt, die wiederum durch volkswirtschaftliche Faktoren (wie beispielsweise dem Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten und Wechselkursentwicklungen), Spekulationen sowie Maßnahmen von Regierungen sowie Zentral- und Notenbanken beeinflusst werden.

Regelmäßig haben die Emittentin und die Berechnungsstelle keinen Einfluss auf die Ermittlung der Referenzzinssätze. Diese werden in der Regel von einer unabhängigen Organisation oder einer staatlichen Behörde ermittelt, häufig auf der Grundlage von durch die Marktteilnehmer bereitgestellten Informationen, zu denen auch die Emittentin gehören kann. Die Berechnungsmethode und sonstige Methodik zur Ermittlung der Referenzzinssätze kann zukünftig geändert werden. Es ist nicht auszuschließen, dass die Berechnung der Referenzzinssätze oder die Veröffentlichung von Informationen über die Referenzzinssätze während der Laufzeit der Schuldverschreibungen geändert, eingestellt oder ausgesetzt wird.

Jeder der in den vorgenannten Absätzen genannten Faktoren bzw. Ereignisse kann erhebliche Schwankungen der Referenzzinssätze verursachen und kann zudem den Wert der Schuldverschreibungen nachteilig beeinflussen, mit der Folge, dass sich die Verzinsung der Schuldverschreibung erheblich verringern bzw. ganz entfallen kann und Anleger die Schuldverschreibungen bereits während ihrer Laufzeit unter Umständen nur mit Verlust am Sekundärmarkt veräußern können.

Siehe hierzu auch die weiteren Ausführungen im Risikofaktor „*Risiken im Zusammenhang mit der Regulierung und Reform von "Benchmarks"*“ weiter unten in diesem Abschnitt.

Risiken im Zusammenhang mit der Entwicklung neuer Referenzzinssätze

Die Entwicklung der SONIA-, SOFR- und €STR-Referenzzinssätze als neue, sogenannte risikofreie Referenzzinsätze an den Kapitalmärkten für Pfund Sterling-, US-Dollar- bzw. Euro-Schuldverschreibungen (einschließlich der CMS-Sätze, die sich auf diese risikofreien Referenzzinssätze beziehen) befinden sich in fortlaufender Entwicklung und sind daher regelmäßigen Veränderungen unterworfen. Darüber hinaus erwägen Marktteilnehmer und Arbeitsgruppen unter Beteiligung von Marktteilnehmern und Aufsichtsbehörden auch die Entwicklung weiterer alternativer Referenzzinssätze, die auf dem gleichen Prinzip wie die neuen risikofreien Referenzzinssätze basieren.

Auf Grund dieser fortlaufenden Entwicklung kann nicht ausgeschlossen werden, dass die neuen, sogenannten risikofreien Referenzzinssätze (einschließlich der CMS-Sätze, die sich auf diese risikofreien Referenzzinssätze beziehen) an den Kapitalmärkten zukünftig auf eine Art und Weise verwendet werden, die sich erheblich von der Verwendung der neuen, sogenannten risikofreien Referenzzinsätze (einschließlich der CMS-Sätze, die sich auf diese risikofreien Referenzzinssätze beziehen) in den Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen unterscheidet.

Es ist zudem möglich, dass die Emittentin in Zukunft andere Schuldverschreibungen begeben wird, die sich auf SONIA-, SOFR- oder €STR-Referenzzinssätze (oder die entsprechenden CMS-Sätze) als Referenzwerte beziehen und die sich erheblich von der Funktionsweise dieser Referenzzinssätze (oder der entsprechenden CMS-Sätze) unter den Schuldverschreibungen unter diesem Basisprospekt unterscheiden.

Die fortlaufende Entwicklung von neuen, sogenannten risikofreien Referenzzinssätzen (oder der entsprechenden CMS-Sätze) oder neuen Berechnungsmethoden für die neuen, sogenannten risikofreien Referenzzinssätze (oder der entsprechenden CMS-Sätze) könnte die Liquidität der Schuldverschreibungen verringern, die Volatilität der Schuldverschreibungen erhöhen oder sich anderweitig nachteilig auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken. In diesem Fall kann auch der Kurs der Schuldverschreibungen sinken, mit der Folge, dass Anleger die Schuldverschreibungen während der Laufzeit unter Umständen nur mit Verlust am Sekundärmarkt veräußern können.

Die neuen, sogenannten risikofreien Referenzzinssätze (und die entsprechenden CMS-Sätze) finden erst seit Kurzem Verwendung an den Kapitalmärkten. Für sie stehen nur begrenzte historische Daten zur Verfügung und insbesondere deutlich weniger historische Daten als für die traditionellen Interbank-Angebotssätze (IBORs). Anleger sollten sich bewusst sein, dass sich die neuen, sogenannten risikofreien Referenzzinssätze SONIA, SOFR und €STR (und die entsprechenden CMS-Sätze) im jeweiligen Zinsumfeld anders verhalten können als die traditionellen IBORs. Anleger können daher unter Umständen mit einer Anlage in Schuldverschreibungen, deren Verzinsung an neue, sogenannte risikofreie Referenzzinssätze (oder die entsprechenden CMS-Sätze) als Referenzwert(e) gekoppelt sind, während der Laufzeit nur eine schlechtere Rendite erzielen als mit einer Anlage in Schuldverschreibungen, die an traditionelle IBOR(s) gekoppelt sind.

Währungswechselkurse als Referenzwerte, von deren Entwicklung die Verzinsung abhängt

Die Wertentwicklung von Währungswechselkursen hängt vom Angebot und der Nachfrage auf den internationalen Devisenmärkten ab und ist in höchstem Maße ungewiss. Die Entwicklung von Währungswechselkursen wird von vielen unterschiedlichen Faktoren beeinflusst, die sich gegenseitig verstärken oder auch aufheben können. Dazu gehören, unter anderem, die Entwicklungen der Inflationsraten und Zinssätze in den betreffenden Ländern, die Konvertibilität der jeweiligen Währung und die Sicherheit von Finanzanlagen in der betreffenden Währung, die konjunkturelle Entwicklung in den betroffenen Ländern sowie der Umfang von spekulativen Währungsgeschäften, die regelmäßig einen Großteil des Handels an den internationalen Devisenmärkten darstellen. Daneben wirken sich auch politische Faktoren, einschließlich Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken auf Währungswechselkurse aus. Bei solchen politischen Faktoren kann es sich, unter anderem, um die Einführung aufsichtsrechtlicher Kontrollen und Steuern, die Ersetzung einer bisherigen Währung durch eine neue Währung, die Änderung von Devisenmerkmalen durch Aufwertung oder Abwertung einer Währung oder die Auferlegung von Devisenkontrollen für den Umtausch oder die Überweisung einer bestimmten Währung handeln. Alle diese Faktoren können sich nachteilig auf den Währungswechselkurs und die Verfügbarkeit einer Währung auswirken und können erhebliche Schwankungen der Währungswechselkurse verursachen und damit den Wert der Schuldverschreibungen nachteilig beeinflussen, mit der Folge, dass sich die Verzinsung der Schuldverschreibungen erheblich verringern bzw. ganz entfallen kann und Anleger die Schuldverschreibungen bereits während ihrer Laufzeit unter Umständen nur mit Verlust am Sekundärmarkt veräußern können.

Inflationsindizes als Referenzwerte, von deren Entwicklung die Verzinsung abhängt

Ein Inflationsindex ist nur ein Maßstab für die Berechnung der Inflation. Die durch einen Inflationsindex abgebildeten Preisveränderungen können von den Preisveränderungen abweichen, denen der Anleger ausgesetzt ist. Ein Inflationsindex kann erheblichen Schwankungen unterliegen, die nicht der Entwicklung vergleichbarer anderer Indizes entsprechen. Ein Inflationsindex wird regelmäßig erst mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung berechnet und veröffentlicht. Dies bedeutet, dass ein Inflationsindex nur mit einer zeitlichen Verzögerung die Inflationsentwicklung abbilden kann und sich zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Inflationsindex die Preisentwicklung bereits verändert haben kann. Dieses Risiko besteht in besonderem Maße bei Schuldverschreibungen, bei denen die Verzinsung für eine Zinsperiode zu Beginn der Zinsperiode auf Grundlage der Entwicklung des Inflationsindex bis zu einem Zeitpunkt vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode festgestellt wird. Da die Zinsen für die Schuldverschreibungen für die betreffende Zinsperiode erst nachträglich am Ende der jeweiligen Zinsperiode an die Anleger gezahlt werden, kann sich die Entwicklung des Inflationsindex in diesem Zeitraum erheblich verändert haben, ohne dass dies bei der Verzinsung der Schuldverschreibungen berücksichtigt wird. Die Verwirklichung dieser Risiken kann sich nachteilig auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken, mit der Folge, dass sich die Verzinsung der Schuldverschreibungen erheblich verringern bzw. ganz entfallen kann und Anleger die Schuldverschreibungen bereits während ihrer Laufzeit unter Umständen nur mit Verlust am Sekundärmarkt veräußern können.

Risiken im Zusammenhang mit der Regulierung und Reform von "Benchmarks"

Zinssätze, Indizes und sonstige Referenzwerte, die als "Benchmarks" gelten, sind Gegenstand aufsichtsrechtlicher Vorgaben und Reformvorschläge auf nationaler und internationaler Ebene. Die meisten

Reformen haben inzwischen ihren geplanten Abschluss gefunden (einschließlich der Ablösung des LIBOR), aber "Benchmarks" bleiben weiterhin Gegenstand kontinuierlicher aufsichtsrechtlicher Überwachung und Prüfung. Alle diese Reformen können bewirken, dass sich solche Benchmarks anders als in der Vergangenheit entwickeln, ganz wegfallen oder auch zu anderen nicht vorhersehbaren Auswirkungen führen. Jede dieser Folgen könnte sich in wesentlicher Hinsicht nachteilig auf Schuldverschreibungen auswirken, die an eine solche Benchmark geknüpft sind und die mit einer Anlage in solche Schuldverschreibungen erzielbare Rendite reduzieren.

Die Verordnung über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden (Verordnung (EU) 2016/1011) (die **Benchmark-Verordnung**) regelt die Bereitstellung von bestimmten in den Anwendungsbereich der Benchmark-Verordnung fallenden Benchmarks, die Übermittlung von Eingabedaten zur Bestimmung einer solchen Benchmark sowie die Verwendung einer solchen Benchmark innerhalb der EU. Sie sieht u. a. Folgendes vor: (i) Administratoren von Benchmarks müssen zugelassen oder registriert sein (oder falls sie nicht in der EU ansässig sind, müssen sie gleichwertigen Regelungen unterliegen oder anderweitig anerkannt oder bestätigt sein) und (ii) in der EU beaufsichtigte Unternehmen (unter ihnen die Emittentin) dürfen keine Benchmarks von Administratoren verwenden, die nicht gemäß der Benchmark-Verordnung zugelassen oder registriert sind (oder falls diese nicht in der EU ansässig sind, die nicht als gleichwertig gelten bzw. nicht anderweitig anerkannt oder bestätigt sind).

Die Benchmark-Verordnung könnte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schuldverschreibungen haben, die an eine in den Anwendungsbereich der Benchmark-Verordnung fallende Benchmark geknüpft sind, unter anderem unter den folgenden Umständen:

- wenn der Administrator der Benchmark keine Zulassung oder Registrierung erhält, seine Zulassung oder Registrierung nachträglich entzogen oder ausgesetzt wird, oder, falls er in einem Drittland niedergelassen ist, und er nicht als gleichwertig gilt oder anderweitig anerkannt ist oder bestätigt wurde (oder eine Anerkennung nachträglich ausgesetzt oder zurückgezogen wird), dürfte diese Benchmark für bestimmte Zwecke nicht von einem in der EU beaufsichtigten Unternehmen verwendet werden;
- die Methodik oder sonstige Regelungen der Benchmark könnten geändert werden, um die Anforderungen der Benchmark-Verordnung zu erfüllen und diese Änderungen könnten (unter anderem) dazu führen, dass der Satz oder der Stand der Benchmark sinkt oder steigt, sich eine solche Benchmark anders als in der Vergangenheit entwickelt, sich auf die Volatilität des veröffentlichten Satzes oder des veröffentlichten Stands der Benchmark auswirken oder sonstige nicht vorhersehbare Auswirkungen haben; und
- eine Benchmark könnte eingestellt werden.

Jeder der vorstehend genannten Umstände könnte, in Abhängigkeit von der jeweiligen Benchmark und den anwendbaren Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen, möglicherweise zu einer Aufhebung der Börsennotierung der Schuldverschreibungen oder zu einer Anpassung oder einer vorzeitigen außerordentlichen Kündigung der Schuldverschreibungen führen oder sonstige nachteilige Auswirkungen auf die Schuldverschreibungen haben, einschließlich einer Ersetzung der jeweiligen Benchmark und damit zusammenhängender Folgeänderungen der anwendbaren Emissionsbedingungen. Generell könnten die auf nationaler oder internationaler Ebene durchgeführten Reformen oder die allgemein verstärkten aufsichtsrechtlichen Überprüfungen von Benchmarks zu erhöhten Kosten und Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung einer Benchmark oder einer sonstigen Beteiligung an der Ermittlung einer Benchmark sowie der Einhaltung dieser Vorschriften und Erfüllung dieser Anforderungen führen. Diese Faktoren könnten sich wie folgt auf Benchmarks auswirken: (i) Marktteilnehmer könnten sich dazu entscheiden, an der weiteren Verwaltung der Benchmarks bzw. der weiteren Übermittlung von Eingabedaten zur Benchmark nicht mehr mitzuwirken, (ii) Änderungen des Regelwerks oder der Methodik der Benchmark könnten ausgelöst werden oder (iii) die Benchmark könnte durch eine andere Benchmark ersetzt werden oder vollständig wegfallen. Jede der oben genannten Änderungen oder jede weitere folgende Änderung infolge nationaler, internationaler oder sonstiger Reformen oder sonstiger Initiativen oder Untersuchungen könnte sich in wesentlicher Hinsicht

nachteilig auf den Wert und die erzielbare Rendite mit Schuldverschreibungen auswirken, die an eine Benchmark geknüpft sind mit der Folge, dass Anleger die Schuldverschreibungen während der Laufzeit unter Umständen nur mit Verlust am Sekundärmarkt veräußern können.

Darüber hinaus gilt die Verordnung (EU) 2025/914, die die Benchmark-Verordnung ändert, seit dem 1. Januar 2026. Eine der entscheidenden Änderungen in der angepassten Benchmark-Verordnung ist, dass nur Referenzwerte, die wirtschaftlich für den EU-Markt am relevantesten sind, in den Anwendungsbereich der Kernbestimmungen der Benchmark-Verordnung fallen. Dabei handelt es sich gemäß der angepassten Benchmark-Verordnung um Referenzwerte, die als kritisch oder signifikant eingestuft werden (auf der Basis von quantitativen oder qualitativen Kriterien), Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte, EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und bestimmte Rohstoff-Referenzwerte, die weiterhin im Anwendungsbereich der Kernbestimmungen der angepassten Benchmark-Verordnung bleiben. Für bestimmte Wechselkurs-Referenzwerte gilt eine besondere Ausnahme.

Andere Referenzwerte fallen nicht mehr in den Anwendungsbereich der Benchmark-Verordnung (mit der Ausnahme von bestimmten Regelungen, wie etwa solche, die sich auf die Ersetzung eines Referenzwerts im Zusammenhang mit einer Einstellung und/oder Nichtrepräsentativität des Referenzwerts beziehen).

Investoren sollten jedoch beachten, dass Referenzwerte, die nicht mehr in den Anwendungsbereich der Benchmark-Verordnung fallen (und für die die Anwendung auch nicht freiwillig gewählt worden ist), seit dem 1. Januar 2026 nicht mehr auf dieselbe Weise reguliert werden, wie unter der Benchmark-Verordnung in ihrer ursprünglichen Form. Das bedeutet, dass zuvor verpflichtende Anforderungen, wie etwa die Regulierung der Governance, Interessenkonflikte, Aufsichtsfunktionen, Anforderungen an Eingabedaten, Methodik und Transparenz der Methodik, Anforderungen an Kontributoren und in Bezug auf Eingabedaten, wegfallen. Unter anderem besteht das Risiko, dass die Methodik solcher Referenzwerte weniger robust, widerstandsfähig oder transparent ist (und möglicherweise ohne vorherige Konsultation wesentlich geändert werden kann). Dies kann die Volatilität solcher Benchmarks verringern, erhöhen oder beeinflussen, oder, falls die Methodik wesentlich geändert wird, ein Benchmark-Übergangsereignis auslösen (siehe dazu im nächsten Abschnitt).

Bei Referenzwerten in Form von Referenzzinssätzen kann, sofern die anwendbaren Emissionsbedingungen dies vorsehen, bei einem dauerhaften Wegfall der Referenzzinssätze oder falls es der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle nach den derzeit oder künftig anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften nicht gestattet ist, den bzw. die betreffenden Referenzzinssätze im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen zu verwenden oder auf diese Bezug zu nehmen oder falls der Administrator der Benchmark oder eine zuständige öffentliche Stelle öffentlich erklärt oder Informationen dahingehend veröffentlicht, dass der Administrator der Benchmark die Bereitstellung des Referenzzinssatzes bzw. der Referenzzinssätze (einschließlich des CMS-Satzes bzw. der CMS-Sätze) dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder in Zukunft einstellen wird oder eine zuständige Behörde oder offizielle Stelle eine öffentliche Bekanntmachung herausgibt oder öffentlich erklärt oder Informationen dahingehend veröffentlicht oder die Anwendung der Benchmark-Verordnung allgemein dazu führt, dass der Referenzzinssatz bzw. die Referenzzinssätze nicht länger repräsentativ ist bzw. sind oder ab einem bestimmten Datum nicht mehr repräsentativ sein wird bzw. sein werden oder dass die Nutzung des oder Bezugnahmen auf den Referenzzinssatz bzw. die Referenzzinssätze untersagt oder eingeschränkt oder mit wesentlichen nachteiligen Folgen versehen wird bzw. werden (das **Benchmark-Übergangsereignis**), die Berechnungsstelle den bzw. die anwendbaren Referenzzinssätze durch Nachfolge-Zinssätze ersetzen, falls die Emittentin ein etwaiges ihr zustehendes außerordentliches Kündigungsrecht in Bezug auf die Schuldverschreibungen nicht ausübt. In einem solchen Fall kann die Berechnungsstelle die Schuldverschreibungen anpassen und auch die Anwendung eines Anpassungsfaktors/eines Anpassungsbetrages (der positiv oder negativ sein kann) bei der Zinssatzfeststellung vorsehen, um wirtschaftliche Unterschiede zwischen dem ursprünglichen Referenzzinssatz und dem Nachfolge-Zinssatz im Hinblick auf die Ermittlungsmethode für den Referenzzinssatz, den Risikogehalt, die Laufzeitstruktur und andere wirtschaftlich relevante Variablen auszugleichen. Es ist möglich, dass ein Benchmark-Übergangsereignis oder Details eines solchen Übergangsereignisses zeitlich schon deutlich vor Ersetzung des Referenzzinssatzes oder der Referenzzinssätze durch einen oder mehrere Nachfolge-Zinssätze angekündigt bzw. veröffentlicht werden. In einem solchen Fall steht es im Ermessen der Berechnungsstelle, zu entscheiden,

ob es angemessen ist, eine Ersetzung des Referenzzinssatzes oder der Referenzzinssätze schon bei Eintritt des Benchmark-Übergangsereignisses zu treffen oder erst danach, beispielsweise zum Tag an dem die in der jeweiligen Ankündigung beschriebenen Auswirkungen tatsächlich eintreten oder im Zeitraum davor. Die Ersetzung des Referenzzinssatzes oder der Referenzzinssätze durch einen oder mehrere Nachfolge-Zinssätze und die damit einhergehenden Anpassungen können sich in wesentlicher Hinsicht nachteilig auf den Wert und die erzielbare Rendite mit Schuldverschreibungen auswirken, die an eine Benchmark geknüpft sind mit der Folge, dass Anleger die Schuldverschreibungen während der Laufzeit unter Umständen nur mit Verlust am Sekundärmarkt veräußern können.

2.5 Risikofaktoren im Zusammenhang mit dem Kaufen, Halten und Verkaufen der Schuldverschreibungen

Nachfolgend findet sich eine Darstellung der spezifischen und wesentlichen Risikofaktoren im Zusammenhang mit dem Kaufen, Halten und Verkaufen der unter dem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen, denen Anleger ausgesetzt sind. Die beiden ersten in dieser Kategorie beschriebenen Risiken (Kursänderungsrisiko und Zinsänderungsrisiko) sind die wesentlichsten Risiken der in dieser Kategorie beschriebenen Risiken. Die anderen in dieser Kategorie beschriebenen Risiken sind nicht in der Reihenfolge ihrer Wesentlichkeit geordnet.

Kursänderungsrisiko

Der Kurs der unter dem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen unterliegt während ihrer Laufzeit Schwankungen. Dies liegt darin begründet, dass der Kurs der Schuldverschreibungen von verschiedenen Marktparametern wie insbesondere der tatsächlichen und erwarteten Entwicklung des allgemeinen Marktzinsniveaus und der Zinsstrukturkurven, einer etwaigen Verzinsung der Schuldverschreibungen, der tatsächlichen und erwarteten Volatilität der Zinsmärkte, der Bonität der Emittentin (einschließlich der Rating-Beurteilung durch Rating-Agenturen), gegebenenfalls der tatsächlichen und erwarteten Entwicklung des bzw. der Referenzwerte, etwaigen vorzeitigen Kündigungsrechten und vorzeitigen Rückzahlungsmöglichkeiten der Schuldverschreibungen, der Restlaufzeit der Schuldverschreibungen und den tatsächlichen und den erwarteten Korrelationen dieser Faktoren untereinander abhängt. Die Schwankungen können zudem von Angebot und Nachfrage im Sekundärmarkt verursacht sein. Dabei ist jedoch zu beachten, dass es möglich ist, dass sich die Preisbildung von bestimmten Schuldverschreibungen nicht ausschließlich an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage orientiert, da die Emittentin oder Dritte (soweit rechtlich zulässig) im Sekundärmarkt eigenständig berechnete An- und Verkaufskurse der Schuldverschreibungen stellen können. Anleger, die vor Fälligkeit ihre Schuldverschreibungen verkaufen möchten, sind dem Kursänderungsrisiko ausgesetzt, und müssen damit rechnen, dass der erzielte Verkaufserlös erheblich unter dem Betrag liegen kann, den sie bei Erwerb der Schuldverschreibungen aufgewendet haben. Dabei sollten **Anleger beachten, dass der Kurs der Schuldverschreibungen insbesondere dann unter 100 % des Nennbetrags bzw. des Berechnungsbetrags bzw. 100 % des jeweils Ausstehenden Nennbetrags bzw. des jeweils Ausstehenden Berechnungsbetrags bzw. 100 % des betreffenden anfänglichen Emissionspreises fallen kann, wenn die Verzinsung der Schuldverschreibungen oder bei Nullkupon-Schuldverschreibungen, die anfängliche Rendite der Schuldverschreibungen bis zur Rückzahlung, unter dem jeweiligen Marktzins vergleichbarer Schuldverschreibungen liegt. In einem solchen Fall können Anleger die Schuldverschreibungen während der Laufzeit unter Umständen nur mit Kapitalverlusten am Sekundärmarkt veräußern.**

Zinsänderungsrisiko

Das Zinsänderungsrisiko ist eines der zentralen Risiken der unter dem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen. Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Das Marktzinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken und daher täglich zu Änderungen im Wert der Schuldverschreibungen führen.

Insbesondere bei einem steigenden allgemeinen Marktzinsniveau besteht das Risiko, dass sich der Wert der Schuldverschreibungen während der Laufzeit reduziert, mit der Folge, dass Anleger unter Umständen die

Schuldverschreibungen gar nicht oder nur mit Kapitalverlusten am Sekundärmarkt veräußern können. Dieses Risiko wirkt sich grundsätzlich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt und je deutlicher die laufende Verzinsung der Schuldverschreibungen unter dem allgemeinen Marktzinsniveau liegt. Darüber hinaus beeinflusst auch die verbleibende Restlaufzeit von Schuldverschreibungen den Umfang der Auswirkungen des Zinsänderungsrisikos, da Schuldverschreibungen mit einer längeren Restlaufzeit stärker auf Änderungen des Marktzinsniveaus reagieren als Schuldverschreibungen mit kürzeren Restlaufzeiten.

Risiken im Zusammenhang mit Kosten für den Erwerb, das Halten und Verkaufen der Schuldverschreibungen

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf der Schuldverschreibungen anfallen können, führen zu Kostenbelastungen, die insbesondere bei einem niedrigen Auftragswert erheblich sein können. Der Anleger sollte sich deshalb vor Erwerb der Schuldverschreibungen über alle beim Kauf oder Verkauf der Schuldverschreibungen anfallenden Kosten informieren, da diese die mit den Schuldverschreibungen erzielbaren Erträge mindern bzw. eintretende Verluste vergrößern können.

Risiken im Zusammenhang mit Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen

Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass die Berechnungsstelle Marktstörungen in Bezug auf den bzw. die Referenzwerte feststellen kann sowie Anpassungsmaßnahmen bei Eintritt von Anpassungsereignissen in Bezug auf den bzw. die Referenzwerte vornehmen kann. Marktstörungen können zu einer Verschiebung der in den Emissionsbedingungen festgelegten Bewertungszeitpunkte führen und zudem die Tilgung der Schuldverschreibungen bzw. gegebenenfalls Zinszahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen verzögern. Im Fall von Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen bezüglich des bzw. der Referenzwerte steht der Berechnungsstelle ein erheblicher Ermessenspielraum zu, um der Marktstörung bzw. den Anpassungsereignissen Rechnung zu tragen. Jede derartige Feststellung kann sich möglicherweise nachteilig auf den Marktwert der Schuldverschreibungen auswirken. Es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Einschätzungen, die den von der Berechnungsstelle getroffenen Feststellungen zugrunde liegen, im Nachhinein als unzutreffend erweisen.

Liquiditätsrisiko

Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, dass insbesondere für Schuldverschreibungen, die nicht an einer Wertpapierbörse gehandelt werden, kein liquider Markt entstehen wird. Selbst wenn die Schuldverschreibungen an einer Wertpapierbörse gehandelt werden, kann nicht zugesichert werden, dass ein liquider Markt für die Schuldverschreibungen nach der Emission entstehen wird. Ein wesentlicher Faktor für die Entstehung eines liquiden Marktes ist die Höhe des Emissionsvolumens. Je geringer das Emissionsvolumen ist, desto niedriger ist die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein liquider Markt entwickelt. In diesem Zusammenhang besteht zudem das Risiko, dass das tatsächliche Emissionsvolumen erheblich unter dem angebotenen Emissionsvolumen liegen kann. Falls ein liquider Markt für die Schuldverschreibungen entstanden sein sollte, kann nicht zugesichert werden, dass dieser Markt bis zum Fälligkeitstag fortbesteht. **In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass ein Anleger die Schuldverschreibungen überhaupt nicht oder zumindest nicht jederzeit zu einem Preis veräußern kann, der sich in einem liquiden Markt gebildet hätte. Folglich müssen Anleger damit rechnen, dass sie in einem solchen Fall ihre Schuldverschreibungen nur mit Kapitalverlusten am Sekundärmarkt verkaufen können.**

Zudem besteht das Risiko, dass eine etwaige Notierung an einer Wertpapierbörse nicht während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen aufrechterhalten wird. In einem solchen Fall ist es möglich, dass ein Anleger die Schuldverschreibungen überhaupt nicht oder nur mit erheblichen Preisabschlägen und damit einhergehenden Verlusten des investierten Kapitals veräußern kann.

Soweit in den Endgültigen Bedingungen angegeben, kann es beabsichtigt sein (ohne dass sich die Emittentin bzw. ein Dritter hierzu verpflichtet), dass die Emittentin oder ein Dritter unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Schuldverschreibungen einer Emission

stellen wird. Die Emittentin bzw. der Dritte übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Es besteht folglich kein Rechtsanspruch auf einen Rückkauf der Schuldverschreibungen durch die Emittentin bzw. durch einen Dritten während der Laufzeit der Schuldverschreibungen.

Risiko durch referenzwertbezogene Geschäfte der Emittentin und/oder mit ihr verbundener Unternehmen

Die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen können Geschäfte in Bezug auf den oder die Referenzwerte (einschließlich auf Referenzwerte bezogener Derivate) auf eigene Rechnung oder auf Rechnung ihrer Kunden abschließen. Darüber hinaus können die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen im Zusammenhang mit der Emission der Schuldverschreibungen ein oder mehrere Absicherungsgeschäfte in Bezug auf den oder die Referenzwerte oder hierauf bezogene Derivate abschließen oder als Market Maker für den oder die Referenzwerte auftreten. Es ist nicht auszuschließen, dass solche Geschäfte oder Aktivitäten der Emittentin sich auf den Marktpreis, die Liquidität oder den Wert der Schuldverschreibungen negativ auswirken können, mit der Folge, dass Anleger unter Umständen die Schuldverschreibungen gar nicht oder nur mit Kapitalverlusten am Sekundärmarkt veräußern können.

Risiken im Zusammenhang mit der Nichtabsicherung durch ein Einlagensicherungssystem und der fehlenden Besicherung

Die Schuldverschreibungen sind keine entschädigungsfähigen Einlagen im Sinne des Sicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe und des Einlagensicherungsgesetzes. Die Schuldverschreibungen (mit Ausnahme von Schuldverschreibungen in Form von Pfandbriefen, die einen besonderen Sicherungsmechanismus aufweisen) sind zudem nicht besichert, d.h. die Emittentin hat im Hinblick auf ihre Verpflichtungen unter diesen Schuldverschreibungen zu Gunsten der Schuldverschreibungsgläubiger keine dinglichen (z.B. Grundpfandrechte) oder schuldrechtlichen (z.B. Garantien) Sicherheiten bestellt.

Folglich stehen den Schuldverschreibungsgläubigern in der Regel keine Entschädigungsansprüche oder Sicherheiten zur Verfügung, auf die sie in der Insolvenz der Emittentin zugreifen können, um ihre Ansprüche unter den Schuldverschreibungen zu befriedigen. Sollte es zu einem Zahlungsausfall der Emittentin kommen, müssen Anleger dabei mit erheblichen Kapitalverlusten rechnen. **Ein Totalverlust ist möglich**.

Risiken im Zusammenhang mit Steuern oder sonstigen Abgaben, die auf die Schuldverschreibungen erhoben werden

Die Erträge, die Anleger in unter dem Basisprospekt begebene Schuldverschreibungen erhalten, unterliegen unter Umständen der Besteuerung oder sonstigen Abgaben. Derartige Steuern oder sonstige Abgaben auf die Schuldverschreibungen sind von den Anlegern zu tragen. Die Emittentin wird den Anlegern keine zusätzlichen Beträge für derartige Steuern oder Abgaben zahlen, mit der Folge, dass erhobene Steuern oder sonstige Abgaben die Erträge von Anlegern in die Schuldverschreibungen schmälern können. Anleger sollten beachten, dass sich die anwendbaren Rechtsvorschriften bezüglich der Erhebung von Steuern oder sonstigen Abgaben auf die Erträge unter den Schuldverschreibungen auch zu ihrem Nachteil ändern können.

Risiken im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen in Form von Green Bonds

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass die Emittentin beabsichtigt, die Nettoemissionserlöse einer Emission von Schuldverschreibungen nach Maßgabe des jeweils aktuellen Rahmenwerks für Green Bonds der Emittentin (*Green Bond Framework*) zu verwenden, d.h. in Übereinstimmung mit den relevanten Green Bond Principles der International Capital Market Association ("**ICMA**" und solche Prinzipien die "**ICMA Green Bond Principles**"). Solche unter diesem Basisprospekt begebene Schuldverschreibungen werden auch als Green Bonds bezeichnet. Die Emittentin wird sich bei der Emission von Schuldverschreibungen in Form von Green Bonds bemühen, die Nettoemissionserlöse für die Zwecke zu verwenden, die in den Endgültigen Bedingungen angegeben sind. Dabei hat die Verwendung der

Nettoemissionserlöse und die Entwicklung von mit den Nettoemissionserlösen geförderten nachhaltigen oder ökologischen Projekten weder einen für die Schuldverschreibungsgläubiger negativen oder positiven Einfluss auf die Höhe von unter den Schuldverschreibungen zahlbaren Zins- und/oder Rückzahlungsbeträgen noch werden Sicherheiten zugunsten der Schuldverschreibungsgläubiger an oder im Zusammenhang mit den geförderten nachhaltigen oder ökologischen Projekten bestellt.

Anleger sollten beachten, dass (i) es sich bei den unter dem Basisprospekt begebenen Green Bonds nicht um "Europäische grüne Anleihen", "EuGBs", "ökologisch nachhaltig vermarktete Anleihen" oder "an Nachhaltigkeitsziele geknüpfte Anleihen" im Sinne der Verordnung (EU) 2023/2631 des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische grüne Anleihen sowie fakultative Offenlegungen zu als ökologisch nachhaltig vermarkteten Anleihen und zu an Nachhaltigkeitsziele geknüpften Anleihen ("**Verordnung über Europäische Grüne Anleihen**"), die seit dem 21. Dezember 2024 gilt, handelt und (ii) die in der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 ("**Taxonomie-Verordnung**") festgelegten Kriterien für die Zwecke der Ermittlung der ökologischen Nachhaltigkeit einer Investition nicht vollständig für die Auswahl zu (re-)finanzierender geeigneter grüner Darlehen (oder anderer geeigneter Vermögenswerte) herangezogen werden (soweit in den Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben), ohne dass diese Kriterien für die Emittentin verpflichtend sind. Da die Verordnung über Europäische Grüne Anleihen ein freiwilliges Label (den "**European Green Bond Standard**") für Emittenten von Anleihen mit "grüner" Erlösverwendung einführt, ist die Emittentin auch nicht verpflichtet, (i) Maßnahmen zu ergreifen, damit die Green Bonds die Voraussetzungen erfüllen, um als "Europäische grüne Anleihen"; "EuGBs", "ökologisch nachhaltig vermarktete Anleihen" oder "an Nachhaltigkeitsziele geknüpfte Anleihen" bezeichnet werden zu können und (ii) die in der Taxonomie-Verordnung festgelegten Kriterien für die Auswahl zu (re-)finanzierender geeigneter grüner Darlehen heranzuziehen bzw. diese zu erfüllen.

Trotz diverser politischer Entwicklungen und Vereinheitlichungsbestrebungen auf europäischer Ebene, hat sich ein einheitlicher Marktstandard bezüglich der Frage, wann eine Schuldverschreibung als nachhaltigen oder ökologischen Zwecken dienend bezeichnet werden darf, an den Kapitalmärkten noch nicht herausgebildet. Sollte sich ein solcher Marktstandard herausbilden bzw. sollte der oben beschriebene Rahmen weiterentwickelt werden, ist derzeit nicht abzusehen, ob dieser Standard oder Rahmen für die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen unverändert bestehen bleiben wird. Vielmehr ist damit zu rechnen, dass beispielsweise der Begriff der Nachhaltigkeit im Laufe der Zeit Wandlungen und allgemeinen politischen, gesellschaftlichen und rechtlichen Entwicklungen unterworfen sein wird. Durch die Unbestimmtheit des Begriffs der Nachhaltigkeit besteht zudem das Risiko, dass Anleger in die Schuldverschreibungen eine unterschiedliche Vorstellung vom und Erwartungen an den Begriff der Nachhaltigkeit haben und diese eigenen Erwartungen oder mit diesen Erwartungen verbundene Ziele nicht vollständig oder gar nicht erfüllt werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Einführung des European Green Bond Standards negative Auswirkungen auf die Handelbarkeit und den Marktwert der Green Bonds haben könnte.

Des Weiteren besteht das Risiko, dass die Emittentin nicht in der Lage sein könnte, die Nettoemissionserlöse einer Emission von Schuldverschreibungen in Form von Green Bonds bei Erstallokation oder einer gegebenenfalls später notwendig werdenden Reallokation vollständig für die in den Endgültigen Bedingungen bezeichneten nachhaltigen oder ökologischen Zwecke zu verwenden. Sofern die Emittentin die Nettoemissionserlöse bei Erstallokation oder einer gegebenenfalls später notwendig werdenden Reallokation nicht vollständig für die in den Endgültigen Bedingungen bezeichneten nachhaltigen oder ökologischen Zwecke verwenden kann (beispielsweise, weil Investitionsprojekte nicht wie ursprünglich geplant umgesetzt werden, der Markt für derartige Investments und Projekte bereits ausgeschöpft ist oder die Laufzeit der Schuldverschreibungen sich von der Laufzeit der geförderten Investitionsprojekte unterscheidet, ggf. auch durch eine vorzeitige Beendigung der Finanzierungen), wird sich die Emittentin bestmöglich bemühen, innerhalb eines Jahres nach der jeweiligen Emission eines Green Bonds die Nettoemissionserlöse vollständig zur Finanzierung oder Refinanzierung von geeigneten grünen Darlehen in Übereinstimmung mit dem jeweils gültigen Green Bond Framework der Emittentin zu verwenden.

Im Fall einer anderweitigen Verwendung des Nettoemissionserlöses bei Erstallokation oder einer gegebenenfalls später notwendig werdenden Reallokation durch die Emittentin oder im Falle einer Verfehlung nachhaltiger oder ökologischer Zwecke stehen den Anlegern keine zusätzlichen Rechte in Bezug auf die Schuldverschreibungen, wie beispielsweise ordentliche oder außerordentliche (vorzeitige) Kündigungsrechte zu. Dasselbe gilt auch für die Emittentin, die in einem solchen Fall weder eine Verpflichtung noch das Recht dazu hat, die Schuldverschreibungen aus einem solchen Grund vorzeitig zu kündigen. Ebenso stellt die anderweitige Verwendung der Nettoemissionserlöse keinen entscheidungserheblichen Faktor für die Entscheidung der Emittentin über die Ausübung gegebenenfalls bestehender optionaler Kündigungsrechte dar. Sollten die Nettoemissionserlöse nicht vollständig, teilweise oder für die gesamte Dauer der Laufzeit der Schuldverschreibungen für die in den Endgültigen Bedingungen bezeichneten nachhaltigen oder ökologischen Zwecke verwendet werden oder wandelt sich das allgemeine Verständnis oder die rechtlichen Rahmenbedingungen, kann sich dies auch nachteilig auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken. In diesem Fall kann der Kurs der Schuldverschreibungen sinken, mit der Folge, dass Anleger die Schuldverschreibungen während der Laufzeit unter Umständen nur mit Verlust am Sekundärmarkt veräußern können.

Anleger in Schuldverschreibungen aller Produkttypen (einschließlich Pfandbriefe) sollten berücksichtigen, dass sie bei einer Anlage in Schuldverschreibungen in Form von Green Bonds allen anderen in diesem Abschnitt 2. (*Risikofaktoren)* beschriebenen Risiken weiter unverändert ausgesetzt sind. Dies gilt auch für Risiken, die mit der Emittentin und mit dem Status der Schuldverschreibungen verbunden sind (siehe insbesondere für alle Schuldverschreibungen den Abschnitt "Risiken im Zusammenhang mit gesetzlichen Verfahren und bankaufsichtsrechtlichen Befugnissen in Fällen der Krise eines Kreditinstituts", für nachrangige Schuldverschreibung den Abschnitt "Risiken im Zusammenhang mit nachrangigen Schuldverschreibungen" und für Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen den Abschnitt "Risiken im Zusammenhang mit Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen" oben).

Risiken im Zusammenhang mit Gutachten und Zertifizierungen mit Bezug auf Schuldverschreibungen in Form von Green Bonds

Im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen in Form von Green Bonds können Drittparteien Gutachten abgeben oder Zertifizierungen erteilen. Die Emittentin übernimmt keine Gewähr für die Angemessenheit und Zuverlässigkeit solcher Gutachten oder Zertifizierungen von Drittparteien.

Diese Gutachten und Zertifizierungen von Drittparteien – wie etwa Gutachten zum Rahmenwerk für Green Bonds der Emittentin (*Green Bond Framework*) – beziehen sich nur auf bestimmte nachhaltige oder ökologische Aspekte. Diese Gutachten und Zertifizierungen sind nicht dazu bestimmt, das Kredit- oder Marktrisiko oder andere Aspekte einer Investition in solche Schuldverschreibungen zu adressieren und stellen keine allgemeine Empfehlung dar, solche Schuldverschreibungen zu erwerben, zu verkaufen oder zu halten. Die Gutachten und Zertifizierungen beziehen sich immer nur auf den Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung und können jederzeit aktualisiert, aufgehoben oder entzogen werden. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass weder Gutachten noch Zertifizierungen von Drittparteien in die Wertpapierbeschreibung (bzw. in die Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen) einbezogen werden und/oder zu dessen bzw. deren Bestandteil werden oder als in die Wertpapierbeschreibung (oder in die Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen) einbezogen und/oder dessen bzw. deren Bestandteil gelten.

Gegenwärtig unterliegen die Anbieter der Gutachten und Zertifizierungen keiner spezifischen aufsichtsrechtlichen Beaufsichtigung. Die Anleger haben keine Rückgriffsansprüche gegen diese Anbieter. Sollten Gutachten und/oder Zertifizierungen von Drittparteien nicht erteilt, aktualisiert, aufgehoben oder entzogen werden oder ändern sich die regulatorischen Rahmenbedingungen in Bezug auf Drittparteien oder deren Gutachten und/oder Zertifizierungen, stehen den Anlegern keine zusätzlichen Rechte in Bezug auf die Schuldverschreibungen, wie beispielsweise (vorzeitige) ordentliche oder außerordentliche Kündigungsrechte zu. Dies kann sich nachteilig auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken. In diesem Fall kann der Kurs der Schuldverschreibungen sinken, mit der Folge, dass Anleger die Schuldverschreibungen während der Laufzeit unter Umständen nur mit Verlust am Sekundärmarkt veräußern können.

Risiken im Zusammenhang mit der fehlenden Aufrechnungsmöglichkeit

Die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen (außer Pfandbriefe) können vorsehen, dass die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ausgeschlossen ist. Potenzielle Anleger sollten beachten, dass sie in einem solchen Fall ihre Ansprüche aus den Schuldverschreibungen daher nicht mit Ansprüchen der Emittentin aufrechnen können. Für den Fall, dass die Emittentin nicht in der Lage sein sollte, ihren Zahlungspflichten unter den Schuldverschreibungen nachzukommen, können Anleger in einem solchen Fall gegen Forderungen der Emittentin nicht mit ihren Ansprüchen unter den Schuldverschreibungen aufrechnen, mit der Folge, dass sie einen erheblichen Verlust unter den Schuldverschreibungen erleiden können. Ein Totalverlust ist möglich. Zudem werden sie in einem solchen Fall unter Umständen weiterhin verpflichtet sein, die gegen sie gerichtete(n) Forderung(en) der Emittentin vollständig zu erfüllen.

3. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Es folgt eine allgemeine Beschreibung einer Auswahl von Merkmalen der Schuldverschreibungen im Hinblick auf die Rückzahlung und die Verzinsung, die für ein Verständnis der Funktionsweise der Schuldverschreibungen wesentlich sind.

Die Rechte der Schuldverschreibungsgläubiger im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergeben sich aus den Emissionsbedingungen, die in den Endgültigen Bedingungen enthalten sind. Anleger sollten daher Ihre Anlageentscheidung nicht allein auf Grundlage der in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen, sondern nur auf der Grundlage des Inhalts des gesamten Basisprospektes (bestehend aus dieser Wertpapierbeschreibung und dem Registrierungsformular, einschließlich der per Verweis einbezogenen Informationen), der Endgültigen Bedingungen und aller etwaigen Nachträge zum Basisprospekt und/oder zu dem Registrierungsformular treffen.

Begriffe, die in diesem Abschnitt verwendet werden, aber nicht definiert sind, haben die ihnen in den Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

3.1 Rückzahlung

(a) Schuldverschreibungen ohne Teilrückzahlungen

Vorbehaltlich einer möglichen vorzeitigen Rückzahlung (wie in Ziffer 3.2 näher beschrieben), werden alle unter dem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen, mit Ausnahme der im nachfolgenden Absatz (b) beschriebenen Tilgungsanleihen, an dem in den Emissionsbedingungen festgelegten Fälligkeitstag zur Rückzahlung fällig. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag erfolgt zum Nennbetrag bzw. bei Schuldverschreibungen ohne Nennbetrag zum Berechnungsbetrag bzw. bei Nullkupon-Schuldverschreibungen gegebenenfalls zu einem über dem Nennbetrag bzw. bei Schuldverschreibungen ohne Nennbetrag gegebenenfalls zu einem über dem Berechnungsbetrag liegenden Rückzahlungsbetrag, der in den Emissionsbedingungen festgelegt ist.

(b) Tilgungsanleihen

Die Tilgungsanleihen sehen während ihrer Laufzeit eine oder mehrere Teilrückzahlungen des angelegten Kapitals vor. Der bzw. die Zeitpunkte für die Teilrückzahlungen sowie die jeweiligen Teilrückzahlungsbeträge sind in den Emissionsbedingungen festgelegt. Ist eine Teilrückzahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgt, reduziert sich der Nennbetrag bzw. bei Schuldverschreibungen ohne Nennbetrag der Berechnungsbetrag der Schuldverschreibungen. Der zum jeweiligen Zeitpunkt noch nicht zurückgezahlte Teil des Nennbetrags bzw. des Berechnungsbetrags der Schuldverschreibungen wird nach Maßgabe der Emissionsbedingungen als der **Ausstehende Nennbetrag** bzw. bei Schuldverschreibungen ohne Nennbetrag als der **Ausstehende Berechnungsbetrag** bezeichnet. Die abschließende Rückzahlung der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag erfolgt zu dem am Fälligkeitstag Ausstehenden Nennbetrag bzw. zu dem am Fälligkeitstag Ausstehenden Berechnungsbetrag.

3.2 Regelungen über eine vorzeitige Kündigung bzw. eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen

Unter bestimmten, in den Emissionsbedingungen näher definierten Umständen besteht die Möglichkeit, dass es zu einer vorzeitigen Beendigung der Laufzeit der Schuldverschreibungen kommt und diese von der Emittentin vor dem Fälligkeitstag zurückgezahlt werden:

(a) Vorzeitige automatische Rückzahlung bei Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses

Eine vorzeitige Beendigung der Laufzeit von Schuldverschreibungen kann eintreten, wenn die Emissionsbedingungen ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis vorsehen. Nach Eintritt des Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses erfolgt eine automatische Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Nennbetrag bzw. bei Schuldverschreibungen ohne Nennbetrag zum Berechnungsbetrag und eine etwaige Verzinsung der Schuldverschreibungen endet am Tag vor der Rückzahlung der Schuldverschreibungen. Spätestens werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Nennbetrag bzw. bei Schuldverschreibungen ohne Nennbetrag zum Berechnungsbetrag zurückgezahlt.

Das Vorzeitige Rückzahlungsereignis bezieht sich auf die Entwicklung des bzw. der Referenzwerte bzw. auf den Differenzbetrag zwischen zwei Referenzwerten. Nach Maßgabe der Emissionsbedingungen tritt ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis ein, wenn der in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Referenzwert bzw. der Differenzbetrag zwischen zwei festgelegten Referenzwerten an einem in den Emissionsbedingungen bezeichneten Beobachtungstag oder an einem Tag während des vorgegebenen Zeitraums den in den Emissionsbedingungen festgelegten Wert unterschreitet bzw. überschreitet oder gegebenenfalls diesem Wert entspricht.

Die Anleger müssen damit rechnen, dass das Vorzeitige Rückzahlungsereignis so festgelegt ist, dass die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu einem Zeitpunkt erfolgt, in dem aufgrund der Marktumstände eine Fortführung der Schuldverschreibungen für die Anleger besonders profitabel wäre und Kurssteigerungen erwartet werden könnten.

(b) Vorzeitige automatische Rückzahlung bei Erreichen oder Überschreiten des Zielzinsbetrags

Eine vorzeitige Beendigung der Laufzeit von Schuldverschreibungen kann eintreten, wenn die Emissionsbedingungen eine vorzeitige Rückzahlung bei Erreichen oder Überschreiten des in den Emissionsbedingungen bezeichneten Zielzinses vorsehen.

Sobald an einem Zinszahltag während der Laufzeit der Schuldverschreibungen die Summe der insgesamt je Schuldverschreibung ausgezahlten bzw. auszahlbaren Zinsbeträge den in den Emissionsbedingungen bezeichneten Zielzinsbetrag erreicht oder überschreitet, werden die Schuldverschreibungen automatisch an diesem Zinszahltag vorzeitig zum Nennbetrag bzw. bei Schuldverschreibungen ohne Nennbetrag zum Berechnungsbetrag zurückgezahlt und eine Verzinsung der Schuldverschreibungen endet am Tag vor der Rückzahlung der Schuldverschreibungen. Spätestens werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Nennbetrag bzw. bei Schuldverschreibungen ohne Nennbetrag zum Berechnungsbetrag zurückgezahlt.

Darüber hinaus können die Emissionsbedingungen vorsehen, dass der für die letzte Zinsperiode von der Emittentin zu zahlende Zinsbetrag reduziert wird, wenn ohne eine solche Reduzierung während der Laufzeit der Schuldverschreibungen die Summe der Zinszahlungen je Schuldverschreibung den Zielzinsbetrag überschreiten würde. In einem solchen Fall wird der zahlbare Zinsbetrag für diese letzte Zinsperiode in der Weise reduziert, dass die Summe der Zinszahlungen je Schuldverschreibung während der Laufzeit dem Zielzinsbetrag entspricht. Falls die Schuldverschreibungen eine solche Reduzierung des Zinsbetrags bei Erreichen oder Überschreiten des Zielzinsbetrags nicht vorsehen, wird in der letzten Zinsperiode vor der Rückzahlung der Zinsbetrag auch insoweit in voller Höhe gezahlt, als dies dazu führt, dass die Summe der Zinszahlungen je Schuldverschreibung den Zielzinsbetrag überschreitet.

(c) Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Die Emissionsbedingungen können ein ordentliches Kündigungsrecht für die Emittentin zu einem oder mehreren in den Emissionsbedingungen festgelegten Terminen oder zu einem Termin während eines in den Emissionsbedingungen festgelegten Zeitraums vorsehen. Übt die Emittentin ein solches ordentliches

Kündigungsrecht aus, werden die Schuldverschreibungen vorzeitig zum Nennbetrag bzw. bei Schuldverschreibungen ohne Nennbetrag zum Berechnungsbetrag (gegebenenfalls, falls dies in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist, zuzüglich der bis zum Tag der vorzeitigen Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen) bzw. bei Festverzinslichen Schuldverschreibungen und Stufenzins-Schuldverschreibungen, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, zum in den Emissionsbedingungen festgelegten über dem Nennbetrag bzw. bei Schuldverschreibungen ohne Nennbetrag über dem Berechnungsbetrag liegenden maßgeblichen Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag bzw. bei Tilgungsanleihen zu dem zum jeweiligen Zeitpunkt Ausstehenden Nennbetrag bzw. bei Schuldverschreibungen ohne Nennbetrag zu dem zum jeweiligen Zeitpunkt Ausstehenden Berechnungsbetrag bzw. bei Nullkupon-Schuldverschreibungen zu einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt und eine etwaige Verzinsung der Schuldverschreibungen endet am Tag vor der Rückzahlung der Schuldverschreibungen.

Die Ausübung des ordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, unter anderem davon, ob sich die Emittentin auf den Kapitalmärkten zu einem Zinssatz refinanzieren kann, der unter der Verzinsung der Schuldverschreibungen liegt. Es kann deshalb im Voraus keine Aussage getroffen werden, wann und ob die Emittentin dieses Recht ausüben wird.

(d) Kündigungsrecht der Emittentin bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses

Die Emissionsbedingungen von nachrangigen Schuldverschreibungen können ein vorzeitiges Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, so dass die Emittentin (i) die Schuldverschreibungen nicht vollständig für Zwecke der Eigenmittelausstattung der Emittentin oder der Institutsgruppe der Emittentin als Ergänzungskapital nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) anrechnen darf oder (ii) in sonstiger Weise im Hinblick auf die Schuldverschreibungen einer weniger günstigen regulatorischen Eigenmittelbehandlung unterliegt als am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen. Bei einer Rückzahlung vor dem fünften Jahrestag des Tages der Begebung der Schuldverschreibungen müssen außerdem die Bedingungen in Artikel 78 (4)(a) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) erfüllt sein, nach denen die zuständige Aufsichtsbehörde eine solche Rückzahlung nur gestatten kann, wenn (i) sie es für ausreichend sicher hält, dass eine Änderung der aufsichtsrechtlichen Einstufung stattfindet und (ii) die Emittentin ihr hinreichend nachgewiesen hat, dass die aufsichtsrechtliche Neueinstufung am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen nicht vernünftigerweise vorherzusehen war.

Die Emissionsbedingungen von Schuldverschreibungen, die als Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten ausgestaltet sind, können ein vorzeitiges Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, wenn die Schuldverschreibungen aufgrund einer Änderung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen oder ihrer praktischen Anwendung durch die zuständige Abwicklungsbehörde nicht mehr die Voraussetzungen an die Berücksichtigungsfähigkeit für die Zwecke der Mindestanforderungen an Eigenmittel und Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) erfüllen.

Übt die Emittentin nach Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses das vorzeitige Kündigungsrecht aus, werden die Schuldverschreibungen am Vorzeitigen Fälligkeitstag (Regulatorisches Ereignis) zum Nennbetrag bzw. bei Schuldverschreibungen ohne Nennbetrag zum Berechnungsbetrag bzw. bei Tilgungsanleihen zu dem zum jeweiligen Zeitpunkt Ausstehenden Nennbetrag bzw. bei Schuldverschreibungen ohne Nennbetrag zu dem zum jeweiligen Zeitpunkt Ausstehenden Berechnungsbetrag zuzüglich der bis zum Vorzeitigen Fälligkeitstag (Regulatorisches Ereignis) (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen bzw. bei Nullkupon-Schuldverschreibungen zu einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt.

(e) Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Die Emissionsbedingungen können ein außerordentliches Kündigungsrecht für die Emittentin vorsehen. Ein außerordentliches Kündigungsrecht kann der Emittentin zustehen, wenn sie nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen getroffenen Vereinbarungen ganz oder teilweise gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden sind oder werden. Darüber hinaus kann ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin bei Eintritt außergewöhnlicher, in den Emissionsbedingungen beschriebener Ereignisse in Bezug auf den bzw. die Referenzwerte, mit denen die Schuldverschreibungen verknüpft sind, bestehen.

Macht die Emittentin von diesem außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch, erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Nennbetrag bzw. bei Schuldverschreibungen ohne Nennbetrag zum Berechnungsbetrag zuzüglich der bis zum Tag vor dem Außerordentlichen Fälligkeitstag aufgelaufenen Zinsen.

(f) Ordentliches Kündigungsrecht der Schuldverschreibungsgläubiger

Die Emissionsbedingungen können ein ordentliches Kündigungsrecht für die Schuldverschreibungsgläubiger vorsehen. In einem solchen Fall sind in den Emissionsbedingungen ein oder mehrere Termine festgelegt, an denen die Schuldverschreibungsgläubiger berechtigt sind, die von ihnen gehaltenen Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen. Die Ausübung des Kündigungsrechts durch den Anleger setzt voraus, dass der Schuldverschreibungsgläubiger eine Ausübungserklärung an die Emittentin übermittelt hat, die gemäß den Bestimmungen der Emissionsbedingungen ordnungsgemäß erstellt und der Emittentin fristgemäß zugegangen ist.

Der Anleger muss in eigener Verantwortung entscheiden, ob er von seinem Kündigungsrecht Gebrauch machen möchte. Übt der Anleger sein Kündigungsrecht nicht zum dafür vorgesehenen Termin aus, verfällt dieses Kündigungsrecht.

Übt ein Schuldverschreibungsgläubiger das ordentliche Kündigungsrecht ordnungsgemäß aus, werden die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen vorzeitig am betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag zum Nennbetrag bzw. bei Schuldverschreibungen ohne Nennbetrag zum Berechnungsbetrag bzw. bei Tilgungsanleihen zu dem am Vorzeitigen Fälligkeitstag Ausstehenden Nennbetrag bzw. bei Schuldverschreibungen ohne Nennbetrag zu dem am Vorzeitigen Fälligkeitstag Ausstehenden Berechnungsbetrag zurückgezahlt und eine etwaige Verzinsung der Schuldverschreibungen endet am Tag vor der Rückzahlung der Schuldverschreibungen.

3.3 Verzinsung der Schuldverschreibungen

Nachfolgend findet sich eine allgemeine Beschreibung von Merkmalen der Schuldverschreibungen im Hinblick auf die Verzinsung. Die Beschreibung erfolgt gesondert für jeden Produkttyp von Schuldverschreibungen.

(a) Festverzinsliche Schuldverschreibungen und Stufenzins-Schuldverschreibungen

Festverzinsliche Schuldverschreibungen und Stufenzins-Schuldverschreibungen sehen während ihrer Laufzeit eine im Voraus festgelegte Verzinsung in Bezug auf ihren Nennbetrag bzw. bei Schuldverschreibungen ohne Nennbetrag auf ihren Berechnungsbetrag vor, deren Höhe sich aus den Emissionsbedingungen ergibt. Aufgrund der Festlegung der Zinssätze partizipiert der Anleger nicht von einem allgemein steigenden Marktzinsniveau.

Bei festverzinslichen Schuldverschreibungen bleibt die Zinshöhe für die gesamte Laufzeit unverändert. Stufenzins-Schuldverschreibungen sehen eine jeweils im Voraus festgelegte Zinshöhe für jede Zinsperiode vor. Die Verzinsung für die einzelnen Zinsperioden kann jedoch eine unterschiedliche Höhe aufweisen.

Beispielsweise können Stufenzins-Schuldverschreibungen einen aufsteigenden Stufenzins oder einen absteigenden Stufenzins vorsehen. Sowohl festverzinsliche Schuldverschreibungen als auch Stufenzins-Schuldverschreibungen können vorsehen, dass für einzelne Zinsperioden keine Verzinsung erfolgt.

Die Emissionsbedingungen können eine Zinsperiode oder mehrere Zinsperioden vorsehen. Zinsperioden können jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich oder eine andere, in den Emissionsbedingungen festgelegte Dauer aufweisen. Bei den Schuldverschreibungen kann die erste oder die letzte Zinsperiode länger bzw. kürzer sein als die übrigen Zinsperioden. Die Zinsen sind nachträglich am Ende der jeweiligen Zinsperiode an die Schuldverschreibungsgläubiger zahlbar.

(b) Festverzinsliche Tilgungsanleihen und Tilgungsanleihen mit Stufenzins

Tilgungsanleihen sehen während ihrer Laufzeit eine im Voraus festgelegte Verzinsung in Bezug auf ihren jeweils Ausstehenden Nennbetrag bzw. bei Schuldverschreibungen ohne Nennbetrag auf ihren jeweils Ausstehenden Berechnungsbetrag vor, deren Höhe sich aus den Emissionsbedingungen ergibt. Aufgrund der Festlegung der Zinssätze partizipiert der Anleger nicht von einem allgemein steigenden Marktzinsniveau.

Nach einer Teilrückzahlung nach Maßgabe der Emissionsbedingungen wird der für eine Zinsperiode maßgebliche Zinsbetrag auf Basis des am ersten Tag der betreffenden Zinsperiode Ausstehenden Nennbetrags bzw. bei Schuldverschreibungen ohne Nennbetrag auf Basis des am ersten Tag der betreffenden Zinsperiode Ausstehenden Berechnungsbetrags der Schuldverschreibungen berechnet. Insofern reduziert sich bei einem gleichbleibenden Zinssatz der an die Anleger zahlbare Zinsbetrag je Schuldverschreibung nach einer Teilrückzahlung.

Bei festverzinslichen Tilgungsanleihen bleibt die Zinshöhe für die gesamte Laufzeit unverändert. Tilgungsanleihen mit Stufenzins sehen eine jeweils im Voraus festgelegte Zinshöhe für jede Zinsperiode vor. Die Verzinsung für die einzelnen Zinsperioden kann jedoch eine unterschiedliche Höhe aufweisen. Beispielsweise können Tilgungsanleihen mit Stufenzins einen aufsteigenden Stufenzins oder einen absteigenden Stufenzins vorsehen. Sowohl festverzinsliche Tilgungsanleihen als auch Tilgungsanleihen mit Stufenzins können vorsehen, dass für einzelne Zinsperioden keine Verzinsung erfolgt.

Die Emissionsbedingungen können eine Zinsperiode oder mehrere Zinsperioden vorsehen. Zinsperioden können jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich oder eine andere, in den Emissionsbedingungen festgelegte Dauer aufweisen. Bei den Schuldverschreibungen kann die erste oder die letzte Zinsperiode länger bzw. kürzer sein als die übrigen Zinsperioden. Die Zinsen werden jeweils in Bezug auf den am ersten Tag der jeweiligen Zinsperiode Ausstehenden Nennbetrag bzw. bei Schuldverschreibungen ohne Nennbetrag in Bezug auf den am ersten Tag der jeweiligen Zinsperiode Ausstehenden Berechnungsbetrag berechnet und sind nachträglich am Ende der jeweiligen Zinsperiode an die Schuldverschreibungsgläubiger zahlbar.

(c) Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen

Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen sehen während ihrer Laufzeit eine variable Verzinsung in Bezug auf ihren Nennbetrag bzw. bei Schuldverschreibungen ohne Nennbetrag auf ihren Berechnungsbetrag vor. Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen ist die Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibungen ungewiss und von der Entwicklung eines Referenzzinssatzes abhängig. Als Referenzzinssatz für die Verzinsung der Schuldverschreibungen dienen auf dem Kapitalmarkt übliche Marktzinssätze, die in den Emissionsbedingungen festgelegt sind.

Die Emissionsbedingungen können eine Zinsperiode oder mehrere Zinsperioden vorsehen. Zinsperioden können jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich oder eine andere, in den Emissionsbedingungen festgelegte Dauer aufweisen. Bei den Schuldverschreibungen kann die erste oder die letzte Zinsperiode länger bzw. kürzer sein als die übrigen Zinsperioden. Die Zinsen sind nachträglich am Ende der jeweiligen Zinsperiode an die Schuldverschreibungsgläubiger zahlbar.

Die Höhe der variablen Verzinsung der Schuldverschreibungen wird nach der in den Emissionsbedingungen festgelegten Berechnungsmethode unter Berücksichtigung des Stands des Referenzzinssatzes ermittelt. Bei den Schuldverschreibungen führt ein Ansteigen des Referenzzinssatzes in der Regel zu einer höheren Verzinsung der Schuldverschreibungen, während hingegen ein Absinken des Referenzzinssatzes zu einer Verringerung der Verzinsung der Schuldverschreibungen führt.

Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit einer oder mehreren vor- bzw. nachgeschalteten Festzinsperioden bzw. mit einer oder mehreren Zinsperioden ohne Verzinsung

Die Emissionsbedingungen von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen können für eine oder mehrere Zinsperioden eine feste Verzinsung vorsehen, deren Höhe sich aus den Emissionsbedingungen ergibt. Die Schuldverschreibungen können dabei vorsehen, dass der Zinssatz für eine vor- bzw. nachgeschaltete Festzinsperiode nicht in Prozent p.a., sondern in einem festen Prozentsatz bezogen auf den Nennbetrag bzw. bei Schuldverschreibungen ohne Nennbetrag auf den Berechnungsbetrag angegeben wird. Möglich ist auch, dass für einzelne Zinsperioden keine Verzinsung erfolgt. In diesem Fall sehen die variabel verzinslichen Schuldverschreibungen mit einer oder mehreren vor- bzw. nachgeschalteten Festzinsperioden bzw. mit einer oder mehreren Zinsperioden ohne Verzinsung erst nach bzw. nur vor einer solchen Periode eine variable Verzinsung vor.

Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit einer gegenläufig variablen Verzinsung

Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen mit einer gegenläufig variablen Verzinsung entwickelt sich die Verzinsung gegenläufig zum maßgeblichen Referenzzinssatz. Daher führt bei diesen Schuldverschreibungen ein Absinken des Referenzzinssatzes in der Regel zu einer höheren Verzinsung der Schuldverschreibungen, während hingegen ein Ansteigen des Referenzzinssatzes zu einer Verringerung der Verzinsung der Schuldverschreibungen führt.

Die Emissionsbedingungen können darüber hinaus insbesondere ein oder mehrere der folgenden Berechnungskomponenten aufweisen:

Aufschlag oder Abschlag

Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass für die Berechnung des Zinssatzes der Schuldverschreibungen ein Aufschlag oder ein Abschlag verwendet wird. Dabei kann der Aufschlag bzw. der Abschlag für die einzelnen Zinsperioden eine unterschiedliche Höhe aufweisen. Bei einem Aufschlag wird dem jeweiligen Referenzzinssatz ein in den Emissionsbedingungen festgelegter Wert hinzugerechnet, während bei einem Abschlag von dem Referenzzinssatz ein in den Emissionsbedingungen festgelegter Wert abgezogen wird.

Zinsobergrenze (Cap)

Die Emissionsbedingungen können für eine, mehrere oder alle Zinsperioden eine Zinsobergrenze (Cap) vorsehen, wobei die Zinsobergrenze (Cap) für die einzelnen Zinsperioden eine unterschiedliche Höhe aufweisen kann. Dies bedeutet, dass die Verzinsung der Schuldverschreibungen auf einen bestimmten Prozentsatz nach oben begrenzt ist und Schuldverschreibungsgläubiger daher nicht an einer für sie günstigen Entwicklung des jeweiligen Referenzzinssatzes partizipieren, die zu einem Zinssatz über der Zinsobergrenze (Cap) führen würde.

Zinsuntergrenze (Floor)

Die Emissionsbedingungen können für eine, mehrere oder alle Zinsperioden eine Zinsuntergrenze (Floor) vorsehen, wobei die Zinsuntergrenze (Floor) für die einzelnen Zinsperioden eine unterschiedliche Höhe aufweisen kann. In diesem Fall werden die Schuldverschreibungen mindestens in Höhe des in den

Emissionsbedingungen festgelegten Prozentsatzes verzinst. Dies gilt unabhängig von der Entwicklung des Referenzzinssatzes.

Kombination aus Zinsuntergrenze und Zinsobergrenze (Collar)

Die Emissionsbedingungen der variabel verzinslichen Schuldverschreibungen können für eine, mehrere oder alle Zinsperioden eine Kombination aus einer Zinsuntergrenze und Zinsobergrenze (Collar) vorsehen, wobei die Zinsuntergrenze (Floor) und/oder die Zinsobergrenze (Cap) für die einzelnen Zinsperioden unterschiedliche Höhen aufweisen können. Der Zinssatz kann in diesem Fall unabhängig von der Entwicklung des Referenzzinssatzes nicht unter die Zinsuntergrenze fallen. Gleichzeitig ist die Verzinsung der Schuldverschreibungen auf einen bestimmten Prozentsatz nach oben begrenzt. Schuldverschreibungsgläubiger partizipieren daher nicht an einer für sie günstigen Entwicklung des jeweiligen Referenzzinssatzes, die zu einem Zinssatz über der Zinsobergrenze führen würde.

Mindestzinsbetrag auf die Gesamtlaufzeit (Global Floor)

Die Emissionsbedingungen können einen Mindestzinsbetrag (Global Floor) für die Gesamtlaufzeit der Schuldverschreibungen vorsehen. Ist ein solcher Mindestzinsbetrag (Global Floor) für die Gesamtlaufzeit der Schuldverschreibungen vorgesehen, entspricht die Summe der bis zum Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen an die Schuldverschreibungsgläubiger zahlbaren Zinszahlungen je Schuldverschreibung insgesamt mindestens diesem in den Emissionsbedingungen festgelegten Betrag. Dies gilt auch, wenn der maßgebliche Referenzzinssatz sich für den Anleger ungünstig entwickelt und daher die Summe der während der Laufzeit der Schuldverschreibungen an die Schuldverschreibungsgläubiger zahlbaren variablen Zinsbeträge je Schuldverschreibung insgesamt unter dem Mindestzinsbetrag (Global Floor) für die Gesamtlaufzeit der Schuldverschreibungen liegt. In einem solchen Fall erfolgt am Fälligkeitstag eine zusätzliche Abschließende Zinszahlung an die Schuldverschreibungsgläubiger in Höhe der Differenz aus dem Mindestzinsbetrag (Global Floor) für die Gesamtlaufzeit der Schuldverschreibungen abzüglich der Summe der je Schuldverschreibung bis einschließlich zum Fälligkeitstag zahlbaren Zinszahlungen.

Partizipationsfaktor/Hebel

Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass die Berechnung der Verzinsung der Schuldverschreibungen unter Anwendung eines Partizipationsfaktors/Hebel erfolgt. Bei der Berechnung der Höhe des Zinssatzes für eine Zinsperiode wird bei diesen Schuldverschreibungen der jeweilige Stand des Referenzzinssatzes mit einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Partizipationsfaktor/Hebel multipliziert. Bei einem Partizipationsfaktor/Hebel von über 100 % partizipieren die Anleger an einem steigenden Referenzzinssatz in der Regel in höherem Maße als bei einem Faktor von 1, dagegen ist der Anleger bei einem fallenden Referenzzinssatz in der Regel dem Risiko ausgesetzt, dass sich die Verzinsung der Schuldverschreibungen in höherem Maße reduziert als bei einem Faktor von 1. Bei einem Partizipationsfaktor/Hebel von unter 100 % partizipieren die Anleger an einem steigenden Referenzzinssatz in der Regel in geringerem Maße als dies bei einem Partizipationsfaktor/Hebel von 100 % (oder darüber) der Fall wäre; andererseits reduziert sich die Verzinsung der Schuldverschreibungen bei einem Partizipationsfaktor/Hebel von unter 100 % im Falle eines fallenden Referenzzinssatz auch in der Regel nur in geringerem Maße als dies bei einem Partizipationsfaktor/Hebel von 100 % (oder darüber) der Fall wäre.

Ratchet-Mechanismus

Die Schuldverschreibungen können eine Verzinsung mit Ratchet-Mechanismus vorsehen. Dies bedeutet, dass die Verzinsung für eine Zinsperiode eine nach Maßgabe der Emissionsbedingungen bestimmte variable Verzinsung aufweist, jedoch mindestens der Höhe der Verzinsung der vorangegangenen Zinsperiode entspricht. Daher weisen variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit Ratchet-Mechanismus die Besonderheit auf, dass die variable Verzinsung für eine Zinsperiode nicht unter die Verzinsung der vorangegangenen Zinsperiode absinken kann.

Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit einer gegenläufig variablen Verzinsung

Die variabel verzinslichen Schuldverschreibungen können mit einer gegenläufig variablen Verzinsung ausgestattet sein. Bei diesen Schuldverschreibungen entwickelt sich die Verzinsung gegenläufig zum maßgeblichen Referenzzinssatz. Die Höhe der Verzinsung für eine Zinsperiode wird aus der Differenz aus einem in den Emissionsbedingungen im Voraus festgelegten Wert (der **Ausgangssatz**) und dem jeweiligen Wert des maßgeblichen Referenzzinssatzes (soweit in den Emissionsbedingungen vorgesehen, zuzüglich eines Auf- bzw. abzüglich eines Abschlags und/oder multipliziert mit einem Partizipationsfaktor/Hebel) berechnet. Dies bedeutet, dass die Verzinsung der Schuldverschreibungen für eine Zinsperiode im Allgemeinen umso höher ist, desto geringer der jeweilige Wert des Referenzzinssatzes ist. Dagegen gilt: Je stärker der jeweilige Wert des Referenzzinssatzes ansteigt, desto stärker wird in der Regel auch die Verzinsung der Schuldverschreibungen sinken. Aus diesem Grund sollten Anleger variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit gegenläufig variabler Verzinsung insbesondere erwerben, wenn sie die Markterwartung haben, dass sich der Wert des maßgeblichen Referenzzinssatzes während der Laufzeit der Schuldverschreibungen reduziert.

Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit gegenläufig variabler Verzinsung können darüber hinaus weitere der in den vorgenannten Absätzen dieses Abschnitts 3.3(c) beschriebenen Berechnungskomponenten aufweisen, wobei Anleger Folgendes beachten sollten:

Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit einer gegenläufig variablen Verzinsung und einem Partizipationsfaktor/Hebel

Abweichend von der Beschreibung in den vorgenannten Absätzen dieses Abschnitts 3.3(c) partizipieren Anleger bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen mit gegenläufig variabler Verzinsung und einem Partizipationsfaktor/Hebel von über 100 % (Faktor größer 1) an einem fallenden Referenzzinssatz in der Regel in höherem Maße als bei einem Faktor von 1; dagegen ist der Anleger bei einem steigenden Referenzzinssatz dem Risiko ausgesetzt, dass sich die Verzinsung der Schuldverschreibungen in der Regel in höherem Maße reduziert als bei einem Faktor von 1. Bei einem Partizipationsfaktor/Hebel von unter 100 % partizipieren die Anleger an einem fallenden Referenzzinssatz in der Regel in geringerem Maße als dies bei einem Partizipationsfaktor/Hebel von 100 % (oder darüber) der Fall wäre; andererseits reduziert sich die Verzinsung der Schuldverschreibungen bei einem Partizipationsfaktor/Hebel von unter 100 % im Falle eines steigenden Referenzzinssatzes auch in der Regel nur in geringerem Maße als dies bei einem Partizipationsfaktor/Hebel von 100 % (oder darüber) der Fall wäre.

(d) Nullkupon-Schuldverschreibungen

Nullkupon-Schuldverschreibungen sehen keine periodischen Zahlungen von Zinsen an die Schuldverschreibungsgläubiger vor. Bei Nullkupon-Schuldverschreibungen sind verschiedene Szenarien denkbar: Beispielsweise können die Schuldverschreibungen zu einem anfänglichen Emissionspreis ausgegeben werden, der unter dem Nennbetrag bzw. bei Schuldverschreibungen ohne Nennbetrag unter dem Berechnungsbetrag liegt. In diesem Fall können die Emissionsbedingungen vorsehen, dass die Schuldverschreibungen zu einem Rückzahlungsbetrag in Höhe des Nennbetrags bzw. des Berechnungsbetrags zurückgezahlt werden. Oder bei einer Emission entspricht der anfängliche Emissionspreis der Schuldverschreibungen dem Nennbetrag bzw. bei Schuldverschreibungen ohne Nennbetrag dem Berechnungsbetrag. In diesem Fall können die Emissionsbedingungen vorsehen, dass die Schuldverschreibungen zu einem über dem Nennbetrag bzw. über dem Berechnungsbetrag liegenden Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt werden, der in den Emissionsbedingungen festgelegt ist. Der Differenzbetrag zwischen dem Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen und dem vom Anleger zum Erwerb der Schuldverschreibungen aufgewendeten Betrag (Erwerbspreis und -kosten, einschließlich eines etwaigen Ausgabeaufschlags und etwaiger im Zusammenhang mit dem Kauf aufgewendeter Provisionen), stellt in diesen Fällen die alleinige Ertragsmöglichkeit des Schuldverschreibungsgläubigers bis zur Fälligkeit dar. Ebenso denkbar ist es, dass sich bei einer Emission von Schuldverschreibungen aufgrund des anfänglichen Emissionspreises kein derartiger positiver Differenzbetrag ergibt und deshalb bis zur Fälligkeit der

Schuldverschreibungen keine positive Ertragsmöglichkeit für den Anleger besteht bzw., falls der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen den vom Anleger zum Erwerb der Schuldverschreibungen aufgewendeten Betrag (Erwerbspreis und -kosten, einschließlich eines etwaigen Ausgabeaufschlags und etwaiger im Zusammenhang mit dem Kauf aufgewendeter Provisionen), übersteigt, der Anleger sogar mit einem Kapitalverlust rechnen muss. Bei Nullkupon-Schuldverschreibungen können mögliche Kursverluste nicht durch andere Erträge kompensiert werden.

(e) Zinsdifferenz-Schuldverschreibungen

Zinsdifferenz-Schuldverschreibungen sehen während ihrer Laufzeit eine variable Verzinsung in Bezug auf ihren Nennbetrag bzw. bei Schuldverschreibungen ohne Nennbetrag auf ihren Berechnungsbetrag vor. Bei Zinsdifferenz-Schuldverschreibungen ist die Höhe der Verzinsung ungewiss, da die Verzinsung von der Entwicklung zweier Referenzzinssätze für verschiedene Laufzeiten abhängig ist. Der für die Schuldverschreibungen maßgebliche Zinssatz wird auf der Grundlage der Differenz aus den zwei, in den Emissionsbedingungen festgelegten Referenzzinssätzen (die **Zinsdifferenz**) bestimmt. Je größer der jeweilige Wert der Zinsdifferenz ist, desto höher ist im Allgemeinen der Zinssatz der Schuldverschreibungen. Der Zinssatz der Schuldverschreibungen reduziert sich hingegen im Allgemeinen, sofern sich der jeweilige Wert der Zinsdifferenz reduziert. Die Verzinsung der Schuldverschreibungen kann im für den Anleger ungünstigsten Fall sogar vollständig entfallen, falls die Schuldverschreibungen keinen Mindestzinssatz für diese Zinsperiode vorsehen, der über Null Prozent liegt. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der jeweilige Wert der Zinsdifferenz auf den Wert Null fällt oder sogar einen negativen Wert annimmt und die Emissionsbedingungen keinen Aufschlag auf den Zinssatz oder Mindestzinssatz über Null Prozent vorsehen.

Die Anleger sollten die Schuldverschreibungen in der Regel nur erwerben, wenn sie davon ausgehen, dass der nach Maßgabe der Emissionsbedingungen ermittelte Wert der Zinsdifferenz während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ansteigt. Anleger sollten daher die Schuldverschreibungen in der Regel nur erwerben, wenn sie eine entsprechende Erwartung hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung der Zinskurve und damit hinsichtlich der Entwicklung der Zinsdifferenz (einschließlich der Entwicklung der Forwardkurse für die betreffenden Laufzeiten) haben. Je nach Ausgestaltung in den Emissionsbedingungen sollte diese Markterwartung beispielsweise (i) auf eine Erhöhung der Steilheit der Zinskurve (bei Schuldverschreibungen, bei denen die Verzinsung von der Differenz aus einem längerfristigen Referenzzinssatz abzüglich einem kürzerfristigen Referenzzinssatz abhängig ist) oder (ii) auf Ausbildung einer inversen Zinskurve (bei Schuldverschreibungen, bei denen die Verzinsung von der Differenz aus einem kürzerfristigen Referenzzinssatz abzüglich einem längerfristigen Referenzzinssatz abhängig ist) ausgerichtet sein.

Die Emissionsbedingungen der Zinsdifferenz-Schuldverschreibungen können eine Zinsperiode oder mehrere Zinsperioden vorsehen. Zinsperioden können jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich oder eine andere, in den Emissionsbedingungen festgelegte Dauer aufweisen. Bei den Schuldverschreibungen kann die erste oder die letzte Zinsperiode länger bzw. kürzer sein als die übrigen Zinsperioden. Die Zinsen sind nachträglich am Ende der jeweiligen Zinsperiode an die Schuldverschreibungsgläubiger zahlbar.

Zinsdifferenz-Schuldverschreibungen mit einer oder mehreren Zinsperioden mit fester Verzinsung bzw. ohne Verzinsung

Die Emissionsbedingungen von Zinsdifferenz-Schuldverschreibungen können für eine oder mehrere Zinsperioden eine feste Verzinsung vorsehen, deren Höhe sich aus den Emissionsbedingungen ergibt. Die Schuldverschreibungen können dabei vorsehen, dass der Zinssatz für eine vorgeschaltete Festzinsperiode nicht in Prozent p.a., sondern in einem festen Prozentsatz bezogen auf den Nennbetrag bzw. bei Schuldverschreibungen ohne Nennbetrag auf den Berechnungsbetrag angegeben wird. Möglich ist auch, dass für einzelne Zinsperioden keine Verzinsung erfolgt.

Die Emissionsbedingungen der Zinsdifferenz-Schuldverschreibungen können darüber hinaus eine oder mehrere der folgenden Berechnungskomponenten aufweisen:

Zinsdifferenz-Schuldverschreibungen mit einem Aufschlag oder Abschlag

Die Emissionsbedingungen der Zinsdifferenz-Schuldverschreibungen können vorsehen, dass für die Berechnung des Zinssatzes der Schuldverschreibungen ein Aufschlag oder ein Abschlag verwendet wird. Bei einem Aufschlag wird dem jeweiligen Wert der Zinsdifferenz ein in den Emissionsbedingungen festgelegter Wert hinzugerechnet, während bei einem Abschlag von dem jeweiligen Wert der Zinsdifferenz ein in den Emissionsbedingungen festgelegter Wert abgezogen wird.

Zinsobergrenze (Cap)

Die Emissionsbedingungen der Zinsdifferenz-Schuldverschreibungen können für eine, mehrere oder alle Zinsperioden eine Zinsobergrenze (Cap) vorsehen, wobei die Zinsobergrenze (Cap) für die einzelnen Zinsperioden eine unterschiedliche Höhe aufweisen kann. Dies bedeutet, dass die Verzinsung der Schuldverschreibungen auf einen bestimmten Prozentsatz nach oben begrenzt ist und die Schuldverschreibungsgläubiger daher nicht an einer für sie günstigen Entwicklung der Zinsdifferenz partizipieren, die zu einem Zinssatz über der Zinsobergrenze (Cap) führen würde.

Zinsuntergrenze (Floor)

Die Emissionsbedingungen der Zinsdifferenz-Schuldverschreibungen können für eine, mehrere oder alle Zinsperioden eine Zinsuntergrenze (Floor) vorsehen, wobei die Zinsuntergrenze (Floor) für die einzelnen Zinsperioden eine unterschiedliche Höhe aufweisen kann. In diesem Fall werden die Schuldverschreibungen mindestens in Höhe des in den Emissionsbedingungen festgelegten Prozentsatzes verzinst. Dies gilt auch dann, wenn der auf Grundlage der Zinsdifferenz berechnete Zinssatz unter der Zinsuntergrenze liegen würde. Bei Zinsdifferenz-Schuldverschreibungen ist die Zinsuntergrenze (Floor) mindestens bei 0 (Null) Prozent p.a. festgelegt. Die Emissionsbedingungen können jedoch auch eine höhere Zinsuntergrenze (Floor) vorsehen.

Kombination aus Zinsuntergrenze und Zinsobergrenze (Collar)

Die Emissionsbedingungen der Zinsdifferenz-Schuldverschreibungen können für eine, mehrere oder alle Zinsperioden eine Kombination aus einer Zinsuntergrenze und Zinsobergrenze (Collar) vorsehen, wobei die Zinsuntergrenze (Floor) und/oder die Zinsobergrenze (Cap) für die einzelnen Zinsperioden unterschiedliche Höhen aufweisen können. Der Zinssatz kann in diesem Fall nicht unter die Zinsuntergrenze fallen, unabhängig von dem Zinssatz, der auf Grundlage des Werts der Zinsdifferenz berechnet wird. Gleichzeitig ist die Verzinsung der Schuldverschreibungen auf einen bestimmten Prozentsatz nach oben begrenzt. Schuldverschreibungsgläubiger partizipieren daher nicht an einer für sie günstigen Entwicklung der Zinsdifferenz, die zu einem Zinssatz über der Zinsobergrenze führen würde.

Mindestzinsbetrag auf die Gesamtlaufzeit (Global Floor)

Die Emissionsbedingungen können einen Mindestzinsbetrag (Global Floor) für die Gesamtlaufzeit der Schuldverschreibungen vorsehen. Ist ein solcher Mindestzinsbetrag (Global Floor) für die Gesamtlaufzeit der Schuldverschreibungen vorgesehen, entspricht die Summe der bis zum Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen an die Schuldverschreibungsgläubiger zahlbaren Zinszahlungen je Schuldverschreibung insgesamt mindestens diesem in den Emissionsbedingungen festgelegten Betrag. Dies gilt auch, wenn sich die Zinsdifferenz für den Anleger ungünstig entwickelt und daher die Summe der während der Laufzeit der Schuldverschreibungen an die Schuldverschreibungsgläubiger zahlbaren Zinsbeträge je Schuldverschreibung insgesamt unter dem Mindestzinsbetrag (Global Floor) für die Gesamtlaufzeit der Schuldverschreibungen liegt. In einem solchen Fall erfolgt am Fälligkeitstag eine zusätzliche Abschließende Zinszahlung an die Schuldverschreibungsgläubiger in Höhe der Differenz aus dem Mindestzinsbetrag (Global Floor) für die Gesamtlaufzeit der Schuldverschreibungen abzüglich der Summe der je Schuldverschreibung bis einschließlich zum Fälligkeitstag zahlbaren Zinszahlungen.

Partizipationsfaktor/Hebel

Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass die Berechnung der Verzinsung der Schuldverschreibungen unter Anwendung eines Partizipationsfaktors/Hebels erfolgt. Bei der Berechnung der Höhe des Zinssatzes für eine Zinsperiode wird bei den Schuldverschreibungen der jeweilige, auf der Grundlage des jeweiligen Werts der Zinsdifferenz zwischen den beiden Referenzzinssätzen ermittelte Zinssatz mit einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Partizipationsfaktor/Hebel multipliziert. Bei einem Partizipationsfaktor/Hebel von über 100 % partizipieren die Schuldverschreibungsgläubiger in höherem Maße als bei einem Faktor von 1 von einer steigenden Zinsdifferenz, dagegen ist der Anleger bei einer sinkenden Zinsdifferenz in der Regel dem Risiko ausgesetzt, dass sich die Verzinsung der Schuldverschreibungen in höherem Maße reduziert als bei einem Faktor von 1. Bei einem Partizipationsfaktor/Hebel von unter 100 % steigt die Verzinsung der Schuldverschreibungen im Falle einer steigenden Zinsdifferenz in der Regel in geringerem Maße als dies bei einem Partizipationsfaktor/Hebel von 100 % (oder darüber) der Fall wäre; andererseits reduziert sich die Verzinsung der Schuldverschreibungen bei einem Partizipationsfaktor/Hebel von unter 100 % im Falle einer sinkenden Zinsdifferenz auch in der Regel nur in geringerem Maße als dies bei einem Partizipationsfaktor/Hebel von 100 % (oder darüber) der Fall wäre.

Zinsdifferenz-Schuldverschreibungen mit einer gegenläufig variablen Verzinsung

Die Zinsdifferenz-Schuldverschreibungen können mit einer gegenläufig variablen Verzinsung ausgestattet sein. Bei diesen Schuldverschreibungen entwickelt sich die Verzinsung gegenläufig zum jeweiligen Wert der Zinsdifferenz. Die Höhe der Verzinsung für eine Zinsperiode wird aus einem in den Emissionsbedingungen im Voraus festgelegten Wert (der **Ausgangssatz**) abzüglich des jeweiligen Werts der Zinsdifferenz (soweit in den Emissionsbedingungen vorgesehen, zuzüglich eines Auf- bzw. abzüglich eines Abschlags und/oder multipliziert mit einem Partizipationsfaktor/Hebel) berechnet. Dies bedeutet, dass die Verzinsung der Schuldverschreibungen für eine Zinsperiode im Allgemeinen umso höher ist, je geringer der jeweilige Wert der Zinsdifferenz ist. Dagegen gilt: Je stärker der jeweilige Wert der Zinsdifferenz ansteigt, desto stärker wird in der Regel auch die Verzinsung der Schuldverschreibungen sinken. Wenn beide Referenzzinssätze den gleichen Wert aufweisen und die Zinsdifferenz daher einen Wert von Null aufweist, entspricht die Verzinsung der Schuldverschreibungen dem Ausgangssatz (vorbehaltlich der Anwendung eines Aufschlags bzw. Abschlags bzw. der Anwendung eines Partizipationsfaktors/Hebels).

Aus diesem Grund sollten Anleger Zinsdifferenz-Schuldverschreibungen mit einer gegenläufig variablen Verzinsung in der Regel nur erwerben, wenn sie davon ausgehen, dass sich der nach Maßgabe der Emissionsbedingungen ermittelte Wert der Zinsdifferenz während der Laufzeit der Schuldverschreibungen reduziert oder im Idealfall sogar einen negativen Wert annimmt. Anleger sollten daher die Schuldverschreibungen in der Regel nur erwerben, wenn sie eine entsprechende Markterwartung hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung der Zinskurve und damit hinsichtlich der Entwicklung der Zinsdifferenz (einschließlich der Entwicklung der Forwardkurse für die betreffenden Laufzeiten) haben. Je nach Ausgestaltung in den Emissionsbedingungen sollte diese Markterwartung beispielsweise (i) auf eine Ausbildung einer inversen Zinskurve (bei Schuldverschreibungen, bei denen die Verzinsung von der Differenz aus einem längerfristigen Referenzzinssatz abzüglich einem kürzerfristigen Referenzzinssatz abhängig ist) oder (ii) auf eine Erhöhung der Steilheit der Zinskurve (bei Schuldverschreibungen, bei denen die Verzinsung von der Differenz aus einem kürzerfristigen Referenzzinssatz abzüglich einem längerfristigen Referenzzinssatz abhängig ist) ausgerichtet sein.

Zinsdifferenz-Schuldverschreibungen mit einer gegenläufig variablen Verzinsung können darüber hinaus weitere der in den vorgenannten Absätzen dieses Abschnitts 3.3(e) beschriebenen Berechnungskomponenten aufweisen, wobei Anleger Folgendes beachten sollten:

Zinsdifferenz-Schuldverschreibungen mit einer gegenläufig variablen Verzinsung und einem Partizipationsfaktor/Hebel

Abweichend von der Beschreibung in den vorgenannten Absätzen dieses Abschnitts 3.3(e) partizipieren Anleger bei Zinsdifferenz-Schuldverschreibungen mit einer gegenläufig variablen Verzinsung und einem Partizipationsfaktor/Hebel von über 100 % (Faktor größer 1) von einer sinkenden Zinsdifferenz in der Regel in höherem Maße als bei einem Faktor von 1; dagegen ist der Anleger bei einer ansteigenden Zinsdifferenz dem Risiko ausgesetzt, dass sich die Verzinsung der Schuldverschreibungen in der Regel in höherem Maße reduziert als bei einem Faktor von 1. Bei einem Partizipationsfaktor/Hebel von unter 100 % erhöht sich die Verzinsung der Schuldverschreibungen im Falle einer sinkenden Zinsdifferenz in der Regel in geringerem Maße als dies bei einem Partizipationsfaktor/Hebel von 100 % (oder darüber) der Fall wäre; andererseits reduziert sich die Verzinsung der Schuldverschreibungen bei einem Partizipationsfaktor/Hebel von unter 100 % im Falle einer ansteigenden Zinsdifferenz auch in der Regel nur in geringerem Maße als dies bei einem Partizipationsfaktor/Hebel von 100 % (oder darüber) der Fall wäre.

(f) Range Accrual-Schuldverschreibungen

Range Accrual-Schuldverschreibungen sehen während ihrer Laufzeit eine variable Verzinsung in Bezug auf ihren Nennbetrag bzw. bei Schuldverschreibungen ohne Nennbetrag auf ihren Berechnungsbetrag vor. Bei Range Accrual-Schuldverschreibungen ist die Höhe der Verzinsung von der Entwicklung des bzw. der in den Endgültigen Bedingungen bezeichneten Referenzwerte abhängig. Die Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibungen für eine Zinsperiode hängt davon ab, an wie vielen Feststellungstagen in der betreffenden Zinsakkumulationsperiode eine in den Emissionsbedingungen vorgegebene Bedingung in Bezug auf den Referenzwert bzw. die Referenzwerte erfüllt ist (diese Feststellungstage werden nachfolgend als **Ereignistage** bezeichnet). Die Emissionsbedingungen können auch vorsehen, dass für die einzelnen Zinsakkumulationsperioden unterschiedliche Bedingungen maßgeblich sind. Die Berechnung des Zinssatzes für eine Zinsperiode erfolgt durch Multiplikation eines in den Emissionsbedingungen vorgegebenen Accrualzinssatzes mit dem Quotienten aus der Anzahl der Ereignistage geteilt durch die Anzahl der Feststellungstage in Bezug auf die betreffende Zinsakkumulationsperiode.

Dies bedeutet, dass Anleger die maximale Verzinsung für eine Zinsperiode erzielen, wenn das vorgegebene Ereignis an allen Feststellungstagen in der betreffenden Zinsakkumulationsperiode erfüllt ist und daher alle Feststellungstage auch Ereignistage sind. Dagegen ist die Verzinsung am niedrigsten, wenn an keinem der Feststellungstage in der betreffenden Zinsakkumulationsperiode das vorgegebene Ereignis eintritt und deshalb kein Feststellungstag ein Ereignistag ist.

In den Emissionsbedingungen kann als Bedingung für den Eintritt eines Ereignistages verlangt sein, dass der Referenzwert einen festgelegten Wert nicht über- oder unterschreitet oder dass der Referenzwert innerhalb oder außerhalb eines definierten Korridors festgestellt wird. Die Emissionsbedingungen können auch vorsehen, dass der Eintritt der Bedingung von der Entwicklung von zwei Referenzwerten in Form von Referenzzinssätzen abhängt. In diesem Fall kann als Bedingung für den Eintritt eines Ereignistages verlangt sein, dass die Differenz zwischen dem ersten und dem zweiten Referenzzinssatz einen festgelegten Wert nicht über- oder unterschreitet oder dass dieser Differenzbetrag innerhalb oder außerhalb eines definierten Korridors festgestellt wird.

Die Emissionsbedingungen der Range Accrual-Schuldverschreibungen können eine Zinsperiode oder mehrere Zinsperioden vorsehen. Zinsperioden können jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich oder eine andere, in den Emissionsbedingungen festgelegte Dauer aufweisen. Bei den Schuldverschreibungen kann die erste oder die letzte Zinsperiode länger bzw. kürzer sein als die übrigen Zinsperioden. Die Zinsen sind nachträglich am Ende der jeweiligen Zinsperiode an die Schuldverschreibungsgläubiger zahlbar.

Range Accrual-Schuldverschreibungen mit einer oder mehreren Zinsperioden mit fester Verzinsung bzw. ohne Verzinsung

Die Emissionsbedingungen von Range Accrual-Schuldverschreibungen können zudem für eine oder mehrere Zinsperioden eine feste Verzinsung vorsehen, deren Höhe sich aus den Emissionsbedingungen ergibt. Die Schuldverschreibungen können dabei vorsehen, dass der Zinssatz für eine vorgeschaltete Festzinsperiode nicht in Prozent p.a., sondern in einem festen Prozentsatz bezogen auf den Nennbetrag bzw. bei Schuldverschreibungen ohne Nennbetrag auf den Berechnungsbetrag angegeben wird. Möglich ist auch, dass für einzelne Zinsperioden keine Verzinsung erfolgt.

Die Emissionsbedingungen der Range Accrual-Schuldverschreibungen können darüber hinaus eine oder mehrere der folgenden Berechnungskomponenten aufweisen:

Range Accrual-Schuldverschreibungen mit einem Aufschlag oder Abschlag

Die Emissionsbedingungen der Range Accrual-Schuldverschreibungen können vorsehen, dass für die Berechnung des Zinssatzes der Schuldverschreibungen ein Aufschlag oder ein Abschlag verwendet wird. Bei einem Aufschlag wird dem jeweiligen, nach der maßgeblichen Formel berechneten Zinssatz ein in den Emissionsbedingungen festgelegter Wert hinzugerechnet, während bei einem Abschlag von diesem Zinssatz ein in den Emissionsbedingungen festgelegter Wert abgezogen wird.

Zinsobergrenze (Cap)

Die Emissionsbedingungen der Range Accrual-Schuldverschreibungen können für eine, mehrere oder alle Zinsperioden eine Zinsobergrenze (Cap) vorsehen, wobei die Zinsobergrenze (Cap) für die einzelnen Zinsperioden eine unterschiedliche Höhe aufweisen kann. In diesem Fall ist die Verzinsung der Schuldverschreibungen auf einen bestimmten Prozentsatz nach oben begrenzt. Daher partizipieren Schuldverschreibungsgläubiger nicht an einer Entwicklung des bzw. der Referenzwerte, die zu einem Zinssatz über der Zinsobergrenze (Cap) führen würde.

Zinsuntergrenze (Floor)

Die Emissionsbedingungen der Range Accrual-Schuldverschreibungen können für eine, mehrere oder alle Zinsperioden eine Zinsuntergrenze (Floor) vorsehen, wobei die Zinsuntergrenze (Floor) für die einzelnen Zinsperioden eine unterschiedliche Höhe aufweisen kann. In diesem Fall werden die Schuldverschreibungen mindestens in Höhe des in den Emissionsbedingungen festgelegten Prozentsatzes verzinst. Dies gilt auch dann, wenn wegen einer ungünstigen Entwicklung des bzw. der Referenzwerte der auf Grundlage der Anzahl der Ereignistage berechnete Zinssatz unter der Zinsuntergrenze liegen würde.

Kombination aus Zinsuntergrenze und Zinsobergrenze (Collar)

Die Emissionsbedingungen der Range Accrual-Schuldverschreibungen können für eine, mehrere oder alle Zinsperioden eine Kombination aus einer Zinsuntergrenze und einer Zinsobergrenze (Collar) vorsehen, wobei die Zinsuntergrenze (Floor) und/oder die Zinsobergrenze (Cap) für die einzelnen Zinsperioden unterschiedliche Höhen aufweisen können. Der Zinssatz kann in diesem Fall unabhängig von dem auf Grundlage der Anzahl der Ereignistage berechneten Zinssatz nicht unter die Zinsuntergrenze fallen. Gleichzeitig ist die Verzinsung der Schuldverschreibungen auf einen bestimmten Prozentsatz nach oben begrenzt. Dies bedeutet, dass Schuldverschreibungsgläubiger nicht an einer Entwicklung des bzw. der Referenzwerte partizipieren, die zu einem Zinssatz über der Zinsobergrenze führt.

Mindestzinsbetrag auf die Gesamtlaufzeit (Global Floor)

Die Emissionsbedingungen der Range Accrual-Schuldverschreibungen können einen Mindestzinsbetrag (Global Floor) für die Gesamtlaufzeit der Schuldverschreibungen vorsehen. Ist ein solcher Mindestzinsbetrag

(Global Floor) für die Gesamtlaufzeit der Schuldverschreibungen vorgesehen, entspricht die Summe der bis zum Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen an die Schuldverschreibungsgläubiger zahlbaren Zinszahlungen je Schuldverschreibung insgesamt mindestens diesem in den Emissionsbedingungen festgelegten Betrag. Dies gilt auch, wenn der bzw. die Referenzwerte sich für den Anleger ungünstig entwickeln und daher die Summe der während der Laufzeit der Schuldverschreibungen an die Schuldverschreibungsgläubiger zahlbaren Zinsbeträge je Schuldverschreibung insgesamt unter dem Mindestzinsbetrag (Global Floor) für die Gesamtlaufzeit der Schuldverschreibungen liegt. In einem solchen Fall erfolgt am Fälligkeitstag eine zusätzliche Abschließende Zinszahlung an die Schuldverschreibungsgläubiger in Höhe der Differenz aus dem Mindestzinsbetrag (Global Floor) für die Gesamtlaufzeit der Schuldverschreibungen abzüglich der Summe der je Schuldverschreibung bis einschließlich zum Fälligkeitstag zahlbaren Zinszahlungen.

(g) Switch-Schuldverschreibungen und Trigger Switch-Schuldverschreibungen

Bei den Switch-Schuldverschreibungen und den Trigger Switch-Schuldverschreibungen handelt es sich um verzinsliche Schuldverschreibungen, bei denen während der Laufzeit einmalig ein Wechsel in der Verzinsungsart stattfinden kann.

Bei den Switch-Schuldverschreibungen hat die Emittentin das Recht, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger zu einem oder mehreren in den Emissionsbedingungen festgelegten Terminen die Verzinsungsart einmalig mit Wirkung für die nachfolgenden Zinsperioden zu wechseln. Ein einmal erfolgter Wechsel in der Verzinsungsart ist unwiderruflich. Die Ausübung des Rechts zum Wechsel der Verzinsungsart durch die Emittentin hängt von unterschiedlichen Marktparametern ab. Es kann deshalb im Voraus keine Aussage getroffen werden, wann und ob die Emittentin dieses Recht ausüben wird. Die Anleger müssen bei Switch-Schuldverschreibungen damit rechnen, dass die Emittentin von ihrem Recht, einen Wechsel in der Verzinsungsart herbeizuführen, zu einem Zeitpunkt Gebrauch macht, an dem die Verzinsungsart vor einem solchen Wechsel aufgrund der Marktentwicklungen für die Anleger vorteilhafter ist, als die Verzinsungsart der Schuldverschreibungen nach einem erfolgten Wechsel.

Bei den Trigger Switch-Schuldverschreibungen hingegen ist der Wechsel der Verzinsungsart an ein bestimmtes, in den Emissionsbedingungen festgelegtes Wechselereignis geknüpft. Nach Eintritt des Wechselereignisses erfolgt der Wechsel in der Verzinsungsart automatisch mit Wirkung für die nachfolgenden Zinsperioden. Bei Trigger Switch-Schuldverschreibungen bezieht sich das Wechselereignis nach Maßgabe der Emissionsbedingungen auf die Entwicklung eines Referenzzinssatzes bzw. auf den Differenzbetrag zwischen zwei Referenzzinssätzen. Die Anleger müssen damit rechnen, dass das Wechselereignis in den Emissionsbedingungen so festgelegt ist, dass der Wechsel in der Verzinsungsart zu einem Zeitpunkt erfolgt, in dem aufgrund der Marktumstände eine Fortführung der ursprünglichen Verzinsungsart für die Schuldverschreibungen für die Anleger besonders vorteilhaft wäre und Kurssteigerungen erwartet werden könnten.

Die Emissionsbedingungen der Switch-Schuldverschreibungen und Trigger Switch-Schuldverschreibungen können eine Zinsperiode oder mehrere Zinsperioden vorsehen. Zinsperioden können jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich oder eine andere, in den Emissionsbedingungen festgelegte Dauer aufweisen. Bei den Schuldverschreibungen kann die erste oder die letzte Zinsperiode länger bzw. kürzer sein als die übrigen Zinsperioden. Die Zinsen sind nachträglich am Ende der jeweiligen Zinsperiode an die Schuldverschreibungsgläubiger zahlbar. Die Emissionsbedingungen können unabhängig vom Wechsel der Verzinsungsart für eine oder mehrere vorgeschaltete Zinsperioden eine feste Verzinsung vorsehen, deren Höhe sich aus den Emissionsbedingungen ergibt. Die Schuldverschreibungen können zudem vorsehen, dass der Zinssatz für eine vorgeschaltete Festzinsperiode nicht in Prozent p.a., sondern in einem festen Prozentsatz bezogen auf den Nennbetrag bzw. bei Schuldverschreibungen ohne Nennbetrag auf den Berechnungsbetrag angegeben wird. Möglich ist auch, dass für einzelne Zinsperioden keine Verzinsung erfolgt.

Switch-Schuldverschreibungen und Trigger Switch-Schuldverschreibungen können folgende Verzinsungsarten vor oder gegebenenfalls nach einem Wechsel der Verzinsungsart vorsehen:

Feste Verzinsung oder Stufenzins

Switch-Schuldverschreibungen und Trigger Switch-Schuldverschreibungen können zu Beginn der Laufzeit oder nach einem Wechsel der Verzinsungsart eine feste Verzinsung oder Stufenzins-Verzinsung vorsehen. Bei einer festen Verzinsung bleibt die Zinshöhe für die verschiedenen Zinsperioden unverändert. Bei einer Stufenzins-Verzinsung sehen die Emissionsbedingungen eine im Voraus festgelegte Zinshöhe für jede Zinsperiode vor. Die Verzinsung für die einzelnen Zinsperioden kann jedoch eine unterschiedliche Höhe aufweisen. Beispielsweise kann eine Stufenzins-Verzinsung einen aufsteigenden Stufenzins oder einen absteigenden Stufenzins vorsehen.

Variable Verzinsung abhängig von der Entwicklung eines Referenzzinssatzes

Switch-Schuldverschreibungen und Trigger Switch-Schuldverschreibungen können zu Beginn der Laufzeit oder nach einem Wechsel der Verzinsungsart eine variable Verzinsung vorsehen, die von der Entwicklung eines Referenzzinssatzes abhängig ist. Bei dieser Verzinsungsart ist die Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibungen ungewiss.

Die Höhe der variablen Verzinsung der Schuldverschreibungen wird nach der in den Emissionsbedingungen festgelegten Berechnungsmethode unter Berücksichtigung des Stands des Referenzzinssatzes ermittelt. Bei den Schuldverschreibungen führt ein Ansteigen des Referenzzinssatzes in der Regel zu einer höheren Verzinsung der Schuldverschreibungen, während umgekehrt ein Absinken des Referenzzinssatzes zu einer Verringerung der Verzinsung der Schuldverschreibungen führt. Die Emissionsbedingungen können für die Berechnung der Verzinsung darüber hinaus ein oder mehrere Berechnungskomponenten in der Form eines Auf- oder Abschlags, einer Zinsobergrenze (Cap), einer Zinsuntergrenze (Floor), einer Kombination aus Zinsobergrenze und Zinsuntergrenze (Collar) oder einen Partizipationsfaktor/Hebel aufweisen. Für eine Beschreibung dieser Berechnungskomponenten wird auf die Beschreibung der variabel verzinslichen Schuldverschreibungen (siehe oben in Ziffer 3.3(c)) verwiesen.

Variable Verzinsung abhängig von der Differenz aus zwei Referenzzinssätzen

Switch-Schuldverschreibungen und Trigger Switch-Schuldverschreibungen können zu Beginn ihrer Laufzeit oder nach einem Wechsel der Verzinsungsart eine variable Verzinsung vorsehen, die von der Differenz aus zwei Referenzzinssätzen abhängig ist. Bei dieser Verzinsungsart wird der Zinssatz für eine Zinsperiode auf der Grundlage der Differenz aus zwei, in den Emissionsbedingungen festgelegten Referenzzinssätzen für unterschiedliche Laufzeiten (die **Zinsdifferenz**) bestimmt. Die Höhe der Verzinsung bei dieser Verzinsungsart ist von der zukünftigen Entwicklung beider Referenzzinssätze abhängig und daher ungewiss. Erhöht sich der Wert der Zinsdifferenz, erhöht sich im Allgemeinen die Verzinsung der Schuldverschreibungen. Verringert sich dagegen der Wert der Zinsdifferenz, reduziert sich im Allgemeinen auch die Verzinsung der Schuldverschreibungen. Die Emissionsbedingungen können für die Berechnung der Verzinsung darüber hinaus ein oder mehrere Berechnungskomponenten in der Form eines Auf- oder Abschlags, einer Zinsobergrenze (Cap), einer Zinsuntergrenze (Floor), einer Kombination aus Zinsobergrenze und Zinsuntergrenze (Collar) oder einen Partizipationsfaktor/Hebel aufweisen. Für eine Beschreibung dieser Berechnungskomponenten sowie für eine Beschreibung der Markterwartung, die ein Anleger vor dem Erwerb von Schuldverschreibungen mit der Verzinsungsart "Variable Verzinsung abhängig von der Differenz aus zwei Referenzzinssätzen" haben sollte, wird auf die Beschreibung der Zinsdifferenz-Schuldverschreibungen (siehe oben in Ziffer 3.3(e)) verwiesen.

(h) Festsatz-Reset-Schuldverschreibungen

Bei den Festsatz-Reset-Schuldverschreibungen handelt es sich um festverzinsliche Schuldverschreibungen, bei denen die Höhe der festen Verzinsung nicht für die gesamte Laufzeit eine einheitliche Höhe aufweist. Bei diesen Schuldverschreibungen wird zu einem in den Emissionsbedingungen bezeichneten Zeitpunkt (der **Wechseltag** oder der **Reset-Tag**) während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ein neuer Zinssatz festgelegt. Bei den Festsatz-Reset-Schuldverschreibungen bleibt die Höhe der Verzinsung mit Ausnahme der

Änderung des Zinssatzes mit Wirkung ab dem Wechseltag für die gesamte Laufzeit unverändert. Aufgrund der Festlegung der Zinssätze partizipiert der Anleger mit Ausnahme der Festlegung des neuen maßgeblichen Zinssatzes am Wechseltag nicht von einem allgemein steigenden Marktzinsniveau.

Die Höhe des bis zum Wechseltag maßgeblichen festen Zinssatzes ergibt sich aus den Emissionsbedingungen. Dieser feste Zinssatz ist für die Verzinsung der Schuldverschreibungen für alle bis zum Wechseltag endenden Zinsperioden maßgeblich. Zu dem ab dem Wechseltag maßgeblichen Zinssatz werden die Schuldverschreibungen für die verbleibende Restlaufzeit bis zum Fälligkeitstag verzinst. Die Höhe des ab dem Wechseltag maßgeblichen Zinssatzes wird nach der in den Emissionsbedingungen festgelegten Berechnungsmethode unter Berücksichtigung des maßgeblichen Referenzzinssatzes für den Wechseltag und damit unter Berücksichtigung eines anerkannten Marktzinssatzes ermittelt. Steigt der Referenzzinssatz bis zum Wechseltag an, führt dies bei den Schuldverschreibungen in der Regel zur Festlegung eines höheren Zinssatzes für alle Zinsperioden, die am oder nach dem Wechseltag beginnen. Umgekehrt führt ein Absinken des Referenzzinssatzes bis zum Wechseltag in der Regel zur Festlegung eines niedrigeren Zinssatzes für alle Zinsperioden, die am oder nach dem Wechseltag beginnen.

Die Emissionsbedingungen können darüber hinaus vorsehen, dass für die Berechnung des ab dem Wechseltag maßgeblichen Zinssatzes der Schuldverschreibungen ein Aufschlag oder ein Abschlag verwendet wird. Bei einem Aufschlag wird auf den Stand des Referenzzinssatzes ein in den Emissionsbedingungen festgelegter Wert hinzugerechnet, während bei einem Abschlag von dem Stand des Referenzzinssatzes ein in den Emissionsbedingungen festgelegter Wert abgezogen wird.

Die Emissionsbedingungen können eine Zinsperiode oder mehrere Zinsperioden vorsehen. Zinsperioden können jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich oder eine andere, in den Emissionsbedingungen festgelegte Dauer aufweisen. Bei den Schuldverschreibungen kann die erste oder die letzte Zinsperiode länger bzw. kürzer sein als die übrigen Zinsperioden. Die Zinsen sind nachträglich am Ende der jeweiligen Zinsperiode an die Schuldverschreibungsgläubiger zahlbar.

(i) Fixed-to-Floating-Schuldverschreibungen

Bei den Fixed-to-Floating-Schuldverschreibungen handelt es sich um verzinsliche Schuldverschreibungen, bei denen zu einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Termin (der **Wechseltag**) während der Laufzeit der Schuldverschreibungen die Verzinsungsart automatisch mit Wirkung ab der am Wechseltag beginnenden Zinsperiode von einer festen Verzinsungsart in eine variable Verzinsungsart gewechselt wird.

Die Höhe des bis zum Wechseltag maßgeblichen festen Zinssatzes ergibt sich aus den Emissionsbedingungen. Dieser feste Zinssatz ist für die Verzinsung der Schuldverschreibungen für alle bis zum Wechseltag endenden Zinsperioden maßgeblich.

Nach dem Wechsel der Verzinsungsart sehen die Fixed-to-Floating-Schuldverschreibungen eine variable Verzinsung vor, die von der Entwicklung eines Referenzzinssatzes abhängig ist. Bei dieser Verzinsungsart ist die Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibungen ungewiss.

Die Höhe der variablen Verzinsung der Schuldverschreibungen wird nach der in den Emissionsbedingungen festgelegten Berechnungsmethode unter Berücksichtigung des Stands des Referenzzinssatzes ermittelt. Bei den Schuldverschreibungen führt ein Ansteigen des Referenzzinssatzes in der Regel zu einer höheren Verzinsung der Schuldverschreibungen, während umgekehrt ein Absinken des Referenzzinssatzes zu einer Verringerung der Verzinsung der Schuldverschreibungen führt. Die Emissionsbedingungen können für die Berechnung der Verzinsung darüber hinaus ein oder mehrere Berechnungskomponenten in der Form eines Auf- oder Abschlags, einer Zinsobergrenze (Cap), einer Zinsuntergrenze (Floor), einer Kombination aus Zinsobergrenze und Zinsuntergrenze (Collar) oder einen Partizipationsfaktor/Hebel aufweisen. Für eine Beschreibung dieser Berechnungskomponenten wird auf die Beschreibung der variabel verzinslichen Schuldverschreibungen (siehe oben in Ziffer 3.3(c)) verwiesen.

(j) Inflationsindexierte Schuldverschreibungen

Bei den inflationsindexierten Schuldverschreibungen handelt es sich um verzinsliche Schuldverschreibungen, bei denen die Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibungen von der Entwicklung eines Referenzwerts in der Form eines Inflationsindex (der **Inflationsindex**) abhängig ist. Die Schuldverschreibungen richten sich daher an Anleger, die mit einem steigenden Inflationsindex während der Laufzeit der Schuldverschreibungen rechnen.

Die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen können eine Zinsperiode oder mehrere Zinsperioden vorsehen. Zinsperioden können eine vierteljährliche, halbjährliche, jährliche oder eine andere, in den Emissionsbedingungen festgelegte Dauer aufweisen. Bei den Schuldverschreibungen kann die erste oder die letzte Zinsperiode länger bzw. kürzer sein als die übrigen Zinsperioden. Die Zinsen sind nachträglich am Ende der jeweiligen Zinsperiode an die Schuldverschreibungsgläubiger zahlbar.

Die Emissionsbedingungen können unterschiedliche Formen der Verzinsung vorsehen:

Feste Verzinsung

Die Schuldverschreibungen können für eine oder mehrere Zinsperioden eine in den Emissionsbedingungen festgelegte Verzinsung aufweisen. Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass die Verzinsung für die einzelnen Zinsperioden eine unterschiedliche Höhe aufweist. Die Schuldverschreibungen können auch vorsehen, dass für einzelne Zinsperioden keine Verzinsung erfolgt. Sind die Zinssätze für eine oder mehrere Zinsperioden festgelegt (sog. Festzinsperioden), partizipiert der Anleger nicht an einer positiven Entwicklung des Referenzwerts durch eine höhere Verzinsung der Schuldverschreibungen.

Variable Verzinsung abhängig von der Entwicklung eines Inflationsindex

Die Schuldverschreibungen können während ihrer Laufzeit (mit Ausnahme einer oder mehrerer Festzinsperioden) eine variable Verzinsung vorsehen, bei denen die Höhe der Verzinsung von der Entwicklung des Inflationsindex abhängig ist.

Die Höhe der variablen Verzinsung der Schuldverschreibungen für eine Zinsperiode wird nach der in den Emissionsbedingungen festgelegten Berechnungsmethode unter Berücksichtigung der Entwicklung des Inflationsindex während des in den Emissionsbedingungen für die betreffende Zinsperiode festgelegten Zeitraums ermittelt. Steigt der Inflationsindex während des festgelegten Zeitraums nicht oder nicht in der erwarteten Höhe an, wird die Verzinsung der Schuldverschreibungen geringer als erwartet ausfallen. Die Verzinsung der Schuldverschreibungen kann im für den Anleger ungünstigsten Fall für eine oder mehrere Zinsperioden vorbehaltlich eines über Null Prozent liegenden Mindestzinssatzes auch vollständig entfallen.

Variable Verzinsung unter Multiplikation mit einem Basiszinssatz

Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass die Berechnung der Verzinsung der Schuldverschreibungen durch Multiplikation des in den Emissionsbedingungen festgelegten Basiszinssatzes mit der nach Maßgabe der Emissionsbedingungen ermittelten Entwicklung des Inflationsindex erfolgt. Bei dieser Berechnungsmethode erhöht sich (vorbehaltlich der Vereinbarung einer Zinsobergrenze in Form eines Höchstzinssatzes, sofern in den Emissionsbedingungen vorgesehen) bei einem steigenden Inflationsindex die Verzinsung der Schuldverschreibungen ausgehend vom Basiszinssatz in gleichem Maße wie die Entwicklung des steigenden Inflationsindex. Gleichzeitig reduziert sich (vorbehaltlich der Vereinbarung eines Mindestzinssatzes, sofern in den Emissionsbedingungen vorgesehen) die Verzinsung der Schuldverschreibungen ausgehend vom Basiszinssatz in gleichem Maße wie die Entwicklung des fallenden Inflationsindex.

Die Emissionsbedingungen können darüber hinaus insbesondere ein oder mehrere der folgenden Berechnungskomponenten aufweisen:

Variable Verzinsung unter Anwendung eines Faktors

Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass die Berechnung der Verzinsung der Schuldverschreibungen unter Anwendung eines Faktors erfolgt. Bei der Berechnung der Höhe des Zinssatzes für eine Zinsperiode wird bei Schuldverschreibungen mit dieser Berechnungskomponente der jeweilige, auf der Grundlage des Inflationsindex ermittelte Zinssatz mit einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Faktor multipliziert.

Bei einem Faktor von über 100% partizipieren die Schuldverschreibungsgläubiger in einem höheren Maße an einem steigenden Inflationsindex als bei einem Faktor von 100%. Dagegen ist der Anleger bei einem fallenden Inflationsindex in der Regel dem Risiko ausgesetzt, dass die Verzinsung der Schuldverschreibungen in höherem Maße sinkt als bei einem Faktor von 100%. Bei einem Faktor von unter 100% partizipieren Anleger an einem steigenden Inflationsindex in der Regel in geringerem Maße als dies bei einem Faktor von 100% (oder darüber) der Fall wäre; andererseits reduziert sich die Verzinsung der Schuldverschreibungen bei einem Faktor von unter 100% im Fall eines fallenden Inflationsindex in der Regel auch nur in geringerem Maße als dies bei einem Faktor von 100% (oder darüber) der Fall wäre.

Zinsuntergrenze (Floor) und Zinsobergrenze (Cap)

Die Emissionsbedingungen sehen zumindest eine Zinsuntergrenze (Floor) in Form eines Mindestzinssatzes in Höhe von Null Prozent für alle Zinsperioden vor. Sie können jedoch auch eine Zinsuntergrenze (Floor) in Form eines über Null Prozent liegenden Mindestzinssatzes und/oder eine Zinsobergrenze (Cap) in Form eines Höchstzinssatzes für eine oder mehrere oder alle Zinsperioden vorsehen. Die Emissionsbedingungen können für eine, mehrere oder alle Zinsperioden auch eine Kombination aus einer Zinsuntergrenze und Zinsobergrenze (Collar) vorsehen. Eine Zinsobergrenze (Cap) bedeutet, dass die Verzinsung der Schuldverschreibungen auf einen bestimmten Prozentsatz nach oben begrenzt ist und die Schuldverschreibungsgläubiger daher nicht an einer positiven Entwicklung des Inflationsindex partizipieren, die zu einem Zinssatz über der Zinsobergrenze (Cap) führen würde. Eine Zinsuntergrenze (Floor) führt dazu, dass die Schuldverschreibungen mindestens in Höhe des in den Emissionsbedingungen festgelegten Prozentsatzes verzinst werden. Dies gilt auch dann, wenn wegen einer ungünstigen Entwicklung des Inflationsindex der auf Grundlage dieser Entwicklung berechnete Zinssatz unter der Zinsuntergrenze (Floor) liegen würde.

Aufschlag oder Abschlag

Die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen können einen Aufschlag oder einen Abschlag auf den auf der Grundlage der Entwicklung des Inflationsindex berechneten Zinssatzes vorsehen. Bei einem Aufschlag wird dem jeweiligen, nach der maßgeblichen Formel berechneten Zinssatz ein in den Emissionsbedingungen festgelegter Wert hinzugerechnet, während bei einem Abschlag von diesem Zinssatz ein in den Emissionsbedingungen festgelegter Wert abgezogen wird.

3.4 Schuldverschreibungen mit Referenzwerten, die als "Benchmarks" im Sinne der Benchmark-Verordnung gelten – Angaben gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Benchmark-Verordnung

Die Schuldverschreibungen können sich auf Zinssätze, Indizes und sonstige Referenzwerte beziehen, die in den Anwendungsbereich der Benchmark-Verordnung fallen. In diesem Fall unterliegt die Emittentin als in der EU beaufsichtigtes Unternehmen den besonderen Anforderungen der Benchmark-Verordnung. Zudem ist die Emittentin in diesem Fall gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Benchmark-Verordnung verpflichtet, sicherzustellen, dass in Wertpapierprospekten klare und gut sichtbare Informationen enthalten sind, aus denen hervorgeht, ob der Referenzwert von einem Administrator bereitgestellt wird, der in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (**ESMA**) gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks (**Benchmark-Register**) eingetragen ist.

Sofern unter dem Basisprospekt begebene Schuldverschreibungen sich auf einen oder mehrere Referenzwerte beziehen, die in den Anwendungsbereich der Benchmark-Verordnung fallen (einschließlich aufgrund von anwendbaren Übergangsvorschriften), werden die Endgültigen Bedingungen Informationen zu diesen

Referenzwerten und zur Registrierung des jeweiligen Administrators des Referenzwerts im Benchmark-Register enthalten. Diese in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen sind auf dem Stand des Datums der jeweiligen Endgültigen Bedingungen. Die Emittentin hat keine fortlaufenden Mitteilungspflichten in Bezug auf den Status eines Administrators im Benchmark-Register, es sei denn, eine solche Offenlegung ist nach der Benchmark-Verordnung im Anschluss an die Veröffentlichung einer öffentlichen Bekanntmachung in Bezug auf einen signifikanten Referenzwert durch eine zuständige Behörde oder eine andere zuständige amtliche Stelle vorgeschrieben.

Die Anleger werden in Bezug auf die Benchmark-Verordnung darauf hingewiesen dass für bestimmte Administratoren, die am 31. Dezember 2025 im Benchmark-Register als zugelassen, registriert (oder falls sie nicht in der EU anssäsig sind, als gleichwertig anerkannt) eingetragen waren, noch bis zum 30. September 2026 Übergangsfristen gelten und die vorgenannten Administratoren damit ihren Status bis zum 30. September 2026 behalten, vorausgesetzt, sie haben einen Antrag auf Zulassung, Registrierung, Anerkennung bzw. Bestätigung gestellt und ein solcher Antrag ist nicht fehlgeschlagen oder abgelehnt worden.

In Bezug auf die Informationen in den Endgültigen Bedingungen über die Eintragung von Administratoren im Benchmark-Register ist zu beachten, dass die Emittentin diese Angaben auf Basis der Angaben im Benchmark-Register erstellt und dass diese Informationen nur den aktuellen Stand zum Zeitpunkt der Erstellung der Endgültigen Bedingungen wiedergeben können.

3.5 Allgemeine Informationen über rechtliche Rahmenbedingungen für Schuldverschreibungen in Form von Pfandbriefen

Falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, können die Schuldverschreibungen in der Form von Pfandbriefen begeben werden.

Grundlage für das Pfandbriefgeschäft der Helaba ist das Pfandbriefgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Die nachfolgenden allgemeinen Informationen über Pfandbriefe stellen, soweit nicht anders angegeben, auf die Fassung des Pfandbriefgesetzes zum Datum der Wertpapierbeschreibung ab.

Darüber hinaus können Pfandbriefe auch als Schuldverschreibungen in Form von Green Bonds ausgestaltet sein.

Bestimmungen für alle Pfandbriefgattungen

Aufsicht

Die Emission von Pfandbriefen unterliegt den Bestimmungen des Pfandbriefgesetzes und untersteht der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (**BaFin**). Eine Bank darf Pfandbriefe nur mit einer von der BaFin erteilten Erlaubnis zum Betreiben des Pfandbriefgeschäfts (oder aufgrund einer Bestandsschutzregelung gemäß Pfandbriefgesetz) emittieren. Die BaFin übt die Aufsicht über die Pfandbriefbanken nach den Vorgaben des Pfandbriefgesetzes und des Kreditwesengesetzes aus. Das Pfandbriefgesetz gibt der BaFin weitreichende Informationsrechte. Eine Pfandbriefbank muss der BaFin vierteljährlich Meldung über die im Umlauf befindlichen Pfandbriefe und Werthaltigkeit der Deckungsmassen machen. Pfandbriefbanken, die bestimmte Kriterien erfüllen, unterliegen darüber hinaus auch der Aufsicht durch die Europäische Zentralbank (**EZB**) nach den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (die Capital Requirements Regulation (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) (**CRR**)).

Charakter von Pfandbriefen

Pfandbriefe sind Schuldverschreibungen, für die die Pfandbriefbank unmittelbar haftet, die jedoch zusätzlich durch ein Portfolio bestimmter geeigneter Deckungswerte (die **Deckungsmasse**) gesichert oder „gedeckt“

werden. Eine Pfandbriefbank kann unterschiedliche Gattungen von Pfandbriefen emittieren, zum Beispiel Hypothekenpfandbriefe oder Öffentliche Pfandbriefe. Für jede Pfandbriefgattung existiert eine eigene Deckungsmasse, d.h. eine Deckungsmasse für Hypothekenpfandbriefe, eine für Öffentliche Pfandbriefe usw.

Pfandbriefdeckung

Die jederzeitige Deckung aller umlaufenden Pfandbriefe einer Gattung nach dem Barwert, der die Zins- und Tilgungsverpflichtungen einbezieht, muss sichergestellt sein. Der Barwert der eingetragenen Deckungswerte muss den Gesamtbetrag der zu deckenden Verbindlichkeiten um 2 % übersteigen (barwertige sichernde Überdeckung). Diese barwertige sichernde Überdeckung muss aus hochliquiden Werten bestehen. Zulässige Werte für die barwertige sichernde Überdeckung sind (i) bestimmte Verbindlichkeiten (z.B. Schuldverschreibungen) des Bundes, eines Sondervermögens des Bundes, eines Landes, der Europäischen Union, eines anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaates, der Europäischen Investitionsbank, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Entwicklungsbank des Europarates oder der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, oder, sofern deren Risikogewicht entsprechend dem Rating einer anerkannten internationalen Ratingagentur der Bonitätsstufe 1 nach Tabelle 1 des Artikels 114 Absatz 2 der CRR zugeordnet worden ist, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika, Kanadas oder Japans, (ii) Schuldverschreibungen, die von einer der unter (i) genannten Stellen garantiert werden, und (iii) unbedingte, unbefristete und nicht nachrangige Guthaben bei der EZB oder bei Zentralbanken eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder (iv) unbedingte, unbefristete und nicht nachrangige Guthaben bei bestimmten geeigneten Kreditinstituten mit Sitz in einem der unter (i) genannten Staaten, für den, sofern er nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder ein anderer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, die Gleichwertigkeit des Aufsichtsrahmens im Sinne des Artikels 107 Absatz 4 CRR durch die Europäische Kommission festgestellt ist oder, sofern die Richtlinie 2013/36/EU über die Beaufsichtigung von Kreditinstituten keine Anwendung für sie findet, einem jeweiligen inländischen vergleichbaren Aufsichtsrahmen unterliegen, und sofern diese Institute bestimmte Ratingkriterien erfüllen und der Pfandbriefbank die Höhe der Forderung bereits bei Erwerb bekannt ist.

Zusätzlich ist zur Sicherung der Liquidität der jeweiligen Deckungsmasse für die nächsten 180 Tage ein taggenauer Abgleich der fällig werdenden Forderungen aus eingetragenen Deckungswerten und der fällig werdenden Verbindlichkeiten aus ausstehenden Pfandbriefen und in Deckung befindlichen Derivategeschäften vorzunehmen. Dabei ist für jeden Tag die Summe der bis zu diesem Tag anfallenden Tagesdifferenzen zu bilden. Die größte sich ergebende negative Summe in den nächsten 180 Tagen muss jederzeit durch EZB-fähige Deckungswerte und die Werte der barwertigen sichernden Überdeckung gedeckt sein.

Schließlich muss der Gesamtbetrag der in Umlauf befindlichen Pfandbriefe einer Gattung auch in Höhe des Nennbetrags bzw. bei Schuldverschreibungen ohne Nennbetrag in Höhe des Berechnungsbetrags oder, sollte dieser höher oder (im Falle von negativ verzinsten Deckungswerten) niedriger sein, in Höhe des Einlösungswerts jederzeit durch die betreffende Deckungsmasse gedeckt sein. Zusätzlich sieht das Pfandbriefgesetz für Hypothekenpfandbriefe und Öffentliche Pfandbriefe eine nennwertige Übersicherung von 2% (nennwertige sichernde Überdeckung) vor, so dass Hypothekenpfandbriefe und Öffentliche Pfandbriefe die neuen Anforderungen an „Europäische gedeckte Schuldverschreibungen (Premium)“ erfüllen.

Falls eine werthaltige Deckung nicht sichergestellt erscheint oder falls bestimmte Mängel festgestellt wurden, ist die BaFin berechtigt, über die oben beschriebene Pfandbriefdeckung hinausgehende Deckungsanforderungen anzuordnen.

Treuhänder

Ein von der BaFin bestellter unabhängiger Treuhänder hat weitreichende Aufgaben bei der Überwachung der Pfandbriefbank hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen des Pfandbriefgesetzes. Der Treuhänder überwacht insbesondere das Vorhandensein der Pfandbriefdeckung. Pfandbriefe dürfen nur mit einer Deckungsbescheinigung des Treuhänders ausgegeben werden.

Deckungsregister

Die Pfandbriefbank muss die einzelnen Deckungswerte und die Ansprüche aus Derivaten in das Deckungsregister für die jeweilige Deckungsmasse einer bestimmten Pfandbriefgattung eintragen. Derivate dürfen nur mit Zustimmung des Treuhänders und des Vertragspartners eingetragen werden. Im Deckungsregister eingetragene Werte können nur mit Zustimmung des Treuhänders gelöscht werden.

Deckungsmasse für Hypothekenpfandbriefe

Die Deckungsmasse für Hypothekenpfandbriefe besteht in erster Linie aus Hypotheken, die bis zur Höhe der ersten 60 % des Beleihungswerts des belasteten Grundstücks zur Deckung benutzt werden dürfen. Dieser Beleihungswert wird von einem von der Kreditentscheidung unabhängigen Gutachter der Pfandbriefbank gemäß umfangreichen Wertermittlungsregeln ermittelt. Der Beleihungswert ist der Wert, der sich im Rahmen einer vorsichtigen Bewertung der zukünftigen Verkäuflichkeit (Berücksichtigung der nachhaltigen Objektmerkmale und regionalen Marktgegebenheiten ohne spekulative Elemente) ergibt; er darf den nach anerkannten Bewertungsverfahren ermittelten Marktwert nicht übersteigen. Die Hypotheken müssen auf Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten deutschen Rechts oder solchen Rechten einer ausländischen Rechtsordnung lasten, die den grundstücksgleichen Rechten deutschen Rechts vergleichbar sind. Die belasteten Grundstücke und die Grundstücke, an denen die belasteten Rechte bestehen, müssen in Deutschland, einem anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaat, in der Schweiz, im Vereinigten Königreich, in den Vereinigten Staaten von Amerika, in Kanada, in Japan, in Australien, in Neuseeland oder in Singapur belegen sein. Grundschulden und solche ausländische Sicherungsrechte, die eine vergleichbare Sicherheit bieten und den Gläubiger berechtigen, seine Forderung auch durch Verwertung des belasteten Grundstücks oder Rechts zu befriedigen, stehen den Hypotheken gleich. Beleihungen außerhalb der EU, bei denen das Vorrecht der Pfandbriefgläubiger nicht sichergestellt ist, dürfen 10 % des Gesamtbetrags der Beleihungen, bei denen das Vorrecht sichergestellt ist, nicht übersteigen.

Darüber hinaus kann die Deckungsmasse für Hypothekenpfandbriefe in begrenztem Umfang auch die folgenden weiteren Werte enthalten: (i) bis zu insgesamt 8 % des Gesamtbetrags der im Umlauf befindlichen Hypothekenpfandbriefe, Ansprüche auf den bei vorzeitiger Beendigung des Rahmenvertrags einheitlich an die Pfandbriefbank zu zahlenden Betrags eines Zulässigen Derivategeschäfts gegen nach Maßgabe einer Allgemeinverfügung der BaFin geeignete Kreditinstitute, denen ein der Bonitätsstufe 2 entsprechendes Risikogewicht nach der Tabelle 3 des Artikels 120 Absatz 1 der CRR zugeordnet ist (d.h. nach dem Rating bestimmter anerkannter Ratingagenturen), sofern für die Ansprüche der Pfandbriefbank eine angemessene Besicherung vorliegt; (ii) bis zu insgesamt 10 % des Gesamtbetrags der im Umlauf befindlichen Hypothekenpfandbriefe Geldforderungen gegen geeignete Kreditinstitute, denen ein der Bonitätsstufe 2 entsprechendes Risikogewicht nach der Tabelle 3 des Artikels 120 Absatz 1 CRR zugeordnet ist (d.h. nach dem Rating bestimmter anerkannter Ratingagenturen), sofern die Höhe der Forderungen der Pfandbriefbank bereits beim Erwerb bekannt ist, ihre Erfüllung nicht bedingt, anderen Forderungen rechtsgeschäftlich nachgeordnet oder in sonstiger Weise eingeschränkt ist (dies schließt jeweils Forderungen aus Kontoguthaben bei den genannten Stellen ein) oder Ansprüche auf den bei vorzeitiger Beendigung des Rahmenvertrags einheitlich an die Pfandbriefbank zu zahlenden Betrags eines Zulässigen Derivategeschäfts gegen geeignete Kreditinstitute, denen ein der Bonitätsstufe 2 entsprechendes Risikogewicht nach Artikel 120 Absatz 1 CRR zugeordnet ist (d.h. nach dem Rating bestimmter anerkannter Ratingagenturen), wobei die unter (i) genannten Deckungswerte angerechnet werden; (iii) bis zu 15 % des Gesamtbetrags der im Umlauf befindlichen Hypothekenpfandbriefe und vorbehaltlich bestimmter Einschränkungen die oben unter (i) und (ii) (unter *Pfandbriefdeckung)* genannten Vermögenswerte der barwertigen sichernden Überdeckung, sofern es sich nicht um Schuldverschreibungen handelt, sowie Geldforderungen gegen die EZB, gegen Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder gegen geeignete Kreditinstitute, denen ein der Bonitätsstufe 1 entsprechendes Risikogewicht nach Tabelle 3 des Artikels 120 Absatz 1 der CRR zugeordnet ist (d.h. nach dem Rating bestimmter anerkannter Ratingagenturen), sofern die Höhe der Forderungen der Pfandbriefbank bereits beim Erwerb bekannt ist, ihre Erfüllung nicht bedingt, anderen Forderungen rechtsgeschäftlich nachgeordnet oder in sonstiger Weise eingeschränkt ist (dies schließt jeweils Forderungen aus Kontoguthaben bei den genannten

Stellen ein) oder Ansprüche auf den bei vorzeitiger Beendigung des Rahmenvertrags einheitlich an die Pfandbriefbank zu zahlenden Betrag eines Derivategeschäfts gegen den Bund, ein Land oder ein geeignetes Kreditinstitut, dem ein der Bonitätsstufe 1 entsprechendes Risikogewicht nach Artikel 120 Absatz 1 CRR zugeordnet ist (d.h. nach dem Rating bestimmter anerkannter Ratingagenturen), wobei die unter (i) und (ii) genannten Deckungswerte angerechnet werden; oder (iv) bis zu insgesamt 20 % des Gesamtbetrags der im Umlauf befindlichen Hypothekenpfandbriefe diejenigen Werte, die auch in der unten beschriebenen Deckungsmasse für Öffentliche Pfandbriefe enthalten sein dürfen, wobei die unter (i), (ii) und (iii) genannten Deckungswerte angerechnet werden.

Für (i), (ii) und (iii) gilt jeweils, dass zulässige Derivategeschäften solche sind, die mit bestimmten geeigneten Vertragspartnern auf der Grundlage standardisierter Rahmenverträge abgeschlossen wurden, sofern sichergestellt ist, dass die Ansprüche aus diesen Derivategeschäften im Falle der Insolvenz der Pfandbriefbank oder der anderen von ihr gehaltenen Deckungsmassen nicht beeinträchtigt werden können (die **Zulässigen Derivategeschäfte**) und der Anteil der Ansprüche der Pfandbriefbank aus den in die Deckungsmasse aufgenommenen Derivategeschäften am Gesamtbetrag der Deckungswerte in der Deckungsmasse sowie der Anteil der Verbindlichkeiten der Pfandbriefbank aus diesen Derivategeschäften am Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Hypothekenpfandbriefe zuzüglich der Verbindlichkeiten aus Derivategeschäften jeweils 12 % nicht überschreiten dürfen, wobei die Berechnung auf der Grundlage der Barwerte erfolgt.

Deckungsmasse für Öffentliche Pfandbriefe

Die Deckungsmasse für Öffentliche Pfandbriefe kann Geldforderungen aus der Vergabe von Darlehen, aus Schuldverschreibungen oder aus vergleichbaren Rechtsgeschäften oder andere als einredefrei anerkannte Geldforderungen enthalten, die sich gegen bestimmte öffentliche Schuldner richten, insbesondere gegen (i) den Bund, die Länder, Gebietskörperschaften und sonstige geeignete öffentlich-rechtliche Körperschaften in Deutschland, (ii) andere EU- oder EWR-Mitgliedstaaten sowie deren Zentralnotenbanken, Regionalverwaltungen sowie Gebietskörperschaften, (iii) die Vereinigten Staaten von Amerika, das Vereinigte Königreich, Japan, die Schweiz und Kanada sowie deren Zentralnotenbanken, sofern ihnen nach den Ratings anerkannter internationaler Ratingagenturen ein der Bonitätsstufe 1 entsprechendes Risikogewicht zugeordnet worden ist, (iv) Regionalverwaltungen sowie Gebietskörperschaften der unter (iii) genannten Staaten, sofern sie von der jeweiligen nationalen Behörde dem Zentralstaat gleichgestellt worden sind oder ein Rating der Bonitätsstufe 1 besitzen, (v) die Europäische Zentralbank sowie bestimmte multilaterale Entwicklungsbanken und internationale Organisationen, (vi) öffentliche Stellen eines EU- oder EWR-Mitgliedstaats, (vii) öffentliche Stellen der unter Buchstabe (iii) genannten Staaten, sofern sie von der jeweiligen nationalen Behörde dem Zentralstaat gleichgestellt worden sind oder sofern ihnen nach den Ratings anerkannter internationaler Ratingagenturen ein der Bonitätsstufe 1 entsprechendes Risikogewicht zugeordnet worden ist, (viii) Schuldner, für deren Verbindlichkeiten eine der unter (i) bis (v) genannten öffentlichen Stellen oder bestimmte Exportkreditversicherer, die die Anforderungen an eine öffentliche Stelle i.S.v. Buchstabe (vi) oder (vii) erfüllen, die volle Gewährleistung übernommen hat. Soweit sich die Forderungen gegen die Vereinigten Staaten von Amerika, das Vereinigte Königreich, Japan, die Schweiz oder Kanada oder deren öffentliche Stellen richten bzw. (mit Ausnahme der öffentlichen Stellen) von diesen gewährleistet werden, reicht eine Zuordnung des Schuldners bzw. des Garanten zur Bonitätsstufe 2 dann aus, wenn diese bei Eintragung der Forderung in das Deckungsregister der Bonitätsstufe 1 zugeordnet waren und solche Forderungen 20 % des Gesamtbetrags der ausstehenden Öffentlichen Pfandbriefe nicht übersteigen. Forderungen gegen Schuldner oder Garanten außerhalb der EU, bei denen das Vorrecht der Pfandbriefgläubiger nicht sichergestellt ist, dürfen 10 % des Gesamtbetrags der Forderungen, bei denen das Vorrecht sichergestellt ist, nicht übersteigen, wobei eine Anrechnung auf diese 10 % Grenze nicht erfolgt, wenn ein EU- oder EWR-Mitgliedstaat, die Vereinigten Staaten von Amerika, das Vereinigte Königreich, Japan, die Schweiz und Kanada sowie weitere bestimmte Schuldner, insbesondere einer der oben bezeichneten Exportkreditversicherer, sich verpflichtet hat, die Pfandbriefbank für den Fall der Entziehung der Forderung schadlos zu stellen und nur wenn sichergestellt ist, dass sich das Vorrecht der Pfandbriefgläubiger auf den Anspruch auf Schadlosstellung erstreckt.

Die Deckungsmasse kann darüber hinaus die folgenden Werte enthalten: (i) bis zu insgesamt 8 % des Gesamtbetrags der im Umlauf befindlichen Öffentlichen Pfandbriefe, Ansprüche auf den bei vorzeitiger

Beendigung des Rahmenvertrags einheitlich an die Pfandbriefbank zu zahlenden Betrags eines Zulässigen Derivategeschäfts gegen nach Maßgabe einer Allgemeinverfügung der BaFin geeignete Kreditinstitute, denen ein der Bonitätsstufe 2 entsprechendes Risikogewicht nach der Tabelle 3 des Artikels 120 Absatz 1 der CRR zugeordnet ist (d.h. nach dem Rating bestimmter anerkannter Ratingagenturen), sofern für die Ansprüche der Pfandbriefbank eine angemessene Besicherung vorliegt; (ii) bis zu insgesamt 10 % des Gesamtbetrags der im Umlauf befindlichen Öffentliche Pfandbriefe Geldforderungen gegen geeignete Kreditinstitute, denen ein der Bonitätsstufe 2 entsprechendes Risikogewicht nach der Tabelle 3 des Artikels 120 Absatz 1 CRR zugeordnet ist (d.h. nach dem Rating bestimmter anerkannter Ratingagenturen), sofern die Höhe der Forderungen der Pfandbriefbank bereits beim Erwerb bekannt ist, ihre Erfüllung nicht bedingt, anderen Forderungen rechtsgeschäftlich nachgeordnet oder in sonstiger Weise eingeschränkt ist (dies schließt jeweils Forderungen aus Kontoguthaben bei den genannten Stellen ein) oder Ansprüche auf den bei vorzeitiger Beendigung des Rahmenvertrags einheitlich an die Pfandbriefbank zu zahlenden Betrags eines Zulässigen Derivategeschäfts gegen geeignete Kreditinstitute, denen ein der Bonitätsstufe 2 entsprechendes Risikogewicht nach Artikel 120 Absatz 1 CRR zugeordnet ist (d.h. nach dem Rating bestimmter anerkannter Ratingagenturen), wobei die unter (i) genannten Deckungswerte angerechnet werden; (iii) bis zu insgesamt 15 % des Gesamtbetrags der im Umlauf befindlichen Öffentliche Pfandbriefe Geldforderungen gegen geeignete Kreditinstitute, denen ein der Bonitätsstufe 1 entsprechendes Risikogewicht nach der Tabelle 3 des Artikels 120 Absatz 1 CRR zugeordnet ist, sofern die Höhe der Forderungen der Pfandbriefbank bereits beim Erwerb bekannt ist, ihre Erfüllung nicht bedingt, anderen Forderungen rechtsgeschäftlich nachgeordnet oder in sonstiger Weise eingeschränkt ist (dies schließt jeweils Forderungen aus Kontoguthaben bei den genannten Stellen ein) oder Ansprüche auf den bei vorzeitiger Beendigung des Rahmenvertrags einheitlich an die Pfandbriefbank zu zahlenden Betrag eines Zulässigen Derivategeschäfts gegen den Bund, ein Land oder geeignete Kreditinstitute, denen ein der Bonitätsstufe 1 entsprechendes Risikogewicht nach Artikel 120 Absatz 1 CRR zugeordnet ist (d.h. nach dem Rating bestimmter anerkannter Ratingagenturen), wobei die unter (i) und (ii) genannten Deckungswerte angerechnet werden; oder (iv) Forderungen aus Kontoguthaben gegen die EZB, gegen Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

Für (i), (ii) und (iii) gilt jeweils, dass zulässige Derivategeschäften solche sind, die mit bestimmten geeigneten Vertragspartnern auf der Grundlage standardisierter Rahmenverträge abgeschlossen wurden, sofern sichergestellt ist, dass die Ansprüche aus diesen Derivategeschäften im Falle der Insolvenz der Pfandbriefbank oder der anderen von ihr gehaltenen Deckungsmassen nicht beeinträchtigt werden können (die **Zulässigen Derivategeschäfte**) und der Anteil der Ansprüche der Pfandbriefbank aus den in die Deckungsmasse aufgenommenen Derivategeschäften am Gesamtbetrag der Deckungswerte in der Deckungsmasse sowie der Anteil der Verbindlichkeiten der Pfandbriefbank aus diesen Derivategeschäften am Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Öffentlichen Pfandbriefe zuzüglich der Verbindlichkeiten aus Derivategeschäften jeweils 12 % nicht überschreiten dürfen, wobei die Berechnung auf der Grundlage der Barwerte erfolgt.

Deckungswerte im Vereinigten Königreich

Falls Deckungswerte vor dem Zeitpunkt, ab dem das Vereinigte Königreich nicht mehr Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und auch nicht wie ein solcher zu behandeln ist, gemäß den vorgenannten Vorschriften in als in einem EU-Mitgliedsstaat belegene bzw. von diesem oder von dessen öffentlichen Stellen garantierte Werte in Deckung genommen worden sind, bleiben sie auch nach diesem Zeitpunkt im gleichen Umfang deckungsfähig. Nach diesem Zeitpunkt gelten für im Vereinigten Königreich belegene bzw. vom Vereinigten Königreich geschuldete oder garantierte Deckungswerte die Vorschriften, die für die Vereinigten Staaten von Amerika, die Schweiz, Japan und Kanada gelten, d.h. unter anderem, dass gegebenenfalls eine Anrechnung auf oben genannte 10%-Grenzen erfolgt. Bei Kreditinstituten mit Sitz im Vereinigten Königreich sind Guthaben in Form von Sichteinlagen und Geldforderungen mit täglicher Fälligkeit, die vor dem Zeitpunkt, ab dem das Vereinigte Königreich nicht mehr Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und auch nicht wie ein solcher zu behandeln ist, nur bis zu einem Monat nach dem Tag deckungsfähig, an dem erstmalig über die vorgenannten Guthaben seitens der Pfandbriefbank verfügt werden konnte.

Insolvenzverfahren

Insolvenzfreie Vermögen für die Pfandbriefgläubiger

Die in die Deckungsregister eingetragenen Werte bilden vom allgemeinen Vermögen der Pfandbriefbank getrennte Vermögensmassen, die nicht in die Insolvenzmasse fallen, wenn über das Vermögen der Pfandbriefbank das Insolvenzverfahren eröffnet wird (insolvenzfreie Vermögen). In diesem Fall bestehen die Deckungsmassen für die jeweilige Pfandbriefgattung als eine Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit fort, deren Zweck die vollständige und fristgerechte Erfüllung der Pfandbriefverbindlichkeiten ist. Die Insolvenz der Pfandbriefbank führt daher nicht automatisch zur Insolvenz einer Deckungsmasse. Nur im Falle einer gleichzeitigen oder späteren Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung einer Deckungsmasse findet auf Antrag der BaFin in Bezug auf die betreffende Deckungsmasse (d.h. in Bezug auf die betreffende Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit) ein gesondertes Insolvenzverfahren für die betreffenden Pfandbriefgläubiger und die anderen Gläubiger von durch diese Deckungsmasse gedeckten Verbindlichkeiten statt. Sollten die Pfandbriefgläubiger in diesem Insolvenzverfahren einen Ausfall erleiden, können sie (oder für sie der oder die unten beschriebene(n) Sachwalter oder der Insolvenzverwalter über die Deckungsmasse) ihre Forderungen gegen das übrige Vermögen der Pfandbriefbank, das nicht Teil einer Deckungsmasse ist, geltend machen. Hinsichtlich dieses übrigen Vermögens stehen die Pfandbriefgläubiger im gleichen Rang mit anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Gläubigern der Pfandbriefbank.

Verwaltung durch Sachwalter

Im Falle der Insolvenz der Pfandbriefbank werden ein bis drei Sachwalter zur Verwaltung der einzelnen Deckungsmassen und zur Geschäftsführung der jeweiligen Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zwecks der vollständigen vertragsgemäßen Erfüllung der Pfandbriefverbindlichkeiten und der hierzu notwendigen ordnungsgemäßen Verwaltung des insolvenzfreien Vermögens ernannt. Der oder die Sachwalter wird bzw. werden auf Antrag und Vorschlag der BaFin vor oder nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens in Bezug auf die Pfandbriefbank von dem für die Pfandbriefbank zuständigen Insolvenzgericht ernannt. Der oder die Sachwalter steht bzw. stehen unter der Aufsicht dieses Gerichts und der BaFin hinsichtlich der Pflichten der Pfandbriefbank im Zusammenhang mit der Verwaltung der Werte in der jeweiligen Deckungsmasse. Der oder die Sachwalter ist bzw. sind berechtigt, über die Werte in der Deckungsmasse zu verfügen und alle Zahlungen auf die betreffenden Deckungswerte einzuziehen, um die vollständige Befriedigung der Pfandbriefgläubiger sicherzustellen. Insbesondere kann der Sachwalter liquide Mittel zur zeitgerechten Bedienung der ausstehenden Pfandbriefe beschaffen. In dem Zusammenhang ist er auch berechtigt, ein neues Refinanzierungsregister nach dem Kreditwesengesetz einzurichten oder ein bestehendes Refinanzierungsregister der Pfandbriefbank zu nutzen. Da die Bankerlaubnis der Pfandbriefbank für die jeweilige Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit grundsätzlich fortbesteht, kann oder können der bzw. die Sachwalter mit Wirkung für die jeweilige Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit außerdem zu Refinanzierungszwecken Schuldverschreibungen emittieren oder an Zentralbankgeschäften teilnehmen. Soweit Deckungswerte offensichtlich nicht zur Befriedigung der Ansprüche notwendig sein werden, kann der Insolvenzverwalter der Pfandbriefbank verlangen, dass diese der Insolvenzmasse zugeführt werden. Eine Anfechtung der Handlungen des Sachwalters durch den Insolvenzverwalter der Pfandbriefbank ist ausgeschlossen.

Der oder die Sachwalter kann bzw. können mit Zustimmung der BaFin alle oder einen Teil der Deckungswerte und Verbindlichkeiten aus den damit gedeckten Pfandbriefen auf eine andere Pfandbriefbank übertragen oder, soweit eine andere Pfandbriefbank die Haftung für die gedeckten Verbindlichkeiten übernimmt, die Deckungswerte ganz oder teilweise für diese andere Pfandbriefbank treuhänderisch verwalten.

Trifft die Abwicklungsbehörde bei einer Übertragungsanordnung nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) Bestimmungen zur teilweisen oder vollständigen Übertragung des Pfandbriefgeschäfts, ist die Übertragung nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes zu vollziehen. Die Übertragungsanordnung kann nach näherer Maßgabe des Pfandbriefgesetzes auch den unmittelbaren

Übergang der Deckungswerte und der dazugehörigen Pfandbriefverbindlichkeiten anordnen. Bei Erlass der Übertragungsanordnung kann die Abwicklungsbehörde den Sachwalter von Amts wegen vorläufig bestellen. Die gerichtliche Bestellung ist unverzüglich nachzuholen. Nach dem Pfandbriefgesetz gelten diese Vorgaben entsprechend für eine Übertragungsanordnung nach der SRM-Verordnung. Von dem Instrument der Gläubigerbeteiligung nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) und der SRM-Verordnung bestehen Ausnahmen für Verbindlichkeiten aus gedeckten Schuldverschreibungen.

Fälligkeitsverschiebung durch den Sachwalter

Zudem ist ein Sachwalter berechtigt, wenn dies zur Vermeidung einer Zahlungsunfähigkeit erforderlich ist und unter Ausnutzung der Fälligkeitsverschiebung die Verbindlichkeiten unter den Pfandbriefen voraussichtlich bedient werden können, für alle Pfandbriefe der von ihm verwalteten Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit (die **Relevanten Pfandbriefe**) die Tilgungszahlungen um bis zu 12 Monate zu verschieben, wobei er alle Relevanten Pfandbriefe gleich zu behandeln hat. In engen Ausnahmefällen ist auch eine Verschiebung von Zinszahlungen möglich. Tilgungs- und Zinszahlungen, die von einer Fälligkeitsverschiebung betroffen sind, werden während des Zeitraums der Zahlungsverschiebung ihrerseits verzinst. Die Verzinsung entspricht grundsätzlich der Verzinsung der Schuldverschreibungen vor der Fälligkeitsverschiebung.

3.6 Allgemeine Informationen über Schuldverschreibungen in Form von Green Bonds

Die Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen können vorsehen, dass die Emittentin beabsichtigt, den Nettoemissionserlös zur Finanzierung oder Refinanzierung eines Portfolios an geeigneten grünen Darlehen in Übereinstimmung mit dem jeweils gültigen Rahmenwerk für Green Bonds der Emittentin (*Green Bond Framework)* zu verwenden (die **Green Bonds**).

Green Bond Framework

Um geeignete grüne Darlehen zu identifizieren, hat die Emittentin ein Rahmenwerk für Green Bonds (*Green Bond Framework*) (in der jeweils geltenden und auf der Webseite der Emittentin verfügbaren Fassung) (das **Green Bond Framework**) entwickelt. Das Green Bond Framework der Emittentin orientiert sich im Wesentlichen an den vier Kernkomponenten der Prinzipien für grüne Anleihen (*Green Bond Principles*) der International Capital Market Association (die **ICMA Green Bond Principles**). Bei den vier Kernkomponenten handelt es sich um (i) Verwendung der Erlöse, (ii) Verfahren für die Projektbewertung und -auswahl, (iii) Verwaltung der Erlöse und (iv) Berichterstattung.

Das Green Bond Framework wurde des Weiteren einer externen Prüfung durch das Unternehmen ISS Corporate Solutions, Inc. (**ISS**) unterzogen. Auf Basis der Prüfung bestätigte ISS in einem Gutachten, dass das Green Bond Framework der Emittentin mit den ICMA Green Bond Principles zum Zeitpunkt der Veröffentlichung übereinstimmt.

Die Beschreibung des Green Bond Frameworks in diesem und in den folgenden Abschnitten beruht auf dem Green Bond Framework zum Datum dieser Wertpapierbeschreibung. Das Green Bond Framework kann jedoch jederzeit aktualisiert oder erweitert werden, um neueren Entwicklungen in den tatsächlichen, rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen. Das jeweils aktuelle Green Bond Framework ist auf der Webseite der Emittentin abrufbar. Etwaige Änderungen können auch im Abschnitt "Verwendung des Nettoemissionserlöses" in den Endgültigen Bedingungen enthalten sein. Daher sollten Anleger in Green Bonds vor einer Investition in die Schuldverschreibungen in jedem Fall auch den Abschnitt "Verwendung des Nettoemissionserlöses" in den Endgültigen Bedingungen zur Kenntnis nehmen.

Zur Klarstellung wird festgehalten, dass weder das Green Bond Framework oder ein Nachfolgerahmenwerk noch das Gutachten von ISS oder ein Nachfolgegutachten in die Wertpapierbeschreibung (bzw. in die Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen) einbezogen werden und/oder zu dessen bzw. deren

Bestandteil werden oder als in die Wertpapierbeschreibung (bzw. in die Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen) einbezogen und/oder dessen bzw. deren Bestandteil gelten.

Sollte es der Emittentin nicht möglich sein, die Nettoemissionserlöse wie ursprünglich beabsichtigt zu verwenden (beispielsweise, weil Investitionsprojekte nicht wie ursprünglich geplant umgesetzt werden, der Markt für derartige Investments und Projekte bereits ausgeschöpft ist oder die Laufzeit der Schuldverschreibungen sich von der Laufzeit der geförderten Investitionsprojekte unterscheidet, ggf. auch durch eine vorzeitige Beendigung der Finanzierungen), wird sich die Emittentin bestmöglich bemühen, innerhalb eines Jahres nach der jeweiligen Emission eines Green Bonds die Nettoemissionserlöse vollständig zur Finanzierung oder Refinanzierung von geeigneten grünen Darlehen in Übereinstimmung mit dem jeweils gültigen Green Bond Framework der Emittentin zu verwenden.

Verwendung der Emissionserlöse

Die Emittentin beabsichtigt, den Nettoemissionserlös aus der Emission von Green Bonds zur Finanzierung oder Refinanzierung eines Portfolios an geeigneten grünen Darlehen in Übereinstimmung mit dem jeweils gültigen Green Bond Framework der Emittentin zu verwenden.

Prozess der Projektbewertung und -auswahl

Um sich für das Portfolio an geeigneten grünen Darlehen zu qualifizieren, muss das entsprechende Darlehen zunächst für Projekte im Bereich „Erneuerbare Energien“ oder „Sauberer Transport“ (oder einem anderen förderfähigen Bereich, der in den Endgültigen Bedingungen näher beschrieben wird oder in späteren Fassungen des Green Bond Frameworks hinzugefügt wird) gewährt werden. Projekte im Bereich "Erneuerbare Energien" oder "Sauberer Transport" unterstützen die Erreichung der Umweltziele der Europäischen Union zum Klimaschutz und die Ziele für nachhaltige Entwicklung Nr. 7 (bezahlbare saubere Energie) und Nr. 11 (nachhaltige Städte und Kommunen) der Vereinten Nationen.

Der Prozess der Emittentin zur Projektbewertung und -auswahl beinhaltet die folgenden Schritte:

1. Vorauswahl sowie Vorabprüfung potentieller geeigneter grüner Darlehen zur Erfüllung der vordefinierten Kategorien und Auswahlkriterien (wie oben näher beschrieben).

2. Überprüfung und Validierung der potentiell geeigneten grünen Darlehen im Rahmen des Standardkreditverfahrens.

3. Überwachung des Portfolios an geeigneten grünen Darlehen über die gesamte Laufzeit des Green Bonds.

Verwaltung der Erlöse

Die Nettoemissionserlöse aus der Emission von Green Bonds werden von der Emittentin für Zwecke des Green Bond Frameworks ausschließlich dem Portfolio für die Finanzierung oder Refinanzierung von geeigneten grünen Darlehen zugeordnet. Diesem Portfolio ist ein ausreichendes Volumen an geeigneten grünen Darlehen zugewiesen, damit es das Gesamtvolumen an ausstehenden Green Bonds übersteigt. In der Praxis bedeutet dies, dass amortisierte oder zurückgezahlte geeignete grüne Darlehen bestmöglich durch neue geeignete grüne Darlehen ersetzt werden. Sollte ein geeignetes grünes Darlehen nicht mehr die Auswahlkriterien erfüllen, so wird dieses aus dem Portfolio an geeigneten grünen Darlehen entfernt und, abhängig von der Verfügbarkeit, durch ein neues geeignetes grünes Darlehen ersetzt.

Die Verwendung der Nettoemissionserlöse aus der Emission von Green Bonds für geeignete grüne Darlehen wird auf einer vierteljährlichen Basis überprüft und genehmigt.

Berichterstattung

Die Emittentin wird jährlich maßgebliche Informationen und Dokumente über ihre Tätigkeiten im Zusammenhang mit Green Bonds bis zu deren Fälligkeit veröffentlichen, einschließlich (i) eines Berichts über die Verwendung der Nettoemissionserlöse der Green Bonds (Allokationsbericht) sowie (ii) über die Umweltauswirkung der geeigneten grünen Darlehen, die Bestandteil des Portfolios für grüne Darlehen sind (Wirkungsbericht). Diese Berichte stellt die Emittentin auf ihrer Webseite derzeit unter der Rubrik "Investor Relations" / "Refinanzierung" / "Green Bonds" zur Verfügung.

4. BESTEUERUNG

Warnhinweis: Die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers und des Gründungsstaats der Emittentin könnte sich auf die aus den Schuldverschreibungen erzielten Erträge auswirken.

Potenziellen Anlegern in die Schuldverschreibungen wird empfohlen, sich jeweils von ihren eigenen Steuerberatern zu den steuerlichen Konsequenzen des Kaufs, des Haltens und der Veräußerung von Schuldverschreibungen beraten zu lassen.

Foreign Account Tax Compliance Act

Mit Sections 1471 bis 1474 des US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 (**FATCA**) wird ein neues Steuermeldesystem sowie ein potenzieller Steuereinbehalt in Höhe von 30 % auf bestimmte Zahlungen eingeführt, und zwar solche an (i) Nicht-US-Finanzinstitute (jeweils ein **ausländisches Finanzinstitut** oder **FFI**) (im Sinne des FATCA)), die nicht aufgrund einer Vereinbarung mit der US-Bundessteuerbehörde (*U.S. Internal Revenue Service*; **IRS**) ein **Teilnehmendes FFI** (***Participating FFI***) werden und der IRS somit bestimmte Angaben über ihre Kontoinhaber und Anleger übermitteln oder nicht anderweitig von der Anwendung des FATCA befreit sind oder als im Einklang mit dessen Vorschriften stehend gelten, und (ii) Anleger (sofern nicht anderweitig von der Anwendung des FATCA befreit), die nicht ausreichende Angaben übermitteln, um die Feststellung zu ermöglichen, ob der Anleger eine US-Person ist oder anderweitig als Inhaber eines **US-Kontos (*United States account*)** der Emittentin (so genannter **Nicht kooperierender Kontoinhaber (*Recalcitrant Holder*)**) zu behandeln ist. Insofern trifft Anleger eine Mitwirkungspflicht, um eine solche Feststellung zu ermöglichen. Die Emittentin kann als FFI eingestuft werden.

Das neue Quellensteuersystem wurde inzwischen für Zahlungen aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten eingeführt und gilt für **ausländische durchgeleitete Zahlungen (*foreign passthru payments*)** (ein bislang nicht definierter Begriff) frühestens ab dem Tag, der zwei Jahre nach dem Tag liegt, an dem endgültige US-Steuerrichtlinien mit einer Definition der "ausländischen durchgeleiteten Zahlungen" im Federal Register, dem Mitteilungsblatt der US-Behörden für amtliche Bekanntmachungen, veröffentlicht werden. Dieser Einbehalt ist potenziell anwendbar auf Zahlungen in Bezug auf (i) Schuldverschreibungen, die für US-Bundessteuerzwecke als Fremdkapitalbeteiligung (*debt*) eingestuft werden (bzw. nicht anderweitig als Eigenkapitalbeteiligung (*equity*) eingestuft werden und eine feste Laufzeit haben) und die nach dem **Bestandsschutztermin (*grandfathering date*)** begeben wurden, d. h. sechs Monate nach dem Tag, an dem endgültige US-Steuerrichtlinien mit einer Definition des Begriffs "ausländische durchgeleitete Zahlungen" veröffentlicht werden und (ii) Schuldverschreibungen, die für US-Bundessteuerzwecke als Eigenkapitalbeteiligung eingestuft werden oder keine feste Laufzeit haben, unabhängig vom Tag ihrer Emission. Werden Schuldverschreibungen an oder vor dem Bestandsschutztermin begeben und zusätzliche Schuldverschreibungen derselben Serie nach diesem Termin begeben, so greift für die zusätzlichen Schuldverschreibungen unter Umständen kein Bestandsschutz, was sich auf die bestehenden Schuldverschreibungen nachteilig auswirken kann, unter anderen im Hinblick auf ihren Marktpreis.

Die Vereinigten Staaten und eine Reihe anderer Staaten, darunter auch Deutschland, haben zwischenstaatliche Vereinbarungen (*intergovernmental agreements*; **IGA**) abgeschlossen, um die Umsetzung des FATCA zu erleichtern. Die IGA sehen grundsätzlich Einschränkungen hinsichtlich des Erfordernisses eines FATCA-Einbehalts vor. Sie enthalten derzeit jedoch keine Regelungen betreffend den gegebenenfalls erforderlichen Einbehalt auf ausländische durchgeleitete Zahlungen.

FATCA ist besonders komplex und seine Anwendung ist derzeit noch unklar. Die obige Beschreibung basiert zum Teil auf Vorschriften, amtlichen Leitlinien und Modell-IGA, die insgesamt Änderungen unterliegen oder in wesentlich geänderter Form umgesetzt werden können. Dem Anleger wird daher empfohlen, vor dem Erwerb der Schuldverschreibungen hinsichtlich der möglichen Auswirkungen der Anwendung der in diesem Abschnitt beschriebenen Regelungen eine auf seine individuellen steuerlichen

Verhältnisse ausgerichtete Beratung durch einen mit seinen Vermögens- und Steuerverhältnissen vertrauten, fachkundigen Rechts- oder Steuerberater einzuholen.

5. EMISSIONSBEDINGUNGEN

5.1 [Festverzinsliche Schuldverschreibungen][Stufenzins-Schuldverschreibungen][1]

[Emissionsbedingungen

der [nachrangigen] festverzinslichen [[Stufenzins-]Schuldverschreibungen] [gedeckten [Stufenzins-]Schuldverschreibungen (Pfandbriefe)]

der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

[auch als ● bezeichnet][2]

(ISIN ●)

§ 1
(Form und [Nennbetrag][Berechnungsbetrag])

1. **[*Bei Schuldverschreibungen in Form einer Wertpapierurkunde einfügen:*** Die von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend die **Emittentin**) [in [***Festgelegte Währung einfügen:*** ●] (die **Festgelegte Währung**)] begebenen [nachrangigen] festverzinslichen [●] Schuldverschreibungen [●] sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen [im Nennbetrag][mit einem Berechnungsbetrag] (der [**Nennbetrag][Berechnungsbetrag]**) von je ●[3] [pro Stück] (die **Schuldverschreibungen**).

2. Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die **Sammelurkunde**) verbrieft, die [bei der Clearstream Europe AG (**Clearstream**)] [***andere Hinterlegungsstelle einfügen:*** ●] (die **Hinterlegungsstelle**) hinterlegt ist. Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 2) ist durch die Sammelurkunde mitverbrieft. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke und Zinsscheine ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungsgläubiger**) stehen Miteigentumsanteile [oder andere vergleichbare Rechte] an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen von [Clearstream] [●] übertragen werden können.

3. [Die Sammelurkunde trägt die [eigenhändige oder faksimilierte][●] Unterschrift [zweier Zeichnungsberechtigter der Emittentin][zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin]. [Der Treuhänder versieht die Sammelurkunde mit der Bescheinigung gemäß § 8 Absatz 3 Pfandbriefgesetz.]][***Alternative Regelung zur Ausstellung der Urkunde einfügen:*** ●]

4. [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) als Produkt aus der Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen und dem Nennbetrag entspricht dem valutierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.][4] [***Alternative Methode zur Feststellung des Gesamtnennbetrags einfügen:*** ●]

   [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) beträgt [●].][5]

---

[1] Überschrift in den Endgültigen Bedingungen komplett entfernen.
[2] Bei Verwendung einer Marketingbezeichnung einfügen.
[3] Bei Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen und bei nachrangigen Schuldverschreibungen, die an Kleinanleger vertrieben werden, Mindeststückelung von 50.000 € einfügen.
[4] Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Rahmenurkunde einfügen.
[5] Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Festbetragsurkunde einfügen.

[Die Gesamtstückzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen entspricht dem valutierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.][6]

[Die Gesamtstückzahl der Schuldverschreibungen beträgt [●].][7]]

1. [***Bei Schuldverschreibungen in Form eines Zentralregisterwertpapiers einfügen:*** Die von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend die **Emittentin**) [in [***Festgelegte Währung einfügen:*** ●] (die **Festgelegte Währung**)] begebenen [nachrangigen] festverzinslichen [●] Schuldverschreibungen [●] sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen in Form von elektronischen sammeleingetragenen Zentralregisterwertpapieren [im Nennbetrag][mit einem Berechnungsbetrag] (der [**Nennbetrag][Berechnungsbetrag]**) von je ●[8] [pro Stück] (die **Schuldverschreibungen**).

2. Die Schuldverschreibungen sind [für ihre gesamte Laufzeit] in dem von [der Clearstream Europe AG (**Clearstream**)] [***anderen registerführende Stelle einfügen:*** ●] (die **Registerführende Stelle und Hinterlegungsstelle**) geführten zentralen Register unter der ISIN [●] eingetragen. Als Inhaberin der Schuldverschreibungen ist Clearstream eingetragen. Clearstream verwaltet die Sammeleintragung treuhänderisch für die Berechtigten der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungsgläubiger**). Den Schuldverschreibungsgläubigern stehen Miteigentumsanteile [oder andere vergleichbare Rechte] an dem elektronischen Wertpapier zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen von [Clearstream][●] übertragen werden können. [Die Emittentin behält sich das Recht vor, das elektronische Wertpapier durch eine inhaltsgleiche auf den Inhaber lautende Sammelurkunde zu ersetzen.] Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke und Zinsscheine oder Einzeleintragung ist ausgeschlossen.

3. [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) als Produkt aus der Anzahl der für die Berechtigten in Sammeleintragung genommenen Rechte und dem Nennbetrag entspricht dem valutierten Betrag des elektronischen Wertpapiers, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.][9] [***Alternative Methode zur Feststellung des Gesamtnennbetrags einfügen:*** ●]

   [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) beträgt [●].][10]

   [Die Gesamtstückzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen entspricht dem valutierten Betrag des elektronischen Wertpapiers, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.][11]

   [Die Gesamtstückzahl der Schuldverschreibungen beträgt [●].][12]]

§ 2
(Verzinsung)

1. Die Schuldverschreibungen werden vom ● (einschließlich) an (der **Verzinsungsbeginn**) bis zum Fälligkeitstag (§ 3 Absatz 1) (ausschließlich) verzinst.

---

[6] Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Rahmenurkunde einfügen.
[7] Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Festbetragsurkunde einfügen.
[8] Bei Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen und bei nachrangigen Schuldverschreibungen, die an Kleinanleger vertrieben werden, Mindeststückelung von 50.000 € einfügen.
[9] Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Rahmenurkunde einfügen.
[10] Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Festbetragsurkunde einfügen.
[11] Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Rahmenurkunde einfügen.
[12] Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Festbetragsurkunde einfügen.

[Im Falle einer außerordentlichen Kündigung werden die Schuldverschreibungen vom Verzinsungsbeginn bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (§ 6) (ausschließlich) verzinst.]

[Im Falle einer vorzeitigen [ordentlichen] Kündigung durch die Emittentin werden die Schuldverschreibungen vom Verzinsungsbeginn bis zum [maßgeblichen] Vorzeitigen Fälligkeitstag (§ 3 Absatz [2][3][und][●]) (ausschließlich) verzinst.][13]

[Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung werden die Schuldverschreibungen vom Verzinsungsbeginn bis zum [maßgeblichen] Vorzeitigen Fälligkeitstag (§ 3 Absatz [●]) (ausschließlich) verzinst.][14]

[Im Falle einer Fälligkeitsverschiebung werden die Schuldverschreibungen vom Verzinsungsbeginn bis zum Hinausgeschobenen Fälligkeitstag (§ 3a Absatz 1) (ausschließlich) verzinst.][15]

[Während des Zeitraums vom ● bis zum ● erfolgt keine Verzinsung der Schuldverschreibungen.]

Der Zinssatz für die [jeweilige] Zinsperiode ergibt sich aus Absatz 4.

2. [Die Zinsen sind [(mit Ausnahme der am ● beginnenden (einschließlich) und am ● endenden (ausschließlich) Zinsperiode)] [halbjährlich] [vierteljährlich] [jährlich] nachträglich [jeweils] am ● [,●,●][und ●] ([jeweils ein][der] **Zinszahltag**) (vorbehaltlich einer Verschiebung des Zinszahltags gemäß § 4 Absatz ●) zahlbar und werden für den Zeitraum (mit Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung des Zinszahltags nach § 4 Absatz ●) [von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals] vom ● (einschließlich) bis zum [ersten] Zinszahltag (ausschließlich) ([jeweils eine][die] **Zinsperiode**) berechnet.][16]

[Die Zinsen sind [(mit Ausnahme der am ● beginnenden (einschließlich) und am ● endenden (ausschließlich) Zinsperiode)] [halbjährlich] [vierteljährlich] [jährlich] nachträglich [jeweils] am ● [,●,●][und ●] ([jeweils ein][der] **Zinszahltag**) (vorbehaltlich einer Verschiebung des Tages der Zinszahlung gemäß § 4 Absatz ●) zahlbar und werden für den Zeitraum (ohne Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung des Tages der Zinszahlung nach § 4 Absatz ●) [von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals] vom ● (einschließlich) bis zum [ersten] Zinszahltag (ausschließlich) ([jeweils eine][die] **Zinsperiode**) berechnet.][17]

3. Stückzinsen werden [nicht] berechnet.

[Die Berechnung [der Stückzinsen] [sowie] [des in Bezug auf [eine][die] Zinsperiode zahlbaren Zinsbetrags] erfolgt

[nach der Zinsberechnungsmethode taggenau/360 (Geldmarktmethode), d.h. die Zinsen werden auf der Basis der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 360 berechnet]

[auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode (wobei die Anzahl der Tage auf der Basis von 12 Monaten zu jeweils 30 Tagen berechnet wird) geteilt durch 360]

[auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 365, oder falls der Zinszahltag in ein Schaltjahr fällt geteilt durch 366 (Actual/365 (Sterling))]

---

[13] Bei einfach bzw. mehrfach durch die Emittentin kündbaren Schuldverschreibungen oder durch die Emittentin bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses kündbaren Schuldverschreibungen einfügen.
[14] Bei Schuldverschreibungen mit automatischer Rückzahlungsoption einfügen.
[15] Soweit erforderlich bei Pfandbriefen einfügen.
[16] Bei Schuldverschreibungen mit Verschiebung der Zinsperiode einfügen.
[17] Bei Schuldverschreibungen ohne Verschiebung der Zinsperiode einfügen.

[auf der Grundlage der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage einer Zinsperiode multipliziert mit (ii) der Anzahl der Zinszahltage pro Jahr (taggenau/taggenau gemäß ICMA Regel 251)]

[auf der Grundlage der taggenauen Berechnung gemäß ICMA Regel 251[, d.h. in der Regel jeweils auf Grundlage der tatsächlichen Tage in der Zinsperiode] (actual/actual)].]

4. Der Zinssatz für die [jeweilige] Zinsperiode entspricht dem in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Festzinssatz in Prozent [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag.][bezogen auf den Berechnungsbetrag.] [Der Zinsbetrag je Schuldverschreibung für die [jeweilige] Zinsperiode entspricht dem in der nachfolgenden Tabelle bezeichneten Zinsbetrag je Schuldverschreibung.]

Zinsperiode	**Festzinssatz in % [p.a.] [bezogen auf den Nennbetrag] [bezogen auf den Berechnungsbetrag]**	**[Zinsbetrag je Schuldverschreibung]**
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]

§ 3
(Fälligkeit, Rückzahlung)

[***Bei Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht einfügen:***

1. Die Schuldverschreibungen werden [vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 6] [und] [vorbehaltlich einer Kündigung bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses gemäß § 3 Absatz ●] [und] [vorbehaltlich einer Fälligkeitsverschiebung gemäß § 3a][18] am ● (der **Fälligkeitstag**) zum [Nennbetrag][Berechnungsbetrag] zurückgezahlt.

2. [Eine [***Einfügen bei Schuldverschreibungen, die nicht als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten oder nicht als nachrangige Schuldverschreibungen ausgestaltet werden:*** ordentliche] Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger [und die Emittentin] ist ausgeschlossen.]

]

[***Bei Schuldverschreibungen mit einfachem ordentlichen Kündigungsrecht der Emittentin einfügen:***

1. Die Schuldverschreibungen werden [vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 6] [und] [vorbehaltlich einer Kündigung bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses gemäß § 3 Absatz ●] [und] [vorbehaltlich einer Fälligkeitsverschiebung gemäß § 3a][19] bei Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts durch die Emittentin am Vorzeitigen Fälligkeitstag (§ 3 Absatz [●]) [***Bei Schuldverschreibungen mit vorzeitiger Kündigung zu über 100% des Nennbetrags bzw. des Berechnungsbetrags einfügen:*** zu einem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag in Höhe von ● (der

[18] Soweit erforderlich bei Pfandbriefen einfügen.
[19] Soweit erforderlich bei Pfandbriefen einfügen.

Vorzeitige Rückzahlungsbetrag) zurückgezahlt], spätestens jedoch am ● (der **Fälligkeitstag**) zum [Nennbetrag][Berechnungsbetrag] zurückgezahlt.

2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, mit Wirkung zum ● (**Vorzeitiger Fälligkeitstag**) zu kündigen. Die Emittentin hat die vorzeitige Kündigung [mit einer Frist von mindestens [fünf] [●] [Bankgeschäftstagen][TARGET-Tagen] vor dem Vorzeitigen Fälligkeitstag][spätestens bis zum ●] zu erklären und unverzüglich gemäß § [8][●] bekannt zu machen. Die Kündigung ist unwiderruflich.

3. [***Bei berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten einfügen***: [Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin.]Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten behandelt werden, hängt die Wirksamkeit der Kündigung davon ab, dass die zuständige Abwicklungsbehörde ihre vorherige Zustimmung erteilt hat bzw. eine solche nicht widerrufen hat.]

   [***Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen***: [Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin.]Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als Instrumente des Ergänzungskapitals behandelt werden, hängt die Wirksamkeit der Kündigung davon ab, dass die zuständige Aufsichtsbehörde ihre vorherige Zustimmung erteilt hat bzw. eine solche nicht widerrufen hat (bzw. die zuständige Abwicklungsbehörde, soweit die Schuldverschreibungen von der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten behandelt werden).]

●. [Eine [***Einfügen bei Schuldverschreibungen, die nicht als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten oder nicht als nachrangige Schuldverschreibungen ausgestaltet werden***: ordentliche] Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger ist ausgeschlossen.]

   [*Bei Schuldverschreibungen mit ordentlichem Kündigungsrecht der Schuldverschreibungsgläubiger einfügen:*

   Das Kündigungsrecht gemäß Absatz 2 steht der Emittentin insoweit nicht zu, als Schuldverschreibungsgläubiger bereits von ihrem Kündigungsrecht gemäß Absatz ● dieser Emissionsbedingungen Gebrauch gemacht haben.]]

[***Bei Schuldverschreibungen mit mehrfachem ordentlichen Kündigungsrecht der Emittentin einfügen:***

1. Die Schuldverschreibungen werden [vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 6] [und] [vorbehaltlich einer Kündigung bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses gemäß § 3 Absatz ●] [und] [vorbehaltlich einer Fälligkeitsverschiebung gemäß § 3a][20] bei Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts durch die Emittentin am betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag (§ 3 Absatz [●]) [***Bei Schuldverschreibungen mit vorzeitiger Kündigung zu über 100% des Nennbetrags bzw. des Berechnungsbetrags einfügen:*** zu dem sich für diesen Vorzeitigen Fälligkeitstag aus der nachfolgenden Tabelle ergebenden maßgeblichen Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (der **Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**) zurückgezahlt], spätestens jedoch am ● (der **Fälligkeitstag**) zum [Nennbetrag][Berechnungsbetrag] zurückgezahlt.

   [***Bei Schuldverschreibungen mit vorzeitiger Kündigung zu über 100% des Nennbetrags bzw. des Berechnungsbetrags einfügen:***

Vorzeitiger Fälligkeitstag	Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag

[20] Soweit erforderlich bei Pfandbriefen einfügen.

●	●
●	●
[●]	[●]

]

2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, mit Wirkung zum ● und danach [zu jedem Zinszahltag][zum ●, ●] (jeweils ein **Vorzeitiger Fälligkeitstag**) zu kündigen. Die Emittentin hat die vorzeitige Kündigung [mit einer Frist von mindestens [fünf] [●] [Bankgeschäftstagen][TARGET-Tagen] vor dem maßgeblichen Vorzeitigen Fälligkeitstag][spätestens bis zum ● und danach spätestens bis zum ●, ●] zu erklären und unverzüglich gemäß § [8][●] bekannt zu machen. Die Kündigung ist unwiderruflich.

3. [***Bei berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten einfügen***: [Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin.]Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten behandelt werden, hängt die Wirksamkeit der Kündigung davon ab, dass die zuständige Abwicklungsbehörde ihre vorherige Zustimmung erteilt hat bzw. eine solche nicht widerrufen hat.]

   [***Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen***: [Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin.]Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als Instrumente des Ergänzungskapitals behandelt werden, hängt die Wirksamkeit der Kündigung davon ab, dass die zuständige Aufsichtsbehörde ihre vorherige Zustimmung erteilt hat bzw. eine solche nicht widerrufen hat (bzw. die zuständige Abwicklungsbehörde, soweit die Schuldverschreibungen von der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten behandelt werden).]

●. [Eine [***Einfügen bei Schuldverschreibungen, die nicht als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten oder nicht als nachrangige Schuldverschreibungen ausgestaltet werden***: ordentliche] Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger ist ausgeschlossen.]

[*Bei Schuldverschreibungen mit ordentlichem Kündigungsrecht der Schuldverschreibungsgläubiger einfügen:*

Das Kündigungsrecht gemäß Absatz 2 steht der Emittentin insoweit nicht zu, als Schuldverschreibungsgläubiger bereits von ihrem Kündigungsrecht gemäß Absatz ● dieser Emissionsbedingungen Gebrauch gemacht haben.]]

●. [**Bankgeschäftstag** ist ein Tag, an dem das [Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (als TARGET oder T2 bezeichnet) oder ein Nachfolger oder Ersatz für dieses System (das **TARGET System**)][TARGET System] [Zahlungen abwickelt] [und Geschäftsbanken in Frankfurt am Main [und [***weiteren Ort einfügen:*** ●]] im Allgemeinen Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind].]

●. [**TARGET-Tag** ist ein Tag, an dem das [Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (als TARGET oder T2 bezeichnet) oder ein Nachfolger oder Ersatz für dieses System (das **TARGET System**)][TARGET System] Zahlungen abwickelt.]

[***Bei Schuldverschreibungen mit ordentlichem Kündigungsrecht der Schuldverschreibungsgläubiger einfügen:***

●. Ein Schuldverschreibungsgläubiger ist berechtigt, von ihm gehaltene Schuldverschreibungen [erstmals zum Zinszahltag am ● und danach] [zu jedem weiteren Zinszahltag] [zum Zinszahltag am ●[, ●]] [zum jeweiligen Zinszahltag] ([jeweils ein][der] **Vorzeitige**[**r**] **Fälligkeitstag**) zu kündigen. Der Schuldverschreibungsgläubiger hat die Kündigung seiner Schuldverschreibungen nicht weniger als [einen Monat] [***Frist einfügen:*** ●] vor dem Zinszahltag, an dem die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgen soll, der Emittentin (Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, [Neue Mainzer Straße 52-58, 60311 Frankfurt am Main][Kaiserleistraße 29-35, 63067 Offenbach]) durch Mitteilung in Textform über die Ausübung des Kündigungsrechts mittels der bei der Zahlstelle erhältlichen Ausübungserklärung (die **Ausübungserklärung**) zu erklären. In der Ausübungserklärung sind durch den Schuldverschreibungsgläubiger anzugeben: (i) die Anzahl der Schuldverschreibungen [im Nennbetrag][mit einem Berechnungsbetrag] von je ●, für die das Kündigungsrecht ausgeübt wird, (ii) die ISIN dieser Schuldverschreibungen und (iii) der Vorzeitige Fälligkeitstag, an dem die Kündigung und Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgen soll. Die Kündigung durch den Schuldverschreibungsgläubiger ist unwiderruflich.

●. Die Emittentin hat nach Erhalt einer fristgemäß übermittelten und ordnungsgemäß erstellten Ausübungserklärung die Schuldverschreibungen, auf die sich die Ausübungserklärung bezieht, zum [Nennbetrag][Berechnungsbetrag] am in der Ausübungserklärung bezeichneten Vorzeitigen Fälligkeitstag gegen Lieferung der gekündigten Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.

●. Im Falle einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung durch einen Schuldverschreibungsgläubiger werden die Schuldverschreibungen des kündigenden Schuldverschreibungsgläubigers bis zum für die Kündigung maßgeblichen Zinszahltag (§ 3 ●) (ausschließlich) verzinst.

[***Bei Schuldverschreibungen mit einfachem oder mehrfachem Kündigungsrecht der Emittentin einfügen:***

●. Dem Schuldverschreibungsgläubiger steht das Recht zur Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß Absatz ● nicht zu, wenn die Emittentin die Schuldverschreibungen bereits zuvor gemäß diesem § 3 gekündigt hat.]

]

[***Bei nachrangigen Schuldverschreibungen mit Kündigungsrecht der Emittentin bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses einfügen:***

●. Im Falle des Eintritts eines Regulatorischen Ereignisses ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen. Die Kündigungserklärung ist unwiderruflich und gemäß § [8][●] bekannt zu machen. Die Kündigungserklärung hat einen vorzeitigen Fälligkeitstag (ein **Vorzeitiger Fälligkeitstag (Regulatorisches Ereignis)**) zu bestimmen, der innerhalb von maximal [30][●] Bankgeschäftstagen nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt und an dem die Schuldverschreibungen zum Rückzahlungsbetrag bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses an die Schuldverschreibungsgläubiger zurückgezahlt werden. Zudem muss die Kündigungserklärung den Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses als Kündigungsgrund nennen.

Regulatorisches Ereignis bedeutet, dass sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, so dass die Emittentin (i) die Schuldverschreibungen nicht vollständig für Zwecke der Eigenmittelausstattung der Emittentin oder der Institutsgruppe der Emittentin als Ergänzungskapital nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) anrechnen darf oder (ii) in sonstiger Weise im Hinblick auf die Schuldverschreibungen einer weniger günstigen regulatorischen Eigenmittelbehandlung unterliegt als

am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen. Dies setzt voraus, dass bei einer Rückzahlung vor dem fünften Jahrestag des Tages der Begebung der Schuldverschreibungen die Bedingungen in Artikel 78 (4)(a) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) erfüllt sind, nach denen die zuständige Aufsichtsbehörde eine solche Rückzahlung nur gestatten kann, wenn (i) sie es für ausreichend sicher hält, dass eine Änderung der aufsichtsrechtlichen Einstufung stattfindet und (ii) die Emittentin ihr hinreichend nachgewiesen hat, dass die aufsichtsrechtliche Neueinstufung am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen nicht vernünftigerweise vorherzusehen war.

Rückzahlungsbetrag bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses bezeichnet den [Nennbetrag][Berechnungsbetrag] der Schuldverschreibungen (zuzüglich der bis zum Vorzeitigen Fälligkeitstag (Regulatorisches Ereignis) (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen).

●. Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin. Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als Instrumente des Ergänzungskapitals behandelt werden, hängt die Wirksamkeit der Kündigung davon ab, dass die zuständige Aufsichtsbehörde ihre vorherige Zustimmung erteilt hat bzw. eine solche nicht widerrufen hat (bzw. die zuständige Abwicklungsbehörde, soweit die Schuldverschreibungen von der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten behandelt werden).

]

[***Bei berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten mit Kündigungsrecht der Emittentin bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses einfügen***:

●. Im Falle des Eintritts eines Regulatorischen Ereignisses ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen. Die Kündigungserklärung ist unwiderruflich und gemäß § [8][●] bekannt zu machen. Die Kündigungserklärung hat einen vorzeitigen Fälligkeitstag (ein **Vorzeitiger Fälligkeitstag (Regulatorisches Ereignis)**) zu bestimmen, der innerhalb von maximal [30][●] Bankgeschäftstagen nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt und an dem die Schuldverschreibungen zum Rückzahlungsbetrag bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses an die Schuldverschreibungsgläubiger zurückgezahlt werden. Zudem muss die Kündigungserklärung den Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses als Kündigungsgrund nennen.

Regulatorisches Ereignis bedeutet, dass die Schuldverschreibungen aufgrund einer Änderung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen oder ihrer praktischen Anwendung durch die zuständige Abwicklungsbehörde nicht mehr die Voraussetzungen an die Berücksichtigungsfähigkeit für die Zwecke der Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) erfüllen. Ein Regulatorisches Ereignis liegt nicht vor, wenn eine solche Änderung bei Emission der Schuldverschreibungen bereits vernünftigerweise vorherzusehen war.

Rückzahlungsbetrag bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses bezeichnet den [Nennbetrag][Berechnungsbetrag] der Schuldverschreibungen (zuzüglich der bis zum Vorzeitigen Fälligkeitstag (Regulatorisches Ereignis) (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen).

●. Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin. Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten behandelt werden, hängt die Wirksamkeit der Kündigung davon ab, dass die zuständige Abwicklungsbehörde ihre vorherige Zustimmung erteilt hat bzw. eine solche nicht widerrufen hat.

]

[***Bei Schuldverschreibungen mit automatischer Rückzahlungsoption einfügen***:

[***bei Schuldverschreibungen mit einfacher automatischer Rückzahlungsoption einfügen:***

1. Die Schuldverschreibungen werden [vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 6] [und] [vorbehaltlich einer Fälligkeitsverschiebung gemäß § 3a][21] am Vorzeitigen Fälligkeitstag, spätestens jedoch am ● (der **Fälligkeitstag**) zum [Nennbetrag][Berechnungsbetrag] zurückgezahlt.

   Vorzeitiger Fälligkeitstag bezeichnet den [Zinszahltag am ●] [bzw. wenn dieser Tag kein Bankgeschäftstag (§ 3 Absatz ●) ist, den nächstfolgenden Bankgeschäftstag], vorausgesetzt, dass [am ●] [im Zeitraum ● bis zum ● TARGET-Tag vor dem Zinszahltag im ●] ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis (Absatz ●) eingetreten ist.]

[***bei Schuldverschreibungen mit mehrfacher automatischer Rückzahlungsoption einfügen:***

1. Die Schuldverschreibungen werden [vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 6] [und] [vorbehaltlich einer Fälligkeitsverschiebung gemäß § 3a][22] an einem der Vorzeitigen Fälligkeitstage (Absätze 2 bis ●), spätestens jedoch am ● (der **Fälligkeitstag**) zum [Nennbetrag][Berechnungsbetrag] zurückgezahlt.

2. Wenn [am ●] [im Zeitraum ● bis zum ● TARGET-Tag vor dem Zinszahltag im ●] ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis (Absatz ●) eingetreten ist, werden die Schuldverschreibungen am [Zinszahltag im ●] [bzw. wenn dieser Tag kein Bankgeschäftstag (§ 3 Absatz ●) ist, am nächstfolgenden Bankgeschäftstag][***Datum einfügen:*** ●] (der **Erste Vorzeitige Fälligkeitstag**) zum [Nennbetrag][Berechnungsbetrag] zurückgezahlt.

3. [Wenn [am ●] [im Zeitraum ● bis zum ● TARGET-Tag vor dem Zinszahltag im ●] ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, werden die Schuldverschreibungen am [Zinszahltag im ●] [bzw. wenn dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, am nächstfolgenden Bankgeschäftstag][***Datum einfügen:*** ●] (der **Zweite Vorzeitige Fälligkeitstag**) zum [Nennbetrag][Berechnungsbetrag] zurückgezahlt.]

4. [Wenn [am ●] [im Zeitraum ● bis zum ● TARGET-Tag vor dem Zinszahltag im ●] ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, werden die Schuldverschreibungen am [Zinszahltag im ●] [bzw. wenn dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, am nächstfolgenden Bankgeschäftstag][***Datum einfügen:*** ●] (der **Dritte Vorzeitige Fälligkeitstag**) zum [Nennbetrag][Berechnungsbetrag] zurückgezahlt.]

5. [Wenn [am ●] [im Zeitraum ● bis zum ● TARGET-Tag vor dem Zinszahltag im ●] ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist werden die Schuldverschreibungen am [Zinszahltag im ●] [bzw. wenn dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, am nächstfolgenden Bankgeschäftstag][***Datum einfügen:*** ●] (der **Vierte Vorzeitige Fälligkeitstag**) zum [Nennbetrag][Berechnungsbetrag] zurückgezahlt.] [***weitere Absätze analog der vorstehenden Absätze (2) bis (5) bei mehr als vier Vorzeitigen Fälligkeitstagen einfügen:*** ●]

6. Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach § 3 Absatz 2 bis ●, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zurückgezahlt.

7. Der Erste Vorzeitige Fälligkeitstag[und][,] [der Zweite Vorzeitige Fälligkeitstag] [, der Dritte Vorzeitige Fälligkeitstag] [und][,] [der Vierte Vorzeitige Fälligkeitstag,][***weitere Vorzeitige Fälligkeitstage einfügen:*** ●] sind jeweils ein **Vorzeitiger Fälligkeitstag**.]

[21] Soweit erforderlich bei Pfandbriefen einfügen.
[22] Soweit erforderlich bei Pfandbriefen einfügen.

●. Das **Vorzeitige Rückzahlungsereignis** ist eingetreten, wenn [der [CMS ● Jahre][●-Monats-Euribor®[23]][***anderen Referenzzinssatz einfügen***: ●] an einem [TARGET-Tag] [Bankgeschäftstag] einen Wert von [●] [erreicht oder][überschreitet][unterschreitet].] [die Differenz aus [CMS ● Jahre][●-Monats-Euribor®[24]][***anderen Referenzzinssatz einfügen***: ●] minus [CMS ● Jahre][●-Monats-Euribor®][***anderen Referenzzinssatz einfügen***: ●] an einem [TARGET-Tag] [Bankgeschäftstag] einen Wert von [●] [erreicht oder] [überschreitet][unterschreitet].]

●. Die Emittentin wird den Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses sowie den Vorzeitigen Fälligkeitstag, an dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden, unverzüglich gemäß § [8][●] bekannt machen.

●. Die im Rahmen dieses § 3 verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

[***Bei Schuldverschreibungen mit CMS Jahressätzen als Referenzzinssatz einfügen:***

(a) **CMS ● Jahre** ist der jährlich zu zahlende Swap-Satz ausgedrückt in Prozent per annum für ein EUR-Zinssatzswapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren, der auf der CMS-Bildschirmseite in der Spalte mit der Überschrift ["EURIBOR-Basis-EUR"] [***andere Überschrift einfügen:*** ●] um oder gegen 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird.

[**CMS ● Jahre** ist der jährlich zu zahlende Swap-Satz ausgedrückt in Prozent per annum für ein EUR-Zinssatzswapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren, der auf der CMS-Bildschirmseite in der Spalte mit der Überschrift ["EURIBOR-Basis-EUR"] [***andere Überschrift einfügen:*** ●] um oder gegen 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird.]

CMS-Bildschirmseite bedeutet [LSEG[25] Seite ICESWAP2] [***andere Seite einfügen:*** ●] sowie jeder Funktionsnachfolger.

[**Administrator des CMS ● Jahre** [**bzw. des CMS ● Jahre**] bezeichnet [die ICE Benchmark Administration Limited][***anderen Administrator einfügen***: ●] sowie jeden Nachfolgeadministrator.]

Sollte die maßgebliche CMS-Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird zu der genannten Zeit kein Satz für CMS ● Jahre [oder für CMS ● Jahre] angezeigt,

[wird der Swap-Satz verwendet, der vor dem [betreffenden] Feststellungstag zuletzt für die betreffende Laufzeit auf der CMS-Bildschirmseite veröffentlicht wurde.]

[wird die Berechnungsstelle von jeder der Referenzbanken deren Quotierung für den jährlich zu zahlenden Swap-Mittelsatz (als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für ein EUR-Zinssatzswapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren [bezüglich der Bestimmung von "CMS ● Jahre" bzw. mit einer Laufzeit von ● Jahren bezüglich der Bestimmung "CMS ● Jahre", jeweils] mit Laufzeitbeginn [zwei] [●] [TARGET-Tag(e)] [Bankgeschäftstage] nach dem [jeweiligen] Feststellungstag gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt um ca. 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am [betreffenden] Feststellungstag anfordern.

Falls [drei][●] oder mehr der ausgewählten Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Quotierungen nennen, wird der CMS ● Jahre [und CMS ● Jahre] berechnet als das arithmetische Mittel der von den Referenzbanken erhaltenen Quotierungen für den jährlich zu

[23] Euribor® ist eine eingetragene Marke der [EMMI a.i.s.b.l.][●]
[24] Euribor® ist eine eingetragene Marke der [EMMI a.i.s.b.l.][●]
[25] LSEG bezeichnet die London Stock Exchange Group.

zahlenden Swap-Mittelsatz für ein EUR-Zinssatzswapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren [(bezüglich der Bestimmung von "CMS ● Jahre") bzw. von ● Jahren (bezüglich der Bestimmung von "CMS ● Jahre")] (jeweils, falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) und wobei jeweils die höchste Quotierung (oder bei gleichen Quotierungen eine der höchsten Quotierungen) sowie die niedrigste Quotierung (oder bei gleichen Quotierungen eine der niedrigsten Quotierungen) nicht berücksichtigt wird.

Falls bis zu [zwei][●] Referenzbanken oder keine Referenzbank der Berechnungsstelle solche Quotierungen nennen, entspricht der CMS ● Jahre [bzw. der CMS ● Jahre] [dem von der Berechnungsstelle festgelegten Wert] [dem vor dem [betreffenden] Feststellungstag zuletzt für die betreffende Laufzeit auf der CMS-Bildschirmseite veröffentlichtem Wert].]

[Für den Fall, dass (a) der CMS ● Jahre [bzw. der CMS ● Jahre] nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft eingestellt wird und infolgedessen ein Zinssatz p.a. für den CMS ● Jahre [bzw. den CMS ● Jahre] am [betreffenden] Feststellungstag auf der CMS-Bildschirmseite nicht oder nicht für den betreffenden Zeitraum erscheint und/oder (b) die Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit, eine Genehmigung oder eine Aufnahme in ein öffentliches Register in Bezug auf den CMS ● Jahre [bzw. den CMS ● Jahre] oder den Administrator des CMS ● Jahre [bzw. des CMS ● Jahre] nicht erteilt wurde oder wird bzw. nicht erfolgt ist oder nicht erfolgen wird oder durch die zuständige Behörde oder sonstige zuständige öffentliche Stelle abgelehnt, verweigert, ausgesetzt oder entzogen wurde oder wird oder die zuständige Behörde oder eine sonstige öffentliche Stelle die Verwendung des oder Bezugnahmen auf den CMS ● Jahre [bzw. des/den CMS ● Jahre] verbietet, jeweils mit der Folge, dass es der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle nach den derzeit oder künftig anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften nicht gestattet ist, den betreffenden Referenzzinssatz im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen zu verwenden und/oder (c) (1) der Administrator des CMS ● Jahre [bzw. des CMS ● Jahre] oder jemand in dessen Namen, eine für den Administrator des CMS ● Jahre [bzw. des CMS ● Jahre] oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde, ein für den Administrator des CMS ● Jahre [bzw. des CMS ● Jahre] zuständiger Insolvenzverwalter, eine für den Administrator des CMS ● Jahre [bzw. des CMS ● Jahre] zuständige Abwicklungsbehörde oder ein Gericht oder eine vergleichbare öffentliche Stelle eine öffentliche Erklärung dahingehend abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat, dass der Administrator des CMS ● Jahre [bzw. des CMS ● Jahre] die Bereitstellung dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird und/oder (2) eine für den Administrator des CMS ● Jahre [bzw. des CMS ● Jahre] oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde oder eine andere Behörde oder offizielle Stelle eine öffentliche Bekanntmachung herausgibt oder eine Erklärung abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat oder die Anwendung der Benchmark-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011) allgemein dazu führt, dass (i) der CMS ● Jahre [bzw. der CMS ● Jahre] nicht länger repräsentativ ist oder ab einem bestimmten zukünftigem Datum nicht mehr repräsentativ sein wird oder (ii) die Nutzung des oder Bezugnahmen auf den CMS ● Jahre [bzw. des/den CMS ● Jahre] untersagt, eingeschränkt oder mit wesentlichen nachteiligen Folgen für die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle versehen wird,

(i) ist die Berechnungsstelle berechtigt, sofern für den CMS ● Jahre [bzw. den CMS ● Jahre] durch eine öffentliche Mitteilung durch den Administrator des CMS ● Jahre [bzw. des CMS ● Jahre]ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz bestimmt wurde, diesen Zinssatz [jeweils] als Nachfolge-Zinssatz ([jeweils] der **Nachfolge-Zinssatz**) festzustellen und anstelle des CMS ● Jahre [bzw. des CMS ● Jahre] am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen zu verwenden; oder

(ii) ist die Berechnungsstelle berechtigt, sofern ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz für den CMS ● Jahre [bzw. den CMS ● Jahre] nicht durch eine solche Mitteilung bestimmt wurde, als Nachfolge-Zinssatz [jeweils] einen Zinssatz festzustellen, der dem CMS ● Jahre [bzw. dem CMS ● Jahre] nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar ist ([jeweils] der **Nachfolge-Zinssatz**) und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen zu verwenden, wobei die Berechnungsstelle, falls sie feststellt, dass ein geeigneter Zinssatz existiert, der im Finanzsektor allgemein als Nachfolge-Zinssatz für den CMS ● Jahre [bzw. den CMS ● Jahre] akzeptiert ist, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz für die Schuldverschreibungen feststellen wird und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen verwenden wird[; oder

(iii) ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen nach Maßgabe des § 6 außerordentlich zu kündigen].

Im Falle der Feststellung eines Nachfolge-Zinssatzes für den CMS ● Jahre [bzw. den CMS ● Jahre] durch die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Absätzen (i) oder (ii) ist die Berechnungsstelle berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung der Höhe des [jeweiligen] Nachfolge-Zinssatzes festzulegen und, falls notwendig, Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen im Hinblick auf die Berechnung des [betreffenden] Nachfolge-Zinssatzes und der Verzinsung der Schuldverschreibungen allgemein vorzunehmen (einschließlich einer Anpassung der Zinsperioden, der Zinsberechnung und des Zeitpunkts der Ermittlung des Zinssatzes), wobei ausschließlich solche Anpassungen vorgenommen werden dürfen, die im Vergleich zu den Regelungen vor der Ersetzung des CMS ● Jahre [bzw. des CMS ● Jahre] nicht zum wirtschaftlichen Nachteil bei den Schuldverschreibungsgläubigern führen. Die Anwendung eines Anpassungsfaktors/eines Anpassungsbetrages auf den [jeweiligen] Nachfolge-Zinssatz durch die Berechnungsstelle, um wirtschaftliche Unterschiede zwischen dem CMS ● Jahre [bzw. dem CMS ● Jahre] und dem [jeweiligen] Nachfolge-Zinssatz im Hinblick auf die Ermittlungsmethode für den Referenzzinssatz, den Risikogehalt, die Laufzeitstruktur und andere wirtschaftlich relevante Variablen auszugleichen, gilt nicht als wirtschaftlicher Nachteil bei den Schuldverschreibungsgläubigern.

Die Feststellung eines Nachfolge-Zinssatzes und etwaige Anpassungen der Emissionsbedingungen nach den vorstehenden Absätzen sowie der jeweilige Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Berechnungsstelle nach § [8][●] bekannt gemacht.] [***andere Rückfallbestimmung zur Umsetzung neuer Entwicklungen bei der Swaprate-Ersetzung einfügen:*** ●]] [***vergleichbare Definition für anderen Referenzzinssatz zur Umsetzung neuer Entwicklungen bei der Swaprate-Ersetzung einfügen:*** ●]

(b) [**Interbanken-Markt** bezeichnet den Interbanken-Markt in dem Gebiet derjenigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion sind.]

(c) [**Referenzbanken** sind [[fünf][●] von der Berechnungsstelle benannte führende Swap-Händler im Interbanken-Markt.] [die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale und zwei von der Berechnungsstelle benannte erstklassige Kreditinstitute.]]

(d) [**Feststellungstag** ist [jeweils] der ● TARGET-Tag vor dem [ersten][letzten] Tag [einer][der] Zinsperiode gemäß § 2 Absatz 2.] [**Feststellungstag** ist [jeweils] der ● TARGET-Tag vor dem Zinszahltag für die [betreffende] Zinsperiode gemäß § 2 Absatz 2.]

(e) [**Bankgeschäftstag** ist ein Tag, an dem das [Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (als TARGET oder T2 bezeichnet) oder ein Nachfolger oder Ersatz für dieses System (das **TARGET System**)][TARGET System] [Zahlungen abwickelt] [und Geschäftsbanken in Frankfurt am Main [und [***weiteren Ort einfügen:*** ●]] im Allgemeinen Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind].]

(f) [**TARGET-Tag** ist ein Tag, an dem das [Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (als TARGET oder T2 bezeichnet) oder ein Nachfolger oder Ersatz für dieses System (das **TARGET System**)][TARGET System] Zahlungen abwickelt.]]

[***Bei Schuldverschreibungen mit Euribor® als Referenzzinssatz einfügen:***

(a) **●-Monats-Euribor®** bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der Euribor-Bildschirmseite um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [***anderen Ort einfügen:*** ●] am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird und den [Angebotssatz][Zinssatz] im Interbanken-Markt für Einlagen in Euro für einen ●-Monats-Zeitraum wiedergibt [(unter Berücksichtigung etwaiger, zeitnah veröffentlichter Korrekturen dieses Zinssatzes)].

[**●-Monats-Euribor®** bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der Euribor-Bildschirmseite um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [***anderen Ort einfügen:*** ●] am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird und den [Angebotssatz][Zinssatz] im Interbanken-Markt für Einlagen in Euro für einen ●-Monats-Zeitraum wiedergibt [(unter Berücksichtigung etwaiger, zeitnah veröffentlichter Korrekturen dieses Zinssatzes)].]

Euribor-Bildschirmseite bezeichnet die [LSEG [26] Seite EURIBOR01] [***andere Seite einfügen:*** ●] oder eine diese ersetzende Bildschirmseite, die die Berechnungsstelle bestimmt.

[**Administrator des ●-Monats-Euribor®**[**bzw. des ●-Monats-Euribor®**] bezeichnet [EMMI a.i.s.b.l. (**EMMI**)][***anderen Administrator einfügen***: ●] sowie jeden Nachfolgeadministrator.]

[Falls ein Zinssatz p.a. am [betreffenden] Feststellungstag auf der Euribor-Bildschirmseite nicht oder nicht für den ●-Monats-Zeitraum [oder den ●-Monats-Zeitraum] erscheint,

[wird der Zinssatz p.a. verwendet, der vor dem [betreffenden] Feststellungstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der Euribor-Bildschirmseite veröffentlicht wurde.]

[wird der ●-Monats-Euribor® [bzw. der ●-Monats-Euribor®] berechnet als das arithmetische Mittel (auf die [dritte][●] Dezimalstelle gerundet, falls erforderlich) der der Berechnungsstelle auf Anfrage mitgeteilten [Angebotssätze][Zinssätze], die von den Referenzbanken [(wie nachfolgend definiert)] im Interbanken-Markt um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [***anderen Ort einfügen:*** ●] an dem [betreffenden] Feststellungstag für Einlagen in Euro in Höhe des der Zinsberechnung zugrunde liegenden Betrags für einen ●-Monats-Zeitraum [bzw. den ●-Monats-Zeitraum] gegenüber führenden Banken genannt werden.

Für den Fall, dass wenigstens zwei Referenzbanken für den ●-Monats-Zeitraum [oder den ●-Monats-Zeitraum] einen solchen Zinssatz an dem [betreffenden] Feststellungstag mitteilen, wird der ●-Monats-Euribor® [bzw. der ●-Monats-Euribor® jeweils] berechnet als das arithmetische Mittel, wie vorstehend beschrieben, auf der Grundlage der [Angebotssätze][Zinssätze] dieser Referenzbanken.

[26] LSEG bezeichnet die London Stock Exchange Group.

Für den Fall, dass nur eine oder keine Referenzbank einen solchen Zinssatz für den ●-Monats-Zeitraum [oder den ●-Monats-Zeitraum] mitteilt, ist der ●-Monats-Euribor® [bzw. der ●-Monats-Euribor®] der Zinssatz, der [von der Berechnungsstelle festgelegt wird][von ● festgelegt wird][vor dem [betreffenden] Feststellungstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der Euribor-Bildschirmseite veröffentlicht wurde].]]

[Für den Fall, dass (a) der ●-Monats-Euribor® [bzw. der ●-Monats-Euribor®] nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft eingestellt wird und infolgedessen ein Zinssatz p.a. für den ●-Monats-Euribor® [bzw. den ●-Monats-Euribor®]am [betreffenden] Feststellungstag auf der Euribor-Bildschirmseite nicht oder nicht für den betreffenden Zeitraum erscheint und/oder (b) die Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit, eine Genehmigung oder eine Aufnahme in ein öffentliches Register in Bezug auf den ●-Monats-Euribor®[bzw. den ●-Monats-Euribor®] oder den Administrator des ●-Monats-Euribor®[bzw. des ●-Monats-Euribor®] nicht erteilt wurde oder wird bzw. nicht erfolgt ist oder nicht erfolgen wird oder durch die zuständige Behörde oder sonstige zuständige öffentliche Stelle abgelehnt, verweigert, ausgesetzt oder entzogen wurde oder wird oder die zuständige Behörde oder eine sonstige öffentliche Stelle die Verwendung des oder Bezugnahmen auf den ●-Monats-Euribor®[bzw. des/den ●-Monats-Euribor®] verbietet, jeweils mit der Folge, dass es der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle nach den derzeit oder künftig anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften nicht gestattet ist, den betreffenden Referenzzinssatz im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen zu verwenden und/oder (c) (1) der Administrator des ●-Monats-Euribor®[bzw. des ●-Monats-Euribor®] oder jemand in dessen Namen, eine für den Administrator des ●-Monats-Euribor®[bzw. des ●-Monats-Euribor®] oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde, ein für den Administrator des ●-Monats-Euribor®[bzw. des ●-Monats-Euribor®] zuständiger Insolvenzverwalter, eine für den Administrator des ●-Monats-Euribor®[bzw. des ●-Monats-Euribor®] zuständige Abwicklungsbehörde oder ein Gericht oder eine vergleichbare öffentliche Stelle eine öffentliche Erklärung dahingehend abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat, dass der Administrator des ●-Monats-Euribor®[bzw. des ●-Monats-Euribor®] die Bereitstellung dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird und/oder (2) eine für den Administrator des ●-Monats-Euribor®[bzw. des ●-Monats-Euribor®] oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde oder eine andere Behörde oder offizielle Stelle eine öffentliche Bekanntmachung herausgibt oder eine Erklärung abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat oder die Anwendung der Benchmark-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011) allgemein dazu führt, dass (i) der ●-Monats-Euribor®[bzw. der ●-Monats-Euribor®] nicht länger repräsentativ ist oder ab einem bestimmten zukünftigem Datum nicht mehr repräsentativ sein wird oder (ii) die Nutzung des oder Bezugnahmen auf den ●-Monats-Euribor® [bzw. des/den ●-Monats-Euribor®] untersagt, eingeschränkt oder mit wesentlichen nachteiligen Folgen für die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle versehen wird,

(i) ist die Berechnungsstelle berechtigt, sofern für den ●-Monats-Euribor® [bzw. den ●-Monats-Euribor®]durch eine öffentliche Mitteilung durch den Administrator des ●-Monats-Euribor®[bzw. des ●-Monats-Euribor®], die Europäische Zentralbank oder eine für den Administrator des ●-Monats-Euribor®[bzw. des ●-Monats-Euribor®] zuständige Aufsichtsbehörde ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz bestimmt oder verbindlich empfohlen wurde, diesen Zinssatz [jeweils] als Nachfolge-Zinssatz ([jeweils] der **Nachfolge-Zinssatz**) festzustellen und anstelle des ●-Monats-Euribor® [bzw. des ●-Monats-Euribor®]am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen zu verwenden; oder

(ii) ist die Berechnungsstelle berechtigt sofern ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz für den ●-Monats-Euribor® [bzw. den ●-Monats-Euribor®]nicht durch eine solche Mitteilung bestimmt wurde, als Nachfolge-Zinssatz [jeweils] einen Zinssatz festzustellen, der dem ●-Monats-Euribor® [bzw. dem ●-Monats-Euribor®]nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar ist ([jeweils] der **Nachfolge-Zinssatz**) und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen zu verwenden, wobei die Berechnungsstelle, falls sie feststellt, dass ein geeigneter Zinssatz existiert, der im Finanzsektor allgemein als Nachfolge-Zinssatz für den ●-Monats-Euribor® [bzw. den ●-Monats-Euribor®] akzeptiert ist, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz für die Schuldverschreibungen feststellen wird und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen verwenden wird[; oder

(iii) ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen nach Maßgabe des § 6 außerordentlich zu kündigen].

Im Falle der Feststellung eines Nachfolge-Zinssatzes für den ●-Monats-Euribor® [bzw. den ●-Monats-Euribor®] durch die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Absätzen (i) oder (ii) ist die Berechnungsstelle berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung der Höhe des [jeweiligen] Nachfolge-Zinssatzes festzulegen und, falls notwendig, Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen im Hinblick auf die Berechnung des [betreffenden] Nachfolge-Zinssatzes und der Verzinsung der Schuldverschreibungen allgemein vorzunehmen (einschließlich einer Anpassung der Zinsperioden, der Zinsberechnung und des Zeitpunkts der Ermittlung des Zinssatzes), wobei ausschließlich solche Anpassungen vorgenommen werden dürfen, die im Vergleich zu den Regelungen vor der Ersetzung des ●-Monats-Euribor® [bzw. des ●-Monats-Euribor®] nicht zum wirtschaftlichen Nachteil bei den Schuldverschreibungsgläubigern führen. Die Anwendung eines Anpassungsfaktors/eines Anpassungsbetrages auf den [jeweiligen] Nachfolge-Zinssatz durch die Berechnungsstelle, um wirtschaftliche Unterschiede zwischen dem ●-Monats-Euribor® [bzw. dem ●-Monats-Euribor®] und dem [jeweiligen] Nachfolge-Zinssatz im Hinblick auf die Ermittlungsmethode für den Referenzzinssatz, den Risikogehalt, die Laufzeitstruktur und andere wirtschaftlich relevante Variablen auszugleichen, gilt nicht als wirtschaftlicher Nachteil bei den Schuldverschreibungsgläubigern.

Die Feststellung eines Nachfolge-Zinssatzes und etwaige Anpassungen der Emissionsbedingungen nach den vorstehenden Absätzen sowie der jeweilige Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Berechnungsstelle nach § [8][●] bekannt gemacht.] [***andere Rückfallbestimmung zur Umsetzung neuer Entwicklungen bei der IBOR-Ersetzung einfügen:*** ●]] [***vergleichbare Definition für anderen Referenzzinssatz zur Umsetzung neuer Entwicklungen bei der IBOR-Ersetzung einfügen:*** ●]

[***Bei anderem Referenzzinssatz einfügen***:

(a) ● bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der ●-Bildschirmseite um oder gegen [●] Uhr Ortszeit [***Ort einfügen***: ●] am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird [(unter Berücksichtigung etwaiger, zeitnah veröffentlichter Korrekturen dieses Zinssatzes)].

[● bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der ●-Bildschirmseite um oder gegen [●] Uhr Ortszeit [***Ort einfügen***: ●] am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird [(unter Berücksichtigung etwaiger, zeitnah veröffentlichter Korrekturen dieses Zinssatzes)].]

●-Bildschirmseite bezeichnet die [***andere Seite einfügen:*** ●] oder eine diese ersetzende Bildschirmseite, die die Berechnungsstelle bestimmt.

[**Administrator des** [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●][**bzw. des** [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●]] bezeichnet [***Administrator einfügen***: ●] sowie jeden Nachfolgeadministrator.]

[Falls ein Zinssatz p.a. am [betreffenden] Feststellungstag auf der ●-Bildschirmseite nicht [oder nicht für den maßgeblichen Zeitraum] erscheint,

[wird der Zinssatz p.a. verwendet, der vor dem [betreffenden] Feststellungstag zuletzt [für den betreffenden Zeitraum] auf der ●-Bildschirmseite veröffentlicht wurde.]

[wird der [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●][bzw. der [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●]] berechnet als das arithmetische Mittel (auf die [dritte][●] Dezimalstelle gerundet, falls erforderlich) der der Berechnungsstelle auf Anfrage mitgeteilten [Zinssätze][●], die von den Referenzbanken [(wie nachfolgend definiert)] um oder gegen [●] Uhr Ortszeit [***Ort einfügen:*** ●] an dem [betreffenden] Feststellungstag für [***Zinsparameter einfügen:*** ●] in Höhe des der Zinsberechnung zugrunde liegenden Betrags genannt werden.

Für den Fall, dass wenigstens zwei Referenzbanken den [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●][oder den [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●]] an dem [betreffenden] Feststellungstag mitteilen, wird der [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●][bzw. der [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●]] berechnet als das arithmetische Mittel, wie vorstehend beschrieben, auf der Grundlage der [Zinssätze][●] dieser Referenzbanken.

Für den Fall, dass nur eine oder keine Referenzbank einen solchen Zinssatz für den [***Zinsparameter einfügen:*** ●][oder den [***Zinsparameter einfügen:*** ●]] mitteilt, ist der [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●][bzw. der [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●]] der Zinssatz, der [von der Berechnungsstelle festgelegt wird][von ● festgelegt wird][vor dem [betreffenden] Feststellungstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der ●-Bildschirmseite veröffentlicht wurde].] [***andere Rückfallbestimmung:*** ●]]

[Für den Fall, dass (a) der [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●][bzw. der [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●]] nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft eingestellt wird und infolgedessen ein Zinssatz p.a. am [betreffenden] Feststellungstag auf der ●-Bildschirmseite nicht [oder nicht für den betreffenden Zeitraum] erscheint und/oder (b) die Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit, eine Genehmigung oder eine Aufnahme in ein öffentliches Register in Bezug auf den [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] [bzw. den [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●]] oder den Administrator des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] [bzw. des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●]] nicht erteilt wurde oder wird bzw. nicht erfolgt ist oder nicht erfolgen wird oder durch die zuständige Behörde oder sonstige zuständige öffentliche Stelle abgelehnt, verweigert, ausgesetzt oder entzogen wurde oder wird oder die zuständige Behörde oder eine sonstige öffentliche Stelle die Verwendung des oder Bezugnahmen auf den [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] [bzw. des/den [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●]] verbietet, jeweils mit der Folge, dass es der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle nach den derzeit oder künftig anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften nicht gestattet ist, den betreffenden Referenzzinssatz im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen zu verwenden und/oder (c) (1) der Administrator des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] [bzw. des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●]] oder jemand in dessen Namen, eine für den Administrator des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] [bzw. des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●]] oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde, ein für den Administrator des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] [bzw. des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●]] zuständiger Insolvenzverwalter, eine für den Administrator des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] [bzw. des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●]] zuständige

Abwicklungsbehörde oder ein Gericht oder eine vergleichbare öffentliche Stelle eine öffentliche Erklärung dahingehend abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat, dass der Administrator des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] [bzw. des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●]] die Bereitstellung dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird und/oder (2) eine für den Administrator des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] [bzw. des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●]] oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde oder eine andere Behörde oder offizielle Stelle eine öffentliche Bekanntmachung herausgibt oder eine Erklärung abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat oder die Anwendung der Benchmark-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011) allgemein dazu führt, dass (i) der [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] [bzw. der [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●]] nicht länger repräsentativ ist oder ab einem bestimmten zukünftigem Datum nicht mehr repräsentativ sein wird oder (ii) die Nutzung des oder Bezugnahmen auf den [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] [bzw. des/den [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●]] untersagt, eingeschränkt oder mit wesentlichen nachteiligen Folgen für die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle versehen wird,

(i) ist die Berechnungsstelle berechtigt, [sofern für den [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●][bzw. den [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●]] durch eine öffentliche Mitteilung durch den Administrator des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●][bzw. des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●]] ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz bestimmt wurde, diesen Zinssatz [jeweils] als Nachfolge-Zinssatz ([jeweils] der **Nachfolge-Zinssatz**) festzustellen und anstelle des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●][bzw. des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●]] am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen zu verwenden; oder]

(ii) ist die Berechnungsstelle berechtigt, sofern ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz für den [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●][bzw. den [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●]] nicht durch eine solche Mitteilung bestimmt wurde, als Nachfolge-Zinssatz [jeweils] einen Zinssatz festzustellen, der dem [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●][bzw. dem [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●]] nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar ist ([jeweils] der **Nachfolge-Zinssatz**) und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen zu verwenden, wobei die Berechnungsstelle, falls sie feststellt, dass ein geeigneter Zinssatz existiert, der im Finanzsektor allgemein als Nachfolge-Zinssatz für den [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●][bzw. den [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●]] akzeptiert ist, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz für die Schuldverschreibungen feststellen wird und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen verwenden wird[; oder

(iii) ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen nach Maßgabe des § 6 außerordentlich zu kündigen].

Im Falle der Feststellung eines Nachfolge-Zinssatzes für den [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●][bzw. den [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●]] durch die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Absätzen (i) [oder (ii)] ist die Berechnungsstelle berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung der Höhe des [jeweiligen] Nachfolge-Zinssatzes festzulegen und, falls notwendig, Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen im Hinblick auf die Berechnung des [betreffenden] Nachfolge-Zinssatzes und der Verzinsung der Schuldverschreibungen allgemein vorzunehmen (einschließlich einer Anpassung der Zinsperioden, der Zinsberechnung und des Zeitpunkts der Ermittlung des Zinssatzes), wobei ausschließlich solche Anpassungen vorgenommen werden

dürfen, die im Vergleich zu den Regelungen vor der Ersetzung des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●][bzw. des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●]] nicht zum wirtschaftlichen Nachteil bei den Schuldverschreibungsgläubigern führen. Die Anwendung eines Anpassungsfaktors/eines Anpassungsbetrages auf den [jeweiligen] Nachfolge-Zinssatz durch die Berechnungsstelle, um wirtschaftliche Unterschiede zwischen dem [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●][bzw. dem [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●]] und dem [jeweiligen] Nachfolge-Zinssatz im Hinblick auf die Ermittlungsmethode für den Referenzzinssatz, den Risikogehalt, die Laufzeitstruktur und andere wirtschaftlich relevante Variablen auszugleichen, gilt nicht als wirtschaftlicher Nachteil bei den Schuldverschreibungsgläubigern.

[Die Feststellung eines Nachfolge-Zinssatzes und etwaige Anpassungen der Emissionsbedingungen nach den vorstehenden Absätzen sowie der jeweilige Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Berechnungsstelle nach § [8][●] bekannt gemacht.] [***andere Rückfallbestimmung einfügen:*** ●]] [***vergleichbare Definition für anderen Referenzzinssatz einfügen:*** ●]

[***Bei Schuldverschreibungen mit Euribor® oder anderem Referenzzinssatz als Referenzzinssatz einfügen:***

(b) [**Interbanken-Markt** bezeichnet den Interbanken-Markt in dem Gebiet derjenigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion sind.]

(c) [**Referenzbanken** sind [[vier][●] von der Berechnungsstelle benannte bedeutende Kreditinstitute im Interbanken-Markt[, deren [Angebotssätze][Zinssätze] zur Ermittlung des [Referenzzinssatzes][maßgeblichen [Angebotssatzes][Zinssatzes]] verwendet wurden, als dieser zuletzt auf der Euribor-Bildschirmseite angezeigt wurde].] [die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale und zwei von der Berechnungsstelle benannte erstklassige Kreditinstitute.]]

(d) [**Feststellungstag** ist [jeweils] der [zweite][●] TARGET-Tag vor dem [ersten][letzten] Tag [einer][der] Zinsperiode gemäß § 2 Absatz 2.] [**Feststellungstag** ist [jeweils] der ● TARGET-Tag vor dem Zinszahltag für die [betreffende] Zinsperiode gemäß § 2 Absatz 2.]

(e) [**Bankgeschäftstag** ist ein Tag, an dem das [Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (als TARGET oder T2 bezeichnet) oder ein Nachfolger oder Ersatz für dieses System (das **TARGET System**)][TARGET System] [Zahlungen abwickelt] [und Geschäftsbanken in Frankfurt am Main [und [***weiteren Ort einfügen:*** ●]] im Allgemeinen Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind].]

(f) [**TARGET-Tag** ist ein Tag, an dem das [Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (als TARGET oder T2 bezeichnet) oder ein Nachfolger oder Ersatz für dieses System (das **TARGET System**)][TARGET System] Zahlungen abwickelt.]]

●. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger [und die Emittentin] ist ausgeschlossen.]]

[§ 3a
(Fälligkeitsverschiebung)

1. Falls ein Sachwalter gemäß § 31 Pfandbriefgesetz für die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ernannt wird, ist dieser bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für eine

Fälligkeitsverschiebung berechtigt, gemäß § 30 Absatz 2a Pfandbriefgesetz (i) den Fälligkeitstag gemäß § 3 Absatz 1 um bis zu 12 Monate (der **Verschiebungszeitraum**) bis zum Hinausgeschobenen Fälligkeitstag zu verschieben und (ii) den [jeweiligen] Zinszahltag gemäß § 2 Absatz 2, der innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällt, auf das Ende dieses Monatszeitraums zu verschieben ((i) und (ii) zusammen die **Fälligkeitsverschiebung**).

Hinausgeschobener Fälligkeitstag bezeichnet den vom Sachwalter in Übereinstimmung mit § 30 Absatz 2a Pfandbriefgesetz bestimmten verschobenen Fälligkeitstag.

2. Die jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen für eine Fälligkeitsverschiebung ergeben sich aus dem Pfandbriefgesetz. [Gemäß § 30 Absatz 2b Pfandbriefgesetz in der [zum Datum der endgültigen Bedingungen][am Emissionstag] gültigen Fassung ist Voraussetzung für die Fälligkeitsverschiebung, dass

   (a) das Hinausschieben der Fälligkeit erforderlich ist, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit abzuwenden,

   (b) die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit nicht überschuldet ist und

   (c) Grund zu der Annahme besteht, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann.

   Für eine Fälligkeitsverschiebung, die den Zeitraum von einem Monat nach Ernennung des Sachwalters nicht überschreitet, wird das Vorliegen dieser Voraussetzungen unwiderlegbar vermutet.][***gegebenenfalls andere Voraussetzungen für die Fälligkeitsverschiebung einfügen, sofern sich der Gesetzeswortlaut von § 30 Absatz 2b Pfandbriefgesetz ändert:*** ●]

3. Jede Fälligkeitsverschiebung ist vom Sachwalter gemäß § 30 Absatz 2c Pfandbriefgesetz zu veröffentlichen. Die hinausgeschobenen Kapital- und/oder Zinszahlungen, für die eine Fälligkeitsverschiebung vorgenommen wurde, werden während der Dauer der Fälligkeitsverschiebung gemäß § 2 der Emissionsbedingungen verzinst. Darüber hinaus sind die Schuldverschreibungsgläubiger nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.][27]

§ 4
(Zahlungen)

1. Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin an die Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt. Zahlungen seitens der Emittentin an die Hinterlegungsstelle befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

2. Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen in jedem Fall (i) vorbehaltlich der am Zahlungsort hierfür geltenden steuerrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen und (ii) vorbehaltlich etwaiger Einbehalte oder Abzüge gemäß einer Vereinbarung gemäß Section 1471(b) des US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 (das **US-Steuergesetz**) oder anderweitig eingeführt gemäß Sections 1471 bis 1474 des US-Steuergesetzes, im Rahmen dieser Bestimmungen erlassener Vorschriften oder geschlossener

[27] Soweit erforderlich bei Pfandbriefen einfügen

Vereinbarungen oder gemäß deren offizieller Auslegung oder gemäß einem Gesetz zur Umsetzung einer diesbezüglich zwischenstaatlich vereinbarten Vorgehensweise.

3. [Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in [Euro][der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am betreffenden Zahlungstag das gesetzliche Zahlungsmittel des bzw. der Staaten ist, deren gesetzliches Zahlungsmittel zum Zeitpunkt der Emission die Festgelegte Währung war].]

[*Ggf. bei Schuldverschreibungen, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, einfügen:*

Stellt die Emittentin fest, dass es aufgrund von Umständen, die außerhalb ihrer Verantwortung liegen, unmöglich ist, auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen am relevanten Zahlungstag in frei handelbaren und konvertierbaren Geldern zu leisten oder dass die Festgelegte Währung oder eine gesetzlich eingeführte Nachfolgewährung nicht mehr für die Abwicklung von internationalen Finanztransaktionen verwendet wird, kann die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen am relevanten Zahlungstag durch eine Zahlung in Euro auf der Grundlage des Anwendbaren Wechselkurses erfüllen. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Beträge im Zusammenhang mit einer solchen Zahlung zu verlangen. Der **Anwendbare Wechselkurs** ist (i) (falls ein solcher Wechselkurs verfügbar ist) derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der von der Europäischen Zentralbank für einen Tag festgelegt und veröffentlicht wurde, der innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor und so nahe wie möglich an dem relevanten Zahlungstag lag, oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle festgelegte Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung.]

[***Bei Schuldverschreibungen ohne Kündigungsrecht einfügen:***

4. Wenn der Fälligkeitstag[, der Hinausgeschobene Fälligkeitstag][, der Außerordentliche Fälligkeitstag] oder [ein] [der] Zinszahltag kein Bankgeschäftstag gemäß § 3 ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag[.][,][es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.] [Der Zinszahltag verschiebt sich entsprechend.][28] [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]]

[***Bei Schuldverschreibungen mit einfachem oder mehrfachem ordentlichen Kündigungsrecht der Emittentin, Schuldverschreibungen mit Kündigungsrecht der Emittentin bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses, Schuldverschreibungen mit ordentlichem Kündigungsrecht der Schuldverschreibungsgläubiger oder Schuldverschreibungen mit automatischer Rückzahlungsoption einfügen:***

4. Wenn [der][ein] [maßgebliche[r]] [Vorzeitige[r] Fälligkeitstag[,]] [der Vorzeitige Fälligkeitstag (Regulatorisches Ereignis)[,]] [oder] [der Fälligkeitstag[,]] [der Hinausgeschobene Fälligkeitstag][, der Außerordentliche Fälligkeitstag] oder [ein] [der] Zinszahltag kein Bankgeschäftstag gemäß § 3 ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag [.][,][es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.] [Der Zinszahltag verschiebt sich entsprechend.] [29] [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]]

[28] Bei Schuldverschreibungen mit Verschiebung der Zinsperiode einfügen.
[29] Bei Schuldverschreibungen mit Verschiebung der Zinsperiode einfügen.

§ 5
(Status)

[***Bei Schuldverschreibungen, die keine Pfandbriefe sind und bei denen es sich nicht um nachrangige Schuldverschreibungen und nicht um Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen handelt, einfügen:***

1. [***Bei berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten einfügen***: Die Schuldverschreibungen stellen berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten der Emittentin für die Zwecke der Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) dar. Diese Emissionsbedingungen sind in Zweifelsfällen so auszulegen, dass dieser Zweck erreicht wird.]

2. Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Bei Emission handelt es sich bei den Schuldverschreibungen um bevorrechtigte Schuldtitel (**Senior Preferred Schuldverschreibungen**), die nicht den durch § 46f Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben.

3. Die Schuldverschreibungen sind untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig, soweit diesen anderen Verbindlichkeiten nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ein anderer Rang zugewiesen wird. [***Bei berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten einfügen***: Im Falle der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin sind die Ansprüche der Schuldverschreibungsgläubiger aus den Schuldverschreibungen (insbesondere die Ansprüche auf Zahlung von Kapital und etwaigen Zinsen) (i) gleichrangig untereinander und mit allen Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten, die nicht den durch § 46f Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben, sowie aus allen Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach Artikel 72a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) von den Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten ausgenommen sind; und (ii) vorrangig gegenüber anderen nicht nachrangigen Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin, die den durch § 46f Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben und gegenüber Ansprüchen aus allen Kapitalinstrumenten der Emittentin, bei denen es sich um Ergänzungskapital, zusätzliches Kernkapital oder um hartes Kernkapital handelt, sowie gegenüber allen sonstigen nachrangigen Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin.

   Werden die Schuldverschreibungen vorzeitig infolge einer vorzeitigen Kündigung nach Maßgabe von § 3 Absatz ● [oder § 6 Absatz ●] zurückgezahlt oder infolge eines Rückkaufs gemäß § [7][●] Absatz ● von der Emittentin zurückerworben, so ist der vom Schuldverschreibungsgläubiger erhaltene Betrag der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht die zuständige Abwicklungsbehörde der Kündigung bzw. dem Rückerwerb zugestimmt hat. Gleiches gilt bei einer Rückzahlung durch die Emittentin, die entgegen den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen erfolgt.]

4. [Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.]

5. [***Bei berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten einfügen***: Für die Rechte der Schuldverschreibungsgläubiger aus den Schuldverschreibungen ist diesen weder durch die Emittentin noch durch Dritte eine Sicherheit, gleich welcher Art, bestellt; eine solche Sicherheit kann auch zu keinem zukünftigen Zeitpunkt bestellt werden. Bereits gestellte oder vereinbarte oder zukünftig gestellte oder vereinbarte Sicherheiten oder Garantien im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten der Emittentin haften nicht für Forderungen aus den Schuldverschreibungen.]

6. Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Abwicklungsbehörde,

(a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital, von Zinsen oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,

(b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder

(c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Annullierung

(jeweils eine **Abwicklungsmaßnahme**).

Abwicklungsmaßnahmen sind für Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.]

[***Bei Schuldverschreibungen, bei denen es sich um Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen handelt, einfügen:***

1. Die Schuldverschreibungen stellen berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten der Emittentin für die Zwecke der Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) dar. Diese Emissionsbedingungen sind in Zweifelsfällen so auszulegen, dass dieser Zweck erreicht wird.

2. Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Bei Emission handelt es sich bei den Schuldverschreibungen um nicht-bevorrechtigte Schuldtitel, die den durch § 46f Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben (**Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen**).

3. Die Schuldverschreibungen sind untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig, soweit diesen anderen Verbindlichkeiten nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ein anderer Rang zugewiesen wird. Im Falle der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin sind die Ansprüche der Schuldverschreibungsgläubiger aus den Schuldverschreibungen (insbesondere die Ansprüche auf Zahlung von Kapital und etwaigen Zinsen) (i) gleichrangig untereinander und mit allen anderen nicht nachrangigen Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin, die den durch § 46f Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben; (ii) nachrangig gegenüber den Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten, die nicht den durch § 46f Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben, sowie aus allen Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach Artikel 72a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) von den Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten ausgenommen sind; und (iii) vorrangig gegenüber den Ansprüchen aus allen Kapitalinstrumenten der Emittentin, bei denen es sich um Ergänzungskapital, zusätzliches Kernkapital oder um hartes Kernkapital handelt, sowie gegenüber allen sonstigen nachrangigen Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin.

   Werden die Schuldverschreibungen vorzeitig infolge einer vorzeitigen Kündigung nach Maßgabe von § 3 Absatz ● [oder § 6 Absatz ●] zurückgezahlt oder infolge eines Rückkaufs gemäß § [7][●] Absatz ● von der Emittentin zurückerworben, so ist der vom Schuldverschreibungsgläubiger erhaltene Betrag der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht die zuständige Abwicklungsbehörde der Kündigung bzw. dem Rückerwerb zugestimmt hat. Gleiches

gilt bei einer Rückzahlung durch die Emittentin, die entgegen den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen erfolgt.

4. Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.

5. Für die Rechte der Schuldverschreibungsgläubiger aus den Schuldverschreibungen ist diesen weder durch die Emittentin noch durch Dritte eine Sicherheit, gleich welcher Art, bestellt; eine solche Sicherheit kann auch zu keinem zukünftigen Zeitpunkt bestellt werden. Bereits gestellte oder vereinbarte oder zukünftig gestellte oder vereinbarte Sicherheiten oder Garantien im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten der Emittentin haften nicht für Forderungen aus den Schuldverschreibungen.

6. Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Abwicklungsbehörde,

   (a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital, von Zinsen oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,

   (b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder

   (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Annullierung

   (jeweils eine **Abwicklungsmaßnahme**).

   Abwicklungsmaßnahmen sind für Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.]

[***Bei Pfandbriefen einfügen:***

Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus [***bei durch Hypotheken gedeckten Pfandbriefen einfügen:*** Hypothekenpfandbriefen] [***bei öffentlichen Pfandbriefen einfügen:*** Öffentlichen Pfandbriefen].]

[***Bei Schuldverschreibungen (außer Pfandbriefen), die nachrangig sind, einfügen:***

1. [***Gegebenenfalls bei nachrangigen Schuldverschreibungen zusätzlich einfügen, die als Ergänzungskapital ausgestaltet werden***: Die Schuldverschreibungen sind Instrumente des Ergänzungskapitals im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung). Diese Emissionsbedingungen sind in Zweifelsfällen so auszulegen, dass dieser Zweck erreicht wird.]

2. Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die (i) untereinander gleichrangig sind und (ii) mit allen anderen nicht besicherten und nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, es sei denn, der Rang innerhalb des Nachrangs wird durch eine gesetzliche Regelung anders bestimmt.

Im Falle der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin sind die Ansprüche der Schuldverschreibungsgläubiger aus den Schuldverschreibungen (insbesondere die Ansprüche auf Zahlung von Kapital und etwaigen Zinsen) (i) gleichrangig untereinander und mit allen anderen nachrangigen Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus Instrumenten des Ergänzungskapitals; (ii) nachrangig gegenüber den Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus allen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten, aus allen Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten der Emittentin, die sämtliche Voraussetzungen des Artikel 72b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) erfüllen, aus allen sonstigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die solchen Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten im Rang gleichstehen und aus allen Verbindlichkeiten, für die ein vertraglicher Nachrang vereinbart wurde, bei denen es sich nicht oder vollständig nicht mehr um Verbindlichkeiten aus Eigenmittelinstrumenten nach Artikel 4 Absatz 1 Nummer 119 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) handelt; sowie (iii) vorrangig gegenüber den Ansprüchen aus allen Kapitalinstrumenten der Emittentin, bei denen es sich um zusätzliches Kernkapital oder um hartes Kernkapital der Emittentin handelt.

[***Gegebenenfalls bei nachrangigen Schuldverschreibungen zusätzlich einfügen, die als Ergänzungskapital ausgestaltet werden:*** Wenn die Schuldverschreibungen vollständig nicht mehr als Ergänzungskapital der Emittentin qualifizieren, gehen gemäß [§ 46f Absatz 7a Satz 3 KWG][●] die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen den Ansprüchen aus allen Kapitalinstrumenten der Emittentin, bei denen es sich um Ergänzungskapital, zusätzliches Kernkapital oder um hartes Kernkapital der Emittentin handelt, vor.

Werden die Schuldverschreibungen vorzeitig infolge einer vorzeitigen Kündigung nach Maßgabe von § 3 Absatz ● [oder § 6 Absatz ●] zurückgezahlt oder infolge eines Rückkaufs gemäß § [7][●] Absatz ● von der Emittentin zurückerworben, so ist der vom Schuldverschreibungsgläubiger erhaltene Betrag der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht die zuständige Aufsichtsbehörde der Kündigung bzw. dem Rückerwerb zugestimmt hat. Gleiches gilt bei einer Rückzahlung durch die Emittentin, die entgegen den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen erfolgt.]

3. Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.

4. Für die Rechte der Schuldverschreibungsgläubiger aus den Schuldverschreibungen ist diesen weder durch die Emittentin noch durch Dritte eine Sicherheit, gleich welcher Art, bestellt; eine solche Sicherheit kann auch zu keinem zukünftigen Zeitpunkt bestellt werden. Bereits gestellte oder vereinbarte oder zukünftig gestellte oder vereinbarte Sicherheiten oder Garantien im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten der Emittentin haften nicht für Forderungen aus den Schuldverschreibungen.

5. Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Abwicklungsbehörde,

   (a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital, von Zinsen oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,

   (b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder

   (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen

Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Annullierung

(jeweils eine **Abwicklungsmaßnahme**).

Abwicklungsmaßnahmen sind für Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.]

[§ 6
(Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin)

1. Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen, wenn:

   (a) [sie nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen getroffenen Vereinbarungen auf Grund der Einhaltung von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Rechtsnormen, Vorschriften, Urteilen, Anordnungen oder Anweisungen einer Regierungs-, Verwaltungs-, Gesetzgebungs- oder Gerichtsbehörde oder -stelle oder deren Auslegung ganz oder teilweise gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden sind oder werden][;][oder][.]

   (b) [nach dauerhafter Einstellung des [●-Monats-Euribor®][bzw. des ●-Monats-Euribor®][***entsprechende Formulierung für anderen Referenzzinssatz einfügen:*** ●] kein geeigneter neuer Zinssatz nach § 2 für den [●-Monats-Euribor®][oder den ●-Monats-Euribor®][***entsprechende Formulierung für anderen Referenzzinssatz einfügen:*** ●] gefunden werden kann oder eine solche Feststellung aus irgendeinem Grund nicht möglich sein sollte [oder einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle erfordern würde].]

2. [Die Emittentin hat in einem solchen Fall das Recht, die Schuldverschreibungen innerhalb einer Frist von maximal [30][●] Bankgeschäftstagen nach Eintritt des das Kündigungsrecht auslösenden Ereignisses insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen. Die Kündigungserklärung hat einen außerordentlichen Fälligkeitstag (ein **Außerordentlicher Fälligkeitstag**) zu bestimmen, der innerhalb von maximal [30] [●] Bankgeschäftstagen nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt. Die außerordentliche Kündigung ist unwiderruflich und ist gemäß § [8][●] bekannt zu machen. Am Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die Schuldverschreibungen zum [Nennbetrag][Berechnungsbetrag] [***Alternativformulierung 1 einfügen:*** zuzüglich der bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückgezahlt.] [***Alternativformulierung 2 einfügen:*** zuzüglich der bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen (berechnet auf Basis des im nachfolgenden Satz bestimmten Zinssatzes) zurückgezahlt. Für die am Tag vor dem Außerordentlichen Fälligkeitstag endende Zinsperiode wird der Zinssatz nach Maßgabe der Regelungen in § [2][●] berechnet, wobei für den [●-Monats-Euribor®][und den ●-Monats-Euribor®][***anderen bzw. andere Referenzzinssätze einfügen:*** ●] [derjenige Satz verwendet wird] [diejenigen Sätze verwendet werden], [die][der] vor dem Außerordentlichen Fälligkeitstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der [Euribor-Bildschirmseite][●-Bildschirmseite] veröffentlicht wurde[n]. [Sofern nur einer der Referenzzinssätze dauerhaft eingestellt wurde, entspricht der Zinssatz für die am Tag vor dem Außerordentlichen Fälligkeitstag endende Zinsperiode, dem für die unmittelbar vorangegangene Zinsperiode für die Schuldverschreibungen maßgeblichen Zinssatz.]]]

3. [***Bei berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten einfügen***: [Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin.]Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten behandelt werden, hängt die

Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung davon ab, dass die zuständige Abwicklungsbehörde ihre vorherige Zustimmung erteilt hat bzw. eine solche nicht widerrufen hat.]

[***Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen***: [Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin.]Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als Instrumente des Ergänzungskapitals behandelt werden, hängt die Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung davon ab, dass die zuständige Aufsichtsbehörde ihre vorherige Zustimmung erteilt hat bzw. eine solche nicht widerrufen hat (bzw. die zuständige Abwicklungsbehörde, soweit die Schuldverschreibungen von der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten behandelt werden).]]

§ [7][●]
(Emission weiterer Schuldverschreibungen; Rückkauf)

1. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger, weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme solcher Bestimmungen, die sich allein aus dem späteren Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen ergeben) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen konsolidiert werden und eine einheitliche Wertpapieremission bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" einheitlich auszulegen ist.

[***Bei Schuldverschreibungen einfügen, bei denen es sich weder um nachrangige Schuldverschreibungen noch um berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten handelt:***

2. Die Emittentin ist (vorbehaltlich Beschränkungen gemäß einschlägiger Gesetze und Verordnungen) berechtigt, Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurückzuerwerben. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.]

[***Bei berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten einfügen:***

2. Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurückzuerwerben. Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten behandelt werden, ist ein Rückerwerb nur nach einer vorherigen Zustimmung der zuständigen Abwicklungsbehörde zulässig. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.]

[***Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:***

2. Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurückzuerwerben. Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als Instrumente des Ergänzungskapitals behandelt werden, bedarf der Rückerwerb der vorherigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde und (i) kann zum Zwecke der Marktpflege im Rahmen der von der Aufsichtsbehörde festgelegten Grenzen oder (ii) nach dem fünften Jahrestag des Tages der Begebung der Schuldverschreibungen erfolgen. Soweit die Schuldverschreibungen von der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten behandelt werden, bedarf der Rückerwerb der vorherigen Zustimmung der zuständigen Abwicklungsbehörde. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.]

§ [8][●]
(Bekanntmachungen)

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Erklärungen und Bekanntmachungen erfolgen[, soweit nicht ausdrücklich anderweitig in diesen Emissionsbedingungen vorgesehen, durch [die Berechnungsstelle] [***andere***

Person einfügen: ●]] [im Bundesanzeiger] [und][oder] [im Internet unter www.helaba.com] [bzw.] [im Internet unter www.helaba-zertifikate.de] [und, sofern gesetzlich vorgeschrieben,] [oder] [in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung mit überregionaler Verbreitung][in der Börsen-Zeitung][.][durch eine Mitteilung an [Clearstream][***andere Hinterlegungsstelle einfügen:*** ●] zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Schuldverschreibungsgläubiger. Bekanntmachungen durch eine Mitteilung an [Clearstream][***andere Hinterlegungsstelle einfügen:*** ●] gelten sieben Tage nach der Mitteilung an [Clearstream][***andere Hinterlegungsstelle einfügen:*** ●], schriftliche Mitteilungen an die Schuldverschreibungsgläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.]

§ [9][●]
(Zahl- und Berechnungsstelle [und Registerführende Stelle])

1. **Berechnungsstelle** ist die Emittentin.

2. **Zahlstelle** ist die Emittentin.

3. [**Registerführende Stelle** ist [Clearstream Europe AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn][***Name und Adresse einer anderen als registerführende Stelle festgelegten Person einfügen:*** ●].]

4. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch jederzeit (i) eine Zahlstelle mit einer bezeichneten Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland [,] [und] (ii) eine Berechnungsstelle [***im Fall von Schuldverschreibungen, die an einer Börse notiert sind, die eine Zahlstelle am Börsenstandort verlangt, einfügen:*** und (iii) wenn und solange die Schuldverschreibungen an der [***Namen der relevanten Börsen einfügen:*** ●] notiert sind, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in [***jeweiliger Sitz der relevanten Börsen einfügen:*** ●] und/oder an solchen anderen Orten, die die Regeln dieser Börse[n] oder ihrer [jeweiligen] Aufsichtsbehörde[n] verlangen,] unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel sind (mit Ausnahme einer sofortigen Wirksamkeit im Insolvenzfall oder in anderen Fällen besonderer Eilbedürftigkeit) nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungsgläubiger hierüber gemäß § [8][●] vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

5. Die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Schuldverschreibungsgläubigern begründet.

6. Die Berechnungsstelle nimmt sämtliche ihr gemäß diesen Emissionsbedingungen obliegenden Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen oder sonstigen Entscheidungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktgegebenheiten vor. Die Interessen der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin sind von der Berechnungsstelle angemessen zu berücksichtigen. Die vorstehende Regelung gilt nicht, soweit die Emissionsbedingungen einen anderen Entscheidungsmaßstab vorsehen oder der Berechnungsstelle bei einer konkreten Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstigen Entscheidung kein Entscheidungsspielraum verbleibt. Jede durch die Berechnungsstelle vorgenommene Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstige Entscheidung ist, sofern kein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Berechnungsstelle, die Emittentin und die Schuldverschreibungsgläubiger bindend.

7. [Die Berechnungsstelle haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme derartiger Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.]

8. [Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Registerführende Stelle gemäß den zu diesem Zeitpunkt anwendbaren Vorschriften des elektronischen Wertpapiergesetzes und etwaigen mit diesem Gesetz im Zusammenhang stehenden Verordnungen zu wechseln. Die Emittentin wird jedoch jederzeit eine Registerführende Stelle [mit einer bezeichneten Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland] benennen. Ein Wechsel der Registerführenden Stelle ist nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungsgläubiger hierüber gemäß § [8][●] vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.]

§ [10][●]
(Steuern)

Alle Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die von Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Schuldverschreibungsgläubigern zusätzliche Beträge für derartige Steuern oder Abgaben zu zahlen.

§ [11][●]
(Anwendbares Recht, teilweise Unwirksamkeit, Erfüllungsort, Gerichtsstand[und außergerichtliche Streitschlichtung])

1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. In einem solchen Fall wird eine etwa entstehende Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger geschlossen. Satz 2 findet ebenfalls Anwendung auf anderweitige Lücken in den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen. Es gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten am Nächsten kommt.

3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.

5. [Bei Streitigkeiten mit der Emittentin besteht die Möglichkeit, sich an die Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB) zu wenden.

   Das Anliegen ist in Textform an folgende Anschrift zu richten:

   Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB)
   Postfach 11 02 72
   10832 Berlin
   E-Mail: ombudsmann@voeb-kbs.de

Internet: https://www.voeb.de

Näheres regelt die Verfahrensordnung der Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB), die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Emittentin nimmt am Streitbeilegungsverfahren vor dieser anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle teil.][***alternative Formulierung zur Hinweispflicht gemäß § 36 VSBG einfügen:*** ●]

§ [12][●]
(Zusätzliche Bestimmungen)

1. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf [5][●] Jahre abgekürzt.

2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen in den Handel an in- und ausländischen Wertpapierbörsen einzubeziehen bzw. einzuführen und in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen zu ergreifen, die dafür erforderlich sind.

3. Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § [8][●] zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Schuldverschreibungsgläubiger seine Depotbank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Zahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Angabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die **Rückzahlungserklärung**) einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Schuldverschreibungen bei der Zahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Zahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto des Schuldverschreibungsgläubigers überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Schuldverschreibungen.

4. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung nach Absatz 3 ein Angebot auf Fortführung der Schuldverschreibungen zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § [8][●] mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von dem Schuldverschreibungsgläubiger angenommen, wenn der Schuldverschreibungsgläubiger nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § [8][●] durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine Depotbank bei der Zahlstelle sowie durch Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle gemäß Absatz 3 die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungsgläubiger in der Mitteilung darauf hinweisen.

5. Als Erwerbspreis im Sinne der Absätze 3 und 4 gilt der vom jeweiligen Schuldverschreibungsgläubiger gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Berechnungsstelle bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß Absatz 3 vorhergehenden [Bankgeschäftstag][TARGET-Tag] gehandelten Preise der Schuldverschreibungen oder sofern an diesem Tag kein Handel in den Schuldverschreibungen erfolgte, an dem nächstfrüheren Tag, an dem ein solcher Handel erfolgte, je nachdem, welcher dieser Beträge höher ist.

6. Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Emissionsbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin

für die Schuldverschreibungsgläubiger zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Schuldverschreibungsgläubiger nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern gemäß § [8][●] mitgeteilt.

7. Waren dem Schuldverschreibungsgläubiger Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen beim Erwerb der Schuldverschreibungen bekannt, so kann die Emittentin den Schuldverschreibungsgläubiger ungeachtet der Absätze 3 bis 6 an entsprechend berichtigten Emissionsbedingungen festhalten.]

5.2 [Tilgungsanleihen][30]

[Emissionsbedingungen

der festverzinslichen [Tilgungsanleihen] [gedeckten Tilgungsanleihen (Pfandbriefe)]

der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

[auch als ● bezeichnet][31]

(ISIN ●)

§ 1
(Form und [Nennbetrag][Berechnungsbetrag])

1. [***Bei Schuldverschreibungen in Form einer Wertpapierurkunde einfügen:*** Die von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend die **Emittentin**) [in [***Festgelegte Währung einfügen:*** ●] (die **Festgelegte Währung**)] begebenen festverzinslichen [●] Schuldverschreibungen [●] sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen [im Nennbetrag][mit einem Berechnungsbetrag] (der [**Nennbetrag**][**Berechnungsbetrag**]) von je ●[32] [pro Stück] (die **Schuldverschreibungen**). Der **Ausstehende** [**Nennbetrag**][**Berechnungsbetrag**] je Schuldverschreibung entspricht am ● (das **Valutierungsdatum**) dem [Nennbetrag][Berechnungsbetrag] sowie an jedem anderen Tag dem [Nennbetrag][Berechnungsbetrag] abzüglich aller bis zu diesem Tag (einschließlich) gemäß § 4 Absatz 1 an die Hinterlegungsstelle zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlten Teilrückzahlungsbeträge.

2. Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die **Sammelurkunde**) verbrieft, die [bei der Clearstream Europe AG (**Clearstream**)] [***andere Hinterlegungsstelle einfügen:*** ●] (die **Hinterlegungsstelle**) hinterlegt ist. Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 2) ist durch die Sammelurkunde mitverbrieft. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke und Zinsscheine ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungsgläubiger**) stehen Miteigentumsanteile [oder andere vergleichbare Rechte] an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen von [Clearstream] [●] übertragen werden können.

3. [Die Sammelurkunde trägt die [eigenhändige oder faksimilierte][●] Unterschrift [zweier Zeichnungsberechtigter der Emittentin][zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin]. [Der Treuhänder versieht die Sammelurkunde mit der Bescheinigung gemäß § 8 Absatz 3 Pfandbriefgesetz.]] [***Alternative Regelung zur Ausstellung der Urkunde einfügen:*** ●]

4. [Der ausstehende Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Ausstehende Gesamtnennbetrag**) als Produkt aus der Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen und dem zum jeweiligen Zeitpunkt Ausstehenden Nennbetrag entspricht dem valutierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.] [33] [***Alternative Methode zur Feststellung des Gesamtnennbetrags einfügen:*** ●]

---

[30] Überschrift in den Endgültigen Bedingungen komplett entfernen.
[31] Bei Verwendung einer Marketingbezeichnung einfügen.
[32] Bei Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen, die an Kleinanleger vertrieben werden, Mindeststückelung von 50.000 € einfügen.
[33] Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Rahmenurkunde einfügen.

[Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) am Valutierungstag beträgt [●].][34]

[Die Gesamtstückzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen entspricht dem valutierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.][35]

[Die Gesamtstückzahl der Schuldverschreibungen beträgt [●].][36]]

1. [***Bei Schuldverschreibungen in Form eines Zentralregisterwertpapiers einfügen:*** Die von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend die **Emittentin**) [in [***Festgelegte Währung einfügen:*** ●] (die **Festgelegte Währung**)] begebenen festverzinslichen [●] Schuldverschreibungen [●] sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen in Form von elektronischen sammeleingetragenen Zentralregisterwertpapieren [im Nennbetrag][mit einem Berechnungsbetrag] (der [**Nennbetrag**][**Berechnungsbetrag**]) von je ●[37] [pro Stück] (die **Schuldverschreibungen**). Der **Ausstehende [Nennbetrag**][**Berechnungsbetrag**] je Schuldverschreibung entspricht am ● (das **Valutierungsdatum**) dem [Nennbetrag][Berechnungsbetrag] sowie an jedem anderen Tag dem [Nennbetrag][Berechnungsbetrag] abzüglich aller bis zu diesem Tag (einschließlich) gemäß § 4 Absatz 1 an die Hinterlegungsstelle zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlten Teilrückzahlungsbeträge.

2. Die Schuldverschreibungen sind [für ihre gesamte Laufzeit] in dem von [der Clearstream Europe AG (**Clearstream**)] [***anderen registerführende Stelle einfügen:*** ●] (die **Registerführende Stelle und Hinterlegungsstelle**) geführten zentralen Register unter der ISIN [●] eingetragen. Als Inhaberin der Schuldverschreibungen ist Clearstream eingetragen. Clearstream verwaltet die Sammeleintragung treuhänderisch für die Berechtigten der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungsgläubiger**). Den Schuldverschreibungsgläubigern stehen Miteigentumsanteile [oder andere vergleichbare Rechte] an dem elektronischen Wertpapier zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen von [Clearstream][●] übertragen werden können. [Die Emittentin behält sich das Recht vor, das elektronische Wertpapier durch eine inhaltsgleiche auf den Inhaber lautende Sammelurkunde zu ersetzen.] Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke und Zinsscheine oder Einzeleintragung ist ausgeschlossen.

3. [Der ausstehende Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Ausstehende Gesamtnennbetrag**) als Produkt aus der Anzahl der für die Berechtigten in Sammeleintragung genommenen Rechte und dem zum jeweiligen Zeitpunkt Ausstehenden Nennbetrag entspricht dem valutierten Betrag des elektronischen Wertpapiers, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.][38] [***Alternative Methode zur Feststellung des Gesamtnennbetrags einfügen:*** ●]

[Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) am Valutierungstag beträgt [●].][39]

[Die Gesamtstückzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen entspricht dem valutierten Betrag des elektronischen Wertpapiers, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.][40]

[34] Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Festbetragsurkunde einfügen.
[35] Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Rahmenurkunde einfügen.
[36] Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Festbetragsurkunde einfügen.
[37] Bei Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen, die an Kleinanleger vertrieben werden, Mindeststückelung von 50.000 € einfügen.
[38] Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Rahmenurkunde einfügen.
[39] Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Festbetragsurkunde einfügen.
[40] Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Rahmenurkunde einfügen.

[Die Gesamtstückzahl der Schuldverschreibungen beträgt [●].][41]]

§ 2
(Verzinsung)

1. Die Schuldverschreibungen werden vom ● (einschließlich) an (der **Verzinsungsbeginn**) bis zum Fälligkeitstag (§ 3 Absatz 1) (ausschließlich) in Bezug auf den jeweiligen Ausstehenden [Nennbetrag][Berechnungsbetrag] verzinst.

   [Im Falle einer vorzeitigen [ordentlichen] Kündigung durch die Emittentin werden die Schuldverschreibungen vom Verzinsungsbeginn bis zum [maßgeblichen] Vorzeitigen Fälligkeitstag (§ 3 Absatz [2][3][4][und][●]) (ausschließlich) in Bezug auf den jeweiligen Ausstehenden [Nennbetrag][Berechnungsbetrag] verzinst.][42]

   [Im Falle einer Fälligkeitsverschiebung werden die Schuldverschreibungen vom Verzinsungsbeginn bis zum Hinausgeschobenen Fälligkeitstag (§ 3a Absatz 1) (ausschließlich) verzinst.][43]

   [Während des Zeitraums vom ● bis zum ● erfolgt keine Verzinsung der Schuldverschreibungen.]

   Der Zinssatz für die [jeweilige] Zinsperiode ergibt sich aus Absatz 4.

2. [Die Zinsen sind [(mit Ausnahme der am ● beginnenden (einschließlich) und am ● endenden (ausschließlich) Zinsperiode)] [halbjährlich] [vierteljährlich] [jährlich] nachträglich [jeweils] am ● [,●, ●][und ●] ([jeweils ein][der] **Zinszahltag**) (vorbehaltlich einer Verschiebung des Zinszahltags gemäß § 4 Absatz ●) zahlbar und werden für den Zeitraum (mit Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung des Zinszahltags nach § 4 Absatz ●) [von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals] vom ● (einschließlich) bis zum [ersten] Zinszahltag (ausschließlich) ([jeweils eine][die] **Zinsperiode**) berechnet.][44]

   [Die Zinsen sind [(mit Ausnahme der am ● beginnenden (einschließlich) und am ● endenden (ausschließlich) Zinsperiode)] [halbjährlich] [vierteljährlich] [jährlich] nachträglich [jeweils] am ● [,●, ●][und ●] ([jeweils ein][der] **Zinszahltag**) (vorbehaltlich einer Verschiebung des Tages der Zinszahlung gemäß § 4 Absatz ●) zahlbar und werden für den Zeitraum (ohne Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung des Tages der Zinszahlung nach § 4 Absatz ●) [von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals] vom ● (einschließlich) bis zum [ersten] Zinszahltag (ausschließlich) ([jeweils eine][die] **Zinsperiode**) berechnet.][45]

3. Stückzinsen werden [nicht] berechnet.

   [Die Berechnung [der Stückzinsen] [sowie] [des in Bezug auf [eine][die] Zinsperiode zahlbaren Zinsbetrags] erfolgt auf Basis des am ersten Tag der betreffenden Zinsperiode Ausstehenden [Nennbetrags][Berechnungsbetrags] der Schuldverschreibungen

   [nach der Zinsberechnungsmethode taggenau/360 (Geldmarktmethode), d.h. die Zinsen werden auf der Basis der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 360 berechnet]

---

[41] Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Festbetragsurkunde einfügen.
[42] Bei einfach bzw. mehrfach durch die Emittentin kündbaren Schuldverschreibungen oder durch die Emittentin bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses kündbaren Schuldverschreibungen einfügen.
[43] Soweit erforderlich bei Pfandbriefen einfügen.
[44] Bei Schuldverschreibungen mit Verschiebung der Zinsperiode einfügen.
[45] Bei Schuldverschreibungen ohne Verschiebung der Zinsperiode einfügen.

[auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode (wobei die Anzahl der Tage auf der Basis von 12 Monaten zu jeweils 30 Tagen berechnet wird) geteilt durch 360]

[auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 365, oder falls der Zinszahltag in ein Schaltjahr fällt, geteilt durch 366 (Actual/365 (Sterling))]

[auf der Grundlage der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage einer Zinsperiode multipliziert mit (ii) der Anzahl der Zinszahltage pro Jahr (taggenau/taggenau gemäß ICMA Regel 251)]

[auf der Grundlage der taggenauen Berechnung gemäß ICMA Regel 251[, d.h. in der Regel jeweils auf Grundlage der tatsächlichen Tage in der Zinsperiode] (actual/actual)].]

4. Der Zinssatz für die [jeweilige] Zinsperiode entspricht dem in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Festzinssatz in Prozent [p.a.][bezogen auf den jeweils am ersten Tag der betreffenden Zinsperiode Ausstehenden [Nennbetrag][Berechnungsbetrag].]

Zinsperiode	**Festzinssatz in % [p.a.] [bezogen auf den am ersten Tag der betreffenden Zinsperiode Ausstehenden [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag]]**	**Für die Berechnung der Verzinsung in dieser Zinsperiode maßgeblicher Ausstehender [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag]**
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]

§ 3
(Fälligkeit, Teilrückzahlung, Rückzahlung)

[***Bei Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht einfügen:***

1. Die Schuldverschreibungen werden [vorbehaltlich einer Fälligkeitsverschiebung gemäß § 3a][46] an [den][dem] in der nachfolgenden Tabelle bezeichneten Teilrückzahlungs-Fälligkeitstag[en] ([jeweils ein][der] **Teilrückzahlungs-Fälligkeitstag**) teilweise [zu einem Teilrückzahlungsbetrag in Höhe von ● je Schuldverschreibung (d.h. ● % des [Nennbetrags][Berechnungsbetrags])] [in Höhe des in der nachfolgenden Tabelle bezeichneten Teilrückzahlungsbetrags je Schuldverschreibung (jeweils ein **Teilrückzahlungsbetrag**)] zurückgezahlt.

[

[46] Soweit erforderlich bei Pfandbriefen einfügen.

Teilrückzahlungs-Fälligkeitstag	[**Teilrückzahlungs-betrag**]	[**Ausstehender [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] nach der Teilrückzahlung am Teilrückzahlung-Fälligkeitstag**]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]

]

2. Die Schuldverschreibungen werden [vorbehaltlich einer Kündigung bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses gemäß § 3 Absatz ●] [und] [vorbehaltlich einer Fälligkeitsverschiebung gemäß § 3a][47] am ● (der **Fälligkeitstag**) zu dem am Fälligkeitstag Ausstehenden [Nennbetrag][Berechnungsbetrag] zurückgezahlt.

3. [Eine [***Einfügen bei Schuldverschreibungen, die nicht als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten ausgestaltet werden:*** ordentliche] Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger [und die Emittentin] ist ausgeschlossen.]

]

[***Bei Schuldverschreibungen mit einfachem ordentlichen Kündigungsrecht der Emittentin einfügen:***

1. Vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung durch die Emittentin gemäß Absatz 4 [und] [vorbehaltlich einer Kündigung bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses gemäß Absatz ●] [und] [vorbehaltlich einer Fälligkeitsverschiebung gemäß § 3a][48] werden die Schuldverschreibungen an [den][dem] in der nachfolgenden Tabelle bezeichneten Teilrückzahlungs-Fälligkeitstag[en] ([jeweils ein][der] **Teilrückzahlungs-Fälligkeitstag**) teilweise [zu einem Teilrückzahlungsbetrag in Höhe von ● je Schuldverschreibung (d.h. ● % des [Nennbetrags][Berechnungsbetrags])] [in Höhe des in der nachfolgenden Tabelle bezeichneten Teilrückzahlungsbetrags je Schuldverschreibung (jeweils ein **Teilrückzahlungsbetrag**)] zurückgezahlt.

[

Teilrückzahlungs-Fälligkeitstag	[**Teilrückzahlungs-betrag**]	[**Ausstehender [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] nach der Teilrückzahlung am Teilrückzahlungs-Fälligkeitstag**]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]

[47] Soweit erforderlich bei Pfandbriefen einfügen.
[48] Soweit erforderlich bei Pfandbriefen einfügen.

[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]

]

2. Vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung durch die Emittentin gemäß Absatz 4 [und] [vorbehaltlich einer Kündigung bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses gemäß Absatz ●] [und] [vorbehaltlich einer Fälligkeitsverschiebung gemäß § 3a] [49] werden die Schuldverschreibungen am ● (der **Fälligkeitstag**) zu dem am Fälligkeitstag Ausstehenden [Nennbetrag][Berechnungsbetrag] zurückgezahlt.

3. Die Schuldverschreibungen werden bei Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts durch die Emittentin am Vorzeitigen Fälligkeitstag zu dem am Vorzeitigen Fälligkeitstag Ausstehenden [Nennbetrag][Berechnungsbetrag] zurückgezahlt.

4. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, mit Wirkung zum ● (**Vorzeitiger Fälligkeitstag**) zu kündigen. Die Emittentin hat die vorzeitige Kündigung [mit einer Frist von mindestens [fünf] [●] [Bankgeschäftstagen][TARGET-Tagen] vor dem Vorzeitigen Fälligkeitstag][spätestens bis zum ●] zu erklären und unverzüglich gemäß § 7 bekannt zu machen. Die Kündigung ist unwiderruflich.

5. [***Bei berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten einfügen***: [Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin.]Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten behandelt werden, hängt die Wirksamkeit der Kündigung davon ab, dass die zuständige Abwicklungsbehörde ihre vorherige Zustimmung erteilt hat bzw. eine solche nicht widerrufen hat.]

●. [Eine [***Einfügen bei Schuldverschreibungen, die nicht als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten ausgestaltet werden***: ordentliche] Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger ist ausgeschlossen.]

[***Bei Schuldverschreibungen mit ordentlichem Kündigungsrecht der Schuldverschreibungsgläubiger einfügen:***

Das Kündigungsrecht gemäß Absatz 4 steht der Emittentin insoweit nicht zu, als Schuldverschreibungsgläubiger bereits von ihrem Kündigungsrecht gemäß Absatz ● dieser Emissionsbedingungen Gebrauch gemacht haben.]]

[***Bei Schuldverschreibungen mit mehrfachem ordentlichen Kündigungsrecht der Emittentin einfügen:***

1. Vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung durch die Emittentin gemäß Absatz 4 [und] [vorbehaltlich einer Kündigung bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses gemäß Absatz ●] [und] [vorbehaltlich einer Fälligkeitsverschiebung gemäß § 3a][50] werden die Schuldverschreibungen an [den][dem] in der nachfolgenden Tabelle bezeichneten Teilrückzahlungs-Fälligkeitstag[en] ([jeweils ein][der] **Teilrückzahlungs-Fälligkeitstag**) teilweise [zu einem Teilrückzahlungsbetrag in Höhe von ● je Schuldverschreibung (d.h. ● % des [Nennbetrags][Berechnungsbetrags])] [in Höhe des in der nachfolgenden Tabelle bezeichneten Teilrückzahlungsbetrags je Schuldverschreibung (jeweils ein **Teilrückzahlungsbetrag**)] zurückgezahlt.

[

[49] Soweit erforderlich bei Pfandbriefen einfügen.
[50] Soweit erforderlich bei Pfandbriefen einfügen.

Teilrückzahlungs-Fälligkeitstag	[**Teilrückzahlungs-betrag**]	[**Ausstehender [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] nach der Teilrückzahlung am Teilrückzahlungs-Fälligkeitstag**]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]

]

2. Vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung durch die Emittentin gemäß Absatz 4 [und] [vorbehaltlich einer Kündigung bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses gemäß Absatz ●] [und] [vorbehaltlich einer Fälligkeitsverschiebung gemäß § 3a] [51] werden die Schuldverschreibungen am ● (der **Fälligkeitstag**) zu dem am Fälligkeitstag Ausstehenden [Nennbetrag][Berechnungsbetrag] zurückgezahlt.

3. Die Schuldverschreibungen werden bei Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts durch die Emittentin am betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag zu dem am Vorzeitigen Fälligkeitstag Ausstehenden [Nennbetrag][Berechnungsbetrag] zurückgezahlt.

4. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, mit Wirkung zum ● und danach [zu jedem Zinszahltag][zum ●, ●] (jeweils ein **Vorzeitiger Fälligkeitstag**) zu kündigen. Die Emittentin hat die vorzeitige Kündigung [mit einer Frist von mindestens [fünf] [●] [Bankgeschäftstagen][TARGET-Tagen] vor dem maßgeblichen Vorzeitigen Fälligkeitstag][spätestens bis zum ● und danach spätestens bis zum ●, ●] zu erklären und unverzüglich gemäß § 7 bekannt zu machen. Die Kündigung ist unwiderruflich.

5. [***Bei berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten einfügen***: [Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin.]Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten behandelt werden, hängt die Wirksamkeit der Kündigung davon ab, dass die zuständige Abwicklungsbehörde ihre vorherige Zustimmung erteilt hat bzw. eine solche nicht widerrufen hat.]

●. [Eine [***Einfügen bei Schuldverschreibungen, die nicht als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten ausgestaltet werden***: ordentliche] Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger ist ausgeschlossen.]

[***Bei Schuldverschreibungen mit ordentlichem Kündigungsrecht der Schuldverschreibungsgläubiger einfügen:***

Das Kündigungsrecht gemäß Absatz 4 steht der Emittentin insoweit nicht zu, als Schuldverschreibungsgläubiger bereits von ihrem Kündigungsrecht gemäß Absatz ● dieser Emissionsbedingungen Gebrauch gemacht haben.]]

[51] Soweit erforderlich bei Pfandbriefen einfügen.

[**Bankgeschäftstag** ist ein Tag, an dem das [Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (als TARGET oder T2 bezeichnet) oder ein Nachfolger oder Ersatz für dieses System (das **TARGET System**)][TARGET System] [Zahlungen abwickelt] [und Geschäftsbanken in Frankfurt am Main [und [***weiteren Ort einfügen:*** ●]] im Allgemeinen Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind].]

[**TARGET-Tag** ist ein Tag, an dem das [Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (als TARGET oder T2 bezeichnet) oder ein Nachfolger oder Ersatz für dieses System (das **TARGET System**)][TARGET System] Zahlungen abwickelt.]

[***Bei Schuldverschreibungen mit ordentlichem Kündigungsrecht der Schuldverschreibungsgläubiger einfügen:***

●. Ein Schuldverschreibungsgläubiger ist berechtigt, von ihm gehaltene Schuldverschreibungen [erstmals zum Zinszahltag am ● und danach] [zu jedem weiteren Zinszahltag] [zum Zinszahltag am ●[, ●]] [zum jeweiligen Zinszahltag] ([jeweils ein][der] **Vorzeitige**[**r**] **Fälligkeitstag**) zu kündigen. Der Schuldverschreibungsgläubiger hat die Kündigung seiner Schuldverschreibungen nicht weniger als [einen Monat] [***Frist einfügen:*** ●] vor dem Zinszahltag, an dem die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgen soll, der Emittentin (Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, [Neue Mainzer Straße 52-58, 60311 Frankfurt am Main][Kaiserleistraße 29-35, 63067 Offenbach]) durch Mitteilung in Textform über die Ausübung des Kündigungsrechts mittels der bei der Zahlstelle erhältlichen Ausübungserklärung (die **Ausübungserklärung**) zu erklären. In der Ausübungserklärung sind durch den Schuldverschreibungsgläubiger anzugeben: (i) die Anzahl der Schuldverschreibungen [im Nennbetrag][mit einem Berechnungsbetrag] von je ●, für die das Kündigungsrecht ausgeübt wird, (ii) die ISIN dieser Schuldverschreibungen und (iii) der Vorzeitige Fälligkeitstag, an dem die Kündigung und Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgen soll. Die Kündigung durch den Schuldverschreibungsgläubiger ist unwiderruflich.

●. Die Emittentin hat nach Erhalt einer fristgemäß übermittelten und ordnungsgemäß erstellten Ausübungserklärung die Schuldverschreibungen, auf die sich die Ausübungserklärung bezieht, am in der Ausübungserklärung bezeichneten Vorzeitigen Fälligkeitstag zu dem zu diesem Zeitpunkt Ausstehenden [Nennbetrag][Berechnungsbetrag] gegen Lieferung der gekündigten Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.

●. Im Falle einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung durch einen Schuldverschreibungsgläubiger werden die Schuldverschreibungen des kündigenden Schuldverschreibungsgläubigers bis zum für die Kündigung maßgeblichen Zinszahltag (§ 3 ●) (ausschließlich) verzinst.

[***Bei Schuldverschreibungen mit einfachem oder mehrfachem Kündigungsrecht der Emittentin einfügen:***

●. Dem Schuldverschreibungsgläubiger steht das Recht zur Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß Absatz ● nicht zu, wenn die Emittentin die Schuldverschreibungen bereits zuvor gemäß diesem § 3 gekündigt hat.]

]

[***Bei berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten mit Kündigungsrecht der Emittentin bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses einfügen***:

●. Im Falle des Eintritts eines Regulatorischen Ereignisses ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen. Die Kündigungserklärung ist unwiderruflich und gemäß § [7][●] bekannt zu machen. Die Kündigungserklärung hat einen vorzeitigen Fälligkeitstag (ein **Vorzeitiger Fälligkeitstag (Regulatorisches Ereignis)**) zu bestimmen, der innerhalb von maximal [30][●] Bankgeschäftstagen

nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt und an dem die Schuldverschreibungen zum Rückzahlungsbetrag bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses an die Schuldverschreibungsgläubiger zurückgezahlt werden. Zudem muss die Kündigungserklärung den Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses als Kündigungsgrund nennen.

Regulatorisches Ereignis bedeutet, dass die Schuldverschreibungen aufgrund einer Änderung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen oder ihrer praktischen Anwendung durch die zuständige Abwicklungsbehörde nicht mehr die Voraussetzungen an die Berücksichtigungsfähigkeit für die Zwecke der Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) erfüllen. Ein Regulatorisches Ereignis liegt nicht vor, wenn eine solche Änderung bei Emission der Schuldverschreibungen bereits vernünftigerweise vorherzusehen war.

Rückzahlungsbetrag bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses bezeichnet den am Vorzeitigen Fälligkeitstag (Regulatorisches Ereignis) Ausstehenden [Nennbetrag][Berechnungsbetrag] der Schuldverschreibungen (zuzüglich der bis zum Vorzeitigen Fälligkeitstag (Regulatorisches Ereignis) (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen).

●. Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin. Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten behandelt werden, hängt die Wirksamkeit der Kündigung davon ab, dass die zuständige Abwicklungsbehörde ihre vorherige Zustimmung erteilt hat bzw. eine solche nicht widerrufen hat.

]

[§ 3a
(Fälligkeitsverschiebung)

1. Falls ein Sachwalter gemäß § 31 Pfandbriefgesetz für die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ernannt wird, ist dieser bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für eine Fälligkeitsverschiebung berechtigt, gemäß § 30 Absatz 2a Pfandbriefgesetz (i) den Teilrückzahlungs-Fälligkeitstag gemäß § 3 Absatz 1 bzw. den Fälligkeitstag gemäß § 3 Absatz 2 um bis zu 12 Monate (der **Verschiebungszeitraum**) bis zum Hinausgeschobenen Fälligkeitstag zu verschieben und (ii) den [jeweiligen] Zinszahltag gemäß § 2 Absatz 2, der innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällt, auf das Ende dieses Monatszeitraums zu verschieben ((i) und (ii) zusammen die **Fälligkeitsverschiebung**).

   Hinausgeschobener Fälligkeitstag bezeichnet den vom Sachwalter in Übereinstimmung mit § 30 Absatz 2a Pfandbriefgesetz bestimmten verschobenen Teilrückzahlungs-Fälligkeitstag bzw. Fälligkeitstag.

2. Die jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen für eine Fälligkeitsverschiebung ergeben sich aus dem Pfandbriefgesetz. [Gemäß § 30 Absatz 2b Pfandbriefgesetz in der [zum Datum der endgültigen Bedingungen][am Emissionstag] gültigen Fassung ist Voraussetzung für die Fälligkeitsverschiebung, dass

   (a) das Hinausschieben der Fälligkeit erforderlich ist, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit abzuwenden,

   (b) die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit nicht überschuldet ist und

   (c) Grund zu der Annahme besteht, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann.

Für eine Fälligkeitsverschiebung, die den Zeitraum von einem Monat nach Ernennung des Sachwalters nicht überschreitet, wird das Vorliegen dieser Voraussetzungen unwiderlegbar vermutet.] [***gegebenenfalls andere Voraussetzungen für die Fälligkeitsverschiebung einfügen, sofern sich der Gesetzeswortlaut von § 30 Absatz 2b Pfandbriefgesetz ändert: ●***]

3. Jede Fälligkeitsverschiebung ist vom Sachwalter gemäß § 30 Absatz 2c Pfandbriefgesetz zu veröffentlichen. Die hinausgeschobenen Kapital- und/oder Zinszahlungen, für die eine Fälligkeitsverschiebung vorgenommen wurde, werden während der Dauer der Fälligkeitsverschiebung gemäß § 2 der Emissionsbedingungen verzinst. Darüber hinaus sind die Schuldverschreibungsgläubiger nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.][52]

§ 4
(Zahlungen)

1. Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin an die Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt. Zahlungen seitens der Emittentin an die Hinterlegungsstelle befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

2. Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen in jedem Fall (i) vorbehaltlich der am Zahlungsort hierfür geltenden steuerrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen und (ii) vorbehaltlich etwaiger Einbehalte oder Abzüge gemäß einer Vereinbarung gemäß Section 1471(b) des US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 (das **US-Steuergesetz**) oder anderweitig eingeführt gemäß Sections 1471 bis 1474 des US-Steuergesetzes, im Rahmen dieser Bestimmungen erlassener Vorschriften oder geschlossener Vereinbarungen oder gemäß deren offizieller Auslegung oder gemäß einem Gesetz zur Umsetzung einer diesbezüglich zwischenstaatlich vereinbarten Vorgehensweise.

3. [Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in [Euro][der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am betreffenden Zahlungstag das gesetzliche Zahlungsmittel des bzw. der Staaten ist, deren gesetzliches Zahlungsmittel zum Zeitpunkt der Emission die Festgelegte Währung war].]

[*Ggf. bei Schuldverschreibungen, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, einfügen:*

Stellt die Emittentin fest, dass es aufgrund von Umständen, die außerhalb ihrer Verantwortung liegen, unmöglich ist, auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen am relevanten Zahlungstag in frei handelbaren und konvertierbaren Geldern zu leisten oder dass die Festgelegte Währung oder eine gesetzlich eingeführte Nachfolgewährung nicht mehr für die Abwicklung von internationalen Finanztransaktionen verwendet wird, kann die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen am relevanten Zahlungstag durch eine Zahlung in Euro auf der Grundlage des Anwendbaren Wechselkurses erfüllen. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Beträge im Zusammenhang mit einer solchen Zahlung zu verlangen. Der **Anwendbare Wechselkurs** ist (i) (falls ein solcher Wechselkurs verfügbar ist) derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der von der Europäischen Zentralbank für einen Tag festgelegt und veröffentlicht wurde, der innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor und so nahe wie möglich an dem relevanten Zahlungstag lag, oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle festgelegte Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung.]

[52] Soweit erforderlich bei Pfandbriefen einfügen

[***Bei Schuldverschreibungen ohne Kündigungsrecht einfügen:***

4. Wenn ein Teilrückzahlungs-Fälligkeitstag, der Fälligkeitstag[, der Hinausgeschobene Fälligkeitstag] oder [ein] [der] Zinszahltag kein Bankgeschäftstag gemäß § 3 ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag[.][,][es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.] [Der Zinszahltag verschiebt sich entsprechend.][53] [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]]

[***Bei Schuldverschreibungen mit einfachem oder mehrfachem ordentlichen Kündigungsrecht der Emittentin, Schuldverschreibungen mit Kündigungsrecht der Emittentin bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses oder bei Schuldverschreibungen mit ordentlichem Kündigungsrecht der Schuldverschreibungsgläubiger einfügen:***

4. Wenn [der][ein] [maßgebliche[r]] [Teilrückzahlungs-Fälligkeitstag][Vorzeitige[r] Fälligkeitstag[,]] [der Vorzeitige Fälligkeitstag (Regulatorisches Ereignis)[,]] [oder] [der Fälligkeitstag[,]] [der Hinausgeschobene Fälligkeitstag] oder [ein] [der] Zinszahltag kein Bankgeschäftstag gemäß § 3 ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag [.][,][es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.] [Der Zinszahltag verschiebt sich entsprechend.] [54] [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]]

§ 5
(Status)

[***Bei Schuldverschreibungen, die keine Pfandbriefe sind, und bei denen es sich nicht um Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen handelt einfügen:***

1. [***Bei berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten einfügen***: Die Schuldverschreibungen stellen berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten der Emittentin für die Zwecke der Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) dar. Diese Emissionsbedingungen sind in Zweifelsfällen so auszulegen, dass dieser Zweck erreicht wird.]

2. Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Bei Emission handelt es sich bei den Schuldverschreibungen um bevorrechtigte Schuldtitel (**Senior Preferred Schuldverschreibungen**), die nicht den durch § 46f Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben.

3. Die Schuldverschreibungen sind untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig, soweit diesen anderen Verbindlichkeiten nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ein anderer Rang zugewiesen wird. [***Bei berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten einfügen***: Im Falle der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin sind die Ansprüche der Schuldverschreibungsgläubiger aus den Schuldverschreibungen (insbesondere die Ansprüche auf Zahlung von Kapital und etwaigen Zinsen) (i) gleichrangig untereinander und mit allen Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten, die nicht den durch § 46f Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben, sowie aus allen Verbindlichkeiten der

[53] Bei Schuldverschreibungen mit Verschiebung der Zinsperiode einfügen.
[54] Bei Schuldverschreibungen mit Verschiebung der Zinsperiode einfügen.

Emittentin, die nach Artikel 72a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) von den Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten ausgenommen sind; und (ii) vorrangig gegenüber anderen nicht nachrangigen Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin, die den durch § 46f Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben und gegenüber Ansprüchen aus allen Kapitalinstrumenten der Emittentin, bei denen es sich um Ergänzungskapital, zusätzliches Kernkapital oder um hartes Kernkapital handelt, sowie gegenüber allen sonstigen nachrangigen Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin.

Werden die Schuldverschreibungen vorzeitig infolge einer vorzeitigen Kündigung nach Maßgabe von § 3 Absatz ● zurückgezahlt oder infolge eines Rückkaufs gemäß § 6 Absatz ● von der Emittentin zurückerworben, so ist der vom Schuldverschreibungsgläubiger erhaltene Betrag der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht die zuständige Abwicklungsbehörde der Kündigung bzw. dem Rückerwerb zugestimmt hat. Gleiches gilt bei einer Rückzahlung durch die Emittentin, die entgegen den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen erfolgt.]

4. [Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.]

5. [***Bei berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten einfügen***: Für die Rechte der Schuldverschreibungsgläubiger aus den Schuldverschreibungen ist diesen weder durch die Emittentin noch durch Dritte eine Sicherheit, gleich welcher Art, bestellt; eine solche Sicherheit kann auch zu keinem zukünftigen Zeitpunkt bestellt werden. Bereits gestellte oder vereinbarte oder zukünftig gestellte oder vereinbarte Sicherheiten oder Garantien im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten der Emittentin haften nicht für Forderungen aus den Schuldverschreibungen.]

6. Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Abwicklungsbehörde,

   (a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital, von Zinsen oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,

   (b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder

   (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Annullierung

   (jeweils eine **Abwicklungsmaßnahme**).

   Abwicklungsmaßnahmen sind für Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.]

[***Bei Schuldverschreibungen, bei denen es sich um Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen handelt, einfügen:***

1. Die Schuldverschreibungen stellen berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten der Emittentin für die Zwecke der Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im

Sinne der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) dar. Diese Emissionsbedingungen sind in Zweifelsfällen so auszulegen, dass dieser Zweck erreicht wird.

2. Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Bei Emission handelt es sich bei den Schuldverschreibungen um nicht-bevorrechtigte Schuldtitel, die den durch § 46f Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben (**Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen**).

3. Die Schuldverschreibungen sind untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig, soweit diesen anderen Verbindlichkeiten nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ein anderer Rang zugewiesen wird. Im Falle der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin sind die Ansprüche der Schuldverschreibungsgläubiger aus den Schuldverschreibungen (insbesondere die Ansprüche auf Zahlung von Kapital und etwaigen Zinsen) (i) gleichrangig untereinander und mit allen anderen nicht nachrangigen Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin, die den durch § 46f Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben; (ii) nachrangig gegenüber den Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten, die nicht den durch § 46f Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben, sowie aus allen Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach Artikel 72a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) von den Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten ausgenommen sind; und (iii) vorrangig gegenüber den Ansprüchen aus allen Kapitalinstrumenten der Emittentin, bei denen es sich um Ergänzungskapital, zusätzliches Kernkapital oder um hartes Kernkapital handelt, sowie gegenüber allen sonstigen nachrangigen Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin.

   Werden die Schuldverschreibungen vorzeitig infolge einer vorzeitigen Kündigung nach Maßgabe von § 3 Absatz ● zurückgezahlt oder infolge eines Rückkaufs gemäß § 6 Absatz ● von der Emittentin zurückerworben, so ist der vom Schuldverschreibungsgläubiger erhaltene Betrag der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht die zuständige Abwicklungsbehörde der Kündigung bzw. dem Rückerwerb zugestimmt hat. Gleiches gilt bei einer Rückzahlung durch die Emittentin, die entgegen den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen erfolgt.

4. Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.

5. Für die Rechte der Schuldverschreibungsgläubiger aus den Schuldverschreibungen ist diesen weder durch die Emittentin noch durch Dritte eine Sicherheit, gleich welcher Art, bestellt; eine solche Sicherheit kann auch zu keinem zukünftigen Zeitpunkt bestellt werden. Bereits gestellte oder vereinbarte oder zukünftig gestellte oder vereinbarte Sicherheiten oder Garantien im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten der Emittentin haften nicht für Forderungen aus den Schuldverschreibungen.

6. Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Abwicklungsbehörde,

   (a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital, von Zinsen oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,

   (b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder

(c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Annullierung

(jeweils eine **Abwicklungsmaßnahme**).

Abwicklungsmaßnahmen sind für Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.]

[***Bei Pfandbriefen einfügen:***

Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus [***bei durch Hypotheken gedeckten Pfandbriefen einfügen:*** Hypothekenpfandbriefen] [***bei öffentlichen Pfandbriefen einfügen:*** Öffentlichen Pfandbriefen].]

§ 6
(Emission weiterer Schuldverschreibungen; Rückkauf)

1. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger, weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme solcher Bestimmungen, die sich allein aus dem späteren Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen ergeben) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen konsolidiert werden und eine einheitliche Wertpapieremission bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" einheitlich auszulegen ist.

[***Bei Schuldverschreibungen einfügen, bei denen es sich nicht um berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten handelt:***

2. Die Emittentin ist (vorbehaltlich Beschränkungen gemäß einschlägiger Gesetze und Verordnungen) berechtigt, Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurückzuerwerben. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.]

[***Bei berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten einfügen:***

2. Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurückzuerwerben. Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten behandelt werden, ist ein Rückerwerb nur nach einer vorherigen Zustimmung der zuständigen Abwicklungsbehörde zulässig. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.]

§ 7
(Bekanntmachungen)

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Erklärungen und Bekanntmachungen erfolgen[, soweit nicht ausdrücklich anderweitig in diesen Emissionsbedingungen vorgesehen, durch [die Berechnungsstelle] [***andere Person einfügen:*** ●]] [im Bundesanzeiger] [und][oder] [im Internet unter www.helaba.com] [bzw.] [im Internet unter www.helaba-zertifikate.de] [und, sofern gesetzlich vorgeschrieben,] [oder] [in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung mit überregionaler Verbreitung][in der Börsen-Zeitung][.][durch eine Mitteilung an [Clearstream][***andere Hinterlegungsstelle einfügen:*** ●] zur Weiterleitung an die

Schuldverschreibungsgläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Schuldverschreibungsgläubiger. Bekanntmachungen durch eine Mitteilung an [Clearstream][***andere Hinterlegungsstelle einfügen:*** ●] gelten sieben Tage nach der Mitteilung an [Clearstream][***andere Hinterlegungsstelle einfügen:*** ●], schriftliche Mitteilungen an die Schuldverschreibungsgläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.]

§ 8
(Zahl- und Berechnungsstelle [und Registerführende Stelle])

1. **Berechnungsstelle** ist die Emittentin.

2. **Zahlstelle** ist die Emittentin.

3. [**Registerführende Stelle** ist [Clearstream Europe AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn][***Name und Adresse einer anderen als registerführende Stelle festgelegten Person einfügen:*** ●].]

4. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch jederzeit (i) eine Zahlstelle mit einer bezeichneten Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland [,] [und] (ii) eine Berechnungsstelle [***im Fall von Schuldverschreibungen, die an einer Börse notiert sind, die eine Zahlstelle am Börsenstandort verlangt, einfügen:*** und (iii) wenn und solange die Schuldverschreibungen an der [***Namen der relevanten Börsen einfügen:*** ●] notiert sind, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in [***jeweiliger Sitz der relevanten Börsen einfügen:*** ●] und/oder an solchen anderen Orten, die die Regeln dieser Börse[n] oder ihrer [jeweiligen] Aufsichtsbehörde[n] verlangen,] unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel sind (mit Ausnahme einer sofortigen Wirksamkeit im Insolvenzfall oder in anderen Fällen besonderer Eilbedürftigkeit) nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungsgläubiger hierüber gemäß § 7 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

5. Die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Schuldverschreibungsgläubigern begründet.

6. Die Berechnungsstelle nimmt sämtliche ihr gemäß diesen Emissionsbedingungen obliegenden Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen oder sonstigen Entscheidungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktgegebenheiten vor. Die Interessen der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin sind von der Berechnungsstelle angemessen zu berücksichtigen. Die vorstehende Regelung gilt nicht, soweit die Emissionsbedingungen einen anderen Entscheidungsmaßstab vorsehen oder der Berechnungsstelle bei einer konkreten Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstigen Entscheidung kein Entscheidungsspielraum verbleibt. Jede durch die Berechnungsstelle vorgenommene Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstige Entscheidung ist, sofern kein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Berechnungsstelle, die Emittentin und die Schuldverschreibungsgläubiger bindend.

7. [Die Berechnungsstelle haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme derartiger Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.]

8. [Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Registerführende Stelle gemäß den zu diesem Zeitpunkt anwendbaren Vorschriften des elektronischen Wertpapiergesetzes und etwaigen mit diesem Gesetz im Zusammenhang stehenden Verordnungen zu wechseln. Die Emittentin wird jedoch jederzeit eine Registerführende Stelle [mit einer bezeichneten Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland] benennen. Ein Wechsel der Registerführenden Stelle ist nur wirksam, wenn die

Schuldverschreibungsgläubiger hierüber gemäß § [7][●] vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.]

§ 9
(Steuern)

Alle Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die von Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Schuldverschreibungsgläubigern zusätzliche Beträge für derartige Steuern oder Abgaben zu zahlen.

§ 10
(Anwendbares Recht, teilweise Unwirksamkeit, Erfüllungsort, Gerichtsstand[und außergerichtliche Streitschlichtung])

1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. In einem solchen Fall wird eine etwa entstehende Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger geschlossen. Satz 2 findet ebenfalls Anwendung auf anderweitige Lücken in den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen. Es gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten am Nächsten kommt.

3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.

5. [Bei Streitigkeiten mit der Emittentin besteht die Möglichkeit, sich an die Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB) zu wenden.

   Das Anliegen ist in Textform an folgende Anschrift zu richten:

   Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB)
   Postfach 11 02 72
   10832 Berlin
   E-Mail: ombudsmann@voeb-kbs.de
   Internet: https://www.voeb.de

   Näheres regelt die Verfahrensordnung der Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB), die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die

Emittentin nimmt am Streitbeilegungsverfahren vor dieser anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle teil.][***alternative Formulierung zur Hinweispflicht gemäß § 36 VSBG einfügen: ●***]

§ 11
(Zusätzliche Bestimmungen)

1. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf [5][●] Jahre abgekürzt.

2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen in den Handel an in- und ausländischen Wertpapierbörsen einzubeziehen bzw. einzuführen und in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen zu ergreifen, die dafür erforderlich sind.

3. Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 7 zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Schuldverschreibungsgläubiger seine Depotbank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Zahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Angabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die **Rückzahlungserklärung**) einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Schuldverschreibungen bei der Zahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Zahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto des Schuldverschreibungsgläubigers überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Schuldverschreibungen.

4. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung nach Absatz 3 ein Angebot auf Fortführung der Schuldverschreibungen zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 7 mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von dem Schuldverschreibungsgläubiger angenommen, wenn der Schuldverschreibungsgläubiger nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 7 durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine Depotbank bei der Zahlstelle sowie durch Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle gemäß Absatz 3 die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungsgläubiger in der Mitteilung darauf hinweisen.

5. Als Erwerbspreis im Sinne der Absätze 3 und 4 gilt der vom jeweiligen Schuldverschreibungsgläubiger gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Berechnungsstelle bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß Absatz 3 vorhergehenden [Bankgeschäftstag][TARGET-Tag] gehandelten Preise der Schuldverschreibungen oder sofern an diesem Tag kein Handel in den Schuldverschreibungen erfolgte, an dem nächstfrüheren Tag, an dem ein solcher Handel erfolgte, je nachdem, welcher dieser Beträge höher ist.

6. Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Emissionsbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Schuldverschreibungsgläubiger zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Schuldverschreibungsgläubiger nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern gemäß § 7 mitgeteilt.

7. Waren dem Schuldverschreibungsgläubiger Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen beim Erwerb der Schuldverschreibungen bekannt, so kann die Emittentin den Schuldverschreibungsgläubiger ungeachtet der Absätze 3 bis 6 an entsprechend berichtigten Emissionsbedingungen festhalten.]

5.3 [Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen][55]

[Emissionsbedingungen

der [nachrangigen] variabel verzinslichen [Schuldverschreibungen] [gedeckten Schuldverschreibungen (Pfandbriefe)]

der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

[auch als ● bezeichnet][56]

(ISIN ●)

§ 1
(Form und [Nennbetrag][Berechnungsbetrag])

1. [***Bei Schuldverschreibungen in Form einer Wertpapierurkunde einfügen:*** Die von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend die **Emittentin**) [in [***Festgelegte Währung einfügen:*** ●] (die **Festgelegte Währung**)] begebenen [nachrangigen] variabel verzinslichen [●] Schuldverschreibungen [●] sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen [im Nennbetrag][mit einem Berechnungsbetrag] (der [**Nennbetrag][Berechnungsbetrag]**) von je ●[57] [pro Stück] (die **Schuldverschreibungen**).

2. Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die **Sammelurkunde**) verbrieft, die bei der [Clearstream Europe AG (**Clearstream**)] [***andere Hinterlegungsstelle einfügen:*** ●] (die **Hinterlegungsstelle**) hinterlegt ist. Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 2) ist durch die Sammelurkunde mitverbrieft. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke und Zinsscheine ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungsgläubiger**) stehen Miteigentumsanteile [oder andere vergleichbare Rechte] an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen von [Clearstream] [●] übertragen werden können.

3. [Die Sammelurkunde trägt die [eigenhändige oder faksimilierte][●] Unterschrift [zweier Zeichnungsberechtigter der Emittentin][zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin]. [Der Treuhänder versieht die Sammelurkunde mit der Bescheinigung gemäß § 8 Absatz 3 Pfandbriefgesetz.]] [***Alternative Regelung zur Ausstellung der Urkunde einfügen:*** ●]

4. [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) als Produkt aus der Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen und dem Nennbetrag entspricht dem valutierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.][58] [***Alternative Methode zur Feststellung des Gesamtnennbetrags einfügen:*** ●]

   [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) beträgt [●].][59]

---

[55] Überschrift in den Endgültigen Bedingungen komplett entfernen.
[56] Bei Verwendung einer Marketingbezeichnung einfügen.
[57] Bei Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen und bei nachrangigen Schuldverschreibungen, die an Kleinanleger vertrieben werden, Mindeststückelung von 50.000 € einfügen.
[58] Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Rahmenurkunde einfügen.
[59] Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Festbetragsurkunde einfügen.

[Die Gesamtstückzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen entspricht dem valutierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.][60]

[Die Gesamtstückzahl der Schuldverschreibungen beträgt [●].][61]]

1. [***Bei Schuldverschreibungen in Form eines Zentralregisterwertpapiers einfügen:*** Die von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend die **Emittentin**) [in [***Festgelegte Währung einfügen:*** ●] (die **Festgelegte Währung**)] begebenen [nachrangigen] variabel verzinslichen [●] Schuldverschreibungen [●] sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen in Form von elektronischen sammeleingetragenen Zentralregisterwertpapieren [im Nennbetrag][mit einem Berechnungsbetrag] (der [**Nennbetrag][Berechnungsbetrag]**) von je ●[62] [pro Stück] (die **Schuldverschreibungen**).

2. Die Schuldverschreibungen sind [für ihre gesamte Laufzeit] in dem von [der Clearstream Europe AG (**Clearstream**)] [***anderen registerführende Stelle einfügen:*** ●] (die **Registerführende Stelle und Hinterlegungsstelle**) geführten zentralen Register unter der ISIN [●] eingetragen. Als Inhaberin der Schuldverschreibungen ist Clearstream eingetragen. Clearstream verwaltet die Sammeleintragung treuhänderisch für die Berechtigten der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungsgläubiger**). Den Schuldverschreibungsgläubigern stehen Miteigentumsanteile [oder andere vergleichbare Rechte] an dem elektronischen Wertpapier zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen von [Clearstream][●] übertragen werden können. [Die Emittentin behält sich das Recht vor, das elektronische Wertpapier durch eine inhaltsgleiche auf den Inhaber lautende Sammelurkunde zu ersetzen.] Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke und Zinsscheine oder Einzeleintragung ist ausgeschlossen.

3. [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) als Produkt aus der Anzahl der für die Berechtigten in Sammeleintragung genommenen Rechte und dem Nennbetrag entspricht dem valutierten Betrag des elektronischen Wertpapiers, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.][63] [***Alternative Methode zur Feststellung des Gesamtnennbetrags einfügen:*** ●]

   [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) beträgt [●].][64]

   [Die Gesamtstückzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen entspricht dem valutierten Betrag des elektronischen Wertpapiers, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.][65]

   [Die Gesamtstückzahl der Schuldverschreibungen beträgt [●].][66]]

§ 2
(Verzinsung)

1. Die Schuldverschreibungen werden vom ● (einschließlich) an (der **Verzinsungsbeginn**) bis zum Fälligkeitstag (§ 3 Absatz 1) (ausschließlich) verzinst.

---

[60] Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Rahmenurkunde einfügen.
[61] Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Festbetragsurkunde einfügen.
[62] Bei Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen und bei nachrangigen Schuldverschreibungen, die an Kleinanleger vertrieben werden, Mindeststückelung von 50.000 € einfügen.
[63] Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Rahmenurkunde einfügen.
[64] Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Festbetragsurkunde einfügen.
[65] Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Rahmenurkunde einfügen.
[66] Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Festbetragsurkunde einfügen.

[Im Falle einer außerordentlichen Kündigung werden die Schuldverschreibungen vom Verzinsungsbeginn bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (§ 6) (ausschließlich) verzinst.]

[Im Falle einer vorzeitigen [ordentlichen] Kündigung durch die Emittentin werden die Schuldverschreibungen vom Verzinsungsbeginn bis zum [maßgeblichen] Vorzeitigen Fälligkeitstag (§ 3 Absatz [2][●][und][●]) (ausschließlich) verzinst.][67]

[Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung werden die Schuldverschreibungen vom Verzinsungsbeginn bis zum [maßgeblichen] Vorzeitigen Fälligkeitstag (§ 3 Absatz ●) (ausschließlich) verzinst.][68]

[Im Falle einer Fälligkeitsverschiebung werden die Schuldverschreibungen vom Verzinsungsbeginn bis zum Hinausgeschobenen Fälligkeitstag (§ 3a Absatz 1) (ausschließlich) verzinst.][69]

[Während des Zeitraums vom ● bis zum ● erfolgt keine Verzinsung der Schuldverschreibungen.]

Der Zinssatz für die [jeweilige] Zinsperiode ergibt sich aus Absatz 4.

2. [Die Zinsen sind [(mit Ausnahme der am ● beginnenden (einschließlich) und am ● endenden (ausschließlich) Zinsperiode)] [halbjährlich] [vierteljährlich] [jährlich] nachträglich [jeweils] am ● [,●,●][und ●] ([jeweils ein][der] **Zinszahltag**) (vorbehaltlich einer Verschiebung des Zinszahltags gemäß § 4 Absatz ●) zahlbar und werden für den Zeitraum (mit Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung des Zinszahltags nach § 4 Absatz ●) [von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals] vom ● (einschließlich) bis zum [ersten] Zinszahltag (ausschließlich) ([jeweils eine][die] **Zinsperiode**) berechnet.][70]

[Die Zinsen sind [(mit Ausnahme der am ● beginnenden (einschließlich) und am ● endenden (ausschließlich) Zinsperiode)] [halbjährlich] [vierteljährlich] [jährlich] nachträglich [jeweils] am ● [,●,●][und ●] ([jeweils ein][der] **Zinszahltag**) (vorbehaltlich einer Verschiebung des Tages der Zinszahlung gemäß § 4 Absatz ●) zahlbar und werden für den Zeitraum (ohne Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung des Tages der Zinszahlung nach § 4 Absatz ●) [von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals] vom ● (einschließlich) bis zum [ersten] Zinszahltag (ausschließlich) ([jeweils eine][die] **Zinsperiode**) berechnet.][71]

3. Stückzinsen werden [nicht] berechnet.

[Die Berechnung [der Stückzinsen] [sowie] [des in Bezug auf [eine][die] Zinsperiode zahlbaren Zinsbetrags] erfolgt

[(mit Ausnahme der am ● beginnenden (einschließlich) und am ● endenden (ausschließlich) Zinsperiode)][72]

[nach der Zinsberechnungsmethode taggenau/360 (Geldmarktmethode), d.h. die Zinsen werden auf der Basis der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 360 berechnet]

[auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode (wobei die Anzahl der Tage auf der Basis von 12 Monaten zu jeweils 30 Tagen berechnet wird) geteilt durch 360]

---

[67] Bei einfach bzw. mehrfach durch die Emittentin kündbaren Schuldverschreibungen oder durch die Emittentin bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses kündbaren Schuldverschreibungen einfügen.
[68] Bei Schuldverschreibungen mit automatischer Rückzahlungsoption einfügen.
[69] Soweit erforderlich bei Pfandbriefen einfügen.
[70] Bei Schuldverschreibungen mit Verschiebung der Zinsperiode einfügen.
[71] Bei Schuldverschreibungen ohne Verschiebung der Zinsperiode einfügen.
[72] Einfügen, wenn der Zinssatz für eine Zinsperiode nicht in Prozent p.a., sondern in Prozent in Bezug auf den Nennbetrag bzw. den Berechnungsbetrag angegeben wird.

[auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 365, oder falls der Zinszahltag in ein Schaltjahr fällt geteilt durch 366 (Actual/365 (Sterling))]

[auf der Grundlage der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage einer Zinsperiode multipliziert mit (ii) der Anzahl der Zinszahltage pro Jahr (taggenau/taggenau gemäß ICMA Regel 251)]

[auf der Grundlage der taggenauen Berechnung gemäß ICMA Regel 251 [, d.h. in der Regel jeweils auf Grundlage der tatsächlichen Tage in der Zinsperiode] (actual/actual)].]

4. Der Zinssatz für die [jeweilige] Zinsperiode berechnet sich wie folgt [jeweils] [als Prozentsatz p.a.]:

(a) [In der ● Zinsperiode [und der ● Zinsperiode] beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den [Nennbetrag][Berechnungsbetrag]. Dies entspricht einem Zinsbetrag von ● Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode.] [In der ● Zinsperiode und der ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.] [bezogen auf den [Nennbetrag][Berechnungsbetrag]. Dies entspricht einem Zinsbetrag von ● Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode.]][73]][74]

[Von der ● Zinsperiode bis zur ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den [Nennbetrag][Berechnungsbetrag]. Dies entspricht einem Zinsbetrag von ● Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode.] [Von der ● Zinsperiode bis zur ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.] [bezogen auf den [Nennbetrag][Berechnungsbetrag]. Dies entspricht einem Zinsbetrag von ● Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode.]][75]][76]

[Von der ● Zinsperiode bis zur ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den [Nennbetrag][Berechnungsbetrag]. Dies entspricht einem Zinsbetrag von ● Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode.] [In der ● Zinsperiode und der ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.] [bezogen auf den [Nennbetrag][Berechnungsbetrag]. Dies entspricht einem Zinsbetrag von ● Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode.]][77]][78]

[***Bei interpoliertem Zinssatz für erste bzw. letzte Zinsperiode einfügen:***

In der ● Zinsperiode [und der ● Zinsperiode] entspricht der Zinssatz dem Interpolierten Zinssatz am Feststellungstag für die betreffende Zinsperiode [multipliziert mit dem Partizipationsfaktor] [sowie] [zuzüglich eines [Aufschlags][Abschlags] von ● %][79][, wobei der Zinssatz mindestens ● und höchstens ● beträgt]. Der Zinssatz wird von der Berechnungsstelle (§ [9][●]) [(ohne auf- oder abzurunden) auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen festgestellt][kaufmännisch auf [drei] [fünf] [●] Nachkommastellen gerundet, d.h. ab [0,0005][0,000005][●] wird aufgerundet].]

(b) Der Zinssatz für [jede][die] [andere][80] Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle (§ [9][●]) am [jeweiligen] Feststellungstag [gemäß der folgenden Formel] bestimmt, wobei der Zinssatz [(ohne auf- oder abzurunden) auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen festgestellt wird][kaufmännisch auf [drei] [fünf] [●] Nachkommastellen gerundet wird, d.h. ab [0,0005][0,000005][●] wird aufgerundet]:

[***Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen mit CMS Jahressätzen als Referenzzinssatz:***

[73] Gegebenenfalls bei weiteren Festzinsperioden mehrfach einfügen.
[74] Bei Schuldverschreibungen mit einer oder mehreren Festzinsperioden einfügen.
[75] Gegebenenfalls bei weiteren Festzinsperioden mehrfach einfügen.
[76] Bei Schuldverschreibungen mit einer oder mehreren Festzinsperioden einfügen.
[77] Gegebenenfalls bei weiteren Festzinsperioden mehrfach einfügen.
[78] Bei Schuldverschreibungen mit einer oder mehreren Festzinsperioden einfügen.
[79] Einfügen falls Auf- bzw. Abschlag auf den Interpolierten Zinssatz vorgesehen ist.
[80] Bei Schuldverschreibungen einfügen, bei denen einzelne Zinsperioden nicht variabel verzinslich sind.

Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode = [●-][81] [Ausgangssatz für die [betreffende] Zinsperiode-][82] [● *][83] [CMS ● Jahre am Feststellungstag für die [betreffende] Zinsperiode] [+][-] [● %][Aufschlag für die betreffende Zinsperiode][Abschlag für die betreffende Zinsperiode][84].

[Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode beträgt mindestens ● % p.a.]

[Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode beträgt mindestens dem höheren aus ● % p.a. sowie der Verzinsung der vorangegangenen Zinsperiode.][85]

[Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode entspricht mindestens der Verzinsung der vorangegangenen Zinsperiode.]

[Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode beträgt höchstens ● % p.a.]

[Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht [zudem] [mindestens dem für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten Mindestzinssatz] [sowie] [höchstens dem für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten Höchstzinssatz].

Zinsperiode	[**Mindestzinssatz in % p.a.**]	[**Höchstzinssatz in % p.a.**]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]

]

[***bei Schuldverschreibungen mit einer gegenläufig variablen Verzinsung und Stufenzins einfügen:***

Ausgangssatz bezeichnet den Zinssatz, angegeben als Prozentsatz p.a., der für die [jeweilige] Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführt ist:

Zinsperiode	**Ausgangssatz in %**
[●]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]

]

[***bei Schuldverschreibungen mit unterschiedlich hohen Auf- bzw. Abschlägen pro Zinsperiode einfügen:***

[81] Bei Schuldverschreibungen mit umgekehrter Zinsberechnung einfügen.
[82] Bei Schuldverschreibungen mit umgekehrter Zinsberechnung und Stufenzins einfügen.
[83] Einfügen falls Partizipationsfaktor vorgesehen ist.
[84] Einfügen falls Auf- bzw. Abschlag auf den Referenzzinssatz vorgesehen ist.
[85] Bei Schuldverschreibungen mit Ratchet Variante einfügen.

[**Aufschlag**][**Abschlag**] bezeichnet den für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten [Aufschlag][Abschlag]:

Zinsperiode	[**Aufschlag**][**Abschlag**]
[●]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]

]

5. **CMS ● Jahre** ist der jährlich zu zahlende Swap-Satz ausgedrückt in Prozent per annum für ein EUR -Zinssatzswapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren, der auf der CMS-Bildschirmseite (siehe nachfolgender Absatz) in der Spalte mit der Überschrift ["EURIBOR-Basis-EUR"] [***andere Überschrift einfügen:*** ●] um oder gegen 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird.

[**CMS ● Jahre** ist der jährlich zu zahlende Swap-Satz ausgedrückt in Prozent per annum für ein EUR-Zinssatzswapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren, der auf der CMS-Bildschirmseite in der Spalte mit der Überschrift ["EURIBOR-Basis-EUR"] [***andere Überschrift einfügen:*** ●] um oder gegen 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird.]

CMS-Bildschirmseite bedeutet [LSEG[86] Seite ICESWAP2] [***andere Seite einfügen:*** ●] sowie jeder Funktionsnachfolger.

[**Administrator des CMS ● Jahre** [**bzw. des CMS ● Jahre**] bezeichnet [die ICE Benchmark Administration Limited][***anderen Administrator einfügen***: ●] sowie jeden Nachfolgeadministrator.]

Sollte die maßgebliche CMS-Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird zu der genannten Zeit kein Satz für CMS ● Jahre [oder für CMS ● Jahre] angezeigt,

[wird der Swap-Satz verwendet, der vor dem [betreffenden] Feststellungstag zuletzt für die betreffende Laufzeit auf der CMS-Bildschirmseite veröffentlicht wurde.]

[wird die Berechnungsstelle von jeder der Referenzbanken deren Quotierung für den jährlich zu zahlenden Swap-Mittelsatz (als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für ein EUR-Zinssatzswapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren [bezüglich der Bestimmung von "CMS ● Jahre" bzw. mit einer Laufzeit von ● Jahren bezüglich der Bestimmung "CMS ● Jahre", jeweils] mit Laufzeitbeginn [zwei] [●] [TARGET-Tag(e)] [Bankgeschäftstage] nach dem [jeweiligen] Feststellungstag gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt um ca. 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am [betreffenden] Feststellungstag anfordern.

Falls [drei][●] oder mehr der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Quotierungen nennen, wird der CMS ● Jahre [und CMS ● Jahre] berechnet als das arithmetische Mittel der von den Referenzbanken erhaltenen Quotierungen für den jährlich zu zahlenden Swap-Mittelsatz für ein EUR-Zinssatzswapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren [(bezüglich der Bestimmung von "CMS ● Jahre") bzw. von ● Jahren (bezüglich der Bestimmung von "CMS ● Jahre")] (jeweils, falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) und wobei jeweils die höchste Quotierung (oder bei gleichen Quotierungen eine der höchsten Quotierungen) sowie die niedrigste Quotierung (oder bei gleichen Quotierungen eine der niedrigsten Quotierungen) nicht berücksichtigt wird.

[86] LSEG bezeichnet die London Stock Exchange Group.

Falls bis zu [zwei][●] Referenzbanken oder keine Referenzbank der Berechnungsstelle solche Quotierungen nennen, entspricht der CMS ● Jahre [bzw. der CMS ● Jahre] dem [von der Berechnungsstelle festgelegten Wert] [vor dem [betreffenden] Feststellungstag zuletzt für die betreffende Laufzeit auf der CMS-Bildschirmseite veröffentlichtem Wert].]

[Für den Fall, dass (i) der CMS ● Jahre [bzw. der CMS ● Jahre] nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft eingestellt wird und infolgedessen ein Zinssatz p.a. für den CMS ● Jahre [bzw. den CMS ● Jahre] am [betreffenden] Feststellungstag auf der CMS-Bildschirmseite nicht oder nicht für den betreffenden Zeitraum erscheint und/oder (ii) die Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit, eine Genehmigung oder eine Aufnahme in ein öffentliches Register in Bezug auf den CMS ● Jahre [bzw. den CMS ● Jahre] oder den Administrator des CMS ● Jahre [bzw. des CMS ● Jahre] nicht erteilt wurde oder wird bzw. nicht erfolgt ist oder nicht erfolgen wird oder durch die zuständige Behörde oder sonstige zuständige öffentliche Stelle abgelehnt, verweigert, ausgesetzt oder entzogen wurde oder wird oder die zuständige Behörde oder eine sonstige öffentliche Stelle die Verwendung des oder Bezugnahmen auf den CMS ● Jahre [bzw. des/den CMS ● Jahre] verbietet, jeweils mit der Folge, dass es der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle nach den derzeit oder künftig anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften nicht gestattet ist, den betreffenden Referenzzinssatz im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen zu verwenden und/oder (iii) (1) der Administrator des CMS ● Jahre [bzw. des CMS ● Jahre] oder jemand in dessen Namen, eine für den Administrator des CMS ● Jahre [bzw. des CMS ● Jahre] oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde, ein für den Administrator des CMS ● Jahre [bzw. des CMS ● Jahre] zuständiger Insolvenzverwalter, eine für den Administrator des CMS ● Jahre [bzw. des CMS ● Jahre] zuständige Abwicklungsbehörde oder ein Gericht oder eine vergleichbare öffentliche Stelle eine öffentliche Erklärung dahingehend abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat, dass der Administrator des CMS ● Jahre [bzw. des CMS ● Jahre] die Bereitstellung dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird und/oder (2) eine für den Administrator des CMS ● Jahre [bzw. des CMS ● Jahre] oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde oder eine andere Behörde oder offizielle Stelle eine öffentliche Bekanntmachung herausgibt oder eine Erklärung abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat oder die Anwendung der Benchmark-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011) allgemein dazu führt, dass (i) der CMS ● Jahre [bzw. der CMS ● Jahre] nicht länger repräsentativ ist oder ab einem bestimmten zukünftigem Datum nicht mehr repräsentativ sein wird oder (ii) die Nutzung des oder Bezugnahmen auf den CMS ● Jahre [bzw. des/den CMS ● Jahre] untersagt, eingeschränkt oder mit wesentlichen nachteiligen Folgen für die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle versehen wird,

(a) ist die Berechnungsstelle berechtigt, sofern für den CMS ● Jahre [bzw. den CMS ● Jahre] durch eine öffentliche Mitteilung durch den Administrator des CMS ● Jahre [bzw. des CMS ● Jahre] ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz bestimmt wurde, diesen Zinssatz [jeweils] als Nachfolge-Zinssatz ([jeweils] der **Nachfolge-Zinssatz**) festzustellen und anstelle des CMS ● Jahre [bzw. des CMS ● Jahre] am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen zu verwenden; oder

(b) ist die Berechnungsstelle berechtigt, sofern ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz für den CMS ● Jahre [bzw. den CMS ● Jahre] nicht durch eine solche Mitteilung bestimmt wurde, als Nachfolge-Zinssatz [jeweils] einen Zinssatz festzustellen, der dem CMS ● Jahre [bzw. dem CMS ● Jahre] nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar ist ([jeweils] der **Nachfolge-Zinssatz**) und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen zu verwenden, wobei die Berechnungsstelle, falls sie feststellt, dass ein geeigneter Zinssatz existiert, der im Finanzsektor allgemein als Nachfolge-Zinssatz für den CMS ● Jahre [bzw. den CMS ● Jahre] akzeptiert ist, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz für die Schuldverschreibungen

feststellen wird und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen verwenden wird[; oder

(c) ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen nach Maßgabe des § 6 außerordentlich zu kündigen].

Im Falle der Feststellung eines Nachfolge-Zinssatzes für den CMS ● Jahre [bzw. den CMS ● Jahre] durch die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Absätzen (a) oder (b) ist die Berechnungsstelle berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung der Höhe des [jeweiligen] Nachfolge-Zinssatzes festzulegen und, falls notwendig, Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen im Hinblick auf die Berechnung des [betreffenden] Nachfolge-Zinssatzes und der Verzinsung der Schuldverschreibungen allgemein vorzunehmen (einschließlich einer Anpassung der Zinsperioden, der Zinsberechnung und des Zeitpunkts der Ermittlung des Zinssatzes), wobei ausschließlich solche Anpassungen vorgenommen werden dürfen, die im Vergleich zu den Regelungen vor der Ersetzung des CMS ● Jahre [bzw. des CMS ● Jahre] nicht zum wirtschaftlichen Nachteil bei den Schuldverschreibungsgläubigern führen. Die Anwendung eines Anpassungsfaktors/eines Anpassungsbetrages auf den [jeweiligen] Nachfolge-Zinssatz durch die Berechnungsstelle, um wirtschaftliche Unterschiede zwischen dem CMS ● Jahre [bzw. dem CMS ● Jahre] und dem [jeweiligen] Nachfolge-Zinssatz im Hinblick auf die Ermittlungsmethode für den Referenzzinssatz, den Risikogehalt, die Laufzeitstruktur und andere wirtschaftlich relevante Variablen auszugleichen, gilt nicht als wirtschaftlicher Nachteil bei den Schuldverschreibungsgläubigern.

Die Feststellung eines Nachfolge-Zinssatzes und etwaige Anpassungen der Emissionsbedingungen nach den vorstehenden Absätzen sowie der jeweilige Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Berechnungsstelle nach § [8][●] bekannt gemacht.] [***andere Rückfallbestimmung zur Umsetzung neuer Entwicklungen bei der Swaprate-Ersetzung einfügen:*** ●]] [***vergleichbare Definition für anderen Referenzzinssatz zur Umsetzung neuer Entwicklungen bei der Swaprate-Ersetzung einfügen:*** ●]

6. [**Interbanken-Markt** bezeichnet den Interbanken-Markt in dem Gebiet derjenigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion sind.]

7. [**Interpolierter Zinssatz** bezeichnet in Bezug auf eine Zinsperiode den auf Basis einer linearen Interpolation ermittelten Satz p.a. zwischen dem CMS ● Jahre und dem CMS ● Jahre am Feststellungstag für die betreffende Zinsperiode[.][, wobei dieser Satz nach Maßgabe der nachfolgenden Formel von der Berechnungsstelle ermittelt wird:

Interpolierter Zinssatz = NKZ + (D * (NLZ-NKZ) / (ATNLZ-ATNKZ));

wobei die in der Formel verwendeten Abkürzungen die folgende Bedeutung haben

NLZ entspricht dem CMS ● Jahre am betreffenden Feststellungstag

NKZ entspricht dem CMS ● Jahre am betreffenden Feststellungstag

ATNLZ entspricht der Anzahl der Tage in dem Zeitraum, der für die Ermittlung des CMS ● Jahre herangezogen wird

ATNKZ entspricht der Anzahl der Tage in dem Zeitraum, der für die Ermittlung des CMS ● Jahre herangezogen wird

D entspricht der Differenz zwischen (i) der Anzahl der Tage für die betreffende Zinsperiode abzüglich (ii) ATNKZ.]]

8. [**Referenzbanken** sind [[fünf][●] von der Berechnungsstelle benannte führende Swap-Händler im Interbanken-Markt.] [die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale und zwei von der Berechnungsstelle benannte erstklassige Kreditinstitute.]]

9. [**Feststellungstag** ist [jeweils] der ● TARGET-Tag vor dem [ersten][letzten] Tag [einer][der] Zinsperiode gemäß Absatz 2.] [**Feststellungstag** ist [jeweils] der ● TARGET-Tag vor dem Zinszahltag für die [betreffende] Zinsperiode gemäß Absatz 2.]

10. [**Partizipationsfaktor** bezeichnet [***Wert einfügen:*** ●]]

11. [**Bankgeschäftstag** ist ein Tag, an dem das [Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (als TARGET oder T2 bezeichnet) oder ein Nachfolger oder Ersatz für dieses System (das **TARGET System**)][TARGET System] [Zahlungen abwickelt] [und Geschäftsbanken in Frankfurt am Main [und [***weiteren Ort einfügen:*** ●]] im Allgemeinen Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind].]

12. [**TARGET-Tag** ist ein Tag, an dem das [Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (als TARGET oder T2 bezeichnet) oder ein Nachfolger oder Ersatz für dieses System (das **TARGET System**)][TARGET System] Zahlungen abwickelt.]

13. Der nach der Zinsformel gemäß Absatz ● berechnete Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode wird gemäß § [8][●] durch die Berechnungsstelle bekannt gemacht.]

[***Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen mit ● Euribor® oder einem anderen Referenzzinssatz als Referenzzinssatz:***

Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode = ([●-][87] [Ausgangssatz für die [betreffende] Zinsperiode-][88] [● *][89] [([● Euribor®[90]][***anderen Referenzzinssatz einfügen:*** ●] am Feststellungstag für die [betreffende] Zinsperiode)]) [+][-] [● %][Aufschlag für die betreffende Zinsperiode][Abschlag für die betreffende Zinsperiode][91].

[Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode beträgt mindestens ● % p.a.]

[Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode beträgt mindestens ● % p.a. sowie mindestens der Verzinsung der vorangegangenen Zinsperiode, je nachdem was höher ausfällt.][92]

[Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode entspricht mindestens der Verzinsung der vorangegangenen Zinsperiode.]

[Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode beträgt höchstens ● % p.a.]

[Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht [zudem] [mindestens dem für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten Mindestzinssatz] [sowie] [höchstens dem für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten Höchstzinssatz].

---

[87] Bei Schuldverschreibungen mit umgekehrter Zinsberechnung einfügen.
[88] Bei Schuldverschreibungen mit umgekehrter Zinsberechnung und Stufenzins einfügen.
[89] Einfügen falls Partizipationsfaktor vorgesehen ist.
[90] Euribor® ist eine eingetragene Marke der [EMMI a.i.s.b.l.][●]
[91] Einfügen falls Auf- bzw. Abschlag auf den Referenzzinssatz vorgesehen ist.
[92] Bei Schuldverschreibungen mit Ratchet Variante einfügen.

Zinsperiode	[Mindestzinssatz in % p.a.]	[Höchstzinssatz in % p.a.]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]

]

[***bei Schuldverschreibungen mit einer gegenläufig variablen Verzinsung und Stufenzins einfügen:***

Ausgangssatz bezeichnet den Zinssatz, angegeben als Prozentsatz p.a., der für die [jeweilige] Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführt ist:

Zinsperiode	Ausgangssatz in %
[●]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]

]

[***bei Schuldverschreibungen mit unterschiedlich hohen Auf- bzw. Abschlägen pro Zinsperiode einfügen:***

[**Aufschlag**][**Abschlag**] bezeichnet den für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten [Aufschlag][Abschlag]:

Zinsperiode	[Aufschlag][Abschlag]
[●]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]

]

5. [**●-Monats-Euribor®** bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der Euribor-Bildschirmseite um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [***anderen Ort einfügen:*** ●] am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird und den [Angebotssatz][Zinssatz] im Interbanken-Markt für Einlagen in Euro für einen ●-Monats-Zeitraum wiedergibt [(unter Berücksichtigung etwaiger, zeitnah veröffentlichter Korrekturen dieses Zinssatzes)].

[**●-Monats-Euribor®** bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der Euribor-Bildschirmseite um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [***anderen Ort einfügen:*** ●] am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird und den [Angebotssatz][Zinssatz] im Interbanken-Markt für Einlagen in Euro für einen ●-Monats-Zeitraum wiedergibt [(unter Berücksichtigung etwaiger, zeitnah veröffentlichter Korrekturen dieses Zinssatzes)].]

Euribor-Bildschirmseite bezeichnet die [LSEG[93] Seite EURIBOR01] [***andere Seite einfügen:*** ●] oder eine diese ersetzende Bildschirmseite, die die Berechnungsstelle bestimmt.

[**Administrator des ●-Monats-Euribor®**[**bzw. des ●-Monats-Euribor®**] bezeichnet [EMMI a.i.s.b.l. (**EMMI**)][***anderen Administrator einfügen***: ●] sowie jeden Nachfolgeadministrator.]

[Falls ein Zinssatz p.a. am [betreffenden] Feststellungstag auf der Euribor-Bildschirmseite nicht oder nicht für den ●-Monats-Zeitraum [oder den ●-Monats-Zeitraum] erscheint,

[wird der Zinssatz p.a. verwendet, der vor dem [betreffenden] Feststellungstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der Euribor-Bildschirmseite veröffentlicht wurde.]

[wird der ●-Monats-Euribor® [bzw. der ●-Monats-Euribor®] berechnet als das arithmetische Mittel (auf die [dritte][●] Dezimalstelle gerundet, falls erforderlich) der der Berechnungsstelle auf Anfrage mitgeteilten [Angebotssätze][Zinssätze], die von den Referenzbanken [(wie nachfolgend definiert)] im Interbanken-Markt um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [***anderen Ort einfügen:*** ●] an dem [betreffenden] Feststellungstag für Einlagen in Euro in Höhe des der Zinsberechnung zugrunde liegenden Betrags für einen ●-Monats-Zeitraum [bzw. den ●-Monats-Zeitraum] gegenüber führenden Banken genannt werden.

Für den Fall, dass wenigstens zwei Referenzbanken für den ●-Monats-Zeitraum [oder den ●-Monats-Zeitraum] einen solchen Zinssatz an dem [betreffenden] Feststellungstag mitteilen, wird der ●-Monats-Euribor® [bzw. der ●-Monats-Euribor® jeweils] berechnet als das arithmetische Mittel, wie vorstehend beschrieben, auf der Grundlage der [Angebotssätze][Zinssätze] dieser Referenzbanken.

Für den Fall, dass nur eine oder keine Referenzbank einen solchen Zinssatz für den ●-Monats-Zeitraum [oder den ●-Monats-Zeitraum] mitteilt, ist der ●-Monats-Euribor® [bzw. der ●-Monats-Euribor®] der Zinssatz, der [von der Berechnungsstelle festgelegt wird][von ● festgelegt wird][vor dem [betreffenden] Feststellungstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der Euribor-Bildschirmseite veröffentlicht wurde].]]

[Für den Fall, dass (i) der ●-Monats-Euribor®[bzw. der ●-Monats-Euribor®] nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft eingestellt wird und infolgedessen ein Zinssatz p.a. für den ●-Monats-Euribor® [bzw. den ●-Monats-Euribor®] am [betreffenden] Feststellungstag auf der Euribor-Bildschirmseite nicht oder nicht für den betreffenden Zeitraum erscheint und/oder (ii) die Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit, eine Genehmigung oder eine Aufnahme in ein öffentliches Register in Bezug auf den ●-Monats-Euribor®[bzw. den ●-Monats-Euribor®] oder den Administrator des ●-Monats-Euribor®[bzw. des ●-Monats-Euribor®] nicht erteilt wurde oder wird bzw. nicht erfolgt ist oder nicht erfolgen wird oder durch die zuständige Behörde oder sonstige zuständige öffentliche Stelle abgelehnt, verweigert, ausgesetzt oder entzogen wurde oder wird oder die zuständige Behörde oder eine sonstige öffentliche Stelle die Verwendung des oder Bezugnahmen auf den ●-Monats-Euribor®[bzw. des/den ●-Monats-Euribor®] verbietet, jeweils mit der Folge, dass es der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle nach den derzeit oder künftig anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften nicht gestattet ist, den betreffenden Referenzzinssatz im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen zu verwenden und/oder (iii) (1) der Administrator des ●-Monats-Euribor®[bzw. des ●-Monats-Euribor®] oder jemand in dessen Namen, eine für den Administrator des ●-Monats-Euribor®[bzw. des ●-Monats-Euribor®] oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde, ein für den Administrator des ●-Monats-Euribor®[bzw. des ●-Monats-Euribor®] zuständiger Insolvenzverwalter, eine für den Administrator des ●-Monats-Euribor®[bzw. des ●-Monats-Euribor®] zuständige Abwicklungsbehörde oder ein Gericht oder eine vergleichbare öffentliche Stelle eine öffentliche Erklärung dahingehend abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat, dass der

[93] LSEG bezeichnet die London Stock Exchange Group.

Administrator des ●-Monats-Euribor®[bzw. des ●-Monats-Euribor®] die Bereitstellung dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird und/oder (2) eine für den Administrator des ●-Monats-Euribor®[bzw. des ●-Monats-Euribor®] oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde oder eine andere Behörde oder offizielle Stelle eine öffentliche Bekanntmachung herausgibt oder eine Erklärung abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat oder die Anwendung der Benchmark-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011) allgemein dazu führt, dass (i) der ●-Monats-Euribor®[bzw. der ●-Monats-Euribor®] nicht länger repräsentativ ist oder ab einem bestimmten zukünftigem Datum nicht mehr repräsentativ sein wird oder (ii) die Nutzung des oder Bezugnahmen auf den ●-Monats-Euribor® [bzw. des/den ●-Monats-Euribor®] untersagt, eingeschränkt oder mit wesentlichen nachteiligen Folgen für die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle versehen wird,

(a) ist die Berechnungsstelle berechtigt, sofern für den ●-Monats-Euribor® [bzw. den ●-Monats-Euribor®] durch eine öffentliche Mitteilung durch den Administrator des ●-Monats-Euribor®[bzw. des ●-Monats-Euribor®], die Europäische Zentralbank oder eine für den Administrator des ●-Monats-Euribor®[bzw. des ●-Monats-Euribor®] zuständige Aufsichtsbehörde ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz bestimmt oder verbindlich empfohlen wurde, diesen Zinssatz [jeweils] als Nachfolge-Zinssatz ([jeweils] der **Nachfolge-Zinssatz**) festzustellen und anstelle des ●-Monats-Euribor® [bzw. des ●-Monats-Euribor®] am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen zu verwenden; oder

(b) ist die Berechnungsstelle berechtigt, sofern ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz für den ●-Monats-Euribor® [bzw. den ●-Monats-Euribor®] nicht durch eine solche Mitteilung bestimmt wurde, als Nachfolge-Zinssatz [jeweils] einen Zinssatz festzustellen, der dem ●-Monats-Euribor® [bzw. dem ●-Monats-Euribor®] nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar ist ([jeweils] der **Nachfolge-Zinssatz**) und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen zu verwenden, wobei die Berechnungsstelle, falls sie feststellt, dass ein geeigneter Zinssatz existiert, der im Finanzsektor allgemein als Nachfolge-Zinssatz für den ●-Monats-Euribor® [bzw. den ●-Monats-Euribor®] akzeptiert ist, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz für die Schuldverschreibungen feststellen wird und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen verwenden wird[.][; oder]

(c) [ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen nach Maßgabe des § 6 außerordentlich zu kündigen.]

(d) [***bei nachrangigen Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht einfügen; die eine variable Verzinsung innerhalb der ersten 5 Jahre vorsehen:*** ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen nach Maßgabe des § 6 außerordentlich zu kündigen. Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als Instrumente des Ergänzungskapitals behandelt werden, kann eine solche Kündigung nicht vor dem fünften Jahrestag des Tages der Begebung der Schuldverschreibungen erfolgen. Während des Zeitraums bis zum fünften Jahrestag des Tages der Begebung der Schuldverschreibungen ist die Berechnungsstelle stattdessen berechtigt, am [betreffenden] Feststellungstag den folgenden Zinssatz p.a. festzustellen und [an allen nachfolgenden Feststellungstagen] bis zum Fälligkeitstag zu verwenden:

Zinssatz für die [betreffenden Zinsperioden][betreffende Zinsperiode] = CMS Satz [+][-] [● %][94][Aufschlag für die betreffende Zinsperiode][Abschlag für die betreffende Zinsperiode].

[94] Der gewählte Prozentsatz muss dem weiter oben in § 2 gewählten Zinssatz entsprechen.

CMS Satz ist der jährlich zu zahlende Swap-Satz ausgedrückt in Prozent per annum für ein [EUR][***maßgebliche Währung einfügen:*** ●]-Zinssatzswapgeschäft mit einer Laufzeit, die der Restlaufzeit der Schuldverschreibungen vom [betreffenden] Feststellungstag bis zum Fälligkeitstag entspricht, der auf der CMS-Bildschirmseite (siehe nachfolgender Absatz) in der Spalte mit der Überschrift ["EURIBOR-Basis-EUR"] [***andere Überschrift einfügen:*** ●] um oder gegen [11.00][●] Uhr (Ortszeit [Frankfurt am Main][***anderen Ort einfügen:*** ●]) am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird. Sollte für die Restlaufzeit der Schuldverschreibungen kein Satz angezeigt werden, wird die Berechnungsstelle den entsprechenden CMS Satz mit Hilfe von Interpolation unter Bezugnahme auf den nächstkürzeren und nächstlängeren Zeitraum ermitteln.

CMS-Bildschirmseite bedeutet [LSEG[95] Seite ICESWAP2] [***andere Seite einfügen:*** ●] sowie jeder Funktionsnachfolger.]

Im Falle der Feststellung eines Nachfolge-Zinssatzes für den ●-Monats-Euribor® [bzw. den ●-Monats-Euribor®] durch die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Absätzen (a) oder (b) ist die Berechnungsstelle berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung der Höhe des [jeweiligen] Nachfolge-Zinssatzes festzulegen und, falls notwendig, Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen im Hinblick auf die Berechnung des [betreffenden] Nachfolge-Zinssatzes und der Verzinsung der Schuldverschreibungen allgemein vorzunehmen (einschließlich einer Anpassung der Zinsperioden, der Zinsberechnung und des Zeitpunkts der Ermittlung des Zinssatzes), wobei ausschließlich solche Anpassungen vorgenommen werden dürfen, die im Vergleich zu den Regelungen vor der Ersetzung des ●-Monats-Euribor® [bzw. des ●-Monats-Euribor®] nicht zum wirtschaftlichen Nachteil bei den Schuldverschreibungsgläubigern führen. Die Anwendung eines Anpassungsfaktors/eines Anpassungsbetrages auf den [jeweiligen] Nachfolge-Zinssatz durch die Berechnungsstelle, um wirtschaftliche Unterschiede zwischen dem ●-Monats-Euribor® [bzw. dem ●-Monats-Euribor®] und dem [jeweiligen] Nachfolge-Zinssatz im Hinblick auf die Ermittlungsmethode für den Referenzzinssatz, den Risikogehalt, die Laufzeitstruktur und andere wirtschaftlich relevante Variablen auszugleichen, gilt nicht als wirtschaftlicher Nachteil bei den Schuldverschreibungsgläubigern.

Die Feststellung eines Nachfolge-Zinssatzes und etwaige Anpassungen der Emissionsbedingungen nach den vorstehenden Absätzen sowie der jeweilige Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Berechnungsstelle nach § [8][●] bekannt gemacht.] [***andere Rückfallbestimmung zur Umsetzung neuer Entwicklungen bei der IBOR-Ersetzung einfügen:*** ●]] [***vergleichbare Definition für anderen Referenzzinssatz zur Umsetzung neuer Entwicklungen bei der IBOR-Ersetzung einfügen:*** ●]

5. [***Bei anderem Referenzzinssatz einfügen:***

● bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der ●-Bildschirmseite um oder gegen [●] Uhr Ortszeit [***Ort einfügen***: ●] am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird [(unter Berücksichtigung etwaiger, zeitnah veröffentlichter Korrekturen dieses Zinssatzes)].

[● bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der ●-Bildschirmseite um oder gegen [●] Uhr Ortszeit [***Ort einfügen***: ●] am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird [(unter Berücksichtigung etwaiger, zeitnah veröffentlichter Korrekturen dieses Zinssatzes)].]

●-Bildschirmseite bezeichnet die [***andere Seite einfügen:*** ●] oder eine diese ersetzende Bildschirmseite, die die Berechnungsstelle bestimmt.

[**Administrator des** [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●][**bzw. des** [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●]] bezeichnet [***Administrator einfügen***: ●] sowie jeden Nachfolgeadministrator.]

[95] LSEG bezeichnet die London Stock Exchange Group.

[Falls ein Zinssatz p.a. am [betreffenden] Feststellungstag auf der ●-Bildschirmseite nicht [oder nicht für den maßgeblichen Zeitraum] erscheint,

[wird der Zinssatz p.a. verwendet, der vor dem [betreffenden] Feststellungstag zuletzt [für den betreffenden Zeitraum] auf der ●-Bildschirmseite veröffentlicht wurde.]

[wird der [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●][bzw. der [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●]] berechnet als das arithmetische Mittel (auf die [dritte][●] Dezimalstelle gerundet, falls erforderlich) der der Berechnungsstelle auf Anfrage mitgeteilten [Zinssätze][●], die von den Referenzbanken [(wie nachfolgend definiert)] um oder gegen [●] Uhr Ortszeit [***Ort einfügen:*** ●] an dem [betreffenden] Feststellungstag für [***Zinsparameter einfügen:*** ●] in Höhe des der Zinsberechnung zugrunde liegenden Betrags genannt werden.

Für den Fall, dass wenigstens zwei Referenzbanken den [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●][oder den [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●]] an dem [betreffenden] Feststellungstag mitteilen, wird der [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●][bzw. der [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●]] berechnet als das arithmetische Mittel, wie vorstehend beschrieben, auf der Grundlage der [Zinssätze][●] dieser Referenzbanken.

Für den Fall, dass nur eine oder keine Referenzbank einen solchen Zinssatz für den [***Zinsparameter einfügen:*** ●][oder den [***Zinsparameter einfügen:*** ●]] mitteilt, ist der [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●][bzw. der [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●]] der Zinssatz, der [von der Berechnungsstelle festgelegt wird][von ● festgelegt wird][vor dem [betreffenden] Feststellungstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der ●-Bildschirmseite veröffentlicht wurde].] [***andere Rückfallbestimmung:*** ●]]

[Für den Fall, dass (i) der [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] [bzw. der [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●]] nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft eingestellt wird und infolgedessen ein Zinssatz p.a. am [betreffenden] Feststellungstag auf der ●-Bildschirmseite nicht [oder nicht für den betreffenden Zeitraum] erscheint und/oder (ii) die Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit, eine Genehmigung oder eine Aufnahme in ein öffentliches Register in Bezug auf den [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] [bzw. den [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●]] oder den Administrator des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] [bzw. des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●]] nicht erteilt wurde oder wird bzw. nicht erfolgt ist oder nicht erfolgen wird oder durch die zuständige Behörde oder sonstige zuständige öffentliche Stelle abgelehnt, verweigert, ausgesetzt oder entzogen wurde oder wird oder die zuständige Behörde oder eine sonstige öffentliche Stelle die Verwendung des oder Bezugnahmen auf den [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] [bzw. des/den [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●]] verbietet, jeweils mit der Folge, dass es der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle nach den derzeit oder künftig anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften nicht gestattet ist, den betreffenden Referenzzinssatz im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen zu verwenden und/oder (iii) (1) der Administrator des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] [bzw. des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●]] oder jemand in dessen Namen, eine für den Administrator des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] [bzw. des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●]] oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde, ein für den Administrator des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] [bzw. des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●]] zuständiger Insolvenzverwalter, eine für den Administrator des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] [bzw. des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●]] zuständige Abwicklungsbehörde oder ein Gericht oder eine vergleichbare öffentliche Stelle eine öffentliche Erklärung dahingehend abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat, dass der Administrator des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] [bzw. des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●]] die Bereitstellung dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird und/oder (2) eine für den Administrator des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] [bzw. des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●]] oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde oder eine andere Behörde oder offizielle Stelle eine öffentliche Bekanntmachung herausgibt oder eine Erklärung abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat oder die Anwendung der Benchmark-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011) allgemein dazu führt,

dass (i) der [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] [bzw. der [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●]] nicht länger repräsentativ ist oder ab einem bestimmten zukünftigem Datum nicht mehr repräsentativ sein wird oder (ii) die Nutzung des oder Bezugnahmen auf den [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] [bzw. des/den [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●]] untersagt, eingeschränkt oder mit wesentlichen nachteiligen Folgen für die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle versehen wird,

(a) ist die Berechnungsstelle berechtigt, [sofern für den [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●][bzw. den [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●]] durch eine öffentliche Mitteilung durch den Administrator des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●][bzw. des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●]] ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz bestimmt wurde, diesen Zinssatz [jeweils] als Nachfolge-Zinssatz ([jeweils] der **Nachfolge-Zinssatz**) festzustellen und anstelle des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●][bzw. des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●]] am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen zu verwenden; oder]

(b) ist die Berechnungsstelle berechtigt, sofern ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz für den [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●][bzw. den [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●]] nicht durch eine solche Mitteilung bestimmt wurde, als Nachfolge-Zinssatz [jeweils] einen Zinssatz festzustellen, der dem [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●][bzw. dem [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●]] nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar ist ([jeweils] der **Nachfolge-Zinssatz**) und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen zu verwenden, wobei die Berechnungsstelle, falls sie feststellt, dass ein geeigneter Zinssatz existiert, der im Finanzsektor allgemein als Nachfolge-Zinssatz für den [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●][bzw. den [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●]] akzeptiert ist, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz für die Schuldverschreibungen feststellen wird und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen verwenden wird[.][; oder]

(c) [ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen nach Maßgabe des § 6 außerordentlich zu kündigen.]

(d) [***bei nachrangigen Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht einfügen; die eine variable Verzinsung innerhalb der ersten 5 Jahre vorsehen:*** ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen nach Maßgabe des § 6 außerordentlich zu kündigen. Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als Instrumente des Ergänzungskapitals behandelt werden, kann eine solche Kündigung nicht vor dem fünften Jahrestag des Tages der Begebung der Schuldverschreibungen erfolgen. Während des Zeitraums bis zum fünften Jahrestag des Tages der Begebung der Schuldverschreibungen ist die Berechnungsstelle stattdessen berechtigt, am [betreffenden] Feststellungstag den folgenden Zinssatz p.a. festzustellen und [an allen nachfolgenden Feststellungstagen] bis zum Fälligkeitstag zu verwenden:

Zinssatz für die [betreffenden Zinsperioden][betreffende Zinsperiode] = CMS Satz [+][-] [● %][96] [Aufschlag für die betreffende Zinsperiode][Abschlag für die betreffende Zinsperiode].

CMS Satz ist der jährlich zu zahlende Swap-Satz ausgedrückt in Prozent per annum für ein [EUR][***maßgebliche Währung einfügen:*** ●]-Zinssatzswapgeschäft mit einer Laufzeit, die der Restlaufzeit der Schuldverschreibungen vom [betreffenden] Feststellungstag bis zum Fälligkeitstag entspricht, der auf der CMS-Bildschirmseite (siehe nachfolgender Absatz) in der Spalte mit der Überschrift [***Überschrift einfügen:*** "●"] um oder gegen [11.00][●] Uhr (Ortszeit [Frankfurt am Main][***anderen Ort einfügen:*** ●]) am [betreffenden] Feststellungstag

[96] Der gewählte Prozentsatz muss dem weiter oben in § 2 gewählten Zinssatz entsprechen.

angezeigt wird. Sollte für die Restlaufzeit der Schuldverschreibungen kein Satz angezeigt werden, wird die Berechnungsstelle den entsprechenden CMS Satz mit Hilfe von Interpolation unter Bezugnahme auf den nächstkürzeren und nächstlängeren Zeitraum ermitteln.

CMS-Bildschirmseite bedeutet [LSEG[97] Seite ICESWAP2] [***andere Seite einfügen:*** ●] sowie jeder Funktionsnachfolger.]

Im Falle der Feststellung eines Nachfolge-Zinssatzes für den [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●][bzw. den [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●]] durch die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Absätzen (a) [oder (b)] ist die Berechnungsstelle berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung der Höhe des [jeweiligen] Nachfolge-Zinssatzes festzulegen und, falls notwendig, Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen im Hinblick auf die Berechnung des [betreffenden] Nachfolge-Zinssatzes und der Verzinsung der Schuldverschreibungen allgemein vorzunehmen (einschließlich einer Anpassung der Zinsperioden, der Zinsberechnung und des Zeitpunkts der Ermittlung des Zinssatzes), wobei ausschließlich solche Anpassungen vorgenommen werden dürfen, die im Vergleich zu den Regelungen vor der Ersetzung des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●][bzw. des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●]] nicht zum wirtschaftlichen Nachteil bei den Schuldverschreibungsgläubigern führen. Die Anwendung eines Anpassungsfaktors/eines Anpassungsbetrages auf den [jeweiligen] Nachfolge-Zinssatz durch die Berechnungsstelle, um wirtschaftliche Unterschiede zwischen dem [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●][bzw. dem [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●]] und dem [jeweiligen] Nachfolge-Zinssatz im Hinblick auf die Ermittlungsmethode für den Referenzzinssatz, den Risikogehalt, die Laufzeitstruktur und andere wirtschaftlich relevante Variablen auszugleichen, gilt nicht als wirtschaftlicher Nachteil bei den Schuldverschreibungsgläubigern.]

[Die Feststellung eines Nachfolge-Zinssatzes und etwaige Anpassungen der Emissionsbedingungen nach den vorstehenden Absätzen sowie der jeweilige Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Berechnungsstelle nach § [8][●] bekannt gemacht.] [***andere Rückfallbestimmung einfügen:*** ●]] [***vergleichbare Definition für anderen Referenzzinssatz einfügen:*** ●]

6. [**Interbanken-Markt** bezeichnet den Interbanken-Markt in dem Gebiet derjenigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion sind.]

7. [**Interpolierter Zinssatz** bezeichnet in Bezug auf eine Zinsperiode den auf Basis einer linearen Interpolation ermittelten Satz p.a. zwischen dem ●-Euribor® und dem ●-Euribor® am Feststellungstag für die betreffende Zinsperiode[.][, wobei dieser Satz nach Maßgabe der nachfolgenden Formel von der Berechnungsstelle ermittelt wird:

Interpolierter Zinssatz= NKZ + (D * (NLZ-NKZ) / (ATNLZ-ATNKZ));

wobei die in der Formel verwendeten Abkürzungen die folgende Bedeutung haben

NLZ entspricht dem ●-Euribor® am betreffenden Feststellungstag

NKZ entspricht dem ●-Euribor® am betreffenden Feststellungstag

ATNLZ entspricht der Anzahl der Tage in dem Zeitraum, der für die Ermittlung des ●-Euribor® herangezogen wird

ATNKZ entspricht der Anzahl der Tage in dem Zeitraum, der für die Ermittlung des ●-Euribor® herangezogen wird

[97] LSEG bezeichnet die London Stock Exchange Group.

D entspricht der Differenz zwischen (i) der Anzahl der Tage für die betreffende Zinsperiode abzüglich (ii) ATNKZ.]]

8. [**Referenzbanken** sind [[vier][●] von der Berechnungsstelle benannte bedeutende Kreditinstitute im Interbanken-Markt[, deren [Angebotssätze][Zinssätze] zur Ermittlung des [Referenzzinssatzes][maßgeblichen [Angebotssatzes][Zinssatzes]] verwendet wurden, als dieser zuletzt auf der Euribor-Bildschirmseite angezeigt wurde].] [die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale und zwei von der Berechnungsstelle benannte erstklassige Kreditinstitute.]]

9. [**Feststellungstag** ist [jeweils] der [zweite][●] TARGET-Tag vor dem [ersten][letzten] Tag [einer][der] Zinsperiode gemäß Absatz 2.] [**Feststellungstag** ist [jeweils] der ● TARGET-Tag vor dem Zinszahltag für die [betreffende] Zinsperiode gemäß Absatz 2.]

10. [**Partizipationsfaktor** bezeichnet [***Wert einfügen:*** ●]]

11. [**Bankgeschäftstag** ist ein Tag, an dem das [Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (als TARGET oder T2 bezeichnet) oder ein Nachfolger oder Ersatz für dieses System (das **TARGET System**)][TARGET System] [Zahlungen abwickelt] [und Geschäftsbanken in Frankfurt am Main [und [***weiteren Ort einfügen:*** ●]] im Allgemeinen Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind].]

12. [**TARGET-Tag** ist ein Tag, an dem das [Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (als TARGET oder T2 bezeichnet) oder ein Nachfolger oder Ersatz für dieses System (das **TARGET System**)][TARGET System] Zahlungen abwickelt.]

13. Der nach der Zinsformel gemäß Absatz ● berechnete Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode wird gemäß § [8][●] durch die Berechnungsstelle bekannt gemacht.]

[***Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen auf Basis von SONIA***[®] ***oder anderen Tagesgeldsätzen als Referenzzinssatz:***

Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode = [●-][98] [Ausgangssatz für die [betreffende] Zinsperiode-][99] [●*][100] [Compounded Daily SONIA][Compounded Daily SONIA – Index Feststellung][***anderer Referenzzinssatz:*** ●] am Feststellungstag für die [betreffende] Zinsperiode [+][-] [● % [(die **Marge**)]][Aufschlag für die betreffende Zinsperiode][Abschlag für die betreffende Zinsperiode][101]. [Zur Klarstellung wird festgehalten, dass [die Marge][der Aufschlag][der Abschlag] nicht für den täglichem Zinslauf zur Berechnung des [Compounded Daily SONIA-Satzes] [Compounded Daily SONIA – Index Feststellung] [***anderer Referenzzinssatz:*** ●] berücksichtigt wird, sondern am Feststellungstag zu dem [Compounded Daily SONIA-Satz][Compounded Daily SONIA – Index Feststellung] [***anderer Referenzzinssatz:*** ●] hinzuaddiert wird.]

[Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode beträgt mindestens ● % p.a.]

[Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode beträgt mindestens dem höheren aus ● % p.a. sowie der Verzinsung der vorangegangenen Zinsperiode.][102]

[Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode entspricht mindestens der Verzinsung der vorangegangenen Zinsperiode.]

---

[98] Bei Schuldverschreibungen mit umgekehrter Zinsberechnung einfügen.
[99] Bei Schuldverschreibungen mit umgekehrter Zinsberechnung und Stufenzins einfügen.
[100] Einfügen falls Partizipationsfaktor vorgesehen ist.
[101] Einfügen falls Auf- bzw. Abschlag auf den Referenzzinssatz vorgesehen ist.
[102] Bei Schuldverschreibungen mit Ratchet Variante einfügen.

[Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode beträgt höchstens ● % p.a.]

[Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht [zudem] [mindestens dem für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten Mindestzinssatz] [sowie] [höchstens dem für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten Höchstzinssatz].

Zinsperiode	[**Mindestzinssatz in % p.a.**]	[**Höchstzinssatz in % p.a.**]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]

]

[***bei Schuldverschreibungen mit einer gegenläufig variablen Verzinsung und Stufenzins einfügen:***

Ausgangssatz bezeichnet den Zinssatz, angegeben als Prozentsatz p.a., der für die [jeweilige] Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführt ist:

Zinsperiode	**Ausgangssatz in %**
[●]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]

]

[***bei Schuldverschreibungen mit unterschiedlich hohen Auf- bzw. Abschlägen pro Zinsperiode einfügen:***

[**Aufschlag**][**Abschlag**] bezeichnet den für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten [Aufschlag][Abschlag]:

Zinsperiode	[**Aufschlag**][**Abschlag**]
[●]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]

]

5. [[**Compounded Daily SONIA – Index Feststellung**][***anderen Satz aufnehmen:*** ●] bezeichnet in Bezug auf eine Zinsperiode den nach der folgenden Formel berechneten Satz der Verzinsung einer [Tagesgeldanlage in Britische Pfund][***Details für anderen Satz aufnehmen:*** ●] [(mit dem Sterling Tagesgeld-Referenzzinssatz (*daily Sterling overnight reference rate – SONIA*)[®] [103] als Referenzzinssatz für die Zinsberechnung)][***Details für anderen Satz aufnehmen:*** ●], wie am

[103] SONIA[®] ist eine eingetragene Marke der [Bank of England][●]

Feststellungstag von der Berechnungsstelle ermittelt, wobei der Zinssatz [(ohne auf- oder abzurunden) auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen festgestellt wird][kaufmännisch auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen gerundet wird, d.h. ab [0,0005][0,000005][●] wird aufgerundet]:

$$\left(\frac{SONIA\ Compounded\ Index_{\ y}}{SONIA\ Compounded\ Index_{\ x}} - 1\right) X\ \frac{[365][\bullet]}{\mathrm{d}}$$

wobei die in der Formel verwendeten Kürzel folgende Bedeutung haben:

"**d**" bezeichnet die Anzahl der Kalendertage in der betreffenden Zinsperiode.

"**SONIA Compounded Index$_x$**" bezeichnet den SONIA-Indexstand für den Tag, der die Relevante Anzahl von [Londoner] [***anderen Ort einfügen:*** ●] Bankgeschäftstagen vor dem ersten Tag der betreffenden Zinsperiode liegt.

"**SONIA Compounded Index$_y$**" bezeichnet den SONIA-Indexstand für den Tag, der die Relevante Anzahl von [Londoner] [***anderen Ort einfügen:*** ●] Bankgeschäftstagen vor dem Zinszahltag liegt.

"**SONIA-Indexstand**" bezeichnet in Bezug auf einen [Londoner] [***anderen Ort einfügen:*** ●] Bankgeschäftstag, den Stand des SONIA Index, der um [11:00] [***Andere Uhrzeit aufnehmen:*** ●] Uhr [●] [Londoner Zeit] [vom SONIA-Administrator auf der SONIA-Webseite für die Zwecke einer solchen Veröffentlichung veröffentlicht wird][und][auf der SONIA-Bildschirmseite veröffentlicht wird].

[Falls der anwendbare SONIA-Indexstand in Bezug auf einen Tag "x" oder "y" nicht [auf der SONIA-Bildschirmseite][oder][auf der SONIA-Webseite, für die Zwecke einer solchen Veröffentlichung veröffentlicht wird,] bereitgestellt wird und von den zur Verbreitung autorisierten Stellen auch nicht auf andere Weise veröffentlicht worden ist, wird die Verzinsung für die betreffende Zinsperiode entsprechend der Definition von Compounded Daily SONIA berechnet.] [***andere Rückfallbestimmung zur Umsetzung neuer Entwicklungen bei der IBOR-Ersetzung einfügen:*** ●]

]

5. [[**Compounded Daily SONIA**][***anderen Satz aufnehmen:*** ●] bezeichnet in Bezug auf eine Zinsperiode den nach der folgenden Formel berechneten Satz der Verzinsung einer [Tagesgeldanlage in Britische Pfund][***Details für anderen Satz aufnehmen:*** ●] [(mit dem Sterling Tagesgeld-Referenzzinssatz (*daily Sterling overnight reference rate – SONIA*)[®][104] als Referenzzinssatz für die Zinsberechnung)][***Details für anderen Satz aufnehmen:*** ●], wie am Feststellungstag von der Berechnungsstelle ermittelt, wobei der Zinssatz [(ohne auf- oder abzurunden) auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen festgestellt wird][kaufmännisch auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen gerundet wird, d.h. ab [0,0005][0,000005][●] wird aufgerundet]:

$$[\left[\prod_{i=1}^{d_0}\left(1 + \frac{SONIA^{[®]}{}_{i-pLBD} \times n_i}{[365][\bullet]}\right) - 1\right] \times \frac{[365][\bullet]}{d}]$$

$$[\left[\prod_{i=1}^{d_0}\left(1 + \frac{\boldsymbol{Bezug\ zu\ alternativem\ Satz\ aufnehmen}: \bullet \times n_i}{[365][\bullet]}\right) - 1\right] \times \frac{[365][\bullet]}{d}]$$

[104] SONIA[®] ist eine eingetragene Marke der [Bank of England][●]

wobei die in der Formel verwendeten Kürzel folgende Bedeutung haben:

d_o bezeichnet die Anzahl der [Londoner][***anderen Ort einfügen:*** ●] Bankgeschäftstage [in der betreffenden Zinsperiode][105] [im betreffenden Beobachtungszeitraum][106].

d bezeichnet die Anzahl der Kalendertage [in der betreffenden Zinsperiode][105] [im betreffenden Beobachtungszeitraum][106].

i bezeichnet eine Reihe ganzer Zahlen von eins bis d_o, wobei jede Zahl für den betreffenden [Londoner][***anderen Ort einfügen:*** ●] Bankgeschäftstag in chronologischer Reihenfolge ab dem ersten [Londoner][***anderen Ort einfügen:*** ●] Bankgeschäftstag (einschließlich) [in der betreffenden Zinsperiode][105] [im betreffenden Beobachtungszeitraum][106] bis zum letzten [Londoner][***anderen Ort einfügen:*** ●] Bankgeschäftstag (einschließlich) [in der betreffenden Zinsperiode][105] [im betreffenden Beobachtungszeitraum][106] steht.

n_i bezeichnet für einen [Londoner][***anderen Ort einfügen:*** ●] Bankgeschäftstag i die Anzahl der Kalendertage ab dem betreffenden [Londoner][***anderen Ort einfügen:*** ●] Bankgeschäftstag "i" (einschließlich) bis zum folgenden [Londoner][***anderen Ort einfügen:*** ●] Bankgeschäftstag (ausschließlich).

p bezeichnet die Anzahl der [Londoner][***anderen Ort einfügen:*** ●] Bankgeschäftstage im Beobachtungs-Look-Back-Zeitraum.

SONIA[®]$_{i\text{-}pLBD}$ bezeichnet in Bezug auf jeden [Londoner][***anderen Ort einfügen:*** ●] Bankgeschäftstag "i" den SONIA[®]-Referenzzinssatz für diesen ([in der maßgeblichen Zinsperiode][105] [im maßgeblichen Beobachtungszeitraum][106] liegenden) [Londoner][***anderen Ort einfügen:*** ●] Bankgeschäftstag[, der p [Londoner][***anderen Ort einfügen:*** ●] Bankgeschäftstage vor dem betreffenden [Londoner][***anderen Ort einfügen:*** ●] Bankgeschäftstag "i" liegt][105].] [***Bezug zu alternativem Satz aufnehmen:*** ●]

6. [**Beobachtungszeitraum** bezeichnet den Zeitraum ab dem Tag (einschließlich), der [fünf][●] [Londoner][***anderen Ort einfügen:*** ●] Bankgeschäftstage vor dem ersten Tag der betreffenden Zinsperiode liegt, bis zu dem Tag (ausschließlich), der "p" [Londoner][***anderen Ort einfügen:*** ●] Bankgeschäftstage vor dem Zinszahltag für die betreffende Zinsperiode liegt.]

7. [**Beobachtungs-Look-Back-Zeitraum** bezeichnet [5] [***andere Anzahl von Tagen einfügen***: ●]] [Londoner][***anderen Ort einfügen:*** ●] Bankgeschäftstage.]

8. [**Relevante Anzahl** ist [2][***andere Anzahl von Tagen einfügen***: ●]]

9. [**Feststellungstag** ist [jeweils] der [fünfte][●] [Londoner][***anderen Ort einfügen:*** ●] Bankgeschäftstag vor dem Zinszahltag für die [betreffende] Zinsperiode gemäß Absatz 2.]

10. [**SONIA-Administrator** bezeichnet die Bank of England sowie jeden Nachfolgeadministrator.][***vergleichbare Definition für anderen Referenzzinssatz aufnehmen:*** ●]

11. [**SONIA-Webseite** bezeichnet die die Webseite der Bank of England, derzeit erreichbar unter https://www.bankofengland.co.uk/ sowie jeden Funktionsnachfolger.][***vergleichbare Definition für anderen Referenzzinssatz aufnehmen:*** ●]

[105] Bei Beobachtungsmethode "Lag" aufnehmen.
[106] Bei Beobachtungsmethode "Shift" aufnehmen.

12. [**SONIA-Bildschirmseite** bezeichnet [die LSEG [107] Bildschirmseite SONIA][die Bloomberg-Bildschirmseite SONCINDX][***andere Seite einfügen:*** ●] oder eine diese ersetzende Bildschirmseite, die die Berechnungsstelle bestimmt.][***vergleichbare Definition für anderen Referenzzinssatz aufnehmen:*** ●]

13. [[**Londoner**][***anderen Ort einfügen:*** ●] **Bankgeschäftstag** ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag) an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London][***anderen Ort einfügen:*** ●] für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.]

14. [**SONIA[®]-Referenzzinssatz** bezeichnet in Bezug auf einen [Londoner][***anderen Ort einfügen:*** ●] Bankgeschäftstag einen Satz in Höhe des täglichen Sterling Overnight Index Average (SONIA[®])-Satzes für den betreffenden [Londoner][***anderen Ort einfügen:*** ●] Bankgeschäftstag, der vom SONIA-Administrator den zur Verbreitung autorisierten Stellen zur Verfügung gestellt und anschließend am unmittelbar folgenden [Londoner][***anderen Ort einfügen:*** ●] Bankgeschäftstag auf der SONIA-Bildschirmseite veröffentlicht wird.

[Falls der anwendbare SONIA[®]-Referenzzinssatz in Bezug auf einen [Londoner][***anderen Ort einfügen:*** ●] Bankgeschäftstag [in der maßgeblichen Zinsperiode][105] [im maßgeblichen Beobachtungszeitraum][106] nicht auf der SONIA-Bildschirmseite bereitgestellt wird und von den zur Verbreitung autorisierten Stellen auch nicht auf andere Weise veröffentlicht worden ist, [entspricht der SONIA[®]-Referenzzinssatz in Bezug auf den betreffenden [Londoner][***anderen Ort einfügen:*** ●] Bankgeschäftstag: (i) dem um 17.00 Uhr (Ortszeit London) (oder, falls früher, bei Geschäftsschluss) am betreffenden [Londoner][***anderen Ort einfügen:*** ●] Bankgeschäftstag geltenden Leitzinssatz (*Bank Rate*) der Bank of England (die **Bank Rate**), zuzüglich (ii) des arithmetischen Mittels der Differenz (Spread) zwischen dem SONIA[®]-Referenzzinssatz und der Bank Rate während der vorangegangenen [fünf][●] [Londoner][***anderen Ort einfügen:*** ●] Bankgeschäftstage, an denen ein SONIA[®]-Referenzzinssatz veröffentlicht worden ist, wobei die höchste Differenz (oder, wenn es mehr als eine höchste Differenz gibt, nur eine dieser höchsten Differenzen) und die niedrigste Differenz (oder, wenn es mehr als eine niedrigste Differenz gibt, nur eine dieser niedrigsten Differenzen) bei der Ermittlung des arithmetischen Mittels nicht berücksichtigt werden.] [***andere Rückfallbestimmung:*** ●]]

[Für den Fall, dass (i) der SONIA[®]-Referenzzinssatz nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft eingestellt wird und infolgedessen ein Zinssatz p.a. für den SONIA[®]-Referenzzinssatz am [betreffenden] [Londoner][***anderen Ort einfügen:*** ●] Bankgeschäftstag auf der SONIA-Bildschirmseite nicht erscheint und/oder (ii) die Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit, eine Genehmigung oder eine Aufnahme in ein öffentliches Register in Bezug auf den SONIA[®]-Referenzzinssatz oder den SONIA-Administrator nicht erteilt wurde oder wird bzw. nicht erfolgt ist oder nicht erfolgen wird oder durch die zuständige Behörde oder sonstige zuständige öffentliche Stelle abgelehnt, verweigert, ausgesetzt oder entzogen wurde oder wird oder die zuständige Behörde oder eine sonstige öffentliche Stelle die Verwendung des oder Bezugnahmen auf den SONIA[®]-Referenzzinssatz verbietet, jeweils mit der Folge, dass es der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle nach den derzeit oder künftig anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften nicht gestattet ist, den betreffenden Referenzzinssatz im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen zu verwenden und/oder (iii) (1) der SONIA-Administrator oder jemand in dessen Namen, eine für den SONIA-Administrator oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde, ein für den SONIA-Administrator zuständiger Insolvenzverwalter, eine für den SONIA-Administrator zuständige Abwicklungsbehörde oder ein Gericht oder eine vergleichbare öffentliche Stelle eine öffentliche Erklärung dahingehend abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat, dass der SONIA-Administrator die Bereitstellung dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird und/oder (2) eine für den SONIA-Administrator oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde oder eine

[107] LSEG bezeichnet die London Stock Exchange Group.

andere Behörde oder offizielle Stelle eine öffentliche Bekanntmachung herausgibt oder eine Erklärung abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat oder die Anwendung der Benchmark-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011) allgemein dazu führt, dass (i) der SONIA[®]-Referenzzinssatz nicht länger repräsentativ ist oder ab einem bestimmten zukünftigem Datum nicht mehr repräsentativ sein wird oder (ii) die Nutzung des oder Bezugnahmen auf den SONIA[®]-Referenzzinssatz untersagt, eingeschränkt oder mit wesentlichen nachteiligen Folgen für die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle versehen wird,

(a) ist die Berechnungsstelle berechtigt, sofern für den SONIA[®]-Referenzzinssatz durch eine öffentliche Mitteilung durch den SONIA Administrator ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz bestimmt wurde, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz (der **Nachfolge-Zinssatz**) festzustellen und anstelle des SONIA[®]-Referenzzinssatzes am [betreffenden] [Londoner][***anderen Ort einfügen:*** ●] Bankgeschäftstag [und allen nachfolgenden [Londoner][***anderen Ort einfügen:*** ●] Bankgeschäftstagen] für die Schuldverschreibungen zu verwenden; oder

(b) ist die Berechnungsstelle berechtigt, sofern ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz für den SONIA[®]-Referenzzinssatz nicht durch eine solche Mitteilung bestimmt wurde, als Nachfolge-Zinssatz einen Zinssatz festzustellen, der dem SONIA[®]-Referenzzinssatz nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar ist (der **Nachfolge-Zinssatz**) und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] [Londoner][***anderen Ort einfügen:*** ●] Bankgeschäftstag [und allen nachfolgenden [Londoner][***anderen Ort einfügen:*** ●] Bankgeschäftstagen] für die Schuldverschreibungen zu verwenden, wobei die Berechnungsstelle, falls sie feststellt, dass ein geeigneter Zinssatz existiert, der im Finanzsektor allgemein als Nachfolge-Zinssatz für den SONIA[®]-Referenzzinssatz akzeptiert ist, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz für die Schuldverschreibungen feststellen wird und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] [Londoner][***anderen Ort einfügen:*** ●] Bankgeschäftstag [und allen nachfolgenden [Londoner][***anderen Ort einfügen:*** ●] Bankgeschäftstagen] für die Schuldverschreibungen verwenden wird[.][; oder]

(c) [ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen nach Maßgabe des § 6 außerordentlich zu kündigen.]

(d) [***bei nachrangigen Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht einfügen; die eine variable Verzinsung innerhalb der ersten 5 Jahre vorsehen:*** ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen nach Maßgabe des § 6 außerordentlich zu kündigen. Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als Instrumente des Ergänzungskapitals behandelt werden, kann eine solche Kündigung nicht vor dem fünften Jahrestag des Tages der Begebung der Schuldverschreibungen erfolgen. Während des Zeitraums bis zum fünften Jahrestag des Tages der Begebung der Schuldverschreibungen ist die Berechnungsstelle stattdessen berechtigt, am [betreffenden] Feststellungstag den folgenden Zinssatz p.a. festzustellen und [an allen nachfolgenden Feststellungstagen] bis zum Fälligkeitstag zu verwenden:

Zinssatz für die [betreffenden Zinsperioden][betreffende Zinsperiode] = CMS Satz [+][-] [● %][108] [Aufschlag für die betreffende Zinsperiode][Abschlag für die betreffende Zinsperiode].

CMS Satz ist der jährlich zu zahlende Swap-Satz ausgedrückt in Prozent per annum für ein [GBP][***maßgebliche Währung einfügen:*** ●]-Zinssatzswapgeschäft mit einer Laufzeit, die der Restlaufzeit der Schuldverschreibungen vom [betreffenden] Feststellungstag bis zum Fälligkeitstag entspricht, der auf der CMS-Bildschirmseite (siehe nachfolgender Absatz) in der Spalte mit der Überschrift ["SONIA-Basis-GBP"] [***andere Überschrift einfügen:*** ●] um

[108] Der gewählte Prozentsatz muss dem weiter oben in § 2 gewählten Zinssatz entsprechen.

oder gegen [11.00][●] Uhr (Ortszeit [Frankfurt am Main][***anderen Ort einfügen:*** ●]) am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird. Sollte für die Restlaufzeit der Schuldverschreibungen kein Satz angezeigt werden, wird die Berechnungsstelle den entsprechenden CMS Satz mit Hilfe von Interpolation unter Bezugnahme auf den nächstkürzeren und nächstlängeren Zeitraum ermitteln.

CMS-Bildschirmseite bedeutet [LSEG[109] Seite ICESWAP2] [***andere Seite einfügen:*** ●] sowie jeder Funktionsnachfolger.]

Im Falle der Feststellung eines Nachfolge-Zinssatzes durch die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Absätzen (a) oder (b) ist die Berechnungsstelle berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung der Höhe des Nachfolge-Zinssatzes festzulegen und, falls notwendig, Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen im Hinblick auf die Berechnung des Nachfolge-Zinssatzes und der Verzinsung der Schuldverschreibungen allgemein vorzunehmen (einschließlich einer Anpassung der Zinsperioden, der Zinsberechnung und des Zeitpunkts der Ermittlung des Zinssatzes), wobei ausschließlich solche Anpassungen vorgenommen werden dürfen, die im Vergleich zu den Regelungen vor der Ersetzung des SONIA[®]-Referenzzinssatzes nicht zum wirtschaftlichen Nachteil bei den Schuldverschreibungsgläubigern führen. Die Anwendung eines Anpassungsfaktors/eines Anpassungsbetrages auf den Nachfolge-Zinssatz durch die Berechnungsstelle, um wirtschaftliche Unterschiede zwischen dem SONIA[®]-Referenzzinssatz und dem Nachfolge-Zinssatz im Hinblick auf die Ermittlungsmethode für den Referenzzinssatz, den Risikogehalt, die Laufzeitstruktur und andere wirtschaftlich relevante Variablen auszugleichen, gilt nicht als wirtschaftlicher Nachteil bei den Schuldverschreibungsgläubigern.

Die Feststellung eines Nachfolge-Zinssatzes und etwaige Anpassungen der Emissionsbedingungen nach den vorstehenden Absätzen sowie der jeweilige Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Berechnungsstelle nach § [8][●] bekannt gemacht.] [***andere Rückfallbestimmung zur Umsetzung neuer Entwicklungen bei der IBOR-Ersetzung einfügen:*** ●]] [***vergleichbare Definition für anderen Referenzzinssatz zur Umsetzung neuer Entwicklungen bei der IBOR-Ersetzung einfügen:*** ●]

15. [**Partizipationsfaktor** bezeichnet [***Wert einfügen***: ●]]

16. [**Bankgeschäftstag** ist ein Tag, an dem das [Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (als TARGET oder T2 bezeichnet) oder ein Nachfolger oder Ersatz für dieses System (das **TARGET System**)][TARGET System] [Zahlungen abwickelt] [und Geschäftsbanken in Frankfurt am Main [und [***weiteren Ort einfügen:*** ●]] im Allgemeinen Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind].]

17. [**TARGET-Tag** ist ein Tag, an dem das [Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (als TARGET oder T2 bezeichnet) oder ein Nachfolger oder Ersatz für dieses System (das **TARGET System**)][TARGET System] Zahlungen abwickelt.]

18. Der nach der Zinsformel gemäß Absatz ● berechnete Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode wird gemäß § [8][●] durch die Berechnungsstelle bekannt gemacht.]

[***Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen auf Basis von SOFR[®], anderen Tagesgeldsätzen als Referenzzinssatz oder der USD-CME TERM SOFR[®] Rate:***

Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode = [●-][110] [Ausgangssatz für die [betreffende] Zinsperiode-][111] [●*][112] [Compounded Daily SOFR][Compounded Daily SOFR – Index Feststellung] [●-Monats-

[109] LSEG bezeichnet die London Stock Exchange Group.
[110] Bei Schuldverschreibungen mit umgekehrter Zinsberechnung einfügen.
[111] Bei Schuldverschreibungen mit umgekehrter Zinsberechnung und Stufenzins einfügen.
[112] Einfügen falls Partizipationsfaktor vorgesehen ist.

USD-CME TERM SOFR[®] Rate] [***anderer Referenzzinssatz:*** ●] am Feststellungstag für die [betreffende] Zinsperiode [+][-] [● % [(die **Marge**)]][Aufschlag für die betreffende Zinsperiode][Abschlag für die betreffende Zinsperiode][113]. [Zur Klarstellung wird festgehalten, dass [die Marge][der Aufschlag][der Abschlag] nicht für den täglichem Zinslauf zur Berechnung des [Compounded Daily SOFR-Satzes][Compounded Daily SOFR – Index Feststellung] **[●**-Monats-USD-CME TERM SOFR[®] Rate] [***anderer Referenzzinssatz:*** ●] berücksichtigt wird, sondern am Feststellungstag zu dem [Compounded Daily SOFR-Satz][Compounded Daily SOFR – Index Feststellung] **[●**-Monats-USD-CME TERM SOFR[®] Rate] [***anderer Referenzzinssatz:*** ●] hinzuaddiert wird.]

[Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode beträgt mindestens ● % p.a.]

[Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode beträgt mindestens dem höheren aus ● % p.a. sowie der Verzinsung der vorangegangenen Zinsperiode.][114]

[Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode entspricht mindestens der Verzinsung der vorangegangenen Zinsperiode.]

[Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode beträgt höchstens ● % p.a.]

[Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht [zudem] [mindestens dem für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten Mindestzinssatz] [sowie] [höchstens dem für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten Höchstzinssatz].

Zinsperiode	[**Mindestzinssatz in % p.a.**]	[**Höchstzinssatz in % p.a.**]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]

]

[***bei Schuldverschreibungen mit einer gegenläufig variablen Verzinsung und Stufenzins einfügen:***

Ausgangssatz bezeichnet den Zinssatz, angegeben als Prozentsatz p.a., der für die [jeweilige] Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführt ist:

Zinsperiode	**Ausgangssatz in %**
[●]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]

]

[113] Einfügen falls Auf- bzw. Abschlag auf den Referenzzinssatz vorgesehen ist.
[114] Bei Schuldverschreibungen mit Ratchet Variante einfügen.

[***bei Schuldverschreibungen mit unterschiedlich hohen Auf- bzw. Abschlägen pro Zinsperiode einfügen:***

[**Aufschlag**][**Abschlag**] bezeichnet den für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten [Aufschlag][Abschlag]:

Zinsperiode	[**Aufschlag**][**Abschlag**]
[●]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]

]

5. [[**Compounded Daily SOFR – Index Feststellung**][***anderen Satz aufnehmen:*** ●] bezeichnet in Bezug auf eine Zinsperiode den nach der folgenden Formel berechneten Satz der Verzinsung einer [besicherten Tagesgeldanlage in US Dollar][***Details für anderen Satz aufnehmen:*** ●] [(mit dem Besicherten Übernacht-Finanzierungssatz (Secured Overnight Financing Rate –SOFR[®][*ggf. Markenhinweis aufnehmen:* ●] - Index Determination) als Referenzzinssatz für die Zinsberechnung)][***Details für anderen Satz aufnehmen:*** ●], wie am Feststellungstag von der Berechnungsstelle ermittelt, wobei der Zinssatz [(ohne auf- oder abzurunden) auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen festgestellt wird][kaufmännisch auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen gerundet wird, d.h. ab [0,0005][0,000005][●] wird aufgerundet]:

$$\left(\frac{SOFR\ Index_{End}}{SORF\ Index_{Start}} - 1\right) \times \frac{[360][●]}{d_c}$$

wobei die in der Formel verwendeten Kürzel folgende Bedeutung haben:

"**SOFR Index$_{Start}$**" bezeichnet den SOFR-Indexstand für den Tag, der die Relevante Anzahl von [***Ort einfügen:*** ●] Bankgeschäftstagen [für US Staatsanleihen] vor dem ersten Tag der betreffenden Zinsperiode liegt.

"**SOFR Index$_{End}$**" bezeichnet den SOFR-Indexstand für den Tag, der die Relevante Anzahl von [***Ort einfügen:*** ●] Bankgeschäftstagen [für US Staatsanleihen] vor dem Zinszahltag liegt.

"**d_c**" bezeichnet die tatsächliche Anzahl der Kalendertage von dem (einschließlich) SOFR Index$_{Start}$ bestimmt wird, bis zu (jedoch ausschließlich) dem Tag, an dem SOFR Index$_{End}$ (ausschließlich) bestimmt wird.

"**SOFR-Indexstand**" bezeichnet in Bezug auf einen Bankgeschäftstag [für US Staatsanleihen], den Stand des SOFR-Index, der um [15:00] [***Andere Uhrzeit aufnehmen:*** ●] Uhr [●] New Yorker Zeit [vom SOFR-Administrator auf der SOFR-Webseite, für die Zwecke einer solchen Veröffentlichung veröffentlicht wird][und][oder][auf der SOFR-Bildschirmseite bereitgestellt wird] [***Details für anderen Satz aufnehmen:*** ●].

[Falls der anwendbare SOFR-Indexstand in Bezug auf einen Tag "Start" oder "End" nicht [auf der SOFR-Bildschirmseite][und][oder][auf der SOFR-Webseite, für die Zwecke einer solchen Veröffentlichung veröffentlicht wird, [***Details für anderen Satz aufnehmen:*** ●]] bereitgestellt wird und von den zur Verbreitung autorisierten Stellen auch nicht auf andere Weise veröffentlicht worden ist, wird die Verzinsung für die betreffende Zinsperiode entsprechend der Definition von Compounded Daily SOFR berechnet.] [***andere Rückfallbestimmung zur Umsetzung neuer Entwicklungen bei der IBOR-Ersetzung einfügen:*** ●]

]

5. [[**Compounded Daily SOFR**][***anderen Satz aufnehmen:*** ●] bezeichnet in Bezug auf eine Zinsperiode den nach der folgenden Formel berechneten Satz der Verzinsung einer [besicherten Tagesgeldanlage in US Dollar][***Details für anderen Satz aufnehmen:*** ●] [(mit dem Besicherten Übernacht-Finanzierungssatz (*Secured Overnight Financing Rate -SOFR*[®][***ggf. Markenhinweis aufnehmen:*** ●]) als Referenzzinssatz für die Zinsberechnung)][***Details für anderen Satz aufnehmen:*** ●], wie am Feststellungstag von der Berechnungsstelle ermittelt, wobei der Zinssatz [(ohne auf- oder abzurunden) auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen festgestellt wird][kaufmännisch auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen gerundet wird, d.h. ab [0,0005][0,000005][●] wird aufgerundet]:

$$[\left[\prod_{i=1}^{d_0}\left(1+\frac{SOFR^{[®]}{}_{i-pUSBD}\times n_i}{[360][●]}\right)-1\right]\times\frac{[360][●]}{d}]$$

$$[\left[\prod_{i=1}^{d_0}\left(1+\frac{\boldsymbol{Bezug\ zu\ alternativem\ Satz\ aufnehmen}:\ ●\times n_i}{[360][●]}\right)-1\right]\times\frac{[360][●]}{d}]$$

wobei die in der Formel verwendeten Kürzel folgende Bedeutung haben:

d_o bezeichnet die Anzahl der [***Ort einfügen:*** ●] Bankgeschäftstage [für US Staatsanleihen][***anderen Bezug einfügen:*** ●] [in der betreffenden Zinsperiode][105][im betreffenden Beobachtungszeitraum][106].

d bezeichnet die Anzahl der Kalendertage [in der betreffenden Zinsperiode][105][im betreffenden Beobachtungszeitraum][106].

i bezeichnet eine Reihe ganzer Zahlen von eins bis d_o, wobei jede Zahl für den betreffenden [***Ort einfügen:*** ●] Bankgeschäftstag [für US Staatsanleihen][***anderen Bezug einfügen:*** ●] in chronologischer Reihenfolge ab dem ersten [***Ort einfügen:*** ●] Bankgeschäftstag [für US Staatsanleihen][***anderen Bezug einfügen:*** ●] (einschließlich) [in der betreffenden Zinsperiode][105] [im betreffenden Beobachtungszeitraum][106] bis zum letzten [***Ort einfügen:*** ●] Bankgeschäftstag [**für US Staatsanleihen**] (einschließlich) [in der betreffenden Zinsperiode][105] [im betreffenden Beobachtungszeitraum][106] steht.

n_i bezeichnet für einen [***Ort einfügen:*** ●] Bankgeschäftstag [für US Staatsanleihen][***anderen Bezug einfügen:*** ●] "i" die Anzahl der Kalendertage ab dem betreffenden [***Ort einfügen:*** ●] Bankgeschäftstag [für US Staatsanleihen][***anderen Bezug einfügen:*** ●] "i" (einschließlich) bis zum folgenden [***Ort einfügen:*** ●] [für US Staatsanleihen][***anderen Bezug einfügen:*** ●] Bankgeschäftstag (ausschließlich).

p bezeichnet die Anzahl der [***Ort einfügen:*** ●] Bankgeschäftstage [für US Staatsanleihen] im Beobachtungs-Look-Back-Zeitraum.

[**$SOFR^{[®]}{}_{i\text{-}pUSBD}$** bezeichnet in Bezug auf jeden [***Ort einfügen:*** ●] Bankgeschäftstag [für US Staatsanleihen] "i" den SOFR[®]-Referenzzinssatz für diesen ([in der maßgeblichen Zinsperiode][105] [im maßgeblichen Beobachtungszeitraum][106] liegenden) [***Ort einfügen:*** ●] Bankgeschäftstag [für US Staatsanleihen][, der p [***Ort einfügen:*** ●] Bankgeschäftstage [für US Staatsanleihen] vor dem betreffenden [***Ort einfügen:*** ●] Bankgeschäftstag [für US Staatsanleihen] "i" liegt][105].] [***Bezug zu alternativem Satz aufnehmen:*** ●]

6. [**Beobachtungszeitraum** bezeichnet den Zeitraum ab dem Tag (einschließlich), der [fünf][●] [***Ort einfügen:*** ●] Bankgeschäftstage [für US Staatsanleihen] vor dem ersten Tag der betreffenden

Zinsperiode liegt, bis zu dem Tag (ausschließlich), der [***Ort einfügen:*** ●] Bankgeschäftstag [für US Staatsanleihen] vor dem Zinszahltag für die betreffende Zinsperiode liegt.]

7. [**Beobachtungs-Look-Back-Zeitraum** bezeichnet [4] [***andere Anzahl von Tagen einfügen*: ●**] [***Ort einfügen:*** ●] Bankgeschäftstag [für US Staatsanleihen].]

8. [**Relevante Anzahl** ist [2][***andere Anzahl von Tagen einfügen***: ●]]

9. [**Feststellungstag** ist [jeweils] der [vierte][●] [***Ort einfügen:*** ●] Bankgeschäftstag [für US Staatsanleihen][***anderen Bezug einfügen:*** ●] vor dem Zinszahltag für die [betreffende] Zinsperiode gemäß Absatz 2.]

10. [**SOFR-Administrator** bezeichnet die Federal Reserve Bank von New York sowie jeden Nachfolgeadministrator.][***vergleichbare Definition für anderen Referenzzinssatz aufnehmen:*** ●]

11. [**SOFR-Webseite** bezeichnet die Webseite der Federal Reserve Bank von New York, derzeit erreichbar unter http://www.newyorkfed.org und jede Nachfolgewebseite der Federal Reserve Bank von New York.][***vergleichbare Definition für anderen Referenzzinssatz aufnehmen:*** ●]

12. [**SOFR-Bildschirmseite** bezeichnet [die LSEG[115] Bildschirmseite ●][die Bloomberg-Bildschirmseite ●][***andere Seite einfügen:*** ●] oder eine diese ersetzende Bildschirmseite, die die Berechnungsstelle bestimmt.][***vergleichbare Definition für anderen Referenzzinssatz aufnehmen:*** ●]

13. [[***Ort einfügen:*** ●] **Bankgeschäftstag** [**für US Staatsanleihen**][***anderen Bezug einfügen:*** ●] ist jeder Tag außer einem Samstag oder Sonntag oder einem Tag für den die US-amerikanische Securities Industry and Financial Markets Association (SIFMA) empfiehlt, dass Abteilungen für festverzinsliche Wertpapiere ihrer Mitgliedsunternehmen für den Handel in US-Staatsanleihen ganztägig geschlossen bleiben sollen.]

14. [**FOMC-Zielsatz** (*FOMC Target Rate*) bezeichnet das Zinssatzziel für kurzfristige Zinsen, das vom Offenmarktausschuss (*Federal Open Market Committee*) des Federal Reserve Systems festgelegt und auf der Webseite des Federal Reserve Systems, derzeit unter http://www.federalreserve.gov, veröffentlicht wird. Falls der Offenmarktausschuss (*Federal Open Market Committee*) des Federal Reserve Systems nicht einen einzigen Satz sondern eine Zinsspanne als Zinssatzziel festlegt, entspricht der FOMC-Zielsatz dem arithmetischen Mittel der oberen und der unteren Begrenzung der vom Offenmarktausschuss (*Federal Open Market Committee*) des Federal Reserve Systems festgelegten und veröffentlichten Zinsspanne, gegebenenfalls kaufmännisch auf [drei][●] Nachkommastellen gerundet, d.h. ab [0,0005] [●] wird aufgerundet.]

15. [**SOFR[®]-Referenzzinssatz** bezeichnet in Bezug auf einen [***Ort einfügen:*** ●] Bankgeschäftstag [für US Staatsanleihen][***anderen Bezug einfügen:*** ●] einen Satz in Höhe des Besicherten Übernacht-Finanzierungssatzes (*Secured Overnight Financing Rate –SOFR[®]*) für den betreffenden [***Ort einfügen:*** ●] Bankgeschäftstag [für US Staatsanleihen][***anderen Bezug einfügen:*** ●], der vom SOFR-Administrator gegen 17.00 Uhr New Yorker Zeit am unmittelbar folgenden [***Ort einfügen:*** ●] Bankgeschäftstag [für US Staatsanleihen][***anderen Bezug einfügen:*** ●] auf der SOFR-Webseite veröffentlicht wird.

[Falls der anwendbare SOFR[®]-Referenzzinssatz in Bezug auf einen [***Ort einfügen:*** ●] Bankgeschäftstag [für US Staatsanleihen][***anderen Bezug einfügen:*** ●] im maßgeblichen Beobachtungszeitraum nicht auf der SOFR-Webseite veröffentlicht wird, [entspricht der SOFR[®]-Referenzzinssatz in Bezug auf den betreffenden [***Ort einfügen:*** ●] Bankgeschäftstag [für US Staatsanleihen][***anderen Bezug einfügen:*** ●] dem SOFR[®]-Referenzzinssatz, der vor dem

[115] LSEG bezeichnet die London Stock Exchange Group.

[betreffenden] [***Ort einfügen:*** ●] Bankgeschäftstag [für US Staatsanleihen][***anderen Bezug einfügen:*** ●] zuletzt auf der SOFR-Webseite veröffentlicht wurde.][entspricht der SOFR[®]-Referenzzinssatz in Bezug auf den betreffenden [***Ort einfügen:*** ●] Bankgeschäftstag [für US Staatsanleihen][***anderen Bezug einfügen:*** ●]: (i) dem um [***Uhrzeit einfügen:*** ●] [(oder, falls früher, bei Geschäftsschluss)] am betreffenden [***Ort einfügen:*** ●] Bankgeschäftstag [für US Staatsanleihen][***anderen Bezug einfügen:*** ●] geltenden FOMC-Zielsatz, zuzüglich (ii) des arithmetischen Mittels der Differenz (Spread) zwischen dem SOFR[®]-Referenzzinssatz und dem FOMC-Zielsatz während der vorangegangenen [fünf][●] [***Ort einfügen:*** ●] Bankgeschäftstag [für US Staatsanleihen][***anderen Bezug einfügen:*** ●], an denen ein SOFR[®]-Referenzzinssatz veröffentlicht worden ist, wobei die höchste Differenz (oder, wenn es mehr als eine höchste Differenz gibt, nur eine dieser höchsten Differenzen) und die niedrigste Differenz (oder, wenn es mehr als eine niedrigste Differenz gibt, nur eine dieser niedrigsten Differenzen) bei der Ermittlung des arithmetischen Mittels nicht berücksichtigt werden.][***andere Rückfallbestimmung:*** ●]]

[Für den Fall, dass (i) der SOFR[®]-Referenzzinssatz nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft eingestellt wird und infolgedessen ein Zinssatz p.a. für den SOFR[®]-Referenzzinssatz am [betreffenden] [***Ort einfügen:*** ●] Bankgeschäftstag [für US Staatsanleihen][***anderen Bezug einfügen:*** ●] auf der SOFR-Webseite nicht erscheint und/oder (ii) die Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit, eine Genehmigung oder eine Aufnahme in ein öffentliches Register in Bezug auf den SOFR[®]-Referenzzinssatz oder den SOFR-Administrator nicht erteilt wurde oder wird bzw. nicht erfolgt ist oder nicht erfolgen wird oder durch die zuständige Behörde oder sonstige zuständige öffentliche Stelle abgelehnt, verweigert, ausgesetzt oder entzogen wurde oder wird oder die zuständige Behörde oder eine sonstige öffentliche Stelle die Verwendung des oder Bezugnahmen auf den SOFR[®]-Referenzzinssatz verbietet, jeweils mit der Folge, dass es der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle nach den derzeit oder künftig anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften nicht gestattet ist, den betreffenden Referenzzinssatz im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen zu verwenden und/oder (iii) (1) der SOFR-Administrator oder jemand in dessen Namen, eine für den SOFR-Administrator oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde, ein für den SOFR-Administrator zuständiger Insolvenzverwalter, eine für den SOFR-Administrator zuständige Abwicklungsbehörde oder ein Gericht oder eine vergleichbare öffentliche Stelle eine öffentliche Erklärung dahingehend abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat, dass der SOFR-Administrator die Bereitstellung dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird und/oder (2) eine für den SOFR-Administrator oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde oder eine andere Behörde oder offizielle Stelle eine öffentliche Bekanntmachung herausgibt oder eine Erklärung abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat oder die Anwendung der Benchmark-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011) allgemein dazu führt, dass (i) der SOFR[®]-Referenzzinssatz nicht länger repräsentativ ist oder ab einem bestimmten zukünftigem Datum nicht mehr repräsentativ sein wird oder (ii) die Nutzung des oder Bezugnahmen auf den SOFR[®]-Referenzzinssatz untersagt, eingeschränkt oder mit wesentlichen nachteiligen Folgen für die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle versehen wird,

(a) ist die Berechnungsstelle berechtigt, sofern für den SOFR[®]-Referenzzinssatz durch eine öffentliche Mitteilung durch den SOFR Administrator ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz bestimmt wurde, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz (der **Nachfolge-Zinssatz**) festzustellen und anstelle des SOFR[®]-Referenzzinssatzes am [betreffenden] [***Ort einfügen:*** ●] Bankgeschäftstag [für US Staatsanleihen][***anderen Bezug einfügen:*** ●] [und allen nachfolgenden [***Ort einfügen:*** ●] Bankgeschäftstagen [für US Staatsanleihen][***anderen Bezug einfügen:*** ●]] für die Schuldverschreibungen zu verwenden; oder

(b) ist die Berechnungsstelle berechtigt, sofern ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz für den SOFR[®]-Referenzzinssatz nicht durch eine solche Mitteilung bestimmt wurde, als Nachfolge-Zinssatz einen Zinssatz festzustellen, der dem SOFR[®]-Referenzzinssatz nach

ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar ist (der **Nachfolge-Zinssatz**) und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] [***Ort einfügen:*** ●] Bankgeschäftstag [für US Staatsanleihen][***anderen Bezug einfügen:*** ●] [und allen nachfolgenden [***Ort einfügen:*** ●] Bankgeschäftstagen [für US Staatsanleihen][***anderen Bezug einfügen:*** ●]] für die Schuldverschreibungen zu verwenden, wobei die Berechnungsstelle, falls sie feststellt, dass ein geeigneter Zinssatz existiert, der im Finanzsektor allgemein als Nachfolge-Zinssatz für den SOFR[®]-Referenzzinssatz akzeptiert ist, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz für die Schuldverschreibungen feststellen wird und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] [***Ort einfügen:*** ●] Bankgeschäftstag [für US Staatsanleihen][***anderen Bezug einfügen:*** ●] [und allen nachfolgenden [***Ort einfügen:*** ●] Bankgeschäftstagen [für US Staatsanleihen][***anderen Bezug einfügen:*** ●]] für die Schuldverschreibungen verwenden wird[.][; oder]

(c) [ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen nach Maßgabe des § 6 außerordentlich zu kündigen.]

(d) [***bei nachrangigen Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht einfügen; die eine variable Verzinsung innerhalb der ersten 5 Jahre vorsehen:*** ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen nach Maßgabe des § 6 außerordentlich zu kündigen. Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als Instrumente des Ergänzungskapitals behandelt werden, kann eine solche Kündigung nicht vor dem fünften Jahrestag des Tages der Begebung der Schuldverschreibungen erfolgen. Während des Zeitraums bis zum fünften Jahrestag des Tages der Begebung der Schuldverschreibungen ist die Berechnungsstelle stattdessen berechtigt, am [betreffenden] Feststellungstag den folgenden Zinssatz p.a. festzustellen und [an allen nachfolgenden Feststellungstagen] bis zum Fälligkeitstag zu verwenden:

Zinssatz für die [betreffenden Zinsperioden][betreffende Zinsperiode] = CMS Satz [+][-] [● %][116] [Aufschlag für die betreffende Zinsperiode][Abschlag für die betreffende Zinsperiode].

CMS Satz ist der jährlich zu zahlende Swap-Satz ausgedrückt in Prozent per annum für ein [USD][***maßgebliche Währung einfügen:*** ●]-Zinssatzswapgeschäft mit einer Laufzeit, die der Restlaufzeit der Schuldverschreibungen vom [betreffenden] Feststellungstag bis zum Fälligkeitstag entspricht, der auf der CMS-Bildschirmseite (siehe nachfolgender Absatz) in der Spalte mit der Überschrift ["SOFR-Basis-USD"] [***andere Überschrift einfügen:*** ●] um oder gegen [11.00][●] Uhr (Ortszeit [Frankfurt am Main][***anderen Ort einfügen:*** ●]) am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird. Sollte für die Restlaufzeit der Schuldverschreibungen kein Satz angezeigt werden, wird die Berechnungsstelle den entsprechenden CMS Satz mit Hilfe von Interpolation unter Bezugnahme auf den nächstkürzeren und nächstlängeren Zeitraum ermitteln.

CMS-Bildschirmseite bedeutet [LSEG[117] Seite ICESWAP2] [***andere Seite einfügen:*** ●] sowie jeder Funktionsnachfolger.]

Im Falle der Feststellung eines Nachfolge-Zinssatzes durch die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Absätzen (a) oder (b) ist die Berechnungsstelle berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung der Höhe des Nachfolge-Zinssatzes festzulegen und, falls notwendig, Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen im Hinblick auf die Berechnung des Nachfolge-Zinssatzes und der Verzinsung der Schuldverschreibungen allgemein vorzunehmen (einschließlich einer Anpassung der Zinsperioden, der Zinsberechnung und des Zeitpunkts der Ermittlung des Zinssatzes), wobei ausschließlich solche Anpassungen vorgenommen

[116] Der gewählte Prozentsatz muss dem weiter oben in § 2 gewählten Zinssatz entsprechen.
[117] LSEG bezeichnet die London Stock Exchange Group.

werden dürfen, die im Vergleich zu den Regelungen vor der Ersetzung des SOFR[®]-Referenzzinssatzes nicht zum wirtschaftlichen Nachteil bei den Schuldverschreibungsgläubigern führen. Die Anwendung eines Anpassungsfaktors/eines Anpassungsbetrages auf den Nachfolge-Zinssatz durch die Berechnungsstelle, um wirtschaftliche Unterschiede zwischen dem SOFR[®]-Referenzzinssatz und dem Nachfolge-Zinssatz im Hinblick auf die Ermittlungsmethode für den Referenzzinssatz, den Risikogehalt, die Laufzeitstruktur und andere wirtschaftlich relevante Variablen auszugleichen, gilt nicht als wirtschaftlicher Nachteil bei den Schuldverschreibungsgläubigern.

Die Feststellung eines Nachfolge-Zinssatzes und etwaige Anpassungen der Emissionsbedingungen nach den vorstehenden Absätzen sowie der jeweilige Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Berechnungsstelle nach § [8][●] bekannt gemacht.] [***andere Rückfallbestimmung zur Umsetzung neuer Entwicklungen bei der IBOR-Ersetzung einfügen:*** ●]][***vergleichbare Definition für anderen Referenzzinssatz zur Umsetzung neuer Entwicklungen bei der IBOR-Ersetzung einfügen:*** ●]

5. [**●-Monats-USD-CME TERM SOFR[®]**[118] **Rate** bezeichnet den Zinssatz p.a., der vom Administrator der ●-Monats-USD-CME TERM SOFR[®] Rate bereitgestellt und von autorisierten Distributoren um oder gegen [6:00][●] Uhr Ortszeit [New York City] am [betreffenden] Feststellungstag veröffentlicht wird[(unter Berücksichtigung etwaiger, zeitnah veröffentlichter Korrekturen dieses Zinssatzes)].

[**●-Monats-USD-CME TERM SOFR[®] Rate** bezeichnet den Zinssatz p.a., der vom Administrator der ●-Monats-USD-CME TERM SOFR[®] Rate bereitgestellt und von autorisierten Distributoren um oder gegen [6:00][●] Uhr Ortszeit [New York City] am [betreffenden] Feststellungstag veröffentlicht wird[(unter Berücksichtigung etwaiger, zeitnah veröffentlichter Korrekturen dieses Zinssatzes)].

[**Administrator der ●-Monats-USD-CME TERM SOFR[®] Rate**[**bzw. der ●-Monats-USD-CME TERM SOFR[®] Rate**] bezeichnet [die CME Group Benchmark Administration Limited] [***anderen Administrator einfügen***: ●] sowie jeden Nachfolgeadministrator.]

[Falls ein Zinssatz p.a. am [betreffenden] Feststellungstag nicht vom Administrator der ●-Monats-USD-CME TERM SOFR[®] Rate bereitgestellt oder von autorisierten Distributoren veröffentlicht wird,

[wird der Zinssatz p.a. verwendet, der vor dem [betreffenden] Feststellungstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum vom Administrator der ●-Monats-USD-CME TERM SOFR[®] Rate bereitgestellt oder von autorisierten Distributoren veröffentlicht wurde.]

[Für den Fall, dass (i) die ●-Monats-USD-CME TERM SOFR[®] Rate[bzw. die ●-Monats-USD-CME TERM SOFR[®] Rate] nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft eingestellt wird und infolgedessen ein Zinssatz p.a. für die ●-Monats-USD-CME TERM SOFR[®] Rate [bzw. die ●-Monats-USD-CME TERM SOFR[®] Rate] am [betreffenden] Feststellungstag für den betreffenden Zeitraum nicht vom Administrator der ●-Monats-USD-CME TERM SOFR[®] Rate bereitgestellt oder von autorisierten Distributoren veröffentlicht wird und/oder (ii) die Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit, eine Genehmigung oder eine Aufnahme in ein öffentliches Register in Bezug auf die ●-Monats-USD-CME TERM SOFR[®] Rate[bzw. die ●-Monats-USD-CME TERM SOFR[®] Rate] oder den Administrator der ●-Monats-USD-CME TERM SOFR[®] Rate[bzw. der ●-Monats-USD-CME TERM SOFR[®] Rate] nicht erteilt wurde oder wird bzw. nicht erfolgt ist oder nicht erfolgen wird oder durch die zuständige Behörde oder sonstige zuständige öffentliche Stelle abgelehnt, verweigert, ausgesetzt oder entzogen wurde oder wird oder die zuständige Behörde oder eine sonstige öffentliche Stelle die Verwendung der oder Bezugnahmen auf die ●-Monats-USD-CME TERM SOFR[®] Rate[bzw. der/die ●-Monats-USD-CME TERM SOFR[®] Rate] verbietet, jeweils mit der Folge, dass es der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle nach den derzeit oder künftig anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften nicht gestattet ist, den

[118] CME TERM SOFR[®] ist eine eingetragene Marke der [Chicago Mercantile Exchange Inc.][●]

betreffenden Referenzzinssatz im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen zu verwenden und/oder (iii) (1) der Administrator der ●-Monats-USD-CME TERM SOFR[®] Rate[bzw. der ●-Monats-USD-CME TERM SOFR[®] Rate] oder jemand in dessen Namen, eine für den Administrator der ●-Monats-USD-CME TERM SOFR[®] Rate[bzw. der ●-Monats-USD-CME TERM SOFR[®] Rate] oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde, ein für den Administrator der ●-Monats-USD-CME TERM SOFR[®] Rate[bzw. der ●-Monats-USD-CME TERM SOFR[®] Rate] zuständiger Insolvenzverwalter, eine für den Administrator der ●-Monats-USD-CME TERM SOFR[®] Rate[bzw. der ●-Monats-USD-CME TERM SOFR[®] Rate] zuständige Abwicklungsbehörde oder ein Gericht oder eine vergleichbare öffentliche Stelle eine öffentliche Erklärung dahingehend abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat, dass der Administrator der ●-Monats-USD-CME TERM SOFR[®] Rate[bzw. der ●-Monats-USD-CME TERM SOFR[®] Rate] die Bereitstellung dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird und/oder (2) eine für den Administrator der ●-Monats-USD-CME TERM SOFR[®] Rate[bzw. der ●-Monats-USD-CME TERM SOFR[®] Rate] oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde oder eine andere Behörde oder offizielle Stelle eine öffentliche Bekanntmachung herausgibt oder eine Erklärung abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat oder die Anwendung der Benchmark-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011) allgemein dazu führt, dass (i) die ●-Monats-USD-CME TERM SOFR[®] Rate[bzw. die ●-Monats-USD-CME TERM SOFR[®] Rate] nicht länger repräsentativ ist oder ab einem bestimmten zukünftigem Datum nicht mehr repräsentativ sein wird oder (ii) die Nutzung der oder Bezugnahmen auf die ●-Monats-USD-CME TERM SOFR[®] Rate [bzw. der/die ●-Monats-USD-CME TERM SOFR[®] Rate] untersagt, eingeschränkt oder mit wesentlichen nachteiligen Folgen für die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle versehen wird,

(a) ist die Berechnungsstelle berechtigt, sofern für die ●-Monats- USD-CME TERM SOFR[®] Rate [bzw. die ●-Monats- USD-CME TERM SOFR[®] Rate] durch eine öffentliche Mitteilung durch den Administrator der ●-Monats-USD-CME TERM SOFR[®] Rate[bzw. der ●-Monats-USD-CME TERM SOFR[®] Rate], die Europäische Zentralbank oder eine für den Administrator der ●-Monats-USD-CME TERM SOFR[®] Rate[bzw. der ●-Monats-USD-CME TERM SOFR[®] Rate] zuständige Aufsichtsbehörde ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz bestimmt oder verbindlich empfohlen wurde, diesen Zinssatz [jeweils] als Nachfolge-Zinssatz ([jeweils] der **Nachfolge-Zinssatz**) festzustellen und anstelle der ●-Monats-USD-CME TERM SOFR[®] Rate [bzw. der ●-Monats-USD-CME TERM SOFR[®] Rate] am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen zu verwenden; oder

(b) ist die Berechnungsstelle berechtigt, sofern ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz für die ●-Monats-USD-CME TERM SOFR[®] Rate [bzw. die ●-Monats-USD-CME TERM SOFR[®] Rate] nicht durch eine solche Mitteilung bestimmt wurde, als Nachfolge-Zinssatz [jeweils] einen Zinssatz festzustellen, der der ●-Monats-USD-CME TERM SOFR[®] Rate [bzw. der ●-Monats- USD-CME TERM SOFR[®] Rate] nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar ist ([jeweils] der **Nachfolge-Zinssatz**) und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen zu verwenden, wobei die Berechnungsstelle, falls sie feststellt, dass ein geeigneter Zinssatz existiert, der im Finanzsektor allgemein als Nachfolge-Zinssatz für die ●-Monats-USD-CME TERM SOFR[®] Rate [bzw. die ●-Monats-USD-CME TERM SOFR[®] Rate] akzeptiert ist, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz für die Schuldverschreibungen feststellen wird und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen verwenden wird[.][; oder]

(c) [ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen nach Maßgabe des § 6 außerordentlich zu kündigen.]

(d) [***bei nachrangigen Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht einfügen; die eine variable Verzinsung innerhalb der ersten 5 Jahre vorsehen:*** ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen nach Maßgabe des § 6 außerordentlich zu kündigen. Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als Instrumente des Ergänzungskapitals behandelt werden, kann eine solche Kündigung nicht vor dem fünften Jahrestag des Tages der Begebung der Schuldverschreibungen erfolgen. Während des Zeitraums bis zum fünften Jahrestag des Tages der Begebung der Schuldverschreibungen ist die Berechnungsstelle stattdessen berechtigt, am [betreffenden] Feststellungstag den folgenden Zinssatz p.a. festzustellen und [an allen nachfolgenden Feststellungstagen] bis zum Fälligkeitstag zu verwenden:

Zinssatz für die [betreffenden Zinsperioden][betreffende Zinsperiode] = CMS Satz [+][-] [● %][119] [Aufschlag für die betreffende Zinsperiode][Abschlag für die betreffende Zinsperiode].

CMS Satz ist der jährlich zu zahlende Swap-Satz ausgedrückt in Prozent per annum für ein [USD][***maßgebliche Währung einfügen:*** ●]-Zinssatzswapgeschäft mit einer Laufzeit, die der Restlaufzeit der Schuldverschreibungen vom [betreffenden] Feststellungstag bis zum Fälligkeitstag entspricht, der auf der CMS-Bildschirmseite (siehe nachfolgender Absatz) in der Spalte mit der Überschrift [„SOFR-Basis-USD“] [***andere Überschrift einfügen:*** ●] um oder gegen [11.00][●] Uhr (Ortszeit [Frankfurt am Main][***anderen Ort einfügen:*** ●]) am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird. Sollte für die Restlaufzeit der Schuldverschreibungen kein Satz angezeigt werden, wird die Berechnungsstelle den entsprechenden CMS Satz mit Hilfe von Interpolation unter Bezugnahme auf den nächstkürzeren und nächstlängeren Zeitraum ermitteln.

CMS-Bildschirmseite bedeutet [LSEG[120] Seite ICESWAP2] [***andere Seite einfügen:*** ●] sowie jeder Funktionsnachfolger.]

Im Falle der Feststellung eines Nachfolge-Zinssatzes für die ●-Monats-USD-CME TERM SOFR[®] Rate [bzw. die ●-Monats-USD-CME TERM SOFR[®] Rate] durch die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Absätzen (a) oder (b) ist die Berechnungsstelle berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung der Höhe des [jeweiligen] Nachfolge-Zinssatzes festzulegen und, falls notwendig, Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen im Hinblick auf die Berechnung des [betreffenden] Nachfolge-Zinssatzes und der Verzinsung der Schuldverschreibungen allgemein vorzunehmen (einschließlich einer Anpassung der Zinsperioden, der Zinsberechnung und des Zeitpunkts der Ermittlung des Zinssatzes), wobei ausschließlich solche Anpassungen vorgenommen werden dürfen, die im Vergleich zu den Regelungen vor der Ersetzung der ●-Monats-USD-CME TERM SOFR[®] Rate [bzw. der ●-Monats-USD-CME TERM SOFR[®] Rate] nicht zum wirtschaftlichen Nachteil bei den Schuldverschreibungsgläubigern führen. Die Anwendung eines Anpassungsfaktors/eines Anpassungsbetrages auf den [jeweiligen] Nachfolge-Zinssatz durch die Berechnungsstelle, um wirtschaftliche Unterschiede zwischen der ●-Monats-USD-CME TERM SOFR[®] Rate [bzw. der ●-Monats-USD-CME TERM SOFR[®] Rate] und dem [jeweiligen] Nachfolge-Zinssatz im Hinblick auf die Ermittlungsmethode für den Referenzzinssatz, den Risikogehalt, die Laufzeitstruktur und andere wirtschaftlich relevante Variablen auszugleichen, gilt nicht als wirtschaftlicher Nachteil bei den Schuldverschreibungsgläubigern.

Die Feststellung eines Nachfolge-Zinssatzes und etwaige Anpassungen der Emissionsbedingungen nach den vorstehenden Absätzen sowie der jeweilige Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Berechnungsstelle nach § [8][●] bekannt gemacht.] [***andere Rückfallbestimmung zur Umsetzung neuer Entwicklungen bei der IBOR-Ersetzung einfügen:*** ●]] [***vergleichbare Definition für anderen Referenzzinssatz zur Umsetzung neuer Entwicklungen bei der IBOR-Ersetzung einfügen:*** ●]

[119] Der gewählte Prozentsatz muss dem weiter oben in § 2 gewählten Zinssatz entsprechen.
[120] LSEG bezeichnet die London Stock Exchange Group.

6. [**Partizipationsfaktor** bezeichnet [***Wert einfügen**: ●*]]

7. [**Bankgeschäftstag** ist ein Tag, an dem das [Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (als TARGET oder T2 bezeichnet) oder ein Nachfolger oder Ersatz für dieses System (das **TARGET System**)][TARGET System] [Zahlungen abwickelt] [und Geschäftsbanken in Frankfurt am Main [und [***weiteren Ort einfügen:*** ●]] im Allgemeinen Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind].]

8. [**TARGET-Tag** ist ein Tag, an dem das [Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (als TARGET oder T2 bezeichnet) oder ein Nachfolger oder Ersatz für dieses System (das **TARGET System**)][TARGET System] Zahlungen abwickelt.]

9. Der nach der Zinsformel gemäß Absatz ● berechnete Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode wird gemäß § [8][●] durch die Berechnungsstelle bekannt gemacht.]

[***Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen auf Basis von €STR***[*ggf. Markenhinweis aufnehmen: ●*] ***oder anderen Tagesgeldsätzen als Referenzzinssatz:***

Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode = [●-][121] [Ausgangssatz für die [betreffende] Zinsperiode-][122] [●*][123] [Compounded Daily *€STR*][Compounded Daily €STR - Index Feststellung][***anderer Referenzzinssatz:*** ●] am Feststellungstag für die [betreffende] Zinsperiode [+][-] [● % [(die **Marge**)]][Aufschlag für die betreffende Zinsperiode][Abschlag für die betreffende Zinsperiode][124]. [Zur Klarstellung wird festgehalten, dass [die Marge][der Aufschlag][der Abschlag] nicht für den täglichem Zinslauf zur Berechnung des [Compounded Daily *€STR*-Satzes][Compounded Daily €STR - Index Feststellung][***anderer Referenzzinssatz:*** ●] berücksichtigt wird, sondern am Feststellungstag zu dem [Compounded Daily *€STR*-Satz][Compounded Daily €STR - Index Feststellung][***anderer Referenzzinssatz:*** ●] hinzuaddiert wird.]

[Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode beträgt mindestens ● % p.a.]

[Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode beträgt mindestens dem höheren aus ● % p.a. sowie der Verzinsung der vorangegangenen Zinsperiode.][125]

[Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode entspricht mindestens der Verzinsung der vorangegangenen Zinsperiode.]

[Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode beträgt höchstens ● % p.a.]

[Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht [zudem] [mindestens dem für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten Mindestzinssatz] [sowie] [höchstens dem für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten Höchstzinssatz].

Zinsperiode	[**Mindestzinssatz in % p.a.**]	[**Höchstzinssatz in % p.a.**]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]

[121] Bei Schuldverschreibungen mit umgekehrter Zinsberechnung einfügen.
[122] Bei Schuldverschreibungen mit umgekehrter Zinsberechnung und Stufenzins einfügen.
[123] Einfügen falls Partizipationsfaktor vorgesehen ist.
[124] Einfügen falls Auf- bzw. Abschlag auf den Referenzzinssatz vorgesehen ist.
[125] Bei Schuldverschreibungen mit Ratchet Variante einfügen.

[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]

]

[***bei Schuldverschreibungen mit einer gegenläufig variablen Verzinsung und Stufenzins einfügen:***

Ausgangssatz bezeichnet den Zinssatz, angegeben als Prozentsatz p.a., der für die [jeweilige] Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführt ist:

Zinsperiode	**Ausgangssatz in %**
[●]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]

]

[***bei Schuldverschreibungen mit unterschiedlich hohen Auf- bzw. Abschlägen pro Zinsperiode einfügen:***

[**Aufschlag**][**Abschlag**] bezeichnet den für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten [Aufschlag][Abschlag]:

Zinsperiode	[**Aufschlag**][**Abschlag**]
[●]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]

]

5. [[**Compounded Daily €*STR* – Index Feststellung**][***anderen Satz aufnehmen:*** ●] bezeichnet in Bezug auf eine Zinsperiode den nach der folgenden Formel berechneten Satz der Verzinsung einer [besicherten Tagesgeldanlage in Euro][***Details für anderen Satz aufnehmen:*** ●] [mit dem Euro-Tagesgeld-Referenzzinssatz (*Euro Short-Term Rate - €STR*[***ggf. Markenhinweis aufnehmen:*** ●]) als Referenzzinssatz für die Zinsberechnung)][***Details für anderen Satz aufnehmen:*** ●], wie am Feststellungstag von der Berechnungsstelle ermittelt, wobei der Zinssatz [(ohne auf- oder abzurunden) auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen festgestellt wird][kaufmännisch auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen gerundet wird, d.h. ab [0,0005][0,000005][●] wird aufgerundet]:

$$\left(\frac{€STR\ Compounded\ Index_{\ y}}{€STR\ Compounded\ Index_{\ x}} - 1\right) X\ \frac{[360][●]}{\mathrm{d}}$$

wobei die in der Formel verwendeten Kürzel folgende Bedeutung haben:

"**d**" bezeichnet die Anzahl der Kalendertage in der betreffenden Zinsperiode.

"**€STR Compounded Index$_x$**" bezeichnet den €STR-Indexstand für den Tag, der die Relevante Anzahl von [TARGET-Tagen][***andere Bankgeschäftstagsreferenz einfügen:*** ●] vor dem ersten Tag der betreffenden Zinsperiode liegt.

"**€STR Compounded Index$_y$**" bezeichnet den €STR-Indexstand für den Tag, der die Relevante Anzahl von [TARGET-Tagen][***andere Bankgeschäftstagsreferenz einfügen:*** ●] vor dem Zinszahltag liegt.

"**€STR-Indexstand**" bezeichnet in Bezug auf einen [TARGET-Tag][***andere Bankgeschäftstagsreferenz einfügen:*** ●], den Stand des €STR Index, der um [11:00] [***Andere Uhrzeit aufnehmen:*** ●] Uhr [●] [Frankfurter Zeit] [vom €STR-Administrator auf der €STR-Webseite für die Zwecke einer solchen Veröffentlichung veröffentlicht wird][und][auf der €STR -Bildschirmseite veröffentlicht wird].

[Falls der anwendbare €STR-Indexstand in Bezug auf einen Tag "x" oder "y" nicht [auf der €STR-Bildschirmseite][oder][auf der €STR-Webseite, für die Zwecke einer solchen Veröffentlichung veröffentlicht wird,] bereitgestellt wird und von den zur Verbreitung autorisierten Stellen auch nicht auf andere Weise veröffentlicht worden ist, wird die Verzinsung für die betreffende Zinsperiode entsprechend der Definition von Compounded Daily €STR berechnet.][***andere Rückfallbestimmung zur Umsetzung neuer Entwicklungen bei der IBOR-Ersetzung einfügen:*** ●]

]

5. [[**Compounded Daily *€STR***][***anderen Satz aufnehmen:*** ●] bezeichnet in Bezug auf eine Zinsperiode den nach der folgenden Formel berechneten Satz der Verzinsung einer [unbesicherten Tagesgeldanlage in Euro][***Details für anderen Satz aufnehmen:*** ●] [(mit dem Euro-Tagesgeld-Referenzzinssatz (*Euro Short-Term Rate - €STR*[***ggf. Markenhinweis aufnehmen:*** ●]) als Referenzzinssatz für die Zinsberechnung)][***Details für anderen Satz aufnehmen:*** ●], wie am Feststellungstag von der Berechnungsstelle ermittelt, wobei der Zinssatz [(ohne auf- oder abzurunden) auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen festgestellt wird][kaufmännisch auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen gerundet wird, d.h. ab [0,0005][0,000005][●] wird aufgerundet]:

$$[\left[\prod_{i=1}^{d_0}\left(1+\frac{€STR^{[\boldsymbol{ggf.Markenhinweis\ aufnehmen}:\ \bullet]}{}_{i-pBD}\times n_i}{[360][\bullet]}\right)-1\right]\times\frac{[360][\bullet]}{d}]$$

$$[\left[\prod_{i=1}^{d_0}\left(1+\frac{\boldsymbol{Bezug\ zu\ alternativem\ Satz\ aufnehmen}:\ \bullet\times n_i}{[360][\bullet]}\right)-1\right]\times\frac{[360][\bullet]}{d}]$$

wobei die in der Formel verwendeten Kürzel folgende Bedeutung haben:

d_o bezeichnet die Anzahl der [TARGET-Tage][***andere Bankgeschäftstagsreferenz einfügen:*** ●] [in der betreffenden Zinsperiode][105] [im betreffenden Beobachtungszeitraum][106].

d bezeichnet die Anzahl der Kalendertage [in der betreffenden Zinsperiode][105] [im betreffenden Beobachtungszeitraum][106].

i bezeichnet eine Reihe ganzer Zahlen von eins bis d_o, wobei jede Zahl für den betreffenden [TARGET-Tag][***andere Bankgeschäftstagsreferenz einfügen:*** ●] in chronologischer Reihenfolge ab dem ersten [TARGET-Tag][***andere Bankgeschäftstagsreferenz einfügen:*** ●] (einschließlich) [in der betreffenden Zinsperiode][105] [im betreffenden Beobachtungszeitraum][106] bis zum letzten [TARGET-Tag] [***andere Bankgeschäftstagsreferenz einfügen:*** ●] (einschließlich) [in der betreffenden Zinsperiode][105] [im betreffenden Beobachtungszeitraum][106] steht.

n_i bezeichnet für einen [TARGET-Tag][***andere Bankgeschäftstagsreferenz einfügen:*** ●]i die Anzahl der Kalendertage ab dem betreffenden [TARGET-Tag][***andere Bankgeschäftstagsreferenz einfügen:***

●] i (einschließlich) bis zum folgenden [TARGET-Tag][***andere Bankgeschäftstagsreferenz einfügen:*** ●] (ausschließlich).

p bezeichnet die Anzahl der [TARGET-Tage][***andere Bankgeschäftstagsreferenz einfügen:*** ●] im Beobachtungs-Look-Back-Zeitraum.

€STR[*ggf. Markenhinweis aufnehmen:* ●]$_{\mathbf{i\text{-}pBD}}$ bezeichnet in Bezug auf jeden [TARGET-Tag] [***andere Bankgeschäftstagsreferenz einfügen:*** ●] "i" den €STR[*ggf. Markenhinweis aufnehmen:* ●]-Referenzzinssatz für diesen ([in der maßgeblichen Zinsperiode][105] [im maßgeblichen Beobachtungszeitraum][106] liegenden) [TARGET-Tag][***andere Bankgeschäftstagsreferenz einfügen:*** ●][, der p [TARGET-Tage][***andere Bankgeschäftstagsreferenz einfügen:*** ●] vor dem betreffenden [TARGET-Tag][***andere Bankgeschäftstagsreferenz einfügen:*** ●] "i" liegt][105].][***Bezug zu alternativem Satz aufnehmen:*** ●]

6. [**Beobachtungszeitraum** bezeichnet den Zeitraum ab dem Tag (einschließlich), der [fünf][●] [TARGET-Tage][***andere Bankgeschäftstagsreferenz einfügen:*** ●]vor dem ersten Tag der betreffenden Zinsperiode liegt, bis zu dem Tag (ausschließlich), der [fünf][●] [TARGET-Tage][***andere Bankgeschäftstagsreferenz einfügen:*** ●] vor dem Zinszahltag für die betreffende Zinsperiode liegt.]

7. [**Beobachtungs-Look-Back-Zeitraum** bezeichnet [5] [***andere Anzahl von Tagen einfügen***: ●] [TARGET-Tage][***andere Bankgeschäftstagsreferenz einfügen:*** ●].]

8. [**Relevante Anzahl** ist [2][***andere Anzahl von Tagen einfügen:*** ●]]

9. [**Feststellungstag** ist [jeweils] der [fünfte][●] [TARGET-Tag][***andere Bankgeschäftstagsreferenz einfügen:*** ●] vor dem Zinszahltag für die [betreffende] Zinsperiode gemäß Absatz 2.]]

10. [**€STR-Administrator** bezeichnet die Europäische Zentralbank sowie jeden Nachfolgeadministrator.][***vergleichbare Definition für anderen Referenzzinssatz aufnehmen:*** ●]

11. [[**€STR-Webseite** bezeichnet die Webseite der Europäischen Zentralbank, derzeit erreichbar unter http://www.ecb.europa.eu sowie jeden Funktionsnachfolger][***vergleichbare Definition für anderen Referenzzinssatz aufnehmen:*** ●]

12. [**€STR-Bildschirmseite** bezeichnet [die LSEG[126] Bildschirmseite ●][die Webseite der Europäischen Zentralbank, derzeit erreichbar unter http://www.ecb.europa.eu sowie jeden Funktionsnachfolger][***andere Bildschirmseite einfügen:*** ●] oder eine diese ersetzende Bildschirmseite, die die Berechnungsstelle bestimmt.][***vergleichbare Definition für anderen Referenzzinssatz aufnehmen:*** ●]

13. [**€STR**[*ggf. Markenhinweis aufnehmen:* ●]**-Referenzzinssatz** bezeichnet in Bezug auf einen [TARGET-Tag][***andere Bankgeschäftstagsreferenz einfügen:*** ●] einen Satz in Höhe des täglichen Euro-Tagesgeld-Referenzzinssatzes (€STR[*ggf. Markenhinweis aufnehmen:* ●]-Satzes) für den betreffenden [TARGET-Tag][***andere Bankgeschäftstagsreferenz einfügen:*** ●], der [vom €STR-Administrator gegen 09.00 Uhr Frankfurter Zeit am unmittelbar folgenden TARGET-Tag][***andere Bankgeschäftstagsreferenz einfügen:*** ●] auf der €STR-Bildschirmseite veröffentlicht wird] [den zur Verbreitung autorisierten Stellen am unmittelbar folgenden [TARGET-Tag][***andere Bankgeschäftstagsreferenz einfügen:*** ●] zur Verfügung gestellt und anschließend auf der €STR-Bildschirmseite veröffentlicht wird].

[Falls der anwendbare €STR[*ggf. Markenhinweis aufnehmen:* ●]-Referenzzinssatz in Bezug auf einen [TARGET-Tag][***andere Bankgeschäftstagsreferenz einfügen:*** ●] im maßgeblichen Beobachtungszeitraum nicht

[126] LSEG bezeichnet die London Stock Exchange Group.

auf der €STR-Bildschirmseite veröffentlicht wird, [entspricht der €STR[*ggf. Markenhinweis aufnehmen: ●*]-Referenzzinssatz in Bezug auf den betreffenden [TARGET-Tag][***andere Bankgeschäftstagsreferenz einfügen: ●***]: (i) dem um [***Uhrzeit einfügen: ●***] [(oder, falls früher, bei Geschäftsschluss)] am betreffenden [TARGET-Tag][***andere Bankgeschäftstagsreferenz einfügen: ●***] geltenden Hauptrefinanzierungssatz (*main refinancing operations*) der Europäischen Zentralbank (der **Hauptrefinanzierungssatz**), zuzüglich (ii) des arithmetischen Mittels der Differenz (Spread) zwischen dem €STR[*ggf. Markenhinweis aufnehmen: ●*]-Referenzzinssatz und dem Hauptrefinanzierungssatz während der vorangegangenen [fünf][●] [TARGET-Tage][***andere Bankgeschäftstagsreferenz einfügen: ●***], an denen ein €STR[*ggf. Markenhinweis aufnehmen: ●*]-Referenzzinssatz veröffentlicht worden ist, wobei die höchste Differenz (oder, wenn es mehr als eine höchste Differenz gibt, nur eine dieser höchsten Differenzen) und die niedrigste Differenz (oder, wenn es mehr als eine niedrigste Differenz gibt, nur eine dieser niedrigsten Differenzen) bei der Ermittlung des arithmetischen Mittels nicht berücksichtigt werden.][***andere Rückfallbestimmung: ●***]]

[Für den Fall, dass (i) der €STR[*ggf. Markenhinweis aufnehmen: ●*]-Referenzzinssatz nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft eingestellt wird und infolgedessen ein Zinssatz p.a. für den €STR[*ggf. Markenhinweis aufnehmen: ●*]-Referenzzinssatz am [betreffenden] [TARGET-Tag][***andere Bankgeschäftstagsreferenz einfügen: ●***] auf der €STR-Bildschirmseite nicht erscheint und/oder (ii) die Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit, eine Genehmigung oder eine Aufnahme in ein öffentliches Register in Bezug auf den €STR[*ggf. Markenhinweis aufnehmen: ●*]-Referenzzinssatz oder den €STR-Administrator nicht erteilt wurde oder wird bzw. nicht erfolgt ist oder nicht erfolgen wird oder durch die zuständige Behörde oder sonstige zuständige öffentliche Stelle abgelehnt, verweigert, ausgesetzt oder entzogen wurde oder wird oder die zuständige Behörde oder eine sonstige öffentliche Stelle die Verwendung des oder Bezugnahmen auf den €STR[*ggf. Markenhinweis aufnehmen: ●*]-Referenzzinssatz verbietet, jeweils mit der Folge, dass es der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle nach den derzeit oder künftig anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften nicht gestattet ist, den betreffenden Referenzzinssatz im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen zu verwenden und/oder (iii) (1) der €STR-Administrator oder jemand in dessen Namen, eine für den €STR-Administrator oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde, ein für den €STR-Administrator zuständiger Insolvenzverwalter, eine für den €STR-Administrator zuständige Abwicklungsbehörde oder ein Gericht oder eine vergleichbare öffentliche Stelle eine öffentliche Erklärung dahingehend abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat, dass der €STR-Administrator die Bereitstellung dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird und/oder (2) eine für den €STR-Administrator oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde oder eine andere Behörde oder offizielle Stelle eine öffentliche Bekanntmachung herausgibt oder eine Erklärung abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat oder die Anwendung der Benchmark-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011) allgemein dazu führt, dass (i) der €STR[*ggf. Markenhinweis aufnehmen: ●*]-Referenzzinssatz nicht länger repräsentativ ist oder ab einem bestimmten zukünftigem Datum nicht mehr repräsentativ sein wird oder (ii) die Nutzung des oder Bezugnahmen auf den €STR[*ggf. Markenhinweis aufnehmen: ●*]-Referenzzinssatz untersagt, eingeschränkt oder mit wesentlichen nachteiligen Folgen für die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle versehen wird,

(a) ist die Berechnungsstelle berechtigt, sofern für den €STR[*ggf. Markenhinweis aufnehmen: ●*]-Referenzzinssatz durch eine öffentliche Mitteilung durch den €STR Administrator ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz bestimmt wurde, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz (der **Nachfolge-Zinssatz**) festzustellen und anstelle des €STR[*ggf. Markenhinweis aufnehmen: ●*]-Referenzzinssatzes am [betreffenden] [TARGET-Tag][***andere Bankgeschäftstagsreferenz einfügen: ●***] [und allen nachfolgenden [TARGET-Tagen][***andere Bankgeschäftstagsreferenz einfügen: ●***]] für die Schuldverschreibungen zu verwenden; oder

(b) ist die Berechnungsstelle berechtigt, sofern ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz für den €STR[*ggf. Markenhinweis aufnehmen: ●*]-Referenzzinssatz nicht durch eine solche Mitteilung

bestimmt wurde, als Nachfolge-Zinssatz einen Zinssatz festzustellen, der dem €STR[*ggf. Markenhinweis aufnehmen: ●*]-Referenzzinssatz nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar ist (der **Nachfolge-Zinssatz**) und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] [TARGET-Tag][***andere Bankgeschäftstagsreferenz einfügen: ●***] [und allen nachfolgenden [TARGET-Tagen][***andere Bankgeschäftstagsreferenz einfügen: ●***] für die Schuldverschreibungen zu verwenden, wobei die Berechnungsstelle, falls sie feststellt, dass ein geeigneter Zinssatz existiert, der im Finanzsektor allgemein als Nachfolge-Zinssatz für den €STR[*ggf. Markenhinweis aufnehmen: ●*]-Referenzzinssatz akzeptiert ist, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz für die Schuldverschreibungen feststellen wird und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] [TARGET-Tag][***andere Bankgeschäftstagsreferenz einfügen: ●***] [und allen nachfolgenden [TARGET-Tagen][***andere Bankgeschäftstagsreferenz einfügen: ●***]] für die Schuldverschreibungen verwenden wird[.][; oder]

(c) [ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen nach Maßgabe des § 6 außerordentlich zu kündigen.]

(d) [***bei nachrangigen Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht einfügen; die eine variable Verzinsung innerhalb der ersten 5 Jahre vorsehen:*** ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen nach Maßgabe des § 6 außerordentlich zu kündigen. Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als Instrumente des Ergänzungskapitals behandelt werden, kann eine solche Kündigung nicht vor dem fünften Jahrestag des Tages der Begebung der Schuldverschreibungen erfolgen. Während des Zeitraums bis zum fünften Jahrestag des Tages der Begebung der Schuldverschreibungen ist die Berechnungsstelle stattdessen berechtigt, am [betreffenden] Feststellungstag den folgenden Zinssatz p.a. festzustellen und [an allen nachfolgenden Feststellungstagen] bis zum Fälligkeitstag zu verwenden:

Zinssatz für die [betreffenden Zinsperioden][betreffende Zinsperiode] = CMS Satz [+][-] [● %][127] [Aufschlag für die betreffende Zinsperiode][Abschlag für die betreffende Zinsperiode].

CMS Satz ist der jährlich zu zahlende Swap-Satz ausgedrückt in Prozent per annum für ein [EUR][***maßgebliche Währung einfügen: ●***]-Zinssatzswapgeschäft mit einer Laufzeit, die der Restlaufzeit der Schuldverschreibungen vom [betreffenden] Feststellungstag bis zum Fälligkeitstag entspricht, der auf der CMS-Bildschirmseite (siehe nachfolgender Absatz) in der Spalte mit der Überschrift ["EURIBOR-Basis-EUR"] [***andere Überschrift einfügen: ●***] um oder gegen [11.00][●] Uhr (Ortszeit [Frankfurt am Main][***anderen Ort einfügen: ●***]) am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird. Sollte für die Restlaufzeit der Schuldverschreibungen kein Satz angezeigt werden, wird die Berechnungsstelle den entsprechenden CMS Satz mit Hilfe von Interpolation unter Bezugnahme auf den nächstkürzeren und nächstlängeren Zeitraum ermitteln.

CMS-Bildschirmseite bedeutet [LSEG[128] Seite ICESWAP2] [***andere Seite einfügen: ●***] sowie jeder Funktionsnachfolger.]

Im Falle der Feststellung eines Nachfolge-Zinssatzes durch die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Absätzen (a) oder (b) ist die Berechnungsstelle berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung der Höhe des Nachfolge-Zinssatzes festzulegen und, falls notwendig, Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen im Hinblick auf die Berechnung des Nachfolge-Zinssatzes und der Verzinsung der Schuldverschreibungen allgemein vorzunehmen (einschließlich einer Anpassung der Zinsperioden, der Zinsberechnung und des

[127] Der gewählte Prozentsatz muss dem weiter oben in § 2 gewählten Zinssatz entsprechen.
[128] LSEG bezeichnet die London Stock Exchange Group.

Zeitpunkts der Ermittlung des Zinssatzes), wobei ausschließlich solche Anpassungen vorgenommen werden dürfen, die im Vergleich zu den Regelungen vor der Ersetzung des €STR[*ggf. Markenhinweis aufnehmen:* ●]-Referenzzinssatzes nicht zum wirtschaftlichen Nachteil bei den Schuldverschreibungsgläubigern führen. Die Anwendung eines Anpassungsfaktors/eines Anpassungsbetrages auf den Nachfolge-Zinssatz durch die Berechnungsstelle, um wirtschaftliche Unterschiede zwischen dem €STR[*ggf. Markenhinweis aufnehmen:* ●]-Referenzzinssatz und dem Nachfolge-Zinssatz im Hinblick auf die Ermittlungsmethode für den Referenzzinssatz, den Risikogehalt, die Laufzeitstruktur und andere wirtschaftlich relevante Variablen auszugleichen, gilt nicht als wirtschaftlicher Nachteil bei den Schuldverschreibungsgläubigern.

Die Feststellung eines Nachfolge-Zinssatzes und etwaige Anpassungen der Emissionsbedingungen nach den vorstehenden Absätzen sowie der jeweilige Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Berechnungsstelle nach § [8][●] bekannt gemacht.][***andere Rückfallbestimmung zur Umsetzung neuer Entwicklungen bei der IBOR-Ersetzung einfügen:*** ●]] [***vergleichbare Definition für anderen Referenzzinssatz zur Umsetzung neuer Entwicklungen bei der IBOR-Ersetzung einfügen:*** ●]

14. [**Partizipationsfaktor** bezeichnet [***Wert einfügen***: ●]]

15. [**Bankgeschäftstag** ist ein Tag, an dem das [Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (als TARGET oder T2 bezeichnet) oder ein Nachfolger oder Ersatz für dieses System (das **TARGET System**)][TARGET System] [Zahlungen abwickelt] [und Geschäftsbanken in Frankfurt am Main [und [***weiteren Ort einfügen:*** ●]] im Allgemeinen Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind].]

16. [**TARGET-Tag** ist ein Tag, an dem das [Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (als TARGET oder T2 bezeichnet) oder ein Nachfolger oder Ersatz für dieses System (das **TARGET System**)][TARGET System] Zahlungen abwickelt.]

17. Der nach der Zinsformel gemäß Absatz ● berechnete Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode wird gemäß § [8][●] durch die Berechnungsstelle bekannt gemacht.]

§ 3
(Fälligkeit, Rückzahlung)

[***Bei Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht einfügen:***

1. Die Schuldverschreibungen werden [vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 6] [und] [vorbehaltlich einer Kündigung bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses gemäß § 3 Absatz ●] [und] [vorbehaltlich einer Fälligkeitsverschiebung gemäß § 3a][129] am ● (der **Fälligkeitstag**) zum [Nennbetrag][Berechnungsbetrag] [zuzüglich einer etwaigen Abschließenden Zinszahlung gemäß Absatz 2] zurückgezahlt.

[***Bei Schuldverschreibungen mit Mindestzinsbetrag bezogen auf die Gesamtlaufzeit der Schuldverschreibungen einfügen:***

2. Wenn der Gesamtbetrag aller bis zum Fälligkeitstag (einschließlich) je Schuldverschreibung von der Emittentin geleisteten bzw. nach der Zinsformel von der Berechnungsstelle berechneten Zinszahlungen (die **Berechnete Gesamtverzinsung**) kleiner ist als der Betrag, der ● % des [Nennbetrags][Berechnungsbetrags] einer Schuldverschreibung entspricht (der **Mindestzinsbetrag**), werden die Schuldverschreibungen zum [Nennbetrag][Berechnungsbetrag] zuzüglich eines Betrags, der der Differenz aus Mindestzinsbetrag und Berechneter Gesamtverzinsung entspricht (die **Abschließende Zinszahlung**), je Schuldverschreibung zurückgezahlt.]

[129] Soweit erforderlich bei Pfandbriefen einfügen.

3. [Eine [***Einfügen bei Schuldverschreibungen, die nicht als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten oder nicht als nachrangige Schuldverschreibungen ausgestaltet werden:*** ordentliche] Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger [und die Emittentin] ist ausgeschlossen.]

]

[***Bei Schuldverschreibungen mit einfachem ordentlichen Kündigungsrecht der Emittentin einfügen:***

1. Die Schuldverschreibungen werden[vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 6] [und] [vorbehaltlich einer Kündigung bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses gemäß § 3 Absatz ●] [und] [vorbehaltlich einer Fälligkeitsverschiebung gemäß § 3a][130] bei Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts durch die Emittentin am Vorzeitigen Fälligkeitstag, spätestens jedoch am ● (der **Fälligkeitstag**) zum [Nennbetrag][Berechnungsbetrag] zurückgezahlt.

2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, mit Wirkung zum ● (**Vorzeitiger Fälligkeitstag**) zu kündigen. Die Emittentin hat die vorzeitige Kündigung [mit einer Frist von mindestens [fünf] [●] [Bankgeschäftstagen][TARGET-Tagen] vor dem Vorzeitigen Fälligkeitstag][spätestens bis zum ●] zu erklären und unverzüglich gemäß § [8][●] bekannt zu machen. Die Kündigung ist unwiderruflich.

3. [***Bei berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten einfügen***: [Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin.]Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten behandelt werden, hängt die Wirksamkeit der Kündigung davon ab, dass die zuständige Abwicklungsbehörde ihre vorherige Zustimmung erteilt hat bzw. eine solche nicht widerrufen hat.]

   [***Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen***: [Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin.]Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als Instrumente des Ergänzungskapitals behandelt werden, hängt die Wirksamkeit der Kündigung davon ab, dass die zuständige Aufsichtsbehörde ihre vorherige Zustimmung erteilt hat bzw. eine solche nicht widerrufen hat (bzw. die zuständige Abwicklungsbehörde, soweit die Schuldverschreibungen von der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten behandelt werden).]

●. [Eine [***Einfügen bei Schuldverschreibungen, die nicht als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten oder nicht als nachrangige Schuldverschreibungen ausgestaltet werden***: ordentliche] Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger ist ausgeschlossen.]

   [***Bei Schuldverschreibungen mit ordentlichem Kündigungsrecht der Schuldverschreibungsgläubiger einfügen:***

●. Das Kündigungsrecht gemäß Absatz 2 steht der Emittentin insoweit nicht zu, als Schuldverschreibungsgläubiger bereits von ihrem Kündigungsrecht gemäß ● dieser Emissionsbedingungen Gebrauch gemacht haben.]

]

[***Bei Schuldverschreibungen mit mehrfachem ordentlichen Kündigungsrecht der Emittentin einfügen:***

1. Die Schuldverschreibungen werden [vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 6] [und] [vorbehaltlich einer Kündigung bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses gemäß § 3 Absatz

[130] Soweit erforderlich bei Pfandbriefen einfügen.

●] [und] [vorbehaltlich einer Fälligkeitsverschiebung gemäß § 3a][131] bei Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts durch die Emittentin am betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag, spätestens jedoch am ● (der **Fälligkeitstag**) zum [Nennbetrag][Berechnungsbetrag] zurückgezahlt.

2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, mit Wirkung zum ● und danach [zu jedem Zinszahltag] [zum ●, ●] (jeweils ein **Vorzeitiger Fälligkeitstag**) zu kündigen. Die Emittentin hat die vorzeitige Kündigung [mit einer Frist von mindestens [fünf] [●] [Bankgeschäftstagen][TARGET-Tagen] vor dem maßgeblichen Vorzeitigen Fälligkeitstag][spätestens bis zum ● und danach spätestens bis zum ●, ●] zu erklären und unverzüglich gemäß § [8][●] bekannt zu machen. Die Kündigung ist unwiderruflich.

3. [***Bei berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten einfügen***: [Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin.]Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten behandelt werden, hängt die Wirksamkeit der Kündigung davon ab, dass die zuständige Abwicklungsbehörde ihre vorherige Zustimmung erteilt hat bzw. eine solche nicht widerrufen hat.]

   [***Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen***: [Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin.]Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als Instrumente des Ergänzungskapitals behandelt werden, hängt die Wirksamkeit der Kündigung davon ab, dass die zuständige Aufsichtsbehörde ihre vorherige Zustimmung erteilt hat bzw. eine solche nicht widerrufen hat (bzw. die zuständige Abwicklungsbehörde, soweit die Schuldverschreibungen von der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten behandelt werden).]

●. [Eine [***Einfügen bei Schuldverschreibungen, die nicht als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten oder nicht als nachrangige Schuldverschreibungen ausgestaltet werden:*** ordentliche] Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger ist ausgeschlossen.]

[***Bei Schuldverschreibungen mit ordentlichem Kündigungsrecht der Schuldverschreibungsgläubiger einfügen:***

●. Das Kündigungsrecht gemäß Absatz 2 steht der Emittentin insoweit nicht zu, als Schuldverschreibungsgläubiger bereits von ihrem Kündigungsrecht gemäß ● dieser Emissionsbedingungen Gebrauch gemacht haben.]

]

[***Bei Schuldverschreibungen mit ordentlichem Kündigungsrecht der Schuldverschreibungsgläubiger einfügen:***

●. Ein Schuldverschreibungsgläubiger ist berechtigt, von ihm gehaltene Schuldverschreibungen [erstmals zum Zinszahltag am ● und danach] [zu jedem weiteren Zinszahltag] [zum Zinszahltag am ●[, ●]] [zum jeweiligen Zinszahltag] ([jeweils ein][der] **Vorzeitige**[**r**] **Fälligkeitstag**) zu kündigen. Der Schuldverschreibungsgläubiger hat die Kündigung seiner Schuldverschreibungen nicht weniger als [einen Monat] [***Frist einfügen:*** ●] vor dem Zinszahltag, an dem die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgen soll, der Emittentin (Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, [Neue Mainzer Straße 52-58, 60311 Frankfurt am Main][Kaiserleistraße 29-35, 63067 Offenbach]) durch Mitteilung in Textform über die Ausübung des Kündigungsrechts mittels der bei der Zahlstelle erhältlichen Ausübungserklärung (die **Ausübungserklärung**) zu erklären. In der Ausübungserklärung sind durch den Schuldverschreibungsgläubiger anzugeben: (i) die Anzahl der Schuldverschreibungen [im Nennbetrag][mit einem Berechnungsbetrag] von je ●, für die das Kündigungsrecht ausgeübt wird,

[131] Soweit erforderlich bei Pfandbriefen einfügen.

(ii) die ISIN dieser Schuldverschreibungen und (iii) der Vorzeitige Fälligkeitstag, an dem die Kündigung und Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgen soll. Die Kündigung durch den Schuldverschreibungsgläubiger ist unwiderruflich.

●. Die Emittentin hat nach Erhalt einer fristgemäß übermittelten und ordnungsgemäß erstellten Ausübungserklärung die Schuldverschreibungen, auf die sich die Ausübungserklärung bezieht, zum [Nennbetrag][Berechnungsbetrag] am in der Ausübungserklärung bezeichneten Vorzeitigen Fälligkeitstag gegen Lieferung der gekündigten Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.

●. Im Falle einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung durch einen Schuldverschreibungsgläubiger werden die Schuldverschreibungen des kündigenden Schuldverschreibungsgläubigers bis zum für die Kündigung maßgeblichen Zinszahltag (§ 3 ●) (ausschließlich) verzinst.

[***Bei Schuldverschreibungen mit einfachem oder mehrfachem Kündigungsrecht der Emittentin einfügen:***

●. Dem Schuldverschreibungsgläubiger steht das Recht zur Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß Absatz ● nicht zu, wenn die Emittentin die Schuldverschreibungen bereits zuvor gemäß ● gekündigt hat.]

]

[***Bei nachrangigen Schuldverschreibungen mit Kündigungsrecht der Emittentin bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses einfügen:***

●. Im Falle des Eintritts eines Regulatorischen Ereignisses ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen. Die Kündigungserklärung ist unwiderruflich und gemäß § [8][●] bekannt zu machen. Die Kündigungserklärung hat einen vorzeitigen Fälligkeitstag (ein **Vorzeitiger Fälligkeitstag (Regulatorisches Ereignis)**) zu bestimmen, der innerhalb von maximal [30][●] Bankgeschäftstagen nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt und an dem die Schuldverschreibungen zum Rückzahlungsbetrag bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses an die Schuldverschreibungsgläubiger zurückgezahlt werden. Zudem muss die Kündigungserklärung den Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses als Kündigungsgrund nennen.

Regulatorisches Ereignis bedeutet, dass sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, so dass die Emittentin (i) die Schuldverschreibungen nicht vollständig für Zwecke der Eigenmittelausstattung der Emittentin oder der Institutsgruppe der Emittentin als Ergänzungskapital nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) anrechnen darf oder (ii) in sonstiger Weise im Hinblick auf die Schuldverschreibungen einer weniger günstigen regulatorischen Eigenmittelbehandlung unterliegt als am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen. Dies setzt voraus, dass bei einer Rückzahlung vor dem fünften Jahrestag des Tages der Begebung der Schuldverschreibungen die Bedingungen in Artikel 78 (4)(a) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) erfüllt sind, nach denen die zuständige Aufsichtsbehörde eine solche Rückzahlung nur gestatten kann, wenn (i) sie es für ausreichend sicher hält, dass eine Änderung der aufsichtsrechtlichen Einstufung stattfindet und (ii) die Emittentin ihr hinreichend nachgewiesen hat, dass die aufsichtsrechtliche Neueinstufung am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen nicht vernünftigerweise vorherzusehen war.

Rückzahlungsbetrag bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses bezeichnet den [Nennbetrag][Berechnungsbetrag] der Schuldverschreibungen (zuzüglich der bis zum Vorzeitigen Fälligkeitstag (Regulatorisches Ereignis) (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen). [Für die am Tag vor dem Vorzeitigen Fälligkeitstag (Regulatorisches Ereignis) endende Zinsperiode wird der Zinssatz nach Maßgabe der Regelungen in § [2][●] berechnet, wobei für den [●-Monats-Euribor®][und den ●-

Monats-Euribor®][***anderen bzw. andere Referenzzinssätze einfügen:*** ●] [derjenige Satz verwendet wird] [diejenigen Sätze verwendet werden], [die][der] vor dem Vorzeitigen Fälligkeitstag (Regulatorisches Ereignis) zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der [Euribor-Bildschirmseite][●-Bildschirmseite] veröffentlicht wurde[n].]

●. Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin. Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als Instrumente des Ergänzungskapitals behandelt werden, hängt die Wirksamkeit der Kündigung davon ab, dass die zuständige Aufsichtsbehörde ihre vorherige Zustimmung erteilt hat bzw. eine solche nicht widerrufen hat (bzw. die zuständige Abwicklungsbehörde, soweit die Schuldverschreibungen von der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten behandelt werden).

]

[***Bei berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten mit Kündigungsrecht der Emittentin bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses einfügen:***

●. Im Falle des Eintritts eines Regulatorischen Ereignisses ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen. Die Kündigungserklärung ist unwiderruflich und gemäß § [8][●] bekannt zu machen. Die Kündigungserklärung hat einen vorzeitigen Fälligkeitstag (ein **Vorzeitiger Fälligkeitstag (Regulatorisches Ereignis)**) zu bestimmen, der innerhalb von maximal [30][●] Bankgeschäftstagen nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt und an dem die Schuldverschreibungen zum Rückzahlungsbetrag bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses an die Schuldverschreibungsgläubiger zurückgezahlt werden. Zudem muss die Kündigungserklärung den Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses als Kündigungsgrund nennen.

Regulatorisches Ereignis bedeutet, dass die Schuldverschreibungen aufgrund einer Änderung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen oder ihrer praktischen Anwendung durch die zuständige Abwicklungsbehörde nicht mehr die Voraussetzungen an die Berücksichtigungsfähigkeit für die Zwecke der Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) erfüllen. Ein Regulatorisches Ereignis liegt nicht vor, wenn eine solche Änderung bei Emission der Schuldverschreibungen bereits vernünftigerweise vorherzusehen war.

Rückzahlungsbetrag bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses bezeichnet den [Nennbetrag][Berechnungsbetrag] der Schuldverschreibungen (zuzüglich der bis zum Vorzeitigen Fälligkeitstag (Regulatorisches Ereignis) (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen). [Für die am Tag vor dem Vorzeitigen Fälligkeitstag (Regulatorisches Ereignis) endende Zinsperiode wird der Zinssatz nach Maßgabe der Regelungen in § [2][●] berechnet, wobei für den [●-Monats-Euribor®][und den ●-Monats-Euribor®][***anderen bzw. andere Referenzzinssätze einfügen:*** ●] [derjenige Satz verwendet wird] [diejenigen Sätze verwendet werden], [die][der] vor dem Vorzeitigen Fälligkeitstag (Regulatorisches Ereignis) zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der [Euribor-Bildschirmseite][●-Bildschirmseite] veröffentlicht wurde[n].]

●. Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin. Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten behandelt werden, hängt die Wirksamkeit der Kündigung davon ab, dass die zuständige Abwicklungsbehörde ihre vorherige Zustimmung erteilt hat bzw. eine solche nicht widerrufen hat.

]

[***Bei Schuldverschreibungen mit automatischer Rückzahlungsoption einfügen:***

[***bei Schuldverschreibungen mit einfacher automatischer Rückzahlungsoption einfügen:***

1. Die Schuldverschreibungen werden [vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 6] [und] [vorbehaltlich einer Fälligkeitsverschiebung gemäß § 3a] [132] am Vorzeitigen Fälligkeitstag, spätestens jedoch am ● (der **Fälligkeitstag**) zum [Nennbetrag][Berechnungsbetrag] zurückgezahlt.

   Vorzeitiger Fälligkeitstag bezeichnet den [Zinszahltag im ●] [bzw. wenn dieser Tag kein Bankgeschäftstag (§ 2 Absatz ●) ist, den nächstfolgenden Bankgeschäftstag], vorausgesetzt, dass [am ●] [im Zeitraum ● bis zum ● TARGET-Tag vor dem Zinszahltag im ●] ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis (Absatz ●) eingetreten ist.]

[***bei Schuldverschreibungen mit mehrfacher automatischer Rückzahlungsoption einfügen:***

1. Die Schuldverschreibungen werden [vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 6] [und] [vorbehaltlich einer Fälligkeitsverschiebung gemäß § 3a] [133] an einem der Vorzeitigen Fälligkeitstage (Absätze 2 bis ●), spätestens jedoch am ● (der **Fälligkeitstag**) zum [Nennbetrag][Berechnungsbetrag] zurückgezahlt.

2. Wenn [am ●] [im Zeitraum ● bis zum ● TARGET-Tag vor dem Zinszahltag im ●] ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis (Absatz ●) eingetreten ist, werden die Schuldverschreibungen am [Zinszahltag im ●] [bzw. wenn dieser Tag kein Bankgeschäftstag (§ 2 Absatz ●) ist, am nächstfolgenden Bankgeschäftstag][***Datum einfügen:*** ●] (der **Erste Vorzeitige Fälligkeitstag**) zum [Nennbetrag][Berechnungsbetrag] zurückgezahlt.

3. [Wenn [am ●] [im Zeitraum ● bis zum ● TARGET-Tag vor dem Zinszahltag im ●] ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, werden die Schuldverschreibungen am [Zinszahltag im ●] [bzw. wenn dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, am nächstfolgenden Bankgeschäftstag][***Datum einfügen:*** ●] (der **Zweite Vorzeitige Fälligkeitstag**) zum [Nennbetrag][Berechnungsbetrag] zurückgezahlt.]

4. [Wenn [am ●] [im Zeitraum ● bis zum ● TARGET-Tag vor dem Zinszahltag im ●] ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, werden die Schuldverschreibungen am [Zinszahltag im ●] [bzw. wenn dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, am nächstfolgenden Bankgeschäftstag][***Datum einfügen:*** ●] (der **Dritte Vorzeitige Fälligkeitstag**) zum [Nennbetrag][Berechnungsbetrag] zurückgezahlt.]

5. [Wenn [am ●] [im Zeitraum ● bis zum ● TARGET-Tag vor dem Zinszahltag im ●] ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist werden die Schuldverschreibungen am [Zinszahltag im ●] [bzw. wenn dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, am nächstfolgenden Bankgeschäftstag][***Datum einfügen:*** ●] (der **Vierte Vorzeitige Fälligkeitstag**) zum [Nennbetrag][Berechnungsbetrag] zurückgezahlt.][***weitere Absätze analog der vorstehenden Absätze (2) bis (5) bei mehr als vier Vorzeitigen Fälligkeitstagen einfügen:*** ●]

6. Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach § 3 Absatz 2 bis ●, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zurückgezahlt.

7. Der Erste Vorzeitige Fälligkeitstag[und][,] [der Zweite Vorzeitige Fälligkeitstag] [, der Dritte Vorzeitige Fälligkeitstag] [und][,] [der Vierte Vorzeitige Fälligkeitstag,][***weitere Vorzeitige Fälligkeitstage einfügen:*** ●] sind jeweils ein **Vorzeitiger Fälligkeitstag**.]

8. Das **Vorzeitige Rückzahlungsereignis** ist eingetreten, wenn [der [CMS ● Jahre] [●-Monats-Euribor®] [Compounded Daily SONIA [– Index Feststellung]] [Compounded Daily SOFR [– Index Feststellung]] [Compounded Daily €STR] [***anderen Referenzzinssatz einfügen:*** ●] an einem [TARGET-Tag] [Londoner] [***anderen Ort einfügen***: ●] [Bankgeschäftstag] [für US Staatsanleihen]

[132] Soweit erforderlich bei Pfandbriefen einfügen.
[133] Soweit erforderlich bei Pfandbriefen einfügen.

einen Wert von [●] [erreicht oder] [überschreitet][unterschreitet].] [die Differenz aus [CMS ● Jahre] [●-Monats-Euribor®] [***anderen Referenzzinssatz einfügen:*** ●] minus [CMS ● Jahre] [●-Monats-Euribor®] [***anderen Referenzzinssatz einfügen:*** ●] an einem [TARGET-Tag] [Londoner] [***anderen Ort einfügen***: ●] [Bankgeschäftstag] einen Wert von [●] [erreicht oder] [überschreitet][unterschreitet].]

9. Die Emittentin wird den Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses sowie den Vorzeitigen Fälligkeitstag, an dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden, unverzüglich gemäß § [8][●] bekannt machen.

10. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger [und die Emittentin] ist ausgeschlossen.]]

[§ 3a
(Fälligkeitsverschiebung)

1. Falls ein Sachwalter gemäß § 31 Pfandbriefgesetz für die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ernannt wird, ist dieser bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für eine Fälligkeitsverschiebung berechtigt, gemäß § 30 Absatz 2a Pfandbriefgesetz (i) den Fälligkeitstag gemäß § 3 Absatz 1 um bis zu 12 Monate (der **Verschiebungszeitraum**) bis zum Hinausgeschobenen Fälligkeitstag zu verschieben und (ii) den [jeweiligen] Zinszahltag gemäß § 2 Absatz 2, der innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällt, auf das Ende dieses Monatszeitraums zu verschieben ((i) und (ii) zusammen die **Fälligkeitsverschiebung**).

   Hinausgeschobener Fälligkeitstag bezeichnet den vom Sachwalter in Übereinstimmung mit § 30 Absatz 2a Pfandbriefgesetz bestimmten verschobenen Fälligkeitstag.

2. Die jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen für eine Fälligkeitsverschiebung ergeben sich aus dem Pfandbriefgesetz. [Gemäß § 30 Absatz 2b Pfandbriefgesetz in der [zum Datum der endgültigen Bedingungen][am Emissionstag] gültigen Fassung ist Voraussetzung für die Fälligkeitsverschiebung, dass

   (a) das Hinausschieben der Fälligkeit erforderlich ist, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit abzuwenden,

   (b) die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit nicht überschuldet ist und

   (c) Grund zu der Annahme besteht, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann.

   Für eine Fälligkeitsverschiebung, die den Zeitraum von einem Monat nach Ernennung des Sachwalters nicht überschreitet, wird das Vorliegen dieser Voraussetzungen unwiderlegbar vermutet.] [***gegebenenfalls andere Voraussetzungen für die Fälligkeitsverschiebung einfügen, sofern sich der Gesetzeswortlaut von § 30 Absatz 2b Pfandbriefgesetz ändert:*** ●]

3. Jede Fälligkeitsverschiebung ist vom Sachwalter gemäß § 30 Absatz 2c Pfandbriefgesetz zu veröffentlichen. Die hinausgeschobenen Kapital- und/oder Zinszahlungen, für die eine Fälligkeitsverschiebung vorgenommen wurde, werden während der Dauer der Fälligkeitsverschiebung gemäß § 2 der Emissionsbedingungen verzinst. Darüber hinaus sind die

Schuldverschreibungsgläubiger nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.][134]

§ 4
(Zahlungen)

1. Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin an die Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt. Zahlungen seitens der Emittentin an die Hinterlegungsstelle befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

2. Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen in jedem Fall (i) vorbehaltlich der am Zahlungsort hierfür geltenden steuerrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen und (ii) vorbehaltlich etwaiger Einbehalte oder Abzüge gemäß einer Vereinbarung gemäß Section 1471(b) des US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 (das **US-Steuergesetz**) oder anderweitig eingeführt gemäß Sections 1471 bis 1474 des US-Steuergesetzes, im Rahmen dieser Bestimmungen erlassener Vorschriften oder geschlossener Vereinbarungen oder gemäß deren offizieller Auslegung oder gemäß einem Gesetz zur Umsetzung einer diesbezüglich zwischenstaatlich vereinbarten Vorgehensweise.

3. [Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in [Euro][der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am betreffenden Zahlungstag das gesetzliche Zahlungsmittel des bzw. der Staaten ist, deren gesetzliches Zahlungsmittel zum Zeitpunkt der Emission die Festgelegte Währung war].]

[***Ggf. bei Schuldverschreibungen, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, einfügen:***

Stellt die Emittentin fest, dass es aufgrund von Umständen, die außerhalb ihrer Verantwortung liegen, unmöglich ist, auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen am relevanten Zahlungstag in frei handelbaren und konvertierbaren Geldern zu leisten oder dass die Festgelegte Währung oder eine gesetzlich eingeführte Nachfolgewährung nicht mehr für die Abwicklung von internationalen Finanztransaktionen verwendet wird, kann die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen am relevanten Zahlungstag durch eine Zahlung in Euro auf der Grundlage des Anwendbaren Wechselkurses erfüllen. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Beträge im Zusammenhang mit einer solchen Zahlung zu verlangen. Der **Anwendbare Wechselkurs** ist (i) (falls ein solcher Wechselkurs verfügbar ist) derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der von der Europäischen Zentralbank für einen Tag festgelegt und veröffentlicht wurde, der innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor und so nahe wie möglich an dem relevanten Zahlungstag lag, oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle festgelegte Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung.]

[***Bei Schuldverschreibungen ohne Kündigungsrecht einfügen:***

4. Wenn der Fälligkeitstag[, der Hinausgeschobene Fälligkeitstag][, der Außerordentliche Fälligkeitstag] [oder [ein] [der] Zinszahltag] kein Bankgeschäftstag gemäß § 2 ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag [.][,][es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.] [Der Zinszahltag verschiebt sich

[134] Soweit erforderlich bei Pfandbriefen einfügen

entsprechend.][135] [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]]

[***Bei Schuldverschreibungen mit einfachem oder mehrfachem ordentlichen Kündigungsrecht der Emittentin, Schuldverschreibungen mit Kündigungsrecht der Emittentin bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses, Schuldverschreibungen mit ordentlichem Kündigungsrecht der Schuldverschreibungsgläubiger oder Schuldverschreibungen mit automatischer Rückzahlungsoption einfügen:***

4. Wenn [der][ein] [maßgebliche[r]] [Vorzeitige[r] Fälligkeitstag[,]] [der Vorzeitige Fälligkeitstag (Regulatorisches Ereignis)[,]] [oder] [der Fälligkeitstag][, der Hinausgeschobene Fälligkeitstag][, der Außerordentliche Fälligkeitstag] [oder [ein] [der] Zinszahltag] kein Bankgeschäftstag gemäß § 2 ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag [.][,][es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.] [Der Zinszahltag verschiebt sich entsprechend.] [136] [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]]

§ 5
(Status)

[***Bei Schuldverschreibungen, die keine Pfandbriefe sind und bei denen es sich nicht um nachrangige Schuldverschreibungen und nicht um Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen handelt, einfügen:***

1. [***Bei berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten einfügen:*** Die Schuldverschreibungen stellen berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten der Emittentin für die Zwecke der Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) dar. Diese Emissionsbedingungen sind in Zweifelsfällen so auszulegen, dass dieser Zweck erreicht wird.]

2. Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Bei Emission handelt es sich bei den Schuldverschreibungen um bevorrechtigte Schuldtitel (**Senior Preferred Schuldverschreibungen**), die nicht den durch § 46f Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben.

3. Die Schuldverschreibungen sind untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig, soweit diesen anderen Verbindlichkeiten nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ein anderer Rang zugewiesen wird. [***Bei berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten einfügen:*** Im Falle der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin sind die Ansprüche der Schuldverschreibungsgläubiger aus den Schuldverschreibungen (insbesondere die Ansprüche auf Zahlung von Kapital und etwaigen Zinsen) (i) gleichrangig untereinander und mit allen Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten, die nicht den durch § 46f Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben, sowie aus allen Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach Artikel 72a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) von den Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten ausgenommen sind; und (ii) vorrangig gegenüber anderen nicht nachrangigen Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin, die den durch § 46f Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben und gegenüber Ansprüchen aus allen Kapitalinstrumenten der Emittentin, bei denen es sich um Ergänzungskapital, zusätzliches Kernkapital oder um hartes

[135] Bei Schuldverschreibungen mit Verschiebung der Zinsperiode einfügen.
[136] Bei Schuldverschreibungen mit Verschiebung der Zinsperiode einfügen.

Kernkapital handelt, sowie gegenüber allen sonstigen nachrangigen Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin.

Werden die Schuldverschreibungen vorzeitig infolge einer vorzeitigen Kündigung nach Maßgabe von § 3 Absatz ● [oder § 6 Absatz ●] zurückgezahlt oder infolge eines Rückkaufs gemäß § [7][●] Absatz ● von der Emittentin zurückerworben, so ist der vom Schuldverschreibungsgläubiger erhaltene Betrag der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht die zuständige Abwicklungsbehörde der Kündigung bzw. dem Rückerwerb zugestimmt hat. Gleiches gilt bei einer Rückzahlung durch die Emittentin, die entgegen den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen erfolgt.]

4. [Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.]

5. [***Bei berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten einfügen:*** Für die Rechte der Schuldverschreibungsgläubiger aus den Schuldverschreibungen ist diesen weder durch die Emittentin noch durch Dritte eine Sicherheit, gleich welcher Art, bestellt; eine solche Sicherheit kann auch zu keinem zukünftigen Zeitpunkt bestellt werden. Bereits gestellte oder vereinbarte oder zukünftig gestellte oder vereinbarte Sicherheiten oder Garantien im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten der Emittentin haften nicht für Forderungen aus den Schuldverschreibungen.]

6. Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Abwicklungsbehörde,

   (a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital, von Zinsen oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,

   (b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder

   (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Annullierung

   (jeweils eine **Abwicklungsmaßnahme**).

   Abwicklungsmaßnahmen sind für Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.]

[***Bei Schuldverschreibungen, bei denen es sich um Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen handelt, einfügen:***

1. Die Schuldverschreibungen stellen berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten der Emittentin für die Zwecke der Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) dar. Diese Emissionsbedingungen sind in Zweifelsfällen so auszulegen, dass dieser Zweck erreicht wird.

2. Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Bei Emission handelt es sich bei den Schuldverschreibungen um nicht-bevorrechtigte Schuldtitel, die den durch § 46f Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben (**Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen**).

3. Die Schuldverschreibungen sind untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig, soweit diesen anderen Verbindlichkeiten nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ein anderer Rang zugewiesen wird. Im Falle der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin sind die Ansprüche der Schuldverschreibungsgläubiger aus den Schuldverschreibungen (insbesondere die Ansprüche auf Zahlung von Kapital und etwaigen Zinsen) (i) gleichrangig untereinander und mit allen anderen nicht nachrangigen Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin, die den durch § 46f Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben; (ii) nachrangig gegenüber den Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten, die nicht den durch § 46f Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben, sowie aus allen Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach Artikel 72a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) von den Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten ausgenommen sind; und (iii) vorrangig gegenüber den Ansprüchen aus allen Kapitalinstrumenten der Emittentin, bei denen es sich um Ergänzungskapital, zusätzliches Kernkapital oder um hartes Kernkapital handelt, sowie gegenüber allen sonstigen nachrangigen Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin.

   Werden die Schuldverschreibungen vorzeitig infolge einer vorzeitigen Kündigung nach Maßgabe von § 3 Absatz ● [oder § 6 Absatz ●] zurückgezahlt oder infolge eines Rückkaufs gemäß § [7][●] Absatz ● von der Emittentin zurückerworben, so ist der vom Schuldverschreibungsgläubiger erhaltene Betrag der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht die zuständige Abwicklungsbehörde der Kündigung bzw. dem Rückerwerb zugestimmt hat. Gleiches gilt bei einer Rückzahlung durch die Emittentin, die entgegen den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen erfolgt.

4. Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.

5. Für die Rechte der Schuldverschreibungsgläubiger aus den Schuldverschreibungen ist diesen weder durch die Emittentin noch durch Dritte eine Sicherheit, gleich welcher Art, bestellt; eine solche Sicherheit kann auch zu keinem zukünftigen Zeitpunkt bestellt werden. Bereits gestellte oder vereinbarte oder zukünftig gestellte oder vereinbarte Sicherheiten oder Garantien im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten der Emittentin haften nicht für Forderungen aus den Schuldverschreibungen.

6. Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Abwicklungsbehörde,

   (a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital, von Zinsen oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,

   (b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder

   (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Annullierung

   (jeweils eine **Abwicklungsmaßnahme**).

Abwicklungsmaßnahmen sind für Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.]

[***Bei Pfandbriefen einfügen:***

Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus [***bei durch Hypotheken gedeckten Pfandbriefen einfügen:*** Hypothekenpfandbriefen] [***bei öffentlichen Pfandbriefen einfügen:*** Öffentlichen Pfandbriefen].]

[***Bei Schuldverschreibungen (außer Pfandbriefen), die nachrangig sind, einfügen:***

1. [***Gegebenenfalls bei nachrangigen Schuldverschreibungen zusätzlich einfügen, die als Ergänzungskapital ausgestaltet werden:*** Die Schuldverschreibungen sind Instrumente des Ergänzungskapitals im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung). Diese Emissionsbedingungen sind in Zweifelsfällen so auszulegen, dass dieser Zweck erreicht wird.]

2. Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die (i) untereinander gleichrangig sind und (ii) mit allen anderen nicht besicherten und nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, es sei denn, der Rang innerhalb des Nachrangs wird durch eine gesetzliche Regelung anders bestimmt. Im Falle der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin sind die Ansprüche der Schuldverschreibungsgläubiger aus den Schuldverschreibungen (insbesondere die Ansprüche auf Zahlung von Kapital und etwaigen Zinsen) (i) gleichrangig untereinander und mit allen anderen nachrangigen Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus Instrumenten des Ergänzungskapitals; (ii) nachrangig gegenüber den Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus allen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten, aus allen Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten der Emittentin, die sämtliche Voraussetzungen des Artikel 72b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) erfüllen, aus allen sonstigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die solchen Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten im Rang gleichstehen und aus allen Verbindlichkeiten, für die ein vertraglicher Nachrang vereinbart wurde, bei denen es sich nicht oder vollständig nicht mehr um Verbindlichkeiten aus Eigenmittelinstrumenten nach Artikel 4 Absatz 1 Nummer 119 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) handelt; sowie (iii) vorrangig gegenüber den Ansprüchen aus allen Kapitalinstrumenten der Emittentin, bei denen es sich um zusätzliches Kernkapital oder um hartes Kernkapital der Emittentin handelt.

   [***Gegebenenfalls bei nachrangigen Schuldverschreibungen zusätzlich einfügen, die als Ergänzungskapital ausgestaltet werden:*** Wenn die Schuldverschreibungen vollständig nicht mehr als Ergänzungskapital der Emittentin qualifizieren, gehen gemäß [§ 46f Absatz 7a Satz 3 KWG][●] die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen den Ansprüchen aus allen Kapitalinstrumenten der Emittentin, bei denen es sich um Ergänzungskapital, zusätzliches Kernkapital oder um hartes Kernkapital der Emittentin handelt, vor.

   Werden die Schuldverschreibungen vorzeitig infolge einer vorzeitigen Kündigung nach Maßgabe von § 3 Absatz ● [oder § 6 Absatz ●] zurückgezahlt oder infolge eines Rückkaufs gemäß § [7][●] Absatz ● von der Emittentin zurückerworben, so ist der vom Schuldverschreibungsgläubiger erhaltene Betrag der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht die zuständige Aufsichtsbehörde der Kündigung bzw. dem Rückerwerb zugestimmt hat. Gleiches gilt bei einer Rückzahlung durch die Emittentin, die entgegen den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen erfolgt.]

3. Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.

4. Für die Rechte der Schuldverschreibungsgläubiger aus den Schuldverschreibungen ist diesen weder durch die Emittentin noch durch Dritte eine Sicherheit, gleich welcher Art, bestellt; eine solche Sicherheit kann auch zu keinem zukünftigen Zeitpunkt bestellt werden. Bereits gestellte oder vereinbarte oder zukünftig gestellte oder vereinbarte Sicherheiten oder Garantien im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten der Emittentin haften nicht für Forderungen aus den Schuldverschreibungen.

5. Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Abwicklungsbehörde,

   (a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital, von Zinsen oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,

   (b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder

   (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Annullierung

   (jeweils eine **Abwicklungsmaßnahme**).

   Abwicklungsmaßnahmen sind für Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.]

[§ 6
(Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin)

1. Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen, wenn:

   (a) [sie nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen getroffenen Vereinbarungen auf Grund der Einhaltung von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Rechtsnormen, Vorschriften, Urteilen, Anordnungen oder Anweisungen einer Regierungs-, Verwaltungs-, Gesetzgebungs- oder Gerichtsbehörde oder -stelle oder deren Auslegung ganz oder teilweise gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden sind oder werden][;][oder][.]

   (b) [nach dauerhafter Einstellung des [●-Monats-Euribor®][bzw. des ●-Monats-Euribor®][***entsprechende Formulierung für anderen Referenzzinssatz einfügen:*** ●] kein geeigneter neuer Zinssatz nach § 2 für den [●-Monats-Euribor®][oder den ●-Monats-Euribor®] [***entsprechende Formulierung für anderen Referenzzinssatz einfügen:*** ●] gefunden werden kann oder eine solche Feststellung aus irgendeinem Grund nicht möglich sein sollte [oder einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle erfordern würde].]

2. [Die Emittentin hat in einem solchen Fall das Recht, die Schuldverschreibungen innerhalb einer Frist von maximal [30][●] Bankgeschäftstagen nach Eintritt des das Kündigungsrecht auslösenden

Ereignisses insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen. Die Kündigungserklärung hat einen außerordentlichen Fälligkeitstag (ein **Außerordentlicher Fälligkeitstag**) zu bestimmen, der innerhalb von maximal [30] [●] Bankgeschäftstagen nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt. Die außerordentliche Kündigung ist unwiderruflich und ist gemäß § 8 bekannt zu machen. Am Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die Schuldverschreibungen zum [Nennbetrag][Berechnungsbetrag] [***Alternativformulierung 1 einfügen:*** zuzüglich der bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückgezahlt.] [***Alternativformulierung 2 einfügen:*** zuzüglich der bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen (berechnet auf Basis des im nachfolgenden Satz bestimmten Zinssatzes) zurückgezahlt. Für die am Tag vor dem Außerordentlichen Fälligkeitstag endende Zinsperiode wird der Zinssatz nach Maßgabe der Regelungen in § [2][●] berechnet, wobei für den [●-Monats-Euribor®][und den ●-Monats-Euribor®][***anderen bzw. andere Referenzzinssätze einfügen:*** ●] [derjenige Satz verwendet wird] [diejenigen Sätze verwendet werden], [die][der] vor dem Außerordentlichen Fälligkeitstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der [Euribor-Bildschirmseite][●-Bildschirmseite] veröffentlicht wurde[n]. [Sofern nur einer der Referenzzinssätze dauerhaft eingestellt wurde, entspricht der Zinssatz für die am Tag vor dem Außerordentlichen Fälligkeitstag endende Zinsperiode, dem für die unmittelbar vorangegangene Zinsperiode für die Schuldverschreibungen maßgeblichen Zinssatz.]]]

3. [***Bei berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten einfügen***: [Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin.]Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten behandelt werden, hängt die Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung davon ab, dass die zuständige Abwicklungsbehörde ihre vorherige Zustimmung erteilt hat bzw. eine solche nicht widerrufen hat.]

[***Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen***: [Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin.]Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als Instrumente des Ergänzungskapitals behandelt werden, hängt die Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung davon ab, dass die zuständige Aufsichtsbehörde ihre vorherige Zustimmung erteilt hat bzw. eine solche nicht widerrufen hat (bzw. die zuständige Abwicklungsbehörde, soweit die Schuldverschreibungen von der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten behandelt werden).]]

§ [7][●]
(Emission weiterer Schuldverschreibungen; Rückkauf)

1. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger, weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme solcher Bestimmungen, die sich allein aus dem späteren Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen ergeben) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen konsolidiert werden und eine einheitliche Wertpapieremission bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" einheitlich auszulegen ist.

[***Bei Schuldverschreibungen einfügen, bei denen es sich weder um nachrangige Schuldverschreibungen noch um berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten handelt:***

2. Die Emittentin ist (vorbehaltlich Beschränkungen gemäß einschlägiger Gesetze und Verordnungen) berechtigt, Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurückzuerwerben. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.]

[***Bei berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten einfügen:***

2. Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurückzuerwerben. Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten behandelt werden, ist ein Rückerwerb nur nach einer vorherigen Zustimmung der zuständigen Abwicklungsbehörde zulässig. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.]

[***Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:***

2. Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurückzuerwerben. Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als Instrumente des Ergänzungskapitals behandelt werden, bedarf der Rückerwerb der vorherigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde und (i) kann zum Zwecke der Marktpflege im Rahmen der von der Aufsichtsbehörde festgelegten Grenzen oder (ii) nach dem fünften Jahrestag des Tages der Begebung der Schuldverschreibungen erfolgen. Soweit die Schuldverschreibungen von der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten behandelt werden, bedarf der Rückerwerb der vorherigen Zustimmung der zuständigen Abwicklungsbehörde. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.]

§ [8][●]
(Bekanntmachungen)

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Erklärungen und Bekanntmachungen erfolgen[, soweit nicht ausdrücklich anderweitig in diesen Emissionsbedingungen vorgesehen, durch [die Berechnungsstelle] [***andere Person einfügen:*** ●]] [im Bundesanzeiger] [und][oder] [im Internet unter www.helaba.com] [bzw.] [im Internet unter www.helaba-zertifikate.de] [und, sofern gesetzlich vorgeschrieben,] [oder] [in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung mit überregionaler Verbreitung][in der Börsen-Zeitung][.] [durch eine Mitteilung an [Clearstream][***andere Hinterlegungsstelle einfügen:*** ●] zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Schuldverschreibungsgläubiger. Bekanntmachungen durch eine Mitteilung an [Clearstream][***andere Hinterlegungsstelle einfügen:*** ●] gelten sieben Tage nach der Mitteilung an [Clearstream][***andere Hinterlegungsstelle einfügen:*** ●], schriftliche Mitteilungen an die Schuldverschreibungsgläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.]

§ [9][●]
(Zahl- und Berechnungsstelle [und Registerführende Stelle])

1. **Berechnungsstelle** ist die Emittentin.

2. **Zahlstelle** ist die Emittentin.

3. [**Registerführende Stelle** ist [Clearstream Europe AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn][***Name und Adresse einer anderen als registerführende Stelle festgelegten Person einfügen:*** ●].]

4. **Die** Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch jederzeit (i) eine Zahlstelle mit einer bezeichneten Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland [,] [und] (ii) eine Berechnungsstelle [***im Fall von Schuldverschreibungen, die an einer Börse notiert sind, die eine Zahlstelle am Börsenstandort verlangt, einfügen:*** und (iii) wenn und solange die Schuldverschreibungen an der [***Namen der relevanten Börsen einfügen:*** ●] notiert sind, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in [***jeweiliger Sitz der relevanten Börsen einfügen:*** ●] und/oder an solchen anderen Orten, die die Regeln dieser Börse[n] oder ihrer [jeweiligen] Aufsichtsbehörde[n] verlangen,]

unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel sind (mit Ausnahme einer sofortigen Wirksamkeit im Insolvenzfall oder in anderen Fällen besonderer Eilbedürftigkeit) nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungsgläubiger hierüber gemäß § [8][●] vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

5. Die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Schuldverschreibungsgläubigern begründet.

6. Die Berechnungsstelle nimmt sämtliche ihr gemäß diesen Emissionsbedingungen obliegenden Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen oder sonstigen Entscheidungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktgegebenheiten vor. Die Interessen der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin sind von der Berechnungsstelle angemessen zu berücksichtigen. Die vorstehende Regelung gilt nicht, soweit die Emissionsbedingungen einen anderen Entscheidungsmaßstab vorsehen oder der Berechnungsstelle bei einer konkreten Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstigen Entscheidung kein Entscheidungsspielraum verbleibt. Jede durch die Berechnungsstelle vorgenommene Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstige Entscheidung ist, sofern kein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Berechnungsstelle, die Emittentin und die Schuldverschreibungsgläubiger bindend.

7. [Die Berechnungsstelle haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme derartiger Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.]

8. [Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Registerführende Stelle gemäß den zu diesem Zeitpunkt anwendbaren Vorschriften des elektronischen Wertpapiergesetzes und etwaigen mit diesem Gesetz im Zusammenhang stehenden Verordnungen zu wechseln. Die Emittentin wird jedoch jederzeit eine Registerführende Stelle [mit einer bezeichneten Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland] benennen. Ein Wechsel der Registerführenden Stelle ist nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungsgläubiger hierüber gemäß § [8][●] vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.]

§ [10][●]
(Steuern)

Alle Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die von Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Schuldverschreibungsgläubigern zusätzliche Beträge für derartige Steuern oder Abgaben zu zahlen.

§ [11][●]
(Anwendbares Recht, teilweise Unwirksamkeit, Erfüllungsort, Gerichtsstand[und außergerichtliche Streitschlichtung])

1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht

beeinträchtigt. In einem solchen Fall wird eine etwa entstehende Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger geschlossen. Satz 2 findet ebenfalls Anwendung auf anderweitige Lücken in den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen. Es gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten am Nächsten kommt.

3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.

5. [Bei Streitigkeiten mit der Emittentin besteht die Möglichkeit, sich an die Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB) zu wenden.

   Das Anliegen ist in Textform an folgende Anschrift zu richten:

   Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB)
   Postfach 11 02 72
   10832 Berlin
   E-Mail: ombudsmann@voeb-kbs.de
   Internet: https://www.voeb.de

   Näheres regelt die Verfahrensordnung der Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB), die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Emittentin nimmt am Streitbeilegungsverfahren vor dieser anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle teil.][***alternative Formulierung zur Hinweispflicht gemäß § 36 VSBG einfügen:*** ●]

§ [12][●]
(Zusätzliche Bestimmungen)

1. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf [5][●] Jahre abgekürzt.

2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen in den Handel an in- und ausländischen Wertpapierbörsen einzubeziehen bzw. einzuführen und in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen zu ergreifen, die dafür erforderlich sind.

3. Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § [8][●] zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Schuldverschreibungsgläubiger seine Depotbank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Zahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Angabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die **Rückzahlungserklärung**) einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Schuldverschreibungen bei der Zahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Zahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto des Schuldverschreibungsgläubigers überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Schuldverschreibungen.

4. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung nach Absatz 3 ein Angebot auf Fortführung der Schuldverschreibungen zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § [8][●] mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von dem Schuldverschreibungsgläubiger angenommen, wenn der Schuldverschreibungsgläubiger nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § [8][●] durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine Depotbank bei der Zahlstelle sowie durch Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle gemäß Absatz 3 die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungsgläubiger in der Mitteilung darauf hinweisen.

5. Als Erwerbspreis im Sinne der Absätze 3 und 4 gilt der vom jeweiligen Schuldverschreibungsgläubiger gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Berechnungsstelle bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß Absatz 3 vorhergehenden [Bankgeschäftstag][TARGET-Tag] gehandelten Preise der Schuldverschreibungen oder sofern an diesem Tag kein Handel in den Schuldverschreibungen erfolgte, an dem nächstfrüheren Tag, an dem ein solcher Handel erfolgte, je nachdem, welcher dieser Beträge höher ist.

6. Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Emissionsbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Schuldverschreibungsgläubiger zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Schuldverschreibungsgläubiger nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern gemäß § [8][●] mitgeteilt.

7. Waren dem Schuldverschreibungsgläubiger Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen beim Erwerb der Schuldverschreibungen bekannt, so kann die Emittentin den Schuldverschreibungsgläubiger ungeachtet der Absätze 3 bis 6 an entsprechend berichtigten Emissionsbedingungen festhalten.]

5.4 [Variabel verzinsliche Zielzins-Schuldverschreibungen][137]

[Emissionsbedingungen

der variabel verzinslichen [Zielzins-Schuldverschreibungen] [gedeckten Zielzins-Schuldverschreibungen (Pfandbriefe)]

der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

[auch als ● bezeichnet][138]

(ISIN ●)

§ 1
(Form und [Nennbetrag][Berechnungsbetrag])

1. [***Bei Schuldverschreibungen in Form einer Wertpapierurkunde einfügen:*** Die von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend die **Emittentin**) [in [***Festgelegte Währung einfügen:*** ●] (die **Festgelegte Währung**)] begebenen variabel verzinslichen [●] Schuldverschreibungen [●] sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen [im Nennbetrag][mit einem Berechnungsbetrag] (der [**Nennbetrag**][**Berechnungsbetrag**]) von je ● [pro Stück] (die **Schuldverschreibungen**).

2. Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die **Sammelurkunde**) verbrieft, die bei der [Clearstream Europe AG (**Clearstream**)] [***andere Hinterlegungsstelle einfügen:*** ●] (die **Hinterlegungsstelle**) hinterlegt ist. Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 2) ist durch die Sammelurkunde mitverbrieft. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke und Zinsscheine ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungsgläubiger**) stehen Miteigentumsanteile [oder andere vergleichbare Rechte] an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen von [Clearstream] [●] übertragen werden können.

3. [Die Sammelurkunde trägt die [eigenhändige oder faksimilierte][●] Unterschrift [zweier Zeichnungsberechtigter der Emittentin][zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin]. [Der Treuhänder versieht die Sammelurkunde mit der Bescheinigung gemäß § 8 Absatz 3 Pfandbriefgesetz.]] [***Alternative Regelung zur Ausstellung der Urkunde einfügen:*** ●]

4. [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) als Produkt aus der Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen und dem Nennbetrag entspricht dem valutierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.][139] [***Alternative Methode zur Feststellung des Gesamtnennbetrags einfügen:*** ●]

   [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) beträgt [●].][140]

[137] Überschrift in den Endgültigen Bedingungen komplett entfernen.
[138] Bei Verwendung einer Marketingbezeichnung einfügen.
[139] Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Rahmenurkunde einfügen.
[140] Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Festbetragsurkunde einfügen.

[Die Gesamtstückzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen entspricht dem valutierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.][141]

[Die Gesamtstückzahl der Schuldverschreibungen beträgt [●].][142]]

1. [***Bei Schuldverschreibungen in Form eines Zentralregisterwertpapiers einfügen:*** Die von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend die **Emittentin**) [in [***Festgelegte Währung einfügen:*** ●] (die **Festgelegte Währung**)] begebenen variabel verzinslichen [●] Schuldverschreibungen [●] sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen in Form von elektronischen sammeleingetragenen Zentralregisterwertpapieren [im Nennbetrag][mit einem Berechnungsbetrag] (der [**Nennbetrag**][**Berechnungsbetrag**]) von je ● [pro Stück] (die **Schuldverschreibungen**).

2. Die Schuldverschreibungen sind [für ihre gesamte Laufzeit] in dem von [der Clearstream Europe AG (**Clearstream**)] [***anderen registerführende Stelle einfügen:*** ●] (die **Registerführende Stelle und Hinterlegungsstelle**) geführten zentralen Register unter der ISIN [●] eingetragen. Als Inhaberin der Schuldverschreibungen ist Clearstream eingetragen. Clearstream verwaltet die Sammeleintragung treuhänderisch für die Berechtigten der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungsgläubiger**). Den Schuldverschreibungsgläubigern stehen Miteigentumsanteile [oder andere vergleichbare Rechte] an dem elektronischen Wertpapier zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen von [Clearstream][●] übertragen werden können. [Die Emittentin behält sich das Recht vor, das elektronische Wertpapier durch eine inhaltsgleiche auf den Inhaber lautende Sammelurkunde zu ersetzen.] Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke und Zinsscheine oder Einzeleintragung ist ausgeschlossen.

3. [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) als Produkt aus der Anzahl der für die Berechtigten in Sammeleintragung genommenen Rechte und dem Nennbetrag entspricht dem valutierten Betrag des elektronischen Wertpapiers, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.][143] [***Alternative Methode zur Feststellung des Gesamtnennbetrags einfügen:*** ●]

   [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) beträgt [●].][144]

   [Die Gesamtstückzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen entspricht dem valutierten Betrag des elektronischen Wertpapiers, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.][145]

   [Die Gesamtstückzahl der Schuldverschreibungen beträgt [●].][146]]

§ 2
(Verzinsung)

1. Die Schuldverschreibungen werden vom ● (einschließlich) an (der **Verzinsungsbeginn**) bis zum Fälligkeitstag (§ 3 Absatz 1) (ausschließlich) verzinst.

   [Im Falle einer außerordentlichen Kündigung werden die Schuldverschreibungen vom Verzinsungsbeginn bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag § 6) (ausschließlich) verzinst.]

[141] Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Rahmenurkunde einfügen.
[142] Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Festbetragsurkunde einfügen.
[143] Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Rahmenurkunde einfügen.
[144] Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Festbetragsurkunde einfügen.
[145] Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Rahmenurkunde einfügen.
[146] Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Festbetragsurkunde einfügen.

[Im Falle einer vorzeitigen Kündigung durch die Emittentin werden die Schuldverschreibungen vom Verzinsungsbeginn bis zum Vorzeitigen Fälligkeitstag (§ 3 Absatz ●) (ausschließlich) verzinst.][147]

Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung werden die Schuldverschreibungen vom Verzinsungsbeginn bis zum [maßgeblichen] Vorzeitigen Fälligkeitstag (§ 3 [Absatz 2][Absätze 2 und ●]) (ausschließlich) verzinst.

[Im Falle einer Fälligkeitsverschiebung werden die Schuldverschreibungen vom Verzinsungsbeginn bis zum Hinausgeschobenen Fälligkeitstag (§ 3a Absatz 1) (ausschließlich) verzinst.][148]

[Während des Zeitraums vom ● bis zum ● erfolgt keine Verzinsung der Schuldverschreibungen.]

Der Zinssatz für die [jeweilige] Zinsperiode ergibt sich aus Absatz 4.

2. [Die Zinsen sind [(mit Ausnahme der am ● beginnenden (einschließlich) und am ● endenden (ausschließlich) Zinsperiode)] [halbjährlich] [vierteljährlich] [jährlich] nachträglich [jeweils] am ● [,●,●][und ●] ([jeweils ein][der] **Zinszahltag**) (vorbehaltlich einer Verschiebung des Zinszahltags gemäß § 4 Absatz ●) zahlbar und werden für den Zeitraum (mit Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung des Zinszahltags nach § 4 Absatz ●) [von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals] vom ● (einschließlich) bis zum [ersten] Zinszahltag (ausschließlich) ([jeweils eine][die] **Zinsperiode**) berechnet.][149]

[Die Zinsen sind [(mit Ausnahme der am ● beginnenden (einschließlich) und am ● endenden (ausschließlich) Zinsperiode)] [halbjährlich] [vierteljährlich] [jährlich] nachträglich [jeweils] am ● [,●,●][und ●] ([jeweils ein][der] **Zinszahltag**) (vorbehaltlich einer Verschiebung des Tages der Zinszahlung gemäß § 4 Absatz ●) zahlbar und werden für den Zeitraum (ohne Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung des Tages der Zinszahlung nach § 4 Absatz ●) [von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals] vom ● (einschließlich) bis zum [ersten] Zinszahltag (ausschließlich) ([jeweils eine][die] **Zinsperiode**) berechnet.][150]

3. Stückzinsen werden [nicht] berechnet.

[Die Berechnung [der Stückzinsen] [sowie] [des in Bezug auf [eine][die] Zinsperiode zahlbaren Zinsbetrags] erfolgt

[(mit Ausnahme der am ● beginnenden (einschließlich) und am ● endenden (ausschließlich) Zinsperiode)][151]

[nach der Zinsberechnungsmethode taggenau/360 (Geldmarktmethode), d.h. die Zinsen werden auf der Basis der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 360 berechnet]

[auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode (wobei die Anzahl der Tage auf der Basis von 12 Monaten zu jeweils 30 Tagen berechnet wird) geteilt durch 360]

[auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 365, oder falls der Zinszahltag in ein Schaltjahr fällt geteilt durch 366 (Actual/365 (Sterling))]

---

[147] Bei Schuldverschreibungen mit Kündigungsrecht der Emittentin bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses einfügen.
[148] Soweit erforderlich bei Pfandbriefen einfügen.
[149] Bei Schuldverschreibungen mit Verschiebung der Zinsperiode einfügen.
[150] Bei Schuldverschreibungen ohne Verschiebung der Zinsperiode einfügen.
[151] Einfügen, wenn der Zinssatz für eine Zinsperiode nicht in Prozent p.a., sondern in Prozent in Bezug auf den Nennbetrag bzw. den Berechnungsbetrag angegeben wird.

[auf der Grundlage der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage einer Zinsperiode multipliziert mit (ii) der Anzahl der Zinszahltage pro Jahr (taggenau/taggenau gemäß ICMA Regel 251)]

[auf der Grundlage der taggenauen Berechnung gemäß ICMA Regel 251 [, d.h. in der Regel jeweils auf Grundlage der tatsächlichen Tage in der Zinsperiode] (actual/actual)].]

4. Der Zinssatz berechnet sich für die [jeweilige] Zinsperiode [jeweils] [als Prozentsatz p.a.] gemäß der [im nachfolgenden Absatz bezeichneten Zinsberechnungsmethode][in den nachfolgenden Absätzen (a) und (b) bezeichneten Zinsberechnungsmethoden][, wobei der Gesamtbetrag aller Zinszahlungen je Schuldverschreibung während der Laufzeit der Schuldverschreibungen (der **Gesamtzinsbetrag**) auf den Zielzinsbetrag (§ 3 Absatz 2) begrenzt ist. Wenn für eine Zinsperiode aufgrund der Zinsformel ein Zinssatz berechnet wird, der zusammen mit der Summe der Zinszahlungen der vorherigen Zinsperioden dazu führen würde, dass der Gesamtzinsbetrag über dem Zielzinsbetrag liegen würde, wird der Zinssatz und der zahlbare Zinsbetrag für diese Zinsperiode in der Weise reduziert, dass die Summe der Zinszahlungen je Schuldverschreibung während der Laufzeit dem Zielzinsbetrag entspricht, und die Schuldverschreibungen werden, sofern es sich nicht um die letzte Zinsperiode vor dem Fälligkeitstag handelt, gemäß § 3 Absatz 2 vorzeitig zurückgezahlt.][152] [, wobei klargestellt wird, dass bei den Schuldverschreibungen eine Reduzierung des Zinsbetrags bei Erreichen oder Überschreiten des Zielzinsbetrags nicht erfolgt.] [:]

(a) [In der ● Zinsperiode [und der ● Zinsperiode] beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den [Nennbetrag][Berechnungsbetrag]. Dies entspricht einem Zinsbetrag von ● Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode.] [In der ● Zinsperiode und der ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den [Nennbetrag][Berechnungsbetrag]. Dies entspricht einem Zinsbetrag von ● Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode.]][153].[154]

[Von der ● Zinsperiode bis zur ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den [Nennbetrag][Berechnungsbetrag]. Dies entspricht einem Zinsbetrag von ● Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode.] [Von der ● Zinsperiode bis zur ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den [Nennbetrag][Berechnungsbetrag]. Dies entspricht einem Zinsbetrag von ● Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode.]][155]][156]

[Von der ● Zinsperiode bis zur ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den [Nennbetrag][Berechnungsbetrag]. Dies entspricht einem Zinsbetrag von ● Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode.] [In der ● Zinsperiode und der ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den [Nennbetrag][Berechnungsbetrag]. Dies entspricht einem Zinsbetrag von ● Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode.]][157]][158]

[***Bei interpoliertem Zinssatz für erste bzw. letzte Zinsperiode einfügen:***

In der ● Zinsperiode [und der ● Zinsperiode] entspricht der Zinssatz dem Interpolierten Zinssatz am Feststellungstag für die betreffende Zinsperiode [multipliziert mit dem Partizipationsfaktor] [sowie] [zuzüglich eines [Aufschlags][Abschlags] von ● %] [, wobei der Zinssatz mindestens ● und höchstens ● beträgt]. Der Zinssatz wird von der Berechnungsstelle (§ [9][●]) [(ohne auf- oder abzurunden) auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen festgestellt][kaufmännisch auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen gerundet, d.h. ab [0,0005][0,000005][●] wird aufgerundet].]

[152] Einfügen bei Begrenzung der Gesamtverzinsung der gesamten Laufzeit auf den Zielzinsbetrag.
[153] Gegebenenfalls bei weiteren Festzinsperioden mehrfach einfügen.
[154] Bei Schuldverschreibungen mit einer oder mehreren Festzinsperioden einfügen.
[155] Gegebenenfalls bei weiteren Festzinsperioden mehrfach einfügen.
[156] Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Festzinsperioden einfügen.
[157] Gegebenenfalls bei weiteren Festzinsperioden mehrfach einfügen.
[158] Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Festzinsperioden einfügen.

(b) Der Zinssatz für [jede][die] [andere][159] Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle (§ [9][●]) am [jeweiligen] Feststellungstag [gemäß der folgenden Formel] bestimmt, wobei der Zinssatz [(ohne auf- oder abzurunden) auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen festgestellt wird][kaufmännisch auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen gerundet wird, d.h. ab [0,0005][0,000005][●] wird aufgerundet]:

[***Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen mit CMS Jahressätzen als Referenzzinssatz:***

Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode = [●-][160][Ausgangssatz für die [betreffende] Zinsperiode-] [161] [● *] [162] [CMS ● Jahre am Feststellungstag für die [betreffende] Zinsperiode] [+][-] [● %][Aufschlag für die betreffende Zinsperiode][Abschlag für die betreffende Zinsperiode][163].

[Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode beträgt mindestens ● % p.a.]

[Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode beträgt mindestens ● % p.a. sowie mindestens der Verzinsung der vorangegangenen Zinsperiode, je nachdem was höher ausfällt.][164]

[Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode entspricht mindestens der Verzinsung der vorangegangenen Zinsperiode.]

[Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode beträgt höchstens ● % p.a.]

[Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht [zudem] [mindestens dem für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten Mindestzinssatz] [sowie] [höchstens dem für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten Höchstzinssatz].

Zinsperiode	[**Mindestzinssatz in % p.a.**]	[**Höchstzinssatz in % p.a.**]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]

]

[***bei Schuldverschreibungen mit einer gegenläufig variablen Verzinsung und Stufenzins einfügen:***

Ausgangssatz bezeichnet den Zinssatz, angegeben als Prozentsatz p.a., der für die [jeweilige] Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführt ist:

Zinsperiode	**Ausgangssatz in %**
[●]	[●]
[●]	[●]

[159] Bei Schuldverschreibungen einfügen, bei denen einzelne Zinsperioden nicht variabel verzinslich sind.
[160] Bei Schuldverschreibungen mit umgekehrter Zinsberechnung einfügen.
[161] Bei Schuldverschreibungen mit umgekehrter Zinsberechnung und Stufenzins einfügen.
[162] Einfügen falls Partizipationsfaktor vorgesehen ist.
[163] Einfügen falls Auf- bzw. Abschlag auf den Referenzzinssatz vorgesehen ist.
[164] Bei Schuldverschreibungen mit Ratchet Variante einfügen.

[●]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]

]

[***bei Schuldverschreibungen mit unterschiedlich hohen Auf- bzw. Abschlägen pro Zinsperiode einfügen:***

[**Aufschlag**][**Abschlag**] bezeichnet den für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten [Aufschlag][Abschlag]:

Zinsperiode	[**Aufschlag**][**Abschlag**]
[●]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]

]

5. **CMS ● Jahre** ist der jährlich zu zahlende Swap-Satz ausgedrückt in Prozent per annum für ein EUR-Zinssatzswapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren, der auf der CMS-Bildschirmseite (siehe nachfolgender Absatz) in der Spalte mit der Überschrift ["EURIBOR-Basis-EUR"] [***andere Überschrift einfügen:*** ●] um oder gegen 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird.

CMS-Bildschirmseite bedeutet [LSEG[165] Seite ICESWAP2] [***andere Seite einfügen:*** ●] sowie jeder Funktionsnachfolger.

[**Administrator des CMS ● Jahre** bezeichnet [die ICE Benchmark Administration Limited][***anderen Administrator einfügen***: ●] sowie jeden Nachfolgeadministrator.]

Sollte die maßgebliche CMS-Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird zu der genannten Zeit kein Satz für CMS ● Jahre angezeigt,

[wird der Swap-Satz verwendet, der vor dem [betreffenden] Feststellungstag zuletzt für die betreffende Laufzeit auf der CMS-Bildschirmseite veröffentlicht wurde.]

[wird die Berechnungsstelle von jeder der Referenzbanken deren Quotierung für den jährlich zu zahlenden Swap-Mittelsatz (als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für ein EUR-Zinssatzswapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren mit Laufzeitbeginn [zwei] [●] [TARGET-Tag(e)] [Bankgeschäftstage] nach dem [jeweiligen] Feststellungstag gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt um ca. 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am [betreffenden] Feststellungstag anfordern.

Falls [drei][●] oder mehr der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Quotierungen nennen, wird der CMS ● Jahre berechnet als das arithmetische Mittel der von den Referenzbanken erhaltenen Quotierungen für den jährlich zu zahlenden Swap-Mittelsatz für ein EUR-Zinssatzswapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren (jeweils, falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) und wobei jeweils die höchste Quotierung (oder bei gleichen Quotierungen eine der höchsten Quotierungen) sowie die niedrigste Quotierung (oder bei gleichen Quotierungen eine der niedrigsten Quotierungen) nicht berücksichtigt wird.

[165] LSEG bezeichnet die London Stock Exchange Group.

Falls bis zu [zwei][●] Referenzbanken oder keine Referenzbank der Berechnungsstelle solche Quotierungen nennen, entspricht der CMS ● Jahre dem [von der Berechnungsstelle festgelegten Wert][vor dem [betreffenden] Feststellungstag zuletzt für die betreffende Laufzeit auf der CMS-Bildschirmseite veröffentlichtem Wert].]

[Für den Fall, dass (i) der CMS ● Jahre nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft eingestellt wird und infolgedessen ein Zinssatz p.a. für den CMS ● Jahre am [betreffenden] Feststellungstag auf der CMS-Bildschirmseite nicht oder nicht für den betreffenden Zeitraum erscheint und/oder (ii) die Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit, eine Genehmigung oder eine Aufnahme in ein öffentliches Register in Bezug auf den CMS ● Jahre oder den Administrator des CMS ● Jahre nicht erteilt wurde oder wird bzw. nicht erfolgt ist oder nicht erfolgen wird oder durch die zuständige Behörde oder sonstige zuständige öffentliche Stelle abgelehnt, verweigert, ausgesetzt oder entzogen wurde oder wird oder die zuständige Behörde oder eine sonstige öffentliche Stelle die Verwendung des oder Bezugnahmen auf den CMS ● Jahre verbietet, jeweils mit der Folge, dass es der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle nach den derzeit oder künftig anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften nicht gestattet ist, den betreffenden Referenzzinssatz im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen zu verwenden und/oder (iii) (1) der Administrator des CMS ● Jahre oder jemand in dessen Namen, eine für den Administrator des CMS ● Jahre oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde, ein für den Administrator des CMS ● Jahre zuständiger Insolvenzverwalter, eine für den Administrator des CMS ● Jahre zuständige Abwicklungsbehörde oder ein Gericht oder eine vergleichbare öffentliche Stelle eine öffentliche Erklärung dahingehend abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat, dass der Administrator des CMS ● Jahre die Bereitstellung dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird und/oder (2) eine für den Administrator des CMS ● Jahre oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde oder eine andere Behörde oder offizielle Stelle eine öffentliche Bekanntmachung herausgibt oder eine Erklärung abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat oder die Anwendung der Benchmark-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011) allgemein dazu führt, dass (i) der CMS ● Jahre nicht länger repräsentativ ist oder ab einem bestimmten zukünftigem Datum nicht mehr repräsentativ sein wird oder (ii) die Nutzung des oder Bezugnahmen auf den CMS ● Jahre untersagt, eingeschränkt oder mit wesentlichen nachteiligen Folgen für die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle versehen wird,

(a) ist die Berechnungsstelle berechtigt, sofern für den CMS ● Jahre durch eine öffentliche Mitteilung durch den Administrator des CMS ● Jahre ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz bestimmt wurde, diesen Zinssatz [jeweils] als Nachfolge-Zinssatz ([jeweils] der **Nachfolge-Zinssatz**) festzustellen und anstelle des CMS ● Jahre am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen zu verwenden; oder

(b) ist die Berechnungsstelle berechtigt, sofern ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz für den CMS ● Jahre nicht durch eine solche Mitteilung bestimmt wurde, als Nachfolge-Zinssatz [jeweils] einen Zinssatz festzustellen, der dem CMS ● Jahre nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar ist ([jeweils] der **Nachfolge-Zinssatz**) und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen zu verwenden, wobei die Berechnungsstelle, falls sie feststellt, dass ein geeigneter Zinssatz existiert, der im Finanzsektor allgemein als Nachfolge-Zinssatz für den CMS ● Jahre akzeptiert ist, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz für die Schuldverschreibungen feststellen wird und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen verwenden wird [; oder

(c) ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen nach Maßgabe des § 6 außerordentlich zu kündigen].

Im Falle der Feststellung eines Nachfolge-Zinssatzes für den CMS ● Jahre durch die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Absätzen (a) oder (b) ist die Berechnungsstelle berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung der Höhe des [jeweiligen] Nachfolge-Zinssatzes festzulegen und, falls notwendig, Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen im Hinblick auf die Berechnung des [betreffenden] Nachfolge-Zinssatzes und der Verzinsung der Schuldverschreibungen allgemein vorzunehmen (einschließlich einer Anpassung der Zinsperioden, der Zinsberechnung und des Zeitpunkts der Ermittlung des Zinssatzes), wobei ausschließlich solche Anpassungen vorgenommen werden dürfen, die im Vergleich zu den Regelungen vor der Ersetzung des CMS ● Jahre nicht zum wirtschaftlichen Nachteil bei den Schuldverschreibungsgläubigern führen. Die Anwendung eines Anpassungsfaktors/eines Anpassungsbetrages auf den [jeweiligen] Nachfolge-Zinssatz durch die Berechnungsstelle, um wirtschaftliche Unterschiede zwischen dem CMS ● Jahre und dem [jeweiligen] Nachfolge-Zinssatz im Hinblick auf die Ermittlungsmethode für den Referenzzinssatz, den Risikogehalt, die Laufzeitstruktur und andere wirtschaftlich relevante Variablen auszugleichen, gilt nicht als wirtschaftlicher Nachteil bei den Schuldverschreibungsgläubigern.

Die Feststellung eines Nachfolge-Zinssatzes und etwaige Anpassungen der Emissionsbedingungen nach den vorstehenden Absätzen sowie der jeweilige Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Berechnungsstelle nach § [8][●] bekannt gemacht.] [***andere Rückfallbestimmung zur Umsetzung neuer Entwicklungen bei der Swaprate-Ersetzung einfügen:*** ●]] [***vergleichbare Definition für anderen Referenzzinssatz zur Umsetzung neuer Entwicklungen bei der Swaprate-Ersetzung einfügen:*** ●]

6. [**Interbanken-Markt** bezeichnet den Interbanken-Markt in dem Gebiet derjenigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion sind.]

7. [**Interpolierter Zinssatz** bezeichnet in Bezug auf eine Zinsperiode den auf Basis einer linearen Interpolation ermittelten Satz p.a. zwischen dem CMS ● Jahre und dem CMS ● Jahre am Feststellungstag für die betreffende Zinsperiode[.][, wobei dieser Satz nach Maßgabe der nachfolgenden Formel von der Berechnungsstelle ermittelt wird:

Interpolierter Zinssatz= NKZ + (D * (NLZ-NKZ) / (ATNLZ-ATNKZ));

wobei die in der Formel verwendeten Abkürzungen die folgende Bedeutung haben

NLZ entspricht dem CMS ● Jahre am betreffenden Feststellungstag

NKZ entspricht dem CMS ● Jahre am betreffenden Feststellungstag

ATNLZ entspricht der Anzahl der Tage in dem Zeitraum, der für die Ermittlung des CMS ● Jahre herangezogen wird

ATNKZ entspricht der Anzahl der Tage in dem Zeitraum, der für die Ermittlung des CMS ● Jahre herangezogen wird

D entspricht der Differenz zwischen (i) der Anzahl der Tage für die betreffende Zinsperiode abzüglich (ii) ATNKZ.]]

8. [**Referenzbanken** sind [[fünf][●] von der Berechnungsstelle benannte führende Swap-Händler im Interbanken-Markt.] [die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale und zwei von der Berechnungsstelle benannte erstklassige Kreditinstitute.]]

9. [**Feststellungstag** ist jeweils der ● TARGET-Tag vor dem [ersten][letzten] Tag [einer][der] Zinsperiode gemäß Absatz 2.] [**Feststellungstag** ist [jeweils] der ● TARGET-Tag vor dem Zinszahltag für die [betreffende] Zinsperiode gemäß Absatz 2.]

10. [**Partizipationsfaktor** bezeichnet [***Wert einfügen:*** ●]]

11. [**Bankgeschäftstag** ist ein Tag, an dem das [Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (als TARGET oder T2 bezeichnet) oder ein Nachfolger oder Ersatz für dieses System (das **TARGET System**)][TARGET System] [Zahlungen abwickelt] [und Geschäftsbanken in Frankfurt am Main [und [***weiteren Ort einfügen:*** ●]] im Allgemeinen Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind].]

12. [**TARGET-Tag** ist ein Tag, an dem das [Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (als TARGET oder T2 bezeichnet) oder ein Nachfolger oder Ersatz für dieses System (das **TARGET System**)][TARGET System] Zahlungen abwickelt.]

13. Der nach der Zinsformel gemäß Absatz ● berechnete Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode wird gemäß § [8][●] durch die Berechnungsstelle bekannt gemacht.]

[***Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen mit ● Euribor® oder einem anderen Referenzzinssatz als Referenzzinssatz:***

Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode = ([●-][166][Ausgangssatz für die [betreffende] Zinsperiode-][167] [● *][168] [[(● Euribor®[169]][***anderen Referenzzinssatz einfügen:*** ●] am Feststellungstag für die [betreffende] Zinsperiode)]) [+][-] [● %][Aufschlag für die betreffende Zinsperiode][Abschlag für die betreffende Zinsperiode][170].

[Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode beträgt mindestens ● % p.a.]

[Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode beträgt mindestens ● % p.a. sowie mindestens der Verzinsung der vorangegangenen Zinsperiode, je nachdem was höher ausfällt.][171]

[Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode entspricht mindestens der Verzinsung der vorangegangenen Zinsperiode.]

[Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode beträgt höchstens ● % p.a.]

[Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht [zudem] [mindestens dem für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten Mindestzinssatz] [sowie] [höchstens dem für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten Höchstzinssatz].

Zinsperiode	[**Mindestzinssatz in % p.a.**]	[**Höchstzinssatz in % p.a.**]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]

[166] Bei Schuldverschreibungen mit umgekehrter Zinsberechnung einfügen.
[167] Bei Schuldverschreibungen mit umgekehrter Zinsberechnung und Stufenzins einfügen.
[168] Einfügen falls Partizipationsfaktor vorgesehen ist.
[169] Euribor® ist eine eingetragene Marke der [EMMI a.i.s.b.l.][●]
[170] Einfügen falls Auf- bzw. Abschlag auf den Referenzzinssatz vorgesehen ist.
[171] Bei Schuldverschreibungen mit Ratchet Variante einfügen.

[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]

]

[***bei Schuldverschreibungen mit einer gegenläufig variablen Verzinsung und Stufenzins einfügen:***

Ausgangssatz bezeichnet den Zinssatz, angegeben als Prozentsatz p.a., der für die [jeweilige] Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführt ist:

Zinsperiode	**Ausgangssatz in %**
[●]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]

]

[***bei Schuldverschreibungen mit unterschiedlich hohen Auf- bzw. Abschlägen pro Zinsperiode einfügen:***

[**Aufschlag**][**Abschlag**] bezeichnet den für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten [Aufschlag][Abschlag]:

Zinsperiode	[**Aufschlag**][**Abschlag**]
[●]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]

]

5. [**●-Monats-Euribor®** bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der Euribor-Bildschirmseite um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [***anderen Ort einfügen:*** ●] am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird und den [Angebotssatz][Zinssatz] im Interbanken-Markt für Einlagen in Euro für einen ●-Monats-Zeitraum wiedergibt [(unter Berücksichtigung etwaiger, zeitnah veröffentlichter Korrekturen dieses Zinssatzes)].

Euribor-Bildschirmseite bezeichnet die [LSEG[172] Seite EURIBOR01] [***andere Seite einfügen:*** ●] oder eine diese ersetzende Bildschirmseite, die die Berechnungsstelle bestimmt.

[**Administrator des ●-Monats-Euribor®** bezeichnet [EMMI a.i.s.b.l. (**EMMI**)][***anderen Administrator einfügen***: ●] sowie jeden Nachfolgeadministrator.]

[Falls ein Zinssatz p.a. am [betreffenden] Feststellungstag auf der Euribor-Bildschirmseite nicht oder nicht für den ●-Monats-Zeitraum erscheint,

[wird der Zinssatz p.a. verwendet, der vor dem [betreffenden] Feststellungstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der Euribor-Bildschirmseite veröffentlicht wurde.]

[172] LSEG bezeichnet die London Stock Exchange Group.

[wird der ●-Monats-Euribor® berechnet als das arithmetische Mittel (auf die [dritte][●] Dezimalstelle gerundet, falls erforderlich) der der Berechnungsstelle auf Anfrage mitgeteilten [Angebotssätze][Zinssätze], die von den Referenzbanken [(wie nachfolgend definiert)] im Interbanken-Markt um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [***anderen Ort einfügen:*** ●] an dem [betreffenden] Feststellungstag für Einlagen in Euro in Höhe des der Zinsberechnung zugrunde liegenden Betrags für einen ●-Monats-Zeitraum [bzw. den ●-Monats-Zeitraum] gegenüber führenden Banken genannt werden.

Für den Fall, dass wenigstens zwei Referenzbanken für den ●-Monats-Zeitraum einen solchen Zinssatz an dem [betreffenden] Feststellungstag mitteilen, wird der ●-Monats-Euribor® berechnet als das arithmetische Mittel, wie vorstehend beschrieben, auf der Grundlage der [Angebotssätze][Zinssätze] dieser Referenzbanken.

Für den Fall, dass nur eine oder keine Referenzbank einen solchen für den ●-Monats-Zeitraum Zinssatz mitteilt, ist der ●-Monats-Euribor® der Zinssatz, der [von der Berechnungsstelle festgelegt wird][von ● festgelegt wird][vor dem [betreffenden] Feststellungstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der Euribor-Bildschirmseite veröffentlicht wurde].]]

[Für den Fall, dass (i) der ●-Monats-Euribor® nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft eingestellt wird und infolgedessen ein Zinssatz p.a. für den ●-Monats-Euribor® am [betreffenden] Feststellungstag auf der Euribor-Bildschirmseite nicht oder nicht für den betreffenden Zeitraum erscheint und/oder (ii) die Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit, eine Genehmigung oder eine Aufnahme in ein öffentliches Register in Bezug auf den ●-Monats-Euribor® oder den Administrator des ●-Monats-Euribor® nicht erteilt wurde oder wird bzw. nicht erfolgt ist oder nicht erfolgen wird oder durch die zuständige Behörde oder sonstige zuständige öffentliche Stelle abgelehnt, verweigert, ausgesetzt oder entzogen wurde oder wird oder die zuständige Behörde oder eine sonstige öffentliche Stelle die Verwendung des oder Bezugnahmen auf den ●-Monats-Euribor® verbietet, jeweils mit der Folge, dass es der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle nach den derzeit oder künftig anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften nicht gestattet ist, den betreffenden Referenzzinssatz im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen zu verwenden und/oder (iii) (1) der Administrator des ●-Monats-Euribor® oder jemand in dessen Namen, eine für den Administrator des ●-Monats-Euribor® oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde, ein für den Administrator des ●-Monats-Euribor® zuständiger Insolvenzverwalter, eine für den Administrator des ●-Monats-Euribor® zuständige Abwicklungsbehörde oder ein Gericht oder eine vergleichbare öffentliche Stelle eine öffentliche Erklärung dahingehend abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat, dass der Administrator des ●-Monats-Euribor® die Bereitstellung dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird und/oder (2) eine für den Administrator des ●-Monats-Euribor® oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde oder eine andere Behörde oder offizielle Stelle eine öffentliche Bekanntmachung herausgibt oder eine Erklärung abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat oder die Anwendung der Benchmark-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011) allgemein dazu führt, dass (i) der ●-Monats-Euribor® nicht länger repräsentativ ist oder ab einem bestimmten zukünftigem Datum nicht mehr repräsentativ sein wird oder (ii) die Nutzung des oder Bezugnahmen auf den ●-Monats-Euribor® untersagt, eingeschränkt oder mit wesentlichen nachteiligen Folgen für die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle versehen wird,

(a) ist die Berechnungsstelle berechtigt, sofern für den ●-Monats-Euribor® [bzw. den ●-Monats-Euribor®] durch eine öffentliche Mitteilung durch den Administrator des ●-Monats-Euribor®, die Europäische Zentralbank oder eine für den Administrator des ●-Monats-Euribor® zuständige Aufsichtsbehörde ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz bestimmt oder verbindlich empfohlen wurde, diesen Zinssatz [jeweils] als Nachfolge-Zinssatz ([jeweils] der **Nachfolge-Zinssatz**) festzustellen und anstelle des ●-Monats-Euribor® am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen zu verwenden; oder

(b) ist die Berechnungsstelle berechtigt, sofern ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz für den ●-Monats-Euribor® nicht durch eine solche Mitteilung bestimmt wurde, als Nachfolge-Zinssatz [jeweils] einen Zinssatz festzustellen, der dem ●-Monats-Euribor® nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar ist ([jeweils] der **Nachfolge-Zinssatz**) und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen zu verwenden, wobei die Berechnungsstelle, falls sie feststellt, dass ein geeigneter Zinssatz existiert, der im Finanzsektor allgemein als Nachfolge-Zinssatz für den ●-Monats-Euribor® akzeptiert ist, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz für die Schuldverschreibungen feststellen wird und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen verwenden wird[; oder

(c) ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen nach Maßgabe des § 6 außerordentlich zu kündigen].

Im Falle der Feststellung eines Nachfolge-Zinssatzes für den ●-Monats-Euribor® durch die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Absätzen (a) oder (b) ist die Berechnungsstelle berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung der Höhe des [jeweiligen] Nachfolge-Zinssatzes festzulegen und, falls notwendig, Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen im Hinblick auf die Berechnung des [betreffenden] Nachfolge-Zinssatzes und der Verzinsung der Schuldverschreibungen allgemein vorzunehmen (einschließlich einer Anpassung der Zinsperioden, der Zinsberechnung und des Zeitpunkts der Ermittlung des Zinssatzes), wobei ausschließlich solche Anpassungen vorgenommen werden dürfen, die im Vergleich zu den Regelungen vor der Ersetzung des ●-Monats-Euribor® nicht zum wirtschaftlichen Nachteil bei den Schuldverschreibungsgläubigern führen. Die Anwendung eines Anpassungsfaktors/eines Anpassungsbetrages auf den [jeweiligen] Nachfolge-Zinssatz durch die Berechnungsstelle, um wirtschaftliche Unterschiede zwischen dem ●-Monats-Euribor® und dem [jeweiligen] Nachfolge-Zinssatz im Hinblick auf die Ermittlungsmethode für den Referenzzinssatz, den Risikogehalt, die Laufzeitstruktur und andere wirtschaftlich relevante Variablen auszugleichen, gilt nicht als wirtschaftlicher Nachteil bei den Schuldverschreibungsgläubigern.

Die Feststellung eines Nachfolge-Zinssatzes und etwaige Anpassungen der Emissionsbedingungen nach den vorstehenden Absätzen sowie der jeweilige Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Berechnungsstelle nach § [8][●] bekannt gemacht.] [***andere Rückfallbestimmung zur Umsetzung neuer Entwicklungen bei der IBOR-Ersetzung einfügen:*** ●]] [***vergleichbare Definition für anderen Referenzzinssatz zur Umsetzung neuer Entwicklungen bei der IBOR-Ersetzung einfügen:*** ●]

5. [***Bei anderem Referenzzinssatz einfügen:***

● bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der ●-Bildschirmseite um oder gegen [●] Uhr Ortszeit [***Ort einfügen***: ●] am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird [(unter Berücksichtigung etwaiger, zeitnah veröffentlichter Korrekturen dieses Zinssatzes)].

●-Bildschirmseite bezeichnet die [***andere Seite einfügen:*** ●] oder eine diese ersetzende Bildschirmseite, die die Berechnungsstelle bestimmt.

[**Administrator des** [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] bezeichnet [***Administrator einfügen***: ●] sowie jeden Nachfolgeadministrator.]

[Falls ein Zinssatz p.a. am [betreffenden] Feststellungstag auf der ●-Bildschirmseite nicht [oder nicht für den maßgeblichen Zeitraum] erscheint,

[wird der Zinssatz p.a. verwendet, der vor dem [betreffenden] Feststellungstag zuletzt [für den betreffenden Zeitraum] auf der ●-Bildschirmseite veröffentlicht wurde.]

[wird der [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] berechnet als das arithmetische Mittel (auf die [dritte][●] Dezimalstelle gerundet, falls erforderlich) der der Berechnungsstelle auf Anfrage mitgeteilten [Zinssätze][●], die von den Referenzbanken [(wie nachfolgend definiert)] um oder gegen [●] Uhr Ortszeit [***Ort einfügen:*** ●] an dem [betreffenden] Feststellungstag für [***Zinsparameter einfügen:*** ●] in Höhe des der Zinsberechnung zugrunde liegenden Betrags genannt werden.

Für den Fall, dass wenigstens zwei Referenzbanken einen solchen [Zinssatz][●] an dem [betreffenden] Feststellungstag mitteilen, wird der [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] berechnet als das arithmetische Mittel, wie vorstehend beschrieben, auf der Grundlage der [Zinssätze][●] dieser Referenzbanken.

Für den Fall, dass nur eine oder keine Referenzbank einen solchen Zinssatz für den [***Zinsparameter einfügen:*** ●] mitteilt, ist der [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] der Zinssatz, der [von der Berechnungsstelle festgelegt wird][von ● festgelegt wird][vor dem [betreffenden] Feststellungstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der ●-Bildschirmseite veröffentlicht wurde].] [***andere Rückfallbestimmung:*** ●]]

[Für den Fall, dass (i) der [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft eingestellt wird und infolgedessen ein Zinssatz p.a. am [betreffenden] Feststellungstag auf der ●-Bildschirmseite nicht [oder nicht für den betreffenden Zeitraum] erscheint und/oder (ii) die Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit, eine Genehmigung oder eine Aufnahme in ein öffentliches Register in Bezug auf den [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] oder den Administrator des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] nicht erteilt wurde oder wird bzw. nicht erfolgt ist oder nicht erfolgen wird oder durch die zuständige Behörde oder sonstige zuständige öffentliche Stelle abgelehnt, verweigert, ausgesetzt oder entzogen wurde oder wird oder die zuständige Behörde oder eine sonstige öffentliche Stelle die Verwendung des oder Bezugnahmen auf den [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] verbietet, jeweils mit der Folge, dass es der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle nach den derzeit oder künftig anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften nicht gestattet ist, den betreffenden Referenzzinssatz im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen zu verwenden und/oder (iii) (1) der Administrator des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] oder jemand in dessen Namen, eine für den Administrator des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde, ein für den Administrator des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] zuständiger Insolvenzverwalter, eine für den Administrator des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] zuständige Abwicklungsbehörde oder ein Gericht oder eine vergleichbare öffentliche Stelle eine öffentliche Erklärung dahingehend abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat, dass der Administrator des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] die Bereitstellung dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird und/oder (2) eine für den Administrator des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde oder eine andere Behörde oder offizielle Stelle eine öffentliche Bekanntmachung herausgibt oder eine Erklärung abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat oder die Anwendung der Benchmark-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011) allgemein dazu führt, dass (i) der [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] nicht länger repräsentativ ist oder ab einem bestimmten zukünftigem Datum nicht mehr repräsentativ sein wird oder (ii) die Nutzung des oder Bezugnahmen auf den [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] untersagt, eingeschränkt oder mit wesentlichen nachteiligen Folgen für die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle versehen wird,

(a) ist die Berechnungsstelle berechtigt, [sofern für den [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] durch eine öffentliche Mitteilung durch den Administrator des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz bestimmt wurde, diesen Zinssatz [jeweils] als Nachfolge-Zinssatz ([jeweils] der **Nachfolge-Zinssatz**) festzustellen und anstelle des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen zu verwenden; oder]

(b) ist die Berechnungsstelle berechtigt, sofern ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz für den [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] nicht durch eine solche Mitteilung bestimmt wurde, als

Nachfolge-Zinssatz [jeweils] einen Zinssatz festzustellen, der dem [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar ist ([jeweils] der **Nachfolge-Zinssatz**) und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen zu verwenden, wobei die Berechnungsstelle, falls sie feststellt, dass ein geeigneter Zinssatz existiert, der im Finanzsektor allgemein als Nachfolge-Zinssatz für den [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] akzeptiert ist, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz für die Schuldverschreibungen feststellen wird und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen verwenden wird[; oder

(c) ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen nach Maßgabe des § 6 außerordentlich zu kündigen].

Im Falle der Feststellung eines Nachfolge-Zinssatzes für den [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] durch die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Absätzen (a) [oder (b)] ist die Berechnungsstelle berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung der Höhe des [jeweiligen] Nachfolge-Zinssatzes festzulegen und, falls notwendig, Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen im Hinblick auf die Berechnung des [betreffenden] Nachfolge-Zinssatzes und der Verzinsung der Schuldverschreibungen allgemein vorzunehmen (einschließlich einer Anpassung der Zinsperioden, der Zinsberechnung und des Zeitpunkts der Ermittlung des Zinssatzes), wobei ausschließlich solche Anpassungen vorgenommen werden dürfen, die im Vergleich zu den Regelungen vor der Ersetzung des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] nicht zum wirtschaftlichen Nachteil bei den Schuldverschreibungsgläubigern führen. Die Anwendung eines Anpassungsfaktors/eines Anpassungsbetrages auf den [jeweiligen] Nachfolge-Zinssatz durch die Berechnungsstelle, um wirtschaftliche Unterschiede zwischen dem [***Referenzzinssatz einfügen***: ●] und dem [jeweiligen] Nachfolge-Zinssatz im Hinblick auf die Ermittlungsmethode für den Referenzzinssatz, den Risikogehalt, die Laufzeitstruktur und andere wirtschaftlich relevante Variablen auszugleichen, gilt nicht als wirtschaftlicher Nachteil bei den Schuldverschreibungsgläubigern.

[Die Feststellung eines Nachfolge-Zinssatzes und etwaige Anpassungen der Emissionsbedingungen nach den vorstehenden Absätzen sowie der jeweilige Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Berechnungsstelle nach § [8][●] bekannt gemacht.] [***andere Rückfallbestimmung einfügen:*** ●]] [***vergleichbare Definition für anderen Referenzzinssatz einfügen:*** ●]

6. [**Interbanken-Markt** bezeichnet den Interbanken-Markt in dem Gebiet derjenigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion sind.]

7. [**Interpolierter Zinssatz** bezeichnet in Bezug auf eine Zinsperiode den auf Basis einer linearen Interpolation ermittelten Satz p.a. zwischen dem ●-Euribor® und dem ●-Euribor® am Feststellungstag für die betreffende Zinsperiode[.][, wobei dieser Satz nach Maßgabe der nachfolgenden Formel von der Berechnungsstelle ermittelt wird:

Interpolierter Zinssatz= NKZ + (D * (NLZ-NKZ) / (ATNLZ-ATNKZ));

wobei die in der Formel verwendeten Abkürzungen die folgende Bedeutung haben

NLZ entspricht dem ●- Euribor® am betreffenden Feststellungstag

NKZ entspricht dem ●- Euribor® am betreffenden Feststellungstag

ATNLZ entspricht der Anzahl der Tage in dem Zeitraum, der für die Ermittlung des ●-Euribor® herangezogen wird

ATNKZ entspricht der Anzahl der Tage in dem Zeitraum, der für die Ermittlung des ●-Euribor® herangezogen wird

D entspricht der Differenz zwischen (i) der Anzahl der Tage für die betreffende Zinsperiode abzüglich (ii) ATNKZ.]]

8. [**Referenzbanken** sind [[vier][●] von der Berechnungsstelle benannte bedeutende Kreditinstitute im Interbanken-Markt[, deren [Angebotssätze][Zinssätze] zur Ermittlung des [Referenzzinssatzes][maßgeblichen [Angebotssatzes][Zinssatzes]] verwendet wurden, als dieser zuletzt auf der Euribor-Bildschirmseite angezeigt wurde].] [die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale und zwei von der Berechnungsstelle benannte erstklassige Kreditinstitute.]]

9. [**Feststellungstag** ist [jeweils] der [zweite][●] TARGET-Tag vor dem [ersten][letzten] Tag [einer][der] Zinsperiode gemäß Absatz 2.] [**Feststellungstag** ist [jeweils] der ● TARGET-Tag vor dem Zinszahltag für die [betreffende] Zinsperiode gemäß Absatz 2.]

10. [**Partizipationsfaktor** bezeichnet [***Wert einfügen**: ●*]]

11. [**Bankgeschäftstag** ist ein Tag, an dem das [Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (als TARGET oder T2 bezeichnet) oder ein Nachfolger oder Ersatz für dieses System (das **TARGET System**)][TARGET System] [Zahlungen abwickelt] [und Geschäftsbanken in Frankfurt am Main [und [***weiteren Ort einfügen: ●***]] im Allgemeinen Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind].]

12. [**TARGET-Tag** ist ein Tag, an dem das [Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (als TARGET oder T2 bezeichnet) oder ein Nachfolger oder Ersatz für dieses System (das **TARGET System**)][TARGET System] Zahlungen abwickelt.]

13. Der nach der Zinsformel gemäß Absatz ● berechnete Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode wird gemäß § [8][●] durch die Berechnungsstelle bekannt gemacht.]

§ 3
(Fälligkeit, Rückzahlung)

1. Die Schuldverschreibungen werden [vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 6] [und] [vorbehaltlich einer Kündigung bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses gemäß § 3 Absatz ●] [und] [vorbehaltlich einer Fälligkeitsverschiebung gemäß § 3a][173] am Vorzeitigen Fälligkeitstag (Absatz 2), spätestens jedoch am ● (der **Fälligkeitstag**) zum [Nennbetrag][Berechnungsbetrag] [zuzüglich einer etwaigen Abschließenden Zinszahlung (Absatz 3)][174] zurückgezahlt.

2. Wenn der Gesamtbetrag aller bis zu einem Zinszahltag (einschließlich) je Schuldverschreibung von der Emittentin geleisteten bzw. nach der Zinsformel berechneten Zinszahlungen, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, gleich oder größer ist als der Betrag (der **Zielzinsbetrag**), der ● % des [Nennbetrags][Berechnungsbetrags] einer Schuldverschreibung entspricht (das **Zielzinsbetrag-Ereignis**), werden die Schuldverschreibungen, falls das Zielzinsbetrag-Ereignis in Bezug auf einen Zinszahltag vor dem Fälligkeitstag eintritt, am Zinszahltag, an dem das Zielzinsbetrag-Ereignis eingetreten ist (der **Vorzeitige Fälligkeitstag**), zu ihrem [Nennbetrag][Berechnungsbetrag] zurückgezahlt.

3. [Wenn der Gesamtbetrag aller bis zum Fälligkeitstag (einschließlich) je Schuldverschreibung von der Emittentin geleisteten bzw. nach der Zinsformel von der Berechnungsstelle berechneten Zinszahlungen (die **Berechnete Gesamtverzinsung**) kleiner ist als der Zielzinsbetrag, werden die

[173] Soweit erforderlich bei Pfandbriefen einfügen.
[174] Bei Schuldverschreibungen mit Abschließender Zinszahlung einfügen.

Schuldverschreibungen zum [Nennbetrag][Berechnungsbetrag] zuzüglich eines Betrags, der der Differenz aus Zielzinsbetrag und Berechneter Gesamtverzinsung entspricht (die **Abschließende Zinszahlung**), je Schuldverschreibung zurückgezahlt.][175]

●. [Eine [***Einfügen bei Schuldverschreibungen, die nicht als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten ausgestaltet werden***: ordentliche] Kündigung der Schuldverschreibungen durch [die Schuldverschreibungsgläubiger] [und] [die Emittentin] ist ausgeschlossen.]

[***Bei Schuldverschreibungen mit ordentlichem Kündigungsrecht der Schuldverschreibungsgläubiger einfügen:***

●. Ein Schuldverschreibungsgläubiger ist berechtigt, von ihm gehaltene Schuldverschreibungen [erstmals zum Zinszahltag am ● und danach] [zu jedem weiteren Zinszahltag] [zum Zinszahltag am ●[, ●]] [zum jeweiligen Zinszahltag] ([jeweils ein][der] **Vorzeitige**[**r**] **Fälligkeitstag**) zu kündigen. Der Schuldverschreibungsgläubiger hat die Kündigung seiner Schuldverschreibungen nicht weniger als [einen Monat] [***Frist einfügen:*** ●] vor dem Zinszahltag, an dem die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgen soll, der Emittentin (Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, [Neue Mainzer Straße 52-58, 60311 Frankfurt am Main][Kaiserleistraße 29-35, 63067 Offenbach]) durch Mitteilung in Textform über die Ausübung des Kündigungsrechts mittels der bei der Zahlstelle erhältlichen Ausübungserklärung (die **Ausübungserklärung**) zu erklären. In der Ausübungserklärung sind durch den Schuldverschreibungsgläubiger anzugeben: (i) die Anzahl der Schuldverschreibungen [im Nennbetrag][mit einem Berechnungsbetrag] von je ●, für die das Kündigungsrecht ausgeübt wird, (ii) die ISIN dieser Schuldverschreibungen und (iii) der Vorzeitige Fälligkeitstag, an dem die Kündigung und Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgen soll. Die Kündigung durch den Schuldverschreibungsgläubiger ist unwiderruflich.

●. Die Emittentin hat nach Erhalt einer fristgemäß übermittelten und ordnungsgemäß erstellten Ausübungserklärung die Schuldverschreibungen, auf die sich die Ausübungserklärung bezieht, zum [Nennbetrag][Berechnungsbetrag] am in der Ausübungserklärung bezeichneten Vorzeitigen Fälligkeitstag gegen Lieferung der gekündigten Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.

● Im Falle einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung durch einen Schuldverschreibungsgläubiger werden die Schuldverschreibungen des kündigenden Schuldverschreibungsgläubigers bis zum für die Kündigung maßgeblichen Zinszahltag (§ 3 ●) (ausschließlich) verzinst.

]

[***Bei berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten mit Kündigungsrecht der Emittentin bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses einfügen***:

●. Im Falle des Eintritts eines Regulatorischen Ereignisses ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen. Die Kündigungserklärung ist unwiderruflich und gemäß § [8][●] bekannt zu machen. Die Kündigungserklärung hat einen vorzeitigen Fälligkeitstag (ein **Vorzeitiger Fälligkeitstag (Regulatorisches Ereignis)**) zu bestimmen, der innerhalb von maximal [30][●] Bankgeschäftstagen nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt und an dem die Schuldverschreibungen zum Rückzahlungsbetrag bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses an die Schuldverschreibungsgläubiger zurückgezahlt werden. Zudem muss die Kündigungserklärung den Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses als Kündigungsgrund nennen.

[175] Bei Schuldverschreibungen mit Abschließender Zinszahlung einfügen.

Regulatorisches Ereignis bedeutet, dass die Schuldverschreibungen aufgrund einer Änderung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen oder ihrer praktischen Anwendung durch die zuständige Abwicklungsbehörde nicht mehr die Voraussetzungen an die Berücksichtigungsfähigkeit für die Zwecke der Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) erfüllen. Ein Regulatorisches Ereignis liegt nicht vor, wenn eine solche Änderung bei Emission der Schuldverschreibungen bereits vernünftigerweise vorherzusehen war.

Rückzahlungsbetrag bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses bezeichnet den [Nennbetrag][Berechnungsbetrag] der Schuldverschreibungen (zuzüglich der bis zum Vorzeitigen Fälligkeitstag (Regulatorisches Ereignis) (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen). [Für die am Tag vor dem Vorzeitigen Fälligkeitstag (Regulatorisches Ereignis) endende Zinsperiode wird der Zinssatz nach Maßgabe der Regelungen in § [2][●] berechnet, wobei für den [●-Monats-Euribor®][und den ●-Monats-Euribor®][***anderen bzw. andere Referenzzinssätze einfügen:*** ●] [derjenige Satz verwendet wird] [diejenigen Sätze verwendet werden], [die][der] vor dem Vorzeitigen Fälligkeitstag (Regulatorisches Ereignis) zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der [Euribor-Bildschirmseite][●-Bildschirmseite] veröffentlicht wurde[n].]

●. Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin. Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten behandelt werden, hängt die Wirksamkeit der Kündigung davon ab, dass die zuständige Abwicklungsbehörde ihre vorherige Zustimmung erteilt hat bzw. eine solche nicht widerrufen hat.

]

[§ 3a
(Fälligkeitsverschiebung)

1. Falls ein Sachwalter gemäß § 31 Pfandbriefgesetz für die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ernannt wird, ist dieser bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für eine Fälligkeitsverschiebung berechtigt, gemäß § 30 Absatz 2a Pfandbriefgesetz (i) den Fälligkeitstag gemäß § 3 Absatz 1 um bis zu 12 Monate (der **Verschiebungszeitraum**) bis zum Hinausgeschobenen Fälligkeitstag zu verschieben und (ii) den [jeweiligen] Zinszahltag gemäß § 2 Absatz 2, der innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällt, auf das Ende dieses Monatszeitraums zu verschieben ((i) und (ii) zusammen die **Fälligkeitsverschiebung**).

   Hinausgeschobener Fälligkeitstag bezeichnet den vom Sachwalter in Übereinstimmung mit § 30 Absatz 2a Pfandbriefgesetz bestimmten verschobenen Fälligkeitstag.

2. Die jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen für eine Fälligkeitsverschiebung ergeben sich aus dem Pfandbriefgesetz. [Gemäß § 30 Absatz 2b Pfandbriefgesetz in der [zum Datum der endgültigen Bedingungen][am Emissionstag] gültigen Fassung ist Voraussetzung für die Fälligkeitsverschiebung, dass

   (a) das Hinausschieben der Fälligkeit erforderlich ist, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit abzuwenden,

   (b) die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit nicht überschuldet ist und

   (c) Grund zu der Annahme besteht, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann.

Für eine Fälligkeitsverschiebung, die den Zeitraum von einem Monat nach Ernennung des Sachwalters nicht überschreitet, wird das Vorliegen dieser Voraussetzungen unwiderlegbar vermutet.] [***gegebenenfalls andere Voraussetzungen für die Fälligkeitsverschiebung einfügen, sofern sich der Gesetzeswortlaut von § 30 Absatz 2b Pfandbriefgesetz ändert: ●***]

3. Jede Fälligkeitsverschiebung ist vom Sachwalter gemäß § 30 Absatz 2c Pfandbriefgesetz zu veröffentlichen. Die hinausgeschobenen Kapital- und/oder Zinszahlungen, für die eine Fälligkeitsverschiebung vorgenommen wurde, werden während der Dauer der Fälligkeitsverschiebung gemäß § 2 der Emissionsbedingungen verzinst. Darüber hinaus sind die Schuldverschreibungsgläubiger nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.][176]

§ 4
(Zahlungen)

1. Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin an die Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt. Zahlungen seitens der Emittentin an die Hinterlegungsstelle befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

2. Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen in jedem Fall (i) vorbehaltlich der am Zahlungsort hierfür geltenden steuerrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen und (ii) vorbehaltlich etwaiger Einbehalte oder Abzüge gemäß einer Vereinbarung gemäß Section 1471(b) des US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 (das **US-Steuergesetz**) oder anderweitig eingeführt gemäß Sections 1471 bis 1474 des US-Steuergesetzes, im Rahmen dieser Bestimmungen erlassener Vorschriften oder geschlossener Vereinbarungen oder gemäß deren offizieller Auslegung oder gemäß einem Gesetz zur Umsetzung einer diesbezüglich zwischenstaatlich vereinbarten Vorgehensweise.

3. [Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in [Euro][der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am betreffenden Zahlungstag das gesetzliche Zahlungsmittel des bzw. der Staaten ist, deren gesetzliches Zahlungsmittel zum Zeitpunkt der Emission die Festgelegte Währung war].]

[***Ggf. bei Schuldverschreibungen, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, einfügen:***

Stellt die Emittentin fest, dass es aufgrund von Umständen, die außerhalb ihrer Verantwortung liegen, unmöglich ist, auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen am relevanten Zahlungstag in frei handelbaren und konvertierbaren Geldern zu leisten oder dass die Festgelegte Währung oder eine gesetzlich eingeführte Nachfolgewährung nicht mehr für die Abwicklung von internationalen Finanztransaktionen verwendet wird, kann die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen am relevanten Zahlungstag durch eine Zahlung in Euro auf der Grundlage des Anwendbaren Wechselkurses erfüllen. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Beträge im Zusammenhang mit einer solchen Zahlung zu verlangen. Der **Anwendbare Wechselkurs** ist (i) (falls ein solcher Wechselkurs verfügbar ist) derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der von der Europäischen Zentralbank für einen Tag festgelegt und veröffentlicht wurde, der innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor und so nahe wie möglich an dem relevanten Zahlungstag lag, oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle festgelegte Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung.]

[176] Soweit erforderlich bei Pfandbriefen einfügen

4. [Wenn [der][ein] Vorzeitige[r] Fälligkeitstag, [der Vorzeitige Fälligkeitstag (Regulatorisches Ereignis)[,]] der Fälligkeitstag[, der Hinausgeschobene Fälligkeitstag][, der Außerordentliche Fälligkeitstag] oder [ein] [der] Zinszahltag kein Bankgeschäftstag gemäß § 2 ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag [.][,][es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.] [Der Zinszahltag verschiebt sich entsprechend.][177] [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]]

§ 5
(Status)

[***Bei Schuldverschreibungen einfügen, die keine Pfandbriefe sind:***

1. [***Bei berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten einfügen***: Die Schuldverschreibungen stellen berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten der Emittentin für die Zwecke der Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) dar. Diese Emissionsbedingungen sind in Zweifelsfällen so auszulegen, dass dieser Zweck erreicht wird.]

2. Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Bei Emission handelt es sich bei den Schuldverschreibungen um bevorrechtigte Schuldtitel (**Senior Preferred Schuldverschreibungen**), die nicht den durch § 46f Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben.

3. Die Schuldverschreibungen sind untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig, soweit diesen anderen Verbindlichkeiten nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ein anderer Rang zugewiesen wird. [***Bei berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten einfügen:*** Im Falle der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin sind die Ansprüche der Schuldverschreibungsgläubiger aus den Schuldverschreibungen (insbesondere die Ansprüche auf Zahlung von Kapital und etwaigen Zinsen) (i) gleichrangig untereinander und mit allen Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten, die nicht den durch § 46f Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben, sowie aus allen Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach Artikel 72a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) von den Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten ausgenommen sind; und (ii) vorrangig gegenüber anderen nicht nachrangigen Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin, die den durch § 46f Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben und gegenüber Ansprüchen aus allen Kapitalinstrumenten der Emittentin, bei denen es sich um Ergänzungskapital, zusätzliches Kernkapital oder um hartes Kernkapital handelt, sowie gegenüber allen sonstigen nachrangigen Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin.

   Werden die Schuldverschreibungen vorzeitig infolge einer vorzeitigen Kündigung nach Maßgabe von § 3 Absatz ● [oder § 6 Absatz ●] zurückgezahlt oder infolge eines Rückkaufs gemäß § [7][●] Absatz ● von der Emittentin zurückerworben, so ist der vom Schuldverschreibungsgläubiger erhaltene Betrag der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht die zuständige Abwicklungsbehörde der Kündigung bzw. dem Rückerwerb zugestimmt hat. Gleiches gilt bei einer Rückzahlung durch die Emittentin, die entgegen den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen erfolgt.]

4. [Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.]

[177] Bei Schuldverschreibungen mit Verschiebung der Zinsperiode einfügen.

5. [***Bei berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten einfügen***: Für die Rechte der Schuldverschreibungsgläubiger aus den Schuldverschreibungen ist diesen weder durch die Emittentin noch durch Dritte eine Sicherheit, gleich welcher Art, bestellt; eine solche Sicherheit kann auch zu keinem zukünftigen Zeitpunkt bestellt werden. Bereits gestellte oder vereinbarte oder zukünftig gestellte oder vereinbarte Sicherheiten oder Garantien im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten der Emittentin haften nicht für Forderungen aus den Schuldverschreibungen.]

6. Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Abwicklungsbehörde,

   (a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital, von Zinsen oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,

   (b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder

   (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Annullierung

   (jeweils eine **Abwicklungsmaßnahme**).

   Abwicklungsmaßnahmen sind für Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.]

[***Bei Pfandbriefen einfügen:***

Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus [***bei durch Hypotheken gedeckten Pfandbriefen einfügen:*** Hypothekenpfandbriefen] [***bei öffentlichen Pfandbriefen einfügen:*** Öffentlichen Pfandbriefen].]

[§ 6
(Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin)

1. Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen, wenn:

   (a) [sie nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen getroffenen Vereinbarungen auf Grund der Einhaltung von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Rechtsnormen, Vorschriften, Urteilen, Anordnungen oder Anweisungen einer Regierungs-, Verwaltungs-, Gesetzgebungs- oder Gerichtsbehörde oder -stelle oder deren Auslegung ganz oder teilweise gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden sind oder werden][;][oder][.]

   (b) [nach dauerhafter Einstellung des [●-Monats-Euribor®][bzw. des ●-Monats-Euribor®][***entsprechende Formulierung für anderen Referenzzinssatz einfügen:*** ●] kein geeigneter neuer Zinssatz nach § 2 für den [●-Monats-Euribor®][oder den ●-Monats-

Euribor®][***entsprechende Formulierung für anderen Referenzzinssatz einfügen:*** ●] gefunden werden kann oder eine solche Feststellung aus irgendeinem Grund nicht möglich sein sollte [oder einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle erfordern würde].]

2. [Die Emittentin hat in einem solchen Fall das Recht, die Schuldverschreibungen innerhalb einer Frist von maximal [30][●] Bankgeschäftstagen nach Eintritt des das Kündigungsrecht auslösenden Ereignisses insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen. Die Kündigungserklärung hat einen außerordentlichen Fälligkeitstag (ein **Außerordentlicher Fälligkeitstag**) zu bestimmen, der innerhalb von maximal [30] [●] Bankgeschäftstagen nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt. Die außerordentliche Kündigung ist unwiderruflich und ist gemäß § 8 bekannt zu machen. Am Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die Schuldverschreibungen zum [Nennbetrag][Berechnungsbetrag] [***Alternativformulierung 1 einfügen:*** zuzüglich der bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückgezahlt.] [***Alternativformulierung 2 einfügen:*** zuzüglich der bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen (berechnet auf Basis des im nachfolgenden Satz bestimmten Zinssatzes) zurückgezahlt. Für die am Tag vor dem Außerordentlichen Fälligkeitstag endende Zinsperiode wird der Zinssatz nach Maßgabe der Regelungen in § [2][●] berechnet, wobei für den [●-Monats-Euribor®][und den ●-Monats-Euribor®][***anderen bzw. andere Referenzzinssätze einfügen:*** ●] [derjenige Satz verwendet wird] [diejenigen Sätze verwendet werden], [die][der] vor dem Außerordentlichen Fälligkeitstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der [Euribor-Bildschirmseite][●-Bildschirmseite] veröffentlicht wurde[n]. [Sofern nur einer der Referenzzinssätze dauerhaft eingestellt wurde, entspricht der Zinssatz für die am Tag vor dem Außerordentlichen Fälligkeitstag endende Zinsperiode, dem für die unmittelbar vorangegangene Zinsperiode für die Schuldverschreibungen maßgeblichen Zinssatz.]]]

3. [***Bei berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten einfügen***: [Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin.]Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten behandelt werden, hängt die Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung davon ab, dass die zuständige Abwicklungsbehörde ihre vorherige Zustimmung erteilt hat bzw. eine solche nicht widerrufen hat.]]

§ [7][●]
(Emission weiterer Schuldverschreibungen; Rückkauf)

1. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger, weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme solcher Bestimmungen, die sich allein aus dem späteren Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen ergeben) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen konsolidiert werden und eine einheitliche Wertpapieremission bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" einheitlich auszulegen ist.

[***Bei Schuldverschreibungen einfügen, bei denen es sich nicht um berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten handelt:***

2. Die Emittentin ist (vorbehaltlich Beschränkungen gemäß einschlägiger Gesetze und Verordnungen) berechtigt, Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurückzuerwerben. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.]

[***Bei berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten einfügen:***

2. Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurückzuerwerben. Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als

berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten behandelt werden, ist ein Rückerwerb nur nach einer vorherigen Zustimmung der zuständigen Abwicklungsbehörde zulässig. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.]

§ [8][●]
(Bekanntmachungen)

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Erklärungen und Bekanntmachungen erfolgen[, soweit nicht ausdrücklich anderweitig in diesen Emissionsbedingungen vorgesehen, durch [die Berechnungsstelle] [***andere Person einfügen:*** ●]] [im Bundesanzeiger] [und][oder] [im Internet unter www.helaba.com] [bzw.] [im Internet unter www.helaba-zertifikate.de] [und, sofern gesetzlich vorgeschrieben,] [oder] [in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung mit überregionaler Verbreitung][in der Börsen-Zeitung][.] [durch eine Mitteilung an [Clearstream][***andere Hinterlegungsstelle einfügen:*** ●] zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Schuldverschreibungsgläubiger. Bekanntmachungen durch eine Mitteilung an [Clearstream][***andere Hinterlegungsstelle einfügen:*** ●] gelten sieben Tage nach der Mitteilung an [Clearstream][***andere Hinterlegungsstelle einfügen:*** ●], schriftliche Mitteilungen an die Schuldverschreibungsgläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.]

§ [9][●]
(Zahl- und Berechnungsstelle [und Registerführende Stelle])

1. **Berechnungsstelle** ist die Emittentin.

2. **Zahlstelle** ist die Emittentin.

3. [**Registerführende Stelle** ist [Clearstream Europe AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn][***Name und Adresse einer anderen als registerführende Stelle festgelegten Person einfügen:*** ●].]

4. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch jederzeit (i) eine Zahlstelle mit einer bezeichneten Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland [,] [und] (ii) eine Berechnungsstelle [***im Fall von Schuldverschreibungen, die an einer Börse notiert sind, die eine Zahlstelle am Börsenstandort verlangt, einfügen:*** und (iii) wenn und solange die Schuldverschreibungen an der [***Namen der relevanten Börsen einfügen:*** ●] notiert sind, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in [***jeweiliger Sitz der relevanten Börsen einfügen:*** ●] und/oder an solchen anderen Orten, die die Regeln dieser Börse[n] oder ihrer [jeweiligen] Aufsichtsbehörde[n] verlangen,] unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel sind (mit Ausnahme einer sofortigen Wirksamkeit im Insolvenzfall oder in anderen Fällen besonderer Eilbedürftigkeit) nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungsgläubiger hierüber gemäß § [8][●] vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

5. Die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Schuldverschreibungsgläubigern begründet.

6. Die Berechnungsstelle nimmt sämtliche ihr gemäß diesen Emissionsbedingungen obliegenden Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen oder sonstigen Entscheidungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktgegebenheiten vor. Die Interessen der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin sind von der Berechnungsstelle angemessen zu berücksichtigen. Die vorstehende Regelung gilt nicht, soweit die Emissionsbedingungen einen anderen Entscheidungsmaßstab vorsehen oder der Berechnungsstelle bei

einer konkreten Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstigen Entscheidung kein Entscheidungsspielraum verbleibt. Jede durch die Berechnungsstelle vorgenommene Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstige Entscheidung ist, sofern kein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Berechnungsstelle, die Emittentin und die Schuldverschreibungsgläubiger bindend.

7. [Die Berechnungsstelle haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme derartiger Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.]

8. [Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Registerführende Stelle gemäß den zu diesem Zeitpunkt anwendbaren Vorschriften des elektronischen Wertpapiergesetzes und etwaigen mit diesem Gesetz im Zusammenhang stehenden Verordnungen zu wechseln. Die Emittentin wird jedoch jederzeit eine Registerführende Stelle [mit einer bezeichneten Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland] benennen. Ein Wechsel der Registerführenden Stelle ist nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungsgläubiger hierüber gemäß § [8][●] vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.]

§ [10][●]
(Steuern)

Alle Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die von Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben . Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Schuldverschreibungsgläubigern zusätzliche Beträge für derartige Steuern oder Abgaben zu zahlen.

§ [11][●]
(Anwendbares Recht, teilweise Unwirksamkeit, Erfüllungsort, Gerichtsstand[und außergerichtliche Streitschlichtung])

1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. In einem solchen Fall wird eine etwa entstehende Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger geschlossen. Satz 2 findet ebenfalls Anwendung auf anderweitige Lücken in den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen. Es gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten am Nächsten kommt.

3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.

5. [Bei Streitigkeiten mit der Emittentin besteht die Möglichkeit, sich an die Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB) zu wenden.

Das Anliegen ist in Textform an folgende Anschrift zu richten:

Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB)
Postfach 11 02 72
10832 Berlin
E-Mail: ombudsmann@voeb-kbs.de
Internet: https://www.voeb.de

Näheres regelt die Verfahrensordnung der Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB), die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Emittentin nimmt am Streitbeilegungsverfahren vor dieser anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle teil.][***alternative Formulierung zur Hinweispflicht gemäß § 36 VSBG einfügen:*** ●]

§ [12][●]
(Zusätzliche Bestimmungen)

1. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf [5][●] Jahre abgekürzt.

2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen in den Handel an in- und ausländischen Wertpapierbörsen einzubeziehen bzw. einzuführen und in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen zu ergreifen, die dafür erforderlich sind.

3. Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § [8][●] zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Schuldverschreibungsgläubiger seine Depotbank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Zahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Angabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die **Rückzahlungserklärung**) einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Schuldverschreibungen bei der Zahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Zahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto des Schuldverschreibungsgläubigers überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Schuldverschreibungen.

4. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung nach Absatz 3 ein Angebot auf Fortführung der Schuldverschreibungen zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § [8][●] mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von dem Schuldverschreibungsgläubiger angenommen, wenn der Schuldverschreibungsgläubiger nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § [8][●] durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine Depotbank bei der Zahlstelle sowie durch Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle gemäß Absatz 3 die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungsgläubiger in der Mitteilung darauf hinweisen.

5. Als Erwerbspreis im Sinne der Absätze 3 und 4 gilt der vom jeweiligen Schuldverschreibungsgläubiger gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Berechnungsstelle bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß Absatz 3 vorhergehenden [Bankgeschäftstag][TARGET-Tag] gehandelten Preise der Schuldverschreibungen oder sofern an diesem Tag kein Handel in den Schuldverschreibungen erfolgte, an dem nächstfrüheren Tag, an dem ein solcher Handel erfolgte, je nachdem, welcher dieser Beträge höher ist.

6. Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Emissionsbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Schuldverschreibungsgläubiger zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Schuldverschreibungsgläubiger nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern gemäß § [8][●] mitgeteilt.

7. Waren dem Schuldverschreibungsgläubiger Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen beim Erwerb der Schuldverschreibungen bekannt, so kann die Emittentin den Schuldverschreibungsgläubiger ungeachtet der Absätze 3 bis 6 an entsprechend berichtigten Emissionsbedingungen festhalten.]

5.5 [Nullkupon-Schuldverschreibungen][178]

[Emissionsbedingungen

der [Nullkupon-Schuldverschreibungen] [gedeckten Nullkupon- Schuldverschreibungen (Pfandbriefe)]

der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

[auch als ● bezeichnet][179]

(ISIN ●)

§ 1
(Form und [Nennbetrag][Berechnungsbetrag])

1. [***Bei Schuldverschreibungen in Form einer Wertpapierurkunde einfügen:*** Die von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend die **Emittentin**) [in [***Festgelegte Währung einfügen:*** ●] (die **Festgelegte Währung**)] begebenen [●] Nullkupon-Schuldverschreibungen [●] sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte [●] Schuldverschreibungen [im Nennbetrag][mit einem Berechnungsbetrag] (der [**Nennbetrag**][**Berechnungsbetrag**]) von je ●[180] [pro Stück] (die **Schuldverschreibungen**).

2. Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die **Sammelurkunde**) verbrieft, die [bei der Clearstream Europe AG (**Clearstream**)] [***andere Hinterlegungsstelle einfügen:*** ●] (die **Hinterlegungsstelle**) hinterlegt ist. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungsgläubiger**) stehen Miteigentumsanteile [oder andere vergleichbare Rechte] an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen von [Clearstream] [●] übertragen werden können.

3. [Die Sammelurkunde trägt die [eigenhändige oder faksimilierte][●] Unterschrift [zweier Zeichnungsberechtigter der Emittentin][zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin]. [Der Treuhänder versieht die Sammelurkunde mit der Bescheinigung gemäß § 8 Absatz 3 Pfandbriefgesetz.]] [***Alternative Regelung zur Ausstellung der Urkunde einfügen:*** ●]

4. [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) als Produkt aus der Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen und dem Nennbetrag entspricht dem valutierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.][181] [***Alternative Methode zur Feststellung des Gesamtnennbetrags einfügen:*** ●]

   [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) beträgt [●].][182]

[178] Überschrift in den Endgültigen Bedingungen komplett entfernen.
[179] Bei Verwendung einer Marketingbezeichnung einfügen.
[180] Bei Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen, die an Kleinanleger vertrieben werden, Mindeststückelung von 50.000 € einfügen.
[181] Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Rahmenurkunde einfügen.
[182] Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Festbetragsurkunde einfügen.

[Die Gesamtstückzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen entspricht dem valutierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.][183]

[Die Gesamtstückzahl der Schuldverschreibungen beträgt [●].][184]]

1. [***Bei Schuldverschreibungen in Form eines Zentralregisterwertpapiers einfügen:*** Die von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend die **Emittentin**) [in [***Festgelegte Währung einfügen:*** ●] (die **Festgelegte Währung**)] begebenen [●] Nullkupon-Schuldverschreibungen [●] sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte [●] Schuldverschreibungen in Form von elektronischen sammeleingetragenen Zentralregisterwertpapieren [im Nennbetrag][mit einem Berechnungsbetrag] (der [**Nennbetrag**][**Berechnungsbetrag**]) von je ●[185] [pro Stück] (die **Schuldverschreibungen**).

2. Die Schuldverschreibungen sind [für ihre gesamte Laufzeit] in dem von [der Clearstream Europe AG (**Clearstream**)] [***anderen registerführende Stelle einfügen:*** ●] (die **Registerführende Stelle und Hinterlegungsstelle**) geführten zentralen Register unter der ISIN [●] eingetragen. Als Inhaberin der Schuldverschreibungen ist Clearstream eingetragen. Clearstream verwaltet die Sammeleintragung treuhänderisch für die Berechtigten der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungsgläubiger**). Den Schuldverschreibungsgläubigern stehen Miteigentumsanteile [oder andere vergleichbare Rechte] an dem elektronischen Wertpapier zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen von [Clearstream][●] übertragen werden können. [Die Emittentin behält sich das Recht vor, das elektronische Wertpapier durch eine inhaltsgleiche auf den Inhaber lautende Sammelurkunde zu ersetzen.] Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke oder Einzeleintragung ist ausgeschlossen.

3. [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) als Produkt aus der Anzahl der für die Berechtigten in Sammeleintragung genommenen Rechte und dem Nennbetrag entspricht dem valutierten Betrag des elektronischen Wertpapiers, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.][186] [***Alternative Methode zur Feststellung des Gesamtnennbetrags einfügen:*** ●]

[Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) beträgt [●].][187]

[Die Gesamtstückzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen entspricht dem valutierten Betrag des elektronischen Wertpapiers, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.][188]

[Die Gesamtstückzahl der Schuldverschreibungen beträgt [●].][189]]

§ 2
(Verzinsung)

Es werden keine periodischen Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen vorgenommen.

[183] Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Rahmenurkunde einfügen.
[184] Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Festbetragsurkunde einfügen.
[185] Bei Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen, die an Kleinanleger vertrieben werden, Mindeststückelung von 50.000 € einfügen.
[186] Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Rahmenurkunde einfügen.
[187] Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Festbetragsurkunde einfügen.
[188] Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Rahmenurkunde einfügen.
[189] Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Festbetragsurkunde einfügen.

§ 3
(Fälligkeit, Rückzahlung)

[***Bei Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht einfügen:***

1. Die Schuldverschreibungen werden [vorbehaltlich einer Kündigung bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses gemäß § 3 Absatz ●] [und] [vorbehaltlich einer Fälligkeitsverschiebung gemäß § 3a][190] am ● (der **Fälligkeitstag**) zum [Rückzahlungsbetrag (der **Rückzahlungsbetrag**) in Höhe von [***Betrag einfügen, der mindestens dem Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag entspricht:*** ●] je Schuldverschreibung] [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] zurückgezahlt.

2. [Eine [***Einfügen bei Schuldverschreibungen, die nicht als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten ausgestaltet werden:*** ordentliche] Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger [und die Emittentin] ist ausgeschlossen.]

]

[***Bei Schuldverschreibungen mit einfachem ordentlichen Kündigungsrecht der Emittentin einfügen:***

1. Die Schuldverschreibungen werden [vorbehaltlich einer Kündigung bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses gemäß § 3 Absatz ●] [und] [vorbehaltlich einer Fälligkeitsverschiebung gemäß § 3a][191] bei Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts durch die Emittentin am Vorzeitigen Fälligkeitstag zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (der **Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**) in Höhe von [***Betrag einfügen, der mindestens dem Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag entspricht oder, bei Emission zu einem anfänglichen Emissionspreis unter dem Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag, über dem anfänglichen Emissionspreis liegt:*** ●] je Schuldverschreibung spätestens jedoch am ● (der **Fälligkeitstag**) zum [Rückzahlungsbetrag (der **Rückzahlungsbetrag**) in Höhe von [***Betrag einfügen, der mindestens dem Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag entspricht:*** ●] je Schuldverschreibung] [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] zurückgezahlt.

2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, mit Wirkung zum ● (**Vorzeitiger Fälligkeitstag**) zu kündigen. Die Emittentin hat die vorzeitige Kündigung [mit einer Frist von mindestens [fünf] [●] [Bankgeschäftstagen][TARGET-Tagen] vor dem Vorzeitigen Fälligkeitstag][spätestens bis zum ●] zu erklären und unverzüglich gemäß § 7 bekannt zu machen. Die Kündigung ist unwiderruflich.

3. [***Bei berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten einfügen***: [Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin.]Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten behandelt werden, hängt die Wirksamkeit der Kündigung davon ab, dass die zuständige Abwicklungsbehörde ihre vorherige Zustimmung erteilt hat bzw. eine solche nicht widerrufen hat.]

●. [Eine [***Einfügen bei Schuldverschreibungen, die nicht als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten ausgestaltet werden***: ordentliche] Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger ist ausgeschlossen.]]

[***Bei Schuldverschreibungen mit mehrfachem ordentlichen Kündigungsrecht der Emittentin einfügen:***

1. Die Schuldverschreibungen werden [vorbehaltlich einer Kündigung bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses gemäß § 3 Absatz ●] [und] [vorbehaltlich einer Fälligkeitsverschiebung gemäß § 3a][192] bei Ausübung des Vorzeitigen Kündigungsrechts durch die Emittentin am betreffenden Vorzeitigen

[190] Soweit erforderlich bei Pfandbriefen einfügen.
[191] Soweit erforderlich bei Pfandbriefen einfügen.
[192] Soweit erforderlich bei Pfandbriefen einfügen.

Fälligkeitstag zum für diesen vorzeitigen Fälligkeitstag jeweils wie in der nachfolgenden Tabelle festgelegten Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (jeweils ein **Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag**), spätestens jedoch am ● (der **Fälligkeitstag**) zum [Rückzahlungsbetrag (der **Rückzahlungsbetrag**), in Höhe von [***Betrag einfügen, der mindestens dem Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag entspricht:*** ●] je Schuldverschreibung] [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] zurückgezahlt.

Vorzeitiger Fälligkeitstag	**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag**
[●]	[***Betrag einfügen, der mindestens dem Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag entspricht oder, bei Emission zu einem anfänglichen Emissionspreis unter dem Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag, über dem anfänglichen Emissionspreis liegt:*** ●]
[●]	[***Betrag einfügen, der mindestens dem Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag entspricht oder, bei Emission zu einem anfänglichen Emissionspreis unter dem Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag, über dem anfänglichen Emissionspreis liegt:***●]

2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, mit Wirkung zum ● und danach zum ●, ● (jeweils ein **Vorzeitiger Fälligkeitstag**) zu kündigen. Die Emittentin hat die vorzeitige Kündigung [mit einer Frist von mindestens [fünf] [●] [Bankgeschäftstagen][TARGET-Tagen] vor dem maßgeblichen Vorzeitigen Fälligkeitstag][spätestens bis zum ● und danach spätestens bis zum ●, ●] zu erklären und unverzüglich gemäß § 7 bekannt zu machen. Die Kündigung ist unwiderruflich.

3. [***Bei berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten einfügen***: [Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin.]Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten behandelt werden, hängt die Wirksamkeit der Kündigung davon ab, dass die zuständige Abwicklungsbehörde ihre vorherige Zustimmung erteilt hat bzw. eine solche nicht widerrufen hat.]

●. [Eine [***Einfügen bei Schuldverschreibungen, die nicht als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten ausgestaltet werden***: ordentliche] Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger ist ausgeschlossen.]]

●. [**Bankgeschäftstag** ist ein Tag, an dem das [Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (als TARGET oder T2 bezeichnet) oder ein Nachfolger oder Ersatz für dieses System (das **TARGET System**)][TARGET System] [Zahlungen abwickelt] [und Geschäftsbanken in Frankfurt am Main [und [***weiteren Ort einfügen:*** ●]] im Allgemeinen geöffnet sind, um Zahlungen abzuwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind].]

●. [**TARGET-Tag** ist ein Tag, an dem das [Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (als TARGET oder T2 bezeichnet) oder ein Nachfolger oder Ersatz für dieses System (das **TARGET System**)][TARGET System] Zahlungen abwickelt.]

[***Bei berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten mit Kündigungsrecht der Emittentin bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses einfügen***:

●. Im Falle des Eintritts eines Regulatorischen Ereignisses ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen. Die Kündigungserklärung ist unwiderruflich und gemäß § [7][●] bekannt zu machen. Die Kündigungserklärung hat einen vorzeitigen Fälligkeitstag (ein **Vorzeitiger Fälligkeitstag (Regulatorisches Ereignis)**) zu bestimmen, der innerhalb von maximal [30][●] Bankgeschäftstagen nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt und an dem die Schuldverschreibungen zum Rückzahlungsbetrag bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses an die Schuldverschreibungsgläubiger zurückgezahlt werden. Zudem muss die Kündigungserklärung den Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses als Kündigungsgrund nennen.

Regulatorisches Ereignis bedeutet, dass die Schuldverschreibungen aufgrund einer Änderung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen oder ihrer praktischen Anwendung durch die zuständige Abwicklungsbehörde nicht mehr die Voraussetzungen an die Berücksichtigungsfähigkeit für die Zwecke der Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) erfüllen. Ein Regulatorisches Ereignis liegt nicht vor, wenn eine solche Änderung bei Emission der Schuldverschreibungen bereits vernünftigerweise vorherzusehen war.

Rückzahlungsbetrag bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses bezeichnet einen Betrag in Höhe von [***Betrag einfügen, der mindestens dem Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag entspricht oder, bei Emission zu einem anfänglichen Emissionspreis unter dem Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag, über dem anfänglichen Emissionspreis liegt:*** ●] je Schuldverschreibung.

●. Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin. Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten behandelt werden, hängt die Wirksamkeit der Kündigung davon ab, dass die zuständige Abwicklungsbehörde ihre vorherige Zustimmung erteilt hat bzw. eine solche nicht widerrufen hat.

]

[§ 3a
(Fälligkeitsverschiebung)

1. Falls ein Sachwalter gemäß § 31 Pfandbriefgesetz für die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ernannt wird, ist dieser bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für eine Fälligkeitsverschiebung berechtigt, gemäß § 30 Absatz 2a Pfandbriefgesetz den Fälligkeitstag gemäß § 3 Absatz 1 um bis zu 12 Monate (der **Verschiebungszeitraum**) bis zum Hinausgeschobenen Fälligkeitstag zu verschieben (die **Fälligkeitsverschiebung**).

   Hinausgeschobener Fälligkeitstag bezeichnet den vom Sachwalter in Übereinstimmung mit § 30 Absatz 2a Pfandbriefgesetz bestimmten verschobenen Fälligkeitstag.

2. Die jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen für eine Fälligkeitsverschiebung ergeben sich aus dem Pfandbriefgesetz. [Gemäß § 30 Absatz 2b Pfandbriefgesetz in der [zum Datum der endgültigen Bedingungen][am Emissionstag] gültigen Fassung ist Voraussetzung für die Fälligkeitsverschiebung, dass

   (a) das Hinausschieben der Fälligkeit erforderlich ist, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit abzuwenden,

   (b) die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit nicht überschuldet ist und

(c) Grund zu der Annahme besteht, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann.

Für eine Fälligkeitsverschiebung, die den Zeitraum von einem Monat nach Ernennung des Sachwalters nicht überschreitet, wird das Vorliegen dieser Voraussetzungen unwiderlegbar vermutet.] [***gegebenenfalls andere Voraussetzungen für die Fälligkeitsverschiebung einfügen, sofern sich der Gesetzeswortlaut von § 30 Absatz 2b Pfandbriefgesetz ändert: ●***]

3. Jede Fälligkeitsverschiebung ist vom Sachwalter gemäß § 30 Absatz 2c Pfandbriefgesetz zu veröffentlichen. [Die hinausgeschobenen Kapitalzahlungen, für die eine Fälligkeitsverschiebung vorgenommen wurde, werden während der Dauer der Fälligkeitsverschiebung [nicht][mit ● % p.a.] verzinst. Darüber hinaus sind die Schuldverschreibungsgläubiger nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]][193]

§ 4
(Zahlungen)

1. Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin an die Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt. Zahlungen seitens der Emittentin an die Hinterlegungsstelle befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

2. Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen in jedem Fall (i) vorbehaltlich der am Zahlungsort hierfür geltenden steuerrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen und (ii) vorbehaltlich etwaiger Einbehalte oder Abzüge gemäß einer Vereinbarung gemäß Section 1471(b) des US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 (das **US-Steuergesetz**) oder anderweitig eingeführt gemäß Sections 1471 bis 1474 des US-Steuergesetzes, im Rahmen dieser Bestimmungen erlassener Vorschriften oder geschlossener Vereinbarungen oder gemäß deren offizieller Auslegung oder gemäß einem Gesetz zur Umsetzung einer diesbezüglich zwischenstaatlich vereinbarten Vorgehensweise.

3. [Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in [Euro][der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am betreffenden Zahlungstag das gesetzliche Zahlungsmittel des bzw. der Staaten ist, deren gesetzliches Zahlungsmittel zum Zeitpunkt der Emission die Festgelegte Währung war].]

[***Ggf. bei Schuldverschreibungen, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, einfügen:***

Stellt die Emittentin fest, dass es aufgrund von Umständen, die außerhalb ihrer Verantwortung liegen, unmöglich ist, auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen am relevanten Zahlungstag in frei handelbaren und konvertierbaren Geldern zu leisten oder dass die Festgelegte Währung oder eine gesetzlich eingeführte Nachfolgewährung nicht mehr für die Abwicklung von internationalen Finanztransaktionen verwendet wird, kann die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen am relevanten Zahlungstag durch eine Zahlung in Euro auf der Grundlage des Anwendbaren Wechselkurses erfüllen. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Beträge im Zusammenhang mit einer solchen Zahlung zu verlangen. Der **Anwendbare Wechselkurs** ist (i) (falls ein solcher Wechselkurs verfügbar ist) derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der von der Europäischen Zentralbank für einen Tag festgelegt und veröffentlicht wurde, der innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor und so nahe wie möglich an dem relevanten Zahlungstag lag, oder

[193] Soweit erforderlich bei Pfandbriefen einfügen

(ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle festgelegte Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung.]

[***Bei Schuldverschreibungen ohne Kündigungsrecht einfügen:***

4. Wenn der Fälligkeitstag[oder der Hinausgeschobene Fälligkeitstag] kein Bankgeschäftstag gemäß § 3 ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag[.][,][es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.] [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]]

[***Bei Schuldverschreibungen mit einfachem oder mehrfachem ordentlichen Kündigungsrecht der Emittentin oder Schuldverschreibungen mit Kündigungsrecht der Emittentin bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses einfügen:***

4. Wenn [der][ein] [maßgebliche[r]] Vorzeitige[r] Fälligkeitstag[,] [der Vorzeitige Fälligkeitstag (Regulatorisches Ereignis)[,]] [oder] der Fälligkeitstag[oder der Hinausgeschobene Fälligkeitstag] kein Bankgeschäftstag gemäß § 3 ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag [.][,][es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.] [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]]

§ 5
(Status)

[***Bei Schuldverschreibungen die keine Pfandbriefe sind und bei denen es sich nicht um Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen handelt, einfügen:***

1. [***Bei berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten einfügen***: Die Schuldverschreibungen stellen berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten der Emittentin für die Zwecke der Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) dar. Diese Emissionsbedingungen sind in Zweifelsfällen so auszulegen, dass dieser Zweck erreicht wird.]

2. Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Bei Emission handelt es sich bei den Schuldverschreibungen um bevorrechtigte Schuldtitel (**Senior Preferred Schuldverschreibungen**), die nicht den durch § 46f Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben.

3. Die Schuldverschreibungen sind untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig, soweit diesen anderen Verbindlichkeiten nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ein anderer Rang zugewiesen wird. [***Bei berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten einfügen***: Im Falle der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin sind die Ansprüche der Schuldverschreibungsgläubiger aus den Schuldverschreibungen (insbesondere die Ansprüche auf Zahlung von Kapital und etwaigen Zinsen) (i) gleichrangig untereinander und mit allen Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten, die nicht den durch § 46f Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben, sowie aus allen Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach Artikel 72a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) von den Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten ausgenommen sind; und (ii) vorrangig gegenüber anderen nicht nachrangigen Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin, die den durch § 46f Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 KWG gesetzlich

bestimmten niedrigeren Rang haben und gegenüber Ansprüchen aus allen Kapitalinstrumenten der Emittentin, bei denen es sich um Ergänzungskapital, zusätzliches Kernkapital oder um hartes Kernkapital handelt, sowie gegenüber allen sonstigen nachrangigen Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin.

Werden die Schuldverschreibungen vorzeitig infolge einer vorzeitigen Kündigung nach Maßgabe von § 3 Absatz ● zurückgezahlt oder infolge eines Rückkaufs gemäß § 6 Absatz ● von der Emittentin zurückerworben, so ist der vom Schuldverschreibungsgläubiger erhaltene Betrag der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht die zuständige Abwicklungsbehörde der Kündigung bzw. dem Rückerwerb zugestimmt hat. Gleiches gilt bei einer Rückzahlung durch die Emittentin, die entgegen den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen erfolgt.]

4. [Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.]

5. [***Bei berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten einfügen***: Für die Rechte der Schuldverschreibungsgläubiger aus den Schuldverschreibungen ist diesen weder durch die Emittentin noch durch Dritte eine Sicherheit, gleich welcher Art, bestellt; eine solche Sicherheit kann auch zu keinem zukünftigen Zeitpunkt bestellt werden. Bereits gestellte oder vereinbarte oder zukünftig gestellte oder vereinbarte Sicherheiten oder Garantien im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten der Emittentin haften nicht für Forderungen aus den Schuldverschreibungen.]

6. Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Abwicklungsbehörde,

   (a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,

   (b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder

   (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Annullierung

   (jeweils eine **Abwicklungsmaßnahme**).

   Abwicklungsmaßnahmen sind für Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.]

[***Bei Schuldverschreibungen, bei denen es sich um Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen handelt, einfügen***:

1. Die Schuldverschreibungen stellen berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten der Emittentin für die Zwecke der Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) dar. Diese Emissionsbedingungen sind in Zweifelsfällen so auszulegen, dass dieser Zweck erreicht wird.

2. Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Bei Emission handelt es sich bei den Schuldverschreibungen um nicht-bevorrechtigte

Schuldtitel, die den durch § 46f Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben (**Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen**).

3. Die Schuldverschreibungen sind untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig, soweit diesen anderen Verbindlichkeiten nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ein anderer Rang zugewiesen wird. Im Falle der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin sind die Ansprüche der Schuldverschreibungsgläubiger aus den Schuldverschreibungen (insbesondere die Ansprüche auf Zahlung von Kapital und etwaigen Zinsen) (i) gleichrangig untereinander und mit allen anderen nicht nachrangigen Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin, die den durch § 46f Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben; (ii) nachrangig gegenüber den Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten, die nicht den durch § 46f Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben, sowie aus allen Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach Artikel 72a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) von den Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten ausgenommen sind; und (iii) vorrangig gegenüber den Ansprüchen aus allen Kapitalinstrumenten der Emittentin, bei denen es sich um Ergänzungskapital, zusätzliches Kernkapital oder um hartes Kernkapital handelt, sowie gegenüber allen sonstigen nachrangigen Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin.

   Werden die Schuldverschreibungen vorzeitig infolge einer vorzeitigen Kündigung nach Maßgabe von § 3 Absatz ● zurückgezahlt oder infolge eines Rückkaufs gemäß § 6 Absatz ● von der Emittentin zurückerworben, so ist der vom Schuldverschreibungsgläubiger erhaltene Betrag der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht die zuständige Abwicklungsbehörde der Kündigung bzw. dem Rückerwerb zugestimmt hat. Gleiches gilt bei einer Rückzahlung durch die Emittentin, die entgegen den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen erfolgt.

4. Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.

5. Für die Rechte der Schuldverschreibungsgläubiger aus den Schuldverschreibungen ist diesen weder durch die Emittentin noch durch Dritte eine Sicherheit, gleich welcher Art, bestellt; eine solche Sicherheit kann auch zu keinem zukünftigen Zeitpunkt bestellt werden. Bereits gestellte oder vereinbarte oder zukünftig gestellte oder vereinbarte Sicherheiten oder Garantien im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten der Emittentin haften nicht für Forderungen aus den Schuldverschreibungen.

6. Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Abwicklungsbehörde,

   (a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,

   (b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder

   (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Annullierung

   (jeweils eine **Abwicklungsmaßnahme**).

Abwicklungsmaßnahmen sind für Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.]

[***Bei Pfandbriefen einfügen***:

Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus [***bei durch Hypotheken gedeckten Pfandbriefen einfügen:*** Hypothekenpfandbriefen] [***bei öffentlichen Pfandbriefen einfügen:*** Öffentlichen Pfandbriefen].]

§ 6
(Emission weiterer Schuldverschreibungen; Rückkauf)

1. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger, weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme solcher Bestimmungen, die sich allein aus dem späteren Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen ergeben) in der Weise zu begeben dass sie mit diesen Schuldverschreibungen konsolidiert werden und eine einheitliche Wertpapieremission bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" einheitlich auszulegen ist.

[***Bei Schuldverschreibungen einfügen, bei denen es sich nicht um berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten handelt:***

2. Die Emittentin ist (vorbehaltlich Beschränkungen gemäß einschlägiger Gesetze und Verordnungen) berechtigt, Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurückzuerwerben. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.]

[***Bei berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten einfügen:***

2. Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurückzuerwerben. Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten behandelt werden, ist ein Rückerwerb nur nach einer vorherigen Zustimmung der zuständigen Abwicklungsbehörde zulässig. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.]

§ 7
(Bekanntmachungen)

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Erklärungen und Bekanntmachungen erfolgen[, soweit nicht ausdrücklich anderweitig in diesen Emissionsbedingungen vorgesehen, durch [die Berechnungsstelle] [***andere Person einfügen:*** ●]] [im Bundesanzeiger] [und][oder] [im Internet unter www.helaba.com] [bzw.] [im Internet unter www.helaba-zertifikate.de] [und, sofern gesetzlich vorgeschrieben,] [oder] [in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung mit überregionaler Verbreitung][in der Börsen-Zeitung][.][durch eine Mitteilung an [Clearstream][***andere Hinterlegungsstelle einfügen:*** ●] zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Schuldverschreibungsgläubiger. Bekanntmachungen durch eine Mitteilung an [Clearstream][***andere Hinterlegungsstelle einfügen:*** ●] gelten sieben Tage nach der Mitteilung an [Clearstream][***andere Hinterlegungsstelle einfügen:*** ●], schriftliche Mitteilungen an die Schuldverschreibungsgläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.]

§ 8
(Zahl- und Berechnungsstelle [und Registerführende Stelle])

1. **Berechnungsstelle** ist die Emittentin.

2. **Zahlstelle** ist die Emittentin.

3. [**Registerführende Stelle** ist [Clearstream Europe AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn][***Name und Adresse einer anderen als registerführende Stelle festgelegten Person einfügen:*** ●].]

4. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch jederzeit (i) eine Zahlstelle mit einer bezeichneten Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland [,] [und] (ii) eine Berechnungsstelle [***im Fall von Schuldverschreibungen, die an einer Börse notiert sind, die eine Zahlstelle am Börsenstandort verlangt, einfügen:*** und (iii) wenn und solange die Schuldverschreibungen an der [***Namen der relevanten Börsen einfügen:*** ●] notiert sind, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in [***jeweiliger Sitz der relevanten Börsen einfügen:*** ●] und/oder an solchen anderen Orten, die die Regeln dieser Börse[n] oder ihrer [jeweiligen] Aufsichtsbehörde[n] verlangen,] unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel sind (mit Ausnahme einer sofortigen Wirksamkeit im Insolvenzfall oder in anderen Fällen besonderer Eilbedürftigkeit) nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungsgläubiger hierüber gemäß § 7 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

5. Die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Schuldverschreibungsgläubigern begründet.

6. Die Berechnungsstelle nimmt sämtliche ihr gemäß diesen Emissionsbedingungen obliegenden Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen oder sonstigen Entscheidungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktgegebenheiten vor. Die Interessen der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin sind von der Berechnungsstelle angemessen zu berücksichtigen. Die vorstehende Regelung gilt nicht, soweit die Emissionsbedingungen einen anderen Entscheidungsmaßstab vorsehen oder der Berechnungsstelle bei einer konkreten Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstigen Entscheidung kein Entscheidungsspielraum verbleibt. Jede durch die Berechnungsstelle vorgenommene Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstige Entscheidung ist, sofern kein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Berechnungsstelle, die Emittentin und die Schuldverschreibungsgläubiger bindend.

7. [Die Berechnungsstelle haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme derartiger Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.]

8. [Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Registerführende Stelle gemäß den zu diesem Zeitpunkt anwendbaren Vorschriften des elektronischen Wertpapiergesetzes und etwaigen mit diesem Gesetz im Zusammenhang stehenden Verordnungen zu wechseln. Die Emittentin wird jedoch jederzeit eine Registerführende Stelle [mit einer bezeichneten Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland] benennen. Ein Wechsel der Registerführenden Stelle ist nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungsgläubiger hierüber gemäß § [7][●] vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.]

§ 9
(Steuern)

Alle Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die von Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Schuldverschreibungsgläubigern zusätzliche Beträge für derartige Steuern oder Abgaben zu zahlen.

§ 10
(Anwendbares Recht, teilweise Unwirksamkeit, Erfüllungsort, Gerichtsstand[und außergerichtliche Streitschlichtung])

1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. In einem solchen Fall wird eine etwa entstehende Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger geschlossen. Satz 2 findet ebenfalls Anwendung auf anderweitige Lücken in den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen. Es gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten am Nächsten kommt.

3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.

5. [Bei Streitigkeiten mit der Emittentin besteht die Möglichkeit, sich an die Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB) zu wenden.

   Das Anliegen ist in Textform an folgende Anschrift zu richten:

   Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB)
   Postfach 11 02 72
   10832 Berlin
   E-Mail: ombudsmann@voeb-kbs.de
   Internet: https://www.voeb.de

   Näheres regelt die Verfahrensordnung der Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB), die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Emittentin nimmt am Streitbeilegungsverfahren vor dieser anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle teil.][***alternative Formulierung zur Hinweispflicht gemäß § 36 VSBG einfügen:*** ●]

§ 11
(Zusätzliche Bestimmungen)

1. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf [5][●] Jahre abgekürzt.

2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen in den Handel an in- und ausländischen Wertpapierbörsen einzubeziehen bzw. einzuführen und in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen zu ergreifen, die dafür erforderlich sind.

3. Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 7 zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Schuldverschreibungsgläubiger seine Depotbank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Zahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Angabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die **Rückzahlungserklärung**) einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Schuldverschreibungen bei der Zahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Zahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto des Schuldverschreibungsgläubigers überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Schuldverschreibungen.

4. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung nach Absatz 3 ein Angebot auf Fortführung der Schuldverschreibungen zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 7 mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von dem Schuldverschreibungsgläubiger angenommen, wenn der Schuldverschreibungsgläubiger nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 7 durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine Depotbank bei der Zahlstelle sowie durch Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle gemäß Absatz 3 die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungsgläubiger in der Mitteilung darauf hinweisen.

5. Als Erwerbspreis im Sinne der Absätze 3 und 4 gilt der vom jeweiligen Schuldverschreibungsgläubiger gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Berechnungsstelle bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß Absatz 3 vorhergehenden [Bankgeschäftstag][TARGET-Tag] gehandelten Preise der Schuldverschreibungen oder sofern an diesem Tag kein Handel in den Schuldverschreibungen erfolgte, an dem nächstfrüheren Tag, an dem ein solcher Handel erfolgte, je nachdem, welcher dieser Beträge höher ist.

6. Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Emissionsbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Schuldverschreibungsgläubiger zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Schuldverschreibungsgläubiger nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern gemäß § 7 mitgeteilt.

7. Waren dem Schuldverschreibungsgläubiger Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen beim Erwerb der Schuldverschreibungen bekannt, so kann die

Emittentin den Schuldverschreibungsgläubiger ungeachtet der Absätze 3 bis 6 an entsprechend berichtigten Emissionsbedingungen festhalten.]

5.6 [Zinsdifferenz-Schuldverschreibungen][194]

[Emissionsbedingungen

der [nachrangigen] [Zinsdifferenz-Schuldverschreibungen] [gedeckten Zinsdifferenz-Schuldverschreibungen (Pfandbriefe)]

der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

[auch als ● bezeichnet][195]

(ISIN ●)

§ 1
(Form und [Nennbetrag][Berechnungsbetrag])

1. [***Bei Schuldverschreibungen in Form einer Wertpapierurkunde einfügen:*** Die von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend die **Emittentin**) [in [***Festgelegte Währung einfügen:*** ●] (die **Festgelegte Währung**)] begebenen [nachrangigen] [●] Zinsdifferenz-Schuldverschreibungen [●] sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen [im Nennbetrag][mit einem Berechnungsbetrag] (der [**Nennbetrag**][**Berechnungsbetrag**]) von je ●[196] [pro Stück] (die **Schuldverschreibungen**).

2. Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die **Sammelurkunde**) verbrieft, die [bei der Clearstream Europe AG (**Clearstream**)] [***andere Hinterlegungsstelle einfügen:*** ●] (die **Hinterlegungsstelle**) hinterlegt ist. Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 2) ist durch die Sammelurkunde mitverbrieft. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke und Zinsscheine ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungsgläubiger**) stehen Miteigentumsanteile [oder andere vergleichbare Rechte] an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen von [Clearstream] [●] übertragen werden können.

3. [Die Sammelurkunde trägt die [eigenhändige oder faksimilierte][●] Unterschrift [zweier Zeichnungsberechtigter der Emittentin][zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin]. [Der Treuhänder versieht die Sammelurkunde mit der Bescheinigung gemäß § 8 Absatz 3 Pfandbriefgesetz.]] [***Alternative Regelung zur Ausstellung der Urkunde einfügen:*** ●]

4. [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) als Produkt aus der Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen und dem Nennbetrag entspricht dem valutierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.][197] [***Alternative Methode zur Feststellung des Gesamtnennbetrags einfügen:*** ●]

   [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) beträgt [●].][198]

---

[194] Überschrift in den Endgültigen Bedingungen komplett entfernen.
[195] Bei Verwendung einer Marketingbezeichnung einfügen.
[196] Bei Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen und bei nachrangigen Schuldverschreibungen, die an Kleinanleger vertrieben werden, Mindeststückelung von 50.000 € einfügen.
[197] Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Rahmenurkunde einfügen.
[198] Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Festbetragsurkunde einfügen.

[Die Gesamtstückzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen entspricht dem valutierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.][199]

[Die Gesamtstückzahl der Schuldverschreibungen beträgt [●].][200]]

1. [***Bei Schuldverschreibungen in Form eines Zentralregisterwertpapiers einfügen:*** Die von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend die **Emittentin**) [in [***Festgelegte Währung einfügen:*** ●] (die **Festgelegte Währung**)] begebenen [nachrangigen] [●] Zinsdifferenz-Schuldverschreibungen [●] sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen in Form von elektronischen sammeleingetragenen Zentralregisterwertpapieren [im Nennbetrag][mit einem Berechnungsbetrag] (der [**Nennbetrag**][**Berechnungsbetrag**]) von je ●[201] [pro Stück] (die **Schuldverschreibungen**).

2. Die Schuldverschreibungen sind [für ihre gesamte Laufzeit] in dem von [der Clearstream Europe AG (**Clearstream**)] [***anderen registerführende Stelle einfügen:*** ●] (die **Registerführende Stelle und Hinterlegungsstelle**) geführten zentralen Register unter der ISIN [●] eingetragen. Als Inhaberin der Schuldverschreibungen ist Clearstream eingetragen. Clearstream verwaltet die Sammeleintragung treuhänderisch für die Berechtigten der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungsgläubiger**). Den Schuldverschreibungsgläubigern stehen Miteigentumsanteile [oder andere vergleichbare Rechte] an dem elektronischen Wertpapier zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen von [Clearstream][●] übertragen werden können. [Die Emittentin behält sich das Recht vor, das elektronische Wertpapier durch eine inhaltsgleiche auf den Inhaber lautende Sammelurkunde zu ersetzen.] Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke und Zinsscheine oder Einzeleintragung ist ausgeschlossen.

3. [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) als Produkt aus der Anzahl der für die Berechtigten in Sammeleintragung genommenen Rechte und dem Nennbetrag entspricht dem valutierten Betrag des elektronischen Wertpapiers, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.][202] [***Alternative Methode zur Feststellung des Gesamtnennbetrags einfügen:*** ●]

   [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) beträgt [●].][203]

   [Die Gesamtstückzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen entspricht dem valutierten Betrag des elektronischen Wertpapiers, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.][204]

   [Die Gesamtstückzahl der Schuldverschreibungen beträgt [●].][205]]

§ 2
(Verzinsung)

1. Die Schuldverschreibungen werden vom ● (einschließlich) an (der **Verzinsungsbeginn**) bis zum Fälligkeitstag (§ 3 Absatz 1) (ausschließlich) verzinst.

---

[199] Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Rahmenurkunde einfügen.
[200] Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Festbetragsurkunde einfügen.
[201] Bei Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen und bei nachrangigen Schuldverschreibungen, die an Kleinanleger vertrieben werden, Mindeststückelung von 50.000 € einfügen.
[202] Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Rahmenurkunde einfügen.
[203] Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Festbetragsurkunde einfügen.
[204] Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Rahmenurkunde einfügen.
[205] Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Festbetragsurkunde einfügen.

[Im Falle einer außerordentlichen Kündigung werden die Schuldverschreibungen vom Verzinsungsbeginn bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (§ 6) (ausschließlich) verzinst.]

[Im Falle einer vorzeitigen [ordentlichen] Kündigung durch die Emittentin werden die Schuldverschreibungen vom Verzinsungsbeginn bis zum [maßgeblichen] Vorzeitigen Fälligkeitstag (§ 3 Absatz [2][●][und][●]) (ausschließlich) verzinst.][206]

[Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung werden die Schuldverschreibungen vom Verzinsungsbeginn bis zum [maßgeblichen] Vorzeitigen Fälligkeitstag (§ 3 Absatz ●) (ausschließlich) verzinst.][207]

[Im Falle einer Fälligkeitsverschiebung werden die Schuldverschreibungen vom Verzinsungsbeginn bis zum Hinausgeschobenen Fälligkeitstag (§ 3a Absatz 1) (ausschließlich) verzinst.][208]

[Während des Zeitraums vom ● bis zum ● erfolgt keine Verzinsung der Schuldverschreibungen.]

Der Zinssatz für die [jeweilige] Zinsperiode ergibt sich aus Absatz 4.

2. [Die Zinsen sind [(mit Ausnahme der am ● beginnenden (einschließlich) und am ● endenden (ausschließlich) Zinsperiode)] [halbjährlich] [vierteljährlich] [jährlich] nachträglich [jeweils] am ● [,●,●][und ●] ([jeweils ein][der] **Zinszahltag**) (vorbehaltlich einer Verschiebung des Zinszahltags gemäß § 4 Absatz ●) zahlbar und werden für den Zeitraum (mit Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung des Zinszahltags nach § 4 Absatz ●) [von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals] vom ● (einschließlich) bis zum [ersten] Zinszahltag (ausschließlich) ([jeweils eine][die] **Zinsperiode**) berechnet.][209]

[Die Zinsen sind [(mit Ausnahme der am ● beginnenden (einschließlich) und am ● endenden (ausschließlich) Zinsperiode)] [halbjährlich] [vierteljährlich] [jährlich] nachträglich [jeweils] am ● [,●,●][und ●] ([jeweils ein][der] **Zinszahltag**) (vorbehaltlich einer Verschiebung des Tages der Zinszahlung gemäß § 4 Absatz ●) zahlbar und werden für den Zeitraum (ohne Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung des Tages der Zinszahlung nach § 4 Absatz ●) [von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals] vom ● (einschließlich) bis zum [ersten] Zinszahltag (ausschließlich) ([jeweils eine][die] **Zinsperiode**) berechnet.][210]

3. Stückzinsen werden [nicht] berechnet.

[Die Berechnung [der Stückzinsen] [sowie] [des in Bezug auf [eine][die] Zinsperiode zahlbaren Zinsbetrags] erfolgt

[(mit Ausnahme der am ● beginnenden (einschließlich) und am ● endenden (ausschließlich) Zinsperiode)][211]

[nach der Zinsberechnungsmethode taggenau/360 (Geldmarktmethode), d.h. die Zinsen werden auf der Basis der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 360 berechnet]

[auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode (wobei die Anzahl der Tage auf der Basis von 12 Monaten zu jeweils 30 Tagen berechnet wird) geteilt durch 360]

---

[206] Bei einfach bzw. mehrfach durch die Emittentin kündbaren Schuldverschreibungen oder durch die Emittentin bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses kündbaren Schuldverschreibungen einfügen.
[207] Bei Schuldverschreibungen mit automatischer Rückzahlungsoption einfügen.
[208] Soweit erforderlich bei Pfandbriefen einfügen.
[209] Bei Schuldverschreibungen mit Verschiebung der Zinsperiode einfügen.
[210] Bei Schuldverschreibungen ohne Verschiebung der Zinsperiode einfügen.
[211] Einfügen, wenn der Zinssatz für eine Zinsperiode nicht in Prozent p.a., sondern in Prozent in Bezug auf den Nennbetrag bzw. den Berechnungsbetrag angegeben wird.

[auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 365, oder falls der Zinszahltag in ein Schaltjahr fällt geteilt durch 366 (Actual/365 (Sterling))]

[auf der Grundlage der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage einer Zinsperiode multipliziert mit (ii) der Anzahl der Zinszahltage pro Jahr (taggenau/taggenau gemäß ICMA Regel 251)]

[auf der Grundlage der taggenauen Berechnung gemäß ICMA Regel 251 [, d.h. in der Regel jeweils auf Grundlage der tatsächlichen Tage in der Zinsperiode] (actual/actual)].]

4. Der Zinssatz für die [jeweilige] Zinsperiode berechnet sich wie folgt [jeweils] [als Prozentsatz p.a.]:

(a) [In der ● Zinsperiode [und der ● Zinsperiode] beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den [Nennbetrag][Berechnungsbetrag]. Dies entspricht einem Zinsbetrag von ● Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode.] [In der ● Zinsperiode und der ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den [Nennbetrag][Berechnungsbetrag]. Dies entspricht einem Zinsbetrag von ● Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode.]][212]][213]

[Von der ● Zinsperiode bis zur ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den [Nennbetrag][Berechnungsbetrag]. Dies entspricht einem Zinsbetrag von ● Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode.] [Von der ● Zinsperiode bis zur ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den [Nennbetrag][Berechnungsbetrag]. Dies entspricht einem Zinsbetrag von ● Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode.]][214]][215]

[Von der ● Zinsperiode bis zur ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den [Nennbetrag][Berechnungsbetrag]. Dies entspricht einem Zinsbetrag von ● Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode.] [In der ● Zinsperiode und der ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den [Nennbetrag][Berechnungsbetrag]. Dies entspricht einem Zinsbetrag von ● Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode.]][216]][217]

(b) Der Zinssatz für [jede][die] [andere][218] Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle (§ 9) am [jeweiligen] Feststellungstag gemäß der folgenden Formel bestimmt, wobei der Zinssatz [(ohne auf- oder abzurunden) auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen festgestellt wird][kaufmännisch auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen gerundet wird, d.h. ab [0,0005][0,000005][●] wird aufgerundet]:

[***Bei Zinsdifferenz aus CMS Jahressätzen einfügen:***

Zinssatz =

[([● %-][219] [● *][220] (CMS ● Jahre - CMS ● Jahre) [[+][-] ● %])]

[([● *][221] (CMS ● Jahre_{max} - CMS ● Jahre_{min}) [[+][-] ● %])].

[212] Gegebenenfalls bei weiteren Festzinsperioden mehrfach einfügen.
[213] Bei Schuldverschreibungen mit einer oder mehreren Festzinsperioden einfügen.
[214] Gegebenenfalls bei weiteren Festzinsperioden mehrfach einfügen.
[215] Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Festzinsperioden einfügen.
[216] Gegebenenfalls bei weiteren Festzinsperioden mehrfach einfügen.
[217] Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Festzinsperioden einfügen.
[218] Bei Schuldverschreibungen einfügen, bei denen einzelne Zinsperioden nicht variabel verzinslich sind.
[219] Bei Schuldverschreibungen mit umgekehrter Zinsberechnung einfügen.
[220] Einfügen falls Partizipationsfaktor vorgesehen ist.
[221] Einfügen falls Partizipationsfaktor vorgesehen ist.

[Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für [jede][die] [andere][222] Zinsperiode beträgt mindestens ● % p.a.]

[Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für [jede][die] [andere][223] Zinsperiode beträgt höchstens ● % p.a.]

[Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht [mindestens dem für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten Mindestzinssatz] [sowie] [höchstens dem für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten Höchstzinssatz].

Zinsperiode	[**Mindestzinssatz in % p.a.**]	[**Höchstzinssatz in % p.a.**]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]

]

5. **CMS ● Jahre** ist der jährlich zu zahlende Swap-Satz ausgedrückt in Prozent per annum für ein EUR-Zinssatzswapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren, der auf der CMS- Bildschirmseite in der Spalte mit der Überschrift ["EURIBOR-Basis-EUR"] [***andere Überschrift einfügen:*** ●] um oder gegen 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird.

[**CMS ● Jahre$_{max}$** ist der höchste Satz für CMS ● Jahre, der an einem der Feststellungstage für die betreffende Zinsperiode festgestellt wurde.]

CMS ● Jahre ist der jährlich zu zahlende Swap-Satz ausgedrückt in Prozent per annum für ein EUR-Zinssatzswapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren, der auf der CMS-Bildschirmseite in der Spalte mit der Überschrift ["EURIBOR-Basis-EUR"] [***andere Überschrift einfügen:*** ●] um oder gegen 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird.

[**CMS ● Jahre$_{min}$** ist der niedrigste Satz für CMS ● Jahre, der an einem der Feststellungstage für die betreffende Zinsperiode festgestellt wurde.]

CMS-Bildschirmseite bedeutet [LSEG[224] Seite ICESWAP2] [***andere Seite einfügen:*** ●] sowie jeder Funktionsnachfolger.

[**Administrator des CMS ● Jahre bzw. des CMS ● Jahre** bezeichnet [die ICE Benchmark Administration Limited][***anderen Administrator einfügen***: ●] sowie jeden Nachfolgeadministrator.]

Sollte die maßgebliche CMS-Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird zu der genannten Zeit kein Satz für CMS ● Jahre oder für CMS ● Jahre angezeigt,

[wird der Swap-Satz verwendet, der vor dem [betreffenden] Feststellungstag zuletzt für die betreffende Laufzeit auf der CMS-Bildschirmseite veröffentlicht wurde.]

[wird die Berechnungsstelle von jeder der Referenzbanken deren Quotierung für den jährlich zu zahlenden Swap-Mittelsatz (als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für ein EUR-

[222] Bei Schuldverschreibungen einfügen, bei denen einzelne Zinsperioden nicht variabel verzinslich sind.
[223] Bei Schuldverschreibungen einfügen, bei denen einzelne Zinsperioden nicht variabel verzinslich sind.
[224] LSEG bezeichnet die London Stock Exchange Group.

Zinssatzswapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren bezüglich der Bestimmung von "CMS ● Jahre" bzw. mit einer Laufzeit von ● Jahren bezüglich der Bestimmung "CMS ● Jahre", jeweils mit Laufzeitbeginn [zwei] [●] [TARGET-Tag(e)] [Bankgeschäftstage] nach dem [jeweiligen] Feststellungstag gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt um ca. 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am [betreffenden] Feststellungstag anfordern.

Falls [drei][●] oder mehr der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Quotierungen nennen, wird der CMS ● Jahre und CMS ● Jahre berechnet als das arithmetische Mittel der von den Referenzbanken erhaltenen Quotierungen für den jährlich zu zahlenden Swap-Mittelsatz für ein EUR-Zinssatzswapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren (bezüglich der Bestimmung von "CMS ● Jahre") bzw. von ● Jahren (bezüglich der Bestimmung von "CMS ● Jahre") (jeweils, falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) und wobei jeweils die höchste Quotierung (oder bei gleichen Quotierungen eine der höchsten Quotierungen) sowie die niedrigste Quotierung (oder bei gleichen Quotierungen eine der niedrigsten Quotierungen) nicht berücksichtigt wird.

Falls bis zu [zwei][●] Referenzbanken oder keine Referenzbank der Berechnungsstelle solche Quotierungen nennen, entspricht der CMS ● Jahre bzw. CMS ● Jahre dem [von der Berechnungsstelle festgelegten Wert][vor dem [betreffenden] Feststellungstag zuletzt für die betreffende Laufzeit auf der CMS-Bildschirmseite veröffentlichtem Wert].]

[Für den Fall, dass (i) der CMS ● Jahre bzw. der CMS ● Jahre nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft eingestellt wird und infolgedessen ein Zinssatz p.a. für den CMS ● Jahre bzw. den CMS ● Jahre am [betreffenden] Feststellungstag auf der CMS-Bildschirmseite nicht oder nicht für den betreffenden Zeitraum erscheint und/oder (ii) die Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit, eine Genehmigung oder eine Aufnahme in ein öffentliches Register in Bezug auf den CMS ● Jahre bzw. den CMS ● Jahre oder den Administrator des CMS ● Jahre bzw. des CMS ● Jahre nicht erteilt wurde oder wird bzw. nicht erfolgt ist oder nicht erfolgen wird oder durch die zuständige Behörde oder sonstige zuständige öffentliche Stelle abgelehnt, verweigert, ausgesetzt oder entzogen wurde oder wird oder die zuständige Behörde oder eine sonstige öffentliche Stelle die Verwendung des oder Bezugnahmen auf den CMS ● Jahre bzw. des/den CMS ● Jahre verbietet, jeweils mit der Folge, dass es der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle nach den derzeit oder künftig anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften nicht gestattet ist, den betreffenden Referenzzinssatz im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen zu verwenden und/oder (iii) (1) der Administrator des CMS ● Jahre bzw. des CMS ● Jahre oder jemand in dessen Namen, eine für den Administrator des CMS ● Jahre bzw. des CMS ● Jahre oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde, ein für den Administrator des CMS ● Jahre bzw. des CMS ● Jahre zuständiger Insolvenzverwalter, eine für den Administrator des CMS ● Jahre bzw. des CMS ● Jahre zuständige Abwicklungsbehörde oder ein Gericht oder eine vergleichbare öffentliche Stelle eine öffentliche Erklärung dahingehend abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat, dass der Administrator des CMS ● Jahre bzw. des CMS ● Jahre die Bereitstellung dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird und/oder (2) eine für den Administrator des CMS ● Jahre bzw. des CMS ● Jahre oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde oder eine andere Behörde oder offizielle Stelle eine öffentliche Bekanntmachung herausgibt oder eine Erklärung abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat oder die Anwendung der Benchmark-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011) allgemein dazu führt, dass (i) der CMS ● Jahre bzw. der CMS ● Jahre nicht länger repräsentativ ist oder ab einem bestimmten zukünftigem Datum nicht mehr repräsentativ sein wird oder (ii) die Nutzung des oder Bezugnahmen auf den CMS ● Jahre bzw. des/den CMS ● Jahre untersagt, eingeschränkt oder mit wesentlichen nachteiligen Folgen für die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle versehen wird,

(a) ist die Berechnungsstelle berechtigt, sofern für den CMS ● Jahre bzw. den CMS ● Jahre durch eine öffentliche Mitteilung durch den Administrator des CMS ● Jahre bzw. des CMS ● Jahre

ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz bestimmt wurde, diesen Zinssatz [jeweils] als Nachfolge-Zinssatz ([jeweils] der **Nachfolge-Zinssatz**) festzustellen und anstelle des CMS ● Jahre bzw. des CMS ● Jahre am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen zu verwenden; oder

(b) ist die Berechnungsstelle berechtigt, sofern ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz für den CMS ● Jahre bzw. den CMS ● Jahre nicht durch eine solche Mitteilung bestimmt wurde, als Nachfolge-Zinssatz [jeweils] einen Zinssatz festzustellen, der dem CMS ● Jahre bzw. dem CMS ● Jahre nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar ist ([jeweils] der **Nachfolge-Zinssatz**) und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen zu verwenden, wobei die Berechnungsstelle, falls sie feststellt, dass ein geeigneter Zinssatz existiert, der im Finanzsektor allgemein als Nachfolge-Zinssatz für den CMS ● Jahre bzw. den CMS ● Jahre akzeptiert ist, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz für die Schuldverschreibungen feststellen wird und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen verwenden wird[; oder

(c) ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen nach Maßgabe des § 6 außerordentlich zu kündigen].

Im Falle der Feststellung eines Nachfolge-Zinssatzes für den CMS ● Jahre bzw. den CMS ● Jahre durch die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Absätzen (a) oder (b) ist die Berechnungsstelle berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung der Höhe des [jeweiligen] Nachfolge-Zinssatzes festzulegen und, falls notwendig, Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen im Hinblick auf die Berechnung des [betreffenden] Nachfolge-Zinssatzes und der Verzinsung der Schuldverschreibungen allgemein vorzunehmen (einschließlich einer Anpassung der Zinsperioden, der Zinsberechnung und des Zeitpunkts der Ermittlung des Zinssatzes), wobei ausschließlich solche Anpassungen vorgenommen werden dürfen, die im Vergleich zu den Regelungen vor der Ersetzung des CMS ● Jahre bzw. des CMS ● Jahre nicht zum wirtschaftlichen Nachteil bei den Schuldverschreibungsgläubigern führen. Die Anwendung eines Anpassungsfaktors/eines Anpassungsbetrages auf den [jeweiligen] Nachfolge-Zinssatz durch die Berechnungsstelle, um wirtschaftliche Unterschiede zwischen dem CMS ● Jahre bzw. dem CMS ● Jahre und dem [jeweiligen] Nachfolge-Zinssatz im Hinblick auf die Ermittlungsmethode für den Referenzzinssatz, den Risikogehalt, die Laufzeitstruktur und andere wirtschaftlich relevante Variablen auszugleichen, gilt nicht als wirtschaftlicher Nachteil bei den Schuldverschreibungsgläubigern.

Die Feststellung eines Nachfolge-Zinssatzes und etwaige Anpassungen der Emissionsbedingungen nach den vorstehenden Absätzen sowie der jeweilige Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Berechnungsstelle nach § [8][●] bekannt gemacht.] [***andere Rückfallbestimmung zur Umsetzung neuer Entwicklungen bei der Swaprate-Ersetzung einfügen: ●***]] [***vergleichbare Definition für anderen Referenzzinssatz zur Umsetzung neuer Entwicklungen bei der Swaprate-Ersetzung einfügen: ●***]

6. [**Interbanken-Markt** bezeichnet den Interbanken-Markt in dem Gebiet derjenigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion sind.]

7. [**Referenzbanken** sind [[fünf][●] von der Berechnungsstelle benannte führende Swap-Händler im Interbanken-Markt.] [die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale und zwei von der Berechnungsstelle benannte erstklassige Kreditinstitute.]]

8. [**Feststellungstag** ist [jeweils] der ● TARGET-Tag vor dem [ersten][letzten] Tag [einer][der] Zinsperiode gemäß Absatz 2.] [**Feststellungstag** ist [jeweils] der ● TARGET-Tag vor dem

Zinszahltag für die [betreffende] Zinsperiode gemäß Absatz 2.] [**Feststellungstag** ist [[jeweils der ● in jeder Woche][jeweils der ● eines jeden Monats] in der betreffenden Zinsperiode gemäß Absatz 2.][jeder TARGET-Tag vom (und einschließlich) ● TARGET-Tag vor dem ersten Tag der [betreffenden] Zinsperiode bis zum (und einschließlich) dem ● TARGET-Tag vor dem letzten Tag der [betreffenden] Zinsperiode gemäß Absatz 2.]]

9. [**Bankgeschäftstag** ist ein Tag, an dem das [Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (als TARGET oder T2 bezeichnet) oder ein Nachfolger oder Ersatz für dieses System (das **TARGET System**)][TARGET System] [Zahlungen abwickelt] [und Geschäftsbanken in Frankfurt am Main [und [***weiteren Ort einfügen:*** ●]] im Allgemeinen Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind].]

10. [**TARGET-Tag** ist ein Tag, an dem das [Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (als TARGET oder T2 bezeichnet) oder ein Nachfolger oder Ersatz für dieses System (das **TARGET System**)][TARGET System] Zahlungen abwickelt.]

11. Der nach der Zinsformel gemäß Absatz ● berechnete Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode wird gemäß § [8][●] durch die Berechnungsstelle bekannt gemacht.]

[***Bei Zinsdifferenz aus ● -Monats-Euribor® oder aus anderen Referenzzinssätzen einfügen:***

Zinssatz =

[([● %-][225] [● *][226] (●-Monats-Euribor®[227] - ●-Monats-Euribor®)[[+][-] ● %])]

[([● *][228] (●-Monats-Euribor®$_{max}$ - ●-Monats-Euribor®$_{min}$)[[+][-] ● %])]

[([● %-] [229] [● *] [230] [***anderen Referenzzinssatz einfügen:***●] - [***anderen Referenzzinssatz einfügen:***●])[[+][-] ● %])]

[([● *] [231] ([***anderen Referenzzinssatz einfügen:***●]$_{max}$ - [***anderen Referenzzinssatz einfügen:***●]$_{min}$)[[+][-] ● %])].

[Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode beträgt mindestens ● % p.a.]

[Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode beträgt höchstens ● % p.a.]

[Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht [mindestens dem für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten Mindestzinssatz] [sowie] [höchstens dem für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten Höchstzinssatz].

Zinsperiode	[**Mindestzinssatz in % p.a.**]	[**Höchstzinssatz in % p.a.**]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]

[225] Bei Schuldverschreibungen mit umgekehrter Zinsberechnung einfügen.
[226] Einfügen falls Partizipationsfaktor vorgesehen ist.
[227] Euribor® ist eine eingetragene Marke der [EMMI a.i.s.b.l.][●]
[228] Einfügen falls Partizipationsfaktor vorgesehen ist.
[229] Bei Schuldverschreibungen mit umgekehrter Zinsberechnung einfügen.
[230] Einfügen falls Partizipationsfaktor vorgesehen ist.
[231] Einfügen falls Partizipationsfaktor vorgesehen ist.

[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]

]

5. [**●-Monats-Euribor®** bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der Euribor-Bildschirmseite um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [***anderen Ort einfügen:*** ●] am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird und den [Angebotssatz][Zinssatz] im Interbanken-Markt für Einlagen in Euro für einen ●-Monats-Zeitraum wiedergibt [(unter Berücksichtigung etwaiger, zeitnah veröffentlichter Korrekturen dieses Zinssatzes)].

[**●-Monats-Euribor®$_{max}$** ist der höchste Zinssatz für den ●-Monats-Zeitraum, der an einem der Feststellungstage für die betreffende Zinsperiode festgestellt wurde.]

●-Monats-Euribor® bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der Euribor-Bildschirmseite um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [***anderen Ort einfügen:*** ●] am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird und den [Angebotssatz][Zinssatz] im Interbanken-Markt für Einlagen in Euro für einen ●-Monats-Zeitraum wiedergibt [(unter Berücksichtigung etwaiger, zeitnah veröffentlichter Korrekturen dieses Zinssatzes)].

[**●-Monats-Euribor®$_{min}$** ist der niedrigste Zinssatz für den ●-Monats-Zeitraum, der an einem der Feststellungstage für die betreffende Zinsperiode festgestellt wurde.]

Euribor-Bildschirmseite bezeichnet die [LSEG[232] Seite EURIBOR01] [***andere Seite einfügen:*** ●] oder eine diese ersetzende Bildschirmseite, die die Berechnungsstelle bestimmt.

[**Administrator des ●-Monats-Euribor® bzw. des ●-Monats-Euribor®** bezeichnet [EMMI a.i.s.b.l. (**EMMI**)][***anderen Administrator einfügen***: ●] sowie jeden Nachfolgeadministrator.]

[Falls ein Zinssatz p.a. am [betreffenden] Feststellungstag auf der Euribor-Bildschirmseite nicht oder nicht für den ●-Monats-Zeitraum oder den ●-Monats-Zeitraum erscheint,

[wird der Zinssatz p.a. verwendet, der vor dem [betreffenden] Feststellungstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der Euribor-Bildschirmseite veröffentlicht wurde.]

[wird der ●-Monats-Euribor® bzw. der ●-Monats-Euribor® berechnet als das arithmetische Mittel (auf die [dritte][●] Dezimalstelle gerundet, falls erforderlich) der der Berechnungsstelle auf Anfrage mitgeteilten [Angebotssätze][Zinssätze], die von den Referenzbanken [(wie nachfolgend definiert)] im Interbanken-Markt um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [***anderen Ort einfügen:*** ●] an dem [betreffenden] Feststellungstag für Einlagen in Euro in Höhe des der Zinsberechnung zugrunde liegenden Betrags für einen ●-Monats-Zeitraum bzw. den ●-Monats-Zeitraum gegenüber führenden Banken genannt werden.

Für den Fall, dass wenigstens zwei Referenzbanken für den ●-Monats-Zeitraum oder den ●-Monats-Zeitraum einen solchen Zinssatz an dem [betreffenden] Feststellungstag mitteilen, wird der ●-Monats-Euribor® bzw. der ●-Monats-Euribor® jeweils berechnet als das arithmetische Mittel, wie vorstehend beschrieben, auf der Grundlage der [Angebotssätze][Zinssätze] dieser Referenzbanken.

Für den Fall, dass nur eine oder keine Referenzbank einen solchen Zinssatz für den ●-Monats-Zeitraum oder den ●-Monats-Zeitraum mitteilt, ist der ●-Monats-Euribor® bzw. der ●-Monats-Euribor® der Zinssatz, der [von der Berechnungsstelle festgelegt wird][von ● festgelegt wird][vor dem

[232] LSEG bezeichnet die London Stock Exchange Group.

[betreffenden] Feststellungstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der Euribor-Bildschirmseite veröffentlicht wurde].]]

[Für den Fall, dass (i) der ●-Monats-Euribor® bzw. der ●-Monats-Euribor® nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft eingestellt wird und infolgedessen ein Zinssatz p.a. für den ●-Monats-Euribor® bzw. den ●-Monats-Euribor® am [betreffenden] Feststellungstag auf der Euribor-Bildschirmseite nicht oder nicht für den betreffenden Zeitraum erscheint und/oder (ii) die Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit, eine Genehmigung oder eine Aufnahme in ein öffentliches Register in Bezug auf den ●-Monats-Euribor® bzw. den ●-Monats-Euribor® oder den Administrator des ●-Monats-Euribor® bzw. des ●-Monats-Euribor® nicht erteilt wurde oder wird bzw. nicht erfolgt ist oder nicht erfolgen wird oder durch die zuständige Behörde oder sonstige zuständige öffentliche Stelle abgelehnt, verweigert, ausgesetzt oder entzogen wurde oder wird oder die zuständige Behörde oder eine sonstige öffentliche Stelle die Verwendung des oder Bezugnahmen auf den ●-Monats-Euribor® bzw. des/den ●-Monats-Euribor® verbietet, jeweils mit der Folge, dass es der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle nach den derzeit oder künftig anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften nicht gestattet ist, den betreffenden Referenzzinssatz im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen zu verwenden und/oder (iii) (1) der Administrator des ●-Monats-Euribor® bzw. des ●-Monats-Euribor® oder jemand in dessen Namen, eine für den Administrator des ●-Monats-Euribor® bzw. des ●-Monats-Euribor® oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde, ein für den Administrator des ●-Monats-Euribor® bzw. des ●-Monats-Euribor® zuständiger Insolvenzverwalter, eine für den Administrator des ●-Monats-Euribor® bzw. des ●-Monats-Euribor® zuständige Abwicklungsbehörde oder ein Gericht oder eine vergleichbare öffentliche Stelle eine öffentliche Erklärung dahingehend abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat, dass der Administrator des ●-Monats-Euribor® bzw. des ●-Monats-Euribor® die Bereitstellung dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird und/oder (2) eine für den Administrator des ●-Monats-Euribor® bzw. des ●-Monats-Euribor® oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde oder eine andere Behörde oder offizielle Stelle eine öffentliche Bekanntmachung herausgibt oder eine Erklärung abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat oder die Anwendung der Benchmark-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011) allgemein dazu führt, dass (i) der ●-Monats-Euribor® bzw. der ●-Monats-Euribor® nicht länger repräsentativ ist oder ab einem bestimmten zukünftigem Datum nicht mehr repräsentativ sein wird oder (ii) die Nutzung des oder Bezugnahmen auf den ●-Monats-Euribor® bzw. des/den ●-Monats-Euribor® untersagt, eingeschränkt oder mit wesentlichen nachteiligen Folgen für die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle versehen wird,

(a) ist die Berechnungsstelle berechtigt, sofern für den ●-Monats-Euribor® bzw. den ●-Monats-Euribor® durch eine öffentliche Mitteilung durch den Administrator des ●-Monats-Euribor® bzw. des ●-Monats-Euribor®, die Europäische Zentralbank oder eine für den Administrator des ●-Monats-Euribor® bzw. des ●-Monats-Euribor® zuständige Aufsichtsbehörde ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz bestimmt oder verbindlich empfohlen wurde, diesen Zinssatz [jeweils] als Nachfolge-Zinssatz ([jeweils] der **Nachfolge-Zinssatz**) festzustellen und anstelle des ●-Monats-Euribor® bzw. des ●-Monats-Euribor® am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen zu verwenden; oder

(b) ist die Berechnungsstelle berechtigt, sofern ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz für den ●-Monats-Euribor® bzw. den ●-Monats-Euribor® nicht durch eine solche Mitteilung bestimmt wurde, als Nachfolge-Zinssatz [jeweils] einen Zinssatz festzustellen, der dem ●-Monats-Euribor® bzw. dem ●-Monats-Euribor® nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar ist ([jeweils] der **Nachfolge-Zinssatz**) und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen zu verwenden, wobei die Berechnungsstelle, falls sie feststellt, dass ein geeigneter Zinssatz existiert, der im

Finanzsektor allgemein als Nachfolge-Zinssatz für den ●-Monats-Euribor® bzw. den ●-Monats-Euribor® akzeptiert ist, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz für die Schuldverschreibungen feststellen wird und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen verwenden wird[.][; oder]

(c) [ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen nach Maßgabe des § 6 außerordentlich zu kündigen.]

(d) [***bei nachrangigen Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht einfügen; die eine variable Verzinsung innerhalb der ersten 5 Jahre vorsehen:*** ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen nach Maßgabe des § 6 außerordentlich zu kündigen. Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als Instrumente des Ergänzungskapitals behandelt werden, kann eine solche Kündigung nicht vor dem fünften Jahrestag des Tages der Begebung der Schuldverschreibungen erfolgen. Während des Zeitraums bis zum fünften Jahrestag des Tages der Begebung der Schuldverschreibungen ist die Berechnungsstelle stattdessen berechtigt, am [betreffenden] Feststellungstag den folgenden Zinssatz p.a. festzustellen und [an allen nachfolgenden Feststellungstagen] bis zum Fälligkeitstag zu verwenden:

Zinssatz für die [betreffenden Zinsperioden][betreffende Zinsperiode] = CMS Satz [+][-] [● %][233] [Aufschlag für die betreffende Zinsperiode][Abschlag für die betreffende Zinsperiode].

CMS Satz ist der jährlich zu zahlende Swap-Satz ausgedrückt in Prozent per annum für ein [EUR][***maßgebliche Währung einfügen:*** ●]-Zinssatzswapgeschäft mit einer Laufzeit, die der Restlaufzeit der Schuldverschreibungen vom [betreffenden] Feststellungstag bis zum Fälligkeitstag entspricht, der auf der CMS-Bildschirmseite (siehe nachfolgender Absatz) in der Spalte mit der Überschrift ["EURIBOR-Basis-EUR"] [***andere Überschrift einfügen:*** ●] um oder gegen [11.00][●] Uhr (Ortszeit [Frankfurt am Main][***anderen Ort einfügen:*** ●]) am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird. Sollte für die Restlaufzeit der Schuldverschreibungen kein Satz angezeigt werden, wird die Berechnungsstelle den entsprechenden CMS Satz mit Hilfe von Interpolation unter Bezugnahme auf den nächstkürzeren und nächstlängeren Zeitraum ermitteln.

CMS-Bildschirmseite bedeutet [LSEG[234] Seite ICESWAP2] [***andere Seite einfügen:*** ●] sowie jeder Funktionsnachfolger.]

Im Falle der Feststellung eines Nachfolge-Zinssatzes für den ●-Monats-Euribor® bzw. den ●-Monats-Euribor® durch die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Absätzen (a) oder (b) ist die Berechnungsstelle berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung der Höhe des [jeweiligen] Nachfolge-Zinssatzes festzulegen und, falls notwendig, Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen im Hinblick auf die Berechnung des [betreffenden] Nachfolge-Zinssatzes und der Verzinsung der Schuldverschreibungen allgemein vorzunehmen (einschließlich einer Anpassung der Zinsperioden, der Zinsberechnung und des Zeitpunkts der Ermittlung des Zinssatzes), wobei ausschließlich solche Anpassungen vorgenommen werden dürfen, die im Vergleich zu den Regelungen vor der Ersetzung des ●-Monats-Euribor® bzw. des ●-Monats-Euribor® nicht zum wirtschaftlichen Nachteil bei den Schuldverschreibungsgläubigern führen. Die Anwendung eines Anpassungsfaktors/eines Anpassungsbetrages auf den [jeweiligen] Nachfolge-Zinssatz durch die Berechnungsstelle, um wirtschaftliche Unterschiede zwischen dem ●-Monats-Euribor® bzw. dem ●-Monats-Euribor® und dem [jeweiligen] Nachfolge-Zinssatz im Hinblick auf die Ermittlungsmethode für den Referenzzinssatz, den Risikogehalt, die Laufzeitstruktur und

[233] Der gewählte Prozentsatz muss dem weiter oben in § 2 gewählten Zinssatz entsprechen.
[234] LSEG bezeichnet die London Stock Exchange Group.

andere wirtschaftlich relevante Variablen auszugleichen, gilt nicht als wirtschaftlicher Nachteil bei den Schuldverschreibungsgläubigern.

Die Feststellung eines Nachfolge-Zinssatzes und etwaige Anpassungen der Emissionsbedingungen nach den vorstehenden Absätzen sowie der jeweilige Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Berechnungsstelle nach § [8][●] bekannt gemacht.] [***andere Rückfallbestimmung zur Umsetzung neuer Entwicklungen bei der IBOR-Ersetzung einfügen:*** ●]] [***vergleichbare Definition für anderen Referenzzinssatz zur Umsetzung neuer Entwicklungen bei der IBOR-Ersetzung einfügen:*** ●]

5. [***Bei anderem Referenzzinssatz einfügen:***

● bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der ●-Bildschirmseite um oder gegen [●] Uhr Ortszeit [***Ort einfügen***: ●] am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird [(unter Berücksichtigung etwaiger, zeitnah veröffentlichter Korrekturen dieses Zinssatzes)].

[[***anderen Referenzzinssatz einfügen:*** ●]$_{\mathbf{max}}$ ist der höchste Zinssatz für [***Zinsparameter einfügen:*** ●], der an einem der Feststellungstage für die betreffende Zinsperiode festgestellt wurde.]

[● bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der ●-Bildschirmseite um oder gegen [●] Uhr Ortszeit [***Ort einfügen:*** ●] am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird [(unter Berücksichtigung etwaiger, zeitnah veröffentlichter Korrekturen dieses Zinssatzes)].]

[[***anderen Referenzzinssatz einfügen:*** ●]$_{\mathbf{min}}$ ist der niedrigste Zinssatz für [***Zinsparameter einfügen:*** ●], der an einem der Feststellungstage für die betreffende Zinsperiode festgestellt wurde.]

●-Bildschirmseite bezeichnet die [***andere Seite einfügen:*** ●] oder eine diese ersetzende Bildschirmseite, die die Berechnungsstelle bestimmt.

[**Administrator des** [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] **bzw. des** [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] bezeichnet [***Administrator einfügen***: ●] sowie jeden Nachfolgeadministrator.]

[Falls ein Zinssatz p.a. am [betreffenden] Feststellungstag auf der ●-Bildschirmseite nicht [oder nicht für den maßgeblichen Zeitraum] erscheint,

[wird der Zinssatz p.a. verwendet, der vor dem [betreffenden] Feststellungstag zuletzt [für den betreffenden Zeitraum] auf der ●-Bildschirmseite veröffentlicht wurde.]

[wird der [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] bzw. der [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] berechnet als das arithmetische Mittel (auf die [dritte][●] Dezimalstelle gerundet, falls erforderlich) der der Berechnungsstelle auf Anfrage mitgeteilten [Zinssätze][●], die von den Referenzbanken [(wie nachfolgend definiert)] um oder gegen [●] Uhr Ortszeit [***Ort einfügen:*** ●] an dem [betreffenden] Feststellungstag für [***Zinsparameter einfügen:*** ●] in Höhe des der Zinsberechnung zugrunde liegenden Betrags genannt werden.

Für den Fall, dass wenigstens zwei Referenzbanken den [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] oder den [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] an dem [betreffenden] Feststellungstag mitteilen, wird der [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] bzw. der [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] berechnet als das arithmetische Mittel, wie vorstehend beschrieben, auf der Grundlage der [Zinssätze][●] dieser Referenzbanken.

Für den Fall, dass nur eine oder keine Referenzbank einen solchen Zinssatz für den [***Zinsparameter einfügen:*** ●] oder den [***Zinsparameter einfügen:*** ●] mitteilt, ist der [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] bzw. der [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] der Zinssatz, der [von der Berechnungsstelle festgelegt

wird][von ● festgelegt wird][vor dem [betreffenden] Feststellungstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der ●-Bildschirmseite veröffentlicht wurde].] [***andere Rückfallbestimmung:*** ●]]

[Für den Fall, dass (i) der [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] bzw. der [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft eingestellt wird und infolgedessen ein Zinssatz p.a. am [betreffenden] Feststellungstag auf der ●-Bildschirmseite nicht [oder nicht für den betreffenden Zeitraum] erscheint und/oder (ii) die Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit, eine Genehmigung oder eine Aufnahme in ein öffentliches Register in Bezug auf den [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] bzw. den [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] oder den Administrator des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] bzw. des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] nicht erteilt wurde oder wird bzw. nicht erfolgt ist oder nicht erfolgen wird oder durch die zuständige Behörde oder sonstige zuständige öffentliche Stelle abgelehnt, verweigert, ausgesetzt oder entzogen wurde oder wird oder die zuständige Behörde oder eine sonstige öffentliche Stelle die Verwendung des oder Bezugnahmen auf den [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] bzw. des/den [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] verbietet, jeweils mit der Folge, dass es der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle nach den derzeit oder künftig anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften nicht gestattet ist, den betreffenden Referenzzinssatz im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen zu verwenden und/oder (iii) (1) der Administrator des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] bzw. des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] oder jemand in dessen Namen, eine für den Administrator des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] bzw. des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde, ein für den Administrator des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] bzw. des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] zuständiger Insolvenzverwalter, eine für den Administrator des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] bzw. des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] zuständige Abwicklungsbehörde oder ein Gericht oder eine vergleichbare öffentliche Stelle eine öffentliche Erklärung dahingehend abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat, dass der Administrator des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] bzw. des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] die Bereitstellung dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird und/oder (2) eine für den Administrator des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] bzw. des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde oder eine andere Behörde oder offizielle Stelle eine öffentliche Bekanntmachung herausgibt oder eine Erklärung abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat oder die Anwendung der Benchmark-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011) allgemein dazu führt, dass (i) der [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] bzw. der [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] nicht länger repräsentativ ist oder ab einem bestimmten zukünftigem Datum nicht mehr repräsentativ sein wird oder (ii) die Nutzung des oder Bezugnahmen auf den [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] bzw. des/den [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] untersagt, eingeschränkt oder mit wesentlichen nachteiligen Folgen für die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle versehen wird,

(a) ist die Berechnungsstelle berechtigt, [sofern für den [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] bzw. den [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] durch eine öffentliche Mitteilung durch den Administrator des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] bzw. des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz bestimmt wurde, diesen Zinssatz [jeweils] als Nachfolge-Zinssatz ([jeweils] der **Nachfolge-Zinssatz**) festzustellen und anstelle des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] bzw. des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen zu verwenden; oder]

(b) ist die Berechnungsstelle berechtigt, sofern ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz für den [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] bzw. den [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] nicht durch eine solche Mitteilung bestimmt wurde, als Nachfolge-Zinssatz [jeweils] einen Zinssatz festzustellen, der dem [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] bzw. dem [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar ist ([jeweils] der **Nachfolge-Zinssatz**) und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden]

Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen zu verwenden, wobei die Berechnungsstelle, falls sie feststellt, dass ein geeigneter Zinssatz existiert, der im Finanzsektor allgemein als Nachfolge-Zinssatz für den [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] bzw. den [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] akzeptiert ist, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz für die Schuldverschreibungen feststellen wird und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen verwenden wird[.][; oder]

(c) [ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen nach Maßgabe des § 6 außerordentlich zu kündigen.]

(d) [***bei nachrangigen Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht einfügen; die eine variable Verzinsung innerhalb der ersten 5 Jahre vorsehen:*** ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen nach Maßgabe des § 6 außerordentlich zu kündigen. Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als Instrumente des Ergänzungskapitals behandelt werden, kann eine solche Kündigung nicht vor dem fünften Jahrestag des Tages der Begebung der Schuldverschreibungen erfolgen. Während des Zeitraums bis zum fünften Jahrestag des Tages der Begebung der Schuldverschreibungen ist die Berechnungsstelle stattdessen berechtigt, am [betreffenden] Feststellungstag den folgenden Zinssatz p.a. festzustellen und [an allen nachfolgenden Feststellungstagen] bis zum Fälligkeitstag zu verwenden:

Zinssatz für die [betreffenden Zinsperioden][betreffende Zinsperiode] = CMS Satz [+][-] [● %][235] [Aufschlag für die betreffende Zinsperiode][Abschlag für die betreffende Zinsperiode].

CMS Satz ist der jährlich zu zahlende Swap-Satz ausgedrückt in Prozent per annum für ein [EUR][***maßgebliche Währung einfügen:*** ●]-Zinssatzswapgeschäft mit einer Laufzeit, die der Restlaufzeit der Schuldverschreibungen vom [betreffenden] Feststellungstag bis zum Fälligkeitstag entspricht, der auf der CMS-Bildschirmseite (siehe nachfolgender Absatz) in der Spalte mit der Überschrift [***Überschrift einfügen:*** "●"] um oder gegen [11.00][●] Uhr (Ortszeit [Frankfurt am Main][***anderen Ort einfügen:*** ●]) am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird. Sollte für die Restlaufzeit der Schuldverschreibungen kein Satz angezeigt werden, wird die Berechnungsstelle den entsprechenden CMS Satz mit Hilfe von Interpolation unter Bezugnahme auf den nächstkürzeren und nächstlängeren Zeitraum ermitteln.

CMS-Bildschirmseite bedeutet [LSEG[236] Seite ICESWAP2] [***andere Seite einfügen:*** ●] sowie jeder Funktionsnachfolger.]

Im Falle der Feststellung eines Nachfolge-Zinssatzes für den [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] bzw. den [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] durch die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Absätzen (a) [oder (b)] ist die Berechnungsstelle berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung der Höhe des [jeweiligen] Nachfolge-Zinssatzes festzulegen und, falls notwendig, Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen im Hinblick auf die Berechnung des [betreffenden] Nachfolge-Zinssatzes und der Verzinsung der Schuldverschreibungen allgemein vorzunehmen (einschließlich einer Anpassung der Zinsperioden, der Zinsberechnung und des Zeitpunkts der Ermittlung des Zinssatzes), wobei ausschließlich solche Anpassungen vorgenommen werden dürfen, die im Vergleich zu den Regelungen vor der Ersetzung des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] bzw. des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] nicht zum wirtschaftlichen Nachteil bei den Schuldverschreibungsgläubigern führen. Die Anwendung eines Anpassungsfaktors/eines Anpassungsbetrages auf den [jeweiligen] Nachfolge-Zinssatz durch die Berechnungsstelle, um wirtschaftliche Unterschiede zwischen dem [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●]

[235] Der gewählte Prozentsatz muss dem weiter oben in § 2 gewählten Zinssatz entsprechen.
[236] LSEG bezeichnet die London Stock Exchange Group.

bzw. dem [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] und dem [jeweiligen] Nachfolge-Zinssatz im Hinblick auf die Ermittlungsmethode für den Referenzzinssatz, den Risikogehalt, die Laufzeitstruktur und andere wirtschaftlich relevante Variablen auszugleichen, gilt nicht als wirtschaftlicher Nachteil bei den Schuldverschreibungsgläubigern.

[Die Feststellung eines Nachfolge-Zinssatzes und etwaige Anpassungen der Emissionsbedingungen nach den vorstehenden Absätzen sowie der jeweilige Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Berechnungsstelle nach § [8][●] bekannt gemacht.] [***andere Rückfallbestimmung einfügen:*** ●]] [***vergleichbare Definition für anderen Referenzzinssatz einfügen:*** ●]

6. [**Interbanken-Markt** bezeichnet den Interbanken-Markt in dem Gebiet derjenigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion sind.]

7. [**Referenzbanken** sind [[vier][●] von der Berechnungsstelle benannte bedeutende Kreditinstitute im Interbanken-Markt[, deren [Angebotssätze][Zinssätze] zur Ermittlung des [Referenzzinssatzes][maßgeblichen [Angebotssatzes][Zinssatzes]] verwendet wurden, als dieser zuletzt auf der Euribor-Bildschirmseite angezeigt wurde].] [die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale und zwei von der Berechnungsstelle benannte erstklassige Kreditinstitute.]]

8. [**Feststellungstag** ist [jeweils] der [zweite][●] TARGET-Tag vor dem [ersten][letzten] Tag [einer][der] Zinsperiode gemäß Absatz 2.] [**Feststellungstag** ist [jeweils] der ● TARGET-Tag vor dem Zinszahltag für die [betreffende] Zinsperiode gemäß Absatz 2.] [**Feststellungstag** ist [[jeweils der ● in jeder Woche][jeweils der ● eines jeden Monats] in der betreffenden Zinsperiode gemäß Absatz 2.][jeder TARGET-Tag vom (und einschließlich) ● TARGET-Tag vor dem ersten Tag der [betreffenden] Zinsperiode bis zum (und einschließlich) dem ● TARGET-Tag vor dem letzten Tag der [betreffenden] Zinsperiode gemäß Absatz 2.]]

9. [**Bankgeschäftstag** ist ein Tag, an dem das [Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (als TARGET oder T2 bezeichnet) oder ein Nachfolger oder Ersatz für dieses System (das **TARGET System**)][TARGET System] [Zahlungen abwickelt] [und Geschäftsbanken in Frankfurt am Main [und [***weiteren Ort einfügen:*** ●]] im Allgemeinen Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind].]

10. [**TARGET-Tag** ist ein Tag, an dem das [Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (als TARGET oder T2 bezeichnet) oder ein Nachfolger oder Ersatz für dieses System (das **TARGET System**)][TARGET System] Zahlungen abwickelt.]

11. Der nach der Zinsformel gemäß Absatz ● berechnete Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode wird gemäß § [8][●] durch die Berechnungsstelle bekannt gemacht.]

§ 3
(Fälligkeit, Rückzahlung)

[***Bei Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht einfügen:***

1. Die Schuldverschreibungen werden [vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 6] [und] [vorbehaltlich einer Kündigung bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses gemäß § 3 Absatz ●] [und] [vorbehaltlich einer Fälligkeitsverschiebung gemäß § 3a][237] am ● (der **Fälligkeitstag**) zum [Nennbetrag][Berechnungsbetrag] [zuzüglich einer etwaigen Abschließenden Zinszahlung gemäß Absatz 2] zurückgezahlt.

[237] Soweit erforderlich bei Pfandbriefen einfügen.

[***Bei Schuldverschreibungen mit Mindestzinsbetrag bezogen auf die Gesamtlaufzeit der Schuldverschreibungen einfügen:***

2. Wenn der Gesamtbetrag aller bis zum Fälligkeitstag (einschließlich) je Schuldverschreibung von der Emittentin geleisteten bzw. nach der Zinsformel von der Berechnungsstelle berechneten Zinszahlungen (die **Berechnete Gesamtverzinsung**) kleiner ist als der Betrag, der ● % des [Nennbetrags][Berechnungsbetrags] einer Schuldverschreibung entspricht (der **Mindestzinsbetrag**), werden die Schuldverschreibungen zum [Nennbetrag][Berechnungsbetrag] zuzüglich eines Betrags, der der Differenz aus Mindestzinsbetrag und Berechneter Gesamtverzinsung entspricht (die **Abschließende Zinszahlung**), je Schuldverschreibung zurückgezahlt.]

3. [Eine [***Einfügen bei Schuldverschreibungen, die nicht als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten oder nicht als nachrangige Schuldverschreibungen ausgestaltet werden:*** ordentliche] Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger [und die Emittentin] ist ausgeschlossen.]

]

[***Bei Schuldverschreibungen mit einfachem ordentlichen Kündigungsrecht der Emittentin einfügen:***

1. Die Schuldverschreibungen werden [vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 6] [und] [vorbehaltlich einer Kündigung bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses gemäß § 3 Absatz ●] [und] [vorbehaltlich einer Fälligkeitsverschiebung gemäß § 3a][238] bei Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts durch die Emittentin am Vorzeitigen Fälligkeitstag, spätestens jedoch am ● (der **Fälligkeitstag**) zum [Nennbetrag][Berechnungsbetrag] zurückgezahlt.

2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, mit Wirkung zum ● (**Vorzeitiger Fälligkeitstag**) zu kündigen. Die Emittentin hat die vorzeitige Kündigung [mit einer Frist von mindestens [fünf] [●] [Bankgeschäftstagen][TARGET-Tagen] vor dem Vorzeitigen Fälligkeitstag][spätestens bis zum ●] zu erklären und unverzüglich gemäß § [8][●] bekannt zu machen. Die Kündigung ist unwiderruflich.

3. [***Bei berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten einfügen***: [Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin.]Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten behandelt werden, hängt die Wirksamkeit der Kündigung davon ab, dass die zuständige Abwicklungsbehörde ihre vorherige Zustimmung erteilt hat bzw. eine solche nicht widerrufen hat.]

   [***Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen***: [Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin.]Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als Instrumente des Ergänzungskapitals behandelt werden, hängt die Wirksamkeit der Kündigung davon ab, dass die zuständige Aufsichtsbehörde ihre vorherige Zustimmung erteilt hat bzw. eine solche nicht widerrufen hat (bzw. die zuständige Abwicklungsbehörde, soweit die Schuldverschreibungen von der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten behandelt werden).]

●. [Eine [***Einfügen bei Schuldverschreibungen, die nicht als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten oder nicht als nachrangige Schuldverschreibungen ausgestaltet werden***: ordentliche] Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger ist ausgeschlossen.]]

[238] Soweit erforderlich bei Pfandbriefen einfügen.

[***Bei Schuldverschreibungen mit mehrfachem ordentlichen Kündigungsrecht der Emittentin einfügen:***

1. Die Schuldverschreibungen werden [vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 6] [und] [vorbehaltlich einer Kündigung bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses gemäß § 3 Absatz ●] [und] [vorbehaltlich einer Fälligkeitsverschiebung gemäß § 3a][239] bei Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts durch die Emittentin am betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag, spätestens jedoch am ● (der **Fälligkeitstag**) zum [Nennbetrag][Berechnungsbetrag] zurückgezahlt.

2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, mit Wirkung zum ● und danach [zu jedem Zinszahltag] [zum ●, ●] (jeweils ein **Vorzeitiger Fälligkeitstag**) zu kündigen. Die Emittentin hat die vorzeitige Kündigung [mit einer Frist von mindestens [fünf] [●] [Bankgeschäftstagen][TARGET-Tagen] vor dem maßgeblichen Vorzeitigen Fälligkeitstag][spätestens bis zum ● und danach spätestens bis zum ●, ●] zu erklären und unverzüglich gemäß § [8][●] bekannt zu machen. Die Kündigung ist unwiderruflich.

3. [***Bei berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten einfügen***: [Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin.]Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten behandelt werden, hängt die Wirksamkeit der Kündigung davon ab, dass die zuständige Abwicklungsbehörde ihre vorherige Zustimmung erteilt hat bzw. eine solche nicht widerrufen hat.]

   [***Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen***: [Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin.]Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als Instrumente des Ergänzungskapitals behandelt werden, hängt die Wirksamkeit der Kündigung davon ab, dass die zuständige Aufsichtsbehörde ihre vorherige Zustimmung erteilt hat bzw. eine solche nicht widerrufen hat (bzw. die zuständige Abwicklungsbehörde, soweit die Schuldverschreibungen von der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten behandelt werden).]

●. [Eine [***Einfügen bei Schuldverschreibungen, die nicht als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten oder nicht als nachrangige Schuldverschreibungen ausgestaltet werden***: ordentliche] Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger ist ausgeschlossen.]]

[***Bei nachrangigen Schuldverschreibungen mit Kündigungsrecht der Emittentin bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses einfügen:***

●. Im Falle des Eintritts eines Regulatorischen Ereignisses ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen. Die Kündigungserklärung ist unwiderruflich und gemäß § [8][●] bekannt zu machen. Die Kündigungserklärung hat einen vorzeitigen Fälligkeitstag (ein **Vorzeitiger Fälligkeitstag (Regulatorisches Ereignis)**) zu bestimmen, der innerhalb von maximal [30][●] Bankgeschäftstagen nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt und an dem die Schuldverschreibungen zum Rückzahlungsbetrag bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses an die Schuldverschreibungsgläubiger zurückgezahlt werden. Zudem muss die Kündigungserklärung den Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses als Kündigungsgrund nennen.

   Regulatorisches Ereignis bedeutet, dass sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, so dass die Emittentin (i) die Schuldverschreibungen nicht vollständig für Zwecke der Eigenmittelausstattung der Emittentin oder der Institutsgruppe der Emittentin als Ergänzungskapital nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) anrechnen darf oder (ii) in sonstiger Weise im Hinblick auf die Schuldverschreibungen einer weniger günstigen regulatorischen Eigenmittelbehandlung unterliegt als

[239] Soweit erforderlich bei Pfandbriefen einfügen.

am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen. Dies setzt voraus, dass bei einer Rückzahlung vor dem fünften Jahrestag des Tages der Begebung der Schuldverschreibungen die Bedingungen in Artikel 78 (4)(a) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) erfüllt sind, nach denen die zuständige Aufsichtsbehörde eine solche Rückzahlung nur gestatten kann, wenn (i) sie es für ausreichend sicher hält, dass eine Änderung der aufsichtsrechtlichen Einstufung stattfindet und (ii) die Emittentin ihr hinreichend nachgewiesen hat, dass die aufsichtsrechtliche Neueinstufung am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen nicht vernünftigerweise vorherzusehen war.

Rückzahlungsbetrag bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses bezeichnet den [Nennbetrag][Berechnungsbetrag] der Schuldverschreibungen (zuzüglich der bis zum Vorzeitigen Fälligkeitstag (Regulatorisches Ereignis) (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen). [Für die am Tag vor dem Vorzeitigen Fälligkeitstag (Regulatorisches Ereignis) endende Zinsperiode wird der Zinssatz nach Maßgabe der Regelungen in § [2][●] berechnet, wobei für den [●-Monats-Euribor®][und den ●-Monats-Euribor®][***anderen bzw. andere Referenzzinssätze einfügen:*** ●] [derjenige Satz verwendet wird] [diejenigen Sätze verwendet werden], [die][der] vor dem Vorzeitigen Fälligkeitstag (Regulatorisches Ereignis) zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der [Euribor-Bildschirmseite][●-Bildschirmseite] veröffentlicht wurde[n].]

●. Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin. Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als Instrumente des Ergänzungskapitals behandelt werden, hängt die Wirksamkeit der Kündigung davon ab, dass die zuständige Aufsichtsbehörde ihre vorherige Zustimmung erteilt hat bzw. eine solche nicht widerrufen hat (bzw. die zuständige Abwicklungsbehörde, soweit die Schuldverschreibungen von der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten behandelt werden).

]

[***Bei berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten mit Kündigungsrecht der Emittentin bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses einfügen:***

●. Im Falle des Eintritts eines Regulatorischen Ereignisses ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen. Die Kündigungserklärung ist unwiderruflich und gemäß § [8][●] bekannt zu machen. Die Kündigungserklärung hat einen vorzeitigen Fälligkeitstag (ein **Vorzeitiger Fälligkeitstag (Regulatorisches Ereignis)**) zu bestimmen, der innerhalb von maximal [30][●] Bankgeschäftstagen nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt und an dem die Schuldverschreibungen zum Rückzahlungsbetrag bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses an die Schuldverschreibungsgläubiger zurückgezahlt werden. Zudem muss die Kündigungserklärung den Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses als Kündigungsgrund nennen.

Regulatorisches Ereignis bedeutet, dass die Schuldverschreibungen aufgrund einer Änderung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen oder ihrer praktischen Anwendung durch die zuständige Abwicklungsbehörde nicht mehr die Voraussetzungen an die Berücksichtigungsfähigkeit für die Zwecke der Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) erfüllen. Ein Regulatorisches Ereignis liegt nicht vor, wenn eine solche Änderung bei Emission der Schuldverschreibungen bereits vernünftigerweise vorherzusehen war.

Rückzahlungsbetrag bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses bezeichnet den [Nennbetrag][Berechnungsbetrag] der Schuldverschreibungen (zuzüglich der bis zum Vorzeitigen Fälligkeitstag (Regulatorisches Ereignis) (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen). [Für die am Tag vor dem Vorzeitigen Fälligkeitstag (Regulatorisches Ereignis) endende Zinsperiode wird der Zinssatz nach Maßgabe der Regelungen in § [2][●] berechnet, wobei für den [●-Monats-Euribor®][und den ●-

Monats-Euribor®][***anderen bzw. andere Referenzzinssätze einfügen:*** ●] [derjenige Satz verwendet wird] [diejenigen Sätze verwendet werden], [die][der] vor dem Vorzeitigen Fälligkeitstag (Regulatorisches Ereignis) zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der [Euribor-Bildschirmseite][●-Bildschirmseite] veröffentlicht wurde[n].]

●. Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin. Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten behandelt werden, hängt die Wirksamkeit der Kündigung davon ab, dass die zuständige Abwicklungsbehörde ihre vorherige Zustimmung erteilt hat bzw. eine solche nicht widerrufen hat.

]

[***Bei Schuldverschreibungen mit automatischer Rückzahlungsoption einfügen:***

[***bei Schuldverschreibungen mit einfacher automatischer Rückzahlungsoption einfügen:***

1. Die Schuldverschreibungen werden [vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 6] [und] [vorbehaltlich einer Fälligkeitsverschiebung gemäß § 3a][240] am Vorzeitigen Fälligkeitstag, spätestens jedoch am ● (der **Fälligkeitstag**) zum [Nennbetrag][Berechnungsbetrag] zurückgezahlt.

   Vorzeitiger Fälligkeitstag bezeichnet den [Zinszahltag im ●] [bzw. wenn dieser Tag kein Bankgeschäftstag (§ 2 Absatz ●) ist, den nächstfolgenden Bankgeschäftstag], vorausgesetzt, dass [am ●] [im Zeitraum ● bis zum ● TARGET-Tag vor dem Zinszahltag im ●] ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis (Absatz ●) eingetreten ist.]

[***bei Schuldverschreibungen mit mehrfacher automatischer Rückzahlungsoption einfügen:***

1. Die Schuldverschreibungen werden [vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 6] [und] [vorbehaltlich einer Fälligkeitsverschiebung gemäß § 3a] [241] an einem der Vorzeitigen Fälligkeitstage (Absätze 2 bis ●), spätestens jedoch am ● (der **Fälligkeitstag**) zum [Nennbetrag][Berechnungsbetrag] zurückgezahlt.

2. Wenn [am ●] [im Zeitraum ● bis zum ● TARGET-Tag vor dem Zinszahltag im ●] ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis (Absatz ●) eingetreten ist, werden die Schuldverschreibungen am [Zinszahltag im ●] [bzw. wenn dieser Tag kein Bankgeschäftstag (§ 2 Absatz ●) ist, am nächstfolgenden Bankgeschäftstag][***Datum einfügen:*** ●] (der **Erste Vorzeitige Fälligkeitstag**) zum [Nennbetrag][Berechnungsbetrag] zurückgezahlt.

3. [Wenn [am ●] [im Zeitraum ● bis zum ● TARGET-Tag vor dem Zinszahltag im ●] ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, werden die Schuldverschreibungen am [Zinszahltag im ●] [bzw. wenn dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, am nächstfolgenden Bankgeschäftstag][***Datum einfügen:*** ●] (der **Zweite Vorzeitige Fälligkeitstag**) zum [Nennbetrag][Berechnungsbetrag] zurückgezahlt.]

4. [Wenn [am ●] [im Zeitraum ● bis zum ● TARGET-Tag vor dem Zinszahltag im ●] ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, werden die Schuldverschreibungen am [Zinszahltag im ●] [bzw. wenn dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, am nächstfolgenden Bankgeschäftstag][***Datum einfügen:*** ●] (der **Dritte Vorzeitige Fälligkeitstag**) zum [Nennbetrag][Berechnungsbetrag] zurückgezahlt.]

5. [Wenn [am ●] [im Zeitraum ● bis zum ● TARGET-Tag vor dem Zinszahltag im ●] ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist werden die Schuldverschreibungen am [Zinszahltag im ●] [bzw. wenn dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, am nächstfolgenden Bankgeschäftstag][***Datum einfügen:*** ●] (der **Vierte Vorzeitige Fälligkeitstag**) zum [Nennbetrag][Berechnungsbetrag]

[240] Soweit erforderlich bei Pfandbriefen einfügen.
[241] Soweit erforderlich bei Pfandbriefen einfügen.

zurückgezahlt.][***weitere Absätze analog der vorstehenden Absätze (2) bis (5) bei mehr als vier Vorzeitigen Fälligkeitstagen einfügen:*** ●]

6. Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach § 3 Absatz 2 bis ●, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zurückgezahlt.

7. Der Erste Vorzeitige Fälligkeitstag[und][,] [der Zweite Vorzeitige Fälligkeitstag] [, der Dritte Vorzeitige Fälligkeitstag] [und][,] [der Vierte Vorzeitige Fälligkeitstag,][***weitere Vorzeitige Fälligkeitstage einfügen:*** ●] sind jeweils ein **Vorzeitiger Fälligkeitstag**.]

8. Das **Vorzeitige Rückzahlungsereignis** ist eingetreten, wenn [der [CMS ● Jahre] [●-Monats-Euribor®][***anderen Referenzzinssatz einfügen:*** ●] an einem [TARGET-Tag] [Bankgeschäftstag] einen Wert von [●] [erreicht oder] [überschreitet][unterschreitet]] [die Differenz aus [CMS ● Jahre] [●-Monats-Euribor®][***anderen Referenzzinssatz einfügen:*** ●] minus [CMS ● Jahre] [●-Monats-Euribor®][***anderen Referenzzinssatz einfügen:*** ●] an einem [TARGET-Tag] [Bankgeschäftstag] einen Wert von [●] [erreicht oder] [überschreitet][unterschreitet]].

9. Die Emittentin wird den Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses sowie den Vorzeitigen Fälligkeitstag, an dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden, unverzüglich gemäß § [8][●] bekannt machen.

10. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger [und die Emittentin] ist ausgeschlossen.]]

[§ 3a
(Fälligkeitsverschiebung)

1. Falls ein Sachwalter gemäß § 31 Pfandbriefgesetz für die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ernannt wird, ist dieser bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für eine Fälligkeitsverschiebung berechtigt, gemäß § 30 Absatz 2a Pfandbriefgesetz (i) den Fälligkeitstag gemäß § 3 Absatz 1 um bis zu 12 Monate (der **Verschiebungszeitraum**) bis zum Hinausgeschobenen Fälligkeitstag zu verschieben und (ii) den [jeweiligen] Zinszahltag gemäß § 2 Absatz 2, der innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällt, auf das Ende dieses Monatszeitraums zu verschieben ((i) und (ii) zusammen die **Fälligkeitsverschiebung**).

   Hinausgeschobener Fälligkeitstag bezeichnet den vom Sachwalter in Übereinstimmung mit § 30 Absatz 2a Pfandbriefgesetz bestimmten verschobenen Fälligkeitstag.

2. Die jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen für eine Fälligkeitsverschiebung ergeben sich aus dem Pfandbriefgesetz. [Gemäß § 30 Absatz 2b Pfandbriefgesetz in der [zum Datum der endgültigen Bedingungen][am Emissionstag] gültigen Fassung ist Voraussetzung für die Fälligkeitsverschiebung, dass

   (a) das Hinausschieben der Fälligkeit erforderlich ist, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit abzuwenden,

   (b) die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit nicht überschuldet ist und

   (c) Grund zu der Annahme besteht, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann.

Für eine Fälligkeitsverschiebung, die den Zeitraum von einem Monat nach Ernennung des Sachwalters nicht überschreitet, wird das Vorliegen dieser Voraussetzungen unwiderlegbar vermutet.] [***gegebenenfalls andere Voraussetzungen für die Fälligkeitsverschiebung einfügen, sofern sich der Gesetzeswortlaut von § 30 Absatz 2b Pfandbriefgesetz ändert: ●***]

3. Jede Fälligkeitsverschiebung ist vom Sachwalter gemäß § 30 Absatz 2c Pfandbriefgesetz zu veröffentlichen. Die hinausgeschobenen Kapital- und/oder Zinszahlungen, für die eine Fälligkeitsverschiebung vorgenommen wurde, werden während der Dauer der Fälligkeitsverschiebung gemäß § 2 der Emissionsbedingungen verzinst. Darüber hinaus sind die Schuldverschreibungsgläubiger nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.][242]

§ 4
(Zahlungen)

1. Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin an die Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt. Zahlungen seitens der Emittentin an die Hinterlegungsstelle befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

2. Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen in jedem Fall (i) vorbehaltlich der am Zahlungsort hierfür geltenden steuerrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen und (ii) vorbehaltlich etwaiger Einbehalte oder Abzüge gemäß einer Vereinbarung gemäß Section 1471(b) des US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 (das **US-Steuergesetz**) oder anderweitig eingeführt gemäß Sections 1471 bis 1474 des US-Steuergesetzes, im Rahmen dieser Bestimmungen erlassener Vorschriften oder geschlossener Vereinbarungen oder gemäß deren offizieller Auslegung oder gemäß einem Gesetz zur Umsetzung einer diesbezüglich zwischenstaatlich vereinbarten Vorgehensweise.

3. [Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in [Euro][der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am betreffenden Zahlungstag das gesetzliche Zahlungsmittel des bzw. der Staaten ist, deren gesetzliches Zahlungsmittel zum Zeitpunkt der Emission die Festgelegte Währung war].]

   [***Ggf. bei Schuldverschreibungen, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, einfügen:***

   Stellt die Emittentin fest, dass es aufgrund von Umständen, die außerhalb ihrer Verantwortung liegen, unmöglich ist, auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen am relevanten Zahlungstag in frei handelbaren und konvertierbaren Geldern zu leisten oder dass die Festgelegte Währung oder eine gesetzlich eingeführte Nachfolgewährung nicht mehr für die Abwicklung von internationalen Finanztransaktionen verwendet wird, kann die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen am relevanten Zahlungstag durch eine Zahlung in Euro auf der Grundlage des Anwendbaren Wechselkurses erfüllen. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Beträge im Zusammenhang mit einer solchen Zahlung zu verlangen. Der **Anwendbare Wechselkurs** ist (i) (falls ein solcher Wechselkurs verfügbar ist) derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der von der Europäischen Zentralbank für einen Tag festgelegt und veröffentlicht wurde, der innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor und so nahe wie möglich an dem relevanten Zahlungstag lag, oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle festgelegte Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung.]

[242] Soweit erforderlich bei Pfandbriefen einfügen

[***Bei Schuldverschreibungen ohne Kündigungsrecht einfügen:***

4. Wenn der Fälligkeitstag[, der Hinausgeschobene Fälligkeitstag][, der Außerordentliche Fälligkeitstag] oder [ein] [der] Zinszahltag kein Bankgeschäftstag gemäß § 2 ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag [.][,][es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.] [Der Zinszahltag verschiebt sich entsprechend.][243] [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]]

[***Bei Schuldverschreibungen mit einfachem oder mehrfachem ordentlichen Kündigungsrecht der Emittentin, Schuldverschreibungen mit Kündigungsrecht der Emittentin bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses oder Schuldverschreibungen mit automatischer Rückzahlungsoption einfügen:***

4. Wenn [der][ein] [maßgebliche[r]] Vorzeitige[r] Fälligkeitstag, [der Vorzeitige Fälligkeitstag (Regulatorisches Ereignis)[,]] der Fälligkeitstag[, der Hinausgeschobene Fälligkeitstag][, der Außerordentliche Fälligkeitstag] oder [ein] [der] Zinszahltag kein Bankgeschäftstag gemäß § 2 ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag [.][,][es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.] [Der Zinszahltag verschiebt sich entsprechend.] [244] [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]]

§ 5
(Status)

[***Bei Schuldverschreibungen die keine Pfandbriefe sind und bei denen es sich nicht um nachrangige Schuldverschreibungen und nicht um Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen handelt, einfügen:***

1. [***Bei berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten einfügen***: Die Schuldverschreibungen stellen berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten der Emittentin für die Zwecke der Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) dar. Diese Emissionsbedingungen sind in Zweifelsfällen so auszulegen, dass dieser Zweck erreicht wird.]

2. Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Bei Emission handelt es sich bei den Schuldverschreibungen um bevorrechtigte Schuldtitel (**Senior Preferred Schuldverschreibungen**), die nicht den durch § 46f Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben.

3. Die Schuldverschreibungen sind untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig, soweit diesen anderen Verbindlichkeiten nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ein anderer Rang zugewiesen wird. [***Bei berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten einfügen***: Im Falle der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin sind die Ansprüche der Schuldverschreibungsgläubiger aus den Schuldverschreibungen (insbesondere die Ansprüche auf Zahlung von Kapital und etwaigen Zinsen) (i) gleichrangig untereinander und mit allen Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten, die nicht den durch § 46f Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben, sowie aus allen Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach Artikel 72a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils

[243] Bei Schuldverschreibungen mit Verschiebung der Zinsperiode einfügen.
[244] Bei Schuldverschreibungen mit Verschiebung der Zinsperiode einfügen.

ergänzten oder ersetzten Fassung) von den Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten ausgenommen sind; und (ii) vorrangig gegenüber anderen nicht nachrangigen Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin, die den durch § 46f Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben und gegenüber Ansprüchen aus allen Kapitalinstrumenten der Emittentin, bei denen es sich um Ergänzungskapital, zusätzliches Kernkapital oder um hartes Kernkapital handelt, sowie gegenüber allen sonstigen nachrangigen Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin.

Werden die Schuldverschreibungen vorzeitig infolge einer vorzeitigen Kündigung nach Maßgabe von § 3 Absatz ● [oder § 6 Absatz ●] zurückgezahlt oder infolge eines Rückkaufs gemäß § [7][●] Absatz ● von der Emittentin zurückerworben, so ist der vom Schuldverschreibungsgläubiger erhaltene Betrag der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht die zuständige Abwicklungsbehörde der Kündigung bzw. dem Rückerwerb zugestimmt hat. Gleiches gilt bei einer Rückzahlung durch die Emittentin, die entgegen den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen erfolgt.]

4. [Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.]

5. [***Bei berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten einfügen***: Für die Rechte der Schuldverschreibungsgläubiger aus den Schuldverschreibungen ist diesen weder durch die Emittentin noch durch Dritte eine Sicherheit, gleich welcher Art, bestellt; eine solche Sicherheit kann auch zu keinem zukünftigen Zeitpunkt bestellt werden. Bereits gestellte oder vereinbarte oder zukünftig gestellte oder vereinbarte Sicherheiten oder Garantien im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten der Emittentin haften nicht für Forderungen aus den Schuldverschreibungen.]

6. Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Abwicklungsbehörde,

   (a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital, von Zinsen oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,

   (b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder

   (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Annullierung

   (jeweils eine **Abwicklungsmaßnahme**).

   Abwicklungsmaßnahmen sind für Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.]

[***Bei Schuldverschreibungen, bei denen es sich um Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen handelt, einfügen:***

1. Die Schuldverschreibungen stellen berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten der Emittentin für die Zwecke der Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) dar. Diese Emissionsbedingungen sind in Zweifelsfällen so auszulegen, dass dieser Zweck erreicht wird.

2. Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Bei Emission handelt es sich bei den Schuldverschreibungen um nicht-bevorrechtigte Schuldtitel, die den durch § 46f Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben (**Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen**).

3. Die Schuldverschreibungen sind untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig, soweit diesen anderen Verbindlichkeiten nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ein anderer Rang zugewiesen wird. Im Falle der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin sind die Ansprüche der Schuldverschreibungsgläubiger aus den Schuldverschreibungen (insbesondere die Ansprüche auf Zahlung von Kapital und etwaigen Zinsen) (i) gleichrangig untereinander und mit allen anderen nicht nachrangigen Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin, die den durch § 46f Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben; (ii) nachrangig gegenüber den Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten, die nicht den durch § 46f Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben, sowie aus allen Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach Artikel 72a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) von den Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten ausgenommen sind; und (iii) vorrangig gegenüber den Ansprüchen aus allen Kapitalinstrumenten der Emittentin, bei denen es sich um Ergänzungskapital, zusätzliches Kernkapital oder um hartes Kernkapital handelt, sowie gegenüber allen sonstigen nachrangigen Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin.

   Werden die Schuldverschreibungen vorzeitig infolge einer vorzeitigen Kündigung nach Maßgabe von § 3 Absatz ● [oder § 6 Absatz ●] zurückgezahlt oder infolge eines Rückkaufs gemäß § [7][●] Absatz ● von der Emittentin zurückerworben, so ist der vom Schuldverschreibungsgläubiger erhaltene Betrag der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht die zuständige Abwicklungsbehörde der Kündigung bzw. dem Rückerwerb zugestimmt hat. Gleiches gilt bei einer Rückzahlung durch die Emittentin, die entgegen den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen erfolgt.

4. Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.

5. Für die Rechte der Schuldverschreibungsgläubiger aus den Schuldverschreibungen ist diesen weder durch die Emittentin noch durch Dritte eine Sicherheit, gleich welcher Art, bestellt; eine solche Sicherheit kann auch zu keinem zukünftigen Zeitpunkt bestellt werden. Bereits gestellte oder vereinbarte oder zukünftig gestellte oder vereinbarte Sicherheiten oder Garantien im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten der Emittentin haften nicht für Forderungen aus den Schuldverschreibungen.

6. Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Abwicklungsbehörde,

   (a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital, von Zinsen oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,

   (b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder

   (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Annullierung

(jeweils eine **Abwicklungsmaßnahme**).

Abwicklungsmaßnahmen sind für Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.]

[***Bei Pfandbriefen einfügen***:

Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus [***bei durch Hypotheken gedeckten Pfandbriefen einfügen:*** Hypothekenpfandbriefen] [***bei öffentlichen Pfandbriefen einfügen:*** Öffentlichen Pfandbriefen].]

[***Bei Schuldverschreibungen (außer Pfandbriefen), die nachrangig sind, einfügen:***

1. [***Gegebenenfalls bei nachrangigen Schuldverschreibungen zusätzlich einfügen, die als Ergänzungskapital ausgestaltet werden***: Die Schuldverschreibungen sind Instrumente des Ergänzungskapitals im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung). Diese Emissionsbedingungen sind in Zweifelsfällen so auszulegen, dass dieser Zweck erreicht wird.]

2. Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die (i) untereinander gleichrangig sind und (ii) mit allen anderen nicht besicherten und nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, es sei denn, der Rang innerhalb des Nachrangs wird durch eine gesetzliche Regelung anders bestimmt. Im Falle der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin sind die Ansprüche der Schuldverschreibungsgläubiger aus den Schuldverschreibungen (insbesondere die Ansprüche auf Zahlung von Kapital und etwaigen Zinsen) (i) gleichrangig untereinander und mit allen anderen nachrangigen Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus Instrumenten des Ergänzungskapitals; (ii) nachrangig gegenüber den Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus allen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten, aus allen Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten der Emittentin, die sämtliche Voraussetzungen des Artikel 72b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) erfüllen, aus allen sonstigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die solchen Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten im Rang gleichstehen und aus allen Verbindlichkeiten, für die ein vertraglicher Nachrang vereinbart wurde, bei denen es sich nicht oder vollständig nicht mehr um Verbindlichkeiten aus Eigenmittelinstrumenten nach Artikel 4 Absatz 1 Nummer 119 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) handelt; sowie (iii) vorrangig gegenüber den Ansprüchen aus allen Kapitalinstrumenten der Emittentin, bei denen es sich um zusätzliches Kernkapital oder um hartes Kernkapital der Emittentin handelt.

   [***Gegebenenfalls bei nachrangigen Schuldverschreibungen zusätzlich einfügen, die als Ergänzungskapital ausgestaltet werden:*** Wenn die Schuldverschreibungen vollständig nicht mehr als Ergänzungskapital der Emittentin qualifizieren, gehen gemäß [§ 46f Absatz 7a Satz 3 KWG][●] die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen den Ansprüchen aus allen Kapitalinstrumenten der Emittentin, bei denen es sich um Ergänzungskapital, zusätzliches Kernkapital oder um hartes Kernkapital der Emittentin handelt, vor.

   Werden die Schuldverschreibungen vorzeitig infolge einer vorzeitigen Kündigung nach Maßgabe von § 3 Absatz ● [oder § 6 Absatz ●] zurückgezahlt oder infolge eines Rückkaufs gemäß § [7][●] Absatz ● von der Emittentin zurückerworben, so ist der vom Schuldverschreibungsgläubiger erhaltene Betrag der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht die zuständige Aufsichtsbehörde der Kündigung bzw. dem Rückerwerb zugestimmt hat. Gleiches gilt

bei einer Rückzahlung durch die Emittentin, die entgegen den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen erfolgt.]

3. Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.

4. Für die Rechte der Schuldverschreibungsgläubiger aus den Schuldverschreibungen ist diesen weder durch die Emittentin noch durch Dritte eine Sicherheit, gleich welcher Art, bestellt; eine solche Sicherheit kann auch zu keinem zukünftigen Zeitpunkt bestellt werden. Bereits gestellte oder vereinbarte oder zukünftig gestellte oder vereinbarte Sicherheiten oder Garantien im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten der Emittentin haften nicht für Forderungen aus den Schuldverschreibungen.

5. Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Abwicklungsbehörde,

   (a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital, von Zinsen oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,

   (b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder

   (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Annullierung

   (jeweils eine **Abwicklungsmaßnahme**).

   Abwicklungsmaßnahmen sind für Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.]

[§ 6
(Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin)

1. Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen, wenn:

   (a) [sie nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen getroffenen Vereinbarungen auf Grund der Einhaltung von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Rechtsnormen, Vorschriften, Urteilen, Anordnungen oder Anweisungen einer Regierungs-, Verwaltungs-, Gesetzgebungs- oder Gerichtsbehörde oder -stelle oder deren Auslegung ganz oder teilweise gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden sind oder werden][;][oder][.]

   (b) [nach dauerhafter Einstellung des [●-Monats-Euribor®][bzw. des ●-Monats-Euribor®][***entsprechende Formulierung für anderen Referenzzinssatz einfügen:*** ●] kein geeigneter neuer Zinssatz nach § 2 für den [●-Monats-Euribor®][oder den ●-Monats-Euribor®][***entsprechende Formulierung für anderen Referenzzinssatz einfügen:*** ●] gefunden werden kann oder eine solche Feststellung aus irgendeinem Grund nicht möglich sein sollte [oder einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle erfordern würde].]

2. [Die Emittentin hat in einem solchen Fall das Recht, die Schuldverschreibungen innerhalb einer Frist von maximal [30][●] Bankgeschäftstagen nach Eintritt des das Kündigungsrecht auslösenden Ereignisses insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen. Die Kündigungserklärung hat einen außerordentlichen Fälligkeitstag (ein **Außerordentlicher Fälligkeitstag**) zu bestimmen, der innerhalb von maximal [30][●] Bankgeschäftstagen nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt. Die außerordentliche Kündigung ist unwiderruflich und ist gemäß § 8 bekannt zu machen. Am Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die Schuldverschreibungen zum [Nennbetrag][Berechnungsbetrag] [***Alternativformulierung 1 einfügen:*** zuzüglich der bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückgezahlt.] [***Alternativformulierung 2 einfügen:*** zuzüglich der bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen (berechnet auf Basis des im nachfolgenden Satz bestimmten Zinssatzes) zurückgezahlt. Für die am Tag vor dem Außerordentlichen Fälligkeitstag endende Zinsperiode wird der Zinssatz nach Maßgabe der Regelungen in § [2][●] berechnet, wobei für den [●-Monats-Euribor®][und den ●-Monats-Euribor®][***anderen bzw. andere Referenzzinssätze einfügen:*** ●] [derjenige Satz verwendet wird] [diejenigen Sätze verwendet werden], [die][der] vor dem Außerordentlichen Fälligkeitstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der [Euribor-Bildschirmseite][●-Bildschirmseite] veröffentlicht wurde[n]. [Sofern nur einer der Referenzzinssätze dauerhaft eingestellt wurde, entspricht der Zinssatz für die am Tag vor dem Außerordentlichen Fälligkeitstag endende Zinsperiode, dem für die unmittelbar vorangegangene Zinsperiode für die Schuldverschreibungen maßgeblichen Zinssatz.]]]

3. [***Bei berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten einfügen***: [Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin.]Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten behandelt werden, hängt die Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung davon ab, dass die zuständige Abwicklungsbehörde ihre vorherige Zustimmung erteilt hat bzw. eine solche nicht widerrufen hat.]

   [***Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen***: [Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin.]Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als Instrumente des Ergänzungskapitals behandelt werden, hängt die Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung davon ab, dass die zuständige Aufsichtsbehörde ihre vorherige Zustimmung erteilt hat bzw. eine solche nicht widerrufen hat (bzw. die zuständige Abwicklungsbehörde, soweit die Schuldverschreibungen von der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten behandelt werden).]]

§ [7][●]
(Emission weiterer Schuldverschreibungen; Rückkauf)

1. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger, weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme solcher Bestimmungen, die sich allein aus dem späteren Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen ergeben) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen konsolidiert werden und eine einheitliche Wertpapieremission bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" einheitlich auszulegen ist.

   [***Bei Schuldverschreibungen einfügen, bei denen es sich weder um nachrangige Schuldverschreibungen noch um berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten handelt:***

2. Die Emittentin ist (vorbehaltlich Beschränkungen gemäß einschlägiger Gesetze und Verordnungen) berechtigt, Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurückzuerwerben. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.]

[***Bei berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten einfügen:***

2. Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurückzuerwerben. Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten behandelt werden, ist ein Rückerwerb nur nach einer vorherigen Zustimmung der zuständigen Abwicklungsbehörde zulässig. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.]

[***Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:***

2. Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurückzuerwerben. Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als Instrumente des Ergänzungskapitals behandelt werden, bedarf der Rückerwerb der vorherigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde und (i) kann zum Zwecke der Marktpflege im Rahmen der von der Aufsichtsbehörde festgelegten Grenzen oder (ii) nach dem fünften Jahrestag des Tages der Begebung der Schuldverschreibungen erfolgen. Soweit die Schuldverschreibungen von der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten behandelt werden, bedarf der Rückerwerb der vorherigen Zustimmung der zuständigen Abwicklungsbehörde. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.]

§ [8][●]
(Bekanntmachungen)

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Erklärungen und Bekanntmachungen erfolgen[, soweit nicht ausdrücklich anderweitig in diesen Emissionsbedingungen vorgesehen, durch [die Berechnungsstelle] [***andere Person einfügen:*** ●]] [im Bundesanzeiger] [und][oder] [im Internet unter www.helaba.com] [bzw.] [im Internet unter www.helaba-zertifikate.de] [und, sofern gesetzlich vorgeschrieben,] [oder] [in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung mit überregionaler Verbreitung][in der Börsen-Zeitung][.] [durch eine Mitteilung an [Clearstream][***andere Hinterlegungsstelle einfügen:*** ●] zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Schuldverschreibungsgläubiger. Bekanntmachungen durch eine Mitteilung an [Clearstream][***andere Hinterlegungsstelle einfügen:*** ●] gelten sieben Tage nach der Mitteilung an [Clearstream][***andere Hinterlegungsstelle einfügen:*** ●], schriftliche Mitteilungen an die Schuldverschreibungsgläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.]

§ [9][●]
(Zahl- und Berechnungsstelle [und Registerführende Stelle])

1. **Berechnungsstelle** ist die Emittentin.

2. **Zahlstelle** ist die Emittentin.

3. [**Registerführende Stelle** ist [Clearstream Europe AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn][***Name und Adresse einer anderen als registerführende Stelle festgelegten Person einfügen:*** ●].]

4. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch jederzeit (i) eine Zahlstelle mit einer bezeichneten Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland [,] [und] (ii) eine Berechnungsstelle [***im Fall von Schuldverschreibungen, die an einer Börse notiert sind, die eine Zahlstelle am Börsenstandort verlangt, einfügen:*** und (iii) wenn und solange die Schuldverschreibungen an der [***Namen der relevanten Börsen einfügen:*** ●] notiert sind, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in [***jeweiliger Sitz der relevanten Börsen einfügen:*** ●] und/oder an solchen anderen Orten, die die Regeln dieser Börse[n] oder ihrer [jeweiligen] Aufsichtsbehörde[n] verlangen,]

unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel sind (mit Ausnahme einer sofortigen Wirksamkeit im Insolvenzfall oder in anderen Fällen besonderer Eilbedürftigkeit) nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungsgläubiger hierüber gemäß § [8][●] vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

5. Die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Schuldverschreibungsgläubigern begründet.

6. Die Berechnungsstelle nimmt sämtliche ihr gemäß diesen Emissionsbedingungen obliegenden Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen oder sonstigen Entscheidungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktgegebenheiten vor. Die Interessen der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin sind von der Berechnungsstelle angemessen zu berücksichtigen. Die vorstehende Regelung gilt nicht, soweit die Emissionsbedingungen einen anderen Entscheidungsmaßstab vorsehen oder der Berechnungsstelle bei einer konkreten Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstigen Entscheidung kein Entscheidungsspielraum verbleibt. Jede durch die Berechnungsstelle vorgenommene Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstige Entscheidung ist, sofern kein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Berechnungsstelle, die Emittentin und die Schuldverschreibungsgläubiger bindend.

7. [Die Berechnungsstelle haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme derartiger Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.]

8. [Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Registerführende Stelle gemäß den zu diesem Zeitpunkt anwendbaren Vorschriften des elektronischen Wertpapiergesetzes und etwaigen mit diesem Gesetz im Zusammenhang stehenden Verordnungen zu wechseln. Die Emittentin wird jedoch jederzeit eine Registerführende Stelle [mit einer bezeichneten Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland] benennen. Ein Wechsel der Registerführenden Stelle ist nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungsgläubiger hierüber gemäß § [8][●] vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.]

§ [10][●]
(Steuern)

Alle Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die von Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Schuldverschreibungsgläubigern zusätzliche Beträge für derartige Steuern oder Abgaben zu zahlen.

§ [11][●]
(Anwendbares Recht, teilweise Unwirksamkeit, Erfüllungsort, Gerichtsstand[und außergerichtliche Streitschlichtung])

1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht

beeinträchtigt. In einem solchen Fall wird eine etwa entstehende Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger geschlossen. Satz 2 findet ebenfalls Anwendung auf anderweitige Lücken in den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen. Es gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten am Nächsten kommt.

3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.

5. [Bei Streitigkeiten mit der Emittentin besteht die Möglichkeit, sich an die Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB) zu wenden.

   Das Anliegen ist in Textform an folgende Anschrift zu richten:

   Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB)
   Postfach 11 02 72
   10832 Berlin
   E-Mail: ombudsmann@voeb-kbs.de
   Internet: https://www.voeb.de

   Näheres regelt die Verfahrensordnung der Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB), die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Emittentin nimmt am Streitbeilegungsverfahren vor dieser anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle teil.][***alternative Formulierung zur Hinweispflicht gemäß § 36 VSBG einfügen:*** ●]

§ [12][●]
(Zusätzliche Bestimmungen)

1. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf [5][●] Jahre abgekürzt.

2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen in den Handel an in- und ausländischen Wertpapierbörsen einzubeziehen bzw. einzuführen und in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen zu ergreifen, die dafür erforderlich sind.

3. Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § [8][●] zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Schuldverschreibungsgläubiger seine Depotbank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Zahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Angabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die **Rückzahlungserklärung**) einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Schuldverschreibungen bei der Zahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Zahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto des Schuldverschreibungsgläubigers überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Schuldverschreibungen.

4. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung nach Absatz 3 ein Angebot auf Fortführung der Schuldverschreibungen zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § [8][●] mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von dem Schuldverschreibungsgläubiger angenommen, wenn der Schuldverschreibungsgläubiger nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § [8][●] durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine Depotbank bei der Zahlstelle sowie durch Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle gemäß Absatz 3 die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungsgläubiger in der Mitteilung darauf hinweisen.

5. Als Erwerbspreis im Sinne der Absätze 3 und 4 gilt der vom jeweiligen Schuldverschreibungsgläubiger gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Berechnungsstelle bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß Absatz 3 vorhergehenden [Bankgeschäftstag][TARGET-Tag] gehandelten Preise der Schuldverschreibungen oder sofern an diesem Tag kein Handel in den Schuldverschreibungen erfolgte, an dem nächstfrüheren Tag, an dem ein solcher Handel erfolgte, je nachdem, welcher dieser Beträge höher ist.

6. Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Emissionsbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Schuldverschreibungsgläubiger zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Schuldverschreibungsgläubiger nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern gemäß § [8][●] mitgeteilt.

7. Waren dem Schuldverschreibungsgläubiger Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen beim Erwerb der Schuldverschreibungen bekannt, so kann die Emittentin den Schuldverschreibungsgläubiger ungeachtet der Absätze 3 bis 6 an entsprechend berichtigten Emissionsbedingungen festhalten.]

5.7 [Zielzins-Zinsdifferenz-Schuldverschreibungen][245]

[Emissionsbedingungen

der [Zielzins-Zinsdifferenz-Schuldverschreibungen] [gedeckten Zielzins-Zinsdifferenz-Schuldverschreibungen (Pfandbriefe)]

der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

[auch als ● bezeichnet][246]

(ISIN ●)

§ 1
(Form und [Nennbetrag][Berechnungsbetrag])

1. [***Bei Schuldverschreibungen in Form einer Wertpapierurkunde einfügen:*** Die von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend die **Emittentin**) [in [***Festgelegte Währung einfügen:*** ●] (die **Festgelegte Währung**)] begebenen [●] Zielzins-Zinsdifferenz-Schuldverschreibungen [●] sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen [im Nennbetrag][mit einem Berechnungsbetrag] (der [**Nennbetrag**][**Berechnungsbetrag**]) von je ● [pro Stück] (die **Schuldverschreibungen**).

2. Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die **Sammelurkunde**) verbrieft, die [bei der Clearstream Europe AG (**Clearstream**)] [***andere Hinterlegungsstelle einfügen:*** ●] (die **Hinterlegungsstelle**) hinterlegt ist. Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 2) ist durch die Sammelurkunde mitverbrieft. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke und Zinsscheine ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungsgläubiger**) stehen Miteigentumsanteile [oder andere vergleichbare Rechte] an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen von [Clearstream] [●] übertragen werden können.

3. [Die Sammelurkunde trägt die [eigenhändige oder faksimilierte][●] Unterschrift [zweier Zeichnungsberechtigter der Emittentin][zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin]. [Der Treuhänder versieht die Sammelurkunde mit der Bescheinigung gemäß § 8 Absatz 3 Pfandbriefgesetz.]] [***Alternative Regelung zur Ausstellung der Urkunde einfügen:*** ●]

4. [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) als Produkt aus der Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen und dem Nennbetrag entspricht dem valutierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.][247] [***Alternative Methode zur Feststellung des Gesamtnennbetrags einfügen:*** ●]

   [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) beträgt [●].][248]

[245] Überschrift in den Endgültigen Bedingungen komplett entfernen.
[246] Bei Verwendung einer Marketingbezeichnung einfügen.
[247] Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Rahmenurkunde einfügen.
[248] Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Festbetragsurkunde einfügen.

[Die Gesamtstückzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen entspricht dem valutierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.][249]

[Die Gesamtstückzahl der Schuldverschreibungen beträgt [●].][250]]

1. [***Bei Schuldverschreibungen in Form eines Zentralregisterwertpapiers einfügen:*** Die von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend die **Emittentin**) [in [***Festgelegte Währung einfügen:*** ●] (die **Festgelegte Währung**)] begebenen [●] Zielzins-Zinsdifferenz-Schuldverschreibungen [●] sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen in Form von elektronischen sammeleingetragenen Zentralregisterwertpapieren [im Nennbetrag][mit einem Berechnungsbetrag] (der [**Nennbetrag**][**Berechnungsbetrag**]) von je ● [pro Stück] (die **Schuldverschreibungen**).

2. Die Schuldverschreibungen sind [für ihre gesamte Laufzeit] in dem von [der Clearstream Europe AG (**Clearstream**)] [***anderen registerführende Stelle einfügen:*** ●] (die **Registerführende Stelle und Hinterlegungsstelle**) geführten zentralen Register unter der ISIN [●] eingetragen. Als Inhaberin der Schuldverschreibungen ist Clearstream eingetragen. Clearstream verwaltet die Sammeleintragung treuhänderisch für die Berechtigten der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungsgläubiger**). Den Schuldverschreibungsgläubigern stehen Miteigentumsanteile [oder andere vergleichbare Rechte] an dem elektronischen Wertpapier zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen von [Clearstream][●] übertragen werden können. [Die Emittentin behält sich das Recht vor, das elektronische Wertpapier durch eine inhaltsgleiche auf den Inhaber lautende Sammelurkunde zu ersetzen.] Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke und Zinsscheine oder Einzeleintragung ist ausgeschlossen.

3. [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) als Produkt aus der Anzahl der für die Berechtigten in Sammeleintragung genommenen Rechte und dem Nennbetrag entspricht dem valutierten Betrag des elektronischen Wertpapiers, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.][251] [***Alternative Methode zur Feststellung des Gesamtnennbetrags einfügen:*** ●]

[Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) beträgt [●].][252]

[Die Gesamtstückzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen entspricht dem valutierten Betrag des elektronischen Wertpapiers, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.][253]

[Die Gesamtstückzahl der Schuldverschreibungen beträgt [●].][254]]

§ 2
(Verzinsung)

1. Die Schuldverschreibungen werden vom ● (einschließlich) an (der **Verzinsungsbeginn**) bis zum Fälligkeitstag (§ 3 Absatz 1) (ausschließlich) verzinst.

[Im Falle einer außerordentlichen Kündigung werden die Schuldverschreibungen vom Verzinsungsbeginn bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (§ 6) (ausschließlich) verzinst.]

[249] Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Rahmenurkunde einfügen.
[250] Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Festbetragsurkunde einfügen.
[251] Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Rahmenurkunde einfügen.
[252] Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Festbetragsurkunde einfügen.
[253] Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Rahmenurkunde einfügen.
[254] Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Festbetragsurkunde einfügen.

[Im Falle einer vorzeitigen Kündigung durch die Emittentin werden die Schuldverschreibungen vom Verzinsungsbeginn bis zum Vorzeitigen Fälligkeitstag (§ 3 Absatz ●) (ausschließlich) verzinst.][255]

Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung werden die Schuldverschreibungen vom Verzinsungsbeginn bis zum [maßgeblichen] Vorzeitigen Fälligkeitstag (§ 3 Absatz 2) (ausschließlich) verzinst.

[Im Falle einer Fälligkeitsverschiebung werden die Schuldverschreibungen vom Verzinsungsbeginn bis zum Hinausgeschobenen Fälligkeitstag (§ 3a Absatz 1) (ausschließlich) verzinst.][256]

[Während des Zeitraums vom ● bis zum ● erfolgt keine Verzinsung der Schuldverschreibungen.]

Der Zinssatz für die [jeweilige] Zinsperiode ergibt sich aus Absatz 4.

2. [Die Zinsen sind [(mit Ausnahme der am ● beginnenden (einschließlich) und am ● endenden (ausschließlich) Zinsperiode)] [halbjährlich] [vierteljährlich] [jährlich] nachträglich [jeweils] am ● [,●,●][und ●] ([jeweils ein][der] **Zinszahltag**) (vorbehaltlich einer Verschiebung des Zinszahltags gemäß § 4 Absatz ●) zahlbar und werden für den Zeitraum (mit Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung des Zinszahltags nach § 4 Absatz ●) [von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals] vom ● (einschließlich) bis zum [ersten] Zinszahltag (ausschließlich) ([jeweils eine][die] **Zinsperiode**) berechnet.][257]

[Die Zinsen sind [(mit Ausnahme der am ● beginnenden (einschließlich) und am ● endenden (ausschließlich) Zinsperiode)] [halbjährlich] [vierteljährlich] [jährlich] nachträglich [jeweils] am ● [,●,●][und ●] ([jeweils ein][der] **Zinszahltag**) (vorbehaltlich einer Verschiebung des Tages der Zinszahlung gemäß § 4 Absatz ●) zahlbar und werden für den Zeitraum (ohne Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung des Tages der Zinszahlung nach § 4 Absatz ●) [von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals] vom ● (einschließlich) bis zum [ersten] Zinszahltag (ausschließlich) ([jeweils eine][die] **Zinsperiode**) berechnet.][258]

3. Stückzinsen werden [nicht] berechnet.

[Die Berechnung [der Stückzinsen] [sowie] [des in Bezug auf [eine][die] Zinsperiode zahlbaren Zinsbetrags] erfolgt

[(mit Ausnahme der am ● beginnenden (einschließlich) und am ● endenden (ausschließlich) Zinsperiode)][259]

[nach der Zinsberechnungsmethode taggenau/360 (Geldmarktmethode), d.h. die Zinsen werden auf der Basis der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 360 berechnet]

[auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode (wobei die Anzahl der Tage auf der Basis von 12 Monaten zu jeweils 30 Tagen berechnet wird) geteilt durch 360]

[auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 365, oder falls der Zinszahltag in ein Schaltjahr fällt geteilt durch 366 (Actual/365 (Sterling))]

[255] Bei Schuldverschreibungen mit Kündigungsrecht der Emittentin bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses einfügen.
[256] Soweit erforderlich bei Pfandbriefen einfügen.
[257] Bei Schuldverschreibungen mit Verschiebung der Zinsperiode einfügen.
[258] Bei Schuldverschreibungen ohne Verschiebung der Zinsperiode einfügen.
[259] Einfügen, wenn der Zinssatz für eine Zinsperiode nicht in Prozent p.a., sondern in Prozent in Bezug auf den Nennbetrag bzw. den Berechnungsbetrag angegeben wird.

[auf der Grundlage der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage einer Zinsperiode multipliziert mit (ii) der Anzahl der Zinszahltage pro Jahr (taggenau/taggenau gemäß ICMA Regel 251)]

[auf der Grundlage der taggenauen Berechnung gemäß ICMA Regel 251 [, d.h. in der Regel jeweils auf Grundlage der tatsächlichen Tage in der Zinsperiode] (actual/actual)].]

4. Der Zinssatz berechnet sich für die [jeweilige] Zinsperiode [jeweils] [als Prozentsatz p.a.] gemäß der [im nachfolgenden Absatz bezeichneten Zinsberechnungsmethode][in den nachfolgenden Absätzen (a) und (b) bezeichneten Zinsberechnungsmethoden][, wobei der Gesamtbetrag aller Zinszahlungen je Schuldverschreibung während der Laufzeit der Schuldverschreibungen (der **Gesamtzinsbetrag**) auf den Zielzinsbetrag (§ 3 Absatz 2) begrenzt ist. Wenn für eine Zinsperiode aufgrund der Zinsformel ein Zinssatz berechnet wird, der zusammen mit der Summe der Zinszahlungen der vorherigen Zinsperioden dazu führen würde, dass der Gesamtzinsbetrag über dem Zielzinsbetrag liegen würde, wird der Zinssatz und der zahlbare Zinsbetrag für diese Zinsperiode in der Weise reduziert, dass die Summe der Zinszahlungen je Schuldverschreibung während der Laufzeit dem Zielzinsbetrag entspricht, und die Schuldverschreibungen werden, sofern es sich nicht um die letzte Zinsperiode vor dem Fälligkeitstag handelt, gemäß § 3 Absatz 2 vorzeitig zurückgezahlt.][260] [, wobei klargestellt wird, dass bei den Schuldverschreibungen eine Reduzierung des Zinsbetrags bei Erreichen oder Überschreiten des Zielzinsbetrags nicht erfolgt.] [:]

(a) [In der ● Zinsperiode [und der ● Zinsperiode] beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den [Nennbetrag][Berechnungsbetrag]. Dies entspricht einem Zinsbetrag von ● Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode.] [In der ● Zinsperiode und der ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den [Nennbetrag][Berechnungsbetrag]. Dies entspricht einem Zinsbetrag von ● Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode.]][261]][262]

[Von der ● Zinsperiode bis zur ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den [Nennbetrag][Berechnungsbetrag]. Dies entspricht einem Zinsbetrag von ● Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode] [Von der ● Zinsperiode bis zur ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den [Nennbetrag][Berechnungsbetrag]. Dies entspricht einem Zinsbetrag von ● Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode.]][263]][264]

[Von der ● Zinsperiode bis zur ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den [Nennbetrag][Berechnungsbetrag]. Dies entspricht einem Zinsbetrag von ● Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode.] [In der ● Zinsperiode und der ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den [Nennbetrag][Berechnungsbetrag]. Dies entspricht einem Zinsbetrag von ● Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode.]][265]][266]

(b) Der Zinssatz für [jede][die] [andere][267] Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle (§ [9][●]) am [jeweiligen] Feststellungstag gemäß der folgenden Formel bestimmt, wobei der Zinssatz [(ohne auf- oder abzurunden) auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen festgestellt wird][kaufmännisch auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen gerundet wird, d.h. ab [0,0005][0,000005][●] wird aufgerundet]:

[***Bei Zinsdifferenz aus CMS Jahressätzen einfügen:***

[260] Einfügen bei Begrenzung der Verzinsung auf den Zielzins.
[261] Gegebenenfalls bei weiteren Festzinsperioden mehrfach einfügen.
[262] Bei Schuldverschreibungen mit einer oder mehreren Festzinsperioden einfügen.
[263] Gegebenenfalls bei weiteren Festzinsperioden mehrfach einfügen.
[264] Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Festzinsperioden einfügen.
[265] Gegebenenfalls bei weiteren Festzinsperioden mehrfach einfügen.
[266] Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Festzinsperioden einfügen.
[267] Bei Schuldverschreibungen einfügen, bei denen einzelne Zinsperioden nicht variabel verzinslich sind.

Zinssatz =

[([● %-][268] [● *][269] (CMS ● Jahre - CMS ● Jahre) [[+][-] ● %])]

[([● *][270] (CMS ● $Jahre_{max}$ - CMS ● $Jahre_{min}$) [[+][-] ● %])].

[Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für [jede][die] [andere][271] Zinsperiode beträgt mindestens ● % p.a.]

[Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für [jede][die] [andere][272] Zinsperiode beträgt höchstens ● % p.a.]

[Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht [mindestens dem für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten Mindestzinssatz] [sowie] [höchstens dem für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten Höchstzinssatz].

Zinsperiode	[**Mindestzinssatz in % p.a.**]	[**Höchstzinssatz in % p.a.**]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]

]

5. **CMS ● Jahre** ist der jährlich zu zahlende Swap-Satz ausgedrückt in Prozent per annum für ein EUR-Zinssatzswapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren, der auf der CMS- Bildschirmseite in der Spalte mit der Überschrift ["EURIBOR-Basis-EUR"] [***andere Überschrift einfügen:*** ●] um oder gegen 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird.

[**CMS ● $Jahre_{max}$** ist der höchste Satz für CMS ● Jahre, der an einem der Feststellungstage für die betreffende Zinsperiode festgestellt wurde.]

CMS ● Jahre ist der jährlich zu zahlende Swap-Satz ausgedrückt in Prozent per annum für ein EUR-Zinssatzswapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren, der auf der CMS-Bildschirmseite in der Spalte mit der Überschrift ["EURIBOR-Basis-EUR"] [***andere Überschrift einfügen:*** ●] um oder gegen 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird.

[**CMS ● $Jahre_{min}$** ist der niedrigste Satz für CMS ● Jahre, der an einem der Feststellungstage für die betreffende Zinsperiode festgestellt wurde.]

CMS-Bildschirmseite bedeutet [LSEG[273] Seite ICESWAP2] [***andere Seite einfügen:*** ●] sowie jeder Funktionsnachfolger.

[268] Bei Schuldverschreibungen mit umgekehrter Zinsberechnung einfügen.
[269] Einfügen falls Partizipationsfaktor vorgesehen ist.
[270] Einfügen falls Partizipationsfaktor vorgesehen ist.
[271] Bei Schuldverschreibungen einfügen, bei denen einzelne Zinsperioden nicht variabel verzinslich sind.
[272] Bei Schuldverschreibungen einfügen, bei denen einzelne Zinsperioden nicht variabel verzinslich sind.
[273] LSEG bezeichnet die London Stock Exchange Group.

[**Administrator des CMS ● Jahre bzw. des CMS ● Jahre** bezeichnet [die ICE Benchmark Administration Limited][***anderen Administrator einfügen***: ●] sowie jeden Nachfolgeadministrator.]

Sollte die maßgebliche CMS-Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird zu der genannten Zeit kein Satz für CMS ● Jahre oder für CMS ● Jahre angezeigt,

[wird der Swap-Satz verwendet, der vor dem [betreffenden] Feststellungstag zuletzt für die betreffende Laufzeit auf der CMS-Bildschirmseite veröffentlicht wurde.]

[wird die Berechnungsstelle von jeder der Referenzbanken deren Quotierung für den jährlich zu zahlenden Swap-Mittelsatz (als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für ein EUR-Zinssatzswapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren bezüglich der Bestimmung von "CMS ● Jahre" bzw. mit einer Laufzeit von ● Jahren bezüglich der Bestimmung "CMS ● Jahre", jeweils mit Laufzeitbeginn [zwei] [●] [TARGET-Tag(e)] [Bankgeschäftstage] nach dem [jeweiligen] Feststellungstag gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt um ca. 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am [betreffenden] Feststellungstag anfordern.

Falls [drei][●] oder mehr der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Quotierungen nennen, wird der CMS ● Jahre und CMS ● Jahre berechnet als das arithmetische Mittel der von den Referenzbanken erhaltenen Quotierungen für den jährlich zu zahlenden Swap-Mittelsatz für ein EUR-Zinssatzswapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren (bezüglich der Bestimmung von "CMS ● Jahre") bzw. von ● Jahren (bezüglich der Bestimmung von "CMS ● Jahre") (jeweils, falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) und wobei jeweils die höchste Quotierung (oder bei gleichen Quotierungen eine der höchsten Quotierungen) sowie die niedrigste Quotierung (oder bei gleichen Quotierungen eine der niedrigsten Quotierungen) nicht berücksichtigt wird.

Falls bis zu [zwei][●] Referenzbanken oder keine Referenzbank der Berechnungsstelle solche Quotierungen nennen, entspricht der CMS ● Jahre bzw. CMS ● Jahre dem [von der Berechnungsstelle festgelegten Wert][vor dem [betreffenden] Feststellungstag zuletzt für die betreffende Laufzeit auf der CMS-Bildschirmseite veröffentlichtem Wert].]

[Für den Fall, dass (i) der CMS ● Jahre bzw. der CMS ● Jahre nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft eingestellt wird und infolgedessen ein Zinssatz p.a. für den CMS ● Jahre bzw. den CMS ● Jahre am [betreffenden] Feststellungstag auf der CMS-Bildschirmseite nicht oder nicht für den betreffenden Zeitraum erscheint und/oder (ii) die Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit, eine Genehmigung oder eine Aufnahme in ein öffentliches Register in Bezug auf den CMS ● Jahre bzw. den CMS ● Jahre oder den Administrator des CMS ● Jahre bzw. des CMS ● Jahre nicht erteilt wurde oder wird bzw. nicht erfolgt ist oder nicht erfolgen wird oder durch die zuständige Behörde oder sonstige zuständige öffentliche Stelle abgelehnt, verweigert, ausgesetzt oder entzogen wurde oder wird oder die zuständige Behörde oder eine sonstige öffentliche Stelle die Verwendung des oder Bezugnahmen auf den CMS ● Jahre bzw. des/den CMS ● Jahre verbietet, jeweils mit der Folge, dass es der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle nach den derzeit oder künftig anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften nicht gestattet ist, den betreffenden Referenzzinssatz im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen zu verwenden und/oder (iii) (1) der Administrator des CMS ● Jahre bzw. des CMS ● Jahre oder jemand in dessen Namen, eine für den Administrator des CMS ● Jahre bzw. des CMS ● Jahre oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde, ein für den Administrator des CMS ● Jahre bzw. des CMS ● Jahre zuständiger Insolvenzverwalter, eine für den Administrator des CMS ● Jahre bzw. des CMS ● Jahre zuständige Abwicklungsbehörde oder ein Gericht oder eine vergleichbare öffentliche Stelle eine öffentliche Erklärung dahingehend abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat, dass der Administrator des CMS ● Jahre bzw. des CMS ● Jahre die Bereitstellung dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird und/oder (2) eine für den Administrator des CMS ● Jahre bzw. des CMS ● Jahre oder für die

Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde oder eine andere Behörde oder offizielle Stelle eine öffentliche Bekanntmachung herausgibt oder eine Erklärung abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat oder die Anwendung der Benchmark-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011) allgemein dazu führt, dass (i) der CMS ● Jahre bzw. der CMS ● Jahre nicht länger repräsentativ ist oder ab einem bestimmten zukünftigem Datum nicht mehr repräsentativ sein wird oder (ii) die Nutzung des oder Bezugnahmen auf den CMS ● Jahre bzw. des/den CMS ● Jahre untersagt, eingeschränkt oder mit wesentlichen nachteiligen Folgen für die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle versehen wird,

(a) ist die Berechnungsstelle berechtigt, sofern für den CMS ● Jahre bzw. den CMS ● Jahre durch eine öffentliche Mitteilung durch den Administrator des CMS ● Jahre bzw. des CMS ● Jahre ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz bestimmt wurde, diesen Zinssatz [jeweils] als Nachfolge-Zinssatz ([jeweils] der **Nachfolge-Zinssatz**) festzustellen und anstelle des CMS ● Jahre bzw. des CMS ● Jahre am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen zu verwenden; oder

(b) ist die Berechnungsstelle berechtigt, sofern ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz für den CMS ● Jahre bzw. den CMS ● Jahre nicht durch eine solche Mitteilung bestimmt wurde, als Nachfolge-Zinssatz [jeweils] einen Zinssatz festzustellen, der dem CMS ● Jahre bzw. dem CMS ● Jahre nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar ist ([jeweils] der **Nachfolge-Zinssatz**) und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen zu verwenden, wobei die Berechnungsstelle, falls sie feststellt, dass ein geeigneter Zinssatz existiert, der im Finanzsektor allgemein als Nachfolge-Zinssatz für den CMS ● Jahre bzw. den CMS ● Jahre akzeptiert ist, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz für die Schuldverschreibungen feststellen wird und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen verwenden wird[; oder

(c) ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen nach Maßgabe des § 6 außerordentlich zu kündigen].

Im Falle der Feststellung eines Nachfolge-Zinssatzes für den CMS ● Jahre bzw. den CMS ● Jahre durch die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Absätzen (a) oder (b) ist die Berechnungsstelle berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung der Höhe des [jeweiligen] Nachfolge-Zinssatzes festzulegen und, falls notwendig, Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen im Hinblick auf die Berechnung des [betreffenden] Nachfolge-Zinssatzes und der Verzinsung der Schuldverschreibungen allgemein vorzunehmen (einschließlich einer Anpassung der Zinsperioden, der Zinsberechnung und des Zeitpunkts der Ermittlung des Zinssatzes), wobei ausschließlich solche Anpassungen vorgenommen werden dürfen, die im Vergleich zu den Regelungen vor der Ersetzung des CMS ● Jahre bzw. des CMS ● Jahre nicht zum wirtschaftlichen Nachteil bei den Schuldverschreibungsgläubigern führen. Die Anwendung eines Anpassungsfaktors/eines Anpassungsbetrages auf den [jeweiligen] Nachfolge-Zinssatz durch die Berechnungsstelle, um wirtschaftliche Unterschiede zwischen dem CMS ● Jahre bzw. dem CMS ● Jahre und dem [jeweiligen] Nachfolge-Zinssatz im Hinblick auf die Ermittlungsmethode für den Referenzzinssatz, den Risikogehalt, die Laufzeitstruktur und andere wirtschaftlich relevante Variablen auszugleichen, gilt nicht als wirtschaftlicher Nachteil bei den Schuldverschreibungsgläubigern.

Die Feststellung eines Nachfolge-Zinssatzes und etwaige Anpassungen der Emissionsbedingungen nach den vorstehenden Absätzen sowie der jeweilige Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Berechnungsstelle nach § [8][●] bekannt gemacht.] [***andere Rückfallbestimmung zur Umsetzung neuer Entwicklungen bei der Swaprate-Ersetzung einfügen:*** ●]] [***vergleichbare Definition für anderen Referenzzinssatz zur Umsetzung neuer Entwicklungen bei der Swaprate-Ersetzung einfügen:*** ●]

6. [**Interbanken-Markt** bezeichnet den Interbanken-Markt in dem Gebiet derjenigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion sind.]

7. [**Referenzbanken** sind [[fünf][●] von der Berechnungsstelle benannte führende Swap-Händler im Interbanken-Markt.] [die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale und zwei von der Berechnungsstelle benannte erstklassige Kreditinstitute.]]

8. [**Feststellungstag** ist [jeweils] der ● TARGET-Tag vor dem [ersten][letzten] Tag [einer][der] Zinsperiode gemäß Absatz 2.] [**Feststellungstag** ist [jeweils] der ● TARGET-Tag vor dem Zinszahltag für die [betreffende] Zinsperiode gemäß Absatz 2.] [**Feststellungstag** ist [[jeweils der ● in jeder Woche][jeweils der ● eines jeden Monats] in der betreffenden Zinsperiode gemäß Absatz 2.][jeder TARGET-Tag vom (und einschließlich) ● TARGET-Tag vor dem ersten Tag der [betreffenden] Zinsperiode bis zum (und einschließlich) dem ● TARGET-Tag vor dem letzten Tag der [betreffenden] Zinsperiode gemäß Absatz 2.]]

9. [**Bankgeschäftstag** ist ein Tag, an dem das [Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (als TARGET oder T2 bezeichnet) oder ein Nachfolger oder Ersatz für dieses System (das **TARGET System**)][TARGET System] [Zahlungen abwickelt] [und Geschäftsbanken in Frankfurt am Main [und [***weiteren Ort einfügen:*** ●]] im Allgemeinen Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind].]

10. [**TARGET-Tag** ist ein Tag, an dem das [Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (als TARGET oder T2 bezeichnet) oder ein Nachfolger oder Ersatz für dieses System (das **TARGET System**)][TARGET System] Zahlungen abwickelt.]

11. Der nach der Zinsformel gemäß Absatz ● berechnete Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode wird gemäß § [8][●] durch die Berechnungsstelle bekannt gemacht.]

[***Bei Zinsdifferenz aus ● -Monats-Euribor® oder aus anderen Referenzzinssätzen einfügen:***

Zinssatz =

[([● %-][274] [● *][275] (●-Monats-Euribor®[276] - ●-Monats-Euribor®)[[+][-] ● %])]

[([● *][277] (●-Monats-Euribor®$_{max}$ - ●-Monats-Euribor®$_{min}$)[[+][-] ● %])]

[([● %-] [278] [● *] [279] [***anderen Referenzzinssatz einfügen:***●] - [***anderen Referenzzinssatz einfügen:***●])[[+][-] ● %])]

[([● *] [280] ([***anderen Referenzzinssatz einfügen:***●]$_{max}$ - [***anderen Referenzzinssatz einfügen:***●]$_{min}$)[[+][-] ● %])].

[Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode beträgt mindestens ● % p.a.]

[Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode beträgt höchstens ● % p.a.]

---

[274] Bei Schuldverschreibungen mit umgekehrter Zinsberechnung einfügen.
[275] Einfügen falls Partizipationsfaktor vorgesehen ist.
[276] Euribor® ist eine eingetragene Marke der [EMMI a.i.s.b.l.][●]
[277] Einfügen falls Partizipationsfaktor vorgesehen ist.
[278] Bei Schuldverschreibungen mit umgekehrter Zinsberechnung einfügen.
[279] Einfügen falls Partizipationsfaktor vorgesehen ist.
[280] Einfügen falls Partizipationsfaktor vorgesehen ist.

[Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht [mindestens dem für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten Mindestzinssatz] [sowie] [höchstens dem für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten Höchstzinssatz].

Zinsperiode	[**Mindestzinssatz in % p.a.**]	[**Höchstzinssatz in % p.a.**]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]

]

5. [**●-Monats-Euribor®** bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der Euribor-Bildschirmseite um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [***anderen Ort einfügen:*** ●] am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird und den [Angebotssatz][Zinssatz] im Interbanken-Markt für Einlagen in Euro für einen ●-Monats-Zeitraum wiedergibt [(unter Berücksichtigung etwaiger, zeitnah veröffentlichter Korrekturen dieses Zinssatzes)].

[**●-Monats-Euribor®$_{max}$** ist der höchste Zinssatz für den ●-Monats-Zeitraum, der an einem der Feststellungstage für die betreffende Zinsperiode festgestellt wurde.]

●-Monats-Euribor® bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der Euribor-Bildschirmseite um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [***anderen Ort einfügen:*** ●] am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird und den [Angebotssatz][Zinssatz] im Interbanken-Markt für Einlagen in Euro für einen ●-Monats-Zeitraum wiedergibt [(unter Berücksichtigung etwaiger, zeitnah veröffentlichter Korrekturen dieses Zinssatzes)].

[**●-Monats-Euribor®$_{min}$** ist der niedrigste Zinssatz für den ●-Monats-Zeitraum, der an einem der Feststellungstage für die betreffende Zinsperiode festgestellt wurde.]

Euribor-Bildschirmseite bezeichnet die [LSEG[281] Seite EURIBOR01] [***andere Seite einfügen:*** ●] oder eine diese ersetzende Bildschirmseite, die die Berechnungsstelle bestimmt.

[**Administrator des ●-Monats-Euribor® bzw. des ●-Monats-Euribor®** bezeichnet [EMMI a.i.s.b.l. (**EMMI**)][***anderen Administrator einfügen***: ●] sowie jeden Nachfolgeadministrator.]

[Falls ein Zinssatz p.a. am [betreffenden] Feststellungstag auf der Euribor-Bildschirmseite nicht oder nicht für den ●-Monats-Zeitraum oder den ●-Monats-Zeitraum erscheint,

[wird der Zinssatz p.a. verwendet, der vor dem [betreffenden] Feststellungstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der Euribor-Bildschirmseite veröffentlicht wurde.]

[wird der ●-Monats-Euribor® bzw. der ●-Monats-Euribor® berechnet als das arithmetische Mittel (auf die [dritte][●] Dezimalstelle gerundet, falls erforderlich) der der Berechnungsstelle auf Anfrage mitgeteilten [Angebotssätze][Zinssätze], die von den Referenzbanken [(wie nachfolgend definiert)] im Interbanken-Markt um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [***anderen Ort einfügen:*** ●] an dem [betreffenden] Feststellungstag für Einlagen in Euro in Höhe des der Zinsberechnung zugrunde liegenden Betrags für einen ●-Monats-Zeitraum bzw. den ●-Monats-Zeitraum gegenüber führenden Banken genannt werden.

[281] LSEG bezeichnet die London Stock Exchange Group.

Für den Fall, dass wenigstens zwei Referenzbanken für den ●-Monats-Zeitraum oder den ●-Monats-Zeitraum einen solchen Zinssatz an dem [betreffenden] Feststellungstag mitteilen, wird der ●-Monats-Euribor® bzw. der ●-Monats-Euribor® jeweils berechnet als das arithmetische Mittel, wie vorstehend beschrieben, auf der Grundlage der [Angebotssätze][Zinssätze] dieser Referenzbanken.

Für den Fall, dass nur eine oder keine Referenzbank einen solchen Zinssatz für den ●-Monats-Zeitraum oder den ●-Monats-Zeitraum mitteilt, ist der ●-Monats-Euribor® bzw. der ●-Monats-Euribor® der Zinssatz, der [von der Berechnungsstelle festgelegt wird][von ● festgelegt wird][vor dem [betreffenden] Feststellungstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der Euribor-Bildschirmseite veröffentlicht wurde].]]

[Für den Fall, dass (i) der ●-Monats-Euribor® bzw. der ●-Monats-Euribor® nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft eingestellt wird und infolgedessen ein Zinssatz p.a. für den ●-Monats-Euribor® bzw. den ●-Monats-Euribor® am [betreffenden] Feststellungstag auf der Euribor-Bildschirmseite nicht oder nicht für den betreffenden Zeitraum erscheint und/oder (ii) die Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit, eine Genehmigung oder eine Aufnahme in ein öffentliches Register in Bezug auf den ●-Monats-Euribor® bzw. den ●-Monats-Euribor® oder den Administrator des ●-Monats-Euribor® bzw. des ●-Monats-Euribor® nicht erteilt wurde oder wird bzw. nicht erfolgt ist oder nicht erfolgen wird oder durch die zuständige Behörde oder sonstige zuständige öffentliche Stelle abgelehnt, verweigert, ausgesetzt oder entzogen wurde oder wird oder die zuständige Behörde oder eine sonstige öffentliche Stelle die Verwendung des oder Bezugnahmen auf den ●-Monats-Euribor® bzw. des/den ●-Monats-Euribor® verbietet, jeweils mit der Folge, dass es der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle nach den derzeit oder künftig anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften nicht gestattet ist, den betreffenden Referenzzinssatz im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen zu verwenden und/oder (iii) (1) der Administrator des ●-Monats-Euribor® bzw. des ●-Monats-Euribor® oder jemand in dessen Namen, eine für den Administrator des ●-Monats-Euribor® bzw. des ●-Monats-Euribor® oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde, ein für den Administrator des ●-Monats-Euribor® bzw. des ●-Monats-Euribor® zuständiger Insolvenzverwalter, eine für den Administrator des ●-Monats-Euribor® bzw. des ●-Monats-Euribor® zuständige Abwicklungsbehörde oder ein Gericht oder eine vergleichbare öffentliche Stelle eine öffentliche Erklärung dahingehend abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat, dass der Administrator des ●-Monats-Euribor® bzw. des ●-Monats-Euribor® die Bereitstellung dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird und/oder (2) eine für den Administrator des ●-Monats-Euribor® bzw. des ●-Monats-Euribor® oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde oder eine andere Behörde oder offizielle Stelle eine öffentliche Bekanntmachung herausgibt oder eine Erklärung abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat oder die Anwendung der Benchmark-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011) allgemein dazu führt, dass (i) der ●-Monats-Euribor® bzw. der ●-Monats-Euribor® nicht länger repräsentativ ist oder ab einem bestimmten zukünftigem Datum nicht mehr repräsentativ sein wird oder (ii) die Nutzung des oder Bezugnahmen auf den ●-Monats-Euribor® bzw. des/den ●-Monats-Euribor® untersagt, eingeschränkt oder mit wesentlichen nachteiligen Folgen für die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle versehen wird,

(a) ist die Berechnungsstelle berechtigt, sofern für den ●-Monats-Euribor® [bzw. den ●-Monats-Euribor®] durch eine öffentliche Mitteilung durch den Administrator des ●-Monats-Euribor® bzw. des ●-Monats-Euribor®, die Europäische Zentralbank oder eine für den Administrator des ●-Monats-Euribor® bzw. des ●-Monats-Euribor® zuständige Aufsichtsbehörde ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz bestimmt oder verbindlich empfohlen wurde, diesen Zinssatz [jeweils] als Nachfolge-Zinssatz ([jeweils] der **Nachfolge-Zinssatz**) festzustellen und anstelle des ●-Monats-Euribor® bzw. des ●-Monats-Euribor® am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen zu verwenden; oder

(b) ist die Berechnungsstelle berechtigt, sofern ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz für den ●-Monats-Euribor® bzw. den ●-Monats-Euribor® nicht durch eine solche Mitteilung bestimmt wurde, als Nachfolge-Zinssatz [jeweils] einen Zinssatz festzustellen, der dem ●-Monats-Euribor® bzw. dem ●-Monats-Euribor® nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar ist ([jeweils] der **Nachfolge-Zinssatz**) und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen zu verwenden, wobei die Berechnungsstelle, falls sie feststellt, dass ein geeigneter Zinssatz existiert, der im Finanzsektor allgemein als Nachfolge-Zinssatz für den ●-Monats-Euribor® bzw. den ●-Monats-Euribor® akzeptiert ist, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz für die Schuldverschreibungen feststellen wird und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen verwenden wird[; oder

(c) ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen nach Maßgabe des § 6 außerordentlich zu kündigen].

Im Falle der Feststellung eines Nachfolge-Zinssatzes für den ●-Monats-Euribor® bzw. den ●-Monats-Euribor® durch die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Absätzen (a) oder (b) ist die Berechnungsstelle berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung der Höhe des [jeweiligen] Nachfolge-Zinssatzes festzulegen und, falls notwendig, Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen im Hinblick auf die Berechnung des [betreffenden] Nachfolge-Zinssatzes und der Verzinsung der Schuldverschreibungen allgemein vorzunehmen (einschließlich einer Anpassung der Zinsperioden, der Zinsberechnung und des Zeitpunkts der Ermittlung des Zinssatzes), wobei ausschließlich solche Anpassungen vorgenommen werden dürfen, die im Vergleich zu den Regelungen vor der Ersetzung des ●-Monats-Euribor® bzw. des ●-Monats-Euribor® nicht zum wirtschaftlichen Nachteil bei den Schuldverschreibungsgläubigern führen. Die Anwendung eines Anpassungsfaktors/eines Anpassungsbetrages auf den [jeweiligen] Nachfolge-Zinssatz durch die Berechnungsstelle, um wirtschaftliche Unterschiede zwischen dem ●-Monats-Euribor® bzw. dem ●-Monats-Euribor® und dem [jeweiligen] Nachfolge-Zinssatz im Hinblick auf die Ermittlungsmethode für den Referenzzinssatz, den Risikogehalt, die Laufzeitstruktur und andere wirtschaftlich relevante Variablen auszugleichen, gilt nicht als wirtschaftlicher Nachteil bei den Schuldverschreibungsgläubigern.

Die Feststellung eines Nachfolge-Zinssatzes und etwaige Anpassungen der Emissionsbedingungen nach den vorstehenden Absätzen sowie der jeweilige Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Berechnungsstelle nach § [8][●] bekannt gemacht.] [***andere Rückfallbestimmung zur Umsetzung neuer Entwicklungen bei der IBOR-Ersetzung einfügen:*** ●]] [***vergleichbare Definition für anderen Referenzzinssatz zur Umsetzung neuer Entwicklungen bei der IBOR-Ersetzung einfügen:*** ●]

5. [***Bei anderem Referenzzinssatz einfügen:***

● bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der ●-Bildschirmseite um oder gegen [●] Uhr Ortszeit [***Ort einfügen***: ●] am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird [(unter Berücksichtigung etwaiger, zeitnah veröffentlichter Korrekturen dieses Zinssatzes)].

[[***anderen Referenzzinssatz einfügen:*** ●]$_{max}$ ist der höchste Zinssatz für [***Zinsparameter einfügen:*** ●], der an einem der Feststellungstage für die betreffende Zinsperiode festgestellt wurde.]

[● bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der ●-Bildschirmseite um oder gegen [●] Uhr Ortszeit [***Ort einfügen:*** ●] am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird [(unter Berücksichtigung etwaiger, zeitnah veröffentlichter Korrekturen dieses Zinssatzes)].]

[[***anderen Referenzzinssatz einfügen:*** ●]$_{min}$ ist der niedrigste Zinssatz für [***Zinsparameter einfügen:*** ●], der an einem der Feststellungstage für die betreffende Zinsperiode festgestellt wurde.]

●-Bildschirmseite bezeichnet die [***andere Seite einfügen:*** ●] oder eine diese ersetzende Bildschirmseite, die die Berechnungsstelle bestimmt.

[**Administrator des** [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] **bzw. des** [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] bezeichnet [***Administrator einfügen***: ●] sowie jeden Nachfolgeadministrator.]

[Falls ein Zinssatz p.a. am [betreffenden] Feststellungstag auf der ●-Bildschirmseite nicht [oder nicht für den maßgeblichen Zeitraum] erscheint,

[wird der Zinssatz p.a. verwendet, der vor dem [betreffenden] Feststellungstag zuletzt [für den betreffenden Zeitraum] auf der ●-Bildschirmseite veröffentlicht wurde.]

[wird der [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] bzw. der [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] berechnet als das arithmetische Mittel (auf die [dritte][●] Dezimalstelle gerundet, falls erforderlich) der der Berechnungsstelle auf Anfrage mitgeteilten [Zinssätze][●], die von den Referenzbanken [(wie nachfolgend definiert)] um oder gegen [●] Uhr Ortszeit [***Ort einfügen:*** ●] an dem [betreffenden] Feststellungstag für [***Zinsparameter einfügen:*** ●] in Höhe des der Zinsberechnung zugrunde liegenden Betrags genannt werden.

Für den Fall, dass wenigstens zwei Referenzbanken den [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] oder den [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] an dem [betreffenden] Feststellungstag mitteilen, wird der [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] bzw. der [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] berechnet als das arithmetische Mittel, wie vorstehend beschrieben, auf der Grundlage der [Zinssätze][●] dieser Referenzbanken.

Für den Fall, dass nur eine oder keine Referenzbank einen solchen Zinssatz für den [***Zinsparameter einfügen:*** ●][oder den [***Zinsparameter einfügen:*** ●]] mitteilt, ist der [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] bzw. der [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] der Zinssatz, der [von der Berechnungsstelle festgelegt wird][von ● festgelegt wird][vor dem [betreffenden] Feststellungstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der ●-Bildschirmseite veröffentlicht wurde].] [***andere Rückfallbestimmung:*** ●]]

[Für den Fall, dass (i) der [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] bzw. der [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft eingestellt wird und infolgedessen ein Zinssatz p.a. am [betreffenden] Feststellungstag auf der ●-Bildschirmseite nicht [oder nicht für den betreffenden Zeitraum] erscheint und/oder (ii) die Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit, eine Genehmigung oder eine Aufnahme in ein öffentliches Register in Bezug auf den [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] bzw. den [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] oder den Administrator des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] bzw. des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] nicht erteilt wurde oder wird bzw. nicht erfolgt ist oder nicht erfolgen wird oder durch die zuständige Behörde oder sonstige zuständige öffentliche Stelle abgelehnt, verweigert, ausgesetzt oder entzogen wurde oder wird oder die zuständige Behörde oder eine sonstige öffentliche Stelle die Verwendung des oder Bezugnahmen auf den [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] bzw. des/den [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] verbietet, jeweils mit der Folge, dass es der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle nach den derzeit oder künftig anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften nicht gestattet ist, den betreffenden Referenzzinssatz im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen zu verwenden und/oder (iii) (1) der Administrator des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] bzw. des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] oder jemand in dessen Namen, eine für den Administrator des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] bzw. des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde, ein für den Administrator des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] bzw. des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] zuständiger Insolvenzverwalter, eine für den Administrator des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] bzw. des

[***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] zuständige Abwicklungsbehörde oder ein Gericht oder eine vergleichbare öffentliche Stelle eine öffentliche Erklärung dahingehend abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat, dass der Administrator des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] bzw. des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] die Bereitstellung dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird und/oder (2) eine für den Administrator des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] bzw. des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde oder eine andere Behörde oder offizielle Stelle eine öffentliche Bekanntmachung herausgibt oder eine Erklärung abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat oder die Anwendung der Benchmark-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011) allgemein dazu führt, dass (i) der [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] bzw. der [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] nicht länger repräsentativ ist oder ab einem bestimmten zukünftigem Datum nicht mehr repräsentativ sein wird oder (ii) die Nutzung des oder Bezugnahmen auf den [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] bzw. des/den [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] untersagt, eingeschränkt oder mit wesentlichen nachteiligen Folgen für die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle versehen wird,

(a) ist die Berechnungsstelle berechtigt, [sofern für den [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] bzw. den [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] durch eine öffentliche Mitteilung durch den Administrator des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] bzw. des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz bestimmt wurde, diesen Zinssatz [jeweils] als Nachfolge-Zinssatz ([jeweils] der **Nachfolge-Zinssatz**) festzustellen und anstelle des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] bzw. des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen zu verwenden; oder]

(b) ist die Berechnungsstelle berechtigt, sofern ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz für den [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] bzw. den [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] nicht durch eine solche Mitteilung bestimmt wurde, als Nachfolge-Zinssatz [jeweils] einen Zinssatz festzustellen, der dem [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] bzw. dem [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar ist ([jeweils] der **Nachfolge-Zinssatz**) und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen zu verwenden, wobei die Berechnungsstelle, falls sie feststellt, dass ein geeigneter Zinssatz existiert, der im Finanzsektor allgemein als Nachfolge-Zinssatz für den [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] bzw. den [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] akzeptiert ist, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz für die Schuldverschreibungen feststellen wird und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen verwenden wird[; oder

(c) ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen nach Maßgabe des § 6 außerordentlich zu kündigen].

Im Falle der Feststellung eines Nachfolge-Zinssatzes für den [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] bzw. den [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] durch die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Absätzen (a) [oder (b)] ist die Berechnungsstelle berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung der Höhe des [jeweiligen] Nachfolge-Zinssatzes festzulegen und, falls notwendig, Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen im Hinblick auf die Berechnung des [betreffenden] Nachfolge-Zinssatzes und der Verzinsung der Schuldverschreibungen allgemein vorzunehmen (einschließlich einer Anpassung der Zinsperioden, der Zinsberechnung und des Zeitpunkts der Ermittlung des Zinssatzes), wobei ausschließlich solche Anpassungen vorgenommen werden dürfen, die im Vergleich zu den Regelungen vor der Ersetzung des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] bzw. des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] nicht zum wirtschaftlichen Nachteil bei den Schuldverschreibungsgläubigern führen. Die Anwendung eines Anpassungsfaktors/eines Anpassungsbetrages auf den [jeweiligen] Nachfolge-Zinssatz durch die Berechnungsstelle, um wirtschaftliche Unterschiede zwischen dem [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●]

bzw. dem [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] und dem [jeweiligen] Nachfolge-Zinssatz im Hinblick auf die Ermittlungsmethode für den Referenzzinssatz, den Risikogehalt, die Laufzeitstruktur und andere wirtschaftlich relevante Variablen auszugleichen, gilt nicht als wirtschaftlicher Nachteil bei den Schuldverschreibungsgläubigern.

[Die Feststellung eines Nachfolge-Zinssatzes und etwaige Anpassungen der Emissionsbedingungen nach den vorstehenden Absätzen sowie der jeweilige Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Berechnungsstelle nach § [8][●] bekannt gemacht.] [***andere Rückfallbestimmung einfügen:*** ●]] [***vergleichbare Definition für anderen Referenzzinssatz einfügen:*** ●]

6. [**Interbanken-Markt** bezeichnet den Interbanken-Markt in dem Gebiet derjenigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion sind.]

7. [**Referenzbanken** sind [[vier][●] von der Berechnungsstelle benannte bedeutende Kreditinstitute im Interbanken-Markt[, deren [Angebotssätze][Zinssätze] zur Ermittlung des [Referenzzinssatzes][maßgeblichen [Angebotssatzes][Zinssatzes]] verwendet wurden, als dieser zuletzt auf der Euribor-Bildschirmseite angezeigt wurde].] [die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale und zwei von der Berechnungsstelle benannte erstklassige Kreditinstitute.]]

8. [**Feststellungstag** ist [jeweils] der [zweite][●] TARGET-Tag vor dem [ersten][letzten] Tag [einer][der] Zinsperiode gemäß Absatz 2.] [**Feststellungstag** ist [jeweils] der ● TARGET-Tag vor dem Zinszahltag für die [betreffende] Zinsperiode gemäß Absatz 2.] [**Feststellungstag** ist [[jeweils der ● in jeder Woche][jeweils der ● eines jeden Monats] in der betreffenden Zinsperiode gemäß Absatz 2.][jeder TARGET-Tag vom (und einschließlich) ● TARGET-Tag vor dem ersten Tag der [betreffenden] Zinsperiode bis zum (und einschließlich) dem ● TARGET-Tag vor dem letzten Tag der [betreffenden] Zinsperiode gemäß Absatz 2.]]

9. [**Bankgeschäftstag** ist ein Tag, an dem das [Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (als TARGET oder T2 bezeichnet) oder ein Nachfolger oder Ersatz für dieses System (das **TARGET System**)][TARGET System] [Zahlungen abwickelt] [und Geschäftsbanken in Frankfurt am Main [und [***weiteren Ort einfügen:*** ●]] im Allgemeinen Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind].]

10. [**TARGET-Tag** ist ein Tag, an dem das [Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (als TARGET oder T2 bezeichnet) oder ein Nachfolger oder Ersatz für dieses System (das **TARGET System**)][TARGET System] Zahlungen abwickelt.]

11. Der nach der Zinsformel gemäß Absatz ● berechnete Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode wird gemäß § [8][●] durch die Berechnungsstelle bekannt gemacht.]

§ 3
(Fälligkeit, Rückzahlung)

1. Die Schuldverschreibungen werden [vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 6] [und] [vorbehaltlich einer Kündigung bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses gemäß § 3 Absatz ●] [und] [vorbehaltlich einer Fälligkeitsverschiebung gemäß § 3a][282] am Vorzeitigen Fälligkeitstag (Absatz 2), spätestens jedoch am ● (der **Fälligkeitstag**) zum [Nennbetrag][Berechnungsbetrag] [zuzüglich einer etwaigen Abschließenden Zinszahlung (Absatz 3)][283] zurückgezahlt.

[282] Soweit erforderlich bei Pfandbriefen einfügen.
[283] Bei Schuldverschreibungen mit Abschließender Zinszahlung einfügen.

2. Wenn der Gesamtbetrag aller bis zu einem Zinszahltag (einschließlich) je Schuldverschreibung von der Emittentin geleisteten bzw. nach der Zinsformel berechneten Zinszahlungen, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, gleich [oder größer ist als der][dem] Betrag (der **Zielzinsbetrag**), der ● % des [Nennbetrags][Berechnungsbetrags] einer Schuldverschreibung entspricht (das **Zielzinsbetrag-Ereignis**), werden die Schuldverschreibungen, falls das Zielzinsbetrag-Ereignis in Bezug auf einen Zinszahltag vor dem Fälligkeitstag eintritt, am Zinszahltag, an dem das Zielzinsbetrag-Ereignis eingetreten ist (der **Vorzeitige Fälligkeitstag**), zu ihrem [Nennbetrag][Berechnungsbetrag] zurückgezahlt.

3. [Wenn der Gesamtbetrag aller bis zum Fälligkeitstag (einschließlich) je Schuldverschreibung von der Emittentin geleisteten bzw. nach der Zinsformel von der Berechnungsstelle berechneten Zinszahlungen (die **Berechnete Gesamtverzinsung**) kleiner ist als der Zielzinsbetrag, werden die Schuldverschreibungen zum [Nennbetrag][Berechnungsbetrag] zuzüglich eines Betrags, der der Differenz aus Zielzinsbetrag und Berechneter Gesamtverzinsung entspricht (die **Abschließende Zinszahlung**), je Schuldverschreibung zurückgezahlt.][284]

●. [Eine [***Einfügen bei Schuldverschreibungen, die nicht als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten ausgestaltet werden***:ordentliche] Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger [und die Emittentin] ist ausgeschlossen.]

[***Bei berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten mit Kündigungsrecht der Emittentin bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses einfügen***:

●. Im Falle des Eintritts eines Regulatorischen Ereignisses ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen. Die Kündigungserklärung ist unwiderruflich und gemäß § [8][●] bekannt zu machen. Die Kündigungserklärung hat einen vorzeitigen Fälligkeitstag (ein **Vorzeitiger Fälligkeitstag (Regulatorisches Ereignis)**) zu bestimmen, der innerhalb von maximal [30][●] Bankgeschäftstagen nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt und an dem die Schuldverschreibungen zum Rückzahlungsbetrag bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses an die Schuldverschreibungsgläubiger zurückgezahlt werden. Zudem muss die Kündigungserklärung den Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses als Kündigungsgrund nennen.

Regulatorisches Ereignis bedeutet, dass die Schuldverschreibungen aufgrund einer Änderung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen oder ihrer praktischen Anwendung durch die zuständige Abwicklungsbehörde nicht mehr die Voraussetzungen an die Berücksichtigungsfähigkeit für die Zwecke der Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) erfüllen. Ein Regulatorisches Ereignis liegt nicht vor, wenn eine solche Änderung bei Emission der Schuldverschreibungen bereits vernünftigerweise vorherzusehen war.

Rückzahlungsbetrag bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses bezeichnet den [Nennbetrag][Berechnungsbetrag] der Schuldverschreibungen (zuzüglich der bis zum Vorzeitigen Fälligkeitstag (Regulatorisches Ereignis) (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen). [Für die am Tag vor dem Vorzeitigen Fälligkeitstag (Regulatorisches Ereignis) endende Zinsperiode wird der Zinssatz nach Maßgabe der Regelungen in § [2][●] berechnet, wobei für den [●-Monats-Euribor®][und den ●-Monats-Euribor®][***anderen bzw. andere Referenzzinssätze einfügen:*** ●] [derjenige Satz verwendet wird] [diejenigen Sätze verwendet werden], [die][der] vor dem Vorzeitigen Fälligkeitstag (Regulatorisches Ereignis) zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der [Euribor-Bildschirmseite][●-Bildschirmseite] veröffentlicht wurde[n].]

[284] Bei Schuldverschreibungen mit Abschließender Zinszahlung einfügen.

●. Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin. Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten behandelt werden, hängt die Wirksamkeit der Kündigung davon ab, dass die zuständige Abwicklungsbehörde ihre vorherige Zustimmung erteilt hat bzw. eine solche nicht widerrufen hat.

]

[§ 3a
(Fälligkeitsverschiebung)

1. Falls ein Sachwalter gemäß § 31 Pfandbriefgesetz für die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ernannt wird, ist dieser bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für eine Fälligkeitsverschiebung berechtigt, gemäß § 30 Absatz 2a Pfandbriefgesetz (i) den Fälligkeitstag gemäß § 3 Absatz 1 um bis zu 12 Monate (der **Verschiebungszeitraum**) bis zum Hinausgeschobenen Fälligkeitstag zu verschieben und (ii) den [jeweiligen] Zinszahltag gemäß § 2 Absatz 2, der innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällt, auf das Ende dieses Monatszeitraums zu verschieben ((i) und (ii) zusammen die **Fälligkeitsverschiebung**).

   Hinausgeschobener Fälligkeitstag bezeichnet den vom Sachwalter in Übereinstimmung mit § 30 Absatz 2a Pfandbriefgesetz bestimmten verschobenen Fälligkeitstag.

2. Die jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen für eine Fälligkeitsverschiebung ergeben sich aus dem Pfandbriefgesetz. [Gemäß § 30 Absatz 2b Pfandbriefgesetz in der [zum Datum der endgültigen Bedingungen][am Emissionstag] gültigen Fassung ist Voraussetzung für die Fälligkeitsverschiebung, dass

   (a) das Hinausschieben der Fälligkeit erforderlich ist, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit abzuwenden,

   (b) die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit nicht überschuldet ist und

   (c) Grund zu der Annahme besteht, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann.

   Für eine Fälligkeitsverschiebung, die den Zeitraum von einem Monat nach Ernennung des Sachwalters nicht überschreitet, wird das Vorliegen dieser Voraussetzungen unwiderlegbar vermutet.] [***gegebenenfalls andere Voraussetzungen für die Fälligkeitsverschiebung einfügen, sofern sich der Gesetzeswortlaut von § 30 Absatz 2b Pfandbriefgesetz ändert:*** ●]

3. Jede Fälligkeitsverschiebung ist vom Sachwalter gemäß § 30 Absatz 2c Pfandbriefgesetz zu veröffentlichen. Die hinausgeschobenen Kapital- und/oder Zinszahlungen, für die eine Fälligkeitsverschiebung vorgenommen wurde, werden während der Dauer der Fälligkeitsverschiebung gemäß § 2 der Emissionsbedingungen verzinst. Darüber hinaus sind die Schuldverschreibungsgläubiger nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.][285]

[285] Soweit erforderlich bei Pfandbriefen einfügen

§ 4
(Zahlungen)

1. Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin an die Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt. Zahlungen seitens der Emittentin an die Hinterlegungsstelle befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

2. Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen in jedem Fall (i) vorbehaltlich der am Zahlungsort hierfür geltenden steuerrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen und (ii) vorbehaltlich etwaiger Einbehalte oder Abzüge gemäß einer Vereinbarung gemäß Section 1471(b) des US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 (das **US-Steuergesetz**) oder anderweitig eingeführt gemäß Sections 1471 bis 1474 des US-Steuergesetzes, im Rahmen dieser Bestimmungen erlassener Vorschriften oder geschlossener Vereinbarungen oder gemäß deren offizieller Auslegung oder gemäß einem Gesetz zur Umsetzung einer diesbezüglich zwischenstaatlich vereinbarten Vorgehensweise.

3. [Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in [Euro][der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am betreffenden Zahlungstag das gesetzliche Zahlungsmittel des bzw. der Staaten ist, deren gesetzliches Zahlungsmittel zum Zeitpunkt der Emission die Festgelegte Währung war].]

   [***Ggf. bei Schuldverschreibungen, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, einfügen:***

   Stellt die Emittentin fest, dass es aufgrund von Umständen, die außerhalb ihrer Verantwortung liegen, unmöglich ist, auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen am relevanten Zahlungstag in frei handelbaren und konvertierbaren Geldern zu leisten oder dass die Festgelegte Währung oder eine gesetzlich eingeführte Nachfolgewährung nicht mehr für die Abwicklung von internationalen Finanztransaktionen verwendet wird, kann die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen am relevanten Zahlungstag durch eine Zahlung in Euro auf der Grundlage des Anwendbaren Wechselkurses erfüllen. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Beträge im Zusammenhang mit einer solchen Zahlung zu verlangen. Der **Anwendbare Wechselkurs** ist (i) (falls ein solcher Wechselkurs verfügbar ist) derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der von der Europäischen Zentralbank für einen Tag festgelegt und veröffentlicht wurde, der innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor und so nahe wie möglich an dem relevanten Zahlungstag lag, oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle festgelegte Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung.]

4. [Wenn [der][ein] Vorzeitige[r] Fälligkeitstag, [der Vorzeitige Fälligkeitstag (Regulatorisches Ereignis)[,]] der Fälligkeitstag[, der Hinausgeschobene Fälligkeitstag][, der Außerordentliche Fälligkeitstag] oder [ein] [der] Zinszahltag kein Bankgeschäftstag gemäß § 2 ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag [.][,][es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.] [Der Zinszahltag verschiebt sich entsprechend.][286] [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]]

[286] Bei Schuldverschreibungen mit Verschiebung der Zinsperiode einfügen.

§ 5
(Status)

[***Bei Schuldverschreibungen einfügen, die keine Pfandbriefe sind:***

1. [***Bei berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten einfügen***: Die Schuldverschreibungen stellen berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten der Emittentin für die Zwecke der Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) dar. Diese Emissionsbedingungen sind in Zweifelsfällen so auszulegen, dass dieser Zweck erreicht wird.]

2. Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Bei Emission handelt es sich bei den Schuldverschreibungen um bevorrechtigte Schuldtitel (**Senior Preferred Schuldverschreibungen**), die nicht den durch § 46f Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben.

3. Die Schuldverschreibungen sind untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig, soweit diesen anderen Verbindlichkeiten nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ein anderer Rang zugewiesen wird. [***Bei berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten einfügen***: Im Falle der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin sind die Ansprüche der Schuldverschreibungsgläubiger aus den Schuldverschreibungen (insbesondere die Ansprüche auf Zahlung von Kapital und etwaigen Zinsen) (i) gleichrangig untereinander und mit allen Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten, die nicht den durch § 46f Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben, sowie aus allen Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach Artikel 72a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) von den Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten ausgenommen sind; und (ii) vorrangig gegenüber anderen nicht nachrangigen Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin, die den durch § 46f Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben und gegenüber Ansprüchen aus allen Kapitalinstrumenten der Emittentin, bei denen es sich um Ergänzungskapital, zusätzliches Kernkapital oder um hartes Kernkapital handelt, sowie gegenüber allen sonstigen nachrangigen Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin.

   Werden die Schuldverschreibungen vorzeitig infolge einer vorzeitigen Kündigung nach Maßgabe von § 3 Absatz ● [oder § 6 Absatz ●] zurückgezahlt oder infolge eines Rückkaufs gemäß § [7][●] Absatz ● von der Emittentin zurückerworben, so ist der vom Schuldverschreibungsgläubiger erhaltene Betrag der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht die zuständige Abwicklungsbehörde der Kündigung bzw. dem Rückerwerb zugestimmt hat. Gleiches gilt bei einer Rückzahlung durch die Emittentin, die entgegen den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen erfolgt.]

4. [Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.]

5. [***Bei berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten einfügen***: Für die Rechte der Schuldverschreibungsgläubiger aus den Schuldverschreibungen ist diesen weder durch die Emittentin noch durch Dritte eine Sicherheit, gleich welcher Art, bestellt; eine solche Sicherheit kann auch zu keinem zukünftigen Zeitpunkt bestellt werden. Bereits gestellte oder vereinbarte oder zukünftig gestellte oder vereinbarte Sicherheiten oder Garantien im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten der Emittentin haften nicht für Forderungen aus den Schuldverschreibungen.]

6. Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Abwicklungsbehörde,

(a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital, von Zinsen oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,

(b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder

(c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Annullierung

(jeweils eine **Abwicklungsmaßnahme**).

Abwicklungsmaßnahmen sind für Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.]

[***Bei Pfandbriefen einfügen:***

Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus [***bei durch Hypotheken gedeckten Pfandbriefen einfügen:*** Hypothekenpfandbriefen] [***bei öffentlichen Pfandbriefen einfügen:*** Öffentlichen Pfandbriefen].]

[§ 6
(Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin)

1. Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen, wenn:

   (a) [sie nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen getroffenen Vereinbarungen auf Grund der Einhaltung von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Rechtsnormen, Vorschriften, Urteilen, Anordnungen oder Anweisungen einer Regierungs-, Verwaltungs-, Gesetzgebungs- oder Gerichtsbehörde oder -stelle oder deren Auslegung ganz oder teilweise gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden sind oder werden][;][oder][.]

   (b) [nach dauerhafter Einstellung des [●-Monats-Euribor®][bzw. des ●-Monats-Euribor®][***entsprechende Formulierung für anderen Referenzzinssatz einfügen:*** ●] kein geeigneter neuer Zinssatz nach § 2 für den [●-Monats-Euribor®][oder den ●-Monats-Euribor®][***entsprechende Formulierung für anderen Referenzzinssatz einfügen:*** ●] gefunden werden kann oder eine solche Feststellung aus irgendeinem Grund nicht möglich sein sollte [oder einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle erfordern würde].]

2. [Die Emittentin hat in einem solchen Fall das Recht, die Schuldverschreibungen innerhalb einer Frist von maximal [30][●] Bankgeschäftstagen nach Eintritt des das Kündigungsrecht auslösenden Ereignisses insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen. Die Kündigungserklärung hat einen außerordentlichen Fälligkeitstag (ein **Außerordentlicher Fälligkeitstag**) zu bestimmen, der innerhalb von maximal [30] [●] Bankgeschäftstagen nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt. Die

außerordentliche Kündigung ist unwiderruflich und ist gemäß § 8 bekannt zu machen. Am Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die Schuldverschreibungen zum [Nennbetrag][Berechnungsbetrag] [***Alternativformulierung 1 einfügen:*** zuzüglich der bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückgezahlt.] [***Alternativformulierung 2 einfügen:*** zuzüglich der bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen (berechnet auf Basis des im nachfolgenden Satz bestimmten Zinssatzes) zurückgezahlt. Für die am Tag vor dem Außerordentlichen Fälligkeitstag endende Zinsperiode wird der Zinssatz nach Maßgabe der Regelungen in § [2][●] berechnet, wobei für den [●-Monats-Euribor®][und den ●-Monats-Euribor®][***anderen bzw. andere Referenzzinssätze einfügen:*** ●] [derjenige Satz verwendet wird] [diejenigen Sätze verwendet werden], [die][der] vor dem Außerordentlichen Fälligkeitstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der [Euribor-Bildschirmseite][●-Bildschirmseite] veröffentlicht wurde[n]. [Sofern nur einer der Referenzzinssätze dauerhaft eingestellt wurde, entspricht der Zinssatz für die am Tag vor dem Außerordentlichen Fälligkeitstag endende Zinsperiode, dem für die unmittelbar vorangegangene Zinsperiode für die Schuldverschreibungen maßgeblichen Zinssatz.]]]

3. [***Bei berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten einfügen***: [Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin.]Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten behandelt werden, hängt die Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung davon ab, dass die zuständige Abwicklungsbehörde ihre vorherige Zustimmung erteilt hat bzw. eine solche nicht widerrufen hat.]]

§ [7][●]
(Emission weiterer Schuldverschreibungen; Rückkauf)

1. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger, weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme solcher Bestimmungen, die sich allein aus dem späteren Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen ergeben) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen konsolidiert werden und eine einheitliche Wertpapieremission bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" einheitlich auszulegen ist.

[***Bei Schuldverschreibungen einfügen, bei denen es sich nicht um berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten handelt:***

2. Die Emittentin ist (vorbehaltlich Beschränkungen gemäß einschlägiger Gesetze und Verordnungen) berechtigt, Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurückzuerwerben. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.]

[***Bei berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten einfügen:***

2. Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurückzuerwerben. Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten behandelt werden, ist ein Rückerwerb nur nach einer vorherigen Zustimmung der zuständigen Abwicklungsbehörde zulässig. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.]

§ [8][●]
(Bekanntmachungen)

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Erklärungen und Bekanntmachungen erfolgen[, soweit nicht ausdrücklich anderweitig in diesen Emissionsbedingungen vorgesehen, durch [die Berechnungsstelle] [***andere Person einfügen:*** ●]] [im Bundesanzeiger] [und][oder] [im Internet unter www.helaba.com] [bzw.] [im

Internet unter www.helaba-zertifikate.de] [und, sofern gesetzlich vorgeschrieben,] [oder] [in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung mit überregionaler Verbreitung][in der Börsen-Zeitung][.] [durch eine Mitteilung an [Clearstream][***andere Hinterlegungsstelle einfügen:*** ●] zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Schuldverschreibungsgläubiger. Bekanntmachungen durch eine Mitteilung an [Clearstream][***andere Hinterlegungsstelle einfügen:*** ●] gelten sieben Tage nach der Mitteilung an [Clearstream][***andere Hinterlegungsstelle einfügen:*** ●], schriftliche Mitteilungen an die Schuldverschreibungsgläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.]

§ [9][●]
(Zahl- und Berechnungsstelle [und Registerführende Stelle])

1. **Berechnungsstelle** ist die Emittentin.

2. **Zahlstelle** ist die Emittentin.

3. [**Registerführende Stelle** ist [Clearstream Europe AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn][***Name und Adresse einer anderen als registerführende Stelle festgelegten Person einfügen:*** ●].]

4. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch jederzeit (i) eine Zahlstelle mit einer bezeichneten Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland [,] [und] (ii) eine Berechnungsstelle [***im Fall von Schuldverschreibungen, die an einer Börse notiert sind, die eine Zahlstelle am Börsenstandort verlangt, einfügen:*** und (iii) wenn und solange die Schuldverschreibungen an der [***Namen der relevanten Börsen einfügen:*** ●] notiert sind, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in [***jeweiliger Sitz der relevanten Börsen einfügen:*** ●] und/oder an solchen anderen Orten, die die Regeln dieser Börse[n] oder ihrer [jeweiligen] Aufsichtsbehörde[n] verlangen,] unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel sind (mit Ausnahme einer sofortigen Wirksamkeit im Insolvenzfall oder in anderen Fällen besonderer Eilbedürftigkeit) nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungsgläubiger hierüber gemäß § [8][●] vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

5. Die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Schuldverschreibungsgläubigern begründet.

6. Die Berechnungsstelle nimmt sämtliche ihr gemäß diesen Emissionsbedingungen obliegenden Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen oder sonstigen Entscheidungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktgegebenheiten vor. Die Interessen der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin sind von der Berechnungsstelle angemessen zu berücksichtigen. Die vorstehende Regelung gilt nicht, soweit die Emissionsbedingungen einen anderen Entscheidungsmaßstab vorsehen oder der Berechnungsstelle bei einer konkreten Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstigen Entscheidung kein Entscheidungsspielraum verbleibt. Jede durch die Berechnungsstelle vorgenommene Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstige Entscheidung ist, sofern kein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Berechnungsstelle, die Emittentin und die Schuldverschreibungsgläubiger bindend.

7. [Die Berechnungsstelle haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme derartiger Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.]

8. [Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Registerführende Stelle gemäß den zu diesem Zeitpunkt anwendbaren Vorschriften des elektronischen Wertpapiergesetzes und etwaigen mit diesem

Gesetz im Zusammenhang stehenden Verordnungen zu wechseln. Die Emittentin wird jedoch jederzeit eine Registerführende Stelle [mit einer bezeichneten Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland] benennen. Ein Wechsel der Registerführenden Stelle ist nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungsgläubiger hierüber gemäß § [8][●] vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.]

§ [10][●]
(Steuern)

Alle Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die von Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Schuldverschreibungsgläubigern zusätzliche Beträge für derartige Steuern oder Abgaben zu zahlen.

§ [11][●]
(Anwendbares Recht, teilweise Unwirksamkeit, Erfüllungsort, Gerichtsstand[und außergerichtliche Streitschlichtung])

1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. In einem solchen Fall wird eine etwa entstehende Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger geschlossen. Satz 2 findet ebenfalls Anwendung auf anderweitige Lücken in den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen. Es gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten am Nächsten kommt.

3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.

5. [Bei Streitigkeiten mit der Emittentin besteht die Möglichkeit, sich an die Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB) zu wenden.

   Das Anliegen ist in Textform an folgende Anschrift zu richten:

   Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB)
   Postfach 11 02 72
   10832 Berlin
   E-Mail: ombudsmann@voeb-kbs.de
   Internet: https://www.voeb.de

Näheres regelt die Verfahrensordnung der Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB), die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Emittentin nimmt am Streitbeilegungsverfahren vor dieser anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle teil.][***alternative Formulierung zur Hinweispflicht gemäß § 36 VSBG einfügen:*** ●]

§ [12][●]
(Zusätzliche Bestimmungen)

1. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf [5][●] Jahre abgekürzt.

2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen in den Handel an in- und ausländischen Wertpapierbörsen einzubeziehen bzw. einzuführen und in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen zu ergreifen, die dafür erforderlich sind.

3. Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § [8][●] zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Schuldverschreibungsgläubiger seine Depotbank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Zahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Angabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die **Rückzahlungserklärung**) einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Schuldverschreibungen bei der Zahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Zahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto des Schuldverschreibungsgläubigers überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Schuldverschreibungen.

4. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung nach Absatz 3 ein Angebot auf Fortführung der Schuldverschreibungen zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § [8][●] mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von dem Schuldverschreibungsgläubiger angenommen, wenn der Schuldverschreibungsgläubiger nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § [8][●] durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine Depotbank bei der Zahlstelle sowie durch Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle gemäß Absatz 3 die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungsgläubiger in der Mitteilung darauf hinweisen.

5. Als Erwerbspreis im Sinne der Absätze 3 und 4 gilt der vom jeweiligen Schuldverschreibungsgläubiger gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Berechnungsstelle bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß Absatz 3 vorhergehenden [Bankgeschäftstag][TARGET-Tag] gehandelten Preise der Schuldverschreibungen oder sofern an diesem Tag kein Handel in den Schuldverschreibungen erfolgte, an dem nächstfrüheren Tag, an dem ein solcher Handel erfolgte, je nachdem, welcher dieser Beträge höher ist.

6. Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Emissionsbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Schuldverschreibungsgläubiger zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle

Situation der Schuldverschreibungsgläubiger nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern gemäß § [8][●] mitgeteilt.

7. Waren dem Schuldverschreibungsgläubiger Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen beim Erwerb der Schuldverschreibungen bekannt, so kann die Emittentin den Schuldverschreibungsgläubiger ungeachtet der Absätze 3 bis 6 an entsprechend berichtigten Emissionsbedingungen festhalten.]

5.8 [Range Accrual-Schuldverschreibungen][287]

[Emissionsbedingungen

der [nachrangigen] [Range Accrual-Schuldverschreibungen] [gedeckten Range-Accrual Schuldverschreibungen (Pfandbriefe)]

der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

[auch als ● bezeichnet][288]

(ISIN ●)

§ 1
(Form und [Nennbetrag][Berechnungsbetrag])

1. [***Bei Schuldverschreibungen in Form einer Wertpapierurkunde einfügen:*** Die von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend die **Emittentin**) [in [***Festgelegte Währung einfügen:*** ●] (die **Festgelegte Währung**)] begebenen [nachrangigen] [●] Range Accrual-Schuldverschreibungen [●] sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen [im Nennbetrag][mit einem Berechnungsbetrag] (der [**Nennbetrag**][**Berechnungsbetrag**]) von je ●[289] [pro Stück] (die **Schuldverschreibungen**).

2. Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die **Sammelurkunde**) verbrieft, die bei der [Clearstream Europe AG (**Clearstream**)] [***andere Hinterlegungsstelle einfügen:*** ●] (die **Hinterlegungsstelle**) hinterlegt ist. Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 2) ist durch die Sammelurkunde mitverbrieft. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke und Zinsscheine ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungsgläubiger**) stehen Miteigentumsanteile [oder andere vergleichbare Rechte] an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen von [Clearstream] [●] übertragen werden können.

3. [Die Sammelurkunde trägt die [eigenhändige oder faksimilierte][●] Unterschrift [zweier Zeichnungsberechtigter der Emittentin][zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin]. [Der Treuhänder versieht die Sammelurkunde mit der Bescheinigung gemäß § 8 Absatz 3 Pfandbriefgesetz.]] [***Alternative Regelung zur Ausstellung der Urkunde einfügen:*** ●]

4. [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) als Produkt aus der Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen und dem Nennbetrag entspricht dem valutierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.][290] [***Alternative Methode zur Feststellung des Gesamtnennbetrags einfügen:*** ●]

   [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) beträgt [●].][291]

---

[287] Überschrift in den Endgültigen Bedingungen komplett entfernen.
[288] Bei Verwendung einer Marketingbezeichnung einfügen.
[289] Bei nachrangigen Schuldverschreibungen, die an Kleinanleger vertrieben werden, Mindeststückelung von 50.000 € einfügen.
[290] Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Rahmenurkunde einfügen.
[291] Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Festbetragsurkunde einfügen.

[Die Gesamtstückzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen entspricht dem valutierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.][292]

[Die Gesamtstückzahl der Schuldverschreibungen beträgt [●].][293]]

1. [***Bei Schuldverschreibungen in Form eines Zentralregisterwertpapiers einfügen:*** Die von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend die **Emittentin**) [in [***Festgelegte Währung einfügen:*** ●] (die **Festgelegte Währung**)] begebenen [nachrangigen] [●] Range Accrual-Schuldverschreibungen [●] sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen in Form von elektronischen sammeleingetragenen Zentralregisterwertpapieren [im Nennbetrag][mit einem Berechnungsbetrag] (der [**Nennbetrag**][**Berechnungsbetrag**]) von je ●[294] [pro Stück] (die **Schuldverschreibungen**).

2. Die Schuldverschreibungen sind [für ihre gesamte Laufzeit] in dem von [der Clearstream Europe AG (**Clearstream**)] [***anderen registerführende Stelle einfügen:*** ●] (die **Registerführende Stelle und Hinterlegungsstelle**) geführten zentralen Register unter der ISIN [●] eingetragen. Als Inhaberin der Schuldverschreibungen ist Clearstream eingetragen. Clearstream verwaltet die Sammeleintragung treuhänderisch für die Berechtigten der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungsgläubiger**). Den Schuldverschreibungsgläubigern stehen Miteigentumsanteile [oder andere vergleichbare Rechte] an dem elektronischen Wertpapier zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen von [Clearstream][●] übertragen werden können. [Die Emittentin behält sich das Recht vor, das elektronische Wertpapier durch eine inhaltsgleiche auf den Inhaber lautende Sammelurkunde zu ersetzen.] Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke und Zinsscheine oder Einzeleintragung ist ausgeschlossen.

3. [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) als Produkt aus der Anzahl der für die Berechtigten in Sammeleintragung genommenen Rechte und dem Nennbetrag entspricht dem valutierten Betrag des elektronischen Wertpapiers, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.][295] [***Alternative Methode zur Feststellung des Gesamtnennbetrags einfügen:*** ●]

   [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) beträgt [●].][296]

   [Die Gesamtstückzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen entspricht dem valutierten Betrag des elektronischen Wertpapiers, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.][297]

   [Die Gesamtstückzahl der Schuldverschreibungen beträgt [●].][298]]

§ 2
(Verzinsung)

1. Die Schuldverschreibungen werden vom ● (einschließlich) an (der **Verzinsungsbeginn**) bis zum Fälligkeitstag (§ 3 Absatz 1) (ausschließlich) verzinst.

[292] Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Rahmenurkunde einfügen.
[293] Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Festbetragsurkunde einfügen.
[294] Bei nachrangigen Schuldverschreibungen, die an Kleinanleger vertrieben werden, Mindeststückelung von 50.000 € einfügen.
[295] Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Rahmenurkunde einfügen.
[296] Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Festbetragsurkunde einfügen.
[297] Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Rahmenurkunde einfügen.
[298] Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Festbetragsurkunde einfügen.

[Im Falle einer außerordentlichen Kündigung werden die Schuldverschreibungen vom Verzinsungsbeginn bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (§ 6) (ausschließlich) verzinst.]

[Im Falle einer vorzeitigen [ordentlichen] Kündigung durch die Emittentin werden die Schuldverschreibungen vom Verzinsungsbeginn bis zum [maßgeblichen] Vorzeitigen Fälligkeitstag (§ 3 Absatz [2][●][und][●]) (ausschließlich) verzinst.][299]

[Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung werden die Schuldverschreibungen vom Verzinsungsbeginn bis zum [maßgeblichen] Vorzeitigen Fälligkeitstag (§ 3 Absatz ●) (ausschließlich) verzinst.][300]

[Im Falle einer Fälligkeitsverschiebung werden die Schuldverschreibungen vom Verzinsungsbeginn bis zum Hinausgeschobenen Fälligkeitstag (§ 3a Absatz 1) (ausschließlich) verzinst.][301]

[Während des Zeitraums vom ● bis zum ● erfolgt keine Verzinsung der Schuldverschreibungen.]

Der Zinssatz für die [jeweilige] Zinsperiode ergibt sich aus Absatz 4.

2. [Die Zinsen sind [(mit Ausnahme der am ● beginnenden (einschließlich) und am ● endenden (ausschließlich) Zinsperiode)] [halbjährlich] [vierteljährlich] [jährlich] nachträglich [jeweils] am ● [,●,●][und ●] ([jeweils ein][der] **Zinszahltag**) (vorbehaltlich einer Verschiebung des Zinszahltags gemäß § 4 Absatz ●) zahlbar und werden für den Zeitraum (mit Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung des Zinszahltags nach § 4 Absatz ●) [von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals] vom ● (einschließlich) bis zum [ersten] Zinszahltag (ausschließlich) ([jeweils eine][die] **Zinsperiode**) berechnet.][302]

[Die Zinsen sind [(mit Ausnahme der am ● beginnenden (einschließlich) und am ● endenden (ausschließlich) Zinsperiode)] [halbjährlich] [vierteljährlich] [jährlich] nachträglich [jeweils] am ● [,●,●][und ●] ([jeweils ein][der] **Zinszahltag**) (vorbehaltlich einer Verschiebung des Tages der Zinszahlung gemäß § 4 Absatz ●) zahlbar und werden für den Zeitraum (ohne Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung des Tages der Zinszahlung nach § 4 Absatz ●) [von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals] vom ● (einschließlich) bis zum [ersten] Zinszahltag (ausschließlich) ([jeweils eine][die] **Zinsperiode**) berechnet.][303]

3. Stückzinsen werden [nicht] berechnet.

[Die Berechnung [der Stückzinsen] [sowie] [des in Bezug auf [eine][die] Zinsperiode zahlbaren Zinsbetrags] erfolgt

[(mit Ausnahme der am ● beginnenden (einschließlich) und am ● endenden (ausschließlich) Zinsperiode)][304]

[nach der Zinsberechnungsmethode taggenau/360 (Geldmarktmethode), d.h. die Zinsen werden auf der Basis der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 360 berechnet]

[auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode (wobei die Anzahl der Tage auf der Basis von 12 Monaten zu jeweils 30 Tagen berechnet wird) geteilt durch 360]

---

[299] Bei einfach bzw. mehrfach durch die Emittentin kündbaren Schuldverschreibungen oder durch die Emittentin bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses kündbaren Schuldverschreibungen einfügen.
[300] Bei Schuldverschreibungen mit automatischer Rückzahlungsoption einfügen.
[301] Soweit erforderlich bei Pfandbriefen einfügen.
[302] Bei Schuldverschreibungen mit Verschiebung der Zinsperiode einfügen.
[303] Bei Schuldverschreibungen ohne Verschiebung der Zinsperiode einfügen.
[304] Einfügen, wenn der Zinssatz für eine Zinsperiode nicht in Prozent p.a., sondern in Prozent in Bezug auf den Nennbetrag bzw. den Berechnungsbetrag angegeben wird.

[auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 365, oder falls der Zinszahltag in ein Schaltjahr fällt geteilt durch 366 (Actual/365 (Sterling))]

[auf der Grundlage der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage einer Zinsperiode multipliziert mit (ii) der Anzahl der Zinszahltage pro Jahr (taggenau/taggenau gemäß ICMA Regel 251)]

[auf der Grundlage der taggenauen Berechnung gemäß ICMA Regel 251 [, d.h. in der Regel jeweils auf Grundlage der tatsächlichen Tage in der Zinsperiode] (actual/actual)].]

4. Der Zinssatz für die [jeweilige] Zinsperiode berechnet sich wie folgt:

(a) [In der ● Zinsperiode [und der ● Zinsperiode] beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den [Nennbetrag][Berechnungsbetrag]. Dies entspricht einem Zinsbetrag von ● Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode.] [In der ● Zinsperiode und der ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den [Nennbetrag][Berechnungsbetrag]. Dies entspricht einem Zinsbetrag von ● Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode.]][305]][306]

[Von der ● Zinsperiode bis zur ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den [Nennbetrag][Berechnungsbetrag]. Dies entspricht einem Zinsbetrag von ● Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode.] [Von der ● Zinsperiode bis zur ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den [Nennbetrag][Berechnungsbetrag]. Dies entspricht einem Zinsbetrag von ● Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode.]][307]][308]

[Von der ● Zinsperiode bis zur ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den [Nennbetrag][Berechnungsbetrag]. Dies entspricht einem Zinsbetrag von ● Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode.] [In der ● Zinsperiode und der ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den [Nennbetrag][Berechnungsbetrag]. Dies entspricht einem Zinsbetrag von ● Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode.]][309]][310]

(b) Der Zinssatz [in % p.a.] für [jede][die] [andere][311] Zinsperiode entspricht [(aa)] dem Produkt aus (i) dem Accrualzinssatz [für die betreffende Zinsperiode] und (ii) dem Quotienten aus der Anzahl der Ereignistage und der Anzahl der Feststellungstage in der betreffenden Zinsakkumulationsperiode, [und (bb) [zuzüglich ● %][abzüglich ● %],] wobei der Zinssatz [(ohne auf- oder abzurunden) auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen festgestellt wird][kaufmännisch auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen gerundet wird, d.h. ab [0,0005][0,000005][●] wird aufgerundet].

[Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für [jede][die] [andere][312] Zinsperiode beträgt mindestens ● % p.a.]

[Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für [jede][die] [andere][313] Zinsperiode beträgt höchstens ● % p.a.]

5. Für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gelten die folgenden Definitionen:

[305] Gegebenenfalls bei weiteren Festzinsperioden mehrfach einfügen.
[306] Bei Schuldverschreibungen mit einer oder mehreren Festzinsperioden einfügen.
[307] Gegebenenfalls bei weiteren Festzinsperioden mehrfach einfügen.
[308] Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Festzinsperioden einfügen.
[309] Gegebenenfalls bei weiteren Festzinsperioden mehrfach einfügen.
[310] Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Festzinsperioden einfügen.
[311] Bei Schuldverschreibungen einfügen, bei denen einzelne Zinsperioden nicht variabel verzinslich sind.
[312] Bei Schuldverschreibungen einfügen, bei denen einzelne Zinsperioden nicht variabel verzinslich sind.
[313] Bei Schuldverschreibungen einfügen, bei denen einzelne Zinsperioden nicht variabel verzinslich sind.

(a) **Ereignistage** bezeichnet die Feststellungstage, an denen in der [jeweiligen] Zinsakkumulationsperiode die [***Bei Schuldverschreibungen mit unterschiedlichen Bedingungen während der gesamten Laufzeit:*** für die betreffende Zinsakkumulationsperiode maßgebliche] Bedingung erfüllt ist.

[Sollte der jeweilige Kalendertag kein [TARGET-Tag] [Bankgeschäftstag] sein, wird für die Feststellung, ob an dem betreffenden Tag die Bedingung erfüllt ist, auf den unmittelbar vorhergehenden [TARGET-Tag] [Bankgeschäftstag] abgestellt. Ist an diesem unmittelbar vorhergehenden [TARGET-Tag] [Bankgeschäftstag] die Bedingung erfüllt, so gilt die Bedingung auch am betreffenden Kalendertag als eingetreten.][314]

(b) **Feststellungstage** bezeichnet die [Bankgeschäftstage] [Kalendertage] [TARGET-Tage] in der[jeweiligen] Zinsakkumulationsperiode.

(c) [**Accrualzinssatz** ist [● % p.a.] [ergibt sich für die [jeweilige] Zinsperiode aus der nachfolgenden Tabelle:]

Zinsperiode	[**Accrualzinssatz**]
[●]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]

]

(d) [***Bei Schuldverschreibungen mit einheitlicher Bedingung während der gesamten Laufzeit:***

Die **Bedingung** ist an einem Feststellungstag erfüllt, wenn am betreffenden Feststellungstag:

[der CMS ● Jahre größer [als][oder gleich] ● %][315] [der CMS ● Jahre kleiner [als][oder gleich] ● %][316] [,] [der CMS ● Jahre größer [als][oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner [als] [oder gleich] ● %] [der CMS ● Jahre entweder größer [als][oder gleich] ● % oder aber kleiner [als] [oder gleich] ● %] [ist.]

[der ●-Monats-Euribor®[317] kleiner [als] [oder gleich] ● %][318] [der ●-Monats-Euribor® größer [als] [oder gleich] ● %][319] [,] [der ●-Monats-Euribor® größer [als] [oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner [als][oder gleich] ● %] [der ●-Monats-Euribor® entweder größer [als] [oder gleich] ● % oder aber kleiner [als][oder gleich] ● %] [ist.]

[der [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] größer [als][oder gleich] ● %][320] [der [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] kleiner [als][oder gleich] ● %][321] [,] [der [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] größer [als][oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner [als] [oder gleich] ● %] [der [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] entweder größer [als][oder gleich] ● % oder aber kleiner [als] [oder gleich] ● %] [ist.]

[314] Im Fall der Verwendung von Kalendertagen einfügen.
[315] Je nach gewählter Bezugsgröße einfügen.
[316] Je nach gewählter Bezugsgröße einfügen.
[317] Euribor® ist eine eingetragene Marke der [EMMI a.i.s.b.l.][●]
[318] Je nach gewählter Bezugsgröße einfügen.
[319] Je nach gewählter Bezugsgröße einfügen.
[320] Je nach gewählter Bezugsgröße einfügen.
[321] Je nach gewählter Bezugsgröße einfügen.

[die Differenz aus dem CMS ● Jahre abzüglich dem CMS ● Jahre größer [als][oder gleich] ● %][322] [die Differenz aus dem CMS ● Jahre abzüglich dem CMS ● Jahre kleiner [als][oder gleich] ● %][323] [,] [die Differenz aus dem CMS ● Jahre abzüglich dem CMS ● Jahre größer [als][oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner [als] [oder gleich] ● %] [die Differenz aus dem CMS ● Jahre abzüglich dem CMS ● Jahre entweder größer [als][oder gleich] ● % oder aber kleiner [als] [oder gleich] ● %] [ist] [,] [und] [oder]

[die Differenz aus dem ●-Monats-Euribor® abzüglich dem ●-Monats-Euribor® größer [als][oder gleich] ● %][324] [die Differenz aus dem ●-Monats-Euribor® abzüglich dem ●-Monats-Euribor® kleiner [als][oder gleich] ● %][325] [,] [die Differenz aus dem ●-Monats-Euribor® abzüglich dem ●-Monats-Euribor® größer [als][oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner [als] [oder gleich] ● %] [die Differenz aus dem ●-Monats-Euribor® abzüglich dem ●-Monats-Euribor® entweder größer [als][oder gleich] ● % oder aber kleiner [als] [oder gleich] ● %] [ist] [,] [und] [oder]

[die Differenz aus dem [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] abzüglich dem [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] größer [als][oder gleich] ● %][326] [die Differenz aus dem [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] abzüglich dem [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] kleiner [als][oder gleich] ● %][327] [,] [die Differenz aus dem [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] abzüglich dem [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] größer [als][oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner [als] [oder gleich] ● %] [die Differenz aus dem [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] abzüglich dem [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] entweder größer [als][oder gleich] ● % oder aber kleiner [als] [oder gleich] ● %] [ist] [,] [und] [oder][der Referenzpreis des Referenzwerts größer [als][oder gleich] ●][328] [der Referenzpreis des Referenzwerts kleiner [als][oder gleich] ●][329] [,] [der Referenzpreis des Referenzwerts größer [als][oder gleich] ●, zugleich jedoch kleiner [als] [oder gleich] ●] [der Referenzpreis des Referenzwerts entweder größer [als][oder gleich] ● oder aber kleiner [als] [oder gleich] ●] [ist.]]

[***Bei Schuldverschreibungen mit unterschiedlichen Bedingungen während der gesamten Laufzeit:*** Die **Bedingung** ist an einem Feststellungstag in einer Zinsakkumulationsperiode erfüllt, wenn die in der nachfolgenden Tabelle für die jeweilige Zinsakkumulationsperiode maßgebliche Bedingung am betreffenden Feststellungstag eingetreten ist:

Zinsakkumulationsperiode	**Maßgebliche Bedingung für die jeweilige Zinsakkumulationsperiode**
[●]	[●][330]
[●]	[●][330]
[●]	[●][330]
[●]	[●][330]
[●]	[●][330]
[●]	[●][330]

[322] Je nach gewählter Bezugsgröße einfügen.
[323] Je nach gewählter Bezugsgröße einfügen.
[324] Je nach gewählter Bezugsgröße einfügen.
[325] Je nach gewählter Bezugsgröße einfügen.
[326] Je nach gewählter Bezugsgröße einfügen.
[327] Je nach gewählter Bezugsgröße einfügen.
[328] Je nach gewählter Bezugsgröße einfügen.
[329] Je nach gewählter Bezugsgröße einfügen.
[330] Eine der Bedingungen wie in der vorangehenden Arbeitsanweisung für Schuldverschreibungen mit einheitlicher Bedingung während der gesamten Laufzeit einfügen.

]

(e) **Zinsakkumulationsperiode** ist jeweils der Zeitraum vom ersten [Tag] [Kalendertag] [TARGET-Tag] [Bankgeschäftstag] der [jeweiligen] Zinsperiode (einschließlich) bis zum [fünften] [zehnten] [●] [Kalendertag] [TARGET-Tag] [Bankgeschäftstag] vor dem [letzten][●] Tag der [jeweiligen] Zinsperiode [(ausschließlich)][(einschließlich)].

(f) [**CMS ● Jahre** ist der jährlich zu zahlende Swap-Satz ausgedrückt in Prozent per annum für ein EUR-Zinssatzswapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren, der auf der CMS-Bildschirmseite (siehe nachfolgender Absatz) in der Spalte mit der Überschrift ["EURIBOR-Basis-EUR"] [***andere Überschrift einfügen:*** ●] um oder gegen 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird.

[**CMS ● Jahre** ist der jährlich zu zahlende Swap-Satz ausgedrückt in Prozent per annum für ein EUR-Zinssatzswapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren, der auf der CMS-Bildschirmseite (siehe nachfolgender Absatz) in der Spalte mit der Überschrift ["EURIBOR-Basis-EUR"] [***andere Überschrift einfügen:*** ●] um oder gegen 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird.]

CMS-Bildschirmseite bedeutet [LSEG[331] Seite ICESWAP2] [***andere Seite einfügen:*** ●] sowie jeder Funktionsnachfolger.

[**Administrator des CMS ● Jahre** [**bzw. des CMS ● Jahre**] bezeichnet [die ICE Benchmark Administration Limited][***anderen Administrator einfügen***: ●] sowie jeden Nachfolgeadministrator.]

Sollte die maßgebliche CMS-Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird zu der genannten Zeit kein Satz für CMS ● Jahre [oder für CMS ● Jahre] angezeigt,

[wird der Swap-Satz verwendet, der vor dem [betreffenden] Feststellungstag zuletzt für die betreffende Laufzeit auf der CMS-Bildschirmseite veröffentlicht wurde.]

[wird die Berechnungsstelle von jeder der Referenzbanken CMS deren Quotierung für den jährlich zu zahlenden Swap-Mittelsatz (als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für ein EUR-Zinssatzswapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren [bezüglich der Bestimmung von "CMS ● Jahre" bzw. mit einer Laufzeit von ● Jahren bezüglich der Bestimmung "CMS ● Jahre", jeweils] mit Laufzeitbeginn [zwei] [●] [TARGET-Tag(e)] [Bankgeschäftstage] nach dem [jeweiligen] Feststellungstag gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt um ca. 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am [betreffenden] Feststellungstag anfordern.

Falls [drei][●] oder mehr der Referenzbanken CMS der Berechnungsstelle solche Quotierungen nennen, wird der CMS ● Jahre [und CMS ● Jahre] berechnet als das arithmetische Mittel der von den Referenzbanken CMS erhaltenen Quotierungen für den jährlich zu zahlenden Swap-Mittelsatz für ein EUR-Zinssatzswapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren [(bezüglich der Bestimmung von "CMS ● Jahre") bzw. von ● Jahren (bezüglich der Bestimmung von "CMS ● Jahre")] (jeweils, falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) und wobei jeweils die höchste Quotierung (oder bei gleichen Quotierungen eine der höchsten Quotierungen) sowie die niedrigste Quotierung (oder bei gleichen Quotierungen eine der niedrigsten Quotierungen) nicht berücksichtigt wird.

[331] LSEG bezeichnet die London Stock Exchange Group.

Falls bis zu [zwei][●] Referenzbanken CMS oder keine Referenzbank CMS der Berechnungsstelle solche Quotierungen nennen, entspricht der CMS ● Jahre [bzw. CMS ● Jahre] dem [von der Berechnungsstelle festgelegten Wert][vor dem [betreffenden] Feststellungstag zuletzt für die betreffende Laufzeit auf der CMS-Bildschirmseite veröffentlichtem Wert].]

[Für den Fall, dass (a) der CMS ● Jahre [bzw. der CMS ● Jahre] nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft eingestellt wird und infolgedessen ein Zinssatz p.a. für den CMS ● Jahre [bzw. den CMS ● Jahre] am [betreffenden] Feststellungstag auf der CMS-Bildschirmseite nicht oder nicht für den betreffenden Zeitraum erscheint und/oder (b) die Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit, eine Genehmigung oder eine Aufnahme in ein öffentliches Register in Bezug auf den CMS ● Jahre [bzw. den CMS ● Jahre] oder den Administrator des CMS ● Jahre [bzw. des CMS ● Jahre] nicht erteilt wurde oder wird bzw. nicht erfolgt ist oder nicht erfolgen wird oder durch die zuständige Behörde oder sonstige zuständige öffentliche Stelle abgelehnt, verweigert, ausgesetzt oder entzogen wurde oder wird oder die zuständige Behörde oder eine sonstige öffentliche Stelle die Verwendung des oder Bezugnahmen auf den CMS ● Jahre [bzw. des/den CMS ● Jahre] verbietet, jeweils mit der Folge, dass es der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle nach den derzeit oder künftig anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften nicht gestattet ist, den betreffenden Referenzzinssatz im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen zu verwenden und/oder (c) (1) der Administrator des CMS ● Jahre [bzw. des CMS ● Jahre] oder jemand in dessen Namen, eine für den Administrator des CMS ● Jahre [bzw. des CMS ● Jahre] oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde, ein für den Administrator des CMS ● Jahre [bzw. des CMS ● Jahre] zuständiger Insolvenzverwalter, eine für den Administrator des CMS ● Jahre [bzw. des CMS ● Jahre] zuständige Abwicklungsbehörde oder ein Gericht oder eine vergleichbare öffentliche Stelle eine öffentliche Erklärung dahingehend abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat, dass der Administrator des CMS ● Jahre [bzw. des CMS ● Jahre] die Bereitstellung dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird und/oder (2) eine für den Administrator des CMS ● Jahre [bzw. des CMS ● Jahre] oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde oder eine andere Behörde oder offizielle Stelle eine öffentliche Bekanntmachung herausgibt oder eine Erklärung abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat oder die Anwendung der Benchmark-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011) allgemein dazu führt, dass (i) der CMS ● Jahre [bzw. der CMS ● Jahre] nicht länger repräsentativ ist oder ab einem bestimmten zukünftigem Datum nicht mehr repräsentativ sein wird oder (ii) die Nutzung des oder Bezugnahmen auf den CMS ● Jahre [bzw. des/den CMS ● Jahre] untersagt, eingeschränkt oder mit wesentlichen nachteiligen Folgen für die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle versehen wird,

(i) ist die Berechnungsstelle berechtigt, sofern für den CMS ● Jahre [bzw. den CMS ● Jahre] durch eine öffentliche Mitteilung durch den Administrator des CMS ● Jahre [bzw. des CMS ● Jahre] ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz bestimmt wurde, diesen Zinssatz [jeweils] als Nachfolge-Zinssatz ([jeweils] der **Nachfolge-Zinssatz**) festzustellen und anstelle des CMS ● Jahre [bzw. des CMS ● Jahre] am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen zu verwenden; oder

(ii) ist die Berechnungsstelle berechtigt, sofern ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz für den CMS ● Jahre [bzw. den CMS ● Jahre] nicht durch eine solche Mitteilung bestimmt wurde, als Nachfolge-Zinssatz [jeweils] einen Zinssatz festzustellen, der dem CMS ● Jahre [bzw. dem CMS ● Jahre] nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar ist ([jeweils] der **Nachfolge-Zinssatz**) und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden]

Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen zu verwenden, wobei die Berechnungsstelle, falls sie feststellt, dass ein geeigneter Zinssatz existiert, der im Finanzsektor allgemein als Nachfolge-Zinssatz für den CMS ● Jahre [bzw. den CMS ● Jahre] akzeptiert ist, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz für die Schuldverschreibungen feststellen wird und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen verwenden wird[; oder

(iii) ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen nach Maßgabe des § 6 außerordentlich zu kündigen].

Im Falle der Feststellung eines Nachfolge-Zinssatzes für den CMS ● Jahre [bzw. den CMS ● Jahre] durch die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Absätzen (i) oder (ii) ist die Berechnungsstelle berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung der Höhe des [jeweiligen] Nachfolge-Zinssatzes festzulegen und, falls notwendig, Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen im Hinblick auf die Berechnung des [betreffenden] Nachfolge-Zinssatzes und der Verzinsung der Schuldverschreibungen allgemein vorzunehmen (einschließlich einer Anpassung der Zinsperioden, der Zinsberechnung und des Zeitpunkts der Ermittlung des Zinssatzes), wobei ausschließlich solche Anpassungen vorgenommen werden dürfen, die im Vergleich zu den Regelungen vor der Ersetzung des CMS ● Jahre [bzw. des CMS ● Jahre] nicht zum wirtschaftlichen Nachteil bei den Schuldverschreibungsgläubigern führen. Die Anwendung eines Anpassungsfaktors/eines Anpassungsbetrages auf den [jeweiligen] Nachfolge-Zinssatz durch die Berechnungsstelle, um wirtschaftliche Unterschiede zwischen dem CMS ● Jahre [bzw. dem CMS ● Jahre] und dem [jeweiligen] Nachfolge-Zinssatz im Hinblick auf die Ermittlungsmethode für den Referenzzinssatz, den Risikogehalt, die Laufzeitstruktur und andere wirtschaftlich relevante Variablen auszugleichen, gilt nicht als wirtschaftlicher Nachteil bei den Schuldverschreibungsgläubigern.

Die Feststellung eines Nachfolge-Zinssatzes und etwaige Anpassungen der Emissionsbedingungen nach den vorstehenden Absätzen sowie der jeweilige Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Berechnungsstelle nach § [9][●] bekannt gemacht.] [***andere Rückfallbestimmung zur Umsetzung neuer Entwicklungen bei der Swaprate-Ersetzung einfügen:*** ●]] [***vergleichbare Definition für anderen Referenzzinssatz zur Umsetzung neuer Entwicklungen bei der Swaprate-Ersetzung einfügen:*** ●]

(g) [**●-Monats-Euribor®** bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der Euribor-Bildschirmseite um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [***anderen Ort einfügen:*** ●] am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird und den [Angebotssatz][Zinssatz] im Interbanken-Markt für Einlagen in Euro für einen ●-Monats-Zeitraum wiedergibt [(unter Berücksichtigung etwaiger, zeitnah veröffentlichter Korrekturen dieses Zinssatzes)].

[**●-Monats-Euribor®** bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der Euribor-Bildschirmseite um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [***anderen Ort einfügen:*** ●] am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird und den [Angebotssatz][Zinssatz] im Interbanken-Markt für Einlagen in Euro für einen ●-Monats-Zeitraum wiedergibt [(unter Berücksichtigung etwaiger, zeitnah veröffentlichter Korrekturen dieses Zinssatzes)].]

Euribor-Bildschirmseite bezeichnet die [LSEG [332] Seite EURIBOR01] [***andere Seite einfügen:*** ●] oder eine diese ersetzende Bildschirmseite, die die Berechnungsstelle bestimmt.

[332] LSEG bezeichnet die London Stock Exchange Group.

[**Administrator des ●-Monats-Euribor®[bzw. des ●-Monats-Euribor®**] bezeichnet [EMMI a.i.s.b.l. (**EMMI**)][***anderen Administrator einfügen***: ●] sowie jeden Nachfolgeadministrator.]

[Falls ein Zinssatz p.a. am [betreffenden] Feststellungstag auf der Euribor-Bildschirmseite nicht oder nicht für den ●-Monats-Zeitraum [oder den ●-Monats-Zeitraum] erscheint,

[wird der Zinssatz p.a. verwendet, der vor dem [betreffenden] Feststellungstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der Euribor-Bildschirmseite veröffentlicht wurde.]

[wird der ●-Monats-Euribor® [bzw. der ●-Monats-Euribor®] berechnet als das arithmetische Mittel (auf die [dritte][●] Dezimalstelle gerundet, falls erforderlich) der der Berechnungsstelle auf Anfrage mitgeteilten [Angebotssätze][Zinssätze], die von den Referenzbanken [(wie nachfolgend definiert)] im Interbanken-Markt um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [***anderen Ort einfügen:*** ●] an dem [betreffenden] Feststellungstag für Einlagen in Euro in Höhe des der Zinsberechnung zugrunde liegenden Betrags für den ●-Monats-Zeitraum [bzw. den ●-Monats-Zeitraum] gegenüber führenden Banken genannt werden.

Für den Fall, dass wenigstens zwei Referenzbanken für den ●-Monats-Zeitraum [oder den ●-Monats-Zeitraum] einen solchen Zinssatz an dem [betreffenden] Feststellungstag mitteilen, wird der ●-Monats-Euribor® [bzw. der ●-Monats-Euribor® jeweils] berechnet als das arithmetische Mittel, wie vorstehend beschrieben, auf der Grundlage der [Angebotssätze][Zinssätze] dieser Referenzbanken.

Für den Fall, dass nur eine oder keine Referenzbank einen solchen Zinssatz für den ●-Monats-Zeitraum [oder den ●-Monats-Zeitraum] mitteilt, ist der ●-Monats-Euribor® [bzw. der ●-Monats-Euribor®] der Zinssatz, der [von der Berechnungsstelle festgelegt wird][von ● festgelegt wird][vor dem [betreffenden] Feststellungstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der Euribor-Bildschirmseite veröffentlicht wurde].]]

[Für den Fall, dass (a) der ●-Monats-Euribor® [bzw. der ●-Monats-Euribor®] nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft eingestellt wird und infolgedessen ein Zinssatz p.a. für den ●-Monats-Euribor® [bzw. den ●-Monats-Euribor®] am [betreffenden] Feststellungstag auf der Euribor-Bildschirmseite nicht oder nicht für den betreffenden Zeitraum erscheint und/oder (b) die Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit, eine Genehmigung oder eine Aufnahme in ein öffentliches Register in Bezug auf den ●-Monats-Euribor®[bzw. den ●-Monats-Euribor®] oder den Administrator des ●-Monats-Euribor®[bzw. des ●-Monats-Euribor®] nicht erteilt wurde oder wird bzw. nicht erfolgt ist oder nicht erfolgen wird oder durch die zuständige Behörde oder sonstige zuständige öffentliche Stelle abgelehnt, verweigert, ausgesetzt oder entzogen wurde oder wird oder die zuständige Behörde oder eine sonstige öffentliche Stelle die Verwendung des oder Bezugnahmen auf den ●-Monats-Euribor®[bzw. des/den ●-Monats-Euribor®] verbietet, jeweils mit der Folge, dass es der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle nach den derzeit oder künftig anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften nicht gestattet ist, den betreffenden Referenzzinssatz im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen zu verwenden und/oder (c) (1) der Administrator des ●-Monats-Euribor®[bzw. des ●-Monats-Euribor®] oder jemand in dessen Namen, eine für den Administrator des ●-Monats-Euribor®[bzw. des ●-Monats-Euribor®] oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde, ein für den Administrator des ●-Monats-Euribor®[bzw. des ●-Monats-Euribor®] zuständiger Insolvenzverwalter, eine für den Administrator des ●-Monats-Euribor®[bzw. des ●-Monats-Euribor®] zuständige Abwicklungsbehörde oder ein Gericht oder eine vergleichbare öffentliche Stelle eine öffentliche Erklärung dahingehend abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat, dass der Administrator des ●-Monats-Euribor®[bzw. des ●-Monats-Euribor®] die Bereitstellung dauerhaft oder auf unbestimmte

Zeit eingestellt hat oder einstellen wird und/oder (2) eine für den Administrator des ●-Monats-Euribor®[bzw. des ●-Monats-Euribor®] oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde oder eine andere Behörde oder offizielle Stelle eine öffentliche Bekanntmachung herausgibt oder eine Erklärung abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat oder die Anwendung der Benchmark-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011) allgemein dazu führt, dass (i) der ●-Monats-Euribor®[bzw. der ●-Monats-Euribor®] nicht länger repräsentativ ist oder ab einem bestimmten zukünftigem Datum nicht mehr repräsentativ sein wird oder (ii) die Nutzung des oder Bezugnahmen auf den ●-Monats-Euribor® [bzw. des/den ●-Monats-Euribor®] untersagt, eingeschränkt oder mit wesentlichen nachteiligen Folgen für die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle versehen wird,

(i) ist die Berechnungsstelle berechtigt, sofern für den ●-Monats-Euribor® [bzw. den ●-Monats-Euribor®] durch eine öffentliche Mitteilung durch den Administrator des ●-Monats-Euribor® [bzw. des ●-Monats-Euribor®], die Europäische Zentralbank oder eine für den Administrator des ●-Monats-Euribor® [bzw. des ●-Monats-Euribor®] zuständige Aufsichtsbehörde ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz bestimmt oder verbindlich empfohlen wurde, diesen Zinssatz [jeweils] als Nachfolge-Zinssatz ([jeweils] der **Nachfolge-Zinssatz**) festzustellen und anstelle des ●-Monats-Euribor® [bzw. des ●-Monats-Euribor®] am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen zu verwenden; oder

(ii) ist die Berechnungsstelle berechtigt, sofern ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz für den ●-Monats-Euribor® [bzw. den ●-Monats-Euribor®] nicht durch eine solche Mitteilung bestimmt wurde, als Nachfolge-Zinssatz [jeweils] einen Zinssatz festzustellen, der dem ●-Monats-Euribor® [bzw. dem ●-Monats-Euribor®] nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar ist ([jeweils] der **Nachfolge-Zinssatz**) und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen zu verwenden, wobei die Berechnungsstelle, falls sie feststellt, dass ein geeigneter Zinssatz existiert, der im Finanzsektor allgemein als Nachfolge-Zinssatz für den ●-Monats-Euribor® [bzw. den ●-Monats-Euribor®] akzeptiert ist, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz für die Schuldverschreibungen feststellen wird und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen verwenden wird[.][; oder]

(iii) [ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen nach Maßgabe des § 6 außerordentlich zu kündigen.]

(iv) [***bei nachrangigen Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht einfügen; die eine variable Verzinsung innerhalb der ersten 5 Jahre vorsehen:*** ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen nach Maßgabe des § 6 außerordentlich zu kündigen. Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als Instrumente des Ergänzungskapitals behandelt werden, kann eine solche Kündigung nicht vor dem fünften Jahrestag des Tages der Begebung der Schuldverschreibungen erfolgen. Während des Zeitraums bis zum fünften Jahrestag des Tages der Begebung der Schuldverschreibungen ist die Berechnungsstelle stattdessen berechtigt, am [betreffenden] Feststellungstag den folgenden Zinssatz p.a. festzustellen und [an allen nachfolgenden Feststellungstagen] bis zum Fälligkeitstag zu verwenden:

Zinssatz für die [betreffenden Zinsperioden][betreffende Zinsperiode] = CMS Satz [+][-] [● %] [333] [Aufschlag für die betreffende Zinsperiode][Abschlag für die betreffende Zinsperiode].

CMS Satz ist der jährlich zu zahlende Swap-Satz ausgedrückt in Prozent per annum für ein [EUR][***maßgebliche Währung einfügen:*** ●]-Zinssatzswapgeschäft mit einer Laufzeit, die der Restlaufzeit der Schuldverschreibungen vom [betreffenden] Feststellungstag bis zum Fälligkeitstag entspricht, der auf der CMS-Bildschirmseite (siehe nachfolgender Absatz) in der Spalte mit der Überschrift ["EURIBOR-Basis-EUR"] [***andere Überschrift einfügen:*** ●] um oder gegen [11.00][●] Uhr (Ortszeit [Frankfurt am Main][***anderen Ort einfügen:*** ●]) am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird. Sollte für die Restlaufzeit der Schuldverschreibungen kein Satz angezeigt werden, wird die Berechnungsstelle den entsprechenden CMS Satz mit Hilfe von Interpolation unter Bezugnahme auf den nächstkürzeren und nächstlängeren Zeitraum ermitteln.

CMS-Bildschirmseite bedeutet [LSEG [334] Seite ICESWAP2] [***andere Seite einfügen:*** ●] sowie jeder Funktionsnachfolger.]

Im Falle der Feststellung eines Nachfolge-Zinssatzes für den ●-Monats-Euribor® [bzw. den ●-Monats-Euribor®] durch die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Absätzen (i) oder (ii) ist die Berechnungsstelle berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung der Höhe des [jeweiligen] Nachfolge-Zinssatzes festzulegen und, falls notwendig, Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen im Hinblick auf die Berechnung des [betreffenden] Nachfolge-Zinssatzes und der Verzinsung der Schuldverschreibungen allgemein vorzunehmen (einschließlich einer Anpassung der Zinsperioden, der Zinsberechnung und des Zeitpunkts der Ermittlung des Zinssatzes), wobei ausschließlich solche Anpassungen vorgenommen werden dürfen, die im Vergleich zu den Regelungen vor der Ersetzung des ●-Monats-Euribor® [bzw. des ●-Monats-Euribor®] nicht zum wirtschaftlichen Nachteil bei den Schuldverschreibungsgläubigern führen. Die Anwendung eines Anpassungsfaktors/eines Anpassungsbetrages auf den [jeweiligen] Nachfolge-Zinssatz durch die Berechnungsstelle, um wirtschaftliche Unterschiede zwischen dem ●-Monats-Euribor® [bzw. dem ●-Monats-Euribor®] und dem [jeweiligen] Nachfolge-Zinssatz im Hinblick auf die Ermittlungsmethode für den Referenzzinssatz, den Risikogehalt, die Laufzeitstruktur und andere wirtschaftlich relevante Variablen auszugleichen, gilt nicht als wirtschaftlicher Nachteil bei den Schuldverschreibungsgläubigern.

Die Feststellung eines Nachfolge-Zinssatzes und etwaige Anpassungen der Emissionsbedingungen nach den vorstehenden Absätzen sowie der jeweilige Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Berechnungsstelle nach § [9][●] bekannt gemacht.] [***andere Rückfallbestimmung zur Umsetzung neuer Entwicklungen bei der IBOR-Ersetzung einfügen:*** ●]] [***vergleichbare Definition für anderen Referenzzinssatz zur Umsetzung neuer Entwicklungen bei der IBOR-Ersetzung einfügen:*** ●]

(h) [***Bei anderem Referenzzinssatz einfügen:***

● bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der ●-Bildschirmseite um oder gegen [●] Uhr Ortszeit [***Ort einfügen***: ●] am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird [(unter Berücksichtigung etwaiger, zeitnah veröffentlichter Korrekturen dieses Zinssatzes)].

[333] Der gewählte Prozentsatz muss dem weiter oben in § 2 gewählten Zinssatz entsprechen.
[334] LSEG bezeichnet die London Stock Exchange Group.

[● bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der ●-Bildschirmseite um oder gegen [●] Uhr Ortszeit [***Ort einfügen***: ●] am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird [(unter Berücksichtigung etwaiger, zeitnah veröffentlichter Korrekturen dieses Zinssatzes)].]

●-Bildschirmseite bezeichnet die [***andere Seite einfügen:*** ●] oder eine diese ersetzende Bildschirmseite, die die Berechnungsstelle bestimmt.

[**Administrator des** [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●][**bzw. des** [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●]] bezeichnet [***Administrator einfügen***: ●] sowie jeden Nachfolgeadministrator.]

[Falls ein Zinssatz p.a. am [betreffenden] Feststellungstag auf der ●-Bildschirmseite nicht [oder nicht für den maßgeblichen Zeitraum] erscheint,

[wird der Zinssatz p.a. verwendet, der vor dem [betreffenden] Feststellungstag zuletzt [für den betreffenden Zeitraum] auf der ●-Bildschirmseite veröffentlicht wurde.]

[wird der [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●][bzw. der [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●]] berechnet als das arithmetische Mittel (auf die [dritte][●] Dezimalstelle gerundet, falls erforderlich) der der Berechnungsstelle auf Anfrage mitgeteilten [Zinssätze][●], die von den Referenzbanken [(wie nachfolgend definiert)] um oder gegen [●] Uhr Ortszeit [***Ort einfügen:*** ●] an dem [betreffenden] Feststellungstag für [***Zinsparameter einfügen:*** ●] in Höhe des der Zinsberechnung zugrunde liegenden Betrags genannt werden.

Für den Fall, dass wenigstens zwei Referenzbanken den [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●][oder den [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●]] an dem [betreffenden] Feststellungstag mitteilen, wird der [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●][bzw. der [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●]] berechnet als das arithmetische Mittel, wie vorstehend beschrieben, auf der Grundlage der [Zinssätze][●] dieser Referenzbanken.

Für den Fall, dass nur eine oder keine Referenzbank einen solchen Zinssatz für den [***Zinsparameter einfügen:*** ●][oder den [***Zinsparameter einfügen:*** ●]] mitteilt, ist der [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●][bzw. der [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●]] der Zinssatz, der [von der Berechnungsstelle festgelegt wird][von ● festgelegt wird][vor dem [betreffenden] Feststellungstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der ●-Bildschirmseite veröffentlicht wurde].] [***andere Rückfallbestimmung:*** ●]]

[Für den Fall, dass (a) der [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●][bzw. der [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●]] nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft eingestellt wird und infolgedessen ein Zinssatz p.a. am [betreffenden] Feststellungstag auf der ●-Bildschirmseite nicht [oder nicht für den betreffenden Zeitraum] erscheint und/oder (b) die Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit, eine Genehmigung oder eine Aufnahme in ein öffentliches Register in Bezug auf den [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] [bzw. den [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●]] oder den Administrator des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] [bzw. des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●]] nicht erteilt wurde oder wird bzw. nicht erfolgt ist oder nicht erfolgen wird oder durch die zuständige Behörde oder sonstige zuständige öffentliche Stelle abgelehnt, verweigert, ausgesetzt oder entzogen wurde oder wird oder die zuständige Behörde oder eine sonstige öffentliche Stelle die Verwendung des oder Bezugnahmen auf den [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] [bzw. des/den [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●]] verbietet, jeweils mit der Folge, dass es der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle nach den derzeit oder künftig anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften nicht gestattet ist, den betreffenden Referenzzinssatz im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen zu verwenden und/oder (c) (1) der Administrator des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] [bzw. des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●]] oder jemand in dessen Namen, eine für den Administrator des [***Referenzzinssatz***

einfügen: ●] [bzw. des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●]] oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde, ein für den Administrator des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] [bzw. des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●]] zuständiger Insolvenzverwalter, eine für den Administrator des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] [bzw. des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●]] zuständige Abwicklungsbehörde oder ein Gericht oder eine vergleichbare öffentliche Stelle eine öffentliche Erklärung dahingehend abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat, dass der Administrator des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] [bzw. des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●]] die Bereitstellung dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird und/oder (2) eine für den Administrator des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] [bzw. des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●]] oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde oder eine andere offizielle Behörde oder Stelle eine öffentliche Bekanntmachung herausgibt oder eine Erklärung abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat oder die Anwendung der Benchmark-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011) allgemein dazu führt, dass (i) der [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] [bzw. der [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●]] nicht länger repräsentativ ist oder ab einem bestimmten zukünftigem Datum nicht mehr repräsentativ sein wird oder (ii) die Nutzung des oder Bezugnahmen auf den [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] [bzw. des/den [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●]] untersagt, eingeschränkt oder mit wesentlichen nachteiligen Folgen für die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle versehen wird,

(i) ist die Berechnungsstelle berechtigt, [sofern für den [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●][bzw. den [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●]] durch eine öffentliche Mitteilung durch den Administrator des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●][bzw. des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●]] ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz bestimmt wurde, diesen Zinssatz [jeweils] als Nachfolge-Zinssatz ([jeweils] der **Nachfolge-Zinssatz**) festzustellen und anstelle des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●][bzw. des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●]] am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen zu verwenden; oder]

(ii) ist die Berechnungsstelle berechtigt, sofern ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz für den [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●][bzw. den [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●]] nicht durch eine solche Mitteilung bestimmt wurde, als Nachfolge-Zinssatz [jeweils] einen Zinssatz festzustellen, der dem [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●][bzw. dem [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●]] nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar ist ([jeweils] der **Nachfolge-Zinssatz**) und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen zu verwenden, wobei die Berechnungsstelle, falls sie feststellt, dass ein geeigneter Zinssatz existiert, der im Finanzsektor allgemein als Nachfolge-Zinssatz für den [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●][bzw. den [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●]] akzeptiert ist, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz für die Schuldverschreibungen feststellen wird und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen verwenden wird[.][; oder]

(iii) [ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen nach Maßgabe des § 6 außerordentlich zu kündigen.]

(iv) [***bei nachrangigen Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht einfügen; die eine variable Verzinsung innerhalb der ersten 5 Jahre vorsehen:*** ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen nach Maßgabe des § 6 außerordentlich zu kündigen. Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als Instrumente des Ergänzungskapitals behandelt werden, kann eine solche

Kündigung nicht vor dem fünften Jahrestag des Tages der Begebung der Schuldverschreibungen erfolgen. Während des Zeitraums bis zum fünften Jahrestag des Tages der Begebung der Schuldverschreibungen ist die Berechnungsstelle stattdessen berechtigt, am [betreffenden] Feststellungstag den folgenden Zinssatz p.a. festzustellen und [an allen nachfolgenden Feststellungstagen] bis zum Fälligkeitstag zu verwenden:

Zinssatz für die [betreffenden Zinsperioden][betreffende Zinsperiode] = CMS Satz [+][-] [● %] [335] [Aufschlag für die betreffende Zinsperiode][Abschlag für die betreffende Zinsperiode].

CMS Satz ist der jährlich zu zahlende Swap-Satz ausgedrückt in Prozent per annum für ein [EUR][***maßgebliche Währung einfügen:*** ●]-Zinssatzswapgeschäft mit einer Laufzeit, die der Restlaufzeit der Schuldverschreibungen vom [betreffenden] Feststellungstag bis zum Fälligkeitstag entspricht, der auf der CMS-Bildschirmseite (siehe nachfolgender Absatz) in der Spalte mit der Überschrift ["EURIBOR-Basis-EUR"] [***andere Überschrift einfügen:*** ●] um oder gegen [11.00][●] Uhr (Ortszeit [Frankfurt am Main][***anderen Ort einfügen:*** ●]) am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird. Sollte für die Restlaufzeit der Schuldverschreibungen kein Satz angezeigt werden, wird die Berechnungsstelle den entsprechenden CMS Satz mit Hilfe von Interpolation unter Bezugnahme auf den nächstkürzeren und nächstlängeren Zeitraum ermitteln.

CMS-Bildschirmseite bedeutet [LSEG [336] Seite ICESWAP2] [***andere Seite einfügen:*** ●] sowie jeder Funktionsnachfolger.]

Im Falle der Feststellung eines Nachfolge-Zinssatzes für den [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●][bzw. den [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●]] durch die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Absätzen (i) [oder (ii)] ist die Berechnungsstelle berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung der Höhe des [jeweiligen] Nachfolge-Zinssatzes festzulegen und, falls notwendig, Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen im Hinblick auf die Berechnung des [betreffenden] Nachfolge-Zinssatzes und der Verzinsung der Schuldverschreibungen allgemein vorzunehmen (einschließlich einer Anpassung der Zinsperioden, der Zinsberechnung und des Zeitpunkts der Ermittlung des Zinssatzes), wobei ausschließlich solche Anpassungen vorgenommen werden dürfen, die im Vergleich zu den Regelungen vor der Ersetzung des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●][bzw. des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●]] nicht zum wirtschaftlichen Nachteil bei den Schuldverschreibungsgläubigern führen. Die Anwendung eines Anpassungsfaktors/eines Anpassungsbetrages auf den [jeweiligen] Nachfolge-Zinssatz durch die Berechnungsstelle, um wirtschaftliche Unterschiede zwischen dem [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●][bzw. dem [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●]] und dem [jeweiligen] Nachfolge-Zinssatz im Hinblick auf die Ermittlungsmethode für den Referenzzinssatz, den Risikogehalt, die Laufzeitstruktur und andere wirtschaftlich relevante Variablen auszugleichen, gilt nicht als wirtschaftlicher Nachteil bei den Schuldverschreibungsgläubigern.

[Die Feststellung eines Nachfolge-Zinssatzes und etwaige Anpassungen der Emissionsbedingungen nach den vorstehenden Absätzen sowie der jeweilige Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Berechnungsstelle nach § [9][●] bekannt gemacht.] [***andere Rückfallbestimmung einfügen:*** ●]] [***vergleichbare Definition für anderen Referenzzinssatz einfügen:*** ●]

[335] Der gewählte Prozentsatz muss dem weiter oben in § 2 gewählten Zinssatz entsprechen.
[336] LSEG bezeichnet die London Stock Exchange Group.

(i) [**Referenzpreis des Referenzwerts** an einem Feststellungstag ist [der Euro-Referenzkurs der EZB für den EUR/USD-Wechselkurs (der **Referenzwert**), der auf der [LSEG [337] Bildschirmseite „ECB37"][***andere Bildschirmseite einfügen:*** ●] (oder eine diese ersetzende Seite) um ca. [[14:15][16:00] Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)][***anderen Zeitpunkt einfügen:*** ●] veröffentlicht wird.] [der von der WM Company auf Grundlage von Quotierungen im Interbankenmarkt am betreffenden Feststellungstag um ca. [16:00 Uhr (Ortszeit London)][***anderen Zeitpunkt einfügen:*** ●] [festgestellte Schlusskurs für Kassageschäfte][***anderen Kurs einfügen:*** ●] für den EUR/USD-Wechselkurs (der **Referenzwert**); der entsprechende Kurs wird auf der [LSEG [338] Bildschirmseite EURUSDFIX=WM][***andere Bildschirmseite einfügen:*** ●] (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht.] [der von dem Finanzinformationsdienst Bloomberg L.P. auf Grundlage von Quotierungen im Interbankenmarkt am betreffenden Feststellungstag um ca. [13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)][***anderen Zeitpunkt einfügen:*** ●] [festgestellte Mittelkurs für Kassageschäfte][***anderen Kurs einfügen:*** ●] für den EUR/USD-Wechselkurs (der **Referenzwert**); der entsprechende Kurs wird auf der [Bloomberg-Bildschirmseite BFIX EURUSD <GO>][***andere Bildschirmseite einfügen:*** ●] (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht.]]

(j) [**Bankgeschäftstag** ist ein Tag, an dem das [Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (als TARGET oder T2 bezeichnet) oder ein Nachfolger oder Ersatz für dieses System (das **TARGET System**)][TARGET System] [Zahlungen abwickelt] [und die Geschäftsbanken in Frankfurt am Main [und [***weiteren Ort einfügen:*** ●]] im Allgemeinen Zahlungen abzuwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind].]

(k) **TARGET-Tag** ist ein Tag, an dem das [Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (als TARGET oder T2 bezeichnet) oder ein Nachfolger oder Ersatz für dieses System (das **TARGET System**)][TARGET System] Zahlungen abwickelt.

(l) **Interbanken-Markt** bezeichnet den Interbanken-Markt in dem Gebiet derjenigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion sind.

(m) [**Referenzbanken CMS** sind [[fünf][●] von der Berechnungsstelle benannte führende Swap-Händler im Interbanken-Markt.] [die [●] von der Berechnungsstelle benannte erstklassige Kreditinstitute.]][339]

(n) [**Referenzbanken** sind [[vier][●] von der Berechnungsstelle benannte bedeutende Kreditinstitute im Interbanken-Markt[.][, deren [Angebotssätze][Zinssätze] zur Ermittlung des [Referenzzinssatzes][maßgeblichen [Angebotssatzes][Zinssatzes]] verwendet wurden, als dieser zuletzt auf der Euribor-Bildschirmseite angezeigt wurde.]] [die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale und zwei von der Berechnungsstelle benannte erstklassige Kreditinstitute.]][340]

[***Bei Schuldverschreibungen mit einem Referenzwert, bei dem es sich um eine Benchmark handelt, die in den Anwendungsbereich der Benchmark-Verordnung fällt, einfügen:***

(●) **Administrator-/Benchmark-Ereignis** ist eingetreten, wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass

[337] LSEG bezeichnet die London Stock Exchange Group.
[338] LSEG bezeichnet die London Stock Exchange Group.
[339] Bei CMS-Sätzen als Referenzzinssatz einfügen.
[340] Bei Euribor® als Referenzzinssatz einfügen.

(1) ein Änderungs- oder Einstellungsereignis in Bezug auf eine Benchmark eingetreten ist, oder eintreten wird, oder

(2) eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit, eine Genehmigung oder eine Aufnahme in ein öffentliches Register in Bezug auf die jeweilige Benchmark oder den Administrator oder Sponsor dieser Benchmark nicht erteilt wurde oder wird bzw. nicht erfolgt ist oder nicht erfolgen wird oder durch die zuständige Behörde oder sonstige zuständige öffentliche Stelle abgelehnt, verweigert, ausgesetzt oder entzogen wurde oder wird, jeweils mit der Folge, dass es der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle nach den derzeit oder künftig anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften nicht gestattet ist, die betreffende Benchmark im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen zu verwenden, oder

(3) eine weitere Verwendung der jeweiligen Benchmark im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen für die Emittentin nicht wirtschaftlich zumutbar ist, entweder aufgrund anwendbarer Lizenzbeschränkungen oder aufgrund einer Erhöhung der Kosten für die Erlangung oder Beibehaltung einer relevanten Lizenz (unter anderem falls die Emittentin, die Berechnungsstelle eine Lizenz besitzen müssen, um die Schuldverschreibungen zu begeben oder ihre Pflichten unter den Schuldverschreibungen zu erfüllen, und sie aus irgendeinem Grund diese Lizenz nicht erlangen oder eine solche Lizenz nicht erneuert oder widerrufen wird oder die Kosten für die Erlangung oder die Erneuerung einer solchen Lizenz wesentlich erhöht werden).

(●) **Benchmark** bezeichnet eine Zahl, einen Satz oder einen Wert auf die bzw. den Bezug genommen wird, um einen für die Schuldverschreibungen zahlbaren oder lieferbaren Betrag oder den Wert der Schuldverschreibungen ganz oder teilweise zu bestimmen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, jeden Referenzwert im Sinne der Benchmark-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011), jeweils wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

(●) **Änderungs- oder Einstellungsereignis in Bezug auf eine Benchmark** bezeichnet den Eintritt eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse in Bezug auf eine Benchmark:

(i) eine wesentliche Änderung der Benchmark;

(ii) den dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit erfolgenden Wegfall oder die dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit erfolgende Einstellung der Bereitstellung der Benchmark;

(iii) (1) der Administrator der Benchmark oder jemand in dessen Namen, eine für den Administrator der Benchmark oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde, ein für den Administrator der Benchmark zuständiger Insolvenzverwalter, eine für den Administrator der Benchmark zuständige Abwicklungsbehörde oder ein Gericht oder eine vergleichbare öffentliche Stelle hat eine öffentliche Erklärung dahingehend abgegeben oder hat Informationen dahingehend veröffentlicht, dass der Administrator der Benchmark die Bereitstellung dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird und/oder (2) eine für den Administrator der Benchmark oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde oder eine andere Behörde oder offizielle Stelle gibt eine öffentliche Bekanntmachung heraus oder hat eine Erklärung abgegeben oder hat Informationen dahingehend veröffentlicht oder die Anwendung der Benchmark-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011) führt allgemein dazu, dass (i) die Benchmark nicht länger repräsentativ ist oder ab einem bestimmten zukünftigem Datum nicht mehr repräsentativ sein wird oder (ii) die Nutzung der oder Bezugnahmen auf die Benchmark untersagt, eingeschränkt oder mit wesentlichen

nachteiligen Folgen für die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle versehen wird; und/oder

(iv) das Verbot der Verwendung der Benchmark durch eine Aufsichtsbehörde oder eine sonstige öffentliche Stelle.]

6. Der nach der Zinsformel gemäß Absatz ● berechnete Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode wird gemäß § [9] [●] durch die Berechnungsstelle bekannt gemacht.

§ 3
(Fälligkeit, Rückzahlung)

[***Bei Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht einfügen:***

1. Die Schuldverschreibungen werden [vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 6] [und] [vorbehaltlich einer Kündigung bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses gemäß § 3 Absatz ●] [und] [vorbehaltlich einer Fälligkeitsverschiebung gemäß § 3a][341] am ● (der **Fälligkeitstag**) zum [Nennbetrag][Berechnungsbetrag] zurückgezahlt.

[***Bei Schuldverschreibungen mit Mindestzinsbetrag bezogen auf die Gesamtlaufzeit der Schuldverschreibungen einfügen:***

2. Wenn der Gesamtbetrag aller bis zum Fälligkeitstag (einschließlich) je Schuldverschreibung von der Emittentin geleisteten bzw. nach der Zinsformel von der Berechnungsstelle berechneten Zinszahlungen (die **Berechnete Gesamtverzinsung**) kleiner ist als der Betrag, der ● % des [Nennbetrags][Berechnungsbetrags] einer Schuldverschreibung entspricht (der **Mindestzinsbetrag**), werden die Schuldverschreibungen zum [Nennbetrag][Berechnungsbetrag] zuzüglich eines Betrags, der der Differenz aus Mindestzinsbetrag und Berechneter Gesamtverzinsung entspricht (die **Abschließende Zinszahlung**), je Schuldverschreibung zurückgezahlt.]

3. [Eine [***Einfügen bei Schuldverschreibungen, die nicht als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten oder nicht als nachrangige Schuldverschreibungen ausgestaltet werden:*** ordentliche] Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger [und die Emittentin] ist ausgeschlossen.]]

[***Bei Schuldverschreibungen mit einfachem ordentlichen Kündigungsrecht der Emittentin einfügen:***

1. Die Schuldverschreibungen werden [vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 6] [und] [vorbehaltlich einer Kündigung bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses gemäß § 3 Absatz ●] [und] [vorbehaltlich einer Fälligkeitsverschiebung gemäß § 3a][342] bei Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts durch die Emittentin am Vorzeitigen Fälligkeitstag, spätestens jedoch am ● (der **Fälligkeitstag**) zum [Nennbetrag][Berechnungsbetrag] zurückgezahlt.

2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, mit Wirkung zum ● (**Vorzeitiger Fälligkeitstag**) zu kündigen. Die Emittentin hat die vorzeitige Kündigung [mit einer Frist von mindestens [fünf] [●] [Bankgeschäftstagen][TARGET-Tagen] vor dem Vorzeitigen Fälligkeitstag][spätestens bis zum ●] zu erklären und unverzüglich gemäß § [9][●] bekannt zu machen. Die Kündigung ist unwiderruflich.

3. [***Bei berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten einfügen***: [Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin.]Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten behandelt werden, hängt die

[341] Soweit erforderlich bei Pfandbriefen einfügen.
[342] Soweit erforderlich bei Pfandbriefen einfügen.

Wirksamkeit der Kündigung davon ab, dass die zuständige Abwicklungsbehörde ihre vorherige Zustimmung erteilt hat bzw. eine solche nicht widerrufen hat.]

4. [***Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen***: [Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin.]Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als Instrumente des Ergänzungskapitals behandelt werden, hängt die Wirksamkeit der Kündigung davon ab, dass die zuständige Aufsichtsbehörde ihre vorherige Zustimmung erteilt hat bzw. eine solche nicht widerrufen hat (bzw. die zuständige Abwicklungsbehörde, soweit die Schuldverschreibungen von der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten behandelt werden).]

●. [Eine [***Einfügen bei Schuldverschreibungen, die nicht als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten oder nicht als nachrangige Schuldverschreibungen ausgestaltet werden***: ordentliche] Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger ist ausgeschlossen.]]

[***Bei Schuldverschreibungen mit mehrfachem ordentlichen Kündigungsrecht der Emittentin einfügen:***

1. Die Schuldverschreibungen werden [vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 6] [und] [vorbehaltlich einer Kündigung bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses gemäß § 3 Absatz ●] [und] [vorbehaltlich einer Fälligkeitsverschiebung gemäß § 3a][343] bei Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts durch die Emittentin am betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag, spätestens jedoch am ● (der **Fälligkeitstag**) zum [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] zurückgezahlt.

2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, mit Wirkung zum ● und danach [zu jedem Zinszahltag] [zum ●, ●] (jeweils ein **Vorzeitiger Fälligkeitstag**) zu kündigen. Die Emittentin hat die vorzeitige Kündigung [mit einer Frist von mindestens [fünf] [●] [Bankgeschäftstagen][TARGET-Tagen] vor dem maßgeblichen Vorzeitigen Fälligkeitstag][spätestens bis zum ● und danach spätestens bis zum ●, ●] zu erklären und unverzüglich gemäß § [9][●] bekannt zu machen. Die Kündigung ist unwiderruflich.

3. [***Bei berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten einfügen***: [Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin.]Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten behandelt werden, hängt die Wirksamkeit der Kündigung davon ab, dass die zuständige Abwicklungsbehörde ihre vorherige Zustimmung erteilt hat bzw. eine solche nicht widerrufen hat.]

4. [***Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen***: [Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin.]Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als Instrumente des Ergänzungskapitals behandelt werden, hängt die Wirksamkeit der Kündigung davon ab, dass die zuständige Aufsichtsbehörde ihre vorherige Zustimmung erteilt hat bzw. eine solche nicht widerrufen hat (bzw. die zuständige Abwicklungsbehörde, soweit die Schuldverschreibungen von der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten behandelt werden).]

●. [Eine [***Einfügen bei Schuldverschreibungen, die nicht als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten oder nicht als nachrangige Schuldverschreibungen ausgestaltet werden***: ordentliche] Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger ist ausgeschlossen.]]

[***Bei nachrangigen Schuldverschreibungen mit Kündigungsrecht der Emittentin bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses einfügen:***

[343] Soweit erforderlich bei Pfandbriefen einfügen.

●. Im Falle des Eintritts eines Regulatorischen Ereignisses ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen. Die Kündigungserklärung ist unwiderruflich und gemäß § [9][●] bekannt zu machen. Die Kündigungserklärung hat einen vorzeitigen Fälligkeitstag (ein **Vorzeitiger Fälligkeitstag (Regulatorisches Ereignis)**) zu bestimmen, der innerhalb von maximal [30][●] Bankgeschäftstagen nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt und an dem die Schuldverschreibungen zum Rückzahlungsbetrag bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses an die Schuldverschreibungsgläubiger zurückgezahlt werden. Zudem muss die Kündigungserklärung den Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses als Kündigungsgrund nennen.

Regulatorisches Ereignis bedeutet, dass sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, so dass die Emittentin (i) die Schuldverschreibungen nicht vollständig für Zwecke der Eigenmittelausstattung der Emittentin oder der Institutsgruppe der Emittentin als Ergänzungskapital nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) anrechnen darf oder (ii) in sonstiger Weise im Hinblick auf die Schuldverschreibungen einer weniger günstigen regulatorischen Eigenmittelbehandlung unterliegt als am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen. Dies setzt voraus, dass bei einer Rückzahlung vor dem fünften Jahrestag des Tages der Begebung der Schuldverschreibungen die Bedingungen in Artikel 78 (4)(a) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) erfüllt sind, nach denen die zuständige Aufsichtsbehörde eine solche Rückzahlung nur gestatten kann, wenn (i) sie es für ausreichend sicher hält, dass eine Änderung der aufsichtsrechtlichen Einstufung stattfindet und (ii) die Emittentin ihr hinreichend nachgewiesen hat, dass die aufsichtsrechtliche Neueinstufung am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen nicht vernünftigerweise vorherzusehen war.

Rückzahlungsbetrag bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses bezeichnet den [Nennbetrag][Berechnungsbetrag] der Schuldverschreibungen (zuzüglich der bis zum Vorzeitigen Fälligkeitstag (Regulatorisches Ereignis) (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen). [Für die am Tag vor dem Vorzeitigen Fälligkeitstag (Regulatorisches Ereignis) endende Zinsperiode wird der Zinssatz nach Maßgabe der Regelungen in § [2][●] berechnet, wobei für den [●-Monats-Euribor®][und den ●-Monats-Euribor®][***anderen bzw. andere Referenzzinssätze einfügen:*** ●] [derjenige Satz verwendet wird] [diejenigen Sätze verwendet werden], [die][der] vor dem Vorzeitigen Fälligkeitstag (Regulatorisches Ereignis) zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der [Euribor-Bildschirmseite][●-Bildschirmseite] veröffentlicht wurde[n].]

●. Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin. Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als Instrumente des Ergänzungskapitals behandelt werden, hängt die Wirksamkeit der Kündigung davon ab, dass die zuständige Aufsichtsbehörde ihre vorherige Zustimmung erteilt hat bzw. eine solche nicht widerrufen hat (bzw. die zuständige Abwicklungsbehörde, soweit die Schuldverschreibungen von der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten behandelt werden).

]

[***Bei berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten mit Kündigungsrecht der Emittentin bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses einfügen***:

●. Im Falle des Eintritts eines Regulatorischen Ereignisses ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen. Die Kündigungserklärung ist unwiderruflich und gemäß § [8][●] bekannt zu machen. Die Kündigungserklärung hat einen vorzeitigen Fälligkeitstag (ein **Vorzeitiger Fälligkeitstag (Regulatorisches Ereignis)**) zu bestimmen, der innerhalb von maximal [30][●] Bankgeschäftstagen nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt und an dem die Schuldverschreibungen zum Rückzahlungsbetrag bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses an die

Schuldverschreibungsgläubiger zurückgezahlt werden. Zudem muss die Kündigungserklärung den Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses als Kündigungsgrund nennen.

Regulatorisches Ereignis bedeutet, dass die Schuldverschreibungen aufgrund einer Änderung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen oder ihrer praktischen Anwendung durch die zuständige Abwicklungsbehörde nicht mehr die Voraussetzungen an die Berücksichtigungsfähigkeit für die Zwecke der Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) erfüllen. Ein Regulatorisches Ereignis liegt nicht vor, wenn eine solche Änderung bei Emission der Schuldverschreibungen bereits vernünftigerweise vorherzusehen war.

Rückzahlungsbetrag bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses bezeichnet den [Nennbetrag][Berechnungsbetrag] der Schuldverschreibungen (zuzüglich der bis zum Vorzeitigen Fälligkeitstag (Regulatorisches Ereignis) (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen). [Für die am Tag vor dem Vorzeitigen Fälligkeitstag (Regulatorisches Ereignis) endende Zinsperiode wird der Zinssatz nach Maßgabe der Regelungen in § [2][●] berechnet, wobei für den [●-Monats-Euribor®][und den ●-Monats-Euribor®][***anderen bzw. andere Referenzzinssätze einfügen:*** ●] [derjenige Satz verwendet wird] [diejenigen Sätze verwendet werden], [die][der] vor dem Vorzeitigen Fälligkeitstag (Regulatorisches Ereignis) zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der [Euribor-Bildschirmseite][●-Bildschirmseite] veröffentlicht wurde[n].]

●. Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin. Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten behandelt werden, hängt die Wirksamkeit der Kündigung davon ab, dass die zuständige Abwicklungsbehörde ihre vorherige Zustimmung erteilt hat bzw. eine solche nicht widerrufen hat.

]

[***Bei Schuldverschreibungen mit automatischer Rückzahlungsoption einfügen:***

[***bei Schuldverschreibungen mit einfacher automatischer Rückzahlungsoption einfügen:***

1. Die Schuldverschreibungen werden [vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 6] [und] [vorbehaltlich einer Fälligkeitsverschiebung gemäß § 3a][344] am Vorzeitigen Fälligkeitstag, spätestens jedoch am ● (der **Fälligkeitstag**) zum [Nennbetrag][Berechnungsbetrag] zurückgezahlt.

Vorzeitiger Fälligkeitstag bezeichnet den [Zinszahltag im ●] [bzw. wenn dieser Tag kein Bankgeschäftstag (§ 2 Absatz ●) ist, den nächstfolgenden Bankgeschäftstag], vorausgesetzt, dass [am ●] [im Zeitraum ● bis zum ● TARGET-Tag vor dem Zinszahltag im ●] ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis (Absatz ●) eingetreten ist.]

[***bei Schuldverschreibungen mit mehrfacher automatischer Rückzahlungsoption einfügen:***

1. Die Schuldverschreibungen werden [vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 6] [und] [vorbehaltlich einer Fälligkeitsverschiebung gemäß § 3a][345] an einem der Vorzeitigen Fälligkeitstage (Absätze 2 bis ●), spätestens jedoch am ● (der **Fälligkeitstag**) zum [Nennbetrag][Berechnungsbetrag] zurückgezahlt.

2. Wenn [am ●] [im Zeitraum ● bis zum ● TARGET-Tag vor dem Zinszahltag im ●] ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis (Absatz ●) eingetreten ist, werden die Schuldverschreibungen am [Zinszahltag im ●] [bzw. wenn dieser Tag kein Bankgeschäftstag (§ 2 Absatz ●) ist, am nächstfolgenden

[344] Soweit erforderlich bei Pfandbriefen einfügen.
[345] Soweit erforderlich bei Pfandbriefen einfügen.

Bankgeschäftstag][***Datum einfügen:*** ●] (der **Erste Vorzeitige Fälligkeitstag**) zum [Nennbetrag][Berechnungsbetrag] zurückgezahlt.

3. [Wenn [am ●] [im Zeitraum ● bis zum ● TARGET-Tag vor dem Zinszahltag im ●] ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, werden die Schuldverschreibungen am [Zinszahltag im ●] [bzw. wenn dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, am nächstfolgenden Bankgeschäftstag][***Datum einfügen:*** ●] (der **Zweite Vorzeitige Fälligkeitstag**) zum [Nennbetrag][Berechnungsbetrag] zurückgezahlt.]

4. [Wenn [am ●] [im Zeitraum ● bis zum ● TARGET-Tag vor dem Zinszahltag im ●] ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, werden die Schuldverschreibungen am [Zinszahltag im ●] [bzw. wenn dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, am nächstfolgenden Bankgeschäftstag][***Datum einfügen:*** ●] (der **Dritte Vorzeitige Fälligkeitstag**) zum [Nennbetrag][Berechnungsbetrag] zurückgezahlt.]

5. [Wenn [am ●] [im Zeitraum ● bis zum ● TARGET-Tag vor dem Zinszahltag im ●] ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist werden die Schuldverschreibungen am [Zinszahltag im ●] [bzw. wenn dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, am nächstfolgenden Bankgeschäftstag][***Datum einfügen:*** ●] (der **Vierte Vorzeitige Fälligkeitstag**) zum [Nennbetrag][Berechnungsbetrag] zurückgezahlt.][***weitere Absätze analog der vorstehenden Absätze (2) bis (5) bei mehr als vier Vorzeitigen Fälligkeitstagen einfügen:*** ●]

6. Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach § 3 Absatz 2 bis ●, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zurückgezahlt.

7. Der Erste Vorzeitige Fälligkeitstag[und][,] [der Zweite Vorzeitige Fälligkeitstag] [, der Dritte Vorzeitige Fälligkeitstag] [und][,] [der Vierte Vorzeitige Fälligkeitstag,][***weitere Vorzeitige Fälligkeitstage einfügen:*** ●] sind jeweils ein **Vorzeitiger Fälligkeitstag**.]

8. Das **Vorzeitige Rückzahlungsereignis** ist eingetreten, wenn [der [CMS ● Jahre] [●-Monats-Euribor®][***anderen Referenzzinssatz einfügen:*** ●] an einem [TARGET-Tag] [Bankgeschäftstag] einen Wert von [●] [erreicht oder] [überschreitet][unterschreitet]] [die Differenz aus [CMS ● Jahre] [●-Monats-Euribor®][***anderen Referenzzinssatz einfügen:*** ●] minus [CMS ● Jahre] [●-Monats-Euribor®][***anderen Referenzzinssatz einfügen:*** ●] an einem [TARGET-Tag] [Bankgeschäftstag] einen Wert von [●] [erreicht oder] [überschreitet][unterschreitet]].

9. Die Emittentin wird den Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses sowie den Vorzeitigen Fälligkeitstag, an dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden, unverzüglich gemäß § [9][●] bekannt machen.

10. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger [und die Emittentin] ist ausgeschlossen.]]

[§ 3a
(Fälligkeitsverschiebung)

1. Falls ein Sachwalter gemäß § 31 Pfandbriefgesetz für die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ernannt wird, ist dieser bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für eine Fälligkeitsverschiebung berechtigt, gemäß § 30 Absatz 2a Pfandbriefgesetz (i) den Fälligkeitstag gemäß § 3 Absatz 1 um bis zu 12 Monate (der **Verschiebungszeitraum**) bis zum Hinausgeschobenen Fälligkeitstag zu verschieben und (ii) den [jeweiligen] Zinszahltag gemäß § 2 Absatz 2, der innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällt, auf das Ende dieses Monatszeitraums zu verschieben ((i) und (ii) zusammen die **Fälligkeitsverschiebung**).

Hinausgeschobener Fälligkeitstag bezeichnet den vom Sachwalter in Übereinstimmung mit § 30 Absatz 2a Pfandbriefgesetz bestimmten verschobenen Fälligkeitstag.

2. Die jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen für eine Fälligkeitsverschiebung ergeben sich aus dem Pfandbriefgesetz. [Gemäß § 30 Absatz 2b Pfandbriefgesetz in der [zum Datum der endgültigen Bedingungen][am Emissionstag] gültigen Fassung ist Voraussetzung für die Fälligkeitsverschiebung, dass

   (a) das Hinausschieben der Fälligkeit erforderlich ist, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit abzuwenden,

   (b) die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit nicht überschuldet ist und

   (c) Grund zu der Annahme besteht, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann.

   Für eine Fälligkeitsverschiebung, die den Zeitraum von einem Monat nach Ernennung des Sachwalters nicht überschreitet, wird das Vorliegen dieser Voraussetzungen unwiderlegbar vermutet.] [***gegebenenfalls andere Voraussetzungen für die Fälligkeitsverschiebung einfügen, sofern sich der Gesetzeswortlaut von § 30 Absatz 2b Pfandbriefgesetz ändert:*** ●]

3. Jede Fälligkeitsverschiebung ist vom Sachwalter gemäß § 30 Absatz 2c Pfandbriefgesetz zu veröffentlichen. Die hinausgeschobenen Kapital- und/oder Zinszahlungen, für die eine Fälligkeitsverschiebung vorgenommen wurde, werden während der Dauer der Fälligkeitsverschiebung gemäß § 2 der Emissionsbedingungen verzinst. Darüber hinaus sind die Schuldverschreibungsgläubiger nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.][346]

§ 4
(Zahlungen)

1. Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin an die Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt. Zahlungen seitens der Emittentin an die Hinterlegungsstelle befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

2. Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen in jedem Fall (i) vorbehaltlich der am Zahlungsort hierfür geltenden steuerrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen und (ii) vorbehaltlich etwaiger Einbehalte oder Abzüge gemäß einer Vereinbarung gemäß Section 1471(b) des US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 (das **US-Steuergesetz**) oder anderweitig eingeführt gemäß Sections 1471 bis 1474 des US-Steuergesetzes, im Rahmen dieser Bestimmungen erlassener Vorschriften oder geschlossener Vereinbarungen oder gemäß deren offizieller Auslegung oder gemäß einem Gesetz zur Umsetzung einer diesbezüglich zwischenstaatlich vereinbarten Vorgehensweise.

3. [Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in [Euro][der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am betreffenden Zahlungstag das gesetzliche Zahlungsmittel des bzw.

[346] Soweit erforderlich bei Pfandbriefen einfügen

der Staaten ist, deren gesetzliches Zahlungsmittel zum Zeitpunkt der Emission die Festgelegte Währung war].]

[***Ggf. bei Schuldverschreibungen, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, einfügen:***

Stellt die Emittentin fest, dass es aufgrund von Umständen, die außerhalb ihrer Verantwortung liegen, unmöglich ist, auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen am relevanten Zahlungstag in frei handelbaren und konvertierbaren Geldern zu leisten oder dass die Festgelegte Währung oder eine gesetzlich eingeführte Nachfolgewährung nicht mehr für die Abwicklung von internationalen Finanztransaktionen verwendet wird, kann die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen am relevanten Zahlungstag durch eine Zahlung in Euro auf der Grundlage des Anwendbaren Wechselkurses erfüllen. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Beträge im Zusammenhang mit einer solchen Zahlung zu verlangen. Der **Anwendbare Wechselkurs** ist (i) (falls ein solcher Wechselkurs verfügbar ist) derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der von der Europäischen Zentralbank für einen Tag festgelegt und veröffentlicht wurde, der innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor und so nahe wie möglich an dem relevanten Zahlungstag lag, oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle festgelegte Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung.]

[***Bei Schuldverschreibungen ohne Kündigungsrecht einfügen:***

4. Wenn der Fälligkeitstag[, der Hinausgeschobene Fälligkeitstag][, der Außerordentliche Fälligkeitstag] oder [ein] [der] Zinszahltag kein Bankgeschäftstag gemäß § 2 ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag [.][,][es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.] [Der Zinszahltag verschiebt sich entsprechend.][347] [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]]

[***Bei Schuldverschreibungen mit einfachem oder mehrfachem ordentlichen Kündigungsrecht der Emittentin, Schuldverschreibungen mit Kündigungsrecht der Emittentin bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses oder Schuldverschreibungen mit automatischer Rückzahlungsoption einfügen:***

4. Wenn [der][ein] [maßgebliche[r]] Vorzeitige[r] Fälligkeitstag, [der Vorzeitige Fälligkeitstag (Regulatorisches Ereignis)[,]] der Fälligkeitstag[, der Hinausgeschobene Fälligkeitstag][, der Außerordentliche Fälligkeitstag] oder [ein] [der] Zinszahltag kein Bankgeschäftstag gemäß § 2 ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag [.][,][es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.] [Der Zinszahltag verschiebt sich entsprechend.] [348] [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]]

§ 5
(Status)

[***Bei Schuldverschreibungen, die keine Pfandbriefe sind und bei denen es sich nicht um nachrangige Schuldverschreibungen handelt, einfügen:***

1. [***Bei berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten einfügen***: Die Schuldverschreibungen stellen berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten der Emittentin für die Zwecke der Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne der Verordnung (EU)

[347] Bei Schuldverschreibungen mit Verschiebung der Zinsperiode einfügen.
[348] Bei Schuldverschreibungen mit Verschiebung der Zinsperiode einfügen.

Nr. 806/2014 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) dar. Diese Emissionsbedingungen sind in Zweifelsfällen so auszulegen, dass dieser Zweck erreicht wird.]

2. Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Bei Emission handelt es sich bei den Schuldverschreibungen um bevorrechtigte Schuldtitel (**Senior Preferred Schuldverschreibungen**), die nicht den durch § 46f Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben.

3. Die Schuldverschreibungen sind untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig, soweit diesen anderen Verbindlichkeiten nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ein anderer Rang zugewiesen wird. [***Bei berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten einfügen***: Im Falle der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin sind die Ansprüche der Schuldverschreibungsgläubiger aus den Schuldverschreibungen (insbesondere die Ansprüche auf Zahlung von Kapital und etwaigen Zinsen) (i) gleichrangig untereinander und mit allen Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten, die nicht den durch § 46f Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben, sowie aus allen Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach Artikel 72a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) von den Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten ausgenommen sind; und (ii) vorrangig gegenüber anderen nicht nachrangigen Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin, die den durch § 46f Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben und gegenüber Ansprüchen aus allen Kapitalinstrumenten der Emittentin, bei denen es sich um Ergänzungskapital, zusätzliches Kernkapital oder um hartes Kernkapital handelt, sowie gegenüber allen sonstigen nachrangigen Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin.

   Werden die Schuldverschreibungen vorzeitig infolge einer vorzeitigen Kündigung nach Maßgabe von § 3 Absatz ● [oder § 6 Absatz ●] zurückgezahlt oder infolge eines Rückkaufs gemäß § [8][●] Absatz ● von der Emittentin zurückerworben, so ist der vom Schuldverschreibungsgläubiger erhaltene Betrag der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht die zuständige Abwicklungsbehörde der Kündigung bzw. dem Rückerwerb zugestimmt hat. Gleiches gilt bei einer Rückzahlung durch die Emittentin, die entgegen den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen erfolgt.]

4. [Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.]

5. [***Bei berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten einfügen***: Für die Rechte der Schuldverschreibungsgläubiger aus den Schuldverschreibungen ist diesen weder durch die Emittentin noch durch Dritte eine Sicherheit, gleich welcher Art, bestellt; eine solche Sicherheit kann auch zu keinem zukünftigen Zeitpunkt bestellt werden. Bereits gestellte oder vereinbarte oder zukünftig gestellte oder vereinbarte Sicherheiten oder Garantien im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten der Emittentin haften nicht für Forderungen aus den Schuldverschreibungen.]

6. Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Abwicklungsbehörde,

   (a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital, von Zinsen oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,

   (b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder

(c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Annullierung

(jeweils eine **Abwicklungsmaßnahme**).

Abwicklungsmaßnahmen sind für Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.]

[***Bei Pfandbriefen einfügen:***

Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus [***bei durch Hypotheken gedeckten Pfandbriefen einfügen:*** Hypothekenpfandbriefen] [***bei öffentlichen Pfandbriefen einfügen:*** Öffentlichen Pfandbriefen].]

[***Bei Schuldverschreibungen (außer Pfandbriefen), die nachrangig sind, einfügen:***

1. [***Gegebenenfalls bei nachrangigen Schuldverschreibungen zusätzlich einfügen, die als Ergänzungskapital ausgestaltet werden***: Die Schuldverschreibungen sind Instrumente des Ergänzungskapitals im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung). Diese Emissionsbedingungen sind in Zweifelsfällen so auszulegen, dass dieser Zweck erreicht wird.]

2. Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die (i) untereinander gleichrangig sind und (ii) mit allen anderen nicht besicherten und nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, es sei denn, der Rang innerhalb des Nachrangs wird durch eine gesetzliche Regelung anders bestimmt. Im Falle der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin sind die Ansprüche der Schuldverschreibungsgläubiger aus den Schuldverschreibungen (insbesondere die Ansprüche auf Zahlung von Kapital und etwaigen Zinsen) (i) gleichrangig untereinander und mit allen anderen nachrangigen Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus Instrumenten des Ergänzungskapitals; (ii) nachrangig gegenüber den Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus allen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten, aus allen Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten der Emittentin, die sämtliche Voraussetzungen des Artikel 72b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) erfüllen, aus allen sonstigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die solchen Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten im Rang gleichstehen und aus allen Verbindlichkeiten, für die ein vertraglicher Nachrang vereinbart wurde, bei denen es sich nicht oder vollständig nicht mehr um Verbindlichkeiten aus Eigenmittelinstrumenten nach Artikel 4 Absatz 1 Nummer 119 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) handelt; sowie (iii) vorrangig gegenüber den Ansprüchen aus allen Kapitalinstrumenten der Emittentin, bei denen es sich um zusätzliches Kernkapital oder um hartes Kernkapital der Emittentin handelt.

   [***Gegebenenfalls bei nachrangigen Schuldverschreibungen zusätzlich einfügen, die als Ergänzungskapital ausgestaltet werden:*** Wenn die Schuldverschreibungen vollständig nicht mehr als Ergänzungskapital der Emittentin qualifizieren, gehen gemäß [§ 46f Absatz 7a Satz 3 KWG][●] die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen den Ansprüchen aus allen Kapitalinstrumenten der Emittentin, bei denen es sich um Ergänzungskapital, zusätzliches Kernkapital oder um hartes Kernkapital der Emittentin handelt, vor.

Werden die Schuldverschreibungen vorzeitig infolge einer vorzeitigen Kündigung nach Maßgabe von § 3 Absatz ● [oder § 6 Absatz ●] zurückgezahlt oder infolge eines Rückkaufs gemäß § [8][●] Absatz ● von der Emittentin zurückerworben, so ist der vom Schuldverschreibungsgläubiger erhaltene Betrag der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht die zuständige Aufsichtsbehörde der Kündigung bzw. dem Rückerwerb zugestimmt hat. Gleiches gilt bei einer Rückzahlung durch die Emittentin, die entgegen den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen erfolgt.]

3. Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.

4. Für die Rechte der Schuldverschreibungsgläubiger aus den Schuldverschreibungen ist diesen weder durch die Emittentin noch durch Dritte eine Sicherheit, gleich welcher Art, bestellt; eine solche Sicherheit kann auch zu keinem zukünftigen Zeitpunkt bestellt werden. Bereits gestellte oder vereinbarte oder zukünftig gestellte oder vereinbarte Sicherheiten oder Garantien im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten der Emittentin haften nicht für Forderungen aus den Schuldverschreibungen.

5. Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Abwicklungsbehörde,

   (a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital, von Zinsen oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,

   (b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder

   (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Annullierung

   (jeweils eine **Abwicklungsmaßnahme**).

   Abwicklungsmaßnahmen sind für Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.]

[§ 6
(Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin)

1. Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen, wenn:

   (a) [sie nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen getroffenen Vereinbarungen auf Grund der Einhaltung von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Rechtsnormen, Vorschriften, Urteilen, Anordnungen oder Anweisungen einer Regierungs-, Verwaltungs-, Gesetzgebungs- oder Gerichtsbehörde oder -stelle oder deren Auslegung ganz oder teilweise gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden sind oder werden][;][oder][.]

   (b) [nach dauerhafter Einstellung des [●-Monats-Euribor®][bzw. des ●-Monats-Euribor®][***entsprechende Formulierung für anderen Referenzzinssatz einfügen:*** ●] kein

geeigneter neuer Zinssatz nach § 2 für den [●-Monats-Euribor®][oder den ●-Monats-Euribor®][***entsprechende Formulierung für anderen Referenzzinssatz einfügen:*** ●] gefunden werden kann oder eine solche Feststellung aus irgendeinem Grund nicht möglich sein sollte [oder einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle erfordern würde].]

(●) [in Bezug auf den Referenzwert ein Administrator-/Benchmark-Ereignis eingetreten ist [und nach Ansicht der Emittentin oder der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme nach § 7 aus welchen Gründen auch immer nicht vorgenommen werden kann].][349]

2. [Die Emittentin hat in einem solchen Fall das Recht, die Schuldverschreibungen innerhalb einer Frist von maximal [30][●] Bankgeschäftstagen nach Eintritt des das Kündigungsrecht auslösenden Ereignisses insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen. Die Kündigungserklärung hat einen außerordentlichen Fälligkeitstag (ein **Außerordentlicher Fälligkeitstag**) zu bestimmen, der innerhalb von maximal [30] [●] Bankgeschäftstagen nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt. Die außerordentliche Kündigung ist unwiderruflich und ist gemäß § [9][●] bekannt zu machen. Am Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die Schuldverschreibungen zum [Nennbetrag][Berechnungsbetrag] [***Alternativformulierung 1 einfügen:*** zuzüglich der bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückgezahlt.] [***Alternativformulierung 2 einfügen:*** zuzüglich der bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen (berechnet auf Basis des im nachfolgenden Satz bestimmten Zinssatzes) zurückgezahlt. Für die am Tag vor dem Außerordentlichen Fälligkeitstag endende Zinsperiode wird der Zinssatz nach Maßgabe der Regelungen in § [2][●] berechnet, wobei für den [●-Monats-Euribor®][und den ●-Monats-Euribor®][***anderen bzw. andere Referenzzinssätze einfügen:*** ●] [derjenige Satz verwendet wird] [diejenigen Sätze verwendet werden], [die][der] vor dem Außerordentlichen Fälligkeitstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der [Euribor-Bildschirmseite][●-Bildschirmseite] veröffentlicht wurde[n]. [Sofern nur einer der Referenzzinssätze dauerhaft eingestellt wurde, entspricht der Zinssatz für die am Tag vor dem Außerordentlichen Fälligkeitstag endende Zinsperiode, dem für die unmittelbar vorangegangene Zinsperiode für die Schuldverschreibungen maßgeblichen Zinssatz.]]]

3. [***Bei berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten einfügen***: [Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin.]Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten behandelt werden, hängt die Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung davon ab, dass die zuständige Abwicklungsbehörde ihre vorherige Zustimmung erteilt hat bzw. eine solche nicht widerrufen hat.]

[***Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen***: [Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin.]Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als Instrumente des Ergänzungskapitals behandelt werden, hängt die Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung davon ab, dass die zuständige Aufsichtsbehörde ihre vorherige Zustimmung erteilt hat bzw. eine solche nicht widerrufen hat (bzw. die zuständige Abwicklungsbehörde, soweit die Schuldverschreibungen von der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten behandelt werden).]]

[§ [7][●]
(Marktstörung; Anpassungsregeln)

1. [Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem [Feststellungstag] [Bankgeschäftstag] [Kalendertag] [TARGET-Tag] eine Marktstörung (§ [7][●] Absatz [●]) vorliegt, dann wird [der betreffende [Feststellungstag] [Bankgeschäftstag] [Kalendertag] [TARGET-Tag] auf den

[349] Bei Aufnahme einer Regelung für ein Administrator-/Benchmark-Ereignis einfügen.

nächstfolgenden [Feststellungstag] [Bankgeschäftstag] [Kalendertag] [TARGET-Tag] verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt][der betreffende [Feststellungstag][Bankgeschäftstag] [Kalendertag] [TARGET-Tag] nicht als Feststellungstag [●] innerhalb der Zinsakkumulationsperiode für die Berechnung des Zinssatzes berücksichtigt]. Die Berechnungsstelle wird sich bemühen, den Schuldverschreibungsgläubigern unverzüglich gemäß § [9][●] mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.]

2. [Eine **Marktstörung** liegt in den folgenden Fällen vor:

   (a) [die Nichtveröffentlichung des Euro-Referenzkurses auf der Bildschirmseite; [oder]]

   (b) die Aussetzung oder wesentliche Einschränkung des Handels in dem Referenzwert,[oder][

   (c) die Einschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die Bestandteil des Referenzwerts sind oder die Einschränkung des Umtauschs einer der beiden Währungen, die Bestandteil des Referenzwerts sind]

   sofern diese Ereignisse nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich sind.][350]

3. [Wird [der betreffende Feststellungstag] [●] nach Maßgabe von Absatz 1 um [●] hintereinander liegende [Bankgeschäftstage][TARGET-Tage][Berechnungstage] verschoben und besteht auch an diesem Tag die Marktstörung fort, gilt dieser [achte][●] [Bankgeschäftstag][TARGET-Tag][Berechnungstag] als Feststellungstag. Die Berechnungsstelle wird an diesem Tag einen maßgeblichen [EUR/USD-Wechselkurs] [Referenzkurs des Referenzwerts] bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.] [Der jeweilige Zinszahltag verschiebt sich entsprechend.]

4. [Ändert sich die Ermittlungsmethode für die Bestimmung des Referenzwerts, wird der Referenzpreis des Referenzwerts auf der Grundlage einer anderen Ermittlungsmethode bestimmt, die die Berechnungsstelle festlegt. Die Auswahl der neuen Ermittlungsmethode ist mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor der Änderung der Ermittlungsmethode standen.

5. Falls ein Anpassungsereignis eintritt, kann die Berechnungsstelle die Emissionsbedingungen anpassen. Anpassungen sind mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Anpassungsereignis standen. Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf [den Referenzwert] [,] [den Referenzpreis] sowie andere maßgebliche Variablen beziehen.

6. [Im Fall eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses kann die Berechnungsstelle alle Anpassungen vornehmen, die sie nach ihrem Ermessen für notwendig und geeignet erachtet, um dem Administrator-/Benchmark-Ereignis Rechnung zu tragen. Die Berechnungsstelle ist in diesem Fall berechtigt, insbesondere die folgenden Anpassungen vorzunehmen: (a) Anpassungen in Form von einer oder mehreren Änderungen der Emissionsbedingungen zu einem oder unterschiedlichen Zeitpunkten, (b) die Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s), die dem von dem Administrator-/Benchmark-Ereignis betroffenen Referenzwert nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar sind. Im Fall der Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s) ist die Berechnungsstelle zudem berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung des Stands der betreffenden Nachfolge-Benchmark(s) festzulegen sowie weitere Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen vorzunehmen (einschließlich von Anpassungen zur Berücksichtigung etwaiger erhöhter Kosten und Absicherungskosten, die der Emittentin aufgrund der Neufestlegung der Zahlungsansprüche unter den

[350] Bei Währungswechselkursen als Referenzwert, falls in dem zugrundeliegenden Hedgegeschäft vorgesehen einfügen.

Schuldverschreibungen auf Basis der Nachfolge-Benchmark(s) entstehen sowie etwaige Anpassungen zur Aufteilung in mehrere Nachfolge-Benchmark(s), falls zutreffend).]

7. Ein **Anpassungsereignis** liegt vor, wenn:

(a) [die Kursfeststellung für den Referenzwert gemäß der Definition für die Feststellung des Referenzpreises des Referenzwerts dauerhaft eingestellt wird,]

(b) [der Devisenhandel für wenigstens eine der beiden Währungen, die Bestandteil des Referenzwerts sind, erheblich eingeschränkt wird oder der Umtausch einer der beiden Währungen, die Bestandteil des Referenzwerts sind, erheblich eingeschränkt wird]

(c) [der Referenzwert oder eine darin enthaltene Währung Gegenstand von Währungsumstellungen oder einer anderen Art von Währungsreform ist oder wird oder gesetzliche Maßnahmen eingeführt werden, die das Halten, die Übertragbarkeit oder Konvertierung von einer im Referenzwert enthaltenen Währung beschränken]

(d) [ein allgemeines Moratorium in dem bzw. den Ländern verhängt wird, das bzw. die eine im Referenzwert enthaltene Währung herausgibt bzw. herausgeben]; oder

(e) andere als die vorgenannten Anpassungsereignisse, die in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind und die eine zuverlässige Feststellung des Referenzwerts unmöglich oder praktisch undurchführbar machen.] [351]]

§ [8][●]
(Emission weiterer Schuldverschreibungen; Rückkauf)

1. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger, weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme solcher Bestimmungen, die sich allein aus dem späteren Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen ergeben) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen konsolidiert werden und eine einheitliche Wertpapieremission bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" einheitlich auszulegen ist.

[***Bei Schuldverschreibungen einfügen, bei denen es sich weder um nachrangige Schuldverschreibungen noch um berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten handelt:***

2. Die Emittentin ist (vorbehaltlich Beschränkungen gemäß einschlägiger Gesetze und Verordnungen) berechtigt, Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurückzuerwerben. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.]

[***Bei berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten einfügen:***

2. Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurückzuerwerben. Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten behandelt werden, ist ein Rückerwerb nur nach einer vorherigen Zustimmung der zuständigen Abwicklungsbehörde zulässig. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.]

[351] Bei EUR/USD Wechselkurs als Referenzwert einfügen, falls in dem zugrundeliegenden Hedgegeschäft vorgesehen.

[***Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:***

2. Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurückzuerwerben. Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als Instrumente des Ergänzungskapitals behandelt werden, bedarf der Rückerwerb der vorherigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde und (i) kann zum Zwecke der Marktpflege im Rahmen der von der Aufsichtsbehörde festgelegten Grenzen oder (ii) nach dem fünften Jahrestag des Tages der Begebung der Schuldverschreibungen erfolgen. Soweit die Schuldverschreibungen von der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten behandelt werden, bedarf der Rückerwerb der vorherigen Zustimmung der zuständigen Abwicklungsbehörde. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.]

§ [9][●]
(Bekanntmachungen)

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Erklärungen und Bekanntmachungen erfolgen[, soweit nicht ausdrücklich anderweitig in diesen Emissionsbedingungen vorgesehen, durch [die Berechnungsstelle] [***andere Person einfügen:*** ●]] [im Bundesanzeiger] [und][oder] [im Internet unter www.helaba.com] [bzw.] [im Internet unter www.helaba-zertifikate.de] [und, sofern gesetzlich vorgeschrieben,] [oder] [in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung mit überregionaler Verbreitung][in der Börsen-Zeitung][.][durch eine Mitteilung an [Clearstream][***andere Hinterlegungsstelle einfügen:*** ●] zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Schuldverschreibungsgläubiger. Bekanntmachungen durch eine Mitteilung an [Clearstream][***andere Hinterlegungsstelle einfügen:*** ●] gelten sieben Tage nach der Mitteilung an [Clearstream][***andere Hinterlegungsstelle einfügen:*** ●], schriftliche Mitteilungen an die Schuldverschreibungsgläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.]

§ [10][●]
(Zahl- und Berechnungsstelle [und Registerführende Stelle])

1. **Berechnungsstelle** ist die Emittentin.

2. **Zahlstelle** ist die Emittentin.

3. [**Registerführende Stelle** ist [Clearstream Europe AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn][***Name und Adresse einer anderen als registerführende Stelle festgelegten Person einfügen:*** ●].]

4. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch jederzeit (i) eine Zahlstelle mit einer bezeichneten Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland [,] [und] (ii) eine Berechnungsstelle [***im Fall von Schuldverschreibungen, die an einer Börse notiert sind, die eine Zahlstelle am Börsenstandort verlangt, einfügen:*** und (iii) wenn und solange die Schuldverschreibungen an der [***Namen der relevanten Börsen einfügen:*** ●] notiert sind, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in [***jeweiliger Sitz der relevanten Börsen einfügen:*** ●] und/oder an solchen anderen Orten, die die Regeln dieser Börse[n] oder ihrer [jeweiligen] Aufsichtsbehörde[n] verlangen,] unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel sind (mit Ausnahme einer sofortigen Wirksamkeit im Insolvenzfall oder in anderen Fällen besonderer Eilbedürftigkeit) nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungsgläubiger hierüber gemäß § [9][●] vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

5. Die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern; es wird kein

Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Schuldverschreibungsgläubigern begründet.

6. Die Berechnungsstelle nimmt sämtliche ihr gemäß diesen Emissionsbedingungen obliegenden Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen oder sonstigen Entscheidungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktgegebenheiten vor. Die Interessen der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin sind von der Berechnungsstelle angemessen zu berücksichtigen. Die vorstehende Regelung gilt nicht, soweit die Emissionsbedingungen einen anderen Entscheidungsmaßstab vorsehen oder der Berechnungsstelle bei einer konkreten Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstigen Entscheidung kein Entscheidungsspielraum verbleibt. Jede durch die Berechnungsstelle vorgenommene Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstige Entscheidung ist, sofern kein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Berechnungsstelle, die Emittentin und die Schuldverschreibungsgläubiger bindend.

7. [Die Berechnungsstelle haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme derartiger Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.]

8. [Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Registerführende Stelle gemäß den zu diesem Zeitpunkt anwendbaren Vorschriften des elektronischen Wertpapiergesetzes und etwaigen mit diesem Gesetz im Zusammenhang stehenden Verordnungen zu wechseln. Die Emittentin wird jedoch jederzeit eine Registerführende Stelle [mit einer bezeichneten Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland] benennen. Ein Wechsel der Registerführenden Stelle ist nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungsgläubiger hierüber gemäß § [9][●] vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.]

§ [11][●]
(Steuern)

Alle Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die von Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Schuldverschreibungsgläubigern zusätzliche Beträge für derartige Steuern oder Abgaben zu zahlen.

§ [12][●]
(Anwendbares Recht, teilweise Unwirksamkeit, Erfüllungsort, Gerichtsstand[und außergerichtliche Streitschlichtung])

1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. In einem solchen Fall wird eine etwa entstehende Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger geschlossen. Satz 2 findet ebenfalls Anwendung auf anderweitige Lücken in den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen. Es gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten am Nächsten kommt.

3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.

5. [Bei Streitigkeiten mit der Emittentin besteht die Möglichkeit, sich an die Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB) zu wenden.

   Das Anliegen ist in Textform an folgende Anschrift zu richten:

   Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB)
   Postfach 11 02 72
   10832 Berlin
   E-Mail: ombudsmann@voeb-kbs.de
   Internet: https://www.voeb.de

   Näheres regelt die Verfahrensordnung der Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB), die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Emittentin nimmt am Streitbeilegungsverfahren vor dieser anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle teil.][***alternative Formulierung zur Hinweispflicht gemäß § 36 VSBG einfügen:*** ●]

§ [13][●]
(Zusätzliche Bestimmungen)

1. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf [5][●] Jahre abgekürzt.

2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen in den Handel an in- und ausländischen Wertpapierbörsen einzubeziehen bzw. einzuführen und in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen zu ergreifen, die dafür erforderlich sind.

3. Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § [9][●] zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Schuldverschreibungsgläubiger seine Depotbank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Zahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Angabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die **Rückzahlungserklärung**) einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Schuldverschreibungen bei der Zahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Zahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto des Schuldverschreibungsgläubigers überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Schuldverschreibungen.

4. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung nach Absatz 3 ein Angebot auf Fortführung der Schuldverschreibungen zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § [9][●] mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von dem Schuldverschreibungsgläubiger angenommen, wenn der Schuldverschreibungsgläubiger nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § [9][●] durch Einreichung einer

ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine Depotbank bei der Zahlstelle sowie durch Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle gemäß Absatz 3 die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungsgläubiger in der Mitteilung darauf hinweisen.

5. Als Erwerbspreis im Sinne der Absätze 3 und 4 gilt der vom jeweiligen Schuldverschreibungsgläubiger gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Berechnungsstelle bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß Absatz 3 vorhergehenden [Bankgeschäftstag][TARGET-Tag] gehandelten Preise der Schuldverschreibungen oder sofern an diesem Tag kein Handel in den Schuldverschreibungen erfolgte, an dem nächstfrüheren Tag, an dem ein solcher Handel erfolgte, je nachdem, welcher dieser Beträge höher ist.

6. Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Emissionsbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Schuldverschreibungsgläubiger zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Schuldverschreibungsgläubiger nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern gemäß § [9][●] mitgeteilt.

7. Waren dem Schuldverschreibungsgläubiger Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen beim Erwerb der Schuldverschreibungen bekannt, so kann die Emittentin den Schuldverschreibungsgläubiger ungeachtet der Absätze 3 bis 6 an entsprechend berichtigten Emissionsbedingungen festhalten.]

5.9 [Zielzins-Range Accrual-Schuldverschreibungen][352]

[Emissionsbedingungen

der [Zielzins-Range Accrual-Schuldverschreibungen] [gedeckten Zielzins-Range-Accrual-Schuldverschreibungen (Pfandbriefe)]

der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

[auch als ● bezeichnet][353]

(ISIN ●)

§ 1
(Form und [Nennbetrag][Berechnungsbetrag])

1. [***Bei Schuldverschreibungen in Form einer Wertpapierurkunde einfügen:*** Die von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend die **Emittentin**) [in [***Festgelegte Währung einfügen:*** ●] (die **Festgelegte Währung**)] begebenen [●] Zielzins-Range Accrual-Schuldverschreibungen [●] sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen [im Nennbetrag][mit einem Berechnungsbetrag] (der [**Nennbetrag**][**Berechnungsbetrag**]) von je ● [pro Stück] (die **Schuldverschreibungen**).

2. Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die **Sammelurkunde**) verbrieft, die bei der [Clearstream Europe AG (**Clearstream**)] [***andere Hinterlegungsstelle einfügen:*** ●] (die **Hinterlegungsstelle**) hinterlegt ist. Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 2) ist durch die Sammelurkunde mitverbrieft. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke und Zinsscheine ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungsgläubiger**) stehen Miteigentumsanteile [oder andere vergleichbare Rechte] an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen von [Clearstream] [●] übertragen werden können.

3. [Die Sammelurkunde trägt die [eigenhändige oder faksimilierte][●] Unterschrift [zweier Zeichnungsberechtigter der Emittentin][zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin]. [Der Treuhänder versieht die Sammelurkunde mit der Bescheinigung gemäß § 8 Absatz 3 Pfandbriefgesetz.]] [***Alternative Regelung zur Ausstellung der Urkunde einfügen:*** ●]

4. [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) als Produkt aus der Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen und dem Nennbetrag entspricht dem valutierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.][354] [***Alternative Methode zur Feststellung des Gesamtnennbetrags einfügen:*** ●]

   [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) beträgt [●].][355]

[352] Überschrift in den Endgültigen Bedingungen komplett entfernen.
[353] Bei Verwendung einer Marketingbezeichnung einfügen.
[354] Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Rahmenurkunde einfügen.
[355] Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Festbetragsurkunde einfügen.

[Die Gesamtstückzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen entspricht dem valutierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.][356]

[Die Gesamtstückzahl der Schuldverschreibungen beträgt [●].][357]]

1. [***Bei Schuldverschreibungen in Form eines Zentralregisterwertpapiers einfügen:*** Die von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend die **Emittentin**) [in [***Festgelegte Währung einfügen:*** ●] (die **Festgelegte Währung**)] begebenen [●] Zielzins-Range Accrual-Schuldverschreibungen [●] sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen in Form von elektronischen sammeleingetragenen Zentralregisterwertpapieren [im Nennbetrag][Berechnungsbetrag] (der [**Nennbetrag**][**Berechnungsbetrag**]) von je ● [pro Stück] (die **Schuldverschreibungen**).

2. Die Schuldverschreibungen sind [für ihre gesamte Laufzeit] in dem von [der Clearstream Europe AG (**Clearstream**)] [***anderen registerführende Stelle einfügen:*** ●] (die **Registerführende Stelle und Hinterlegungsstelle**) geführten zentralen Register unter der ISIN [●] eingetragen. Als Inhaberin der Schuldverschreibungen ist Clearstream eingetragen. Clearstream verwaltet die Sammeleintragung treuhänderisch für die Berechtigten der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungsgläubiger**). Den Schuldverschreibungsgläubigern stehen Miteigentumsanteile [oder andere vergleichbare Rechte] an dem elektronischen Wertpapier zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen von [Clearstream][●] übertragen werden können. [Die Emittentin behält sich das Recht vor, das elektronische Wertpapier durch eine inhaltsgleiche auf den Inhaber lautende Sammelurkunde zu ersetzen.] Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke und Zinsscheine oder Einzeleintragung ist ausgeschlossen.

3. [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) als Produkt aus der Anzahl der für die Berechtigten in Sammeleintragung genommenen Rechte und dem Nennbetrag entspricht dem valutierten Betrag des elektronischen Wertpapiers, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.][358] [***Alternative Methode zur Feststellung des Gesamtnennbetrags einfügen:*** ●]

   [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) beträgt [●].][359]

   [Die Gesamtstückzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen entspricht dem valutierten Betrag des elektronischen Wertpapiers, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.][360]

   [Die Gesamtstückzahl der Schuldverschreibungen beträgt [●].][361]]

§ 2
(Verzinsung)

1. Die Schuldverschreibungen werden vom ● (einschließlich) an (der **Verzinsungsbeginn**) bis zum Fälligkeitstag (§ 3 Absatz 1) (ausschließlich) verzinst.

   [Im Falle einer außerordentlichen Kündigung werden die Schuldverschreibungen vom Verzinsungsbeginn bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (§ 6) (ausschließlich) verzinst.]

[356] Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Rahmenurkunde einfügen.
[357] Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Festbetragsurkunde einfügen.
[358] Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Rahmenurkunde einfügen.
[359] Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Festbetragsurkunde einfügen.
[360] Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Rahmenurkunde einfügen.
[361] Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Festbetragsurkunde einfügen.

[Im Falle einer vorzeitigen Kündigung durch die Emittentin werden die Schuldverschreibungen vom Verzinsungsbeginn bis zum Vorzeitigen Fälligkeitstag (§ 3 Absatz ●) (ausschließlich) verzinst.][362]

Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung werden die Schuldverschreibungen vom Verzinsungsbeginn bis zum [maßgeblichen] Vorzeitigen Fälligkeitstag (§ 3 Absatz 2) (ausschließlich) verzinst.

[Im Falle einer Fälligkeitsverschiebung werden die Schuldverschreibungen vom Verzinsungsbeginn bis zum Hinausgeschobenen Fälligkeitstag (§ 3a Absatz 1) (ausschließlich) verzinst.][363]

[Während des Zeitraums vom ● bis zum ● erfolgt keine Verzinsung der Schuldverschreibungen.]

Der Zinssatz für die [jeweilige] Zinsperiode ergibt sich aus Absatz 4.

2. [Die Zinsen sind [(mit Ausnahme der am ● beginnenden (einschließlich) und am ● endenden (ausschließlich) Zinsperiode)] [halbjährlich] [vierteljährlich] [jährlich] nachträglich [jeweils] am ● [,●,●][und ●] ([jeweils ein][der] **Zinszahltag**) (vorbehaltlich einer Verschiebung des Zinszahltags gemäß § 4 Absatz ●) zahlbar und werden für den Zeitraum (mit Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung des Zinszahltags nach § 4 Absatz ●) [von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals] vom ● (einschließlich) bis zum [ersten] Zinszahltag (ausschließlich) ([jeweils eine][die] **Zinsperiode**) berechnet.][364]

[Die Zinsen sind [(mit Ausnahme der am ● beginnenden (einschließlich) und am ● endenden (ausschließlich) Zinsperiode)] [halbjährlich] [vierteljährlich] [jährlich] nachträglich [jeweils] am ● [,●,●][und ●] ([jeweils ein][der] **Zinszahltag**) (vorbehaltlich einer Verschiebung des Tages der Zinszahlung gemäß § 4 Absatz ●) zahlbar und werden für den Zeitraum (ohne Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung des Tages der Zinszahlung nach § 4 Absatz ●) [von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals] vom ● (einschließlich) bis zum [ersten] Zinszahltag (ausschließlich) ([jeweils eine][die] **Zinsperiode**) berechnet.][365]

3. Stückzinsen werden [nicht] berechnet.

[Die Berechnung [der Stückzinsen] [sowie] [des in Bezug auf [eine][die] Zinsperiode zahlbaren Zinsbetrags] erfolgt

[(mit Ausnahme der am ● beginnenden (einschließlich) und am ● endenden (ausschließlich) Zinsperiode)][366]

[nach der Zinsberechnungsmethode taggenau/360 (Geldmarktmethode), d.h. die Zinsen werden auf der Basis der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 360 berechnet]

[auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode (wobei die Anzahl der Tage auf der Basis von 12 Monaten zu jeweils 30 Tagen berechnet wird) geteilt durch 360]

[auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 365, oder falls der Zinszahltag in ein Schaltjahr fällt geteilt durch 366 (Actual/365 (Sterling))]

[362] Bei Schuldverschreibungen mit Kündigungsrecht der Emittentin bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses einfügen.
[363] Soweit erforderlich bei Pfandbriefen einfügen.
[364] Bei Schuldverschreibungen mit Verschiebung der Zinsperiode einfügen.
[365] Bei Schuldverschreibungen ohne Verschiebung der Zinsperiode einfügen.
[366] Einfügen, wenn der Zinssatz für eine Zinsperiode nicht in Prozent p.a., sondern in Prozent in Bezug auf den Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag angegeben wird.

[auf der Grundlage der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage einer Zinsperiode multipliziert mit (ii) der Anzahl der Zinszahltage pro Jahr (taggenau/taggenau gemäß ICMA Regel 251)]

[auf der Grundlage der taggenauen Berechnung gemäß ICMA Regel 251 [, d.h. in der Regel jeweils auf Grundlage der tatsächlichen Tage in der Zinsperiode] (actual/actual)].]

4. Der Zinssatz berechnet sich für die [jeweilige] Zinsperiode [jeweils] [als Prozentsatz p.a.] gemäß der [im nachfolgenden Absatz bezeichneten Zinsberechnungsmethode][in den nachfolgenden Absätzen (a) und (b) bezeichneten Zinsberechnungsmethoden][, wobei der Gesamtbetrag aller Zinszahlungen je Schuldverschreibung während der Laufzeit der Schuldverschreibungen (der **Gesamtzinsbetrag**) auf den Zielzinsbetrag (§ 3 Absatz 2) begrenzt ist. Wenn für eine Zinsperiode aufgrund der Zinsformel ein Zinssatz berechnet wird, der zusammen mit der Summe der Zinszahlungen der vorherigen Zinsperioden dazu führen würde, dass der Gesamtzinsbetrag über dem Zielzinsbetrag liegen würde, wird der Zinssatz und der zahlbare Zinsbetrag für diese Zinsperiode in der Weise reduziert, dass die Summe der Zinszahlungen je Schuldverschreibung während der Laufzeit dem Zielzinsbetrag entspricht, und die Schuldverschreibungen werden, sofern es sich nicht um die letzte Zinsperiode vor dem Fälligkeitstag handelt, gemäß § 3 Absatz 2 vorzeitig zurückgezahlt.][367] [, wobei klargestellt wird, dass bei den Schuldverschreibungen eine Reduzierung des Zinsbetrags bei Erreichen oder Überschreiten des Zielzinsbetrags nicht erfolgt.] [:]

(a) [In der ● Zinsperiode [und der ● Zinsperiode] beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den [Nennbetrag][Berechnungsbetrag]. Dies entspricht einem Zinsbetrag von ● Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode.] [In der ● Zinsperiode und der ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den [Nennbetrag][Berechnungsbetrag]. Dies entspricht einem Zinsbetrag von ● Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode.]][368]][369]

[Von der ● Zinsperiode bis zur ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den [Nennbetrag][Berechnungsbetrag]. Dies entspricht einem Zinsbetrag von ● Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode.] [Von der ● Zinsperiode bis zur ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den [Nennbetrag][Berechnungsbetrag]. Dies entspricht einem Zinsbetrag von ● Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode.]][370]][371]

[Von der ● Zinsperiode bis zur ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den [Nennbetrag][Berechnungsbetrag]. Dies entspricht einem Zinsbetrag von ● Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode.] [In der ● Zinsperiode und der ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den [Nennbetrag][Berechnungsbetrag]. Dies entspricht einem Zinsbetrag von ● Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode.]][372]][373]

(b) Der Zinssatz [in % p.a.] für [jede][die] [andere][374] Zinsperiode entspricht [(aa)] dem Produkt aus (i) dem Accrualzinssatz [für die betreffende Zinsperiode] und (ii) dem Quotienten aus der Anzahl der Ereignistage und der Anzahl der Feststellungstage in der betreffenden Zinsakkumulationsperiode, [und (bb) [zuzüglich ● %][abzüglich ● %],] wobei der Zinssatz [(ohne auf- oder abzurunden) auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen festgestellt wird][kaufmännisch auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen gerundet wird, d.h. ab [0,0005][0,000005][●] wird aufgerundet].

[367] Einfügen bei Begrenzung der Gesamtverzinsung der gesamten Laufzeit auf den Zielzins.
[368] Gegebenenfalls bei weiteren Festzinsperioden mehrfach einfügen.
[369] Bei Schuldverschreibungen mit einer oder mehreren Festzinsperioden einfügen.
[370] Gegebenenfalls bei weiteren Festzinsperioden mehrfach einfügen.
[371] Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Festzinsperioden einfügen.
[372] Gegebenenfalls bei weiteren Festzinsperioden mehrfach einfügen.
[373] Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Festzinsperioden einfügen.
[374] Bei Schuldverschreibungen einfügen, bei denen einzelne Zinsperioden nicht variable verzinslich sind.

[Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für [jede][die] [andere][375] Zinsperiode beträgt mindestens ● % p.a.]

[Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für [jede][die] [andere][376] Zinsperiode beträgt höchstens ● % p.a.]

5. Für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) **Ereignistage** bezeichnet die Feststellungstage, an denen in der [jeweiligen] Zinsakkumulationsperiode die [***Bei Schuldverschreibungen mit unterschiedlichen Bedingungen während der gesamten Laufzeit:*** für die betreffende Zinsakkumulationsperiode maßgebliche] Bedingung erfüllt ist.

[Sollte der jeweilige Kalendertag kein [TARGET-Tag] [Bankgeschäftstag] sein, wird für die Feststellung, ob an dem betreffenden Tag die Bedingung erfüllt ist, auf den unmittelbar vorhergehenden [TARGET-Tag] [Bankgeschäftstag]abgestellt. Ist an diesem unmittelbar vorhergehenden [TARGET-Tag] [Bankgeschäftstag] die Bedingung erfüllt, so gilt die Bedingung auch am betreffenden Kalendertag als eingetreten.][377]

(b) **Feststellungstage** bezeichnet die [Bankgeschäftstage] [Kalendertage] [TARGET-Tage] in der [jeweiligen] Zinsakkumulationsperiode.

(c) [**Accrualzinssatz** ist [● % p.a.] [ergibt sich für die jeweilige Zinsperiode aus der nachfolgenden Tabelle:]

Zinsperiode	[**Accrualzinssatz**]
[●]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]

]

(d) [***Bei Schuldverschreibungen mit einheitlicher Bedingung während der gesamten Laufzeit:*** Die **Bedingung** ist an einem Feststellungstag erfüllt, wenn am betreffenden Feststellungstag:

[der CMS ● Jahre größer [als][oder gleich] ● %][378] [der CMS ● Jahre kleiner [als][oder gleich] ● %][379] [,] [der CMS ● Jahre größer [als][oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner [als] [oder gleich] ● %] [der CMS ● Jahre entweder größer [als][oder gleich] ● % oder aber kleiner [als] [oder gleich] ● %] [ist.]

[der ●-Monats-Euribor®[380] kleiner [als] [oder gleich] ● %][381] [der ●-Monats-Euribor® größer [als] [oder gleich] ● %][382] [,] [der ●-Monats-Euribor® größer [als] [oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner [als][oder gleich] ● %] [der ●-Monats-Euribor® entweder größer [als][oder gleich] ● % oder aber kleiner [als] [oder gleich] ● %] [ist.]

[375] Bei Schuldverschreibungen einfügen, bei denen einzelne Zinsperioden nicht variable verzinslich sind.
[376] Bei Schuldverschreibungen einfügen, bei denen einzelne Zinsperioden nicht variable verzinslich sind.
[377] Im Fall der Verwendung von Kalendertagen einfügen.
[378] Je nach gewählter Bezugsgröße einfügen.
[379] Je nach gewählter Bezugsgröße einfügen.
[380] Euribor® ist eine eingetragene Marke der [EMMI a.i.s.b.l.][●]
[381] Je nach gewählter Bezugsgröße einfügen.
[382] Je nach gewählter Bezugsgröße einfügen.

[der [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] größer [als][oder gleich] ● %][383] [der [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] kleiner [als][oder gleich] ● %][384] [,] [der [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] größer [als][oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner [als] [oder gleich] ● %] [der [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] entweder größer [als][oder gleich] ● % oder aber kleiner [als] [oder gleich] ● %] [ist.]

[die Differenz aus dem CMS ● Jahre abzüglich dem CMS ● Jahre größer [als][oder gleich] ● %][385] [die Differenz aus dem CMS ● Jahre abzüglich dem CMS ● Jahre kleiner [als][oder gleich] ● %][386] [,] [die Differenz aus dem CMS ● Jahre abzüglich dem CMS ● Jahre größer [als][oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner [als] [oder gleich] ● %] [die Differenz aus dem CMS ● Jahre abzüglich dem CMS ● Jahre entweder größer [als][oder gleich] ● % oder aber kleiner [als] [oder gleich] ● %] [ist] [,] [und] [oder]

[die Differenz aus dem ●-Monats-Euribor® abzüglich dem ●-Monats-Euribor® größer [als][oder gleich] ● %][387] [die Differenz aus dem ●-Monats-Euribor® abzüglich dem ●-Monats-Euribor® kleiner [als][oder gleich] ● %][388] [,] [die Differenz aus dem ●-Monats-Euribor® abzüglich dem ●-Monats-Euribor® größer [als][oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner [als] [oder gleich] ● %] [die Differenz aus dem ●-Monats-Euribor® abzüglich dem ●-Monats-Euribor® entweder größer [als][oder gleich] ● % oder aber kleiner [als] [oder gleich] ● %] [ist] [,] [und] [oder]

[die Differenz aus dem [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] abzüglich dem [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] größer [als][oder gleich] ● %][389] [die Differenz aus dem [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] abzüglich dem [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] kleiner [als][oder gleich] ● %][390] [,] [die Differenz aus dem [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] abzüglich dem [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] größer [als][oder gleich] ● %, zugleich jedoch kleiner [als] [oder gleich] ● %] [die Differenz aus dem [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] abzüglich dem [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] entweder größer [als][oder gleich] ● % oder aber kleiner [als] [oder gleich] ● %] [ist] [,] [und] [oder]

[der EUR/USD-Wechselkurs größer [als][oder gleich] ●][391] [der EUR/USD-Wechselkurs kleiner [als][oder gleich] ●][392] [,] [der EUR/USD-Wechselkurs größer [als][oder gleich] ●, zugleich jedoch kleiner [als] [oder gleich] ●] [der EUR/USD-Wechselkurs entweder größer [als][oder gleich] ● oder aber kleiner [als] [oder gleich] ●] [ist.]]

[***Bei Schuldverschreibungen mit unterschiedlichen Bedingungen während der gesamten Laufzeit:*** Die **Bedingung** ist an einem Feststellungstag in einer Zinsakkumulationsperiode erfüllt, wenn die in der nachfolgenden Tabelle für die jeweilige Zinsakkumulationsperiode maßgebliche Bedingung am betreffenden Feststellungstag eingetreten ist:

Zinsakkumulationsperiode	**Maßgebliche Bedingung für die jeweilige Zinsakkumulationsperiode**

[383] Je nach gewählter Bezugsgröße einfügen.
[384] Je nach gewählter Bezugsgröße einfügen.
[385] Je nach gewählter Bezugsgröße einfügen.
[386] Je nach gewählter Bezugsgröße einfügen.
[387] Je nach gewählter Bezugsgröße einfügen.
[388] Je nach gewählter Bezugsgröße einfügen.
[389] Je nach gewählter Bezugsgröße einfügen.
[390] Je nach gewählter Bezugsgröße einfügen.
[391] Je nach gewählter Bezugsgröße einfügen.
[392] Je nach gewählter Bezugsgröße einfügen.

[●]	[●][393]
[●]	[●][393]
[●]	[●][393]
[●]	[●][393]
[●]	[●][393]
[●]	[●][393]

]

(e) **Zinsakkumulationsperiode** ist jeweils der Zeitraum vom ersten [Tag] [Kalendertag] [TARGET-Tag] [Bankgeschäftstag] der [jeweiligen] Zinsperiode (einschließlich) bis zum [fünften] [zehnten] [●] [Kalendertag] [TARGET-Tag] [Bankgeschäftstag] vor dem [letzten][●] Tag der [jeweiligen] Zinsperiode [(ausschließlich)][(einschließlich)].

(f) [**CMS ● Jahre** ist der jährlich zu zahlende Swap-Satz ausgedrückt in Prozent per annum für ein EUR-Zinssatzswapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren, der auf der CMS-Bildschirmseite (siehe nachfolgender Absatz) in der Spalte mit der Überschrift ["EURIBOR-Basis-EUR"] [***andere Überschrift einfügen:*** ●] um oder gegen 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird.

[**CMS ● Jahre** ist der jährlich zu zahlende Swap-Satz ausgedrückt in Prozent per annum für ein EUR-Zinssatzswapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren, der auf der CMS-Bildschirmseite (siehe nachfolgender Absatz) in der Spalte mit der Überschrift ["EURIBOR-Basis-EUR"] [***andere Überschrift einfügen:*** ●] um oder gegen 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird.]

CMS-Bildschirmseite bedeutet [LSEG[394] Seite ICESWAP2] [***andere Seite einfügen:*** ●] sowie jeder Funktionsnachfolger.

[**Administrator des CMS ● Jahre** [**bzw. des CMS ● Jahre**] bezeichnet [die ICE Benchmark Administration Limited][***anderen Administrator einfügen***: ●] sowie jeden Nachfolgeadministrator.]

Sollte die maßgebliche CMS-Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird zu der genannten Zeit kein Satz für CMS ● Jahre [oder für CMS ● Jahre] angezeigt,

[wird der Swap-Satz verwendet, der vor dem [betreffenden] Feststellungstag zuletzt für die betreffende Laufzeit auf der CMS-Bildschirmseite veröffentlicht wurde.]

[wird die Berechnungsstelle von jeder der Referenzbanken CMS deren Quotierung für den jährlich zu zahlenden Swap-Mittelsatz (als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für ein EUR-Zinssatzswapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren [bezüglich der Bestimmung von "CMS ● Jahre" bzw. mit einer Laufzeit von ● Jahren bezüglich der Bestimmung "CMS ● Jahre", jeweils] mit Laufzeitbeginn [zwei] [●] [TARGET-Tag(e)] [Bankgeschäftstage] nach dem [jeweiligen] Feststellungstag gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt um ca. 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am [betreffenden] Feststellungstag anfordern.

Falls [drei][●] oder mehr der Referenzbanken CMS der Berechnungsstelle solche Quotierungen nennen, wird der CMS ● Jahre [und CMS ● Jahre] berechnet als das arithmetische Mittel der von den Referenzbanken CMS erhaltenen Quotierungen für den jährlich zu zahlenden Swap-Mittelsatz für ein EUR-Zinssatzswapgeschäft mit einer Laufzeit

[393] Eine der Bedingungen wie in der vorangehenden Arbeitsanweisung für Schuldverschreibungen mit einheitlicher Bedingung während der gesamten Laufzeit einfügen.
[394] LSEG bezeichnet die London Stock Exchange Group.

von ● Jahren [(bezüglich der Bestimmung von "CMS ● Jahre") bzw. von ● Jahren (bezüglich der Bestimmung von "CMS ● Jahre")] (jeweils, falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) und wobei jeweils die höchste Quotierung (oder bei gleichen Quotierungen eine der höchsten Quotierungen) sowie die niedrigste Quotierung (oder bei gleichen Quotierungen eine der niedrigsten Quotierungen) nicht berücksichtigt wird.

Falls bis zu [zwei][●] Referenzbanken CMS oder keine Referenzbank CMS der Berechnungsstelle solche Quotierungen nennen, entspricht der CMS ● Jahre [bzw. CMS ● Jahre] dem [von der Berechnungsstelle festgelegten Wert][vor dem [betreffenden] Feststellungstag zuletzt für die betreffende Laufzeit auf der CMS-Bildschirmseite veröffentlichtem Wert].]

[Für den Fall, dass (a) der CMS ● Jahre [bzw. der CMS ● Jahre] nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft eingestellt wird und infolgedessen ein Zinssatz p.a. für den CMS ● Jahre [bzw. den CMS ● Jahre] am [betreffenden] Feststellungstag auf der CMS-Bildschirmseite nicht oder nicht für den betreffenden Zeitraum erscheint und/oder (b) die Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit, eine Genehmigung oder eine Aufnahme in ein öffentliches Register in Bezug auf den CMS ● Jahre [bzw. den CMS ● Jahre] oder den Administrator des CMS ● Jahre [bzw. des CMS ● Jahre] nicht erteilt wurde oder wird bzw. nicht erfolgt ist oder nicht erfolgen wird oder durch die zuständige Behörde oder sonstige zuständige öffentliche Stelle abgelehnt, verweigert, ausgesetzt oder entzogen wurde oder wird oder die zuständige Behörde oder eine sonstige öffentliche Stelle die Verwendung des oder Bezugnahmen auf den CMS ● Jahre [bzw. des/den CMS ● Jahre] verbietet, jeweils mit der Folge, dass es der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle nach den derzeit oder künftig anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften nicht gestattet ist, den betreffenden Referenzzinssatz im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen zu verwenden und/oder (c) (1) der Administrator des CMS ● Jahre [bzw. des CMS ● Jahre] oder jemand in dessen Namen, eine für den Administrator des CMS ● Jahre [bzw. des CMS ● Jahre] oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde, ein für den Administrator des CMS ● Jahre [bzw. des CMS ● Jahre] zuständiger Insolvenzverwalter, eine für den Administrator des CMS ● Jahre [bzw. des CMS ● Jahre] zuständige Abwicklungsbehörde oder ein Gericht oder eine vergleichbare öffentliche Stelle eine öffentliche Erklärung dahingehend abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat, dass der Administrator des CMS ● Jahre [bzw. des CMS ● Jahre] die Bereitstellung dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird und/oder (2) eine für den Administrator des CMS ● Jahre [bzw. des CMS ● Jahre] oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde oder eine andere Behörde oder offizielle Stelle eine öffentliche Bekanntmachung herausgibt oder eine Erklärung abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat oder die Anwendung der Benchmark-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011) allgemein dazu führt, dass (i) der CMS ● Jahre [bzw. der CMS ● Jahre] nicht länger repräsentativ ist oder ab einem bestimmten zukünftigem Datum nicht mehr repräsentativ sein wird oder (ii) die Nutzung des oder Bezugnahmen auf den CMS ● Jahre [bzw. des/den CMS ● Jahre] untersagt, eingeschränkt oder mit wesentlichen nachteiligen Folgen für die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle versehen wird,

(i) ist die Berechnungsstelle berechtigt, sofern für den CMS ● Jahre [bzw. den CMS ● Jahre] durch eine öffentliche Mitteilung durch den Administrator des CMS ● Jahre [bzw. des CMS ● Jahre] ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz bestimmt wurde, diesen Zinssatz [jeweils] als Nachfolge-Zinssatz ([jeweils] der **Nachfolge-Zinssatz**) festzustellen und anstelle des CMS ● Jahre [bzw. des CMS ● Jahre] am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen zu verwenden; oder

(ii) ist die Berechnungsstelle berechtigt, sofern ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz für den CMS ● Jahre [bzw. den CMS ● Jahre] nicht durch eine solche Mitteilung bestimmt wurde, als Nachfolge-Zinssatz [jeweils] einen Zinssatz festzustellen, der dem CMS ● Jahre [bzw. dem CMS ● Jahre] nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar ist ([jeweils] der **Nachfolge-Zinssatz**) und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen zu verwenden, wobei die Berechnungsstelle, falls sie feststellt, dass ein geeigneter Zinssatz existiert, der im Finanzsektor allgemein als Nachfolge-Zinssatz für den CMS ● Jahre [bzw. den CMS ● Jahre] akzeptiert ist, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz für die Schuldverschreibungen feststellen wird und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen verwenden wird[; oder

(iii) ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen nach Maßgabe des § 6 außerordentlich zu kündigen].

Im Falle der Feststellung eines Nachfolge-Zinssatzes für den CMS ● Jahre [bzw. den CMS ● Jahre] durch die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Absätzen (i) oder (ii) ist die Berechnungsstelle berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung der Höhe des [jeweiligen] Nachfolge-Zinssatzes festzulegen und, falls notwendig, Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen im Hinblick auf die Berechnung des [betreffenden] Nachfolge-Zinssatzes und der Verzinsung der Schuldverschreibungen allgemein vorzunehmen (einschließlich einer Anpassung der Zinsperioden, der Zinsberechnung und des Zeitpunkts der Ermittlung des Zinssatzes), wobei ausschließlich solche Anpassungen vorgenommen werden dürfen, die im Vergleich zu den Regelungen vor der Ersetzung des CMS ● Jahre [bzw. des CMS ● Jahre] nicht zum wirtschaftlichen Nachteil bei den Schuldverschreibungsgläubigern führen. Die Anwendung eines Anpassungsfaktors/eines Anpassungsbetrages auf den [jeweiligen] Nachfolge-Zinssatz durch die Berechnungsstelle, um wirtschaftliche Unterschiede zwischen dem CMS ● Jahre [bzw. dem CMS ● Jahre] und dem [jeweiligen] Nachfolge-Zinssatz im Hinblick auf die Ermittlungsmethode für den Referenzzinssatz, den Risikogehalt, die Laufzeitstruktur und andere wirtschaftlich relevante Variablen auszugleichen, gilt nicht als wirtschaftlicher Nachteil bei den Schuldverschreibungsgläubigern.

Die Feststellung eines Nachfolge-Zinssatzes und etwaige Anpassungen der Emissionsbedingungen nach den vorstehenden Absätzen sowie der jeweilige Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Berechnungsstelle nach § [9][●] bekannt gemacht.] [***andere Rückfallbestimmung zur Umsetzung neuer Entwicklungen bei der Swaprate-Ersetzung einfügen:*** ●]] [***vergleichbare Definition für anderen Referenzzinssatz zur Umsetzung neuer Entwicklungen bei der Swaprate-Ersetzung einfügen:*** ●]

(g) [**●-Monats-Euribor®** bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der Euribor-Bildschirmseite um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [***anderen Ort einfügen:*** ●] am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird und den [Angebotssatz][Zinssatz] im Interbanken-Markt für Einlagen in Euro für einen ●-Monats-Zeitraum wiedergibt [(unter Berücksichtigung etwaiger, zeitnah veröffentlichter Korrekturen dieses Zinssatzes)].

[**●-Monats-Euribor®** bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der Euribor-Bildschirmseite um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [***anderen Ort einfügen:*** ●] am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird und den [Angebotssatz][Zinssatz] im Interbanken-Markt für Einlagen in Euro für einen ●-Monats-Zeitraum wiedergibt [(unter Berücksichtigung etwaiger, zeitnah veröffentlichter Korrekturen dieses Zinssatzes)].]

Euribor-Bildschirmseite bezeichnet die [LSEG [395] Seite EURIBOR01] [***andere Seite einfügen:*** ●] oder eine diese ersetzende Bildschirmseite, die die Berechnungsstelle bestimmt.

[**Administrator des ●-Monats-Euribor®**[**bzw. des ●-Monats-Euribor®**] bezeichnet [EMMI a.i.s.b.l. (**EMMI**)][***anderen Administrator einfügen***: ●] sowie jeden Nachfolgeadministrator.]

[Falls ein Zinssatz p.a. am [betreffenden] Feststellungstag auf der Euribor-Bildschirmseite nicht oder nicht für den ●-Monats-Zeitraum [oder den ●-Monats-Zeitraum] erscheint,

[wird der Zinssatz p.a. verwendet, der vor dem [betreffenden] Feststellungstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der Euribor-Bildschirmseite veröffentlicht wurde.]

[wird der ●-Monats-Euribor® [bzw. der ●-Monats-Euribor®] berechnet als das arithmetische Mittel (auf die [dritte][●] Dezimalstelle gerundet, falls erforderlich) der der Berechnungsstelle auf Anfrage mitgeteilten [Angebotssätze][Zinssätze], die von den Referenzbanken [(wie nachfolgend definiert)] im Interbanken-Markt um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [***anderen Ort einfügen:*** ●] an dem [betreffenden] Feststellungstag für Einlagen in Euro in Höhe des der Zinsberechnung zugrunde liegenden Betrags für den ●-Monats-Zeitraum [bzw. den ●-Monats-Zeitraum] gegenüber führenden Banken genannt werden.

Für den Fall, dass wenigstens zwei Referenzbanken für den ●-Monats-Zeitraum [oder den ●-Monats-Zeitraum] einen solchen Zinssatz an dem [betreffenden] Feststellungstag mitteilen, wird der ●-Monats-Euribor® [bzw. der ●-Monats-Euribor® jeweils] berechnet als das arithmetische Mittel, wie vorstehend beschrieben, auf der Grundlage der [Angebotssätze][Zinssätze] dieser Referenzbanken.

Für den Fall, dass nur eine oder keine Referenzbank einen solchen Zinssatz für den ●-Monats-Zeitraum [oder den ●-Monats-Zeitraum] mitteilt, ist der ●-Monats-Euribor® [bzw. der ●-Monats-Euribor®] der Zinssatz, der [von der Berechnungsstelle festgelegt wird][von ● festgelegt wird][vor dem [betreffenden] Feststellungstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der Euribor-Bildschirmseite veröffentlicht wurde].]]

[Für den Fall, dass (a) der ●-Monats-Euribor® [bzw. der ●-Monats-Euribor®] nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft eingestellt wird und infolgedessen ein Zinssatz p.a. für den ●-Monats-Euribor® [bzw. den ●-Monats-Euribor®] am [betreffenden] Feststellungstag auf der Euribor-Bildschirmseite nicht oder nicht für den betreffenden Zeitraum erscheint und/oder (b) die Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit, eine Genehmigung oder eine Aufnahme in ein öffentliches Register in Bezug auf den ●-Monats-Euribor®[bzw. den ●-Monats-Euribor®] oder den Administrator des ●-Monats-Euribor®[bzw. des ●-Monats-Euribor®] nicht erteilt wurde oder wird bzw. nicht erfolgt ist oder nicht erfolgen wird oder durch die zuständige Behörde oder sonstige zuständige öffentliche Stelle abgelehnt, verweigert, ausgesetzt oder entzogen wurde oder wird oder die zuständige Behörde oder eine sonstige öffentliche Stelle die Verwendung des oder Bezugnahmen auf den ●-Monats-Euribor®[bzw. des/den ●-Monats-Euribor®] verbietet, jeweils mit der Folge, dass es der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle nach den derzeit oder künftig anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften nicht gestattet ist, den betreffenden Referenzzinssatz im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen zu verwenden und/oder (iii) (1) der Administrator des ●-Monats-Euribor®[bzw. des ●-Monats-Euribor®] oder jemand in dessen Namen, eine für den Administrator des ●-Monats-Euribor®[bzw. des ●-Monats-Euribor®] oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde, ein für den Administrator des ●-Monats-Euribor®[bzw. des ●-

[395] LSEG bezeichnet die London Stock Exchange Group.

Monats-Euribor®] zuständiger Insolvenzverwalter, eine für den Administrator des ●-Monats-Euribor®[bzw. des ●-Monats-Euribor®] zuständige Abwicklungsbehörde oder ein Gericht oder eine vergleichbare öffentliche Stelle eine öffentliche Erklärung dahingehend abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat, dass der Administrator des ●-Monats-Euribor®[bzw. des ●-Monats-Euribor®] die Bereitstellung dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird und/oder (2) eine für den Administrator des ●-Monats-Euribor®[bzw. des ●-Monats-Euribor®] oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde oder eine andere Behörde oder offizielle Stelle eine öffentliche Bekanntmachung herausgibt oder eine Erklärung abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat oder die Anwendung der Benchmark-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011) allgemein dazu führt, dass (i) der ●-Monats-Euribor®[bzw. der ●-Monats-Euribor®] nicht länger repräsentativ ist oder ab einem bestimmten zukünftigem Datum nicht mehr repräsentativ sein wird oder (ii) die Nutzung des oder Bezugnahmen auf den ●-Monats-Euribor® [bzw. des/den ●-Monats-Euribor®] untersagt, eingeschränkt oder mit wesentlichen nachteiligen Folgen für die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle versehen wird,

(i) ist die Berechnungsstelle berechtigt, sofern für den ●-Monats-Euribor® [bzw. den ●-Monats-Euribor®] durch eine öffentliche Mitteilung durch den Administrator des ●-Monats-Euribor® [bzw. des ●-Monats-Euribor®], die Europäische Zentralbank oder eine für den Administrator des ●-Monats-Euribor® [bzw. des ●-Monats-Euribor®] zuständige Aufsichtsbehörde ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz bestimmt oder verbindlich empfohlen wurde, diesen Zinssatz [jeweils] als Nachfolge-Zinssatz ([jeweils] der **Nachfolge-Zinssatz**) festzustellen und anstelle des ●-Monats-Euribor® [bzw. des ●-Monats-Euribor®] am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen zu verwenden; oder

(ii) ist die Berechnungsstelle berechtigt, sofern ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz für den ●-Monats-Euribor® [bzw. den ●-Monats-Euribor®] nicht durch eine solche Mitteilung bestimmt wurde, als Nachfolge-Zinssatz [jeweils] einen Zinssatz festzustellen, der dem ●-Monats-Euribor® [bzw. dem ●-Monats-Euribor®] nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar ist ([jeweils] der **Nachfolge-Zinssatz**) und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen zu verwenden, wobei die Berechnungsstelle, falls sie feststellt, dass ein geeigneter Zinssatz existiert, der im Finanzsektor allgemein als Nachfolge-Zinssatz für den ●-Monats-Euribor® [bzw. den ●-Monats-Euribor®] akzeptiert ist, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz für die Schuldverschreibungen feststellen wird und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen verwenden wird[; oder

(iii) ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen nach Maßgabe des § 6 außerordentlich zu kündigen].

Im Falle der Feststellung eines Nachfolge-Zinssatzes für den ●-Monats-Euribor® [bzw. den ●-Monats-Euribor®] durch die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Absätzen (i) oder (ii) ist die Berechnungsstelle berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung der Höhe des [jeweiligen] Nachfolge-Zinssatzes festzulegen und, falls notwendig, Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen im Hinblick auf die Berechnung des [betreffenden] Nachfolge-Zinssatzes und der Verzinsung der Schuldverschreibungen allgemein vorzunehmen (einschließlich einer Anpassung der Zinsperioden, der Zinsberechnung und des Zeitpunkts der Ermittlung des Zinssatzes), wobei ausschließlich solche Anpassungen vorgenommen werden dürfen, die im Vergleich zu den

Regelungen vor der Ersetzung des ●-Monats-Euribor® [bzw. des ●-Monats-Euribor®] nicht zum wirtschaftlichen Nachteil bei den Schuldverschreibungsgläubigern führen. Die Anwendung eines Anpassungsfaktors/eines Anpassungsbetrages auf den [jeweiligen] Nachfolge-Zinssatz durch die Berechnungsstelle, um wirtschaftliche Unterschiede zwischen dem ●-Monats-Euribor® [bzw. dem ●-Monats-Euribor®] und dem [jeweiligen] Nachfolge-Zinssatz im Hinblick auf die Ermittlungsmethode für den Referenzzinssatz, den Risikogehalt, die Laufzeitstruktur und andere wirtschaftlich relevante Variablen auszugleichen, gilt nicht als wirtschaftlicher Nachteil bei den Schuldverschreibungsgläubigern.

Die Feststellung eines Nachfolge-Zinssatzes und etwaige Anpassungen der Emissionsbedingungen nach den vorstehenden Absätzen sowie der jeweilige Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Berechnungsstelle nach § [9][●] bekannt gemacht.] [***andere Rückfallbestimmung zur Umsetzung neuer Entwicklungen bei der IBOR-Ersetzung einfügen:*** ●]] [***vergleichbare Definition für anderen Referenzzinssatz zur Umsetzung neuer Entwicklungen bei der IBOR-Ersetzung einfügen:*** ●]

(h) [***Bei anderem Referenzzinssatz einfügen:***

● bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der ●-Bildschirmseite um oder gegen [●] Uhr Ortszeit [***Ort einfügen***: ●] am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird [(unter Berücksichtigung etwaiger, zeitnah veröffentlichter Korrekturen dieses Zinssatzes)].

[● bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der ●-Bildschirmseite um oder gegen [●] Uhr Ortszeit [***Ort einfügen***: ●] am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird [(unter Berücksichtigung etwaiger, zeitnah veröffentlichter Korrekturen dieses Zinssatzes)].]

●-Bildschirmseite bezeichnet die [***andere Seite einfügen:*** ●] oder eine diese ersetzende Bildschirmseite, die die Berechnungsstelle bestimmt.

[**Administrator des** [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●][**bzw. des** [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●]] bezeichnet [***Administrator einfügen***: ●] sowie jeden Nachfolgeadministrator.]

[Falls ein Zinssatz p.a. am [betreffenden] Feststellungstag auf der ●-Bildschirmseite nicht [oder nicht für den maßgeblichen Zeitraum] erscheint,

[wird der Zinssatz p.a. verwendet, der vor dem [betreffenden] Feststellungstag zuletzt [für den betreffenden Zeitraum] auf der ●-Bildschirmseite veröffentlicht wurde.]

[wird der [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●][bzw. der [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●]] berechnet als das arithmetische Mittel (auf die [dritte][●] Dezimalstelle gerundet, falls erforderlich) der der Berechnungsstelle auf Anfrage mitgeteilten [Zinssätze][●], die von den Referenzbanken [(wie nachfolgend definiert)] um oder gegen [●] Uhr Ortszeit [***Ort einfügen:*** ●] an dem [betreffenden] Feststellungstag für [***Zinsparameter einfügen:*** ●] in Höhe des der Zinsberechnung zugrunde liegenden Betrags genannt werden.

Für den Fall, dass wenigstens zwei Referenzbanken den [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] [oder den [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●]] an dem [betreffenden] Feststellungstag mitteilen, wird der [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●][bzw. der [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●]] berechnet als das arithmetische Mittel, wie vorstehend beschrieben, auf der Grundlage der [Zinssätze][●] dieser Referenzbanken.

Für den Fall, dass nur eine oder keine Referenzbank einen solchen Zinssatz für den [***Zinsparameter einfügen:*** ●][oder den [***Zinsparameter einfügen:*** ●]] mitteilt, ist der [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●][bzw. der [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●]] der Zinssatz, der

[von der Berechnungsstelle festgelegt wird][von ● festgelegt wird][vor dem [betreffenden] Feststellungstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der ●-Bildschirmseite veröffentlicht wurde].] [***andere Rückfallbestimmung:*** ●]]

[Für den Fall, dass (a) der [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●][bzw. der [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●]] nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft eingestellt wird und infolgedessen ein Zinssatz p.a. am [betreffenden] Feststellungstag auf der ●-Bildschirmseite nicht [oder nicht für den betreffenden Zeitraum] erscheint und/oder (b) die Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit, eine Genehmigung oder eine Aufnahme in ein öffentliches Register in Bezug auf den [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] [bzw. den [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●]] oder den Administrator des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] [bzw. des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●]] nicht erteilt wurde oder wird bzw. nicht erfolgt ist oder nicht erfolgen wird oder durch die zuständige Behörde oder sonstige zuständige öffentliche Stelle abgelehnt, verweigert, ausgesetzt oder entzogen wurde oder wird oder die zuständige Behörde oder eine sonstige öffentliche Stelle die Verwendung des oder Bezugnahmen auf den [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] [bzw. des/den [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●]] verbietet, jeweils mit der Folge, dass es der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle nach den derzeit oder künftig anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften nicht gestattet ist, den betreffenden Referenzzinssatz im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen zu verwenden und/oder (c) (1) der Administrator des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] [bzw. des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●]] oder jemand in dessen Namen, eine für den Administrator des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] [bzw. des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●]] oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde, ein für den Administrator des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] [bzw. des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●]] zuständiger Insolvenzverwalter, eine für den Administrator des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] [bzw. des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●]] zuständige Abwicklungsbehörde oder ein Gericht oder eine vergleichbare öffentliche Stelle eine öffentliche Erklärung dahingehend abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat, dass der Administrator des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] [bzw. des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●]] die Bereitstellung dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird und/oder (2) eine für den Administrator des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] [bzw. des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●]] oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde oder eine andere Behörde oder offizielle Stelle eine öffentliche Bekanntmachung herausgibt oder eine Erklärung abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat oder die Anwendung der Benchmark-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011) allgemein dazu führt, dass (i) der [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] [bzw. der [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●]] nicht länger repräsentativ ist oder ab einem bestimmten zukünftigem Datum nicht mehr repräsentativ sein wird oder (ii) die Nutzung des oder Bezugnahmen auf den [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] [bzw. des/den [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●]] untersagt, eingeschränkt oder mit wesentlichen nachteiligen Folgen für die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle versehen wird,

(i) ist die Berechnungsstelle berechtigt, [sofern für den [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●][bzw. den [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●]] durch eine öffentliche Mitteilung durch den Administrator des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●][bzw. des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●]] ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz bestimmt wurde, diesen Zinssatz [jeweils] als Nachfolge-Zinssatz ([jeweils] der **Nachfolge-Zinssatz**) festzustellen und anstelle des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●][bzw. des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●]] am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen zu verwenden; oder]

(ii) ist die Berechnungsstelle berechtigt, sofern ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz für den [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●][bzw. den [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●]] nicht durch eine solche Mitteilung bestimmt wurde, als Nachfolge-Zinssatz [jeweils] einen Zinssatz festzustellen, der dem [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●][bzw. dem [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●]] nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar ist ([jeweils] der **Nachfolge-Zinssatz**) und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen zu verwenden, wobei die Berechnungsstelle, falls sie feststellt, dass ein geeigneter Zinssatz existiert, der im Finanzsektor allgemein als Nachfolge-Zinssatz für den [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●][bzw. den [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●]] akzeptiert ist, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz für die Schuldverschreibungen feststellen wird und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen verwenden wird[; oder

(iii) ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen nach Maßgabe des § 6 außerordentlich zu kündigen].

Im Falle der Feststellung eines Nachfolge-Zinssatzes für den [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●][bzw. den [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●]] durch die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Absätzen (i) [oder (ii)] ist die Berechnungsstelle berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung der Höhe des [jeweiligen] Nachfolge-Zinssatzes festzulegen und, falls notwendig, Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen im Hinblick auf die Berechnung des [betreffenden] Nachfolge-Zinssatzes und der Verzinsung der Schuldverschreibungen allgemein vorzunehmen (einschließlich einer Anpassung der Zinsperioden, der Zinsberechnung und des Zeitpunkts der Ermittlung des Zinssatzes), wobei ausschließlich solche Anpassungen vorgenommen werden dürfen, die im Vergleich zu den Regelungen vor der Ersetzung des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●][bzw. des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●]] nicht zum wirtschaftlichen Nachteil bei den Schuldverschreibungsgläubigern führen. Die Anwendung eines Anpassungsfaktors/eines Anpassungsbetrages auf den [jeweiligen] Nachfolge-Zinssatz durch die Berechnungsstelle, um wirtschaftliche Unterschiede zwischen dem [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●][bzw. dem [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●]] und dem [jeweiligen] Nachfolge-Zinssatz im Hinblick auf die Ermittlungsmethode für den Referenzzinssatz, den Risikogehalt, die Laufzeitstruktur und andere wirtschaftlich relevante Variablen auszugleichen, gilt nicht als wirtschaftlicher Nachteil bei den Schuldverschreibungsgläubigern.

[Die Feststellung eines Nachfolge-Zinssatzes und etwaige Anpassungen der Emissionsbedingungen nach den vorstehenden Absätzen sowie der jeweilige Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Berechnungsstelle nach § [9][●] bekannt gemacht.] [***andere Rückfallbestimmung einfügen:*** ●]] [***vergleichbare Definition für anderen Referenzzinssatz einfügen:*** ●]

(i) [**Referenzpreis des Referenzwerts** an einem Feststellungstag ist [der Euro-Referenzkurs der EZB für den EUR/USD-Wechselkurs (der **Referenzwert**), der auf der [LSEG [396] Bildschirmseite „ECB37“][***andere Bildschirmseite einfügen:*** ●] (oder eine diese ersetzende Seite) um ca. [[14:15][16:00] Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)][***anderen Zeitpunkt einfügen:*** ●] veröffentlicht wird.] [der von der WM Company auf Grundlage von Quotierungen im Interbankenmarkt am betreffenden Feststellungstag um ca. [16:00 Uhr (Ortszeit London)][***anderen Zeitpunkt einfügen:*** ●] [festgestellte Schlusskurs für Kassageschäfte][***anderen Kurs einfügen:*** ●] für den EUR/USD-Wechselkurs (der

[396] LSEG bezeichnet die London Stock Exchange Group.

Referenzwert); der entsprechende Kurs wird auf der [LSEG [397] Bildschirmseite EURUSDFIX=WM][***andere Bildschirmseite einfügen:*** ●] (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht.] [der von dem Finanzinformationsdienst Bloomberg L.P. auf Grundlage von Quotierungen im Interbankenmarkt am betreffenden Feststellungstag um ca. [13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)][***anderen Zeitpunkt einfügen:*** ●] [festgestellte Mittelkurs für Kassageschäfte][***anderen Kurs einfügen:*** ●] für den EUR/USD-Wechselkurs (der **Referenzwert**); der entsprechende Kurs wird auf der [Bloomberg-Bildschirmseite BFIX EURUSD <GO>][***andere Bildschirmseite einfügen:*** ●] (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht.]]

(j) [**Bankgeschäftstag** ist ein Tag, an dem das [Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (als TARGET oder T2 bezeichnet) oder ein Nachfolger oder Ersatz für dieses System (das **TARGET System**)][TARGET System] [Zahlungen abwickelt] [und die Geschäftsbanken in Frankfurt am Main [und [***weiteren Ort einfügen:*** ●]] im Allgemeinen Zahlungen abzuwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind].]

(k) **TARGET-Tag** ist ein Tag, an dem das [Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (als TARGET oder T2 bezeichnet) oder ein Nachfolger oder Ersatz für dieses System (das **TARGET System**)][TARGET System] Zahlungen abwickelt.

(l) **Interbanken-Markt** bezeichnet den Interbanken-Markt in dem Gebiet derjenigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion sind.

(m) [**Referenzbanken CMS** sind [[fünf][●] von der Berechnungsstelle benannte führende Swap-Händler im Interbanken-Markt.] [die [●] von der Berechnungsstelle benannte erstklassige Kreditinstitute.]][398]

(n) [**Referenzbanken** sind [[vier][●] von der Berechnungsstelle benannte bedeutende Kreditinstitute im Interbanken-Markt[.][, deren [Angebotssätze][Zinssätze] zur Ermittlung des [Referenzzinssatzes][maßgeblichen [Angebotssatzes][Zinssatzes]] verwendet wurden, als dieser zuletzt auf der Euribor-Bildschirmseite angezeigt wurde.]] [die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale und zwei von der Berechnungsstelle benannte erstklassige Kreditinstitute.]][399]

[***Bei Schuldverschreibungen mit einem Referenzwert, bei dem es sich um eine Benchmark handelt, die in den Anwendungsbereich der Benchmark-Verordnung fällt, einfügen:***

(●) **Administrator-/Benchmark-Ereignis** ist eingetreten, wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass

(1) ein Änderungs- oder Einstellungsereignis in Bezug auf eine Benchmark eingetreten ist, oder eintreten wird, oder

(2) eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit, eine Genehmigung oder eine Aufnahme in ein öffentliches Register in Bezug auf die jeweilige Benchmark oder den Administrator oder Sponsor dieser Benchmark nicht erteilt wurde oder wird bzw. nicht erfolgt ist oder nicht erfolgen wird oder durch die zuständige Behörde oder sonstige zuständige öffentliche Stelle

[397] LSEG bezeichnet die London Stock Exchange Group.
[398] Bei CMS-Sätzen als Referenzzinssatz einfügen.
[399] Bei Euribor® als Referenzzinssatz einfügen.

abgelehnt, verweigert, ausgesetzt oder entzogen wurde oder wird, jeweils mit der Folge, dass es der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle nach den derzeit oder künftig anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften nicht gestattet ist, die betreffende Benchmark im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen zu verwenden, oder

(3) eine weitere Verwendung der jeweiligen Benchmark im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen für die Emittentin nicht wirtschaftlich zumutbar ist, entweder aufgrund anwendbarer Lizenzbeschränkungen oder aufgrund einer Erhöhung der Kosten für die Erlangung oder Beibehaltung einer relevanten Lizenz (unter anderem falls die Emittentin, die Berechnungsstelle eine Lizenz besitzen müssen, um die Schuldverschreibungen zu begeben oder ihre Pflichten unter den Schuldverschreibungen zu erfüllen, und sie aus irgendeinem Grund diese Lizenz nicht erlangen oder eine solche Lizenz nicht erneuert oder widerrufen wird oder die Kosten für die Erlangung oder die Erneuerung einer solchen Lizenz wesentlich erhöht werden).

(●) **Benchmark** bezeichnet eine Zahl, einen Satz oder einen Wert auf die bzw. den Bezug genommen wird, um einen für die Schuldverschreibungen zahlbaren oder lieferbaren Betrag oder den Wert der Schuldverschreibungen ganz oder teilweise zu bestimmen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, jeden Referenzwert im Sinne der Benchmark-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011), jeweils wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

(●) **Änderungs- oder Einstellungsereignis in Bezug auf eine Benchmark** bezeichnet den Eintritt eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse in Bezug auf eine Benchmark:

(i) eine wesentliche Änderung der Benchmark;

(ii) den dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit erfolgenden Wegfall oder die dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit erfolgende Einstellung der Bereitstellung der Benchmark;

(iii) (1) der Administrator der Benchmark oder jemand in dessen Namen, eine für den Administrator der Benchmark oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde, ein für den Administrator der Benchmark zuständiger Insolvenzverwalter, eine für den Administrator der Benchmark zuständige Abwicklungsbehörde oder ein Gericht oder eine vergleichbare öffentliche Stelle hat eine öffentliche Erklärung dahingehend abgegeben oder hat Informationen dahingehend veröffentlicht, dass der Administrator der Benchmark die Bereitstellung dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird und/oder (2) eine für den Administrator der Benchmark oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde oder eine andere Behörde oder offizielle Stelle gibt eine öffentliche Bekanntmachung heraus oder hat eine Erklärung abgegeben oder hat Informationen dahingehend veröffentlicht oder die Anwendung der Benchmark-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011) führt allgemein dazu, dass (i) die Benchmark nicht länger repräsentativ ist oder ab einem bestimmten zukünftigem Datum nicht mehr repräsentativ sein wird oder (ii) die Nutzung der oder Bezugnahmen auf die Benchmark untersagt, eingeschränkt oder mit wesentlichen nachteiligen Folgen für die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle versehen wird; und/oder

(iv) das Verbot der Verwendung der Benchmark durch eine Aufsichtsbehörde oder eine sonstige öffentliche Stelle.]

6. Der nach der Zinsformel gemäß Absatz ● berechnete Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode wird gemäß § [9][●] durch die Berechnungsstelle bekannt gemacht.

§ 3
(Fälligkeit, Rückzahlung)

1. Die Schuldverschreibungen werden [vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 6] [und] [vorbehaltlich einer Kündigung bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses gemäß § 3 Absatz ●] [und] [vorbehaltlich einer Fälligkeitsverschiebung gemäß § 3a][400] am Vorzeitigen Fälligkeitstag (Absatz 2), spätestens jedoch am ● (der **Fälligkeitstag**) zum [Nennbetrag][Berechnungsbetrag] [zuzüglich einer etwaigen Abschließenden Zinszahlung (Absatz 3)][401] zurückgezahlt.

2. Wenn der Gesamtbetrag aller bis zu einem Zinszahltag (einschließlich) je Schuldverschreibung von der Emittentin geleisteten bzw. nach der Zinsformel berechneten Zinszahlungen, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, gleich oder größer ist als der Betrag (der **Zielzinsbetrag**), der ● % des [Nennbetrags][Berechnungsbetrags] einer Schuldverschreibung entspricht (das **Zielzinsbetrag-Ereignis**), werden die Schuldverschreibungen, falls das Zielzinsbetrag-Ereignis in Bezug auf einen Zinszahltag vor dem Fälligkeitstag eintritt, am Zinszahltag, an dem das Zielzinsbetrag-Ereignis eingetreten ist (der **Vorzeitige Fälligkeitstag**), zu ihrem [Nennbetrag][Berechnungsbetrag] zurückgezahlt.

   [Wenn der Gesamtbetrag aller bis zum Fälligkeitstag (einschließlich) je Schuldverschreibung von der Emittentin geleisteten bzw. nach der Zinsformel von der Berechnungsstelle berechneten Zinszahlungen (die **Berechnete Gesamtverzinsung**) kleiner ist als der Zielzinsbetrag, werden die Schuldverschreibungen zum [Nennbetrag][Berechnungsbetrag] zuzüglich eines Betrags, der der Differenz aus Zielzinsbetrag und Berechneter Gesamtverzinsung entspricht (die **Abschließende Zinszahlung**), je Schuldverschreibung zurückgezahlt.][402]

●. [Eine [***Einfügen bei Schuldverschreibungen, die nicht als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten ausgestaltet werden***: ordentliche] Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger [und die Emittentin] ist ausgeschlossen.]

[***Bei berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten mit Kündigungsrecht der Emittentin bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses einfügen***:

●. Im Falle des Eintritts eines Regulatorischen Ereignisses ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen. Die Kündigungserklärung ist unwiderruflich und gemäß § [8][●] bekannt zu machen. Die Kündigungserklärung hat einen vorzeitigen Fälligkeitstag (ein **Vorzeitiger Fälligkeitstag (Regulatorisches Ereignis)**) zu bestimmen, der innerhalb von maximal [30][●] Bankgeschäftstagen nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt und an dem die Schuldverschreibungen zum Rückzahlungsbetrag bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses an die Schuldverschreibungsgläubiger zurückgezahlt werden. Zudem muss die Kündigungserklärung den Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses als Kündigungsgrund nennen.

   Regulatorisches Ereignis bedeutet, dass die Schuldverschreibungen aufgrund einer Änderung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen oder ihrer praktischen Anwendung durch die zuständige Abwicklungsbehörde nicht mehr die Voraussetzungen an die Berücksichtigungsfähigkeit für die Zwecke der Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) erfüllen. Ein Regulatorisches Ereignis liegt nicht vor, wenn eine solche Änderung bei Emission der Schuldverschreibungen bereits vernünftigerweise vorherzusehen war.

---

[400] Soweit erforderlich bei Pfandbriefen einfügen.
[401] Bei Schuldverschreibungen mit Abschließender Zinszahlung einfügen.
[402] Bei Schuldverschreibungen mit Abschließender Zinszahlung einfügen.

Rückzahlungsbetrag bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses bezeichnet den [Nennbetrag][Berechnungsbetrag] der Schuldverschreibungen (zuzüglich der bis zum Vorzeitigen Fälligkeitstag (Regulatorisches Ereignis) (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen). [Für die am Tag vor dem Vorzeitigen Fälligkeitstag (Regulatorisches Ereignis) endende Zinsperiode wird der Zinssatz nach Maßgabe der Regelungen in § [2][●] berechnet, wobei für den [●-Monats-Euribor®][und den ●-Monats-Euribor®][***anderen bzw. andere Referenzzinssätze einfügen:*** ●] [derjenige Satz verwendet wird] [diejenigen Sätze verwendet werden], [die][der] vor dem Vorzeitigen Fälligkeitstag (Regulatorisches Ereignis) zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der [Euribor-Bildschirmseite][●-Bildschirmseite] veröffentlicht wurde[n].]

●. Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin. Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten behandelt werden, hängt die Wirksamkeit der Kündigung davon ab, dass die zuständige Abwicklungsbehörde ihre vorherige Zustimmung erteilt hat bzw. eine solche nicht widerrufen hat.

]

[§ 3a
(Fälligkeitsverschiebung)

1. Falls ein Sachwalter gemäß § 31 Pfandbriefgesetz für die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ernannt wird, ist dieser bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für eine Fälligkeitsverschiebung berechtigt, gemäß § 30 Absatz 2a Pfandbriefgesetz (i) den Fälligkeitstag gemäß § 3 Absatz 1 um bis zu 12 Monate (der **Verschiebungszeitraum**) bis zum Hinausgeschobenen Fälligkeitstag zu verschieben und (ii) den [jeweiligen] Zinszahltag gemäß § 2 Absatz 2, der innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällt, auf das Ende dieses Monatszeitraums zu verschieben ((i) und (ii) zusammen die **Fälligkeitsverschiebung**).

   Hinausgeschobener Fälligkeitstag bezeichnet den vom Sachwalter in Übereinstimmung mit § 30 Absatz 2a Pfandbriefgesetz bestimmten verschobenen Fälligkeitstag.

2. Die jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen für eine Fälligkeitsverschiebung ergeben sich aus dem Pfandbriefgesetz. [Gemäß § 30 Absatz 2b Pfandbriefgesetz in der [zum Datum der endgültigen Bedingungen][am Emissionstag] gültigen Fassung ist Voraussetzung für die Fälligkeitsverschiebung, dass

   (a) das Hinausschieben der Fälligkeit erforderlich ist, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit abzuwenden,

   (b) die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit nicht überschuldet ist und

   (c) Grund zu der Annahme besteht, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann.

   Für eine Fälligkeitsverschiebung, die den Zeitraum von einem Monat nach Ernennung des Sachwalters nicht überschreitet, wird das Vorliegen dieser Voraussetzungen unwiderlegbar vermutet.] [***gegebenenfalls andere Voraussetzungen für die Fälligkeitsverschiebung einfügen, sofern sich der Gesetzeswortlaut von § 30 Absatz 2b Pfandbriefgesetz ändert:*** ●]

3. Jede Fälligkeitsverschiebung ist vom Sachwalter gemäß § 30 Absatz 2c Pfandbriefgesetz zu veröffentlichen. Die hinausgeschobenen Kapital- und/oder Zinszahlungen, für die eine Fälligkeitsverschiebung vorgenommen wurde, werden während der Dauer der Fälligkeitsverschiebung gemäß § 2 der Emissionsbedingungen verzinst. Darüber hinaus sind die

Schuldverschreibungsgläubiger nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.][403]

§ 4
(Zahlungen)

1. Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin an die Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt. Zahlungen seitens der Emittentin an die Hinterlegungsstelle befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

2. Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen in jedem Fall (i) vorbehaltlich der am Zahlungsort hierfür geltenden steuerrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen und (ii) vorbehaltlich etwaiger Einbehalte oder Abzüge gemäß einer Vereinbarung gemäß Section 1471(b) des US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 (das **US-Steuergesetz**) oder anderweitig eingeführt gemäß Sections 1471 bis 1474 des US-Steuergesetzes, im Rahmen dieser Bestimmungen erlassener Vorschriften oder geschlossener Vereinbarungen oder gemäß deren offizieller Auslegung oder gemäß einem Gesetz zur Umsetzung einer diesbezüglich zwischenstaatlich vereinbarten Vorgehensweise.

3. [Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in [Euro][der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am betreffenden Zahlungstag das gesetzliche Zahlungsmittel des bzw. der Staaten ist, deren gesetzliches Zahlungsmittel zum Zeitpunkt der Emission die Festgelegte Währung war].]

   [***Ggf. bei Schuldverschreibungen, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, einfügen:***

   Stellt die Emittentin fest, dass es aufgrund von Umständen, die außerhalb ihrer Verantwortung liegen, unmöglich ist, auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen am relevanten Zahlungstag in frei handelbaren und konvertierbaren Geldern zu leisten oder dass die Festgelegte Währung oder eine gesetzlich eingeführte Nachfolgewährung nicht mehr für die Abwicklung von internationalen Finanztransaktionen verwendet wird, kann die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen am relevanten Zahlungstag durch eine Zahlung in Euro auf der Grundlage des Anwendbaren Wechselkurses erfüllen. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Beträge im Zusammenhang mit einer solchen Zahlung zu verlangen. Der **Anwendbare Wechselkurs** ist (i) (falls ein solcher Wechselkurs verfügbar ist) derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der von der Europäischen Zentralbank für einen Tag festgelegt und veröffentlicht wurde, der innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor und so nahe wie möglich an dem relevanten Zahlungstag lag, oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle festgelegte Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung.]

4. [Wenn [der][ein] Vorzeitige[r] Fälligkeitstag, [der Vorzeitige Fälligkeitstag (Regulatorisches Ereignis)[,]] der Fälligkeitstag[, der Hinausgeschobene Fälligkeitstag][, der Außerordentliche Fälligkeitstag] oder [ein] [der] Zinszahltag kein Bankgeschäftstag gemäß § 2 ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag [.][,][es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.] [Der Zinszahltag

[403] Soweit erforderlich bei Pfandbriefen einfügen

verschiebt sich entsprechend.][404] [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]]

§ 5
(Status)

[***Bei Schuldverschreibungen einfügen, die keine Pfandbriefe sind:***

1. [***Bei berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten einfügen***: Die Schuldverschreibungen stellen berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten der Emittentin für die Zwecke der Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) dar. Diese Emissionsbedingungen sind in Zweifelsfällen so auszulegen, dass dieser Zweck erreicht wird.]

2. Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Bei Emission handelt es sich bei den Schuldverschreibungen um bevorrechtigte Schuldtitel (**Senior Preferred Schuldverschreibungen**), die nicht den durch § 46f Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben.

3. Die Schuldverschreibungen sind untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig, soweit diesen anderen Verbindlichkeiten nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ein anderer Rang zugewiesen wird. [***Bei berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten einfügen***: Im Falle der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin sind die Ansprüche der Schuldverschreibungsgläubiger aus den Schuldverschreibungen (insbesondere die Ansprüche auf Zahlung von Kapital und etwaigen Zinsen) (i) gleichrangig untereinander und mit allen Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten, die nicht den durch § 46f Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben, sowie aus allen Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach Artikel 72a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) von den Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten ausgenommen sind; und (ii) vorrangig gegenüber anderen nicht nachrangigen Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin, die den durch § 46f Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben und gegenüber Ansprüchen aus allen Kapitalinstrumenten der Emittentin, bei denen es sich um Ergänzungskapital, zusätzliches Kernkapital oder um hartes Kernkapital handelt, sowie gegenüber allen sonstigen nachrangigen Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin.

   Werden die Schuldverschreibungen vorzeitig infolge einer vorzeitigen Kündigung nach Maßgabe von § 3 Absatz ● [oder § 6 Absatz ●] zurückgezahlt oder infolge eines Rückkaufs gemäß § [8][●] Absatz ● von der Emittentin zurückerworben, so ist der vom Schuldverschreibungsgläubiger erhaltene Betrag der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht die zuständige Abwicklungsbehörde der Kündigung bzw. dem Rückerwerb zugestimmt hat. Gleiches gilt bei einer Rückzahlung durch die Emittentin, die entgegen den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen erfolgt.]

4. [Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.]

5. [***Bei berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten einfügen***: Für die Rechte der Schuldverschreibungsgläubiger aus den Schuldverschreibungen ist diesen weder durch die Emittentin noch durch Dritte eine Sicherheit, gleich welcher Art, bestellt; eine solche Sicherheit kann auch zu keinem zukünftigen Zeitpunkt bestellt werden. Bereits gestellte oder vereinbarte oder zukünftig

[404] Bei Schuldverschreibungen mit Verschiebung der Zinsperiode einfügen.

gestellte oder vereinbarte Sicherheiten oder Garantien im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten der Emittentin haften nicht für Forderungen aus den Schuldverschreibungen.]

6. Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Abwicklungsbehörde,

   (a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital, von Zinsen oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,

   (b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder

   (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Annullierung

   (jeweils eine **Abwicklungsmaßnahme**).

   Abwicklungsmaßnahmen sind für Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.]

[***Bei Pfandbriefen einfügen:***

Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus [***bei durch Hypotheken gedeckten Pfandbriefen einfügen:*** Hypothekenpfandbriefen] [***bei öffentlichen Pfandbriefen einfügen:*** Öffentlichen Pfandbriefen].]

[§ 6
(Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin)

1. Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen, wenn:

   (a) [sie nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen getroffenen Vereinbarungen auf Grund der Einhaltung von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Rechtsnormen, Vorschriften, Urteilen, Anordnungen oder Anweisungen einer Regierungs-, Verwaltungs-, Gesetzgebungs- oder Gerichtsbehörde oder -stelle oder deren Auslegung ganz oder teilweise gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden sind oder werden][;][oder][.]

   (b) [nach dauerhafter Einstellung des [●-Monats-Euribor®][bzw. des ●-Monats-Euribor®][***entsprechende Formulierung für anderen Referenzzinssatz einfügen:*** ●] kein geeigneter neuer Zinssatz nach § 2 für den [●-Monats-Euribor®][oder den ●-Monats-Euribor®][***entsprechende Formulierung für anderen Referenzzinssatz einfügen:*** ●] gefunden werden kann oder eine solche Feststellung aus irgendeinem Grund nicht möglich sein sollte [oder einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle erfordern würde].]

(●) [in Bezug auf den Referenzwert ein Administrator-/Benchmark-Ereignis eingetreten ist [und nach Ansicht der Emittentin oder der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme nach § 6 aus welchen Gründen auch immer nicht vorgenommen werden kann].][405]

2. [Die Emittentin hat in einem solchen Fall das Recht, die Schuldverschreibungen innerhalb einer Frist von maximal [30][●] Bankgeschäftstagen nach Eintritt des das Kündigungsrecht auslösenden Ereignisses insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen. Die Kündigungserklärung hat einen außerordentlichen Fälligkeitstag (ein **Außerordentlicher Fälligkeitstag**) zu bestimmen, der innerhalb von maximal [30] [●] Bankgeschäftstagen nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt. Die außerordentliche Kündigung ist unwiderruflich und ist gemäß § [9][●] bekannt zu machen. Am Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die Schuldverschreibungen zum [Nennbetrag][Berechnungsbetrag] [***Alternativformulierung 1 einfügen:*** zuzüglich der bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückgezahlt.] [***Alternativformulierung 2 einfügen:*** zuzüglich der bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen (berechnet auf Basis des im nachfolgenden Satz bestimmten Zinssatzes) zurückgezahlt. Für die am Tag vor dem Außerordentlichen Fälligkeitstag endende Zinsperiode wird der Zinssatz nach Maßgabe der Regelungen in § [2][●] berechnet, wobei für den [●-Monats-Euribor®][und den ●-Monats-Euribor®][***anderen bzw. andere Referenzzinssätze einfügen:*** ●] [derjenige Satz verwendet wird] [diejenigen Sätze verwendet werden], [die][der] vor dem Außerordentlichen Fälligkeitstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der [Euribor-Bildschirmseite][●-Bildschirmseite] veröffentlicht wurde[n]. [Sofern nur einer der Referenzzinssätze dauerhaft eingestellt wurde, entspricht der Zinssatz für die am Tag vor dem Außerordentlichen Fälligkeitstag endende Zinsperiode, dem für die unmittelbar vorangegangene Zinsperiode für die Schuldverschreibungen maßgeblichen Zinssatz.]]]

3. [***Bei berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten einfügen***: [Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin.]Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten behandelt werden, hängt die Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung davon ab, dass die zuständige Abwicklungsbehörde ihre vorherige Zustimmung erteilt hat bzw. eine solche nicht widerrufen hat.]]

[§ [7][●]
(Marktstörung; Anpassungsregeln)

1. [Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem [Feststellungstag] [Bankgeschäftstag] [Kalendertag] [TARGET-Tag] eine Marktstörung (§ [7][●] Absatz [●]) vorliegt, dann wird [der betreffende [Feststellungstag] [Bankgeschäftstag] [Kalendertag] [TARGET-Tag] auf den nächstfolgenden [Feststellungstag] [Bankgeschäftstag] [Kalendertag] [TARGET-Tag] verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt][der betreffende [Feststellungstag][Bankgeschäftstag] [Kalendertag] [TARGET-Tag] nicht als Feststellungstag [●] innerhalb der Zinsakkumulationsperiode für die Berechnung des Zinssatzes berücksichtigt]. Die Berechnungsstelle wird sich bemühen, den Schuldverschreibungsgläubigern unverzüglich gemäß § [9][●] mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.]

2. [Eine **Marktstörung** liegt in den folgenden Fällen vor:

   (a) [die Nichtveröffentlichung des Euro-Referenzkurses auf der Bildschirmseite; [oder]]

   (b) die Aussetzung oder wesentliche Einschränkung des Handels in dem Referenzwert,[oder][

[405] Bei Aufnahme einer Regelung für ein Administrator-/Benchmark-Ereignis einfügen.

(c) die Einschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die Bestandteil des Referenzwerts sind oder die Einschränkung des Umtauschs einer der beiden Währungen, die Bestandteil des Referenzwerts sind]

sofern diese Ereignisse nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich sind.][406]

3. [Wird [der betreffende Feststellungstag] [●] nach Maßgabe von Absatz 1 um [●] hintereinander liegende [Bankgeschäftstage][TARGET-Tage][Berechnungstage] verschoben und besteht auch an diesem Tag die Marktstörung fort, gilt dieser [achte][●] [Bankgeschäftstag][TARGET-Tag][Berechnungstag] als Feststellungstag. Die Berechnungsstelle wird an diesem Tag einen maßgeblichen [EUR/USD-Wechselkurs] [Referenzkurs des Referenzwerts] bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.] [Der jeweilige Zinszahltag verschiebt sich entsprechend.]

4. [Ändert sich die Ermittlungsmethode für die Bestimmung des Referenzwerts, wird der Referenzpreis des Referenzwerts auf der Grundlage einer anderen Ermittlungsmethode bestimmt, die die Berechnungsstelle festlegt. Die Auswahl der neuen Ermittlungsmethode ist mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor der Änderung der Ermittlungsmethode standen.

5. Falls ein Anpassungsereignis eintritt, kann die Berechnungsstelle die Emissionsbedingungen anpassen. Anpassungen sind mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Anpassungsereignis standen. Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf [den Referenzwert] [,] [den Referenzpreis] sowie andere maßgebliche Variablen beziehen.

6. [Im Fall eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses kann die Berechnungsstelle alle Anpassungen vornehmen, die sie nach ihrem Ermessen für notwendig und geeignet erachtet, um dem Administrator-/Benchmark-Ereignis Rechnung zu tragen. Die Berechnungsstelle ist in diesem Fall berechtigt, insbesondere die folgenden Anpassungen vorzunehmen: (a) Anpassungen in Form von einer oder mehreren Änderungen der Emissionsbedingungen zu einem oder unterschiedlichen Zeitpunkten, (b) die Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s), die dem von dem Administrator-/Benchmark-Ereignis betroffenen Referenzwert nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar sind. Im Fall der Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s) ist die Berechnungsstelle zudem berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung des Stands der betreffenden Nachfolge-Benchmark(s) festzulegen sowie weitere Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen vorzunehmen (einschließlich von Anpassungen zur Berücksichtigung etwaiger erhöhter Kosten und Absicherungskosten, die der Emittentin aufgrund der Neufestlegung der Zahlungsansprüche unter den Schuldverschreibungen auf Basis der Nachfolge-Benchmark(s) entstehen sowie etwaige Anpassungen zur Aufteilung in mehrere Nachfolge-Benchmark(s), falls zutreffend).]

7. Ein **Anpassungsereignis** liegt vor, wenn:

(a) [die Kursfeststellung für den Referenzwert gemäß der Definition für die Feststellung des Referenzpreises des Referenzwerts dauerhaft eingestellt wird,]

(a) [der Devisenhandel für wenigstens eine der beiden Währungen, die Bestandteil des Referenzwerts sind, erheblich eingeschränkt wird oder der Umtausch einer der beiden Währungen, die Bestandteil des Referenzwerts sind, erheblich eingeschränkt wird]

[406] Bei Währungswechselkursen als Referenzwert, falls in dem zugrundeliegenden Hedgegeschäft vorgesehen einfügen.

(b) [der Referenzwert oder eine darin enthaltene Währung Gegenstand von Währungsumstellungen oder einer anderen Art von Währungsreform ist oder wird oder gesetzliche Maßnahmen eingeführt werden, die das Halten, die Übertragbarkeit oder Konvertierung von einer im Referenzwert enthaltenen Währung beschränken]

(c) [ein allgemeines Moratorium in dem bzw. den Ländern verhängt wird, das bzw. die eine im Referenzwert enthaltene Währung herausgibt bzw. herausgeben]; oder

(d) andere als die vorgenannten Anpassungsereignisse, die in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind und die eine zuverlässige Feststellung des Referenzwerts unmöglich oder praktisch undurchführbar machen.] [407]]

§ [8][●]
(Emission weiterer Schuldverschreibungen; Rückkauf)

1. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger, weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme solcher Bestimmungen, die sich allein aus dem späteren Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen ergeben) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen konsolidiert werden und eine einheitliche Wertpapieremission bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" einheitlich auszulegen ist.

[***Bei Schuldverschreibungen einfügen, bei denen es sich nicht um berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten handelt:***

2. Die Emittentin ist (vorbehaltlich Beschränkungen gemäß einschlägiger Gesetze und Verordnungen) berechtigt, Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurückzuerwerben. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.]

[***Bei berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten einfügen:***

2. Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurückzuerwerben. Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten behandelt werden, ist ein Rückerwerb nur nach einer vorherigen Zustimmung der zuständigen Abwicklungsbehörde zulässig. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.]

§ [9][●]
(Bekanntmachungen)

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Erklärungen und Bekanntmachungen erfolgen[, soweit nicht ausdrücklich anderweitig in diesen Emissionsbedingungen vorgesehen, durch [die Berechnungsstelle] [***andere Person einfügen:*** ●]] [im Bundesanzeiger] [und][oder] [im Internet unter www.helaba.com] [bzw.] [im Internet unter www.helaba-zertifikate.de] [und, sofern gesetzlich vorgeschrieben,] [oder] [in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung mit überregionaler Verbreitung][in der Börsen-Zeitung][.][durch eine Mitteilung an [Clearstream][***andere Hinterlegungsstelle einfügen:*** ●] zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Schuldverschreibungsgläubiger. Bekanntmachungen durch eine Mitteilung an [Clearstream][***andere Hinterlegungsstelle einfügen:*** ●] gelten

[407] Bei EUR/USD Wechselkurs als Referenzwert einfügen, falls in dem zugrundeliegenden Hedgegeschäft vorgesehen.

sieben Tage nach der Mitteilung an [Clearstream][***andere Hinterlegungsstelle einfügen:*** ●], schriftliche Mitteilungen an die Schuldverschreibungsgläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.]

§ [10][●]
(Zahl- und Berechnungsstelle [und Registerführende Stelle])

1. **Berechnungsstelle** ist die Emittentin.

2. **Zahlstelle** ist die Emittentin.

3. [**Registerführende Stelle** ist [Clearstream Europe AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn][***Name und Adresse einer anderen als registerführende Stelle festgelegten Person einfügen:*** ●].]

4. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch jederzeit (i) eine Zahlstelle mit einer bezeichneten Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland [,] [und] (ii) eine Berechnungsstelle [***im Fall von Schuldverschreibungen, die an einer Börse notiert sind, die eine Zahlstelle am Börsenstandort verlangt, einfügen:*** und (iii) wenn und solange die Schuldverschreibungen an der [***Namen der relevanten Börsen einfügen:*** ●] notiert sind, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in [***jeweiliger Sitz der relevanten Börsen einfügen:*** ●] und/oder an solchen anderen Orten, die die Regeln dieser Börse[n] oder ihrer [jeweiligen] Aufsichtsbehörde[n] verlangen,] unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel sind (mit Ausnahme einer sofortigen Wirksamkeit im Insolvenzfall oder in anderen Fällen besonderer Eilbedürftigkeit) nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungsgläubiger hierüber gemäß § [9][●] vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

5. Die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Schuldverschreibungsgläubigern begründet.

6. Die Berechnungsstelle nimmt sämtliche ihr gemäß diesen Emissionsbedingungen obliegenden Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen oder sonstigen Entscheidungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktgegebenheiten vor. Die Interessen der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin sind von der Berechnungsstelle angemessen zu berücksichtigen. Die vorstehende Regelung gilt nicht, soweit die Emissionsbedingungen einen anderen Entscheidungsmaßstab vorsehen oder der Berechnungsstelle bei einer konkreten Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstigen Entscheidung kein Entscheidungsspielraum verbleibt. Jede durch die Berechnungsstelle vorgenommene Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstige Entscheidung ist, sofern kein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Berechnungsstelle, die Emittentin und die Schuldverschreibungsgläubiger bindend.

7. [Die Berechnungsstelle haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme derartiger Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.]

8. [Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Registerführende Stelle gemäß den zu diesem Zeitpunkt anwendbaren Vorschriften des elektronischen Wertpapiergesetzes und etwaigen mit diesem Gesetz im Zusammenhang stehenden Verordnungen zu wechseln. Die Emittentin wird jedoch jederzeit eine Registerführende Stelle [mit einer bezeichneten Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland] benennen. Ein Wechsel der Registerführenden Stelle ist nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungsgläubiger hierüber gemäß § [9][●] vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.]

§ [11][●]
(Steuern)

Alle Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die von Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Schuldverschreibungsgläubigern zusätzliche Beträge für derartige Steuern oder Abgaben zu zahlen.

§ [12][●]
(Anwendbares Recht, teilweise Unwirksamkeit, Erfüllungsort, Gerichtsstand[und außergerichtliche Streitschlichtung])

1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. In einem solchen Fall wird eine etwa entstehende Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger geschlossen. Satz 2 findet ebenfalls Anwendung auf anderweitige Lücken in den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen. Es gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten am Nächsten kommt.

3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.

5. [Bei Streitigkeiten mit der Emittentin besteht die Möglichkeit, sich an die Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB) zu wenden.

   Das Anliegen ist in Textform an folgende Anschrift zu richten:

   Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB)
   Postfach 11 02 72
   10832 Berlin
   E-Mail: ombudsmann@voeb-kbs.de
   Internet: https://www.voeb.de

   Näheres regelt die Verfahrensordnung der Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB), die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Emittentin nimmt am Streitbeilegungsverfahren vor dieser anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle teil.][***alternative Formulierung zur Hinweispflicht gemäß § 36 VSBG einfügen:*** ●]

§ [13][●]
(Zusätzliche Bestimmungen)

1. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf [5][●] Jahre abgekürzt.

2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen in den Handel an in- und ausländischen Wertpapierbörsen einzubeziehen bzw. einzuführen und in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen zu ergreifen, die dafür erforderlich sind.

3. Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § [9][●] zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Schuldverschreibungsgläubiger seine Depotbank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Zahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Angabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die **Rückzahlungserklärung**) einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Schuldverschreibungen bei der Zahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Zahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto des Schuldverschreibungsgläubigers überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Schuldverschreibungen.

4. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung nach Absatz 3 ein Angebot auf Fortführung der Schuldverschreibungen zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § [9][●] mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von dem Schuldverschreibungsgläubiger angenommen, wenn der Schuldverschreibungsgläubiger nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § [9][●] durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine Depotbank bei der Zahlstelle sowie durch Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle gemäß Absatz 3 die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungsgläubiger in der Mitteilung darauf hinweisen.

5. Als Erwerbspreis im Sinne der Absätze 3 und 4 gilt der vom jeweiligen Schuldverschreibungsgläubiger gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Berechnungsstelle bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß Absatz 3 vorhergehenden [Bankgeschäftstag][TARGET-Tag] gehandelten Preise der Schuldverschreibungen oder sofern an diesem Tag kein Handel in den Schuldverschreibungen erfolgte, an dem nächstfrüheren Tag, an dem ein solcher Handel erfolgte, je nachdem, welcher dieser Beträge höher ist.

6. Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Emissionsbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Schuldverschreibungsgläubiger zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Schuldverschreibungsgläubiger nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern gemäß § [9][●] mitgeteilt.

7. Waren dem Schuldverschreibungsgläubiger Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen beim Erwerb der Schuldverschreibungen bekannt, so kann die

Emittentin den Schuldverschreibungsgläubiger ungeachtet der Absätze 3 bis 6 an entsprechend berichtigten Emissionsbedingungen festhalten.]

5.10 [[Trigger] [Switch][Festsatz-Reset][Fixed-to-Floating]-Schuldverschreibungen][408]

[Emissionsbedingungen

der [nachrangigen] [[Trigger] [Switch] [Festsatz-Reset] [Fixed-to-Floating]-Schuldverschreibungen] [gedeckten [Trigger] [Switch] [Festsatz-Reset] [Fixed-to-Floating]-Schuldverschreibungen (Pfandbriefe)]

der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

[auch als ● bezeichnet][409]

(ISIN ●)

§ 1
(Form und [Nennbetrag][Berechnungsbetrag])

1. [***Bei Schuldverschreibungen in Form einer Wertpapierurkunde einfügen:*** Die von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend die **Emittentin**) [in [***Festgelegte Währung einfügen:*** ●] (die **Festgelegte Währung**)] begebenen [nachrangigen] [●] [Trigger] [Switch] [Festsatz-Reset] [Fixed-to-Floating]-Schuldverschreibungen [●] sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen [im Nennbetrag][mit einem Berechnungsbetrag] (der [**Nennbetrag**][**Berechnungsbetrag**]) von je ● [410] [pro Stück] (die **Schuldverschreibungen**).

2. Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die **Sammelurkunde**) verbrieft, die bei der [Clearstream Europe AG (**Clearstream**)] [***andere Hinterlegungsstelle einfügen:*** ●] (die **Hinterlegungsstelle**) hinterlegt ist. Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 2 bis § 4) ist durch die Sammelurkunde mitverbrieft. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke und Zinsscheine ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungsgläubiger**) stehen Miteigentumsanteile [oder andere vergleichbare Rechte] an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen von [Clearstream] [●] übertragen werden können.

3. [Die Sammelurkunde trägt die [eigenhändige oder faksimilierte][●] Unterschrift [zweier Zeichnungsberechtigter der Emittentin][zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin]. [Der Treuhänder versieht die Sammelurkunde mit der Bescheinigung gemäß § 8 Absatz 3 Pfandbriefgesetz.]] [***Alternative Regelung zur Ausstellung der Urkunde einfügen:*** ●]

4. [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) als Produkt aus der Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen und dem Nennbetrag entspricht dem valutierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.][411] [***Alternative Methode zur Feststellung des Gesamtnennbetrags einfügen:*** ●]

   [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) beträgt [●].][412]

---

[408] Überschrift in den Endgültigen Bedingungen komplett entfernen.
[409] Bei Verwendung einer Marketingbezeichnung einfügen.
[410] Bei Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen und bei nachrangigen Schuldverschreibungen, die an Kleinanleger vertrieben werden, Mindeststückelung von 50.000 € einfügen.
[411] Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Rahmenurkunde einfügen.
[412] Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Festbetragsurkunde einfügen.

[Die Gesamtstückzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen entspricht dem valutierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.][413]

[Die Gesamtstückzahl der Schuldverschreibungen beträgt [●].][414]]

1. [***Bei Schuldverschreibungen in Form eines Zentralregisterwertpapiers einfügen:*** Die von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend die **Emittentin**) [in [***Festgelegte Währung einfügen:*** ●] (die **Festgelegte Währung**)] begebenen [nachrangigen] [●] [Trigger] [Switch] [Festsatz-Reset] [Fixed-to-Floating]-Schuldverschreibungen [●] sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen in Form von elektronischen sammeleingetragenen Zentralregisterwertpapieren [im Nennbetrag][mit einem Berechnungsbetrag] (der [**Nennbetrag**][**Berechnungsbetrag**]) von je ●[415] [pro Stück] (die **Schuldverschreibungen**).

2. Die Schuldverschreibungen sind [für ihre gesamte Laufzeit] in dem von [der Clearstream Europe AG (**Clearstream**)] [***anderen registerführende Stelle einfügen:*** ●] (die **Registerführende Stelle und Hinterlegungsstelle**) geführten zentralen Register unter der ISIN [●] eingetragen. Als Inhaberin der Schuldverschreibungen ist Clearstream eingetragen. Clearstream verwaltet die Sammeleintragung treuhänderisch für die Berechtigten der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungsgläubiger**). Den Schuldverschreibungsgläubigern stehen Miteigentumsanteile [oder andere vergleichbare Rechte] an dem elektronischen Wertpapier zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen von [Clearstream][●] übertragen werden können. [Die Emittentin behält sich das Recht vor, das elektronische Wertpapier durch eine inhaltsgleiche auf den Inhaber lautende Sammelurkunde zu ersetzen.] Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke und Zinsscheine oder Einzeleintragung ist ausgeschlossen.

3. [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) als Produkt aus der Anzahl der für die Berechtigten in Sammeleintragung genommenen Rechte und dem Nennbetrag entspricht dem valutierten Betrag des elektronischen Wertpapiers, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.][416] [***Alternative Methode zur Feststellung des Gesamtnennbetrags einfügen:*** ●]

[Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) beträgt [●].][417]

[Die Gesamtstückzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen entspricht dem valutierten Betrag des elektronischen Wertpapiers, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.][418]

[Die Gesamtstückzahl der Schuldverschreibungen beträgt [●].][419]]

§ 2
(Verzinsung, Wechsel der Verzinsungsart)

1. Die Schuldverschreibungen werden vom ● (einschließlich) an (der **Verzinsungsbeginn**) bis zum Fälligkeitstag (§ 5 Absatz 1) (ausschließlich) verzinst.

[413] Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Rahmenurkunde einfügen.
[414] Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Festbetragsurkunde einfügen.
[415] Bei Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen und bei nachrangigen Schuldverschreibungen, die an Kleinanleger vertrieben werden, Mindeststückelung von 50.000 € einfügen.
[416] Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Rahmenurkunde einfügen.
[417] Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Festbetragsurkunde einfügen.
[418] Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Rahmenurkunde einfügen.
[419] Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Festbetragsurkunde einfügen.

[Im Falle einer außerordentlichen Kündigung werden die Schuldverschreibungen vom Verzinsungsbeginn bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (§ 8) (ausschließlich) verzinst.]

[Im Falle einer vorzeitigen [ordentlichen] Kündigung durch die Emittentin werden die Schuldverschreibungen vom Verzinsungsbeginn bis zum [maßgeblichen] Vorzeitigen Fälligkeitstag (§ 5 Absatz [2][3][und][●]) (ausschließlich) verzinst.][420]

[Im Falle einer Fälligkeitsverschiebung werden die Schuldverschreibungen vom Verzinsungsbeginn bis zum Hinausgeschobenen Fälligkeitstag (§ 5a Absatz 1) (ausschließlich) verzinst.][421]

[Während des Zeitraums vom ● bis zum ● erfolgt keine Verzinsung der Schuldverschreibungen.]

2. [Die Zinsen sind während des Zeitraums bis zum [Wechseltag][Wechselereignis] [(mit Ausnahme der am ● beginnenden (einschließlich) und am ● endenden (ausschließlich) Zinsperiode)] [halbjährlich] [vierteljährlich] [jährlich] nachträglich jeweils am ● [,●,●][und ●] (jeweils ein **Zinszahltag**) (vorbehaltlich einer Verschiebung des Zinszahltags [während des Zeitraums [vor][nach] dem [Wechselereignis][Wechseltag]] gemäß § 6 Absatz ●) zahlbar und werden für den Zeitraum (mit Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung des Zinszahltags [während des Zeitraums [vor][nach] dem [Wechselereignis][Wechseltag]] nach § 6 Absatz ●) von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals vom ● (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich) (jeweils eine **Zinsperiode**) berechnet.][422]

[Die Zinsen sind während des Zeitraums bis zum [Wechseltag][Wechselereignis] [(mit Ausnahme der am ● beginnenden (einschließlich) und am ● endenden (ausschließlich) Zinsperiode)] [halbjährlich] [vierteljährlich] [jährlich] nachträglich jeweils am ● [,●,●][und ●] (jeweils ein **Zinszahltag**) (vorbehaltlich einer Verschiebung des Tages der Zinszahlung [während des Zeitraums [vor][nach] dem [Wechselereignis][Wechseltag]] gemäß § 6 Absatz ●) zahlbar und werden für den Zeitraum (ohne Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung des Tages der Zinszahlung [während des Zeitraums [vor][nach] dem [Wechselereignis][Wechseltag]] nach § 6 Absatz ●) von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals vom ● (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich) (jeweils eine **Zinsperiode**) berechnet.][423]

3. [Die Zinsen sind während des Zeitraums ab dem [Wechseltag][Wechselereignis] [(mit Ausnahme der am ● beginnenden (einschließlich) und am ● endenden (ausschließlich) Zinsperiode)] [halbjährlich] [vierteljährlich] [jährlich] nachträglich jeweils am ● [,●,●][und ●] (jeweils ein **Zinszahltag**) (vorbehaltlich einer Verschiebung des Zinszahltags [während des Zeitraums [vor][nach] [dem Wechselereignis][Wechseltag]] gemäß § 6 Absatz ●) zahlbar und werden für den Zeitraum (mit Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung des Zinszahltags [während des Zeitraums [vor][nach] dem [Wechselereignis][Wechseltag]] nach § 6 Absatz ●) von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals vom ● (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich) (jeweils eine **Zinsperiode**) berechnet.][424]

[Die Zinsen sind während des Zeitraums ab dem [Wechselereignis][Wechseltag] [(mit Ausnahme der am ● beginnenden (einschließlich) und am ● endenden (ausschließlich) Zinsperiode)] [halbjährlich] [vierteljährlich] [jährlich] nachträglich jeweils am ● [,●,●][und ●] (jeweils ein **Zinszahltag**) (vorbehaltlich einer Verschiebung des Tages der Zinszahlung [während des Zeitraums [vor][nach] dem [Wechselereignis][Wechseltag]] gemäß § 6 Absatz ●) zahlbar und werden für den Zeitraum (ohne Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung des Tages der Zinszahlung [während des Zeitraums [vor][nach] dem [Wechselereignis][Wechseltag]] nach § 6 Absatz ●) von einem Zinszahltag

[420] Bei einfach bzw. mehrfach durch die Emittentin kündbaren Schuldverschreibungen oder durch die Emittentin bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses kündbaren Schuldverschreibungen einfügen.
[421] Soweit erforderlich bei Pfandbriefen einfügen.
[422] Bei Schuldverschreibungen mit Verschiebung der Zinsperiode einfügen.
[423] Bei Schuldverschreibungen ohne Verschiebung der Zinsperiode einfügen.
[424] Bei Schuldverschreibungen mit Verschiebung der Zinsperiode einfügen.

(einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals vom ● (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich) (jeweils eine **Zinsperiode**) berechnet.][425]

[[Stückzinsen werden [nicht] berechnet.]

[Die Berechnung [der Stückzinsen] [sowie] [des in Bezug auf eine Zinsperiode zahlbaren Zinsbetrags] erfolgt

[(mit Ausnahme der am ● beginnenden (einschließlich) und am ● endenden (ausschließlich) Zinsperiode)][426]

[nach der Zinsberechnungsmethode taggenau/360 (Geldmarktmethode), d.h. die Zinsen werden auf der Basis der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 360 berechnet]

[auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode (wobei die Anzahl der Tage auf der Basis von 12 Monaten zu jeweils 30 Tagen berechnet wird) geteilt durch 360]

[auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 365, oder falls der Zinszahltag in ein Schaltjahr fällt geteilt durch 366 (Actual/365 (Sterling))]

[auf der Grundlage der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage einer Zinsperiode multipliziert mit (ii) der Anzahl der Zinszahltage pro Jahr (taggenau/taggenau gemäß ICMA Regel 251)] [auf der Grundlage der taggenauen Berechnung gemäß ICMA Regel 251 [, d.h. in der Regel jeweils auf Grundlage der tatsächlichen Tage in der Zinsperiode] (actual/actual)].]][427]

4. [Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode ergibt sich aus den Absätzen 5 [und 6][bis [●]] in Verbindung mit §§ 3 und 4.

[***Für Switch-Schuldverschreibungen einfügen:***

5. Die Emittentin hat während der Laufzeit der Schuldverschreibungen einmalig das Recht, die Verzinsungsart zu wechseln. Dieses Recht kann die Emittentin [erstmals] mit Wirkung zum [●] [und danach [mit Wirkung zu jedem Zinszahltag][mit Wirkung zum ●]] ([jeweils ein][der] **Wechseltag**) ausüben.

6. Für alle Zinsperioden, die an oder vor dem Wechseltag enden, an dem die Emittentin das Recht zum Wechsel der Verzinsungsart ausübt (der **Maßgebliche Wechseltag**), richtet sich die Verzinsung nach § 3. Für alle Zinsperioden, die an oder nach dem Maßgeblichen Wechseltag beginnen, richtet sich die Verzinsung nach § 4.

7. Die Ausübung des Rechts, die Verzinsungsart zu wechseln, erfolgt durch die Emittentin spätestens [fünf] [●] [Bankgeschäftstage][TARGET-Tage] vor dem betreffenden Wechseltag und ist durch Bekanntmachung gemäß § [10][●] zu veröffentlichen. Ein ausgeübter Wechsel der Verzinsungsart ist unwiderruflich.]

[***Für Trigger Switch-Schuldverschreibungen einfügen:***

5. Die Verzinsungsart der Schuldverschreibungen wechselt während der Laufzeit der Schuldverschreibungen einmalig zur nächsten Zinsperiode, sobald das Wechselereignis (wie in

[425] Bei Schuldverschreibungen ohne Verschiebung der Zinsperiode einfügen.
[426] Einfügen, wenn der Zinssatz für eine Zinsperiode nicht in Prozent p.a., sondern in Prozent in Bezug auf den Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag angegeben wird.
[427] Bei Schuldverschreibungen, bei denen Zinsberechnungsmethode und Stückzinsberechnung einheitlich für alle Zinsperioden erfolgt, einfügen.

Absatz 6 definiert) erstmals nach dem [***Tag einfügen:*** ●] eintritt. Der Wechsel der Verzinsungsart wird für eine Zinsperiode sowie alle nachfolgenden Zinsperioden wirksam, wenn das Wechselereignis mindestens [fünf] [●] [Bankgeschäftstage][TARGET-Tage] vor dem ersten Tag der betreffenden Zinsperiode eingetreten ist.

6. Das **Wechselereignis** ist eingetreten, wenn [der [CMS ● Jahre][●-Monats-Euribor®[428]][***anderen Referenzzinssatz einfügen:*** ●] (wie in § ● definiert) an einem [TARGET-Tag] [Bankgeschäftstag] einen Wert von [●] [erreicht oder] [überschreitet][unterschreitet].] [die Differenz aus [CMS ● Jahre][●-Monats-Euribor®][***anderen Referenzzinssatz einfügen:*** ●] (wie in § ● definiert) minus [CMS ● Jahre][●-Monats-Euribor®][***anderen Referenzzinssatz einfügen:*** ●] (wie in § ● definiert) an einem [TARGET-Tag] [Bankgeschäftstag] einen Wert von [●] [erreicht oder] [überschreitet][unterschreitet].]]

7. Für alle Zinsperioden vor dem wirksamen Wechsel der Verzinsungsart richtet sich die Verzinsung nach § 3. Für alle Zinsperioden nach dem wirksamen Wechsel der Verzinsungsart richtet sich die Verzinsung nach § 4.

8. Die Emittentin wird den Eintritt des Wechselereignisses sowie den Zeitpunkt, an dem der Wechsel der Verzinsungsart wirksam wird, unverzüglich gemäß § [10][●] bekannt machen.]

[***Für Festsatz-Reset-Schuldverschreibungen einfügen:***

5. Die Verzinsung der Schuldverschreibungen wird während der Laufzeit der Schuldverschreibungen einmalig am [***Datum einfügen:*** ●] (der **Wechseltag**) [(vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 6 Absatz ●)] neu festgelegt.

6. Für alle Zinsperioden, die an oder vor dem Wechseltag enden, richtet sich die Verzinsung nach § 3. Für alle Zinsperioden, die an oder nach dem Wechseltag beginnen, richtet sich die Verzinsung nach § 4.]

[***Für Fixed-to-Floating-Schuldverschreibungen einfügen:***

5. Die Verzinsungsart der Schuldverschreibungen wechselt während der Laufzeit der Schuldverschreibungen einmalig am [***Datum einfügen:*** ●] (der **Wechseltag**) [([vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 6 Absatz ●][[und] vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung durch die Emittentin gemäß § 5 Absatz [2][●] [und Absatz [●]])].

6. Für alle Zinsperioden, die an oder vor dem Wechseltag enden, richtet sich die Verzinsung nach § 3. Für alle Zinsperioden, die an oder nach dem Wechseltag beginnen, richtet sich die Verzinsung nach § 4.]

§ 3
(Verzinsung vor dem Wechsel der Verzinsungsart)

1. Der Zinssatz für alle Zinsperioden[, die an oder vor dem [Maßgeblichen] Wechseltag (§ 2 Absatz ●) enden,] [vor dem wirksamen Wechsel der Verzinsungsart (§ 2 Absatz 5)] errechnet sich wie folgt [jeweils als Prozentsatz p.a.]:

   (a) [In der ● Zinsperiode [und der ● Zinsperiode] beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den [Nennbetrag][Berechnungsbetrag]. Dies entspricht einem Zinsbetrag von ● Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode.] [In der ● Zinsperiode und der ● Zinsperiode beträgt

[428] Euribor® ist eine eingetragene Marke der [EMMI a.i.s.b.l.][●]

der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den [Nennbetrag][Berechnungsbetrag]. Dies entspricht einem Zinsbetrag von ● Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode.]][429]][430]

[Von der ● Zinsperiode bis zur ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den [Nennbetrag][Berechnungsbetrag]. Dies entspricht einem Zinsbetrag von ● Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode.] [Von der ● Zinsperiode bis zur ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den [Nennbetrag][Berechnungsbetrag]. Dies entspricht einem Zinsbetrag von ● Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode.]][431]][432]

[Von der ● Zinsperiode bis zur ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den [Nennbetrag][Berechnungsbetrag]. Dies entspricht einem Zinsbetrag von ● Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode.] [In der ● Zinsperiode und der ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den [Nennbetrag][Berechnungsbetrag]. Dies entspricht einem Zinsbetrag von ● Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode.]][433]][434]

(b) Der Zinssatz für [jede][die] [folgende] Zinsperiode

[beträgt ● % p.a. (Festzinssatz).]

[beträgt ● % p.a. und setzt sich zusammen aus ● % p.a. plus einem Emissionsspread in Höhe von ● % p.a.][435]

[ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Zinsperiode	Festzinssatz in % p.a.
[●][436]	[●]
[●][437]	[●]
[●][438]	[●]
[●][439]	[●]
[●][440]	[●]

][441]

[wird von der Berechnungsstelle (§ [11][●]) am jeweiligen Feststellungstag gemäß der folgenden Formel bestimmt, wobei der Zinssatz [(ohne auf- oder abzurunden) auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen festgestellt wird][kaufmännisch auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen gerundet wird, d.h. ab [0,0005][0,000005][●] wird aufgerundet]:

[***Bei variabler Verzinsung mit CMS Jahressätzen als Referenzzinssatz:***

Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode = ([● *][442] [(CMS ● Jahre)]) am Feststellungstag für die [betreffende] Zinsperiode [+][-] [● %][443]. [Der nach der Zinsformel berechnete

[429] Gegebenenfalls bei weiteren Festzinsperioden mehrfach einfügen.
[430] Bei Schuldverschreibungen mit einer oder mehreren Festzinsperioden einfügen.
[431] Gegebenenfalls bei weiteren Festzinsperioden mehrfach einfügen.
[432] Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Festzinsperioden einfügen.
[433] Gegebenenfalls bei weiteren Festzinsperioden mehrfach einfügen.
[434] Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Festzinsperioden einfügen.
[435] Bei Festsatz-Reset-Schuldverschreibungen mit Aufschlag in Höhe des Emissionsspreads einfügen.
[436] Dies gilt unter der Voraussetzung, dass nicht zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.
[437] Dies gilt unter der Voraussetzung, dass nicht zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.
[438] Dies gilt unter der Voraussetzung, dass nicht zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.
[439] Dies gilt unter der Voraussetzung, dass nicht zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.
[440] Dies gilt unter der Voraussetzung, dass nicht zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.
[441] Einfügen bei Schuldverschreibungen mit Stufenverzinsung.
[442] Einfügen falls Partizipationsfaktor vorgesehen ist.
[443] Einfügen falls Auf- bzw. Abschlag auf den Referenzzinssatz vorgesehen ist.

Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode beträgt mindestens ● % p.a.][Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode beträgt höchstens ● % p.a.] [Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht [mindestens dem für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten Mindestzinssatz] [sowie] [höchstens dem für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten Höchstzinssatz].

Zinsperiode	[**Mindestzinssatz in % p.a.**]	[**Höchstzinssatz in % p.a.**]
[●][444]	[●]	[●]
[●][445]	[●]	[●]
[●][446]	[●]	[●]
[●][447]	[●]	[●]
[●][448]	[●]	[●]
[●][449]	[●]	[●]

]]

[***Bei variabler Verzinsung mit ● Euribor® oder einem anderen Referenzzinssatz als Referenzzinssatz :***

Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode = ([● *] [450] [(●Euribor®)] [***anderen Referenzzinssatz einfügen:*** ●]) am Feststellungstag für die [betreffende] Zinsperiode [+][-] [● %][451]. [Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode beträgt mindestens ● % p.a.][Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode beträgt höchstens ● % p.a.] [Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht [mindestens dem für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten Mindestzinssatz] [sowie] [höchstens dem für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten Höchstzinssatz].

Zinsperiode	[**Mindestzinssatz in % p.a.**]	[**Höchstzinssatz in % p.a.**]
[●][452]	[●]	[●]
[●][453]	[●]	[●]
[●][454]	[●]	[●]
[●][455]	[●]	[●]
[●][456]	[●]	[●]
[●][457]	[●]	[●]

]]

[***Bei Zinsdifferenz aus CMS Jahressätzen einfügen:***

[444] Dies gilt unter der Voraussetzung, dass nicht zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.
[445] Dies gilt unter der Voraussetzung, dass nicht zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.
[446] Dies gilt unter der Voraussetzung, dass nicht zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.
[447] Dies gilt unter der Voraussetzung, dass nicht zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.
[448] Dies gilt unter der Voraussetzung, dass nicht zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.
[449] Dies gilt unter der Voraussetzung, dass nicht zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.
[450] Einfügen falls Partizipationsfaktor vorgesehen ist.
[451] Einfügen falls Auf- bzw. Abschlag auf den Referenzzinssatz vorgesehen ist.
[452] Dies gilt unter der Voraussetzung, dass nicht zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.
[453] Dies gilt unter der Voraussetzung, dass nicht zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.
[454] Dies gilt unter der Voraussetzung, dass nicht zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.
[455] Dies gilt unter der Voraussetzung, dass nicht zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.
[456] Dies gilt unter der Voraussetzung, dass nicht zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.
[457] Dies gilt unter der Voraussetzung, dass nicht zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.

Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode = ([● *][458] (CMS ● Jahre - CMS ● Jahre) am Feststellungstag für die [betreffende] Zinsperiode [[+][-] ● %]). [Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode beträgt mindestens ● % p.a.] [Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode beträgt höchstens ● % p.a.] [Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht [mindestens dem für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten Mindestzinssatz] [sowie] [höchstens dem für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten Höchstzinssatz].

Zinsperiode	[**Mindestzinssatz in % p.a.**]	[**Höchstzinssatz in % p.a.**]
[●][459]	[●]	[●]
[●][460]	[●]	[●]
[●][461]	[●]	[●]
[●][462]	[●]	[●]
[●][463]	[●]	[●]
[●][464]	[●]	[●]

]]

[***Bei Zinsdifferenz aus Euribor® Sätzen einfügen:***

Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode = ([● *][465] (●-Monats-Euribor® - ●-Monats-Euribor®) am Feststellungstag für die [betreffende] Zinsperiode [[+][-] ● %]. [Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode beträgt mindestens ● % p.a.] [Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode beträgt höchstens ● % p.a.] [Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht [mindestens dem für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten Mindestzinssatz] [sowie] [höchstens dem für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten Höchstzinssatz].

Zinsperiode	[**Mindestzinssatz in % p.a.**]	[**Höchstzinssatz in % p.a.**]
[●][466]	[●]	[●]
[●][467]	[●]	[●]
[●][468]	[●]	[●]
[●][469]	[●]	[●]
[●][470]	[●]	[●]
[●][471]	[●]	[●]

]]

[458] Einfügen falls Partizipationsfaktor vorgesehen ist.
[459] Dies gilt unter der Voraussetzung, dass nicht zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.
[460] Dies gilt unter der Voraussetzung, dass nicht zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.
[461] Dies gilt unter der Voraussetzung, dass nicht zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.
[462] Dies gilt unter der Voraussetzung, dass nicht zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.
[463] Dies gilt unter der Voraussetzung, dass nicht zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.
[464] Dies gilt unter der Voraussetzung, dass nicht zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.
[465] Einfügen falls Partizipationsfaktor vorgesehen ist.
[466] Dies gilt unter der Voraussetzung, dass nicht zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.
[467] Dies gilt unter der Voraussetzung, dass nicht zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.
[468] Dies gilt unter der Voraussetzung, dass nicht zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.
[469] Dies gilt unter der Voraussetzung, dass nicht zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.
[470] Dies gilt unter der Voraussetzung, dass nicht zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.
[471] Dies gilt unter der Voraussetzung, dass nicht zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.

[***Bei Zinsdifferenz aus anderen Referenzzinssätzen einfügen:***

Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode = ([● *][472] ([***anderen Referenzzinssatz einfügen:*** ●] - [***anderen Referenzzinssatz einfügen:*** ●]) am Feststellungstag für die [betreffende] Zinsperiode [[+][-] ● %]. [Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode beträgt mindestens ● % p.a.] [Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode beträgt höchstens ● % p.a.] [Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht [mindestens dem für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten Mindestzinssatz] [sowie] [höchstens dem für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten Höchstzinssatz].

Zinsperiode	[**Mindestzinssatz in % p.a.**]	[**Höchstzinssatz in % p.a.**]
[●][473]	[●]	[●]
[●][474]	[●]	[●]
[●][475]	[●]	[●]
[●][476]	[●]	[●]
[●][477]	[●]	[●]
[●][478]	[●]	[●]

]]]

2. [Die im Rahmen dieses § 3 verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

(a) [**Feststellungstag** ist jeweils der ● TARGET-Tag vor dem [ersten][letzten] Tag einer [an oder vor dem Wechseltag endenden] Zinsperiode gemäß § 2 Absatz 2.] [**Feststellungstag** ist jeweils der ● TARGET-Tag vor dem Zinszahltag für [eine an oder vor dem Wechseltag endende] [die betreffende] Zinsperiode gemäß § 2 Absatz 2.]

(b) [**CMS ● Jahre** ist der jährlich zu zahlende Swap-Satz ausgedrückt in Prozent per annum für ein EUR-Zinssatzswapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren, der auf der CMS-Bildschirmseite (siehe nachfolgender Absatz) in der Spalte mit der Überschrift ["EURIBOR-Basis-EUR"] [***andere Überschrift einfügen:*** ●] um oder gegen 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am betreffenden Feststellungstag angezeigt wird.

[**CMS ● Jahre** ist der jährlich zu zahlende Swap-Satz ausgedrückt in Prozent per annum für ein EUR-Zinssatzswapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren, der auf der CMS-Bildschirmseite (siehe nachfolgender Absatz) in der Spalte mit der Überschrift ["EURIBOR-Basis-EUR"] [***andere Überschrift einfügen:*** ●] um oder gegen 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am betreffenden Feststellungstag angezeigt wird.]

CMS-Bildschirmseite bedeutet die [LSEG[479] Seite ICESWAP2] [***andere Seite einfügen:*** ●] sowie jeder Funktionsnachfolger.

[472] Einfügen falls Partizipationsfaktor vorgesehen ist.
[473] Dies gilt unter der Voraussetzung, dass nicht zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.
[474] Dies gilt unter der Voraussetzung, dass nicht zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.
[475] Dies gilt unter der Voraussetzung, dass nicht zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.
[476] Dies gilt unter der Voraussetzung, dass nicht zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.
[477] Dies gilt unter der Voraussetzung, dass nicht zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.
[478] Dies gilt unter der Voraussetzung, dass nicht zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.
[479] LSEG bezeichnet die London Stock Exchange Group.

[**Administrator des CMS ● Jahre** [**bzw. des CMS ● Jahre**] bezeichnet [die ICE Benchmark Administration Limited][***anderen Administrator einfügen***: ●] sowie jeden Nachfolgeadministrator.]

Sollte die maßgebliche CMS-Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird zu der genannten Zeit kein Satz für CMS ● Jahre [oder für CMS ● Jahre] angezeigt,

[wird der Swap-Satz verwendet, der vor dem betreffenden Feststellungstag zuletzt für die betreffende Laufzeit auf der CMS-Bildschirmseite veröffentlicht wurde.]

[wird die Berechnungsstelle von jeder der Referenzbanken CMS deren Quotierung für den jährlich zu zahlenden Swap-Mittelsatz (als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für ein EUR-Zinssatzswapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren [bezüglich der Bestimmung von "CMS ● Jahre" bzw. mit einer Laufzeit von ● Jahren bezüglich der Bestimmung "CMS ● Jahre", jeweils] mit Laufzeitbeginn [zwei] [●] [TARGET-Tag(e)] [Bankgeschäftstage] nach dem jeweiligen Feststellungstag gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt um ca. 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am betreffenden Feststellungstag anfordern.

Falls [drei][●] oder mehr der Referenzbanken CMS der Berechnungsstelle solche Quotierungen nennen, wird der CMS ● Jahre [und CMS ● Jahre] berechnet als das arithmetische Mittel der von den Referenzbanken CMS erhaltenen Quotierungen für den jährlich zu zahlenden Swap-Mittelsatz für ein EUR-Zinssatzswapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren [(bezüglich der Bestimmung von "CMS ● Jahre") bzw. von ● Jahren (bezüglich der Bestimmung von "CMS ● Jahre")] (jeweils, falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) und wobei jeweils die höchste Quotierung (oder bei gleichen Quotierungen eine der höchsten Quotierungen) sowie die niedrigste Quotierung (oder bei gleichen Quotierungen eine der niedrigsten Quotierungen) nicht berücksichtigt wird.

Falls bis zu [zwei][●] Referenzbanken CMS oder keine Referenzbank CMS der Berechnungsstelle solche Quotierungen nennen, entspricht der CMS ● Jahre [bzw. CMS ● Jahre] dem [von der Berechnungsstelle festgelegten Wert][vor dem betreffenden Feststellungstag zuletzt für die betreffende Laufzeit auf der CMS-Bildschirmseite veröffentlichtem Wert].]

[Für den Fall, dass (a) der CMS ● Jahre [bzw. der CMS ● Jahre] nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft eingestellt wird und infolgedessen ein Zinssatz p.a. für den CMS ● Jahre [bzw. den CMS ● Jahre] am [betreffenden] Feststellungstag auf der CMS-Bildschirmseite nicht oder nicht für den betreffenden Zeitraum erscheint und/oder (b) die Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit, eine Genehmigung oder eine Aufnahme in ein öffentliches Register in Bezug auf den CMS ● Jahre [bzw. den CMS ● Jahre] oder den Administrator des CMS ● Jahre [bzw. des CMS ● Jahre] nicht erteilt wurde oder wird bzw. nicht erfolgt ist oder nicht erfolgen wird oder durch die zuständige Behörde oder sonstige zuständige öffentliche Stelle abgelehnt, verweigert, ausgesetzt oder entzogen wurde oder wird oder die zuständige Behörde oder eine sonstige öffentliche Stelle die Verwendung des oder Bezugnahmen auf den CMS ● Jahre [bzw. des/den CMS ● Jahre] verbietet, jeweils mit der Folge, dass es der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle nach den derzeit oder künftig anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften nicht gestattet ist, den betreffenden Referenzzinssatz im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen zu verwenden und/oder (c) (1) der Administrator des CMS ● Jahre [bzw. des CMS ● Jahre] oder jemand in dessen Namen, eine für den Administrator des CMS ● Jahre [bzw. des CMS ● Jahre] oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde, ein für den Administrator des CMS ● Jahre [bzw. des CMS ● Jahre] zuständiger Insolvenzverwalter, eine für den Administrator des CMS ●

Jahre [bzw. des CMS ● Jahre] zuständige Abwicklungsbehörde oder ein Gericht oder eine vergleichbare öffentliche Stelle eine öffentliche Erklärung dahingehend abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat, dass der Administrator des CMS ● Jahre [bzw. des CMS ● Jahre] die Bereitstellung dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird und/oder (2) eine für den Administrator des CMS ● Jahre [bzw. des CMS ● Jahre] oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde oder eine andere Behörde oder offizielle Stelle eine öffentliche Bekanntmachung herausgibt oder eine Erklärung abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat oder die Anwendung der Benchmark-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011) allgemein dazu führt, dass (i) der CMS ● Jahre [bzw. der CMS ● Jahre] nicht länger repräsentativ ist oder ab einem bestimmten zukünftigem Datum nicht mehr repräsentativ sein wird oder (ii) die Nutzung des oder Bezugnahmen auf den CMS ● Jahre [bzw. des/den CMS ● Jahre] untersagt, eingeschränkt oder mit wesentlichen nachteiligen Folgen für die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle versehen wird,

(i) ist die Berechnungsstelle berechtigt, sofern für den CMS ● Jahre [bzw. den CMS ● Jahre] durch eine öffentliche Mitteilung durch den Administrator des CMS ● Jahre [bzw. des CMS ● Jahre] ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz bestimmt wurde, diesen Zinssatz [jeweils] als Nachfolge-Zinssatz ([jeweils] der **Nachfolge-Zinssatz**) festzustellen und anstelle des CMS ● Jahre [bzw. des CMS ● Jahre] am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen zu verwenden; oder

(ii) ist die Berechnungsstelle berechtigt, sofern ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz für den CMS ● Jahre [bzw. den CMS ● Jahre] nicht durch eine solche Mitteilung bestimmt wurde, als Nachfolge-Zinssatz [jeweils] einen Zinssatz festzustellen, der dem CMS ● Jahre [bzw. dem CMS ● Jahre] nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar ist ([jeweils] der **Nachfolge-Zinssatz**) und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen zu verwenden, wobei die Berechnungsstelle, falls sie feststellt, dass ein geeigneter Zinssatz existiert, der im Finanzsektor allgemein als Nachfolge-Zinssatz für den CMS ● Jahre [bzw. den CMS ● Jahre] akzeptiert ist, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz für die Schuldverschreibungen feststellen wird und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen verwenden wird[; oder

(iii) ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen nach Maßgabe des § 8 außerordentlich zu kündigen].

Im Falle der Feststellung eines Nachfolge-Zinssatzes für den CMS ● Jahre [bzw. den CMS ● Jahre] durch die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Absätzen (i) oder (ii) ist die Berechnungsstelle berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung der Höhe des [jeweiligen] Nachfolge-Zinssatzes festzulegen und, falls notwendig, Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen im Hinblick auf die Berechnung des [betreffenden] Nachfolge-Zinssatzes und der Verzinsung der Schuldverschreibungen allgemein vorzunehmen (einschließlich einer Anpassung der Zinsperioden, der Zinsberechnung und des Zeitpunkts der Ermittlung des Zinssatzes), wobei ausschließlich solche Anpassungen vorgenommen werden dürfen, die im Vergleich zu den Regelungen vor der Ersetzung des CMS ● Jahre [bzw. des CMS ● Jahre] nicht zum wirtschaftlichen Nachteil bei den Schuldverschreibungsgläubigern führen. Die Anwendung eines Anpassungsfaktors/eines Anpassungsbetrages auf den [jeweiligen] Nachfolge-Zinssatz durch die Berechnungsstelle, um wirtschaftliche Unterschiede zwischen dem CMS ● Jahre [bzw. dem CMS ● Jahre] und dem [jeweiligen] Nachfolge-Zinssatz im Hinblick auf die

Ermittlungsmethode für den Referenzzinssatz, den Risikogehalt, die Laufzeitstruktur und andere wirtschaftlich relevante Variablen auszugleichen, gilt nicht als wirtschaftlicher Nachteil bei den Schuldverschreibungsgläubigern.

Die Feststellung eines Nachfolge-Zinssatzes und etwaige Anpassungen der Emissionsbedingungen nach den vorstehenden Absätzen sowie der jeweilige Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Berechnungsstelle nach § [10][●] bekannt gemacht.] [***andere Rückfallbestimmung zur Umsetzung neuer Entwicklungen bei der Swaprate-Ersetzung einfügen:*** ●]] [***vergleichbare Definition für anderen Referenzzinssatz zur Umsetzung neuer Entwicklungen bei der Swaprate-Ersetzung einfügen:*** ●]

(c) [**●-Monats-Euribor®** bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der Euribor-Bildschirmseite um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [***anderen Ort einfügen:*** ●] am betreffenden Feststellungstag angezeigt wird und den [Angebotssatz][Zinssatz] im Interbanken-Markt für Einlagen in Euro für einen ●-Monats-Zeitraum wiedergibt [(unter Berücksichtigung etwaiger, zeitnah veröffentlichter Korrekturen dieses Zinssatzes)].

[**●-Monats-Euribor®** bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der Euribor-Bildschirmseite um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [***anderen Ort einfügen:*** ●] am betreffenden Feststellungstag angezeigt wird und den [Angebotssatz][Zinssatz] im Interbanken-Markt für Einlagen in Euro für einen ●-Monats-Zeitraum wiedergibt [(unter Berücksichtigung etwaiger, zeitnah veröffentlichter Korrekturen dieses Zinssatzes)].]

Euribor-Bildschirmseite bezeichnet die [LSEG [480] Seite EURIBOR01] [***andere Seite einfügen:*** ●] oder eine diese ersetzende Bildschirmseite, die die Berechnungsstelle bestimmt.

[**Administrator des ●-Monats-Euribor®**[**bzw. des ●-Monats-Euribor®**] bezeichnet [EMMI a.i.s.b.l. (**EMMI**)][***anderen Administrator einfügen***: ●] sowie jeden Nachfolgeadministrator.]

[Falls ein Zinssatz p.a. am betreffenden Feststellungstag auf der Euribor-Bildschirmseite nicht oder nicht für den ●-Monats-Zeitraum [oder den ●-Monats-Zeitraum] erscheint,

[wird der Zinssatz p.a. verwendet, der vor dem betreffenden Feststellungstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der Euribor-Bildschirmseite veröffentlicht wurde.]

[wird der ●-Monats-Euribor® [bzw. der ●-Monats-Euribor®] berechnet als das arithmetische Mittel (auf die [dritte][●] Dezimalstelle gerundet, falls erforderlich) der der Berechnungsstelle auf Anfrage mitgeteilten [Angebotssätze][Zinssätze], die von den Referenzbanken [(wie nachfolgend definiert)] im Interbanken-Markt um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [***anderen Ort einfügen:*** ●] an dem betreffenden Feststellungstag für Einlagen in Euro in Höhe des der Zinsberechnung zugrunde liegenden Betrags für den ●-Monats-Zeitraum [bzw. den ●-Monats-Zeitraum] gegenüber führenden Banken genannt werden.

Für den Fall, dass wenigstens zwei Referenzbanken für den ●-Monats-Zeitraum [oder den ●-Monats-Zeitraum] einen solchen Zinssatz an dem betreffenden Feststellungstag mitteilen, wird der ●-Monats-Euribor® [bzw. der ●-Monats-Euribor® jeweils] berechnet als das arithmetische Mittel, wie vorstehend beschrieben, auf der Grundlage der [Angebotssätze][Zinssätze] dieser Referenzbanken.

Für den Fall, dass nur eine oder keine Referenzbank einen solchen Zinssatz für den ●-Monats-Zeitraum [oder den ●-Monats-Zeitraum] mitteilt, ist der ●-Monats-Euribor® [bzw. der

[480] LSEG bezeichnet die London Stock Exchange Group.

●-Monats-Euribor®] der Zinssatz, der [von der Berechnungsstelle festgelegt wird][von ● festgelegt wird][vor dem betreffenden Feststellungstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der Euribor-Bildschirmseite veröffentlicht wurde].]]

[Für den Fall, dass (a) der ●-Monats-Euribor® [bzw. der ●-Monats-Euribor®] nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft eingestellt wird und infolgedessen ein Zinssatz p.a. für den ●-Monats-Euribor® [bzw. den ●-Monats-Euribor®] am [betreffenden] Feststellungstag auf der Euribor-Bildschirmseite nicht oder nicht für den betreffenden Zeitraum erscheint und/oder (b) die Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit, eine Genehmigung oder eine Aufnahme in ein öffentliches Register in Bezug auf den ●-Monats-Euribor®[bzw. den ●-Monats-Euribor®] oder den Administrator des ●-Monats-Euribor®[bzw. des ●-Monats-Euribor®] nicht erteilt wurde oder wird bzw. nicht erfolgt ist oder nicht erfolgen wird oder durch die zuständige Behörde oder sonstige zuständige öffentliche Stelle abgelehnt, verweigert, ausgesetzt oder entzogen wurde oder wird oder die zuständige Behörde oder eine sonstige öffentliche Stelle die Verwendung des oder Bezugnahmen auf den ●-Monats-Euribor®[bzw. des/den ●-Monats-Euribor®] verbietet, jeweils mit der Folge, dass es der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle nach den derzeit oder künftig anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften nicht gestattet ist, den betreffenden Referenzzinssatz im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen zu verwenden und/oder (c) (1) der Administrator des ●-Monats-Euribor®[bzw. des ●-Monats-Euribor®] oder jemand in dessen Namen, eine für den Administrator des ●-Monats-Euribor®[bzw. des ●-Monats-Euribor®] oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde, ein für den Administrator des ●-Monats-Euribor®[bzw. des ●-Monats-Euribor®] zuständiger Insolvenzverwalter, eine für den Administrator des ●-Monats-Euribor®[bzw. des ●-Monats-Euribor®] zuständige Abwicklungsbehörde oder ein Gericht oder eine vergleichbare öffentliche Stelle eine öffentliche Erklärung dahingehend abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat, dass der Administrator des ●-Monats-Euribor®[bzw. des ●-Monats-Euribor®] die Bereitstellung dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird und/oder (2) eine für den Administrator des ●-Monats-Euribor®[bzw. des ●-Monats-Euribor®] oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde oder eine andere Behörde oder offizielle Stelle eine öffentliche Bekanntmachung herausgibt oder eine Erklärung abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat oder die Anwendung der Benchmark-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011) allgemein dazu führt, dass (i) der ●-Monats-Euribor®[bzw. der ●-Monats-Euribor®] nicht länger repräsentativ ist oder ab einem bestimmten zukünftigem Datum nicht mehr repräsentativ sein wird oder (ii) die Nutzung des oder Bezugnahmen auf den ●-Monats-Euribor® [bzw. des/den ●-Monats-Euribor®] untersagt, eingeschränkt oder mit wesentlichen nachteiligen Folgen für die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle versehen wird,

(i) ist die Berechnungsstelle berechtigt, sofern für den ●-Monats-Euribor® [bzw. den ●-Monats-Euribor®] durch eine öffentliche Mitteilung durch den Administrator des ●-Monats-Euribor® [bzw. des ●-Monats-Euribor®], die Europäische Zentralbank oder eine für den Administrator des ●-Monats-Euribor® [bzw. des ●-Monats-Euribor®] zuständige Aufsichtsbehörde ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz bestimmt oder verbindlich empfohlen wurde, diesen Zinssatz [jeweils] als Nachfolge-Zinssatz ([jeweils] der **Nachfolge-Zinssatz**) festzustellen und anstelle des ●-Monats-Euribor® [bzw. des ●-Monats-Euribor®] am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen zu verwenden; oder

(ii) ist die Berechnungsstelle berechtigt, sofern ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz für den ●-Monats-Euribor® [bzw. den ●-Monats-Euribor®] nicht durch eine solche Mitteilung bestimmt wurde, als Nachfolge-Zinssatz [jeweils] einen Zinssatz

festzustellen, der dem ●-Monats-Euribor® [bzw. dem ●-Monats-Euribor®] nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar ist ([jeweils] der **Nachfolge-Zinssatz**) und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen zu verwenden, wobei die Berechnungsstelle, falls sie feststellt, dass ein geeigneter Zinssatz existiert, der im Finanzsektor allgemein als Nachfolge-Zinssatz für den ●-Monats-Euribor® [bzw. den ●-Monats-Euribor®] akzeptiert ist, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz für die Schuldverschreibungen feststellen wird und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen verwenden wird[.][; oder]

(iii) [ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen nach Maßgabe des § 8 außerordentlich zu kündigen.]

(iv) [***bei nachrangigen Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht einfügen; die eine variable Verzinsung innerhalb der ersten 5 Jahre vorsehen:*** ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen nach Maßgabe des § 8 außerordentlich zu kündigen. Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als Instrumente des Ergänzungskapitals behandelt werden, kann eine solche Kündigung nicht vor dem fünften Jahrestag des Tages der Begebung der Schuldverschreibungen erfolgen. Während des Zeitraums bis zum fünften Jahrestag des Tages der Begebung der Schuldverschreibungen ist die Berechnungsstelle stattdessen berechtigt, am [betreffenden] Feststellungstag den folgenden Zinssatz p.a. festzustellen und [an allen nachfolgenden Feststellungstagen] bis zum Fälligkeitstag zu verwenden:

Zinssatz für die [betreffenden Zinsperioden][betreffende Zinsperiode] = CMS Satz [+][-] [● %] [481] [Aufschlag für die betreffende Zinsperiode][Abschlag für die betreffende Zinsperiode].

CMS Satz ist der jährlich zu zahlende Swap-Satz ausgedrückt in Prozent per annum für ein [EUR][***maßgebliche Währung einfügen:*** ●]-Zinssatzswapgeschäft mit einer Laufzeit, die der Restlaufzeit der Schuldverschreibungen vom [betreffenden] Feststellungstag bis zum Fälligkeitstag entspricht, der auf der CMS-Bildschirmseite (siehe nachfolgender Absatz) in der Spalte mit der Überschrift ["EURIBOR-Basis-EUR"] [***andere Überschrift einfügen:*** ●] um oder gegen [11.00][●] Uhr (Ortszeit [Frankfurt am Main][***anderen Ort einfügen:*** ●]) am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird. Sollte für die Restlaufzeit der Schuldverschreibungen kein Satz angezeigt werden, wird die Berechnungsstelle den entsprechenden CMS Satz mit Hilfe von Interpolation unter Bezugnahme auf den nächstkürzeren und nächstlängeren Zeitraum ermitteln.

CMS-Bildschirmseite bedeutet [LSEG [482] Seite ICESWAP2] [***andere Seite einfügen:*** ●] sowie jeder Funktionsnachfolger.]

Im Falle der Feststellung eines Nachfolge-Zinssatzes für den ●-Monats-Euribor® [bzw. den ●-Monats-Euribor®] durch die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Absätzen (i) oder (ii) ist die Berechnungsstelle berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung der Höhe des [jeweiligen] Nachfolge-Zinssatzes festzulegen und, falls notwendig, Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen im

[481] Der gewählte Prozentsatz muss dem weiter oben in § 3 gewählten Zinssatz entsprechen.
[482] LSEG bezeichnet die London Stock Exchange Group.

Hinblick auf die Berechnung des [betreffenden] Nachfolge-Zinssatzes und der Verzinsung der Schuldverschreibungen allgemein vorzunehmen (einschließlich einer Anpassung der Zinsperioden, der Zinsberechnung und des Zeitpunkts der Ermittlung des Zinssatzes), wobei ausschließlich solche Anpassungen vorgenommen werden dürfen, die im Vergleich zu den Regelungen vor der Ersetzung des ●-Monats-Euribor® [bzw. des ●-Monats-Euribor®] nicht zum wirtschaftlichen Nachteil bei den Schuldverschreibungsgläubigern führen. Die Anwendung eines Anpassungsfaktors/eines Anpassungsbetrages auf den [jeweiligen] Nachfolge-Zinssatz durch die Berechnungsstelle, um wirtschaftliche Unterschiede zwischen dem ●-Monats-Euribor® [bzw. dem ●-Monats-Euribor®] und dem [jeweiligen] Nachfolge-Zinssatz im Hinblick auf die Ermittlungsmethode für den Referenzzinssatz, den Risikogehalt, die Laufzeitstruktur und andere wirtschaftlich relevante Variablen auszugleichen, gilt nicht als wirtschaftlicher Nachteil bei den Schuldverschreibungsgläubigern.

Die Feststellung eines Nachfolge-Zinssatzes und etwaige Anpassungen der Emissionsbedingungen nach den vorstehenden Absätzen sowie der jeweilige Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Berechnungsstelle nach § [10][●] bekannt gemacht.] [***andere Rückfallbestimmung zur Umsetzung neuer Entwicklungen bei der IBOR-Ersetzung einfügen:*** ●]] [***vergleichbare Definition für anderen Referenzzinssatz zur Umsetzung neuer Entwicklungen bei der IBOR-Ersetzung einfügen:*** ●]

(d) [***Bei anderem Referenzzinssatz einfügen:***

● bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der ●-Bildschirmseite um oder gegen [●] Uhr Ortszeit [***Ort einfügen***: ●] am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird [(unter Berücksichtigung etwaiger, zeitnah veröffentlichter Korrekturen dieses Zinssatzes)].

[● bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der ●-Bildschirmseite um oder gegen [●] Uhr Ortszeit [***Ort einfügen***: ●] am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird [(unter Berücksichtigung etwaiger, zeitnah veröffentlichter Korrekturen dieses Zinssatzes)].]

●-Bildschirmseite bezeichnet die [***andere Seite einfügen:*** ●] oder eine diese ersetzende Bildschirmseite, die die Berechnungsstelle bestimmt.

[**Administrator des** [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●][**bzw. des** [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●]] bezeichnet [***Administrator einfügen***: ●] sowie jeden Nachfolgeadministrator.]

[Falls ein Zinssatz p.a. am [betreffenden] Feststellungstag auf der ●-Bildschirmseite nicht [oder nicht für den maßgeblichen Zeitraum] erscheint,

[wird der Zinssatz p.a. verwendet, der vor dem [betreffenden] Feststellungstag zuletzt [für den betreffenden Zeitraum] auf der ●-Bildschirmseite veröffentlicht wurde.]

[wird der [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●][bzw. der [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●]] berechnet als das arithmetische Mittel (auf die [dritte][●] Dezimalstelle gerundet, falls erforderlich) der der Berechnungsstelle auf Anfrage mitgeteilten [Zinssätze][●], die von den Referenzbanken [(wie nachfolgend definiert)] um oder gegen [●] Uhr Ortszeit [***Ort einfügen:*** ●] an dem [betreffenden] Feststellungstag für [***Zinsparameter einfügen:*** ●] in Höhe des der Zinsberechnung zugrunde liegenden Betrags genannt werden.

Für den Fall, dass wenigstens zwei Referenzbanken den [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●][oder den [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●]] an dem [betreffenden] Feststellungstag mitteilen, wird der [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●][bzw. der [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●]] berechnet als das arithmetische Mittel, wie vorstehend beschrieben, auf der Grundlage der [Zinssätze][●] dieser Referenzbanken.

Für den Fall, dass nur eine oder keine Referenzbank einen solchen Zinssatz für den [***Zinsparameter einfügen:*** ●][oder den [***Zinsparameter einfügen:*** ●]] mitteilt, ist der [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●][bzw. der [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●]] der Zinssatz, der [von der Berechnungsstelle festgelegt wird][von ● festgelegt wird][vor dem [betreffenden] Feststellungstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der ●-Bildschirmseite veröffentlicht wurde].] [***andere Rückfallbestimmung:*** ●]]

[Für den Fall, dass (a) der [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●][bzw. den [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●]] nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft eingestellt wird und infolgedessen ein Zinssatz p.a. am [betreffenden] Feststellungstag auf der ●-Bildschirmseite nicht [oder nicht für den betreffenden Zeitraum] erscheint und/oder (b) die Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit, eine Genehmigung oder eine Aufnahme in ein öffentliches Register in Bezug auf den [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] [bzw. den [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●]] oder den Administrator des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] [bzw. des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●]] nicht erteilt wurde oder wird bzw. nicht erfolgt ist oder nicht erfolgen wird oder durch die zuständige Behörde oder sonstige zuständige öffentliche Stelle abgelehnt, verweigert, ausgesetzt oder entzogen wurde oder wird oder die zuständige Behörde oder eine sonstige öffentliche Stelle die Verwendung des oder Bezugnahmen auf den [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] [bzw. des/den [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●]] verbietet, jeweils mit der Folge, dass es der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle nach den derzeit oder künftig anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften nicht gestattet ist, den betreffenden Referenzzinssatz im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen zu verwenden und/oder (iii) (1) der Administrator des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] [bzw. des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●]] oder jemand in dessen Namen, eine für den Administrator des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] [bzw. des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●]] oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde, ein für den Administrator des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] [bzw. des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●]] zuständiger Insolvenzverwalter, eine für den Administrator des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] [bzw. des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●]] zuständige Abwicklungsbehörde oder ein Gericht oder eine vergleichbare öffentliche Stelle eine öffentliche Erklärung dahingehend abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat, dass der Administrator des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] [bzw. des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●]] die Bereitstellung dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird und/oder (2) eine für den Administrator des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] [bzw. des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●]] oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde oder eine andere Behörde oder offizielle Stelle eine öffentliche Bekanntmachung herausgibt oder eine Erklärung abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat oder die Anwendung der Benchmark-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011) allgemein dazu führt, dass (i) der [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] [bzw. der [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●]] nicht länger repräsentativ ist oder ab einem bestimmten zukünftigem Datum nicht mehr repräsentativ sein wird oder (ii) die Nutzung des oder Bezugnahmen auf den [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] [bzw. des/den [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●]] untersagt, eingeschränkt oder mit wesentlichen nachteiligen Folgen für die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle versehen wird,

(i) ist die Berechnungsstelle berechtigt, [sofern für den [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●][bzw. den [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●]] durch eine öffentliche Mitteilung durch den Administrator des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●][bzw. des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●]] ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz bestimmt wurde, diesen Zinssatz [jeweils] als Nachfolge-Zinssatz ([jeweils] der **Nachfolge-Zinssatz**) festzustellen und anstelle des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●][bzw. des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●]] am [betreffenden] Feststellungstag [und allen

nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen zu verwenden; oder]

(ii) ist die Berechnungsstelle berechtigt, sofern ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz für den [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●][bzw. den [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●]] nicht durch eine solche Mitteilung bestimmt wurde, als Nachfolge-Zinssatz [jeweils] einen Zinssatz festzustellen, der dem [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●][bzw. den [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●]] nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar ist ([jeweils] der **Nachfolge-Zinssatz**) und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen zu verwenden, wobei die Berechnungsstelle, falls sie feststellt, dass ein geeigneter Zinssatz existiert, der im Finanzsektor allgemein als Nachfolge-Zinssatz für den [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●][bzw. den [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●]] akzeptiert ist, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz für die Schuldverschreibungen feststellen wird und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen verwenden wird[.][; oder]

(iii) [ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen nach Maßgabe des § 8 außerordentlich zu kündigen.]

(iv) [***bei nachrangigen Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht einfügen; die eine variable Verzinsung innerhalb der ersten 5 Jahre vorsehen:*** ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen nach Maßgabe des § 8 außerordentlich zu kündigen. Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als Instrumente des Ergänzungskapitals behandelt werden, kann eine solche Kündigung nicht vor dem fünften Jahrestag des Tages der Begebung der Schuldverschreibungen erfolgen. Während des Zeitraums bis zum fünften Jahrestag des Tages der Begebung der Schuldverschreibungen ist die Berechnungsstelle stattdessen berechtigt, am [betreffenden] Feststellungstag den folgenden Zinssatz p.a. festzustellen und [an allen nachfolgenden Feststellungstagen] bis zum Fälligkeitstag zu verwenden:

Zinssatz für die [betreffenden Zinsperioden][betreffende Zinsperiode] = CMS Satz [+][-] [● %] [483] [Aufschlag für die betreffende Zinsperiode][Abschlag für die betreffende Zinsperiode].

CMS Satz ist der jährlich zu zahlende Swap-Satz ausgedrückt in Prozent per annum für ein [EUR][***maßgebliche Währung einfügen:*** ●]-Zinssatzswapgeschäft mit einer Laufzeit, die der Restlaufzeit der Schuldverschreibungen vom [betreffenden] Feststellungstag bis zum Fälligkeitstag entspricht, der auf der CMS-Bildschirmseite (siehe nachfolgender Absatz) in der Spalte mit der Überschrift [***Überschrift einfügen:*** „●“] um oder gegen [11.00][●] Uhr (Ortszeit [Frankfurt am Main][***anderen Ort einfügen:*** ●]) am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird. Sollte für die Restlaufzeit der Schuldverschreibungen kein Satz angezeigt werden, wird die Berechnungsstelle den entsprechenden CMS Satz mit Hilfe von Interpolation unter Bezugnahme auf den nächstkürzeren und nächstlängeren Zeitraum ermitteln.

CMS-Bildschirmseite bedeutet [LSEG [484] Seite ICESWAP2] [***andere Seite einfügen:*** ●] sowie jeder Funktionsnachfolger.]

[483] Der gewählte Prozentsatz muss dem weiter oben in § 3 gewählten Zinssatz entsprechen.
[484] LSEG bezeichnet die London Stock Exchange Group.

Im Falle der Feststellung eines Nachfolge-Zinssatzes für den [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●][bzw. den [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●]] durch die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Absätzen (i) [oder (ii)] ist die Berechnungsstelle berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung der Höhe des [jeweiligen] Nachfolge-Zinssatzes festzulegen und, falls notwendig, Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen im Hinblick auf die Berechnung des [betreffenden] Nachfolge-Zinssatzes und der Verzinsung der Schuldverschreibungen allgemein vorzunehmen (einschließlich einer Anpassung der Zinsperioden, der Zinsberechnung und des Zeitpunkts der Ermittlung des Zinssatzes), wobei ausschließlich solche Anpassungen vorgenommen werden dürfen, die im Vergleich zu den Regelungen vor der Ersetzung des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] [bzw. des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●]] nicht zum wirtschaftlichen Nachteil bei den Schuldverschreibungsgläubigern führen. Die Anwendung eines Anpassungsfaktors/eines Anpassungsbetrages auf den [jeweiligen] Nachfolge-Zinssatz durch die Berechnungsstelle, um wirtschaftliche Unterschiede zwischen dem [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●][bzw. dem [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●]] und dem [jeweiligen] Nachfolge-Zinssatz im Hinblick auf die Ermittlungsmethode für den Referenzzinssatz, den Risikogehalt, die Laufzeitstruktur und andere wirtschaftlich relevante Variablen auszugleichen, gilt nicht als wirtschaftlicher Nachteil bei den Schuldverschreibungsgläubigern.

[Die Feststellung eines Nachfolge-Zinssatzes und etwaige Anpassungen der Emissionsbedingungen nach den vorstehenden Absätzen sowie der jeweilige Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Berechnungsstelle nach § [10][●] bekannt gemacht.] [***andere Rückfallbestimmung einfügen:*** ●]] [***vergleichbare Definition für anderen Referenzzinssatz einfügen:*** ●]

(e) [**Bankgeschäftstag** ist ein Tag, an dem das [Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (als TARGET oder T2 bezeichnet) oder ein Nachfolger oder Ersatz für dieses System (das **TARGET System**)][TARGET System] [Zahlungen abwickelt] [und die Geschäftsbanken in Frankfurt am Main [und [***weiteren Ort einfügen:*** ●]] im Allgemeinen Zahlungen abzuwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind].]

(f) **TARGET-Tag** ist ein Tag, an dem das [Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (als TARGET oder T2 bezeichnet) oder ein Nachfolger oder Ersatz für dieses System (das **TARGET System**)][TARGET System] Zahlungen abwickelt.

(g) **Interbanken-Markt** bezeichnet den Interbanken-Markt in dem Gebiet derjenigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion sind.

(h) [**Referenzbanken CMS** sind [[fünf][●] von der Berechnungsstelle benannte führende Swap-Händler im Interbanken-Markt.] [die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale und zwei von der Berechnungsstelle benannte erstklassige Kreditinstitute.]][485]

(i) [**Referenzbanken** sind [[vier][●] von der Berechnungsstelle benannte bedeutende Kreditinstitute im Interbanken-Markt[.][, deren [Angebotssätze][Zinssätze] zur Ermittlung des [Referenzzinssatzes][maßgeblichen [Angebotssatzes][Zinssatzes]] verwendet wurden, als dieser zuletzt auf der Euribor-Bildschirmseite angezeigt wurde.]] [die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale und zwei von der Berechnungsstelle benannte erstklassige Kreditinstitute.]][486]]

[485] Bei CMS-Sätzen als Referenzzinssatz einfügen.
[486] Bei Euribor® als Referenzzinssatz einfügen.

3. [Der nach der Zinsformel gemäß Absatz 1 berechnete Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode wird gemäß § [10][●] durch die Berechnungsstelle bekannt gemacht.]

4. [[Stückzinsen werden in Bezug auf eine Zinsperiode, für die die Verzinsung nach diesem § 3 bestimmt wird, [nicht] berechnet.]

[Die Berechnung [der Stückzinsen] [sowie] [des Zinsbetrags] in Bezug auf eine Zinsperiode, für die sich der Zinssatz nach diesem § 3 bestimmt, erfolgt

[(mit Ausnahme der am ● beginnenden (einschließlich) und am ● endenden (ausschließlich) Zinsperiode)][487]

[nach der Zinsberechnungsmethode taggenau/360 (Geldmarktmethode), d.h. die Zinsen werden auf der Basis der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 360 berechnet]

[auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode (wobei die Anzahl der Tage auf der Basis von 12 Monaten zu jeweils 30 Tagen berechnet wird) geteilt durch 360]

[auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 365, oder falls der Zinszahltag in ein Schaltjahr fällt geteilt durch 366 (Actual/365 (Sterling))]

[auf der Grundlage der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage einer Zinsperiode multipliziert mit (ii) der Anzahl der Zinszahltage pro Jahr (taggenau/taggenau gemäß ICMA Regel 251)]

[auf der Grundlage der taggenauen Berechnung gemäß ICMA Regel 251 [, d.h. in der Regel jeweils auf Grundlage der tatsächlichen Tage in der Zinsperiode] (actual/actual)].]][488]

§ 4
(Verzinsung nach dem Wechsel der Verzinsungsart)

1. Der Zinssatz für alle Zinsperioden [, die an oder nach dem [Maßgeblichen] Wechseltag (§ 2 Absatz ●) beginnen,] [nach dem wirksamen Wechsel der Verzinsungsart (§ 2 Absatz 5)] errechnet sich wie folgt jeweils als Prozentsatz p.a.:

Der Zinssatz für jede Zinsperiode

[beträgt ● % p.a. (Festzinssatz).]

[487] Einfügen, wenn der Zinssatz für eine Zinsperiode nicht in Prozent p.a., sondern in Prozent in Bezug auf den Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag angegeben wird.
[488] Bei Schuldverschreibungen, bei denen Zinsberechnungsmethode und Stückzinsberechnung nicht für alle Zinsperioden einheitlich erfolgt, einfügen.

[ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Zinsperiode	Festzinssatz in %
[●][489]	[●]
[●][490]	[●]
[●][491]	[●]
[●][492]	[●]
[●][493]	[●]

][494]

[berechnet sich wie folgt jeweils als Prozentsatz p.a. und wird von der Berechnungsstelle (§ [11][●]) am [jeweiligen] Feststellungstag gemäß der folgenden Formel bestimmt, wobei der Zinssatz [(ohne auf- oder abzurunden) auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen festgestellt wird][kaufmännisch auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen gerundet wird, d.h. ab [0,0005][0,000005][●] wird aufgerundet]:

[***Bei variabler Verzinsung mit CMS Jahressätzen als Referenzzinssatz oder Festsatz-Reset-Schuldverschreibungen mit Zinsfeststellung in Abhängigkeit von CMS Jahressätzen:***

Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode = ([● *][495] [(CMS ● Jahre)]) am Feststellungstag für die [betreffende] Zinsperiode [+][-] [● %][496] [Emissionsspread in Höhe von ● % p.a.][497]. [Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode beträgt mindestens ● % p.a.][Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode beträgt höchstens ● % p.a.] [Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht [mindestens dem für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten Mindestzinssatz] [sowie] [höchstens dem für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten Höchstzinssatz].

Zinsperiode	[Mindestzinssatz in % p.a.]	[Höchstzinssatz in % p.a.]
[●][498]	[●]	[●]
[●][499]	[●]	[●]
[●][500]	[●]	[●]
[●][501]	[●]	[●]
[●][502]	[●]	[●]
[●][503]	[●]	[●]

]]

[***Bei variabler Verzinsung mit ● Euribor®, USD-CME TERM SOFR/®/ Rate oder einem anderen Referenzzinssatz als Referenzzinssatz:***

[489] Dies gilt unter der Voraussetzung, dass zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.
[490] Dies gilt unter der Voraussetzung, dass zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.
[491] Dies gilt unter der Voraussetzung, dass zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.
[492] Dies gilt unter der Voraussetzung, dass zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.
[493] Dies gilt unter der Voraussetzung, dass zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.
[494] Einfügen bei Schuldverschreibungen mit Stufenverzinsung.
[495] Einfügen falls Partizipationsfaktor vorgesehen ist.
[496] Einfügen falls Auf- bzw. Abschlag auf den Referenzzinssatz vorgesehen ist.
[497] Bei Festsatz-Reset-Schuldverschreibungen mit Aufschlag in Höhe des Emissionsspreads einfügen.
[498] Dies gilt unter der Voraussetzung, dass zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.
[499] Dies gilt unter der Voraussetzung, dass zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.
[500] Dies gilt unter der Voraussetzung, dass zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.
[501] Dies gilt unter der Voraussetzung, dass zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.
[502] Dies gilt unter der Voraussetzung, dass zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.
[503] Dies gilt unter der Voraussetzung, dass zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.

Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode = ([● *][504] [[(● Euribor®)][(● USD-CME TERM SOFR[®] Rate)][***anderen Referenzzinssatz einfügen:*** ●]]) am Feststellungstag für die [betreffende] Zinsperiode [+][-] [● %][505]. [Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode beträgt mindestens ● % p.a.][Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode beträgt höchstens ● % p.a.] [Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht [mindestens dem für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten Mindestzinssatz] [sowie] [höchstens dem für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten Höchstzinssatz].

Zinsperiode	[**Mindestzinssatz in % p.a.**]	[**Höchstzinssatz in % p.a.**]
[●][506]	[●]	[●]
[●][507]	[●]	[●]
[●][508]	[●]	[●]
[●][509]	[●]	[●]
[●][510]	[●]	[●]
[●][511]	[●]	[●]

]]

[***Bei variabler Verzinsung auf Basis von SONIA[®] oder anderen Tagesgeldsätzen als Referenzzinssatz***:

Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode = [●*][512] [Compounded Daily SONIA][Compounded Daily SONIA – Index Feststellung] [***anderer Referenzzinssatz:*** ●] am Feststellungstag für die [betreffende] Zinsperiode [+][-] [● % [(die **Marge**)]]. [Zur Klarstellung wird festgehalten, dass die Marge nicht für den täglichem Zinslauf zur Berechnung des [Compounded Daily SONIA-Satzes] [Compounded Daily SONIA – Index Feststellung] [***anderer Referenzzinssatz:*** ●] berücksichtigt wird, sondern am Feststellungstag zu dem [Compounded Daily SONIA-Satz] [Compounded Daily SONIA – Index Feststellung][***anderer Referenzzinssatz:*** ●] hinzuaddiert wird.] [Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode beträgt mindestens ● % p.a.][Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode beträgt höchstens ● % p.a.] [Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht [mindestens dem für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten Mindestzinssatz] [sowie] [höchstens dem für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten Höchstzinssatz].

Zinsperiode	[**Mindestzinssatz in % p.a.**]	[**Höchstzinssatz in % p.a.**]
[●][513]	[●]	[●]
[●][514]	[●]	[●]
[●][515]	[●]	[●]

[504] Einfügen falls Partizipationsfaktor vorgesehen ist.
[505] Einfügen falls Auf- bzw. Abschlag auf den Referenzzinssatz vorgesehen ist.
[506] Dies gilt unter der Voraussetzung, dass zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.
[507] Dies gilt unter der Voraussetzung, dass zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.
[508] Dies gilt unter der Voraussetzung, dass zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.
[509] Dies gilt unter der Voraussetzung, dass zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.
[510] Dies gilt unter der Voraussetzung, dass zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.
[511] Dies gilt unter der Voraussetzung, dass zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.
[512] Einfügen falls Partizipationsfaktor vorgesehen ist.
[513] Dies gilt unter der Voraussetzung, dass zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.
[514] Dies gilt unter der Voraussetzung, dass zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.
[515] Dies gilt unter der Voraussetzung, dass zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.

[●][516]	[●]	[●]
[●][517]	[●]	[●]
[●][518]	[●]	[●]

]]

[***Bei variabler Verzinsung auf Basis von SOFR[®] oder anderen Tagesgeldsätzen als Referenzzinssatz***:

Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode = [●*][519] [Compounded Daily SOFR][Compounded Daily SOFR – Index Feststellung] [***anderer Referenzzinssatz:*** ●] am Feststellungstag für die [betreffende] Zinsperiode [+][-] [● % [(die **Marge**)]]. [Zur Klarstellung wird festgehalten, dass [die Marge][der Aufschlag][der Abschlag] nicht für den täglichem Zinslauf zur Berechnung des [Compounded Daily SOFR-Satzes][Compounded Daily SOFR – Index Feststellung] [***anderer Referenzzinssatz:*** ●] berücksichtigt wird, sondern am Feststellungstag zu dem [Compounded Daily SOFR-Satz] [Compounded Daily SOFR – Index Feststellung][***anderer Referenzzinssatz:*** ●] hinzuaddiert wird.] [Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode beträgt mindestens ● % p.a.][Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode beträgt höchstens ● % p.a.] [Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht [mindestens dem für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten Mindestzinssatz] [sowie] [höchstens dem für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten Höchstzinssatz].

Zinsperiode	[**Mindestzinssatz in % p.a.**]	[**Höchstzinssatz in % p.a.**]
[●][520]	[●]	[●]
[●][521]	[●]	[●]
[●][522]	[●]	[●]
[●][523]	[●]	[●]
[●][524]	[●]	[●]
[●][525]	[●]	[●]

]]

[***Bei variabler Verzinsung auf Basis von €STR[ggf. Markenhinweis aufnehmen: ®] oder anderen Tagesgeldsätzen als Referenzzinssatz***:

Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode = [●*][526] [Compounded Daily €STR][Compounded Daily €STR - Index Feststellung] [***anderer Referenzzinssatz:*** ●] am Feststellungstag für die [betreffende] Zinsperiode [+][-] [● % [(die **Marge**)]]. [Zur Klarstellung wird festgehalten, dass die Marge nicht für den täglichem Zinslauf zur Berechnung des [Compounded Daily *€STR*-Satzes][Compounded Daily €STR - Index Feststellung] [***anderer Referenzzinssatz:*** ●] berücksichtigt wird, sondern am Feststellungstag zu dem [Compounded Daily *€STR*-Satz][Compounded Daily €STR - Index Feststellung] [***anderer Referenzzinssatz:*** ●] hinzuaddiert wird.] [Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode beträgt mindestens ● % p.a.][Der nach der Zinsformel

[516] Dies gilt unter der Voraussetzung, dass zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.
[517] Dies gilt unter der Voraussetzung, dass zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.
[518] Dies gilt unter der Voraussetzung, dass zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.
[519] Einfügen falls Partizipationsfaktor vorgesehen ist.
[520] Dies gilt unter der Voraussetzung, dass zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.
[521] Dies gilt unter der Voraussetzung, dass zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.
[522] Dies gilt unter der Voraussetzung, dass zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.
[523] Dies gilt unter der Voraussetzung, dass zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.
[524] Dies gilt unter der Voraussetzung, dass zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.
[525] Dies gilt unter der Voraussetzung, dass zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.
[526] Einfügen falls Partizipationsfaktor vorgesehen ist.

berechnete Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode beträgt höchstens ● % p.a.] [Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht [mindestens dem für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten Mindestzinssatz] [sowie] [höchstens dem für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten Höchstzinssatz].

Zinsperiode	[**Mindestzinssatz in % p.a.**]	[**Höchstzinssatz in % p.a.**]
[●][527]	[●]	[●]
[●][528]	[●]	[●]
[●][529]	[●]	[●]
[●][530]	[●]	[●]
[●][531]	[●]	[●]
[●][532]	[●]	[●]

]]

[***Bei Zinsdifferenz aus CMS Jahressätzen einfügen:***

Zinssatz = ([● *][533] (CMS ● Jahre - CMS ● Jahre) [[+][-] ● %]). [Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode beträgt mindestens ● % p.a.] [Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode beträgt höchstens ● % p.a.] [Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht [mindestens dem für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten Mindestzinssatz] [sowie] [höchstens dem für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten Höchstzinssatz].

Zinsperiode	[**Mindestzinssatz in % p.a.**]	[**Höchstzinssatz in % p.a.**]
[●][534]	[●]	[●]
[●][535]	[●]	[●]
[●][536]	[●]	[●]
[●][537]	[●]	[●]
[●][538]	[●]	[●]
[●][539]	[●]	[●]

]]

[***Bei Zinsdifferenz aus Euribor®-Sätzen einfügen:***

Zinssatz = ([● *][540] (●-Monats-Euribor® - ●-Monats-Euribor®)[[+][-] ● %]. [Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode beträgt mindestens ● % p.a.] [Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode beträgt höchstens ● % p.a.] [Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht [mindestens dem

[527] Dies gilt unter der Voraussetzung, dass zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.
[528] Dies gilt unter der Voraussetzung, dass zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.
[529] Dies gilt unter der Voraussetzung, dass zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.
[530] Dies gilt unter der Voraussetzung, dass zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.
[531] Dies gilt unter der Voraussetzung, dass zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.
[532] Dies gilt unter der Voraussetzung, dass zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.
[533] Einfügen falls Partizipationsfaktor vorgesehen ist.
[534] Dies gilt unter der Voraussetzung, dass zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.
[535] Dies gilt unter der Voraussetzung, dass zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.
[536] Dies gilt unter der Voraussetzung, dass zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.
[537] Dies gilt unter der Voraussetzung, dass zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.
[538] Dies gilt unter der Voraussetzung, dass zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.
[539] Dies gilt unter der Voraussetzung, dass zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.
[540] Einfügen falls Partizipationsfaktor vorgesehen ist.

für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten Mindestzinssatz] [sowie] [höchstens dem für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten Höchstzinssatz].

Zinsperiode	[**Mindestzinssatz in % p.a.**]	[**Höchstzinssatz in % p.a.**]
[●][541]	[●]	[●]
[●][542]	[●]	[●]
[●][543]	[●]	[●]
[●][544]	[●]	[●]
[●][545]	[●]	[●]
[●][546]	[●]	[●]

]]

[***Bei Zinsdifferenz aus anderen Referenzzinssätzen einfügen:***

Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode = ([● *][547] ([***anderen Referenzzinssatz einfügen:*** ●] - [***anderen Referenzzinssatz einfügen:*** ●]) am Feststellungstag für die [betreffende] Zinsperiode [[+][-] ● %]. [Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode beträgt mindestens ● % p.a.] [Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode beträgt höchstens ● % p.a.] [Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht [mindestens dem für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten Mindestzinssatz] [sowie] [höchstens dem für die betreffende Zinsperiode in der folgenden Tabelle aufgeführten Höchstzinssatz].

Zinsperiode	[**Mindestzinssatz in % p.a.**]	[**Höchstzinssatz in % p.a.**]
[●][548]	[●]	[●]
[●][549]	[●]	[●]
[●][550]	[●]	[●]
[●][551]	[●]	[●]
[●][552]	[●]	[●]
[●][553]	[●]	[●]

]]]

2. Die im Rahmen dieses § 4 verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

(a) [**Feststellungstag** ist [jeweils] der ● [TARGET-Tag] [Bankgeschäftstag für US Staatsanleihen] vor dem [ersten][letzten] Tag [einer][der] [betreffenden] am [oder nach dem] Wechseltag beginnenden] Zinsperiode gemäß § 2 Absatz [3][●].] [**Feststellungstag** ist [jeweils] der ● [TARGET-Tag][Bankgeschäftstag für US Staatsanleihen] vor dem Zinszahltag

[541] Dies gilt unter der Voraussetzung, dass zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.
[542] Dies gilt unter der Voraussetzung, dass zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.
[543] Dies gilt unter der Voraussetzung, dass zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.
[544] Dies gilt unter der Voraussetzung, dass zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.
[545] Dies gilt unter der Voraussetzung, dass zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.
[546] Dies gilt unter der Voraussetzung, dass zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.
[547] Einfügen falls Partizipationsfaktor vorgesehen ist.
[548] Dies gilt unter der Voraussetzung, dass zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.
[549] Dies gilt unter der Voraussetzung, dass zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.
[550] Dies gilt unter der Voraussetzung, dass zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.
[551] Dies gilt unter der Voraussetzung, dass zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.
[552] Dies gilt unter der Voraussetzung, dass zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.
[553] Dies gilt unter der Voraussetzung, dass zuvor ein Wechsel der Verzinsung eingetreten ist.

für [die][eine] [betreffende][am [oder nach dem] Wechseltag beginnende] Zinsperiode gemäß § 2 Absatz [3][●].]

(b) [**CMS ● Jahre** ist der jährlich zu zahlende Swap-Satz ausgedrückt in Prozent per annum für ein EUR-Zinssatzswapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren, der auf der CMS-Bildschirmseite (siehe nachfolgender Absatz) in der Spalte mit der Überschrift ["EURIBOR-Basis-EUR"] [***andere Überschrift einfügen:*** ●] um oder gegen 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird.

[**CMS ● Jahre** ist der jährlich zu zahlende Swap-Satz ausgedrückt in Prozent per annum für ein EUR-Zinssatzswapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren, der auf der CMS-Bildschirmseite (siehe nachfolgender Absatz) in der Spalte mit der Überschrift ["EURIBOR-Basis-EUR"] [***andere Überschrift einfügen:*** ●] um oder gegen 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am betreffenden Feststellungstag angezeigt wird.]

CMS-Bildschirmseite bedeutet die [LSEG[554] Seite ICESWAP2] [***andere Seite einfügen:*** ●] sowie jeder Funktionsnachfolger.

[**Administrator des CMS ● Jahre** [**bzw. des CMS ● Jahre**] bezeichnet [die ICE Benchmark Administration Limited][***anderen Administrator einfügen***: ●] sowie jeden Nachfolgeadministrator.]

Sollte die maßgebliche CMS-Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird zu der genannten Zeit kein Satz für CMS ● Jahre [oder für CMS ● Jahre] angezeigt,

[wird der Swap-Satz verwendet, der vor dem betreffenden Feststellungstag zuletzt für die betreffende Laufzeit auf der CMS-Bildschirmseite veröffentlicht wurde.]

[wird die Berechnungsstelle von jeder der Referenzbanken CMS deren Quotierung für den jährlich zu zahlenden Swap-Mittelsatz (als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für ein EUR-Zinssatzswapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren [bezüglich der Bestimmung von "CMS ● Jahre" bzw. mit einer Laufzeit von ● Jahren bezüglich der Bestimmung "CMS ● Jahre", jeweils] mit Laufzeitbeginn [zwei] [●] [TARGET-Tag(e)] [Bankgeschäftstage] nach dem [jeweiligen] Feststellungstag gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt um ca. 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am [betreffenden] Feststellungstag anfordern.

Falls [drei][●] oder mehr der Referenzbanken CMS der Berechnungsstelle solche Quotierungen nennen, wird der CMS ● Jahre [und CMS ● Jahre] berechnet als das arithmetische Mittel der von den Referenzbanken CMS erhaltenen Quotierungen für den jährlich zu zahlenden Swap-Mittelsatz für ein EUR-Zinssatzswapgeschäft mit einer Laufzeit von ● Jahren [(bezüglich der Bestimmung von "CMS ● Jahre") bzw. von ● Jahren (bezüglich der Bestimmung von "CMS ● Jahre")] (jeweils, falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) und wobei jeweils die höchste Quotierung (oder bei gleichen Quotierungen eine der höchsten Quotierungen) sowie die niedrigste Quotierung (oder bei gleichen Quotierungen eine der niedrigsten Quotierungen) nicht berücksichtigt wird.

Falls bis zu [zwei][●] Referenzbanken CMS oder keine Referenzbank CMS der Berechnungsstelle solche Quotierungen nennen, entspricht der CMS ● Jahre [bzw. CMS ● Jahre] dem [von der Berechnungsstelle festgelegten Wert][vor dem betreffenden Feststellungstag zuletzt für die betreffende Laufzeit auf der CMS-Bildschirmseite veröffentlichtem Wert].]

[554] LSEG bezeichnet die London Stock Exchange Group.

[Für den Fall, dass (a) der CMS ● Jahre [bzw. der CMS ● Jahre] nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft eingestellt wird und infolgedessen ein Zinssatz p.a. für den CMS ● Jahre [bzw. den CMS ● Jahre] am [betreffenden] Feststellungstag auf der CMS-Bildschirmseite nicht oder nicht für den betreffenden Zeitraum erscheint und/oder (b) die Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit, eine Genehmigung oder eine Aufnahme in ein öffentliches Register in Bezug auf den CMS ● Jahre [bzw. den CMS ● Jahre] oder den Administrator des CMS ● Jahre [bzw. des CMS ● Jahre] nicht erteilt wurde oder wird bzw. nicht erfolgt ist oder nicht erfolgen wird oder durch die zuständige Behörde oder sonstige zuständige öffentliche Stelle abgelehnt, verweigert, ausgesetzt oder entzogen wurde oder wird oder die zuständige Behörde oder eine sonstige öffentliche Stelle die Verwendung des oder Bezugnahmen auf den CMS ● Jahre [bzw. des/den CMS ● Jahre] verbietet, jeweils mit der Folge, dass es der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle nach den derzeit oder künftig anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften nicht gestattet ist, den betreffenden Referenzzinssatz im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen zu verwenden und/oder (c) (1) der Administrator des CMS ● Jahre [bzw. des CMS ● Jahre] oder jemand in dessen Namen, eine für den Administrator des CMS ● Jahre [bzw. des CMS ● Jahre] oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde, ein für den Administrator des CMS ● Jahre [bzw. des CMS ● Jahre] zuständiger Insolvenzverwalter, eine für den Administrator des CMS ● Jahre [bzw. des CMS ● Jahre] zuständige Abwicklungsbehörde oder ein Gericht oder eine vergleichbare öffentliche Stelle eine öffentliche Erklärung dahingehend abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat, dass der Administrator des CMS ● Jahre [bzw. des CMS ● Jahre] die Bereitstellung dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird und/oder (2) eine für den Administrator des CMS ● Jahre [bzw. des CMS ● Jahre] oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde oder eine andere Behörde oder offizielle Stelle eine öffentliche Bekanntmachung herausgibt oder eine Erklärung abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat oder die Anwendung der Benchmark-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011) allgemein dazu führt, dass (i) der CMS ● Jahre [bzw. der CMS ● Jahre] nicht länger repräsentativ ist oder ab einem bestimmten zukünftigem Datum nicht mehr repräsentativ sein wird oder (ii) die Nutzung des oder Bezugnahmen auf den CMS ● Jahre [bzw. des/den CMS ● Jahre] untersagt, eingeschränkt oder mit wesentlichen nachteiligen Folgen für die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle versehen wird,

(i) ist die Berechnungsstelle berechtigt, sofern für den CMS ● Jahre [bzw. den CMS ● Jahre] durch eine öffentliche Mitteilung durch den Administrator des CMS ● Jahre [bzw. des CMS ● Jahre] ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz bestimmt wurde, diesen Zinssatz [jeweils] als Nachfolge-Zinssatz ([jeweils] der **Nachfolge-Zinssatz**) festzustellen und anstelle des CMS ● Jahre [bzw. des CMS ● Jahre] am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen zu verwenden; oder

(ii) ist die Berechnungsstelle berechtigt, sofern ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz für den CMS ● Jahre [bzw. den CMS ● Jahre] nicht durch eine solche Mitteilung bestimmt wurde, als Nachfolge-Zinssatz [jeweils] einen Zinssatz festzustellen, der dem CMS ● Jahre [bzw. dem CMS ● Jahre] nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar ist ([jeweils] der **Nachfolge-Zinssatz**) und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen zu verwenden, wobei die Berechnungsstelle, falls sie feststellt, dass ein geeigneter Zinssatz existiert, der im Finanzsektor allgemein als Nachfolge-Zinssatz für den CMS ● Jahre [bzw. den CMS ● Jahre] akzeptiert ist, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz für die Schuldverschreibungen feststellen wird und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Feststellungstag [und allen

nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen verwenden wird[; oder

(iii) ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen nach Maßgabe des § 8 außerordentlich zu kündigen].

Im Falle der Feststellung eines Nachfolge-Zinssatzes für den CMS ● Jahre [bzw. den CMS ● Jahre] durch die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Absätzen (i) oder (ii) ist die Berechnungsstelle berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung der Höhe des [jeweiligen] Nachfolge-Zinssatzes festzulegen und, falls notwendig, Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen im Hinblick auf die Berechnung des [betreffenden] Nachfolge-Zinssatzes und der Verzinsung der Schuldverschreibungen allgemein vorzunehmen (einschließlich einer Anpassung der Zinsperioden, der Zinsberechnung und des Zeitpunkts der Ermittlung des Zinssatzes), wobei ausschließlich solche Anpassungen vorgenommen werden dürfen, die im Vergleich zu den Regelungen vor der Ersetzung des CMS ● Jahre [bzw. des CMS ● Jahre] nicht zum wirtschaftlichen Nachteil bei den Schuldverschreibungsgläubigern führen. Die Anwendung eines Anpassungsfaktors/eines Anpassungsbetrages auf den [jeweiligen] Nachfolge-Zinssatz durch die Berechnungsstelle, um wirtschaftliche Unterschiede zwischen dem CMS ● Jahre [bzw. dem CMS ● Jahre] und dem [jeweiligen] Nachfolge-Zinssatz im Hinblick auf die Ermittlungsmethode für den Referenzzinssatz, den Risikogehalt, die Laufzeitstruktur und andere wirtschaftlich relevante Variablen auszugleichen, gilt nicht als wirtschaftlicher Nachteil bei den Schuldverschreibungsgläubigern.

Die Feststellung eines Nachfolge-Zinssatzes und etwaige Anpassungen der Emissionsbedingungen nach den vorstehenden Absätzen sowie der jeweilige Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Berechnungsstelle nach § [10][●] bekannt gemacht.] [***andere Rückfallbestimmung zur Umsetzung neuer Entwicklungen bei der Swaprate-Ersetzung einfügen:*** ●]] [***vergleichbare Definition für anderen Referenzzinssatz zur Umsetzung neuer Entwicklungen bei der Swaprate-Ersetzung einfügen:*** ●]

(b) [**●-Monats-Euribor®** bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der Euribor-Bildschirmseite um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [***anderen Ort einfügen:*** ●] am betreffenden Feststellungstag angezeigt wird und den [Angebotssatz][Zinssatz] im Interbanken-Markt für Einlagen in Euro für einen ●-Monats-Zeitraum wiedergibt [(unter Berücksichtigung etwaiger, zeitnah veröffentlichter Korrekturen dieses Zinssatzes)].

[**●-Monats-Euribor®** bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der Euribor-Bildschirmseite um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [***anderen Ort einfügen:*** ●] am betreffenden Feststellungstag angezeigt wird und den [Angebotssatz][Zinssatz] im Interbanken-Markt für Einlagen in Euro für einen ●-Monats-Zeitraum wiedergibt [(unter Berücksichtigung etwaiger, zeitnah veröffentlichter Korrekturen dieses Zinssatzes)].]

Euribor-Bildschirmseite bezeichnet die [LSEG [555] Seite EURIBOR01] [***andere Seite einfügen:*** ●] oder eine diese ersetzende Bildschirmseite, die die Berechnungsstelle bestimmt.

[**Administrator des ●-Monats-Euribor®**[**bzw. des ●-Monats-Euribor®**] bezeichnet [EMMI a.i.s.b.l. (**EMMI**)][***anderen Administrator einfügen***: ●] sowie jeden Nachfolgeadministrator.]

[Falls ein Zinssatz p.a. am betreffenden Feststellungstag auf der Euribor-Bildschirmseite nicht oder nicht für den ●-Monats-Zeitraum [oder den ●-Monats-Zeitraum] erscheint,

[555] LSEG bezeichnet die London Stock Exchange Group.

[wird der Zinssatz p.a. verwendet, der vor dem betreffenden Feststellungstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der Euribor-Bildschirmseite veröffentlicht wurde.]

[wird der ●-Monats-Euribor® [bzw. der ●-Monats-Euribor®] berechnet als das arithmetische Mittel (auf die [dritte][●] Dezimalstelle gerundet, falls erforderlich) der der Berechnungsstelle auf Anfrage mitgeteilten [Angebotssätze][Zinssätze], die von den Referenzbanken [(wie nachfolgend definiert)] im Interbanken-Markt um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [***anderen Ort einfügen:*** ●] an dem betreffenden Feststellungstag für Einlagen in Euro in Höhe des der Zinsberechnung zugrunde liegenden Betrags für den ●-Monats-Zeitraum [bzw. den ●-Monats-Zeitraum] gegenüber führenden Banken genannt werden.

Für den Fall, dass wenigstens zwei Referenzbanken für den ●-Monats-Zeitraum [oder den ●-Monats-Zeitraum] einen solchen Zinssatz an dem betreffenden Feststellungstag mitteilen, wird der ●-Monats-Euribor® [bzw. der ●-Monats-Euribor® jeweils] berechnet als das arithmetische Mittel, wie vorstehend beschrieben, auf der Grundlage der [Angebotssätze][Zinssätze] dieser Referenzbanken.

Für den Fall, dass nur eine oder keine Referenzbank einen solchen Zinssatz für den ●-Monats-Zeitraum [oder den ●-Monats-Zeitraum] mitteilt, ist der ●-Monats-Euribor® [bzw. der ●-Monats-Euribor®] der Zinssatz, der [von der Berechnungsstelle festgelegt wird][von ● festgelegt wird][vor dem betreffenden Feststellungstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der Euribor-Bildschirmseite veröffentlicht wurde].]]

[Für den Fall, dass (a) der ●-Monats-Euribor® [bzw. der ●-Monats-Euribor®] nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft eingestellt wird und infolgedessen ein Zinssatz p.a. für den ●-Monats-Euribor® [bzw. den ●-Monats-Euribor®] am [betreffenden] Feststellungstag auf der Euribor-Bildschirmseite nicht oder nicht für den betreffenden Zeitraum erscheint und/oder (b) die Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit, eine Genehmigung oder eine Aufnahme in ein öffentliches Register in Bezug auf den ●-Monats-Euribor®[bzw. den ●-Monats-Euribor®] oder den Administrator des ●-Monats-Euribor®[bzw. des ●-Monats-Euribor®] nicht erteilt wurde oder wird bzw. nicht erfolgt ist oder nicht erfolgen wird oder durch die zuständige Behörde oder sonstige zuständige öffentliche Stelle abgelehnt, verweigert, ausgesetzt oder entzogen wurde oder wird oder die zuständige Behörde oder eine sonstige öffentliche Stelle die Verwendung des oder Bezugnahmen auf den ●-Monats-Euribor®[bzw. des/den ●-Monats-Euribor®] verbietet, jeweils mit der Folge, dass es der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle nach den derzeit oder künftig anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften nicht gestattet ist, den betreffenden Referenzzinssatz im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen zu verwenden und/oder (c) (1) der Administrator des ●-Monats-Euribor®[bzw. des ●-Monats-Euribor®] oder jemand in dessen Namen, eine für den Administrator des ●-Monats-Euribor®[bzw. des ●-Monats-Euribor®] oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde, ein für den Administrator des ●-Monats-Euribor®[bzw. des ●-Monats-Euribor®] zuständiger Insolvenzverwalter, eine für den Administrator des ●-Monats-Euribor®[bzw. des ●-Monats-Euribor®] zuständige Abwicklungsbehörde oder ein Gericht oder eine vergleichbare öffentliche Stelle eine öffentliche Erklärung dahingehend abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat, dass der Administrator des ●-Monats-Euribor®[bzw. des ●-Monats-Euribor®] die Bereitstellung dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird und/oder (2) eine für den Administrator des ●-Monats-Euribor®[bzw. des ●-Monats-Euribor®] oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde oder eine andere Behörde oder offizielle Stelle eine öffentliche Bekanntmachung herausgibt oder eine Erklärung abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat oder die Anwendung der Benchmark-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011) allgemein dazu führt, dass (i) der ●-Monats-Euribor®[bzw. der ●-Monats-Euribor®] nicht länger repräsentativ ist oder ab einem bestimmten zukünftigem Datum nicht mehr repräsentativ sein wird oder (ii)

die Nutzung des oder Bezugnahmen auf den ●-Monats-Euribor® [bzw. des/den ●-Monats-Euribor®] untersagt, eingeschränkt oder mit wesentlichen nachteiligen Folgen für die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle versehen wird,

(i) ist die Berechnungsstelle berechtigt, sofern für den ●-Monats-Euribor® [bzw. den ●-Monats-Euribor®] durch eine öffentliche Mitteilung durch den Administrator des ●-Monats-Euribor® [bzw. des ●-Monats-Euribor®], die Europäische Zentralbank oder eine für den Administrator des ●-Monats-Euribor® [bzw. des ●-Monats-Euribor®] zuständige Aufsichtsbehörde ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz bestimmt oder verbindlich empfohlen wurde, diesen Zinssatz [jeweils] als Nachfolge-Zinssatz ([jeweils] der **Nachfolge-Zinssatz**) festzustellen und anstelle des ●-Monats-Euribor® [bzw. des ●-Monats-Euribor®] am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen zu verwenden; oder

(ii) ist die Berechnungsstelle berechtigt, sofern ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz für den ●-Monats-Euribor® [bzw. den ●-Monats-Euribor®] nicht durch eine solche Mitteilung bestimmt wurde, als Nachfolge-Zinssatz [jeweils] einen Zinssatz festzustellen, der dem ●-Monats-Euribor® [bzw. dem ●-Monats-Euribor®] nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar ist ([jeweils] der **Nachfolge-Zinssatz**) und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen zu verwenden, wobei die Berechnungsstelle, falls sie feststellt, dass ein geeigneter Zinssatz existiert, der im Finanzsektor allgemein als Nachfolge-Zinssatz für den ●-Monats-Euribor® [bzw. den ●-Monats-Euribor®] akzeptiert ist, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz für die Schuldverschreibungen feststellen wird und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen verwenden wird[.][; oder]

(iii) [ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen nach Maßgabe des § 8 außerordentlich zu kündigen.]

(iv) [***bei nachrangigen Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht einfügen; die eine variable Verzinsung innerhalb der ersten 5 Jahre vorsehen:*** ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen nach Maßgabe des § 8 außerordentlich zu kündigen. Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als Instrumente des Ergänzungskapitals behandelt werden, kann eine solche Kündigung nicht vor dem fünften Jahrestag des Tages der Begebung der Schuldverschreibungen erfolgen. Während des Zeitraums bis zum fünften Jahrestag des Tages der Begebung der Schuldverschreibungen ist die Berechnungsstelle stattdessen berechtigt, am [betreffenden] Feststellungstag den folgenden Zinssatz p.a. festzustellen und [an allen nachfolgenden Feststellungstagen] bis zum Fälligkeitstag zu verwenden:

Zinssatz für die [betreffenden Zinsperioden][betreffende Zinsperiode] = CMS Satz [+][-] [● %] [556] [Aufschlag für die betreffende Zinsperiode][Abschlag für die betreffende Zinsperiode].

CMS Satz ist der jährlich zu zahlende Swap-Satz ausgedrückt in Prozent per annum für ein [EUR][***maßgebliche Währung einfügen:*** ●]-Zinssatzswapgeschäft mit einer Laufzeit, die der Restlaufzeit der Schuldverschreibungen vom [betreffenden]

[556] Der gewählte Prozentsatz muss dem weiter oben in § 4 gewählten Zinssatz entsprechen.

Feststellungstag bis zum Fälligkeitstag entspricht, der auf der CMS-Bildschirmseite (siehe nachfolgender Absatz) in der Spalte mit der Überschrift ["EURIBOR-Basis-EUR"] [***andere Überschrift einfügen:*** ●] um oder gegen [11.00][●] Uhr (Ortszeit [Frankfurt am Main][***anderen Ort einfügen:*** ●]) am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird. Sollte für die Restlaufzeit der Schuldverschreibungen kein Satz angezeigt werden, wird die Berechnungsstelle den entsprechenden CMS Satz mit Hilfe von Interpolation unter Bezugnahme auf den nächstkürzeren und nächstlängeren Zeitraum ermitteln.

CMS-Bildschirmseite bedeutet [LSEG [557] Seite ICESWAP2] [***andere Seite einfügen:*** ●] sowie jeder Funktionsnachfolger.]

Im Falle der Feststellung eines Nachfolge-Zinssatzes für den ●-Monats-Euribor® [bzw. den ●-Monats-Euribor®] durch die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Absätzen (i) oder (ii) ist die Berechnungsstelle berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung der Höhe des [jeweiligen] Nachfolge-Zinssatzes festzulegen und, falls notwendig, Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen im Hinblick auf die Berechnung des [betreffenden] Nachfolge-Zinssatzes und der Verzinsung der Schuldverschreibungen allgemein vorzunehmen (einschließlich einer Anpassung der Zinsperioden, der Zinsberechnung und des Zeitpunkts der Ermittlung des Zinssatzes), wobei ausschließlich solche Anpassungen vorgenommen werden dürfen, die im Vergleich zu den Regelungen vor der Ersetzung des ●-Monats-Euribor® [bzw. des ●-Monats-Euribor®] nicht zum wirtschaftlichen Nachteil bei den Schuldverschreibungsgläubigern führen. Die Anwendung eines Anpassungsfaktors/eines Anpassungsbetrages auf den [jeweiligen] Nachfolge-Zinssatz durch die Berechnungsstelle, um wirtschaftliche Unterschiede zwischen dem ●-Monats-Euribor® [bzw. dem ●-Monats-Euribor®] und dem [jeweiligen] Nachfolge-Zinssatz im Hinblick auf die Ermittlungsmethode für den Referenzzinssatz, den Risikogehalt, die Laufzeitstruktur und andere wirtschaftlich relevante Variablen auszugleichen, gilt nicht als wirtschaftlicher Nachteil bei den Schuldverschreibungsgläubigern.

Die Feststellung eines Nachfolge-Zinssatzes und etwaige Anpassungen der Emissionsbedingungen nach den vorstehenden Absätzen sowie der jeweilige Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Berechnungsstelle nach § [10][●] bekannt gemacht.] [***andere Rückfallbestimmung zur Umsetzung neuer Entwicklungen bei der IBOR-Ersetzung einfügen:*** ●]] [***vergleichbare Definition für anderen Referenzzinssatz zur Umsetzung neuer Entwicklungen bei der IBOR-Ersetzung einfügen:*** ●]

(b) [***Bei anderem Referenzzinssatz einfügen:***

● bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der ●-Bildschirmseite um oder gegen [●] Uhr Ortszeit [***Ort einfügen***: ●] am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird [(unter Berücksichtigung etwaiger, zeitnah veröffentlichter Korrekturen dieses Zinssatzes)].

●-Bildschirmseite bezeichnet die [***andere Seite einfügen:*** ●] oder eine diese ersetzende Bildschirmseite, die die Berechnungsstelle bestimmt.

[**Administrator des** [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] bezeichnet [***Administrator einfügen***: ●] sowie jeden Nachfolgeadministrator.]

[Falls ein Zinssatz p.a. am [betreffenden] Feststellungstag auf der ●-Bildschirmseite nicht [oder nicht für den maßgeblichen Zeitraum] erscheint,

[557] LSEG bezeichnet die London Stock Exchange Group.

[wird der Zinssatz p.a. verwendet, der vor dem [betreffenden] Feststellungstag zuletzt [für den betreffenden Zeitraum] auf der ●-Bildschirmseite veröffentlicht wurde.]

[wird der [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] berechnet als das arithmetische Mittel (auf die [dritte][●] Dezimalstelle gerundet, falls erforderlich) der der Berechnungsstelle auf Anfrage mitgeteilten [Zinssätze][●], die von den Referenzbanken [(wie nachfolgend definiert)] um oder gegen [●] Uhr Ortszeit [***Ort einfügen:*** ●] an dem [betreffenden] Feststellungstag für [***Zinsparameter einfügen:*** ●] in Höhe des der Zinsberechnung zugrunde liegenden Betrags genannt werden.

Für den Fall, dass wenigstens zwei Referenzbanken einen solchen [Zinssatz][●] an dem [betreffenden] Feststellungstag mitteilen, wird der [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] berechnet als das arithmetische Mittel, wie vorstehend beschrieben, auf der Grundlage der [Zinssätze][●] dieser Referenzbanken.

Für den Fall, dass nur eine oder keine Referenzbank einen solchen Zinssatz für den [***Zinsparameter einfügen:*** ●] mitteilt, ist der [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] der Zinssatz, der [von der Berechnungsstelle festgelegt wird][von ● festgelegt wird][vor dem [betreffenden] Feststellungstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der ●-Bildschirmseite veröffentlicht wurde].] [***andere Rückfallbestimmung:*** ●]]

[Für den Fall, dass (a) der [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft eingestellt wird und infolgedessen ein Zinssatz p.a. am [betreffenden] Feststellungstag auf der ●-Bildschirmseite nicht [oder nicht für den betreffenden Zeitraum] erscheint und/oder (b) die Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit, eine Genehmigung oder eine Aufnahme in ein öffentliches Register in Bezug auf den [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] oder den Administrator des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] nicht erteilt wurde oder wird bzw. nicht erfolgt ist oder nicht erfolgen wird oder durch die zuständige Behörde oder sonstige zuständige öffentliche Stelle abgelehnt, verweigert, ausgesetzt oder entzogen wurde oder wird oder die zuständige Behörde oder eine sonstige öffentliche Stelle die Verwendung des oder Bezugnahmen auf den [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] verbietet, jeweils mit der Folge, dass es der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle nach den derzeit oder künftig anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften nicht gestattet ist, den betreffenden Referenzzinssatz im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen zu verwenden und/oder (c) (1) der Administrator des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] oder jemand in dessen Namen, eine für den Administrator des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde, ein für den Administrator des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] zuständiger Insolvenzverwalter, eine für den Administrator des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] zuständige Abwicklungsbehörde oder ein Gericht oder eine vergleichbare öffentliche Stelle eine öffentliche Erklärung dahingehend abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat, dass der Administrator des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] die Bereitstellung dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird und/oder (2) eine für den Administrator des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde oder eine andere Behörde oder offizielle Stelle eine öffentliche Bekanntmachung herausgibt oder eine Erklärung abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat oder die Anwendung der Benchmark-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011) allgemein dazu führt, dass (i) der [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] nicht länger repräsentativ ist oder ab einem bestimmten zukünftigem Datum nicht mehr repräsentativ sein wird oder (ii) die Nutzung des oder Bezugnahmen auf den [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] untersagt, eingeschränkt oder mit wesentlichen nachteiligen Folgen für die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle versehen wird,

(i) ist die Berechnungsstelle berechtigt, [sofern für den [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] durch eine öffentliche Mitteilung durch den Administrator des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz bestimmt wurde, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz (der **Nachfolge-Zinssatz**) festzustellen und anstelle des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen zu verwenden; oder]

(ii) ist die Berechnungsstelle berechtigt, sofern ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz für den [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] nicht durch eine solche Mitteilung bestimmt wurde, als Nachfolge-Zinssatz einen Zinssatz festzustellen, der dem [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar ist (der **Nachfolge-Zinssatz**) und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen zu verwenden, wobei die Berechnungsstelle, falls sie feststellt, dass ein geeigneter Zinssatz existiert, der im Finanzsektor allgemein als Nachfolge-Zinssatz für den [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] akzeptiert ist, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz für die Schuldverschreibungen feststellen wird und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen verwenden wird[.][; oder]

(iii) [ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen nach Maßgabe des § 8 außerordentlich zu kündigen.]

(iv) [***bei nachrangigen Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht einfügen; die eine variable Verzinsung innerhalb der ersten 5 Jahre vorsehen:*** ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen nach Maßgabe des § 8 außerordentlich zu kündigen. Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als Instrumente des Ergänzungskapitals behandelt werden, kann eine solche Kündigung nicht vor dem fünften Jahrestag des Tages der Begebung der Schuldverschreibungen erfolgen. Während des Zeitraums bis zum fünften Jahrestag des Tages der Begebung der Schuldverschreibungen ist die Berechnungsstelle stattdessen berechtigt, am [betreffenden] Feststellungstag den folgenden Zinssatz p.a. festzustellen und [an allen nachfolgenden Feststellungstagen] bis zum Fälligkeitstag zu verwenden:

Zinssatz für die [betreffenden Zinsperioden][betreffende Zinsperiode] = CMS Satz [+][-] [● %] [558] [Aufschlag für die betreffende Zinsperiode][Abschlag für die betreffende Zinsperiode].

CMS Satz ist der jährlich zu zahlende Swap-Satz ausgedrückt in Prozent per annum für ein [EUR][***maßgebliche Währung einfügen:*** ●]-Zinssatzswapgeschäft mit einer Laufzeit, die der Restlaufzeit der Schuldverschreibungen vom [betreffenden] Feststellungstag bis zum Fälligkeitstag entspricht, der auf der CMS-Bildschirmseite (siehe nachfolgender Absatz) in der Spalte mit der Überschrift [***Überschrift einfügen:*** „●“] um oder gegen [11.00][●] Uhr (Ortszeit [Frankfurt am Main][***anderen Ort einfügen:*** ●]) am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird. Sollte für die Restlaufzeit der Schuldverschreibungen kein Satz angezeigt werden, wird die Berechnungsstelle den entsprechenden CMS Satz mit Hilfe von Interpolation unter Bezugnahme auf den nächstkürzeren und nächstlängeren Zeitraum ermitteln.

[558] Der gewählte Prozentsatz muss dem weiter oben in § 4 gewählten Zinssatz entsprechen.

CMS-Bildschirmseite bedeutet [LSEG [559] Seite ICESWAP2] [***andere Seite einfügen:*** ●] sowie jeder Funktionsnachfolger.]

Im Falle der Feststellung eines Nachfolge-Zinssatzes durch die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Absätzen (i) [oder (ii)] ist die Berechnungsstelle berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung der Höhe des Nachfolge-Zinssatzes festzulegen und, falls notwendig, Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen im Hinblick auf die Berechnung des Nachfolge-Zinssatzes und der Verzinsung der Schuldverschreibungen allgemein vorzunehmen (einschließlich einer Anpassung der Zinsperioden, der Zinsberechnung und des Zeitpunkts der Ermittlung des Zinssatzes), wobei ausschließlich solche Anpassungen vorgenommen werden dürfen, die im Vergleich zu den Regelungen vor der Ersetzung des [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] nicht zum wirtschaftlichen Nachteil bei den Schuldverschreibungsgläubigern führen. Die Anwendung eines Anpassungsfaktors/eines Anpassungsbetrages auf den Nachfolge-Zinssatz durch die Berechnungsstelle, um wirtschaftliche Unterschiede zwischen dem [***Referenzzinssatz einfügen:*** ●] und dem Nachfolge-Zinssatz im Hinblick auf die Ermittlungsmethode für den Referenzzinssatz, den Risikogehalt, die Laufzeitstruktur und andere wirtschaftlich relevante Variablen auszugleichen, gilt nicht als wirtschaftlicher Nachteil bei den Schuldverschreibungsgläubigern.

[Die Feststellung eines Nachfolge-Zinssatzes und etwaige Anpassungen der Emissionsbedingungen nach den vorstehenden Absätzen sowie der jeweilige Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Berechnungsstelle nach § [10][●] bekannt gemacht.] [***andere Rückfallbestimmung einfügen:*** ●]] [***vergleichbare Definition für anderen Referenzzinssatz einfügen:*** ●]

(c) [**Bankgeschäftstag** ist ein Tag, an dem das [Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (als TARGET oder T2 bezeichnet) oder ein Nachfolger oder Ersatz für dieses System (das **TARGET System**)][TARGET System] [Zahlungen abwickelt] [und die Geschäftsbanken in Frankfurt am Main [und [***weiteren Ort einfügen:*** ●]] im Allgemeinen Zahlungen abzuwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind].]

(d) [**TARGET-Tag** ist ein Tag, an dem das [Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (als TARGET oder T2 bezeichnet) oder ein Nachfolger oder Ersatz für dieses System (das **TARGET System**)][TARGET System] Zahlungen abwickelt.]

(e) [**Bankgeschäftstag** [**für US Staatsanleihen**][**anderen Bezug einfügen:** ●] ist jeder Tag außer einem Samstag oder Sonntag oder einem Tag für den die US-amerikanische Securities Industry and Financial Markets Association (SIFMA) empfiehlt, dass Abteilungen für festverzinsliche Wertpapiere ihrer Mitgliedsunternehmen für den Handel in US-Staatsanleihen ganztägig geschlossen bleiben sollen.]

(f) [**Interbanken-Markt** bezeichnet den Interbanken-Markt in dem Gebiet derjenigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion sind.]

(g) [**Referenzbanken CMS** sind [[fünf][●] von der Berechnungsstelle benannte führende Swap-Händler im Interbanken-Markt.] [die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale und zwei von der Berechnungsstelle benannte erstklassige Kreditinstitute.]][560]

[559] LSEG bezeichnet die London Stock Exchange Group.
[560] Bei CMS-Sätzen als Referenzzinssatz einfügen.

(h) [**Referenzbanken** sind [[vier][●] von der Berechnungsstelle benannte bedeutende Kreditinstitute im Interbanken-Markt[.][, deren [Angebotssätze][Zinssätze] zur Ermittlung des [Referenzzinssatzes][maßgeblichen [Angebotssatzes][Zinssatzes]] verwendet wurden, als dieser zuletzt auf der Euribor-Bildschirmseite angezeigt wurde.]] [die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale und zwei von der Berechnungsstelle benannte erstklassige Kreditinstitute.]] [561]

(b) [[**Compounded Daily SONIA – Index Feststellung**][***anderen Satz aufnehmen:*** ●] bezeichnet in Bezug auf eine Zinsperiode den nach der folgenden Formel berechneten Satz der Verzinsung einer [Tagesgeldanlage in Britische Pfund][***Details für anderen Satz aufnehmen:*** ●] [(mit dem Sterling Tagesgeld-Referenzzinssatz (*daily Sterling overnight reference rate – SONIA*)[®] [562] als Referenzzinssatz für die Zinsberechnung)][***Details für anderen Satz aufnehmen:*** ●], wie am Feststellungstag von der Berechnungsstelle ermittelt, wobei der Zinssatz [(ohne auf- oder abzurunden) auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen festgestellt wird][kaufmännisch auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen gerundet wird, d.h. ab [0,0005][0,000005][●] wird aufgerundet]:

$$\left(\frac{SONIA\ Compounded\ Index_{\ y}}{SONIA\ Compounded\ Index_{\ x}} - 1\right) X\ \frac{[365][●]}{\mathrm{d}}$$

wobei die in der Formel verwendeten Kürzel folgende Bedeutung haben:

„**d**“ bezeichnet die Anzahl der Kalendertage in der betreffenden Zinsperiode.

„**SONIA Compounded Index$_x$**“ bezeichnet den SONIA-Indexstand für den Tag, der die Relevante Anzahl von [Londoner] [***anderen Ort einfügen:*** ●] Bankgeschäftstagen vor dem ersten Tag der betreffenden Zinsperiode liegt.

„**SONIA Compounded Index$_y$**“ bezeichnet den SONIA-Indexstand für den Tag, der die Relevante Anzahl von [Londoner] [***anderen Ort einfügen:*** ●] Bankgeschäftstagen vor dem Zinszahltag liegt.

„**SONIA-Indexstand**“ bezeichnet in Bezug auf einen [Londoner] [***anderen Ort einfügen:*** ●] Bankgeschäftstag, den Stand des SONIA Index, der um [11:00] [***Andere Uhrzeit aufnehmen:*** ●] Uhr [●] [Londoner Zeit] [vom SONIA-Administrator auf der SONIA-Webseite für die Zwecke einer solchen Veröffentlichung veröffentlicht wird][und][auf der SONIA-Bildschirmseite veröffentlicht wird].

[Falls der anwendbare SONIA-Indexstand in Bezug auf einen Tag „x“ oder „y“ nicht auf der SONIA-Bildschirmseite][oder][auf der SONIA-Webseite, für die Zwecke einer solchen Veröffentlichung veröffentlicht wird,] bereitgestellt wird und von den zur Verbreitung autorisierten Stellen auch nicht auf andere Weise veröffentlicht worden ist, wird die Verzinsung für die betreffende Zinsperiode entsprechend der Definition von Compounded Daily SONIA berechnet.] [***andere Rückfallbestimmung zur Umsetzung neuer Entwicklungen bei der IBOR-Ersetzung einfügen:*** ●]

]

(c) [[**Compounded Daily SONIA**][***anderen Satz aufnehmen:*** ●] bezeichnet in Bezug auf eine Zinsperiode den nach der folgenden Formel berechneten Satz der Verzinsung einer [Tagesgeldanlage in Britische Pfund][***Details für anderen Satz aufnehmen:*** ●] [(mit dem

[561] Bei Euribor® als Referenzzinssatz einfügen.
[562] SONIA[®] ist eine eingetragene Marke der [Bank of England][●]

Sterling Tagesgeld-Referenzzinssatz (*daily Sterling overnight reference rate – SONIA*)[®][563] als Referenzzinssatz für die Zinsberechnung)][***Details für anderen Satz aufnehmen:*** ●], wie am Feststellungstag von der Berechnungsstelle ermittelt, wobei der Zinssatz [(ohne auf- oder abzurunden) auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen festgestellt wird][kaufmännisch auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen gerundet wird, d.h. ab [0,0005][0,000005][●] wird aufgerundet]:

$$[\left[\prod_{i=1}^{d_0}\left(1+\frac{SONIA^{[®]}{}_{i-pLBD}\times n_i}{[365][●]}\right)-1\right]\times\frac{[365][●]}{d}]$$

$$[\left[\prod_{i=1}^{d_0}\left(1+\frac{\boldsymbol{Bezug\ zu\ alternativem\ Satz\ aufnehmen}:\ ●\times n_i}{[365][●]}\right)-1\right]\times\frac{[365][●]}{d}]$$

wobei die in der Formel verwendeten Kürzel folgende Bedeutung haben:

d_o bezeichnet die Anzahl der [Londoner][***anderen Ort einfügen:*** ●] Bankgeschäftstage [in der betreffenden Zinsperiode][564] [im betreffenden Beobachtungszeitraum][565].

D bezeichnet die Anzahl der Kalendertage [in der betreffenden Zinsperiode][564] [im betreffenden Beobachtungszeitraum][565].

I bezeichnet eine Reihe ganzer Zahlen von eins bis d_o, wobei jede Zahl für den betreffenden [Londoner][***anderen Ort einfügen:*** ●] Bankgeschäftstag in chronologischer Reihenfolge ab dem ersten [Londoner][***anderen Ort einfügen:*** ●] Bankgeschäftstag (einschließlich) [in der betreffenden Zinsperiode][564] [im betreffenden Beobachtungszeitraum][565] bis zum letzten [Londoner][***anderen Ort einfügen:*** ●] Bankgeschäftstag (einschließlich) [in der betreffenden Zinsperiode][564] [im betreffenden Beobachtungszeitraum][565] steht.

N_i bezeichnet für einen [Londoner][***anderen Ort einfügen:*** ●] Bankgeschäftstag i die Anzahl der Kalendertage ab dem betreffenden [Londoner][***anderen Ort einfügen:*** ●] Bankgeschäftstag i (einschließlich) bis zum folgenden [Londoner][***anderen Ort einfügen:*** ●] Bankgeschäftstag (ausschließlich).

P bezeichnet die Anzahl der [Londoner][***anderen Ort einfügen:*** ●] Bankgeschäftstage im Beobachtungs-Look-Back-Zeitraum.

$SONIA^{[®]}{}_{i\text{-}pLBD}$ bezeichnet in Bezug auf jeden [Londoner][***anderen Ort einfügen:*** ●] Bankgeschäftstag „i“ den SONIA[®]-Referenzzinssatz für diesen ([in der maßgeblichen Zinsperiode][564] [im maßgeblichen Beobachtungszeitraum][565] liegenden) [Londoner][***anderen Ort einfügen:*** ●] Bankgeschäftstag[, der p [Londoner][***anderen Ort einfügen:*** ●] Bankgeschäftstage vor dem betreffenden [Londoner][***anderen Ort einfügen:*** ●] Bankgeschäftstag „i“ liegt][564].] [***Bezug zu alternativem Satz aufnehmen:*** ●]

(d) [**Beobachtungszeitraum** bezeichnet den Zeitraum ab dem Tag (einschließlich), der [fünf][●] [Londoner][***anderen Ort einfügen:*** ●] Bankgeschäftstage vor dem ersten Tag der

[563] SONIA[®] ist eine eingetragene Marke der [Bank of England][●]
[564] Bei Beobachtungsmethode "Lag" aufnehmen.
[565] Bei Beobachtungsmethode "Shift" aufnehmen.

betreffenden Zinsperiode liegt, bis zu dem Tag (ausschließlich), der „p“ [Londoner][***anderen Ort einfügen:*** ●] Bankgeschäftstage vor dem Zinszahltag für die betreffende Zinsperiode liegt.

(e) [**Beobachtungs-Look-Back-Zeitraum** bezeichnet [5] [***andere Anzahl von Tagen einfügen*:** ●]] [Londoner][***anderen Ort einfügen:*** ●] Bankgeschäftstage.]

(f) [**Relevante Anzahl** ist [2][***andere Anzahl von Tagen einfügen*:** ●]]

(g) [**Feststellungstag** ist [jeweils] der [fünfte][●] [Londoner][***anderen Ort einfügen:*** ●] Bankgeschäftstag vor dem Zinszahltag für die [betreffende] Zinsperiode gemäß Absatz 2.]

(h) [**SONIA-Administrator** bezeichnet die Bank of England sowie jeden Nachfolgeadministrator.][***vergleichbare Definition für anderen Referenzzinssatz aufnehmen:*** ●]

(i) [**SONIA-Webseite** bezeichnet die die Webseite der Bank of England, derzeit erreichbar unter https://www.bankofengland.co.uk/ sowie jeden Funktionsnachfolger.][***vergleichbare Definition für anderen Referenzzinssatz aufnehmen:*** ●]

(j) [**SONIA-Bildschirmseite** bezeichnet [die LSEG[566] Bildschirmseite SONIA][die Bloomberg-Bildschirmseite SONCINDX][***andere Seite einfügen:*** ●] oder eine diese ersetzende Bildschirmseite, die die Berechnungsstelle bestimmt.][***vergleichbare Definition für anderen Referenzzinssatz aufnehmen:*** ●]

(k) [[**Londoner**][***anderen Ort einfügen:*** ●] **Bankgeschäftstag** ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag) an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London][***anderen Ort einfügen:*** ●] für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.]

(l) [**SONIA[®]-Referenzzinssatz** bezeichnet in Bezug auf einen [Londoner][***anderen Ort einfügen:*** ●] Bankgeschäftstag einen Satz in Höhe des täglichen Sterling Overnight Index Average (SONIA[®])-Satzes für den betreffenden [Londoner][***anderen Ort einfügen:*** ●] Bankgeschäftstag, der vom SONIA-Administrator den zur Verbreitung autorisierten Stellen zur Verfügung gestellt und anschließend am unmittelbar folgenden [Londoner][***anderen Ort einfügen:*** ●] Bankgeschäftstag auf der SONIA-Bildschirmseite veröffentlicht wird.

[Falls der anwendbare SONIA[®]-Referenzzinssatz in Bezug auf einen [Londoner][***anderen Ort einfügen:*** ●] Bankgeschäftstag [in der maßgeblichen Zinsperiode][564] [im maßgeblichen Beobachtungszeitraum][565] nicht auf der SONIA-Bildschirmseite bereitgestellt wird und von den zur Verbreitung autorisierten Stellen auch nicht auf andere Weise veröffentlicht worden ist, [entspricht der SONIA[®]-Referenzzinssatz in Bezug auf den betreffenden [Londoner][***anderen Ort einfügen:*** ●] Bankgeschäftstag: (i) dem um 17.00 Uhr (Ortszeit London) (oder, falls früher, bei Geschäftsschluss) am betreffenden [Londoner][***anderen Ort einfügen:*** ●] Bankgeschäftstag geltenden Leitzinssatz (*Bank Rate*) der Bank of England (die **Bank Rate**), zuzüglich (ii) des arithmetischen Mittels der Differenz (Spread) zwischen dem SONIA[®]-Referenzzinssatz und der Bank Rate während der vorangegangenen [fünf][●] [Londoner][***anderen Ort einfügen:*** ●] Bankgeschäftstage, an denen ein SONIA[®]-Referenzzinssatz veröffentlicht worden ist, wobei die höchste Differenz (oder, wenn es mehr als eine höchste Differenz gibt, nur eine dieser höchsten Differenzen) und die niedrigste Differenz (oder, wenn es mehr als eine niedrigste Differenz gibt, nur eine dieser niedrigsten Differenzen) bei der Ermittlung des arithmetischen Mittels nicht berücksichtigt werden.] [***andere Rückfallbestimmung:*** ●]]

[566] LSEG bezeichnet die London Stock Exchange Group.

[Für den Fall, dass (a) der SONIA[®]-Referenzzinssatz nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft eingestellt wird und infolgedessen ein Zinssatz p.a. für den SONIA[®]-Referenzzinssatz am [betreffenden] [Londoner][***anderen Ort einfügen:*** ●] Bankgeschäftstag auf der SONIA-Bildschirmseite nicht erscheint und/oder (b) die Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit, eine Genehmigung oder eine Aufnahme in ein öffentliches Register in Bezug auf den SONIA[®]-Referenzzinssatz oder den SONIA-Administrator nicht erteilt wurde oder wird bzw. nicht erfolgt ist oder nicht erfolgen wird oder durch die zuständige Behörde oder sonstige zuständige öffentliche Stelle abgelehnt, verweigert, ausgesetzt oder entzogen wurde oder wird oder die zuständige Behörde oder eine sonstige öffentliche Stelle die Verwendung des oder Bezugnahmen auf den SONIA[®]-Referenzzinssatz verbietet, jeweils mit der Folge, dass es der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle nach den derzeit oder künftig anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften nicht gestattet ist, den betreffenden Referenzzinssatz im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen zu verwenden und/oder (c) (1) der SONIA-Administrator oder jemand in dessen Namen, eine für den SONIA-Administrator oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde, ein für den SONIA-Administrator zuständiger Insolvenzverwalter, eine für den SONIA-Administrator zuständige Abwicklungsbehörde oder ein Gericht oder eine vergleichbare öffentliche Stelle eine öffentliche Erklärung dahingehend abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat, dass der SONIA-Administrator die Bereitstellung dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird und/oder (2) eine für den SONIA-Administrator oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde oder eine andere Behörde oder offizielle Stelle eine öffentliche Bekanntmachung herausgibt oder eine Erklärung abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat oder die Anwendung der Benchmark-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011) allgemein dazu führt, dass (i) der SONIA[®]-Referenzzinssatz nicht länger repräsentativ ist oder ab einem bestimmten zukünftigem Datum nicht mehr repräsentativ sein wird oder (ii) die Nutzung des oder Bezugnahmen auf den SONIA[®]-Referenzzinssatz untersagt, eingeschränkt oder mit wesentlichen nachteiligen Folgen für die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle versehen wird,

(i) ist die Berechnungsstelle berechtigt, sofern für den SONIA[®]-Referenzzinssatz durch eine öffentliche Mitteilung durch den SONIA Administrator ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz bestimmt wurde, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz (der **Nachfolge-Zinssatz**) festzustellen und anstelle des SONIA[®]-Referenzzinssatzes am [betreffenden] [Londoner][***anderen Ort einfügen:*** ●] Bankgeschäftstag [und allen nachfolgenden [Londoner][***anderen Ort einfügen:*** ●] Bankgeschäftstagen] für die Schuldverschreibungen zu verwenden; oder

(ii) ist die Berechnungsstelle berechtigt, sofern ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz für den SONIA[®]-Referenzzinssatz nicht durch eine solche Mitteilung bestimmt wurde, als Nachfolge-Zinssatz einen Zinssatz festzustellen, der dem SONIA[®]-Referenzzinssatz nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar ist (der **Nachfolge-Zinssatz**) und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] [Londoner][***anderen Ort einfügen:*** ●] Bankgeschäftstag [und allen nachfolgenden [Londoner][***anderen Ort einfügen:*** ●] Bankgeschäftstagen] für die Schuldverschreibungen zu verwenden, wobei die Berechnungsstelle, falls sie feststellt, dass ein geeigneter Zinssatz existiert, der im Finanzsektor allgemein als Nachfolge-Zinssatz für den SONIA[®]-Referenzzinssatz akzeptiert ist, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz für die Schuldverschreibungen feststellen wird und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] [Londoner][***anderen Ort einfügen:*** ●] Bankgeschäftstag [und allen nachfolgenden

[Londoner][***anderen Ort einfügen:*** ●] Bankgeschäftstagen] für die Schuldverschreibungen verwenden wird[.][; oder]

(iii) [ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen nach Maßgabe des § 8 außerordentlich zu kündigen.]

(iv) [***bei nachrangigen Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht einfügen; die eine variable Verzinsung innerhalb der ersten 5 Jahre vorsehen:*** ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen nach Maßgabe des § 8 außerordentlich zu kündigen. Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als Instrumente des Ergänzungskapitals behandelt werden, kann eine solche Kündigung nicht vor dem fünften Jahrestag des Tages der Begebung der Schuldverschreibungen erfolgen. Während des Zeitraums bis zum fünften Jahrestag des Tages der Begebung der Schuldverschreibungen ist die Berechnungsstelle stattdessen berechtigt, am [betreffenden] Feststellungstag den folgenden Zinssatz p.a. festzustellen und [an allen nachfolgenden Feststellungstagen] bis zum Fälligkeitstag zu verwenden:

Zinssatz für die [betreffenden Zinsperioden][betreffende Zinsperiode] = CMS Satz [+][-] [● %] [567] [Aufschlag für die betreffende Zinsperiode][Abschlag für die betreffende Zinsperiode].

CMS Satz ist der jährlich zu zahlende Swap-Satz ausgedrückt in Prozent per annum für ein [GBP][***maßgebliche Währung einfügen:*** ●]-Zinssatzswapgeschäft mit einer Laufzeit, die der Restlaufzeit der Schuldverschreibungen vom [betreffenden] Feststellungstag bis zum Fälligkeitstag entspricht, der auf der CMS-Bildschirmseite (siehe nachfolgender Absatz) in der Spalte mit der Überschrift [„SONIA-Basis-GBP“] [***andere Überschrift einfügen:*** ●] um oder gegen [11.00][●] Uhr (Ortszeit [Frankfurt am Main][***anderen Ort einfügen:*** ●]) am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird. Sollte für die Restlaufzeit der Schuldverschreibungen kein Satz angezeigt werden, wird die Berechnungsstelle den entsprechenden CMS Satz mit Hilfe von Interpolation unter Bezugnahme auf den nächstkürzeren und nächstlängeren Zeitraum ermitteln.

CMS-Bildschirmseite bedeutet [LSEG [568] Seite ICESWAP2] [***andere Seite einfügen:*** ●] sowie jeder Funktionsnachfolger.]

Im Falle der Feststellung eines Nachfolge-Zinssatzes durch die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Absätzen (i) oder (ii) ist die Berechnungsstelle berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung der Höhe des Nachfolge-Zinssatzes festzulegen und, falls notwendig, Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen im Hinblick auf die Berechnung des Nachfolge-Zinssatzes und der Verzinsung der Schuldverschreibungen allgemein vorzunehmen (einschließlich einer Anpassung der Zinsperioden, der Zinsberechnung und des Zeitpunkts der Ermittlung des Zinssatzes), wobei ausschließlich solche Anpassungen vorgenommen werden dürfen, die im Vergleich zu den Regelungen vor der Ersetzung des SONIA[®]-Referenzzinssatzes nicht zum wirtschaftlichen Nachteil bei den Schuldverschreibungsgläubigern führen. Die Anwendung eines Anpassungsfaktors/eines Anpassungsbetrages auf den Nachfolge-Zinssatz durch die Berechnungsstelle, um wirtschaftliche Unterschiede zwischen dem SONIA[®]-Referenzzinssatz und dem Nachfolge-Zinssatz im Hinblick auf die Ermittlungsmethode für den Referenzzinssatz, den Risikogehalt, die Laufzeitstruktur und andere wirtschaftlich

[567] Der gewählte Prozentsatz muss dem weiter oben in § 2 gewählten Zinssatz entsprechen.
[568] LSEG bezeichnet die London Stock Exchange Group.

relevante Variablen auszugleichen, gilt nicht als wirtschaftlicher Nachteil bei den Schuldverschreibungsgläubigern.

Die Feststellung eines Nachfolge-Zinssatzes und etwaige Anpassungen der Emissionsbedingungen nach den vorstehenden Absätzen sowie der jeweilige Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Berechnungsstelle nach § [8][●] bekannt gemacht.] [***andere Rückfallbestimmung zur Umsetzung neuer Entwicklungen bei der IBOR-Ersetzung einfügen:*** ●]] [***vergleichbare Definition für anderen Referenzzinssatz zur Umsetzung neuer Entwicklungen bei der IBOR-Ersetzung einfügen:*** ●]

(b) [[**Compounded Daily SOFR – Index Feststellung**][anderen Satz aufnehmen: ●] bezeichnet in Bezug auf eine Zinsperiode den nach der folgenden Formel berechneten Satz der Verzinsung einer [besicherten Tagesgeldanlage in US Dollar][***Details für anderen Satz aufnehmen:*** ●] [(mit dem Besicherten Übernacht-Finanzierungssatz (Secured Overnight Financing Rate – SOFR[®][*ggf. Markenhinweis aufnehmen:* ●]- Index Determination) als Referenzzinssatz für die Zinsberechnung)][***Details für anderen Satz aufnehmen:*** ●], wie am Feststellungstag von der Berechnungsstelle ermittelt, wobei der Zinssatz [(ohne auf- oder abzurunden) auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen festgestellt wird][kaufmännisch auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen gerundet wird, d.h. ab [0,0005][0,000005][●] wird aufgerundet]:

$$\left(\frac{SOFR\ Index_{\ End}}{SOFR\ Index_{\ Start}} - 1\right) X\ \frac{[360][\bullet]}{d_c}$$

wobei die in der Formel verwendeten Kürzel folgende Bedeutung haben:

"**SOFR Index$_{Start}$**" bezeichnet den SOFR-Indexstand für den Tag, der die Relevante Anzahl von [***Ort einfügen:*** ●] Bankgeschäftstagen [für US Staatsanleihen] vor dem ersten Tag der betreffenden Zinsperiode liegt.

"**SOFR Index$_{End}$**" bezeichnet den SOFR-Indexstand für den Tag, der die Relevante Anzahl von [***Ort einfügen:*** ●] Bankgeschäftstagen [für US Staatsanleihen] vor dem Zinszahltag liegt.

"**d_c**" bezeichnet die tatsächliche Anzahl der Kalendertage von dem (einschließlich) SOFR Index$_{Start}$ bestimmt wird, bis zu (jedoch ausschließlich) dem Tag, an dem SOFR Index$_{End}$ (ausschließlich) bestimmt wird.

"**SOFR-Indexstand**" bezeichnet in Bezug auf einen Bankgeschäftstag [für US Staatsanleihen], den Stand des SOFR-Index, der um [15:00] [***Andere Uhrzeit aufnehmen:*** ●] Uhr [●] New Yorker Zeit [vom SOFR-Administrator auf der SOFR-Webseite, für die Zwecke einer solchen Veröffentlichung veröffentlicht wird][und][oder][auf der SOFR-Bildschirmseite bereitgestellt wird] [***Details für anderen Satz aufnehmen:*** ●]

[Falls der anwendbare SOFR-Indexstand in Bezug auf einen Tag "Start" oder "End" nicht [auf der SOFR-Bildschirmseite][und][oder][auf der SOFR-Webseite, für die Zwecke einer solchen Veröffentlichung veröffentlicht wird, [***Details für anderen Satz aufnehmen:*** ●]] bereitgestellt wird und von den zur Verbreitung autorisierten Stellen auch nicht auf andere Weise veröffentlicht worden ist, wird die Verzinsung für die betreffende Zinsperiode entsprechend der Definition von Compounded Daily SOFR berechnet.] [***andere Rückfallbestimmung zur Umsetzung neuer Entwicklungen bei der IBOR-Ersetzung einfügen:*** ●]

]

(c) [[**Compounded Daily SOFR**][***anderen Satz aufnehmen:*** ●] bezeichnet in Bezug auf eine Zinsperiode den nach der folgenden Formel berechneten Satz der Verzinsung einer [besicherten Tagesgeldanlage in US Dollar][***Details für anderen Satz aufnehmen:*** ●] [(mit dem Besicherten Übernacht-Finanzierungssatz (*Secured Overnight Financing Rate - SOFR*[®][***ggf. Markenhinweis aufnehmen:*** ●]) als Referenzzinssatz für die Zinsberechnung)][***Details für anderen Satz aufnehmen:*** ●], wie am Feststellungstag von der Berechnungsstelle ermittelt, wobei der Zinssatz [(ohne auf- oder abzurunden) auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen festgestellt wird][kaufmännisch auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen gerundet wird, d.h. ab [0,0005][0,000005][●] wird aufgerundet]:

$$[\left[\prod_{i=1}^{d_0}\left(1+\frac{SOFR^{[®]}{}_{i-pUSBD}\times n_i}{[360][●]}\right)-1\right]\times\frac{[360][●]}{d}]$$

$$[\left[\prod_{i=1}^{d_0}\left(1+\frac{\boldsymbol{Bezug\ zu\ alternativem\ Satz\ aufnehmen}:●\times n_i}{[360][●]}\right)-1\right]\times\frac{[360][●]}{d}]$$

wobei die in der Formel verwendeten Kürzel folgende Bedeutung haben:

d_o bezeichnet die Anzahl der [***Ort einfügen:*** ●] Bankgeschäftstage [für US Staatsanleihen][***anderen Bezug einfügen:*** ●] [in der betreffenden Zinsperiode][564][im betreffenden Beobachtungszeitraum][565].

d bezeichnet die Anzahl der Kalendertage [in der betreffenden Zinsperiode][564][im betreffenden Beobachtungszeitraum][565].

i bezeichnet eine Reihe ganzer Zahlen von eins bis d_o, wobei jede Zahl für den betreffenden [***Ort einfügen:*** ●] Bankgeschäftstag [für US Staatsanleihen][***anderen Bezug einfügen:*** ●] in chronologischer Reihenfolge ab dem ersten [***Ort einfügen:*** ●] Bankgeschäftstag [für US Staatsanleihen][***anderen Bezug einfügen:*** ●] (einschließlich) [in der betreffenden Zinsperiode][564] [im betreffenden Beobachtungszeitraum][565] bis zum letzten [***Ort einfügen:*** ●] Bankgeschäftstag [**für US Staatsanleihen**] (einschließlich) [in der betreffenden Zinsperiode][564] [im betreffenden Beobachtungszeitraum][565] steht.

n_i bezeichnet für einen [***Ort einfügen:*** ●] Bankgeschäftstag [für US Staatsanleihen][***anderen Bezug einfügen:*** ●] i die Anzahl der Kalendertage ab dem betreffenden [***Ort einfügen:*** ●] Bankgeschäftstag [für US Staatsanleihen][***anderen Bezug einfügen:*** ●] i (einschließlich) bis zum folgenden [***Ort einfügen:*** ●] [für US Staatsanleihen][***anderen Bezug einfügen:*** ●] Bankgeschäftstag (ausschließlich).

p bezeichnet die Anzahl der [***Ort einfügen:*** ●] Bankgeschäftstage [für US Staatsanleihen] im Beobachtungs-Look-Back-Zeitraum.

[**$SOFR^{[®]}{}_{i-pUSBD}$** bezeichnet in Bezug auf jeden [***Ort einfügen:*** ●] Bankgeschäftstag [für US Staatsanleihen] "i" den SOFR[®]-Referenzzinssatz für diesen ([in der maßgeblichen Zinsperiode][564] [im maßgeblichen Beobachtungszeitraum][565] liegenden) [***Ort einfügen:*** ●] Bankgeschäftstag [für US Staatsanleihen][, der p [***Ort einfügen:*** ●] Bankgeschäftstage [für US Staatsanleihen] vor dem betreffenden [***Ort einfügen:*** ●] Bankgeschäftstag [für US Staatsanleihen] "i" liegt][564].] [***Bezug zu alternativem Satz aufnehmen:*** ●][**Beobachtungszeitraum** bezeichnet den Zeitraum ab dem Tag (einschließlich), der [fünf][●] [***Ort einfügen:*** ●] Bankgeschäftstage [für US Staatsanleihen] vor dem ersten Tag

der betreffenden Zinsperiode liegt, bis zu dem Tag (ausschließlich), der [***Ort einfügen:*** ●] Bankgeschäftstag [für US Staatsanleihen] vor dem Zinszahltag für die betreffende Zinsperiode liegt.]

(d) [**Beobachtungs-Look-Back-Zeitraum** bezeichnet [4] [***andere Anzahl von Tagen einfügen***: ●] [***Ort einfügen:*** ●] Bankgeschäftstag [für US Staatsanleihen].]

(e) [**Relevante Anzahl** ist [2][***andere Anzahl von Tagen einfügen***: ●]]

(f) [**Feststellungstag** ist [jeweils] der [vierte][●] [***Ort einfügen:*** ●] Bankgeschäftstag [für US Staatsanleihen][***anderen Bezug einfügen:*** ●] vor dem Zinszahltag für die [betreffende] Zinsperiode gemäß Absatz 2.]

(g) [**SOFR-Administrator** bezeichnet die Federal Reserve Bank von New York sowie jeden Nachfolgeadministrator.][***vergleichbare Definition für anderen Referenzzinssatz aufnehmen:*** ●]

(h) [**SOFR-Webseite** bezeichnet die Webseite der Federal Reserve Bank von New York, derzeit erreichbar unter http://www.newyorkfed.org und jede Nachfolgewebseite der Federal Reserve Bank von New York.][***vergleichbare Definition für anderen Referenzzinssatz aufnehmen:*** ●]

(i) [**SOFR-Bildschirmseite** bezeichnet [die LSEG [569] Bildschirmseite ●][die Bloomberg-Bildschirmseite ●][***andere Seite einfügen:*** ●] oder eine diese ersetzende Bildschirmseite, die die Berechnungsstelle bestimmt.][***vergleichbare Definition für anderen Referenzzinssatz aufnehmen:*** ●]

(j) [[***Ort einfügen:*** ●] **Bankgeschäftstag** [**für US Staatsanleihen**][***anderen Bezug einfügen:*** ●] ist jeder Tag außer einem Samstag oder Sonntag oder einem Tag für den die US-amerikanische Securities Industry and Financial Markets Association (SIFMA) empfiehlt, dass Abteilungen für festverzinsliche Wertpapiere ihrer Mitgliedsunternehmen für den Handel in US-Staatsanleihen ganztägig geschlossen bleiben sollen.]

(k) [**FOMC-Zielsatz** (*FOMC Target Rate*) bezeichnet das Zinssatzziel für kurzfristige Zinsen, das vom Offenmarktausschuss (*Federal Open Market Committee*) des Federal Reserve Systems festgelegt und auf der Webseite des Federal Reserve Systems, derzeit unter http://www.federalreserve.gov, veröffentlicht wird. Falls der Offenmarktausschuss (*Federal Open Market Committee*) des Federal Reserve Systems nicht einen einzigen Satz sondern eine Zinsspanne als Zinssatzziel festlegt, entspricht der FOMC-Zielsatz dem arithmetischen Mittel der oberen und der unteren Begrenzung der vom Offenmarktausschuss (*Federal Open Market Committee*) des Federal Reserve Systems festgelegten und veröffentlichten Zinsspanne, gegebenenfalls kaufmännisch auf [drei][●] Nachkommastellen gerundet, d.h. ab [0,0005] [●] wird aufgerundet.]

(l) [**SOFR[®]-Referenzzinssatz** bezeichnet in Bezug auf einen [***Ort einfügen:*** ●] Bankgeschäftstag [für US Staatsanleihen][***anderen Bezug einfügen:*** ●] einen Satz in Höhe des Besicherten Übernacht-Finanzierungssatzes (*Secured Overnight Financing Rate – SOFR[®])* für den betreffenden [***Ort einfügen:*** ●] Bankgeschäftstag [für US Staatsanleihen][***anderen Bezug einfügen:*** ●], der vom SOFR-Administrator gegen 17.00 Uhr New Yorker Zeit am unmittelbar folgenden [***Ort einfügen:*** ●] Bankgeschäftstag [für US Staatsanleihen][***anderen Bezug einfügen:*** ●] auf der SOFR-Webseite veröffentlicht wird.

[569] LSEG bezeichnet die London Stock Exchange Group.

[Falls der anwendbare SOFR[®]-Referenzzinssatz in Bezug auf einen [***Ort einfügen:*** ●] Bankgeschäftstag [für US Staatsanleihen][***anderen Bezug einfügen:*** ●] im maßgeblichen Beobachtungszeitraum nicht auf der SOFR-Webseite veröffentlicht wird, [entspricht der SOFR[®]-Referenzzinssatz in Bezug auf den betreffenden [***Ort einfügen:*** ●] Bankgeschäftstag [für US Staatsanleihen][***anderen Bezug einfügen:*** ●] dem SOFR[®]-Referenzzinssatz, der vor dem [betreffenden] [***Ort einfügen:*** ●] Bankgeschäftstag [für US Staatsanleihen][***anderen Bezug einfügen:*** ●] zuletzt auf der SOFR-Webseite veröffentlicht wurde.][entspricht der SOFR[®]-Referenzzinssatz in Bezug auf den betreffenden [***Ort einfügen:*** ●] Bankgeschäftstag [für US Staatsanleihen][***anderen Bezug einfügen:*** ●]: (i) dem um [***Uhrzeit einfügen:*** ●] [(oder, falls früher, bei Geschäftsschluss)] am betreffenden [***Ort einfügen:*** ●] Bankgeschäftstag [für US Staatsanleihen][***anderen Bezug einfügen:*** ●] geltenden FOMC-Zielsatz, zuzüglich (ii) des arithmetischen Mittels der Differenz (Spread) zwischen dem SOFR[®]-Referenzzinssatz und dem FOMC-Zielsatz während der vorangegangenen [fünf][●] [***Ort einfügen:*** ●] Bankgeschäftstag [für US Staatsanleihen][***anderen Bezug einfügen:*** ●], an denen ein SOFR[®]-Referenzzinssatz veröffentlicht worden ist, wobei die höchste Differenz (oder, wenn es mehr als eine höchste Differenz gibt, nur eine dieser höchsten Differenzen) und die niedrigste Differenz (oder, wenn es mehr als eine niedrigste Differenz gibt, nur eine dieser niedrigsten Differenzen) bei der Ermittlung des arithmetischen Mittels nicht berücksichtigt werden.][***andere Rückfallbestimmung:*** ●]]

[Für den Fall, dass (a) der SOFR[®]-Referenzzinssatz nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft eingestellt wird und infolgedessen ein Zinssatz p.a. für den SOFR[®]-Referenzzinssatz am [betreffenden] [***Ort einfügen:*** ●] Bankgeschäftstag [für US Staatsanleihen][***anderen Bezug einfügen:*** ●] auf der SOFR-Webseite nicht erscheint und/oder (b) die Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit, eine Genehmigung oder eine Aufnahme in ein öffentliches Register in Bezug auf den SOFR[®]-Referenzzinssatz oder den SOFR-Administrator nicht erteilt wurde oder wird bzw. nicht erfolgt ist oder nicht erfolgen wird oder durch die zuständige Behörde oder sonstige zuständige öffentliche Stelle abgelehnt, verweigert, ausgesetzt oder entzogen wurde oder wird oder die zuständige Behörde oder eine sonstige öffentliche Stelle die Verwendung des oder Bezugnahmen auf den SOFR[®]-Referenzzinssatz verbietet, jeweils mit der Folge, dass es der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle nach den derzeit oder künftig anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften nicht gestattet ist, den betreffenden Referenzzinssatz im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen zu verwenden und/oder (c) (1) der SOFR-Administrator oder jemand in dessen Namen, eine für den SOFR-Administrator oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde, ein für den SOFR-Administrator zuständiger Insolvenzverwalter, eine für den SOFR-Administrator zuständige Abwicklungsbehörde oder ein Gericht oder eine vergleichbare öffentliche Stelle eine öffentliche Erklärung dahingehend abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat, dass der SOFR-Administrator die Bereitstellung dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird und/oder (2) eine für den SOFR-Administrator oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde oder eine andere Behörde oder offizielle Stelle eine öffentliche Bekanntmachung herausgibt oder eine Erklärung abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat oder die Anwendung der Benchmark-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011) allgemein dazu führt, dass (i) der SOFR[®]-Referenzzinssatz nicht länger repräsentativ ist oder ab einem bestimmten zukünftigem Datum nicht mehr repräsentativ sein wird oder (ii) die Nutzung des oder Bezugnahmen auf den SOFR[®]-Referenzzinssatz untersagt, eingeschränkt oder mit wesentlichen nachteiligen Folgen für die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle versehen wird,

(i) ist die Berechnungsstelle berechtigt, sofern für den SOFR[®]-Referenzzinssatz durch eine öffentliche Mitteilung durch den SOFR Administrator ein Nachfolge-Zinssatz

oder Ersatz-Zinssatz bestimmt wurde, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz (der **Nachfolge-Zinssatz**) festzustellen und anstelle des SOFR[®]-Referenzzinssatzes am [betreffenden] [***Ort einfügen:*** ●] Bankgeschäftstag [für US Staatsanleihen][***anderen Bezug einfügen:*** ●] [und allen nachfolgenden [***Ort einfügen:*** ●] Bankgeschäftstagen [für US Staatsanleihen][***anderen Bezug einfügen:*** ●]] für die Schuldverschreibungen zu verwenden; oder

(ii) ist die Berechnungsstelle berechtigt, sofern ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz für den SOFR[®]-Referenzzinssatz nicht durch eine solche Mitteilung bestimmt wurde, als Nachfolge-Zinssatz einen Zinssatz festzustellen, der dem SOFR[®]-Referenzzinssatz nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar ist (der **Nachfolge-Zinssatz**) und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] [***Ort einfügen:*** ●] Bankgeschäftstag [für US Staatsanleihen][***anderen Bezug einfügen:*** ●] [und allen nachfolgenden [***Ort einfügen:*** ●] Bankgeschäftstagen [für US Staatsanleihen][***anderen Bezug einfügen:*** ●]] für die Schuldverschreibungen zu verwenden, wobei die Berechnungsstelle, falls sie feststellt, dass ein geeigneter Zinssatz existiert, der im Finanzsektor allgemein als Nachfolge-Zinssatz für den SOFR[®]-Referenzzinssatz akzeptiert ist, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz für die Schuldverschreibungen feststellen wird und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] [***Ort einfügen:*** ●] Bankgeschäftstag [für US Staatsanleihen][***anderen Bezug einfügen:*** ●] [und allen nachfolgenden [***Ort einfügen:*** ●] Bankgeschäftstagen [für US Staatsanleihen][***anderen Bezug einfügen:*** ●]] für die Schuldverschreibungen verwenden wird[.][; oder]

(iii) [ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen nach Maßgabe des § 8 außerordentlich zu kündigen.]

(iv) [***bei nachrangigen Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht einfügen; die eine variable Verzinsung innerhalb der ersten 5 Jahre vorsehen:*** ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen nach Maßgabe des § 8 außerordentlich zu kündigen. Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als Instrumente des Ergänzungskapitals behandelt werden, kann eine solche Kündigung nicht vor dem fünften Jahrestag des Tages der Begebung der Schuldverschreibungen erfolgen. Während des Zeitraums bis zum fünften Jahrestag des Tages der Begebung der Schuldverschreibungen ist die Berechnungsstelle stattdessen berechtigt, am [betreffenden] Feststellungstag den folgenden Zinssatz p.a. festzustellen und [an allen nachfolgenden Feststellungstagen] bis zum Fälligkeitstag zu verwenden:

Zinssatz für die [betreffenden Zinsperioden][betreffende Zinsperiode] = CMS Satz [+][-] [● %] [570] [Aufschlag für die betreffende Zinsperiode][Abschlag für die betreffende Zinsperiode].

CMS Satz ist der jährlich zu zahlende Swap-Satz ausgedrückt in Prozent per annum für ein [USD][***maßgebliche Währung einfügen:*** ●]-Zinssatzswapgeschäft mit einer Laufzeit, die der Restlaufzeit der Schuldverschreibungen vom [betreffenden] Feststellungstag bis zum Fälligkeitstag entspricht, der auf der CMS-Bildschirmseite (siehe nachfolgender Absatz) in der Spalte mit der Überschrift ["SOFR-Basis-USD"] [***andere Überschrift einfügen:*** ●] um oder gegen [11.00][●] Uhr (Ortszeit [Frankfurt am Main][***anderen Ort einfügen:*** ●]) am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird. Sollte für die Restlaufzeit der Schuldverschreibungen kein Satz angezeigt werden, wird die Berechnungsstelle den entsprechenden CMS Satz mit Hilfe von

[570] Der gewählte Prozentsatz muss dem weiter oben in § 4 gewählten Zinssatz entsprechen.

Interpolation unter Bezugnahme auf den nächstkürzeren und nächstlängeren Zeitraum ermitteln.

CMS-Bildschirmseite bedeutet [LSEG [571] Seite ICESWAP2] [***andere Seite einfügen:*** ●] sowie jeder Funktionsnachfolger.]

Im Falle der Feststellung eines Nachfolge-Zinssatzes durch die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Absätzen (i) oder (ii) ist die Berechnungsstelle berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung der Höhe des Nachfolge-Zinssatzes festzulegen und, falls notwendig, Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen im Hinblick auf die Berechnung des Nachfolge-Zinssatzes und der Verzinsung der Schuldverschreibungen allgemein vorzunehmen (einschließlich einer Anpassung der Zinsperioden, der Zinsberechnung und des Zeitpunkts der Ermittlung des Zinssatzes), wobei ausschließlich solche Anpassungen vorgenommen werden dürfen, die im Vergleich zu den Regelungen vor der Ersetzung des SOFR[®]-Referenzzinssatzes nicht zum wirtschaftlichen Nachteil bei den Schuldverschreibungsgläubigern führen. Die Anwendung eines Anpassungsfaktors/eines Anpassungsbetrages auf den Nachfolge-Zinssatz durch die Berechnungsstelle, um wirtschaftliche Unterschiede zwischen dem SOFR[®]-Referenzzinssatz und dem Nachfolge-Zinssatz im Hinblick auf die Ermittlungsmethode für den Referenzzinssatz, den Risikogehalt, die Laufzeitstruktur und andere wirtschaftlich relevante Variablen auszugleichen, gilt nicht als wirtschaftlicher Nachteil bei den Schuldverschreibungsgläubigern.

Die Feststellung eines Nachfolge-Zinssatzes und etwaige Anpassungen der Emissionsbedingungen nach den vorstehenden Absätzen sowie der jeweilige Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Berechnungsstelle nach § [8][●] bekannt gemacht.] [***andere Rückfallbestimmung zur Umsetzung neuer Entwicklungen bei der IBOR-Ersetzung einfügen:*** ●]][***vergleichbare Definition für anderen Referenzzinssatz zur Umsetzung neuer Entwicklungen bei der IBOR-Ersetzung einfügen:*** ●]

(b) [[**Compounded Daily €*STR* – Index Feststellung**][***anderen Satz aufnehmen:*** ●] bezeichnet in Bezug auf eine Zinsperiode den nach der folgenden Formel berechneten Satz der Verzinsung einer [besicherten Tagesgeldanlage in Euro][***Details für anderen Satz aufnehmen:*** ●] [mit dem Euro-Tagesgeld-Referenzzinssatz (*Euro Short-Term Rate - €STR*[***ggf. Markenhinweis aufnehmen:*** ●]) als Referenzzinssatz für die Zinsberechnung)][***Details für anderen Satz aufnehmen:*** ●], wie am Feststellungstag von der Berechnungsstelle ermittelt, wobei der Zinssatz [(ohne auf- oder abzurunden) auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen festgestellt wird][kaufmännisch auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen gerundet wird, d.h. ab [0,0005][0,000005][●] wird aufgerundet]:

$$\left(\frac{€STR\ Compounded\ Index_{\ y}}{€STR\ Compounded\ Index_{\ x}} - 1\right) X\ \frac{[360][●]}{\mathrm{d}}$$

wobei die in der Formel verwendeten Kürzel folgende Bedeutung haben:

"**d**" bezeichnet die Anzahl der Kalendertage in der betreffenden Zinsperiode.

"€STR Compounded Index$_x$" bezeichnet den €STR-Indexstand für den Tag, der die Relevante Anzahl von [TARGET-Tagen][***andere Bankgeschäftstagsreferenz einfügen:*** ●] vor dem ersten Tag der betreffenden Zinsperiode liegt.

[571] LSEG bezeichnet die London Stock Exchange Group.

"**€STR Compounded Index$_y$**" bezeichnet den €STR-Indexstand für den Tag, der die Relevante Anzahl von [TARGET-Tagen][***andere Bankgeschäftstagsreferenz einfügen:*** ●] vor dem Zinszahltag liegt.

"**€STR-Indexstand**" bezeichnet in Bezug auf einen [TARGET-Tag][***andere Bankgeschäftstagsreferenz einfügen:*** ●], den Stand des €STR Index, der um [11:00] [***Andere Uhrzeit aufnehmen:*** ●] Uhr [●] [Frankfurter Zeit] [vom €STR-Administrator auf der €STR-Webseite für die Zwecke einer solchen Veröffentlichung veröffentlicht wird][und][auf der €STR -Bildschirmseite veröffentlicht wird].

[Falls der anwendbare €STR-Indexstand in Bezug auf einen Tag "x" oder "y" nicht [auf der €STR-Bildschirmseite][oder][auf der €STR-Webseite, für die Zwecke einer solchen Veröffentlichung veröffentlicht wird,] bereitgestellt wird und von den zur Verbreitung autorisierten Stellen auch nicht auf andere Weise veröffentlicht worden ist, wird die Verzinsung für die betreffende Zinsperiode entsprechend der Definition von Compounded Daily €STR berechnet.] ***andere Rückfallbestimmung zur Umsetzung neuer Entwicklungen bei der IBOR-Ersetzung einfügen:*** ●]

]

(c) [[**Compounded Daily *€STR***][***anderen Satz aufnehmen:*** ●] bezeichnet in Bezug auf eine Zinsperiode den nach der folgenden Formel berechneten Satz der Verzinsung einer [unbesicherten Tagesgeldanlage in Euro][***Details für anderen Satz aufnehmen:*** ●] [(mit dem Euro-Tagesgeld-Referenzzinssatz (*Euro Short-Term Rate - €STR*[***ggf. Markenhinweis aufnehmen:*** ●]) als Referenzzinssatz für die Zinsberechnung)][***Details für anderen Satz aufnehmen:*** ●], wie am Feststellungstag von der Berechnungsstelle ermittelt, wobei der Zinssatz [(ohne auf- oder abzurunden) auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen festgestellt wird][kaufmännisch auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen gerundet wird, d.h. ab [0,0005][0,000005][●] wird aufgerundet]:

$$\left[\left[\prod_{i=1}^{d_0}\left(1+\frac{€STR^{[ggf.\,\mathbf{Markenhinweis\ aufnehmen}:\ \bullet]}{}_{i-pBD}\times n_i}{[360][\bullet]}\right)-1\right]\times\frac{[360][\bullet]}{d}\right]$$

$$[\left[\prod_{i=1}^{d_0}\left(1+\frac{\mathbf{Bezug\ zu\ alternativem\ Satz\ aufnehmen}:\ \bullet\times n_i}{[360][\bullet]}\right)-1\right]\times\frac{[360][\bullet]}{d}]$$

wobei die in der Formel verwendeten Kürzel folgende Bedeutung haben:

d_o bezeichnet die Anzahl der [TARGET-Tage][***andere Bankgeschäftstagsreferenz einfügen:*** ●] [in der betreffenden Zinsperiode][564] [im betreffenden Beobachtungszeitraum][565].

d bezeichnet die Anzahl der Kalendertage [in der betreffenden Zinsperiode][564] [im betreffenden Beobachtungszeitraum][565].

i bezeichnet eine Reihe ganzer Zahlen von eins bis d_o, wobei jede Zahl für den betreffenden [TARGET-Tag][***andere Bankgeschäftstagsreferenz einfügen:*** ●] in chronologischer Reihenfolge ab dem ersten [TARGET-Tag][***andere Bankgeschäftstagsreferenz einfügen:*** ●] (einschließlich) [in der betreffenden Zinsperiode][564] [im betreffenden Beobachtungszeitraum][565] bis zum letzten [TARGET-Tag] [***andere***

Bankgeschäftstagsreferenz einfügen: ●] (einschließlich) [in der betreffenden Zinsperiode][564] [im betreffenden Beobachtungszeitraum][565] steht.

$\mathbf{n_i}$ bezeichnet für einen [TARGET-Tag][***andere Bankgeschäftstagsreferenz einfügen:*** ●]i die Anzahl der Kalendertage ab dem betreffenden [TARGET-Tag][***andere Bankgeschäftstagsreferenz einfügen:*** ●] i (einschließlich) bis zum folgenden [TARGET-Tag][***andere Bankgeschäftstagsreferenz einfügen:*** ●] (ausschließlich).

p bezeichnet die Anzahl der [TARGET-Tage][***andere Bankgeschäftstagsreferenz einfügen:*** ●] im Beobachtungs-Look-Back-Zeitraum.

€STR[*ggf. Markenhinweis aufnehmen:* ●]$_{\mathbf{i\text{-}pBD}}$ bezeichnet in Bezug auf jeden [TARGET-Tag] [***andere Bankgeschäftstagsreferenz einfügen:*** ●] "i" den €STR[*ggf. Markenhinweis aufnehmen:* ●]-Referenzzinssatz für diesen ([in der maßgeblichen Zinsperiode][564] [im maßgeblichen Beobachtungszeitraum][565] liegenden) [TARGET-Tag][***andere Bankgeschäftstagsreferenz einfügen:*** ●][, der p [TARGET-Tage][***andere Bankgeschäftstagsreferenz einfügen:*** ●] vor dem betreffenden [TARGET-Tag][***andere Bankgeschäftstagsreferenz einfügen:*** ●] "i" liegt][564].][***Bezug zu alternativem Satz aufnehmen:*** ●]

(d) [**Beobachtungszeitraum** bezeichnet den Zeitraum ab dem Tag (einschließlich), der [fünf][●] [TARGET-Tage][***andere Bankgeschäftstagsreferenz einfügen:*** ●]vor dem ersten Tag der betreffenden Zinsperiode liegt, bis zu dem Tag (ausschließlich), der [fünf][●] [TARGET-Tage][***andere Bankgeschäftstagsreferenz einfügen:*** ●] vor dem Zinszahltag für die betreffende Zinsperiode liegt.]

(e) [**Beobachtungs-Look-Back-Zeitraum** bezeichnet [5] [***andere Anzahl von Tagen einfügen:*** ●] [TARGET-Tage][***andere Bankgeschäftstagsreferenz einfügen:*** ●].]

(f) [**Relevante Anzahl** ist [2][***andere Anzahl von Tagen einfügen:*** ●]]

(g) [**Feststellungstag** ist [jeweils] der [fünfte][●] [TARGET-Tag][***andere Bankgeschäftstagsreferenz einfügen:*** ●] vor dem Zinszahltag für die [betreffende] Zinsperiode gemäß Absatz 2.]]

(h) [**€STR-Administrator** bezeichnet die Europäische Zentralbank sowie jeden Nachfolgeadministrator.][***vergleichbare Definition für anderen Referenzzinssatz aufnehmen:*** ●]

(i) [**€STR-Webseite** bezeichnet die Webseite der Europäischen Zentralbank, derzeit erreichbar unter http://www.ecb.europa.eu sowie jeden Funktionsnachfolger][***vergleichbare Definition für anderen Referenzzinssatz aufnehmen:*** ●]

(j) [**€STR-Bildschirmseite** bezeichnet [die LSEG [572] Bildschirmseite ●][die Webseite der Europäischen Zentralbank, derzeit erreichbar unter http://www.ecb.europa.eu sowie jeden Funktionsnachfolger][***andere Bildschirmseite einfügen:*** ●] oder eine diese ersetzende Bildschirmseite, die die Berechnungsstelle bestimmt.][***vergleichbare Definition für anderen Referenzzinssatz aufnehmen:*** ●]

(k) [**€STR**[*ggf. Markenhinweis aufnehmen:* ●]**-Referenzzinssatz** bezeichnet in Bezug auf einen [TARGET-Tag][***andere Bankgeschäftstagsreferenz einfügen:*** ●] einen Satz in Höhe des täglichen Euro-Tagesgeld-Referenzzinssatzes (€STR[*ggf. Markenhinweis aufnehmen:* ●]-Satzes) für den betreffenden [TARGET-Tag][***andere Bankgeschäftstagsreferenz einfügen:*** ●], der [vom €STR-

[572] LSEG bezeichnet die London Stock Exchange Group.

Administrator gegen 09.00 Uhr Frankfurter Zeit am unmittelbar folgenden TARGET-Tag][***andere Bankgeschäftstagsreferenz einfügen:*** ●] auf der €STR-Bildschirmseite veröffentlicht wird] [den zur Verbreitung autorisierten Stellen am unmittelbar folgenden [TARGET-Tag][***andere Bankgeschäftstagsreferenz einfügen:*** ●] zur Verfügung gestellt und anschließend auf der €STR-Bildschirmseite veröffentlicht wird].

[Falls der anwendbare €STR[*ggf. Markenhinweis aufnehmen:* •]-Referenzzinssatz in Bezug auf einen [TARGET-Tag][***andere Bankgeschäftstagsreferenz einfügen:*** ●] im maßgeblichen Beobachtungszeitraum nicht auf der €STR-Bildschirmseite veröffentlicht wird, [entspricht der €STR[*ggf. Markenhinweis aufnehmen:* •]-Referenzzinssatz in Bezug auf den betreffenden [TARGET-Tag][***andere Bankgeschäftstagsreferenz einfügen:*** ●]: (i) dem um [***Uhrzeit einfügen:*** ●] [(oder, falls früher, bei Geschäftsschluss)] am betreffenden [TARGET-Tag][***andere Bankgeschäftstagsreferenz einfügen:*** ●] geltenden Hauptrefinanzierungssatz (*main refinancing operations*) der Europäischen Zentralbank (der **Hauptrefinanzierungssatz**), zuzüglich (ii) des arithmetischen Mittels der Differenz (Spread) zwischen dem €STR[*ggf. Markenhinweis aufnehmen:* •]-Referenzzinssatz und dem Hauptrefinanzierungssatz während der vorangegangenen [fünf][●] [TARGET-Tage][***andere Bankgeschäftstagsreferenz einfügen:*** ●], an denen ein €STR[*ggf. Markenhinweis aufnehmen:* •]-Referenzzinssatz veröffentlicht worden ist, wobei die höchste Differenz (oder, wenn es mehr als eine höchste Differenz gibt, nur eine dieser höchsten Differenzen) und die niedrigste Differenz (oder, wenn es mehr als eine niedrigste Differenz gibt, nur eine dieser niedrigsten Differenzen) bei der Ermittlung des arithmetischen Mittels nicht berücksichtigt werden.][***andere Rückfallbestimmung:*** •]]

[Für den Fall, dass (a) der €STR[*ggf. Markenhinweis aufnehmen:* •]-Referenzzinssatz nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft eingestellt wird und infolgedessen ein Zinssatz p.a. für den €STR[*ggf. Markenhinweis aufnehmen:* •]-Referenzzinssatz am [betreffenden] [TARGET-Tag][***andere Bankgeschäftstagsreferenz einfügen:*** ●] auf der €STR-Bildschirmseite nicht erscheint und/oder (b) die Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit, eine Genehmigung oder eine Aufnahme in ein öffentliches Register in Bezug auf den €STR[*ggf. Markenhinweis aufnehmen:* •]-Referenzzinssatz oder den €STR-Administrator nicht erteilt wurde oder wird bzw. nicht erfolgt ist oder nicht erfolgen wird oder durch die zuständige Behörde oder sonstige zuständige öffentliche Stelle abgelehnt, verweigert, ausgesetzt oder entzogen wurde oder wird oder die zuständige Behörde oder eine sonstige öffentliche Stelle die Verwendung des oder Bezugnahmen auf den €STR[*ggf. Markenhinweis aufnehmen:* •]-Referenzzinssatz verbietet, jeweils mit der Folge, dass es der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle nach den derzeit oder künftig anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften nicht gestattet ist, den betreffenden Referenzzinssatz im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen zu verwenden und/oder (c) (1) der €STR-Administrator oder jemand in dessen Namen, eine für den €STR-Administrator oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde, ein für den €STR-Administrator zuständiger Insolvenzverwalter, eine für den €STR-Administrator zuständige Abwicklungsbehörde oder ein Gericht oder eine vergleichbare öffentliche Stelle eine öffentliche Erklärung dahingehend abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat, dass der €STR-Administrator die Bereitstellung dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird und/oder (2) eine für den €STR-Administrator oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde oder eine andere Behörde oder offizielle Stelle eine öffentliche Bekanntmachung herausgibt oder eine Erklärung abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat oder die Anwendung der Benchmark-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011) allgemein dazu führt, dass (i) der €STR[*ggf. Markenhinweis aufnehmen:* •]-Referenzzinssatz nicht länger repräsentativ ist oder ab einem bestimmten zukünftigem Datum nicht mehr repräsentativ sein wird oder (ii) die Nutzung des oder Bezugnahmen auf den €STR[*ggf. Markenhinweis aufnehmen:* •]-Referenzzinssatz untersagt,

eingeschränkt oder mit wesentlichen nachteiligen Folgen für die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle versehen wird,

(i) ist die Berechnungsstelle berechtigt, sofern für den €STR[*ggf. Markenhinweis aufnehmen: ●*]-Referenzzinssatz durch eine öffentliche Mitteilung durch den €STR Administrator ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz bestimmt wurde, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz (der **Nachfolge-Zinssatz**) festzustellen und anstelle des €STR[*ggf. Markenhinweis aufnehmen: ●*]-Referenzzinssatzes am [betreffenden] [TARGET-Tag][***andere Bankgeschäftstagsreferenz einfügen: ●***] [und allen nachfolgenden [TARGET-Tagen][***andere Bankgeschäftstagsreferenz einfügen: ●***]] für die Schuldverschreibungen zu verwenden; oder

(ii) ist die Berechnungsstelle berechtigt, sofern ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz für den €STR[*ggf. Markenhinweis aufnehmen: ●*]-Referenzzinssatz nicht durch eine solche Mitteilung bestimmt wurde, als Nachfolge-Zinssatz einen Zinssatz festzustellen, der dem €STR[*ggf. Markenhinweis aufnehmen: ●*]-Referenzzinssatz nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar ist (der **Nachfolge-Zinssatz**) und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] [TARGET-Tag][***andere Bankgeschäftstagsreferenz einfügen: ●***] [und allen nachfolgenden [TARGET-Tagen][***andere Bankgeschäftstagsreferenz einfügen: ●***] für die Schuldverschreibungen zu verwenden, wobei die Berechnungsstelle, falls sie feststellt, dass ein geeigneter Zinssatz existiert, der im Finanzsektor allgemein als Nachfolge-Zinssatz für den €STR[*ggf. Markenhinweis aufnehmen: ●*]-Referenzzinssatz akzeptiert ist, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz für die Schuldverschreibungen feststellen wird und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] [TARGET-Tag][***andere Bankgeschäftstagsreferenz einfügen: ●***] [und allen nachfolgenden [TARGET-Tagen][***andere Bankgeschäftstagsreferenz einfügen: ●***]] für die Schuldverschreibungen verwenden wird[.][; oder]

(iii) [ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen nach Maßgabe des § 8 außerordentlich zu kündigen.]

(iv) [***bei nachrangigen Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht einfügen; die eine variable Verzinsung innerhalb der ersten 5 Jahre vorsehen:*** ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen nach Maßgabe des § 8 außerordentlich zu kündigen. Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als Instrumente des Ergänzungskapitals behandelt werden, kann eine solche Kündigung nicht vor dem fünften Jahrestag des Tages der Begebung der Schuldverschreibungen erfolgen. Während des Zeitraums bis zum fünften Jahrestag des Tages der Begebung der Schuldverschreibungen ist die Berechnungsstelle stattdessen berechtigt, am [betreffenden] Feststellungstag den folgenden Zinssatz p.a. festzustellen und [an allen nachfolgenden Feststellungstagen] bis zum Fälligkeitstag zu verwenden:

Zinssatz für die [betreffenden Zinsperioden][betreffende Zinsperiode] = CMS Satz [+][-] [● %] [573] [Aufschlag für die betreffende Zinsperiode][Abschlag für die betreffende Zinsperiode].

CMS Satz ist der jährlich zu zahlende Swap-Satz ausgedrückt in Prozent per annum für ein [EUR][***maßgebliche Währung einfügen: ●***]-Zinssatzswapgeschäft mit einer Laufzeit, die der Restlaufzeit der Schuldverschreibungen vom [betreffenden] Feststellungstag bis zum Fälligkeitstag entspricht, der auf der CMS-Bildschirmseite

[573] Der gewählte Prozentsatz muss dem weiter oben in § 4 gewählten Zinssatz entsprechen.

(siehe nachfolgender Absatz) in der Spalte mit der Überschrift ["EURIBOR-Basis-EUR"] [***andere Überschrift einfügen:*** ●] um oder gegen [11.00][●] Uhr (Ortszeit [Frankfurt am Main][***anderen Ort einfügen:*** ●]) am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird. Sollte für die Restlaufzeit der Schuldverschreibungen kein Satz angezeigt werden, wird die Berechnungsstelle den entsprechenden CMS Satz mit Hilfe von Interpolation unter Bezugnahme auf den nächstkürzeren und nächstlängeren Zeitraum ermitteln.

CMS-Bildschirmseite bedeutet [LSEG [574] Seite ICESWAP2] [***andere Seite einfügen:*** ●] sowie jeder Funktionsnachfolger.]

Im Falle der Feststellung eines Nachfolge-Zinssatzes durch die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Absätzen (i) oder (ii) ist die Berechnungsstelle berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung der Höhe des Nachfolge-Zinssatzes festzulegen und, falls notwendig, Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen im Hinblick auf die Berechnung des Nachfolge-Zinssatzes und der Verzinsung der Schuldverschreibungen allgemein vorzunehmen (einschließlich einer Anpassung der Zinsperioden, der Zinsberechnung und des Zeitpunkts der Ermittlung des Zinssatzes), wobei ausschließlich solche Anpassungen vorgenommen werden dürfen, die im Vergleich zu den Regelungen vor der Ersetzung des €STR[*ggf. Markenhinweis aufnehmen:* ●]-Referenzzinssatzes nicht zum wirtschaftlichen Nachteil bei den Schuldverschreibungsgläubigern führen. Die Anwendung eines Anpassungsfaktors/eines Anpassungsbetrages auf den Nachfolge-Zinssatz durch die Berechnungsstelle, um wirtschaftliche Unterschiede zwischen dem €STR[*ggf. Markenhinweis aufnehmen:* ●]-Referenzzinssatz und dem Nachfolge-Zinssatz im Hinblick auf die Ermittlungsmethode für den Referenzzinssatz, den Risikogehalt, die Laufzeitstruktur und andere wirtschaftlich relevante Variablen auszugleichen, gilt nicht als wirtschaftlicher Nachteil bei den Schuldverschreibungsgläubigern.

Die Feststellung eines Nachfolge-Zinssatzes und etwaige Anpassungen der Emissionsbedingungen nach den vorstehenden Absätzen sowie der jeweilige Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Berechnungsstelle nach § [8][●] bekannt gemacht.][***andere Rückfallbestimmung zur Umsetzung neuer Entwicklungen bei der IBOR-Ersetzung einfügen:*** ●]] [***vergleichbare Definition für anderen Referenzzinssatz zur Umsetzung neuer Entwicklungen bei der IBOR-Ersetzung einfügen:*** ●]

(c) [**●-Monats-USD-CME TERM SOFR[®]**[575] **Rate** bezeichnet den Zinssatz p.a., der vom Administrator der ●-Monats-USD-CME TERM SOFR[®] Rate bereitgestellt und von autorisierten Distributoren um oder gegen [6:00][●] Uhr Ortszeit [New York City] am [betreffenden] Feststellungstag veröffentlicht wird[(unter Berücksichtigung etwaiger, zeitnah veröffentlichter Korrekturen dieses Zinssatzes)].

[**●-Monats-USD-CME TERM SOFR[®]] Rate** bezeichnet den Zinssatz p.a., der vom Administrator der ●-Monats-USD-CME TERM SOFR[®] Rate bereitgestellt und von autorisierten Distributoren um oder gegen [6:00][●] Uhr Ortszeit [New York City] am [betreffenden] Feststellungstag veröffentlicht wird[(unter Berücksichtigung etwaiger, zeitnah veröffentlichter Korrekturen dieses Zinssatzes)].

[**Administrator der ●-Monats-USD-CME TERM SOFR[®]] Rate**[**bzw. der ●-Monats-USD-CME TERM SOFR[®]] Rate**] bezeichnet [die CME Group Benchmark Administration Limited] [***anderen Administrator einfügen***: ●] sowie jeden Nachfolgeadministrator.]

[574] LSEG bezeichnet die London Stock Exchange Group.
[575] CME TERM SOFR[®] ist eine eingetragene Marke der [Chicago Mercantile Exchange Inc.][●]

[Falls ein Zinssatz p.a. am [betreffenden] Feststellungstag nicht vom Administrator der ●-Monats-USD-CME TERM SOFR[®] Rate bereitgestellt oder von autorisierten Distributoren veröffentlicht wird,

[wird der Zinssatz p.a. verwendet, der vor dem [betreffenden] Feststellungstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum vom Administrator der ●-Monats-USD-CME TERM SOFR[®] Rate bereitgestellt oder von autorisierten Distributoren veröffentlicht wurde.]

[Für den Fall, dass (i) die ●-Monats-USD-CME TERM SOFR[®] Rate[bzw. die ●-Monats-USD-CME TERM SOFR[®] Rate] nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft eingestellt wird und infolgedessen ein Zinssatz p.a. für die ●-Monats-USD-CME TERM SOFR[®] Rate [bzw. die ●-Monats-USD-CME TERM SOFR[®] Rate] am [betreffenden] Feststellungstag für den betreffenden Zeitraum nicht vom Administrator der ●-Monats-USD-CME TERM SOFR[®] Rate bereitgestellt oder von autorisierten Distributoren veröffentlicht wird und/oder (ii) die Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit, eine Genehmigung oder eine Aufnahme in ein öffentliches Register in Bezug auf die ●-Monats-USD-CME TERM SOFR[®] Rate[bzw. die ●-Monats-USD-CME TERM SOFR[®] Rate] oder den Administrator der ●-Monats-USD-CME TERM SOFR[®] Rate[bzw. der ●-Monats-USD-CME TERM SOFR[®] Rate] nicht erteilt wurde oder wird bzw. nicht erfolgt ist oder nicht erfolgen wird oder durch die zuständige Behörde oder sonstige zuständige öffentliche Stelle abgelehnt, verweigert, ausgesetzt oder entzogen wurde oder wird oder die zuständige Behörde oder eine sonstige öffentliche Stelle die Verwendung der oder Bezugnahmen auf die ●-Monats-USD-CME TERM SOFR[®] Rate[bzw. der/die ●-Monats-USD-CME TERM SOFR[®] Rate] verbietet, jeweils mit der Folge, dass es der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle nach den derzeit oder künftig anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften nicht gestattet ist, den betreffenden Referenzzinssatz im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen zu verwenden und/oder (iii) (1) der Administrator der ●-Monats-USD-CME TERM SOFR[®] Rate[bzw. der ●-Monats-USD-CME TERM SOFR[®] Rate] oder jemand in dessen Namen, eine für den Administrator der ●-Monats-USD-CME TERM SOFR[®] Rate[bzw. der ●-Monats-USD-CME TERM SOFR[®] Rate] oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde, ein für den Administrator der ●-Monats-USD-CME TERM SOFR[®] Rate[bzw. der ●-Monats-USD-CME TERM SOFR[®] Rate] zuständiger Insolvenzverwalter, eine für den Administrator der ●-Monats-USD-CME TERM SOFR[®] Rate[bzw. der ●-Monats-USD-CME TERM SOFR[®] Rate] zuständige Abwicklungsbehörde oder ein Gericht oder eine vergleichbare öffentliche Stelle eine öffentliche Erklärung dahingehend abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat, dass der Administrator der ●-Monats-USD-CME TERM SOFR[®] Rate[bzw. der ●-Monats-USD-CME TERM SOFR[®] Rate] die Bereitstellung dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird und/oder (2) eine für den Administrator der ●-Monats-USD-CME TERM SOFR[®] Rate[bzw. der ●-Monats-USD-CME TERM SOFR[®] Rate] oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde oder eine andere Behörde oder offizielle Stelle eine öffentliche Bekanntmachung herausgibt oder eine Erklärung abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat oder die Anwendung der Benchmark-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011) allgemein dazu führt, dass (i) die ●-Monats-USD-CME TERM SOFR[®] Rate[bzw. die ●-Monats-USD-CME TERM SOFR[®] Rate] nicht länger repräsentativ ist oder ab einem bestimmten zukünftigem Datum nicht mehr repräsentativ sein wird oder (ii) die Nutzung der oder Bezugnahmen auf die ●-Monats-USD-CME TERM SOFR[®] Rate [bzw. der/die ●-Monats-USD-CME TERM SOFR[®] Rate] untersagt, eingeschränkt oder mit wesentlichen nachteiligen Folgen für die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle versehen wird,

(a) ist die Berechnungsstelle berechtigt, sofern für die ●-Monats- USD-CME TERM SOFR[®] Rate [bzw. die ●-Monats-USD-CME TERM SOFR[®] Rate] durch eine öffentliche Mitteilung durch den Administrator der ●-Monats-USD-CME TERM SOFR[®] Rate[bzw. der ●-Monats-USD-CME TERM SOFR[®] Rate], die Europäische Zentralbank oder eine für den Administrator der ●-Monats-USD-CME TERM SOFR[®] Rate[bzw. der ●-Monats-USD-CME TERM SOFR[®] Rate] zuständige Aufsichtsbehörde ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-

Zinssatz bestimmt oder verbindlich empfohlen wurde, diesen Zinssatz [jeweils] als Nachfolge-Zinssatz ([jeweils] der **Nachfolge-Zinssatz**) festzustellen und anstelle der ●-Monats-USD-CME TERM SOFR[®] Rate [bzw. der ●-Monats-USD-CME TERM SOFR[®] Rate] am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen zu verwenden; oder

(b) ist die Berechnungsstelle berechtigt, sofern ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz für die ●-Monats-USD-CME TERM SOFR[®] Rate [bzw. die ●-Monats-USD-CME TERM SOFR[®] Rate] nicht durch eine solche Mitteilung bestimmt wurde, als Nachfolge-Zinssatz [jeweils] einen Zinssatz festzustellen, der der ●-Monats-USD-CME TERM SOFR[®] Rate [bzw. der ●-Monats-USD-CME TERM SOFR[®] Rate] nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar ist ([jeweils] der **Nachfolge-Zinssatz**) und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen zu verwenden, wobei die Berechnungsstelle, falls sie feststellt, dass ein geeigneter Zinssatz existiert, der im Finanzsektor allgemein als Nachfolge-Zinssatz für die ●-Monats-USD-CME TERM SOFR[®] Rate [bzw. die ●-Monats-USD-CME TERM SOFR[®] Rate] akzeptiert ist, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz für die Schuldverschreibungen feststellen wird und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen verwenden wird[.][; oder]

(c) [ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen nach Maßgabe des § 8 außerordentlich zu kündigen.]

(d) [***bei nachrangigen Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht einfügen; die eine variable Verzinsung innerhalb der ersten 5 Jahre vorsehen:*** ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen nach Maßgabe des § 8 außerordentlich zu kündigen. Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als Instrumente des Ergänzungskapitals behandelt werden, kann eine solche Kündigung nicht vor dem fünften Jahrestag des Tages der Begebung der Schuldverschreibungen erfolgen. Während des Zeitraums bis zum fünften Jahrestag des Tages der Begebung der Schuldverschreibungen ist die Berechnungsstelle stattdessen berechtigt, am [betreffenden] Feststellungstag den folgenden Zinssatz p.a. festzustellen und [an allen nachfolgenden Feststellungstagen] bis zum Fälligkeitstag zu verwenden:

Zinssatz für die [betreffenden Zinsperioden][betreffende Zinsperiode] = CMS Satz [+][-] [● %][576] [Aufschlag für die betreffende Zinsperiode][Abschlag für die betreffende Zinsperiode].

CMS Satz ist der jährlich zu zahlende Swap-Satz ausgedrückt in Prozent per annum für ein [USD][***maßgebliche Währung einfügen:*** ●]-Zinssatzswapgeschäft mit einer Laufzeit, die der Restlaufzeit der Schuldverschreibungen vom [betreffenden] Feststellungstag bis zum Fälligkeitstag entspricht, der auf der CMS-Bildschirmseite (siehe nachfolgender Absatz) in der Spalte mit der Überschrift ["SOFR-Basis-USD"] [***andere Überschrift einfügen:*** ●] um oder gegen [11.00][●] Uhr (Ortszeit [Frankfurt am Main][***anderen Ort einfügen:*** ●]) am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird. Sollte für die Restlaufzeit der Schuldverschreibungen kein Satz angezeigt werden, wird die Berechnungsstelle den entsprechenden CMS Satz mit Hilfe von Interpolation unter Bezugnahme auf den nächstkürzeren und nächstlängeren Zeitraum ermitteln.

CMS-Bildschirmseite bedeutet [LSEG[577] Seite ICESWAP2] [***andere Seite einfügen:*** ●] sowie jeder Funktionsnachfolger.]

[576] Der gewählte Prozentsatz muss dem weiter oben in § 4 gewählten Zinssatz entsprechen.
[577] LSEG bezeichnet die London Stock Exchange Group.

Im Falle der Feststellung eines Nachfolge-Zinssatzes für die ●-Monats-USD-CME TERM SOFR[®] Rate [bzw. die ●-Monats-USD-CME TERM SOFR[®] Rate] durch die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Absätzen (a) oder (b) ist die Berechnungsstelle berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung der Höhe des [jeweiligen] Nachfolge-Zinssatzes festzulegen und, falls notwendig, Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen im Hinblick auf die Berechnung des [betreffenden] Nachfolge-Zinssatzes und der Verzinsung der Schuldverschreibungen allgemein vorzunehmen (einschließlich einer Anpassung der Zinsperioden, der Zinsberechnung und des Zeitpunkts der Ermittlung des Zinssatzes), wobei ausschließlich solche Anpassungen vorgenommen werden dürfen, die im Vergleich zu den Regelungen vor der Ersetzung der ●-Monats-USD-CME TERM SOFR[®] Rate [bzw. der ●-Monats-USD-CME TERM SOFR[®] Rate] nicht zum wirtschaftlichen Nachteil bei den Schuldverschreibungsgläubigern führen. Die Anwendung eines Anpassungsfaktors/eines Anpassungsbetrages auf den [jeweiligen] Nachfolge-Zinssatz durch die Berechnungsstelle, um wirtschaftliche Unterschiede zwischen der ●-Monats-USD-CME TERM SOFR[®] Rate [bzw. der ●-Monats-USD-CME TERM SOFR[®] Rate] und dem [jeweiligen] Nachfolge-Zinssatz im Hinblick auf die Ermittlungsmethode für den Referenzzinssatz, den Risikogehalt, die Laufzeitstruktur und andere wirtschaftlich relevante Variablen auszugleichen, gilt nicht als wirtschaftlicher Nachteil bei den Schuldverschreibungsgläubigern.

Die Feststellung eines Nachfolge-Zinssatzes und etwaige Anpassungen der Emissionsbedingungen nach den vorstehenden Absätzen sowie der jeweilige Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Berechnungsstelle nach § [8][●] bekannt gemacht.] [***andere Rückfallbestimmung zur Umsetzung neuer Entwicklungen bei der IBOR-Ersetzung einfügen: ●***]] [***vergleichbare Definition für anderen Referenzzinssatz zur Umsetzung neuer Entwicklungen bei der IBOR-Ersetzung einfügen: ●***]

3. [Der nach der Zinsformel gemäß Absatz 1 berechnete Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode wird gemäß § [10][●] durch die Berechnungsstelle bekannt gemacht.]

4. [[Stückzinsen werden in Bezug auf eine Zinsperiode, für die die Verzinsung nach diesem § 4 bestimmt wird, [nicht] berechnet.]

[Die Berechnung [der Stückzinsen] sowie] [des Zinsbetrags] in Bezug auf eine Zinsperiode, für die sich der Zinssatz nach diesem § 4 bestimmt, erfolgt

[nach der Zinsberechnungsmethode taggenau/360 (Geldmarktmethode), d.h. die Zinsen werden auf der Basis der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 360 berechnet]

[auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode (wobei die Anzahl der Tage auf der Basis von 12 Monaten zu jeweils 30 Tagen berechnet wird) geteilt durch 360]

[auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 365, oder falls der Zinszahltag in ein Schaltjahr fällt geteilt durch 366 (Actual/365 (Sterling))]

[auf der Grundlage der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage einer Zinsperiode multipliziert mit (ii) der Anzahl der Zinszahltage pro Jahr (taggenau/taggenau gemäß ICMA Regel 251)]

[auf der Grundlage der taggenauen Berechnung gemäß ICMA Regel 251 [, d.h. in der Regel jeweils auf Grundlage der tatsächlichen Tage in der Zinsperiode] (actual/actual)].]][578]

[578] Bei Schuldverschreibungen, bei denen Zinsberechnungsmethode und Stückzinsberechnung nicht für alle Zinsperioden einheitlich erfolgt, einfügen.

§ 5
(Fälligkeit, Rückzahlung)

[***Bei Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht einfügen:***

1. Die Schuldverschreibungen werden[vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 8] [und] [vorbehaltlich einer Kündigung bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses gemäß § 5 Absatz ●] [und] [vorbehaltlich einer Fälligkeitsverschiebung gemäß § 5a][579] am ● (der **Fälligkeitstag**) zum [Nennbetrag][Berechnungsbetrag] zurückgezahlt.

2. [Eine [***Einfügen bei Schuldverschreibungen, die nicht als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten oder nicht als nachrangige Schuldverschreibungen ausgestaltet werden:*** ordentliche] Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger [und die Emittentin] ist ausgeschlossen.]]

[***Bei Schuldverschreibungen mit einfachem ordentlichen Kündigungsrecht der Emittentin einfügen:***

1. Die Schuldverschreibungen werden[vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 8] [und] [vorbehaltlich einer Kündigung bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses gemäß § 5 Absatz ●] [und] [vorbehaltlich einer Fälligkeitsverschiebung gemäß § 5a][580] bei Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts durch die Emittentin am Vorzeitigen Fälligkeitstag, spätestens jedoch am ● (der **Fälligkeitstag**) zum [Nennbetrag][Berechnungsbetrag] zurückgezahlt.

2. [Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, mit Wirkung zum ● (**Vorzeitiger Fälligkeitstag**) zu kündigen. Die Emittentin hat die vorzeitige Kündigung [mit einer Frist von mindestens [fünf] [●] [Bankgeschäftstagen][TARGET-Tagen] vor dem Vorzeitigen Fälligkeitstag][spätestens bis zum ●] zu erklären und unverzüglich gemäß § [10][●] bekannt zu machen. Die Kündigung ist unwiderruflich.] [Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, einmalig zu einem vorzeitigen Fälligkeitstag (der **Vorzeitige Fälligkeitstag**) zu kündigen, der in dem Zeitraum zwischen dem ● [(einschließlich)][(ausschließlich)] und dem Wechseltag gemäß § 2 Absatz 5 [(einschließlich)][(ausschließlich)] liegt. Die Emittentin hat in diesem Fall die vorzeitige Kündigung [mit einer Frist von mindestens [fünf][●] und nicht mehr als [60][●] [Bankgeschäftstagen][TARGET-Tagen] vor dem Vorzeitigen Fälligkeitstag][spätestens bis zum ●] zu erklären und unverzüglich gemäß § [10][●] bekannt zu machen. Die Kündigung ist unwiderruflich. [Die Schuldverschreibungen werden bei einer vorzeitigen Kündigung zum [Nennbetrag][Berechnungsbetrag] zuzüglich der bis zum Vorzeitigen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückgezahlt.]]

3. [***Bei berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten einfügen:*** [Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin.]Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten behandelt werden, hängt die Wirksamkeit der Kündigung davon ab, dass die zuständige Abwicklungsbehörde ihre vorherige Zustimmung erteilt hat bzw. eine solche nicht widerrufen hat.]

   [***Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:*** [Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin.]Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als Instrumente des Ergänzungskapitals behandelt werden, hängt die Wirksamkeit der Kündigung davon ab, dass die zuständige Aufsichtsbehörde ihre vorherige Zustimmung erteilt hat bzw. eine solche nicht widerrufen hat (bzw. die zuständige Abwicklungsbehörde, soweit die Schuldverschreibungen von der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten behandelt werden).]

[579] Soweit erforderlich bei Pfandbriefen einfügen.
[580] Soweit erforderlich bei Pfandbriefen einfügen.

●. [Eine [***Einfügen bei Schuldverschreibungen, die nicht als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten oder nicht als nachrangige Schuldverschreibungen ausgestaltet werden***: ordentliche] Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger ist ausgeschlossen.]]

[***Bei Schuldverschreibungen mit mehrfachem ordentlichen Kündigungsrecht der Emittentin einfügen:***

1. Die Schuldverschreibungen werden [vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 8] [und] [vorbehaltlich einer Kündigung bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses gemäß § 5 Absatz ●] [und] [vorbehaltlich einer Fälligkeitsverschiebung gemäß § 5a][581] bei Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts durch die Emittentin am betreffenden Vorzeitigen Fälligkeitstag, spätestens jedoch am ● (der **Fälligkeitstag**) zum [Nennbetrag][Berechnungsbetrag] zurückgezahlt.

2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, mit Wirkung zum ● und danach [zu jedem Zinszahltag] [zum ●, ●] (jeweils ein **Vorzeitiger Fälligkeitstag**) zu kündigen. Die Emittentin hat die vorzeitige Kündigung [mit einer Frist von mindestens [fünf] [●] [Bankgeschäftstagen][TARGET-Tagen] vor dem maßgeblichen Vorzeitigen Fälligkeitstag][spätestens bis zum ● und danach spätestens bis zum ●, ●] zu erklären und unverzüglich gemäß § [10][●] bekannt zu machen. Die Kündigung ist unwiderruflich.

3. [***Bei berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten einfügen***: [Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin.]Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten behandelt werden, hängt die Wirksamkeit der Kündigung davon ab, dass die zuständige Abwicklungsbehörde ihre vorherige Zustimmung erteilt hat bzw. eine solche nicht widerrufen hat.]

   [***Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen***: [Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin.]Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als Instrumente des Ergänzungskapitals behandelt werden, hängt die Wirksamkeit der Kündigung davon ab, dass die zuständige Aufsichtsbehörde ihre vorherige Zustimmung erteilt hat bzw. eine solche nicht widerrufen hat (bzw. die zuständige Abwicklungsbehörde, soweit die Schuldverschreibungen von der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten behandelt werden).]

4. [Eine [***Einfügen bei Schuldverschreibungen, die nicht als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten oder nicht als nachrangige Schuldverschreibungen ausgestaltet werden***: ordentliche] Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger ist ausgeschlossen.]]

[***Bei nachrangigen Schuldverschreibungen mit Kündigungsrecht der Emittentin bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses einfügen:***

●. Im Falle des Eintritts eines Regulatorischen Ereignisses ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen. Die Kündigungserklärung ist unwiderruflich und gemäß § [10][●] bekannt zu machen. Die Kündigungserklärung hat einen vorzeitigen Fälligkeitstag (ein **Vorzeitiger Fälligkeitstag (Regulatorisches Ereignis)**) zu bestimmen, der innerhalb von maximal [30][●] Bankgeschäftstagen nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt und an dem die Schuldverschreibungen zum Rückzahlungsbetrag bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses an die Schuldverschreibungsgläubiger zurückgezahlt werden. Zudem muss die Kündigungserklärung den Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses als Kündigungsgrund nennen.

[581] Soweit erforderlich bei Pfandbriefen einfügen.

Regulatorisches Ereignis bedeutet, dass sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, so dass die Emittentin (i) die Schuldverschreibungen nicht vollständig für Zwecke der Eigenmittelausstattung der Emittentin oder der Institutsgruppe der Emittentin als Ergänzungskapital nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) anrechnen darf oder (ii) in sonstiger Weise im Hinblick auf die Schuldverschreibungen einer weniger günstigen regulatorischen Eigenmittelbehandlung unterliegt als am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen. Dies setzt voraus, dass bei einer Rückzahlung vor dem fünften Jahrestag des Tages der Begebung der Schuldverschreibungen die Bedingungen in Artikel 78 (4)(a) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) erfüllt sind, nach denen die zuständige Aufsichtsbehörde eine solche Rückzahlung nur gestatten kann, wenn (i) sie es für ausreichend sicher hält, dass eine Änderung der aufsichtsrechtlichen Einstufung stattfindet und (ii) die Emittentin ihr hinreichend nachgewiesen hat, dass die aufsichtsrechtliche Neueinstufung am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen nicht vernünftigerweise vorherzusehen war.

Rückzahlungsbetrag bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses bezeichnet den [Nennbetrag][Berechnungsbetrag] der Schuldverschreibungen (zuzüglich der bis zum Vorzeitigen Fälligkeitstag (Regulatorisches Ereignis) (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen). [Für die am Tag vor dem Vorzeitigen Fälligkeitstag (Regulatorisches Ereignis) endende Zinsperiode wird der Zinssatz nach Maßgabe der Regelungen in § [3 bzw. 4][●] berechnet, wobei für den [●-Monats-Euribor®][und den ●-Monats-Euribor®][***anderen bzw. andere Referenzzinssätze einfügen:*** ●] [derjenige Satz verwendet wird] [diejenigen Sätze verwendet werden], [die][der] vor dem Vorzeitigen Fälligkeitstag (Regulatorisches Ereignis) zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der [Euribor-Bildschirmseite][●-Bildschirmseite] veröffentlicht wurde[n].]

●. Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin. Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als Instrumente des Ergänzungskapitals behandelt werden, hängt die Wirksamkeit der Kündigung davon ab, dass die zuständige Aufsichtsbehörde ihre vorherige Zustimmung erteilt hat bzw. eine solche nicht widerrufen hat (bzw. die zuständige Abwicklungsbehörde, soweit die Schuldverschreibungen von der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten behandelt werden).

]

[***Bei berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten mit Kündigungsrecht der Emittentin bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses einfügen***:

●. Im Falle des Eintritts eines Regulatorischen Ereignisses ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen. Die Kündigungserklärung ist unwiderruflich und gemäß § [10][●] bekannt zu machen. Die Kündigungserklärung hat einen vorzeitigen Fälligkeitstag (ein **Vorzeitiger Fälligkeitstag (Regulatorisches Ereignis)**) zu bestimmen, der innerhalb von maximal [30][●] Bankgeschäftstagen nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt und an dem die Schuldverschreibungen zum Rückzahlungsbetrag bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses an die Schuldverschreibungsgläubiger zurückgezahlt werden. Zudem muss die Kündigungserklärung den Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses als Kündigungsgrund nennen.

Regulatorisches Ereignis bedeutet, dass die Schuldverschreibungen aufgrund einer Änderung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen oder ihrer praktischen Anwendung durch die zuständige Abwicklungsbehörde nicht mehr die Voraussetzungen an die Berücksichtigungsfähigkeit für die Zwecke der Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) erfüllen.

Ein Regulatorisches Ereignis liegt nicht vor, wenn eine solche Änderung bei Emission der Schuldverschreibungen bereits vernünftigerweise vorherzusehen war.

Rückzahlungsbetrag bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses bezeichnet den [Nennbetrag][Berechnungsbetrag] der Schuldverschreibungen (zuzüglich der bis zum Vorzeitigen Fälligkeitstag (Regulatorisches Ereignis) (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen). [Für die am Tag vor dem Vorzeitigen Fälligkeitstag (Regulatorisches Ereignis) endende Zinsperiode wird der Zinssatz nach Maßgabe der Regelungen in § [3 bzw. 4][●] berechnet, wobei für den [●-Monats-Euribor®][und den ●-Monats-Euribor®][***anderen bzw. andere Referenzzinssätze einfügen:*** ●] [derjenige Satz verwendet wird] [diejenigen Sätze verwendet werden], [die][der] vor dem Vorzeitigen Fälligkeitstag (Regulatorisches Ereignis) zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der [Euribor-Bildschirmseite][●-Bildschirmseite] veröffentlicht wurde[n].]

●. Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin. Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten behandelt werden, hängt die Wirksamkeit der Kündigung davon ab, dass die zuständige Abwicklungsbehörde ihre vorherige Zustimmung erteilt hat bzw. eine solche nicht widerrufen hat.

]

[§ 5a
(Fälligkeitsverschiebung)

1. Falls ein Sachwalter gemäß § 31 Pfandbriefgesetz für die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ernannt wird, ist dieser bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für eine Fälligkeitsverschiebung berechtigt, gemäß § 30 Absatz 2a Pfandbriefgesetz (i) den Fälligkeitstag gemäß § 5 Absatz 1 um bis zu 12 Monate (der **Verschiebungszeitraum**) bis zum Hinausgeschobenen Fälligkeitstag zu verschieben und (ii) den jeweiligen Zinszahltag gemäß § 2 Absatz 2 bzw. § 2 Absatz 3, der innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällt, auf das Ende dieses Monatszeitraums zu verschieben ((i) und (ii) zusammen die **Fälligkeitsverschiebung**).

   Hinausgeschobener Fälligkeitstag bezeichnet den vom Sachwalter in Übereinstimmung mit § 30 Absatz 2a Pfandbriefgesetz bestimmten verschobenen Fälligkeitstag.

2. Die jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen für eine Fälligkeitsverschiebung ergeben sich aus dem Pfandbriefgesetz. [Gemäß § 30 Absatz 2b Pfandbriefgesetz in der [zum Datum der endgültigen Bedingungen][am Emissionstag] gültigen Fassung ist Voraussetzung für die Fälligkeitsverschiebung, dass

   (a) das Hinausschieben der Fälligkeit erforderlich ist, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit abzuwenden,

   (b) die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit nicht überschuldet ist und

   (c) Grund zu der Annahme besteht, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann.

   Für eine Fälligkeitsverschiebung, die den Zeitraum von einem Monat nach Ernennung des Sachwalters nicht überschreitet, wird das Vorliegen dieser Voraussetzungen unwiderlegbar vermutet.] [***gegebenenfalls andere Voraussetzungen für die Fälligkeitsverschiebung einfügen, sofern sich der Gesetzeswortlaut von § 30 Absatz 2b Pfandbriefgesetz ändert:*** ●]

3. Jede Fälligkeitsverschiebung ist vom Sachwalter gemäß § 30 Absatz 2c Pfandbriefgesetz zu veröffentlichen. Die hinausgeschobenen Kapital- und/oder Zinszahlungen, für die eine Fälligkeitsverschiebung vorgenommen wurde, werden während der Dauer der Fälligkeitsverschiebung gemäß § 3 bzw. § 4 der Emissionsbedingungen verzinst. Darüber hinaus sind die Schuldverschreibungsgläubiger nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.][582]

§ 6
(Zahlungen)

1. Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin an die Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt. Zahlungen seitens der Emittentin an die Hinterlegungsstelle befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

2. Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen in jedem Fall (i) vorbehaltlich der am Zahlungsort hierfür geltenden steuerrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen und (ii) vorbehaltlich etwaiger Einbehalte oder Abzüge gemäß einer Vereinbarung gemäß Section 1471(b) des US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 (das **US-Steuergesetz**) oder anderweitig eingeführt gemäß Sections 1471 bis 1474 des US-Steuergesetzes, im Rahmen dieser Bestimmungen erlassener Vorschriften oder geschlossener Vereinbarungen oder gemäß deren offizieller Auslegung oder gemäß einem Gesetz zur Umsetzung einer diesbezüglich zwischenstaatlich vereinbarten Vorgehensweise.

3. [Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in [Euro][der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am betreffenden Zahlungstag das gesetzliche Zahlungsmittel des bzw. der Staaten ist, deren gesetzliches Zahlungsmittel zum Zeitpunkt der Emission die Festgelegte Währung war].]

   [***Ggf. bei Schuldverschreibungen, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, einfügen:***

   Stellt die Emittentin fest, dass es aufgrund von Umständen, die außerhalb ihrer Verantwortung liegen, unmöglich ist, auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen am relevanten Zahlungstag in frei handelbaren und konvertierbaren Geldern zu leisten oder dass die Festgelegte Währung oder eine gesetzlich eingeführte Nachfolgewährung nicht mehr für die Abwicklung von internationalen Finanztransaktionen verwendet wird, kann die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen am relevanten Zahlungstag durch eine Zahlung in Euro auf der Grundlage des Anwendbaren Wechselkurses erfüllen. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Beträge im Zusammenhang mit einer solchen Zahlung zu verlangen. Der **Anwendbare Wechselkurs** ist (i) (falls ein solcher Wechselkurs verfügbar ist) derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der von der Europäischen Zentralbank für einen Tag festgelegt und veröffentlicht wurde, der innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor und so nahe wie möglich an dem relevanten Zahlungstag lag, oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle festgelegte Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung.]

[***Bei Schuldverschreibungen ohne Kündigungsrecht einfügen:***

4. Wenn der Fälligkeitstag[, der Hinausgeschobene Fälligkeitstag][, der Außerordentliche Fälligkeitstag] oder [ein] [der] Zinszahltag kein Bankgeschäftstag ist, so besteht der Anspruch der

[582] Soweit erforderlich bei Pfandbriefen einfügen

Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag [.][,][es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.] [Der Zinszahltag verschiebt sich [während des Zeitraums [vor][nach] dem Wechselereignis] entsprechend.] [583] [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]]

[***Bei Schuldverschreibungen mit einfachem oder mehrfachem ordentlichen Kündigungsrecht der Emittentin oder Schuldverschreibungen mit Kündigungsrecht der Emittentin bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses einfügen:***

4. [Wenn [der][ein] [maßgebliche[r]] Vorzeitige[r] Fälligkeitstag[,] [der Vorzeitige Fälligkeitstag (Regulatorisches Ereignis)[,]] [der Fälligkeitstag][, der Hinausgeschobene Fälligkeitstag][, der Außerordentliche Fälligkeitstag] oder [ein] [der] Zinszahltag [während einer am oder vor dem Wechseltag endenden Zinsperiode] kein Bankgeschäftstag ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag [.][,][es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.]] [Wenn [der][ein] [maßgebliche[r]] Vorzeitige[r] Fälligkeitstag[, der Fälligkeitstag] oder [ein] [der] Zinszahltag [während einer am oder nach dem Wechseltag beginnenden Zinsperiode] kein Bankgeschäftstag ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag [.][,][es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.]] [Der Zinszahltag verschiebt sich [jeweils] [während des Zeitraums [vor][nach] dem [Wechselereignis][Wechseltag]] entsprechend.][584] [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]]]

§ 7
(Status)

[***Bei Schuldverschreibungen, die keine Pfandbriefe sind und bei denen es sich nicht um nachrangige Schuldverschreibungen und nicht um Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen handelt, einfügen:***

1. [***Bei berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten einfügen***: Die Schuldverschreibungen stellen berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten der Emittentin für die Zwecke der Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) dar. Diese Emissionsbedingungen sind in Zweifelsfällen so auszulegen, dass dieser Zweck erreicht wird.]

2. Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Bei Emission handelt es sich bei den Schuldverschreibungen um bevorrechtigte Schuldtitel (**Senior Preferred Schuldverschreibungen**), die nicht den durch § 46f Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben.

3. Die Schuldverschreibungen sind untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig, soweit diesen anderen Verbindlichkeiten nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ein anderer Rang zugewiesen wird. [***Bei berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten einfügen***: Im Falle der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin sind die Ansprüche der Schuldverschreibungsgläubiger aus den Schuldverschreibungen (insbesondere die Ansprüche auf Zahlung von Kapital und etwaigen

[583] Bei Schuldverschreibungen mit Verschiebung der Zinsperiode einfügen.
[584] Bei Schuldverschreibungen mit Verschiebung der Zinsperiode einfügen.

Zinsen) (i) gleichrangig untereinander und mit allen Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten, die nicht den durch § 46f Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben, sowie aus allen Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach Artikel 72a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) von den Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten ausgenommen sind; und (ii) vorrangig gegenüber anderen nicht nachrangigen Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin, die den durch § 46f Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben und gegenüber Ansprüchen aus allen Kapitalinstrumenten der Emittentin, bei denen es sich um Ergänzungskapital, zusätzliches Kernkapital oder um hartes Kernkapital handelt, sowie gegenüber allen sonstigen nachrangigen Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin.

Werden die Schuldverschreibungen vorzeitig infolge einer vorzeitigen Kündigung nach Maßgabe von § 5 Absatz ● [oder § 8 Absatz ●] zurückgezahlt oder infolge eines Rückkaufs gemäß § [9][●] Absatz ● von der Emittentin zurückerworben, so ist der vom Schuldverschreibungsgläubiger erhaltene Betrag der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht die zuständige Abwicklungsbehörde der Kündigung bzw. dem Rückerwerb zugestimmt hat. Gleiches gilt bei einer Rückzahlung durch die Emittentin, die entgegen den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen erfolgt.]

4. [Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.]

5. [***Bei berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten einfügen***: Für die Rechte der Schuldverschreibungsgläubiger aus den Schuldverschreibungen ist diesen weder durch die Emittentin noch durch Dritte eine Sicherheit, gleich welcher Art, bestellt; eine solche Sicherheit kann auch zu keinem zukünftigen Zeitpunkt bestellt werden. Bereits gestellte oder vereinbarte oder zukünftig gestellte oder vereinbarte Sicherheiten oder Garantien im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten der Emittentin haften nicht für Forderungen aus den Schuldverschreibungen.]

6. Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Abwicklungsbehörde,

   (a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital, von Zinsen oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,

   (b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder

   (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Annullierung

   (jeweils eine **Abwicklungsmaßnahme**).

   Abwicklungsmaßnahmen sind für Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.]

[***Bei Schuldverschreibungen, bei denen es sich um Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen handelt, einfügen:***

1. Die Schuldverschreibungen stellen berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten der Emittentin für die Zwecke der Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) dar. Diese Emissionsbedingungen sind in Zweifelsfällen so auszulegen, dass dieser Zweck erreicht wird.

2. Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Bei Emission handelt es sich bei den Schuldverschreibungen um nicht-bevorrechtigte Schuldtitel, die den durch § 46f Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben (**Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen**).

3. Die Schuldverschreibungen sind untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig, soweit diesen anderen Verbindlichkeiten nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ein anderer Rang zugewiesen wird. Im Falle der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin sind die Ansprüche der Schuldverschreibungsgläubiger aus den Schuldverschreibungen (insbesondere die Ansprüche auf Zahlung von Kapital und etwaigen Zinsen) (i) gleichrangig untereinander und mit allen anderen nicht nachrangigen Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin, die den durch § 46f Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben; (ii) nachrangig gegenüber den Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten, die nicht den durch § 46f Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben, sowie aus allen Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach Artikel 72a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) von den Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten ausgenommen sind; und (iii) vorrangig gegenüber den Ansprüchen aus allen Kapitalinstrumenten der Emittentin, bei denen es sich um Ergänzungskapital, zusätzliches Kernkapital oder um hartes Kernkapital handelt, sowie gegenüber allen sonstigen nachrangigen Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin.

   Werden die Schuldverschreibungen vorzeitig infolge einer vorzeitigen Kündigung nach Maßgabe von § 5 Absatz ● [oder § 8 Absatz ●] zurückgezahlt oder infolge eines Rückkaufs gemäß § [9][●] Absatz ● von der Emittentin zurückerworben, so ist der vom Schuldverschreibungsgläubiger erhaltene Betrag der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht die zuständige Abwicklungsbehörde der Kündigung bzw. dem Rückerwerb zugestimmt hat. Gleiches gilt bei einer Rückzahlung durch die Emittentin, die entgegen den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen erfolgt.

4. Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.

5. Für die Rechte der Schuldverschreibungsgläubiger aus den Schuldverschreibungen ist diesen weder durch die Emittentin noch durch Dritte eine Sicherheit, gleich welcher Art, bestellt; eine solche Sicherheit kann auch zu keinem zukünftigen Zeitpunkt bestellt werden. Bereits gestellte oder vereinbarte oder zukünftig gestellte oder vereinbarte Sicherheiten oder Garantien im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten der Emittentin haften nicht für Forderungen aus den Schuldverschreibungen.

6. Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Abwicklungsbehörde,

   (a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital, von Zinsen oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,

   (b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder

(c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Annullierung

(jeweils eine **Abwicklungsmaßnahme**).

Abwicklungsmaßnahmen sind für Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.]

[***Bei Pfandbriefen einfügen:***

Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus [***bei durch Hypotheken gedeckten Pfandbriefen einfügen:*** Hypothekenpfandbriefen] [***bei öffentlichen Pfandbriefen einfügen:*** Öffentlichen Pfandbriefen].]

[***Bei Schuldverschreibungen (außer Pfandbriefen), die nachrangig sind, einfügen:***

1. [***Gegebenenfalls bei nachrangigen Schuldverschreibungen zusätzlich einfügen, die als Ergänzungskapital ausgestaltet werden***: Die Schuldverschreibungen sind Instrumente des Ergänzungskapitals im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung). Diese Emissionsbedingungen sind in Zweifelsfällen so auszulegen, dass dieser Zweck erreicht wird.]

2. Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die (i) untereinander gleichrangig sind und (ii) mit allen anderen nicht besicherten und nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, es sei denn, der Rang innerhalb des Nachrangs wird durch eine gesetzliche Regelung anders bestimmt. Im Falle der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin sind die Ansprüche der Schuldverschreibungsgläubiger aus den Schuldverschreibungen (insbesondere die Ansprüche auf Zahlung von Kapital und etwaigen Zinsen) (i) gleichrangig untereinander und mit allen anderen nachrangigen Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus Instrumenten des Ergänzungskapitals; (ii) nachrangig gegenüber den Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus allen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten, aus allen Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten der Emittentin, die sämtliche Voraussetzungen des Artikel 72b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) erfüllen, aus allen sonstigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die solchen Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten im Rang gleichstehen und aus allen Verbindlichkeiten, für die ein vertraglicher Nachrang vereinbart wurde, bei denen es sich nicht oder vollständig nicht mehr um Verbindlichkeiten aus Eigenmittelinstrumenten nach Artikel 4 Absatz 1 Nummer 119 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) handelt; sowie (iii) vorrangig gegenüber den Ansprüchen aus allen Kapitalinstrumenten der Emittentin, bei denen es sich um zusätzliches Kernkapital oder um hartes Kernkapital der Emittentin handelt.

   [***Gegebenenfalls bei nachrangigen Schuldverschreibungen zusätzlich einfügen, die als Ergänzungskapital ausgestaltet werden:*** Wenn die Schuldverschreibungen nicht mehr vollständig als Ergänzungskapital der Emittentin qualifizieren, gehen gemäß [§ 46f Absatz 7a Satz 3 KWG][●] die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen den Ansprüchen aus allen Kapitalinstrumenten der Emittentin, bei denen es sich um Ergänzungskapital, zusätzliches Kernkapital oder um hartes Kernkapital der Emittentin handelt, vor.

Werden die Schuldverschreibungen vorzeitig infolge einer vorzeitigen Kündigung nach Maßgabe von § 5 Absatz ● [oder § 8 Absatz ●] zurückgezahlt oder infolge eines Rückkaufs gemäß § [9][●] Absatz ● von der Emittentin zurückerworben, so ist der vom Schuldverschreibungsgläubiger erhaltene Betrag der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht die zuständige Aufsichtsbehörde der Kündigung bzw. dem Rückerwerb zugestimmt hat. Gleiches gilt bei einer Rückzahlung durch die Emittentin, die entgegen den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen erfolgt.]

3. Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.

4. Für die Rechte der Schuldverschreibungsgläubiger aus den Schuldverschreibungen ist diesen weder durch die Emittentin noch durch Dritte eine Sicherheit, gleich welcher Art, bestellt; eine solche Sicherheit kann auch zu keinem zukünftigen Zeitpunkt bestellt werden. Bereits gestellte oder vereinbarte oder zukünftig gestellte oder vereinbarte Sicherheiten oder Garantien im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten der Emittentin haften nicht für Forderungen aus den Schuldverschreibungen.

5. Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Abwicklungsbehörde,

   (a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital, von Zinsen oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,

   (b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder

   (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Annullierung

   (jeweils eine **Abwicklungsmaßnahme**).

   Abwicklungsmaßnahmen sind für Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.]

[§ 8
(Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin)

1. Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen, wenn:

   (a) [sie nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen getroffenen Vereinbarungen auf Grund der Einhaltung von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Rechtsnormen, Vorschriften, Urteilen, Anordnungen oder Anweisungen einer Regierungs-, Verwaltungs-, Gesetzgebungs- oder Gerichtsbehörde oder -stelle oder deren Auslegung ganz oder teilweise gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden sind oder werden][;][oder][.]

   (b) [nach dauerhafter Einstellung des [●-Monats-Euribor®][bzw. des ●-Monats-Euribor®][***entsprechende Formulierung für anderen Referenzzinssatz einfügen:*** ●] kein

geeigneter neuer Zinssatz nach § [3][●] für den [●-Monats-Euribor®][oder den ●-Monats-Euribor®][***entsprechende Formulierung für anderen Referenzzinssatz einfügen:*** ●] gefunden werden kann oder eine solche Feststellung aus irgendeinem Grund nicht möglich sein sollte [oder einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle erfordern würde].]

2. [Die Emittentin hat in einem solchen Fall das Recht, die Schuldverschreibungen innerhalb einer Frist von maximal [30][●] Bankgeschäftstagen nach Eintritt des das Kündigungsrecht auslösenden Ereignisses insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen. Die Kündigungserklärung hat einen außerordentlichen Fälligkeitstag (ein **Außerordentlicher Fälligkeitstag**) zu bestimmen, der innerhalb von maximal [30] [●] Bankgeschäftstagen nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt. Die außerordentliche Kündigung ist unwiderruflich und ist gemäß § 10 bekannt zu machen. Am Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die Schuldverschreibungen zum [Nennbetrag][Berechnungsbetrag] [***Alternativformulierung 1 einfügen:*** zuzüglich der bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückgezahlt.] [***Alternativformulierung 2 einfügen:*** zuzüglich der bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen (berechnet auf Basis des im nachfolgenden Satz bestimmten Zinssatzes) zurückgezahlt. Für die am Tag vor dem Außerordentlichen Fälligkeitstag endende Zinsperiode wird der Zinssatz nach Maßgabe der Regelungen in § [3][●] berechnet, wobei für den [●-Monats-Euribor®][und den ●-Monats-Euribor®][***anderen bzw. andere Referenzzinssätze einfügen:*** ●] [derjenige Satz verwendet wird] [diejenigen Sätze verwendet werden], [die][der] vor dem Außerordentlichen Fälligkeitstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der [Euribor-Bildschirmseite][●-Bildschirmseite] veröffentlicht wurde[n]. [Sofern nur einer der Referenzzinssätze dauerhaft eingestellt wurde, entspricht der Zinssatz für die am Tag vor dem Außerordentlichen Fälligkeitstag endende Zinsperiode, dem für die unmittelbar vorangegangene Zinsperiode für die Schuldverschreibungen maßgeblichen Zinssatz.]]]

3. [***Bei berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten einfügen***: [Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin.]Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten behandelt werden, hängt die Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung davon ab, dass die zuständige Abwicklungsbehörde ihre vorherige Zustimmung erteilt hat bzw. eine solche nicht widerrufen hat.]

   [***Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen***: [Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin.]Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als Instrumente des Ergänzungskapitals behandelt werden, hängt die Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung davon ab, dass die zuständige Aufsichtsbehörde ihre vorherige Zustimmung erteilt hat bzw. eine solche nicht widerrufen hat (bzw. die zuständige Abwicklungsbehörde, soweit die Schuldverschreibungen von der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten behandelt werden).]

§ [9][●]
(Emission weiterer Schuldverschreibungen; Rückkauf)

1. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger, weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme solcher Bestimmungen, die sich allein aus dem späteren Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen ergeben) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen konsolidiert werden und eine einheitliche Wertpapieremission bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" einheitlich auszulegen ist.

[***Bei Schuldverschreibungen einfügen, bei denen es sich weder um nachrangige Schuldverschreibungen noch um berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten handelt:***

2. Die Emittentin ist (vorbehaltlich Beschränkungen gemäß einschlägiger Gesetze und Verordnungen) berechtigt, Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurückzuerwerben. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.]

[***Bei berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten einfügen:***

2. Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurückzuerwerben. Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten behandelt werden, ist ein Rückerwerb nur nach einer vorherigen Zustimmung der zuständigen Abwicklungsbehörde zulässig. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.]

[***Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:***

2. Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurückzuerwerben. Solange die Schuldverschreibungen von der Emittentin als Instrumente des Ergänzungskapitals behandelt werden, bedarf der Rückerwerb der vorherigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde und (i) kann zum Zwecke der Marktpflege im Rahmen der von der Aufsichtsbehörde festgelegten Grenzen oder (ii) nach dem fünften Jahrestag des Tages der Begebung der Schuldverschreibungen erfolgen. Soweit die Schuldverschreibungen von der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten behandelt werden, bedarf der Rückerwerb der vorherigen Zustimmung der zuständigen Abwicklungsbehörde. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.]

§ [10][●]
(Bekanntmachungen)

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Erklärungen und Bekanntmachungen erfolgen[, soweit nicht ausdrücklich anderweitig in diesen Emissionsbedingungen vorgesehen, durch [die Berechnungsstelle] [***andere Person einfügen:*** ●]] [im Bundesanzeiger] [und][oder] [im Internet unter www.helaba.com] [bzw.] [im Internet unter www.helaba-zertifikate.de] [und, sofern gesetzlich vorgeschrieben,] [oder] [in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung mit überregionaler Verbreitung][in der Börsen-Zeitung][.][durch eine Mitteilung an [Clearstream][***andere Hinterlegungsstelle einfügen:*** ●] zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Schuldverschreibungsgläubiger. Bekanntmachungen durch eine Mitteilung an [Clearstream][***andere Hinterlegungsstelle einfügen:*** ●] gelten sieben Tage nach der Mitteilung an [Clearstream][***andere Hinterlegungsstelle einfügen:*** ●], schriftliche Mitteilungen an die Schuldverschreibungsgläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.]

§ [11][●]
(Zahl- und Berechnungsstelle [und Registerführende Stelle])

1. **Berechnungsstelle** ist die Emittentin.

2. **Zahlstelle** ist die Emittentin.

3. [**Registerführende Stelle** ist [Clearstream Europe AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn][***Name und Adresse einer anderen als registerführende Stelle festgelegten Person einfügen:*** ●].]

4. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch jederzeit (i) eine Zahlstelle mit einer bezeichneten Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland [,] [und] (ii) eine Berechnungsstelle [***im Fall von Schuldverschreibungen, die an einer Börse notiert sind, die eine Zahlstelle am Börsenstandort verlangt, einfügen:*** und (iii) wenn und solange die Schuldverschreibungen an der [***Namen der relevanten Börsen einfügen:*** ●] notiert sind, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in [***jeweiliger Sitz der relevanten Börsen einfügen:*** ●] und/oder an solchen anderen Orten, die die Regeln dieser Börse[n] oder ihrer [jeweiligen] Aufsichtsbehörde[n] verlangen,] unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel sind (mit Ausnahme einer sofortigen Wirksamkeit im Insolvenzfall oder in anderen Fällen besonderer Eilbedürftigkeit) nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungsgläubiger hierüber gemäß § [10][●] vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

5. Die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Schuldverschreibungsgläubigern begründet.

6. Die Berechnungsstelle nimmt sämtliche ihr gemäß diesen Emissionsbedingungen obliegenden Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen oder sonstigen Entscheidungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktgegebenheiten vor. Die Interessen der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin sind von der Berechnungsstelle angemessen zu berücksichtigen. Die vorstehende Regelung gilt nicht, soweit die Emissionsbedingungen einen anderen Entscheidungsmaßstab vorsehen oder der Berechnungsstelle bei einer konkreten Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstigen Entscheidung kein Entscheidungsspielraum verbleibt. Jede durch die Berechnungsstelle vorgenommene Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstige Entscheidung ist, sofern kein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Berechnungsstelle, die Emittentin und die Schuldverschreibungsgläubiger bindend.

7. [Die Berechnungsstelle haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme derartiger Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.]

8. [Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Registerführende Stelle gemäß den zu diesem Zeitpunkt anwendbaren Vorschriften des elektronischen Wertpapiergesetzes und etwaigen mit diesem Gesetz im Zusammenhang stehenden Verordnungen zu wechseln. Die Emittentin wird jedoch jederzeit eine Registerführende Stelle [mit einer bezeichneten Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland] benennen. Ein Wechsel der Registerführenden Stelle ist nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungsgläubiger hierüber gemäß § [10][●] vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.]

§ [12][●]
(Steuern)

Alle Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die von Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Schuldverschreibungsgläubigern zusätzliche Beträge für derartige Steuern oder Abgaben zu zahlen.

§ [13][●]
(Anwendbares Recht, teilweise Unwirksamkeit, Erfüllungsort, Gerichtsstand[und außergerichtliche Streitschlichtung])

1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. In einem solchen Fall wird eine etwa entstehende Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger geschlossen. Satz 2 findet ebenfalls Anwendung auf anderweitige Lücken in den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen. Es gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten am Nächsten kommt.

3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.

5. [Bei Streitigkeiten mit der Emittentin besteht die Möglichkeit, sich an die Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB) zu wenden.

   Das Anliegen ist in Textform an folgende Anschrift zu richten:

   Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB)
   Postfach 11 02 72
   10832 Berlin
   E-Mail: ombudsmann@voeb-kbs.de
   Internet: https://www.voeb.de

   Näheres regelt die Verfahrensordnung der Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB), die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Emittentin nimmt am Streitbeilegungsverfahren vor dieser anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle teil.][***alternative Formulierung zur Hinweispflicht gemäß § 36 VSBG einfügen:*** ●]

§ [14][●]
(Zusätzliche Bestimmungen)

1. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf [5][●] Jahre abgekürzt.

2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen in den Handel an in- und ausländischen Wertpapierbörsen einzubeziehen bzw. einzuführen und in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen zu ergreifen, die dafür erforderlich sind.

3. Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § [10][●] zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch

die Emittentin kann der Schuldverschreibungsgläubiger seine Depotbank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Zahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Angabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die **Rückzahlungserklärung**) einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Schuldverschreibungen bei der Zahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Zahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto des Schuldverschreibungsgläubigers überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Schuldverschreibungen.

4. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung nach Absatz 3 ein Angebot auf Fortführung der Schuldverschreibungen zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § [10][●] mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von dem Schuldverschreibungsgläubiger angenommen, wenn der Schuldverschreibungsgläubiger nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § [10][●] durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine Depotbank bei der Zahlstelle sowie durch Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle gemäß Absatz 3 die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungsgläubiger in der Mitteilung darauf hinweisen.

5. Als Erwerbspreis im Sinne der Absätze 3 und 4 gilt der vom jeweiligen Schuldverschreibungsgläubiger gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Berechnungsstelle bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß Absatz 3 vorhergehenden [Bankgeschäftstag][TARGET-Tag] gehandelten Preise der Schuldverschreibungen oder sofern an diesem Tag kein Handel in den Schuldverschreibungen erfolgte, an dem nächstfrüheren Tag, an dem ein solcher Handel erfolgte, je nachdem, welcher dieser Beträge höher ist.

6. Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Emissionsbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Schuldverschreibungsgläubiger zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Schuldverschreibungsgläubiger nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern gemäß § [10][●] mitgeteilt.

7. Waren dem Schuldverschreibungsgläubiger Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen beim Erwerb der Schuldverschreibungen bekannt, so kann die Emittentin den Schuldverschreibungsgläubiger ungeachtet der Absätze 3 bis 6 an entsprechend berichtigten Emissionsbedingungen festhalten.]

5.11 [Inflationsindexierte Schuldverschreibungen] [585]

[Emissionsbedingungen

der inflationsindexierten Schuldverschreibungen

der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

[auch als ● bezeichnet][586]

(ISIN●)

§ 1
(Form und [Nennbetrag][Berechnungsbetrag])

1. [***Bei Schuldverschreibungen in Form einer Wertpapierurkunde einfügen:*** Die von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend die **Emittentin**) [in [***Festgelegte Währung einfügen:*** ●] (die **Festgelegte Währung**)] begebenen inflationsindexierten [●] Schuldverschreibungen [●] sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen [im Nennbetrag][mit einem Berechnungsbetrag] (der [**Nennbetrag**][**Berechnungsbetrag**]) von je ● [pro Stück] (die **Schuldverschreibungen**).

2. Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die **Sammelurkunde**) verbrieft, die [bei der Clearstream Europe AG (**Clearstream**)] [***andere Hinterlegungsstelle einfügen:*** ●] (die **Hinterlegungsstelle**) hinterlegt ist. Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 2) ist durch die Sammelurkunde mitverbrieft. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke und Zinsscheine ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungsgläubiger**) stehen Miteigentumsanteile [oder andere vergleichbare Rechte] an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen von [Clearstream] [●] übertragen werden können.

3. [Die Sammelurkunde trägt die [eigenhändige oder faksimilierte][●] Unterschrift [zweier Zeichnungsberechtigter der Emittentin][zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin].][***Alternative Regelung zur Ausstellung der Urkunde einfügen:*** ●]

4. [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) als Produkt aus der Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen und dem Nennbetrag entspricht dem valutierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.][587] [***Alternative Methode zur Feststellung des Gesamtnennbetrags einfügen:*** ●]

   [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) beträgt [●].][588]

   [Die Gesamtstückzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen entspricht dem valutierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.][589]

---

[585] Überschrift in den Endgültigen Bedingungen komplett entfernen.
[586] Bei Verwendung einer Marketingbezeichnung einfügen.
[587] Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Rahmenurkunde einfügen.
[588] Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Festbetragsurkunde einfügen.
[589] Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Rahmenurkunde einfügen

[Die Gesamtstückzahl der Schuldverschreibungen beträgt [●].][590]]

1. [***Bei Schuldverschreibungen in Form eines Zentralregisterwertpapiers einfügen:*** Die von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend die **Emittentin**) [in [***Festgelegte Währung einfügen:*** ●] (die **Festgelegte Währung**)] begebenen inflationsindexierten [●] Schuldverschreibungen [●] sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen in Form von elektronischen sammeleingetragenen Zentralregisterwertpapieren [im Nennbetrag][mit einem Berechnungsbetrag] (der [**Nennbetrag**][**Berechnungsbetrag**]) von je ● [pro Stück] (die **Schuldverschreibungen**).

2. Die Schuldverschreibungen sind [für ihre gesamte Laufzeit] in dem von [der Clearstream Europe AG (**Clearstream**)] [***anderen registerführende Stelle einfügen:*** ●] (die **Registerführende Stelle und Hinterlegungsstelle**) geführten zentralen Register unter der ISIN [●] eingetragen. Als Inhaberin der Schuldverschreibungen ist Clearstream eingetragen. Clearstream verwaltet die Sammeleintragung treuhänderisch für die Berechtigten der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungsgläubiger**). Den Schuldverschreibungsgläubigern stehen Miteigentumsanteile [oder andere vergleichbare Rechte] an dem elektronischen Wertpapier zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen von [Clearstream][●] übertragen werden können. [Die Emittentin behält sich das Recht vor, das elektronische Wertpapier durch eine inhaltsgleiche auf den Inhaber lautende Sammelurkunde zu ersetzen.] Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke und Zinsscheine oder Einzeleintragung ist ausgeschlossen.

3. [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) als Produkt aus der Anzahl der für die Berechtigten in Sammeleintragung genommenen Rechte und dem Nennbetrag entspricht dem valutierten Betrag des elektronischen Wertpapiers, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.][591] [***Alternative Methode zur Feststellung des Gesamtnennbetrags einfügen:*** ●]

   [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) beträgt [●].][592]

   [Die Gesamtstückzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen entspricht dem valutierten Betrag des elektronischen Wertpapiers, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.][593]

   [Die Gesamtstückzahl der Schuldverschreibungen beträgt [●].][594]]

§ 2
(Verzinsung)

1. Die Schuldverschreibungen werden vom ● (einschließlich) an (der **Verzinsungsbeginn**) bis zum Fälligkeitstag (§ 3 Absatz 1) (ausschließlich) verzinst.

   [Im Falle einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung durch die Emittentin werden die Schuldverschreibungen vom Verzinsungsbeginn bis zum [maßgeblichen] Vorzeitigen Fälligkeitstag (§ 3 Absatz 2) (ausschließlich) verzinst.][595]

   [Im Falle einer außerordentlichen Kündigung werden die Schuldverschreibungen vom Verzinsungsbeginn bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (§ 6) (ausschließlich) verzinst.]

[590] Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Festbetragsurkunde einfügen.
[591] Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Rahmenurkunde einfügen.
[592] Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Festbetragsurkunde einfügen.
[593] Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Rahmenurkunde einfügen
[594] Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Festbetragsurkunde einfügen.
[595] Bei einfach kündbaren bzw. mehrfach kündbaren Schuldverschreibungen einfügen.

[Im Falle einer außerordentlichen Kündigung werden die Schuldverschreibungen für die Zinsperiode, in der das das Kündigungsrecht auslösende Ereignis eintritt, nicht verzinst.]

[Während des Zeitraums vom ● bis zum ● erfolgt keine Verzinsung der Schuldverschreibungen.]

Der Zinssatz für die [jeweilige] Zinsperiode ergibt sich aus Absatz 4.

2. [Die Zinsen sind [(mit Ausnahme der am ● beginnenden (einschließlich) und am ● endenden (ausschließlich) Zinsperiode)] [halbjährlich] [vierteljährlich] [jährlich] nachträglich [jeweils] am ● [,●,●][und ●] ([jeweils ein][der] **Zinszahltag**) (vorbehaltlich einer Verschiebung des Zinszahltags gemäß § 4 Absatz ●) zahlbar und werden für den Zeitraum (mit Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung des Zinszahltags nach § 4 Absatz ●) [von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals] vom ● (einschließlich) bis zum [ersten] Zinszahltag (ausschließlich) ([jeweils eine][die] **Zinsperiode**) berechnet.][596]

[Die Zinsen sind [(mit Ausnahme der am ● beginnenden (einschließlich) und am ● endenden (ausschließlich) Zinsperiode)] [halbjährlich] [vierteljährlich] [jährlich] nachträglich [jeweils] am ● [,●, ●][und ●] ([jeweils ein][der] **Zinszahltag**) (vorbehaltlich einer Verschiebung des Tages der Zinszahlung gemäß § 4 Absatz ●) zahlbar und werden für den Zeitraum (ohne Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung des Tages der Zinszahlung nach § 4 Absatz ●) [von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals] vom ● (einschließlich) bis zum [ersten] Zinszahltag (ausschließlich) ([jeweils eine][die] **Zinsperiode**) berechnet.][597]

3. Stückzinsen werden [nicht] berechnet.

[Die Berechnung [der Stückzinsen] [sowie] des in Bezug auf [eine][die] Zinsperiode zahlbaren Zinsbetrags erfolgt

[auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode (wobei die Anzahl der Tage auf der Basis von 12 Monaten zu jeweils 30 Tagen berechnet wird) geteilt durch 360]

[auf der Grundlage der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage einer Zinsperiode multipliziert mit (ii) der Anzahl der Zinszahltage pro Jahr (taggenau/taggenau gemäß ICMA Regel 251)]

[auf der Grundlage der taggenauen Berechnung gemäß ICMA Regel 251[, d.h. in der Regel jeweils auf Grundlage der tatsächlichen Tage in der Zinsperiode] (actual/actual)].]

4. Der Zinssatz für die [jeweilige] Zinsperiode, der auf den [Nennbetrag][Berechnungsbetrag] der Schuldverschreibungen angewendet wird, berechnet sich wie folgt [jeweils] als Prozentsatz [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag][bezogen auf den Berechnungsbetrag]:

   (a) [***Bei vorgeschalteten/nachgeschalteten Festzinsperioden:***[In der ● Zinsperiode [und der ● Zinsperiode] beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den [Nennbetrag][Berechnungsbetrag]. Dies entspricht einem Zinsbetrag von ● Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode] [In der ● Zinsperiode und der ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.] [bezogen auf den [Nennbetrag][Berechnungsbetrag]. Dies entspricht einem Zinsbetrag von ● Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode]][598].][599]

[596] Bei Schuldverschreibungen mit Verschiebung der Zinsperiode einfügen.
[597] Bei Schuldverschreibungen ohne Verschiebung der Zinsperiode einfügen.
[598] Gegebenenfalls bei weiteren Festzinsperioden mehrfach einfügen.
[599] Bei Schuldverschreibungen mit einer oder mehreren Festzinsperioden einfügen.

[Von der ● Zinsperiode bis zur ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den [Nennbetrag][Berechnungsbetrag]. Dies entspricht einem Zinsbetrag von ● Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode] [Von der ● Zinsperiode bis zur ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.] [bezogen auf den [Nennbetrag][Berechnungsbetrag]. Dies entspricht einem Zinsbetrag von ● Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode]][600].][601]

[Von der ● Zinsperiode bis zur ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den [Nennbetrag][Berechnungsbetrag]. Dies entspricht einem Zinsbetrag von ● Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode] [In der ● Zinsperiode und der ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.] [bezogen auf den [Nennbetrag][Berechnungsbetrag]. Dies entspricht einem Zinsbetrag von ● Euro je Schuldverschreibung und Zinsperiode]][602].][603]]

(b) [***Bei Schuldverschreibungen mit ausschließlich inflationsabhängigem Zinssatz:*** Der Zinssatz für jede [folgende] Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle am ● TARGET-Tag [vor dem betreffenden Zinszahltag][vor dem Beginn der betreffenden Zinsperiode] (jeweils ein **Feststellungstag**) aus dem Produkt aus (a) der Differenz aus (x) dem Quotienten aus (A) [dem von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den Monat [●], [der in die Zinsperiode (i) fällt][der unmittelbar vor Beginn der Zinsperiode (i) liegt]][***Bei linearer Interpolation:*** dem Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex für den Zinszahltag der betreffenden Zinsperiode], und (B) [dem von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den Monat [●][, der [in die unmittelbar vorangegangene Zinsperiode (i-1) fällt][unmittelbar vor Beginn der unmittelbar vorangegangenen Zinsperiode (i-1) liegt] [bzw. im Falle der [ersten][●] Zinsperiode dem von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den Monat ●]]][***Bei linearer Interpolation:*** dem Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex für den [***Zeitpunkt einfügen:*** ●][Zinszahltag der unmittelbar vorangegangenen Zinsperiode [bzw. im Falle der [ersten][●] Zinsperiode dem Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex für den [***Zeitpunkt einfügen:*** ●]]]][dem von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für [***Zeitpunkt einfügen:*** ●]] und (y) der Ziffer 1, multipliziert mit (b) der Ziffer 100 berechnet. Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode beträgt mindestens [●] % p.a. [und höchstens [●] % p.a.]. Die Berechnung des Zinssatzes erfolgt nach folgender Formel:

[***Mit Höchstzinssatz:*** $Zinssatz_{(i)} = max\left\{●; min\left[●; \left(\frac{Index_i}{[Index_{i-1}][Index_{(0)}]} - 1\right) \times 100\right]\right\}$]

[***Ohne Höchstzinssatz:*** $Zinssatz_{(i)} = max\left\{●; \left(\frac{Index_i}{[Index_{i-1}][Index_{(0)}]} - 1\right) \times 100\right\}$]

Die in der Formel verwendeten Abkürzungen haben die folgende Bedeutung:

i = ([1][●],…, ●) bezeichnet die [● bis ● Zinsperiode][Zinsperioden] der Schuldverschreibungen.

Zinssatz$_{(i)}$ bezeichnet den Zinssatz für die Zinsperiode i.

Index$_i$ bezeichnet [den von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den Monat ● [in Bezug auf die Zinsperiode (i)][, der unmittelbar vor Beginn der Zinsperiode (i) liegt]] [den Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex für den Zinszahltag der Zinsperiode (i)].

[600] Gegebenenfalls bei weiteren Festzinsperioden mehrfach einfügen.
[601] Bei Schuldverschreibungen mit einer oder mehreren Festzinsperioden einfügen.
[602] Gegebenenfalls bei weiteren Festzinsperioden mehrfach einfügen.
[603] Bei Schuldverschreibungen mit einer oder mehreren Festzinsperioden einfügen.

[**Index$_{i-1}$** bezeichnet [den von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den Monat ● [in Bezug auf die Zinsperiode (i-1)][, der unmittelbar vor Beginn der Zinsperiode (i-1) liegt] [bzw. im Falle der ● Zinsperiode den von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den Monat ●]] [den Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex für den Zinszahltag der Zinsperiode (i-1) [bzw. im Falle der ● Zinsperiode den Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex für den [***Zeitpunkt einfügen:*** ●]]].]

[**Index$_{(0)}$** bezeichnet [den von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den [***Zeitpunkt einfügen:*** ●]][den Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex für den [***Zeitpunkt einfügen:*** ●]].]]

(c) [***Bei Schuldverschreibungen mit Basiszinssatz multipliziert mit der Inflationsentwicklung:*** Der Zinssatz für jede [folgende] Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle am ● TARGET-Tag [vor dem betreffenden Zinszahltag][vor dem Beginn der betreffenden Zinsperiode] (jeweils ein **Feststellungstag**) aus dem Produkt aus (a) dem Basiszinssatz in Höhe von ●% multipliziert mit (b) dem Quotienten aus (A) [dem von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den Monat [●], [der in die Zinsperiode (i) fällt][der unmittelbar vor Beginn der Zinsperiode (i) liegt]][***Bei linearer Interpolation:*** dem Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex für den Zinszahltag der betreffenden Zinsperiode], und (B) [dem von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den Monat [●][, [der in die unmittelbar vorangegangene Zinsperiode (i-1) fällt][der unmittelbar vor Beginn der unmittelbar vorangegangenen Zinsperiode (i-1) liegt] bzw. im Falle der [ersten][●] Zinsperiode dem von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den Monat ●]][***Bei linearer Interpolation:*** dem Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex für den [***Zeitpunkt einfügen:*** ●][Zinszahltag der unmittelbar vorangegangenen Zinsperiode bzw. im Falle der [ersten][●] Zinsperiode dem Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex für den [***Zeitpunkt einfügen:*** ●]]][dem von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für [***Zeitpunkt einfügen:*** ●]] berechnet. Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode beträgt mindestens [●] % p.a. [und höchstens [●] % p.a.]. Die Berechnung des Zinssatzes erfolgt nach folgender Formel:

[***Mit Höchstzinssatz:*** $Zinssatz_{(i)} = max\left\{●; min\left[●; ● \times \left(\frac{Index_i}{[Index_{i-1}][Index_{(0)}]}\right)\right]\right\}$]

[***Ohne Höchstzinssatz:*** $Zinssatz_{(i)} = max\left\{●; ● \times \left(\frac{Index_i}{[Index_{i-1}][Index_{(0)}]}\right)\right\}$]

Die in der Formel verwendeten Abkürzungen haben die folgende Bedeutung:

i = ([1][●],…, ●) bezeichnet die [● bis ● Zinsperiode][Zinsperioden] der Schuldverschreibungen.

Zinssatz$_{(i)}$ bezeichnet den Zinssatz für die Zinsperiode i.

Index$_i$ bezeichnet [den von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den Monat ● [in Bezug auf die Zinsperiode (i)][, der unmittelbar vor Beginn der Zinsperiode (i) liegt]][den Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex für den Zinszahltag der Zinsperiode (i)].

[**Index$_{i-1}$** bezeichnet [den von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den Monat ● [in Bezug auf die Zinsperiode (i-1)][, der unmittelbar vor Beginn der Zinsperiode (i-1) liegt] [bzw. im Falle der ● Zinsperiode den von der

Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den Monat ●]] [den Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex für den Zinszahltag der Zinsperiode (i-1) [bzw. im Falle der ● Zinsperiode den Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex für den [***Zeitpunkt einfügen:*** ●]]].]

[**Index$_{(0)}$** bezeichnet [den von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den [***Zeitpunkt einfügen:*** ●]][den Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex für den [***Zeitpunkt einfügen:*** ●]].]]

(d) [***Bei Schuldverschreibungen mit inflationsabhängigem Zinssatz mit Aufschlag/Abschlag:*** Der Zinssatz für jede [folgende] Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle am ● TARGET-Tag [vor dem betreffenden Zinszahltag][vor dem Beginn der betreffenden Zinsperiode] (jeweils ein **Feststellungstag**) aus dem Produkt aus (a) der Differenz aus (x) dem Quotienten aus (A) [dem von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den Monat [●], [der in die Zinsperiode (i) fällt][der unmittelbar vor Beginn der Zinsperiode (i) liegt]][***Bei linearer Interpolation:*** dem Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex für den Zinszahltag der betreffenden Zinsperiode], und (B) [dem von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den Monat [●][, [der in die unmittelbar vorangegangene Zinsperiode (i-1) fällt][der unmittelbar vor Beginn der unmittelbar vorangegangenen Zinsperiode (i-1) liegt] bzw. im Falle der [ersten][●] Zinsperiode dem von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den Monat ●]][***Bei linearer Interpolation:*** dem Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex für den [***Zeitpunkt einfügen:*** ●][Zinszahltag der unmittelbar vorangegangenen Zinsperiode bzw. im Falle der [ersten][●] Zinsperiode dem Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex für den [***Zeitpunkt einfügen:*** ●]]][dem von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für [***Zeitpunkt einfügen:*** ●]] und (y) der Ziffer 1, multipliziert mit (b) der Ziffer 100 [zuzüglich eines Aufschlags von [***Wert einfügen:*** ●]][abzüglich eines Abschlags von [***Wert einfügen:*** ●]] berechnet. Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode beträgt mindestens [●] % p.a. [und höchstens [●] % p.a.]. Die Berechnung des Zinssatzes erfolgt nach folgender Formel:

[***Mit Höchstzinssatz:*** $Zinssatz_{(i)} = max\left\{●; min\left[●; \left(\frac{Index_i}{[Index_{i-1}][Index_{(0)}]} - 1\right) \times 100[+●][-●]\right]\right\}$]

[***Ohne Höchstzinssatz:*** $Zinssatz_{(i)} = max\left\{●; \left(\frac{Index_i}{[Index_{i-1}][Index_{(0)}]} - 1\right) \times 100[+●][-●]\right\}$]

Die in der Formel verwendeten Abkürzungen haben die folgende Bedeutung:

i = ([1][●],…, ●) bezeichnet die [● bis ● Zinsperiode][Zinsperioden] der Schuldverschreibungen.

Zinssatz$_{(i)}$ bezeichnet den Zinssatz für die Zinsperiode i.

Index$_i$ bezeichnet [den von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den Monat ● [in Bezug auf die Zinsperiode (i)][, der unmittelbar vor Beginn der Zinsperiode (i) liegt]][den Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex für den Zinszahltag der Zinsperiode (i)].

[**Index$_{i-1}$** bezeichnet [den von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den Monat ● [in Bezug auf die Zinsperiode (i-1)][, der unmittelbar vor Beginn der Zinsperiode (i-1) liegt] [bzw. im Falle der ● Zinsperiode den von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den Monat ●]] [den Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex für den Zinszahltag der Zinsperiode (i-1) [bzw.

im Falle der ● Zinsperiode den Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex für den [***Zeitpunkt einfügen:*** ●]]].]

[**Index$_{(0)}$** bezeichnet [den von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den [***Zeitpunkt einfügen:*** ●]][den Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex für den [***Zeitpunkt einfügen:*** ●]].]]

(e) [***Bei Schuldverschreibungen mit inflationsabhängigem Zinssatz berechnet unter Anwendung eines Faktors:*** Der Zinssatz für jede [folgende] Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle am ● TARGET-Tag [vor dem betreffenden Zinszahltag][vor dem Beginn der betreffenden Zinsperiode] (jeweils ein **Feststellungstag**) aus dem Produkt aus (a) [***Faktor einfügen:*** ●] multipliziert mit (b) der Differenz aus (x) dem Quotienten aus (A) [dem von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den Monat [●], [der in die Zinsperiode (i) fällt][der unmittelbar vor Beginn der Zinsperiode (i) liegt]][***Bei linearer Interpolation:*** dem Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex für den Zinszahltag der betreffenden Zinsperiode], und (B) [dem von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den Monat [●][, [der in die unmittelbar vorangegangene Zinsperiode (i-1) fällt][der unmittelbar vor Beginn der unmittelbar vorangegangenen Zinsperiode (i-1) liegt] bzw. im Falle der [ersten][●] Zinsperiode dem von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den Monat ●]][***Bei linearer Interpolation:*** dem Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex für den [***Zeitpunkt einfügen:*** ●][Zinszahltag der unmittelbar vorangegangenen Zinsperiode bzw. im Falle der [ersten][●] Zinsperiode dem Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex für den [***Zeitpunkt einfügen:*** ●]]][dem von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für [***Zeitpunkt einfügen:*** ●]] und (y) der Ziffer 1, multipliziert mit (c) der Ziffer 100 berechnet. Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode beträgt mindestens [●] % p.a. [und höchstens [●] % p.a.]. Die Berechnung des Zinssatzes erfolgt nach folgender Formel:

[***Mit Höchstzinssatz:*** $Zinssatz_{(i)} = max\left\{\bullet; min\left[\bullet; \bullet \times \left[\left(\frac{Index_i}{[Index_{i-1}][Index_{(0)}]} - 1\right) \times 100\right]\right]\right\}$]

[***Ohne Höchstzinssatz:*** $Zinssatz_{(i)} = max\left\{\bullet; \bullet \times \left[\left(\frac{Index_i}{[Index_{i-1}][Index_{(0)}]} - 1\right) \times 100\right]\right\}$]

Die in der Formel verwendeten Abkürzungen haben die folgende Bedeutung:

i = ([1][●],…, ●) bezeichnet die [● bis ● Zinsperiode][Zinsperioden] der Schuldverschreibungen.

Zinssatz$_{(i)}$ bezeichnet den Zinssatz für die Zinsperiode i.

Index$_i$ bezeichnet [den von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den Monat ● [in Bezug auf die Zinsperiode (i)][, der unmittelbar vor Beginn der Zinsperiode (i) liegt]][den Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex für den Zinszahltag der Zinsperiode (i)].

[**Index$_{i-1}$** bezeichnet [den von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den Monat ● [in Bezug auf die Zinsperiode (i-1)][, der unmittelbar vor Beginn der Zinsperiode (i-1) liegt] [bzw. im Falle der ● Zinsperiode den von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den Monat ●]] [den Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex für den Zinszahltag der Zinsperiode (i-1) [bzw. im Falle der ● Zinsperiode den Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex für den [***Zeitpunkt einfügen:*** ●]]].]

[**Index$_{(0)}$** bezeichnet [den von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den [***Zeitpunkt einfügen:*** ●]][den Linear Interpolierten Wert des Inflationsindex für den [***Zeitpunkt einfügen:*** ●]].]]

5. **Inflationsindex** bezeichnet den durch [Eurostat][***andere Indexberechnungsstelle:*** ●] (die **Indexberechnungsstelle**) monatlich berechneten und veröffentlichten [***Bezeichnung des Index einfügen:*** ●] [(Bloomberg Seite: ●)][●] bzw. einen gemäß Absatz [8][●] ermittelten Nachfolgeindex.

[***Bei linearer Interpolation zur Feststellung des Indexwerts einfügen:*** Der **Linear Interpolierte Wert des Inflationsindex** an einem Tag wird von der Berechnungsstelle durch lineare Interpolation nach folgender Formel ermittelt:

$$Index_i = Index_{M-3} + \frac{d_i^M - 1}{D^M}(Index_{M-2} - Index_{M-3})$$

Die in der Formel verwendeten Abkürzungen haben die folgende Bedeutung:

Index$_i$ bezeichnet den von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex am Tag *i*.

Index$_{M-3}$ bezeichnet den von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den dritten Monat vor dem Monat, in den der betreffende Tag *i* fällt.

Index$_{M-2}$ bezeichnet den von der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Wert des Inflationsindex für den zweiten Monat vor dem Monat, in den der betreffende Tag *i* fällt.

$\boldsymbol{d_i^M}$ ist die tatsächliche Anzahl der bis zum betreffenden Tag *i* abgelaufenen Tage des Monats, in den der betreffende Tag *i* fällt, vom ersten Tag des Monats bis zum betreffenden Tag *i* (jeweils einschließlich).

D^M ist die tatsächliche Anzahl der Tage des Monats, in den der betreffende Tag *i* fällt.]

6. [**Eurostat** bezeichnet das statistische Amt der Europäischen Union mit Sitz in Luxemburg.]

7. Der Zinssatz für jede Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle [(ohne auf- oder abzurunden) auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen festgestellt][kaufmännisch auf [drei] [fünf] [●] Nachkommastellen gerundet, d.h. ab [0,0005][0,000005][●] wird aufgerundet].

8. [Den Berechnungen an einem Feststellungstag wird jeweils nur der zuerst veröffentlichte Wert des Inflationsindex (ohne Berücksichtigung von vorläufigen Schätzungen) zugrunde gelegt. Später veröffentlichte Anpassungen des Werts des Inflationsindex bleiben unberücksichtigt.

Eine Überarbeitung oder Änderung des Inflationsindex nach seiner Erstveröffentlichung bleibt ohne Auswirkungen auf die Ermittlung des jeweils zahlbaren Zinsbetrags, es sei denn, es handelt sich um eine Neufestsetzung des Index-Referenzzeitraums, das heißt des Zeitraums, für den der Inflationsindex auf 100 gesetzt wird (**Basisjahrrevision**). In diesem Fall wird der basisjahrrevidierte Inflationsindex der Ermittlung des Indexwerts zugrunde gelegt, und die Berechnungsstelle wird alle Anpassungen vornehmen, die nach ihrer Auffassung geeignet sind um sicherzustellen, dass der Wert des basisjahrrevidierten Inflationsindex dieselbe Inflationsrate wiedergibt wie der Inflationsindex vor der Basisjahrrevision. Die Berechnungsstelle wird den Schuldverschreibungsgläubigern diese Anpassungen unverzüglich gemäß § 8 bekannt machen. Eine Basisjahrrevision hat keine Auswirkungen auf vorangegangene Zahlungen von Zinsbeträgen.

Wurde der Wert des Inflationsindex nach Feststellung der Berechnungsstelle innerhalb von [30][●] Kalendertagen nach seiner ersten Veröffentlichung durch die Indexberechnungsstelle korrigiert, um einen offensichtlichen Fehler in der ersten Veröffentlichung zu beheben, wird die Berechnungsstelle

den solchermaßen korrigierten Inflationsindex für die Ermittlung der Zahlungen unter den Schuldverschreibungen zugrunde legen. Eine solche Korrektur hat keine Auswirkungen auf vorangegangene Zahlungen von Zinsbeträgen.]

9. [Für den Fall, dass die Indexberechnungsstelle an oder vor dem ● TARGET-Tag [vor einem Zahlungstag][vor dem Beginn einer Zinsperiode] in Bezug auf die Schuldverschreibungen ankündigt, eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Inflationsindex vorzunehmen, wird die Berechnungsstelle vom betreffenden [Zahlungstag][Tag] an die notwendigen Anpassungen an dem veränderten Index vornehmen, um den Inflationsindex fortzuführen.]

10. [Wird der Inflationsindex für [zwei][●] aufeinander folgende Monate nicht veröffentlicht oder teilt die Indexberechnungsstelle mit, dass sie den Inflationsindex nicht mehr länger veröffentlichen wird, bestimmt die Berechnungsstelle gemäß den nachfolgenden Absätzen (a) bis (d) für den bisher anwendbaren Inflationsindex einen Nachfolgeindex:

    (a) Gibt die Indexberechnungsstelle bekannt, dass der Inflationsindex durch einen von der Indexberechnungsstelle bezeichneten Ersatzindex ersetzt wird, dessen Berechnung nach den Feststellungen der Berechnungsstelle mit der gleichen oder im Wesentlichen gleichen Formel und Berechnungsmethode erfolgt wie die Berechnung des Inflationsindex, gilt der so berechnete und bekannt gemachte Ersatzindex (vorbehaltlich § [2 Absatz 10 (d)][●]) als Nachfolgeindex und die Berechnungsstelle wird den Schuldverschreibungsgläubigern den Nachfolgeindex unverzüglich gemäß § 8 bekannt machen; oder

    (b) Falls kein Nachfolgeindex gemäß dem vorstehenden Absatz (a) bestimmt wurde, wird die Berechnungsstelle fünf führende unabhängige Derivatehändler auffordern, einen Ersatzindex für den Inflationsindex zu benennen. Erhält die Berechnungsstelle mindestens [vier][●] Antworten und nennen mindestens [drei][●] Derivatehändler den gleichen Index, gilt dieser Index (vorbehaltlich § [2 Absatz 10 (d)][●]) als Nachfolgeindex. Erhält die Berechnungsstelle [drei][●] Antworten und nennen mindestens [zwei][●] Derivatehändler den gleichen Index, gilt dieser Index (vorbehaltlich § [2 Absatz 10 (d)][●]) als Nachfolgeindex und die Berechnungsstelle wird den Schuldverschreibungsgläubigern den Nachfolgeindex unverzüglich gemäß § 8 bekannt machen. Erhält die Berechnungsstelle weniger als [drei][●] Antworten, wird sie zur Bestimmung des Nachfolgeindexes gemäß nachstehendem Absatz (c) vorgehen.

    (c) Falls ● TARGET-Tage [vor dem nächsten Zahlungstag][vor dem Beginn einer Zinsperiode] kein Nachfolgeindex gemäß den vorstehenden Absätzen (a) und (b) bestimmt wurde, bestimmt die Berechnungsstelle einen geeigneten alternativen Index und der so bestimmte Index gilt dann als Nachfolgeindex. Die Berechnungsstelle wird den Schuldverschreibungsgläubigern die Bestimmung eines Nachfolgeindex unverzüglich gemäß § 8 bekannt machen.

    (d) Kann nach Feststellung der Berechnungsstelle kein geeigneter alternativer Index als Nachfolgeindex bestimmt werden, ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen gemäß § 6 außerordentlich zu kündigen.]

11. [**Bankgeschäftstag** ist ein Tag, an dem das [Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (als TARGET oder T2 bezeichnet) oder ein Nachfolger oder Ersatz für dieses System (das **TARGET System**)][TARGET System] [Zahlungen abwickelt] [und Geschäftsbanken in Frankfurt am Main [und [***weiteren Ort einfügen:*** ●]] im Allgemeinen Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind].]

12. [**TARGET-Tag** ist ein Tag, an dem das [Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (als TARGET oder T2 bezeichnet) oder ein Nachfolger oder Ersatz für dieses System (das **TARGET System**)][TARGET System] Zahlungen abwickelt.]

13. [Der nach der Zinsformel in Absatz 4 berechnete Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode wird innerhalb von [● Bankgeschäftstagen][●] nach dem jeweiligen Feststellungstag gemäß § 8 durch die Berechnungsstelle bekannt gemacht.]

§ 3
(Fälligkeit, Rückzahlung)

[***Bei Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht einfügen:***

1. Die Schuldverschreibungen werden [vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 6] am ● (der **Fälligkeitstag**) zum [Nennbetrag][Berechnungsbetrag] zurückgezahlt.

2. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger und die Emittentin ist ausgeschlossen.]

]

[***Bei Schuldverschreibungen mit einfachem ordentlichen Kündigungsrecht der Emittentin einfügen:***

1. Die Schuldverschreibungen werden [vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 6] bei Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts durch die Emittentin am Vorzeitigen Fälligkeitstag, spätestens jedoch am ● (der **Fälligkeitstag**) zum [Nennbetrag][Berechnungsbetrag] zurückgezahlt.

2. Die Emittentin ist am ● (der **Vorzeitige Fälligkeitstag**) berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen. Die Emittentin hat die vorzeitige Kündigung mit einer Frist von mindestens [fünf] [●] [Bankgeschäftstagen][TARGET-Tagen] vor dem Vorzeitigen Fälligkeitstag zu erklären und unverzüglich gemäß § 8 bekannt zu machen. Die Kündigung ist unwiderruflich.

3. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger ist ausgeschlossen.]

]

[***Bei Schuldverschreibungen mit mehrfachem ordentlichen Kündigungsrecht der Emittentin einfügen:***

1. Die Schuldverschreibungen werden [vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 6] bei Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts durch die Emittentin am Vorzeitigen Fälligkeitstag, spätestens jedoch am ● (der **Fälligkeitstag**) zum [Nennbetrag][Berechnungsbetrag] zurückgezahlt.

2. Die Emittentin ist erstmals am ● und danach [an jedem Zinszahltag] [am ●, ●] (jeweils ein **Vorzeitiger Fälligkeitstag**) berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen. Die Emittentin hat die vorzeitige Kündigung mit einer Frist von mindestens [fünf] [●] [Bankgeschäftstagen][TARGET-Tagen] vor dem maßgeblichen Vorzeitigen Fälligkeitstag zu erklären und unverzüglich gemäß § 8 bekannt zu machen. Die Kündigung ist unwiderruflich.

3. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger ist ausgeschlossen.]]

§ 4
(Zahlungen)

1. Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin an die Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt. Zahlungen seitens der Emittentin an die Hinterlegungsstelle befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

2. Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen in jedem Fall (i) vorbehaltlich der am Zahlungsort hierfür geltenden steuerrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen und (ii) vorbehaltlich etwaiger Einbehalte oder Abzüge gemäß einer Vereinbarung gemäß Section 1471(b) des US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 (das **US-Steuergesetz**) oder anderweitig eingeführt gemäß Section*s* 1471 bis 1474 des US-Steuergesetzes, im Rahmen dieser Bestimmungen erlassener Vorschriften oder geschlossener Vereinbarungen oder gemäß deren offizieller Auslegung oder gemäß einem Gesetz zur Umsetzung einer diesbezüglich zwischenstaatlich vereinbarten Vorgehensweise.

3. [Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in [Euro][der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am betreffenden Zahlungstag das gesetzliche Zahlungsmittel des bzw. der Staaten ist, deren gesetzliches Zahlungsmittel zum Zeitpunkt der Emission die Festgelegte Währung war].]

   [***Ggf. bei Schuldverschreibungen, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, einfügen:***

   Stellt die Emittentin fest, dass es aufgrund von Umständen, die außerhalb ihrer Verantwortung liegen, unmöglich ist, auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen am relevanten Zahlungstag in frei handelbaren und konvertierbaren Geldern zu leisten oder dass die Festgelegte Währung oder eine gesetzlich eingeführte Nachfolgewährung nicht mehr für die Abwicklung von internationalen Finanztransaktionen verwendet wird, kann die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen am relevanten Zahlungstag durch eine Zahlung in Euro auf der Grundlage des Anwendbaren Wechselkurses erfüllen. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Beträge im Zusammenhang mit einer solchen Zahlung zu verlangen. Der **Anwendbare Wechselkurs** ist (i) (falls ein solcher Wechselkurs verfügbar ist) derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der von der Europäischen Zentralbank für einen Tag festgelegt und veröffentlicht wurde, der innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor und so nahe wie möglich an dem relevanten Zahlungstag lag, oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle festgelegte Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung.]

[***Bei Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht einfügen:***

4. Wenn der Fälligkeitstag[, der Außerordentliche Fälligkeitstag] oder [ein] [der] Zinszahltag kein Bankgeschäftstag gemäß § 2 ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag[.][,][es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.] [Der Zinszahltag verschiebt sich entsprechend.] [604] [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]]

[***Bei Schuldverschreibungen mit einfachem oder mehrfachem ordentlichen Kündigungsrecht einfügen:***

[604] Bei Schuldverschreibungen mit Verschiebung der Zinsperiode einfügen.

4. Wenn der [maßgebliche] Vorzeitige Fälligkeitstag, der Fälligkeitstag[, der Außerordentliche Fälligkeitstag] oder [ein] [der] Zinszahltag kein Bankgeschäftstag gemäß § 2 ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag [.][,][es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.] [Der Zinszahltag verschiebt sich entsprechend.][605] [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]]

§ 5
(Status)

1. Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Bei Emission handelt es sich bei den Schuldverschreibungen um bevorrechtigte Schuldtitel (**Senior Preferred Schuldverschreibungen**), die nicht den durch § 46f Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben.

2. Die Schuldverschreibungen sind untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig, soweit diesen anderen Verbindlichkeiten nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ein anderer Rang zugewiesen wird.

3. [Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.]

4. Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Abwicklungsbehörde,

   (a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital, von Zinsen oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,

   (b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder

   (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Annullierung

   (jeweils eine **Abwicklungsmaßnahme**).

   Abwicklungsmaßnahmen sind für Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.

[§ 6
(Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin)

1. Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen, wenn:

[605] Bei Schuldverschreibungen mit Verschiebung der Zinsperiode einfügen.

(a) [sie nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen getroffenen Vereinbarungen auf Grund der Einhaltung von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Rechtsnormen, Vorschriften, Urteilen, Anordnungen oder Anweisungen einer Regierungs-, Verwaltungs-, Gesetzgebungs- oder Gerichtsbehörde oder -stelle oder deren Auslegung ganz oder teilweise gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden sind oder werden][;][oder]

(b) [nach Feststellung der Berechnungsstelle in Übereinstimmung mit den Regelungen in § 2 der Emissionsbedingungen kein geeigneter alternativer Index als Nachfolgeindex bestimmt werden kann].

2. Die Emittentin hat in einem solchen Fall das Recht, die Schuldverschreibungen innerhalb einer Frist von maximal [30][●] Bankgeschäftstagen nach Eintritt des das Kündigungsrecht auslösenden Ereignisses insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen. Die Kündigungserklärung hat einen außerordentlichen Fälligkeitstag (ein **Außerordentlicher Fälligkeitstag**) zu bestimmen, der innerhalb von maximal [30] [●] Bankgeschäftstagen nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt. Die außerordentliche Kündigung ist unwiderruflich und ist gemäß § 8 bekannt zu machen. Am Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die Schuldverschreibungen zum [Nennbetrag][Berechnungsbetrag] [***Alternativformulierung 1 einfügen:*** zuzüglich der bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückgezahlt.][***Alternativformulierung 2 einfügen:*** zuzüglich der bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen (berechnet auf Basis des im nachfolgenden Satz bestimmten Zinssatzes) zurückgezahlt. Für die am Tag vor dem Außerordentlichen Fälligkeitstag endende Zinsperiode wird der Zinssatz nach Maßgabe der Regelungen in § 2 berechnet, wobei für den Inflationsindex derjenige Satz verwendet wird, der vor dem Außerordentlichen Fälligkeitstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum von [Eurostat][der Indexberechnungsstelle] veröffentlicht wurde.]]

§ [7][●]
(Emission weiterer Schuldverschreibungen; Rückkauf)

1. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger, weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme solcher Bestimmungen, die sich allein aus dem späteren Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen ergeben) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen konsolidiert werden und eine einheitliche Wertpapieremission bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" einheitlich auszulegen ist.

2. Die Emittentin ist (vorbehaltlich Beschränkungen gemäß einschlägiger Gesetze und Verordnungen) berechtigt, Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurückzuerwerben. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.

§ [8][●]
(Bekanntmachungen)

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Erklärungen und Bekanntmachungen erfolgen[, soweit nicht ausdrücklich anderweitig in diesen Emissionsbedingungen vorgesehen, durch [die Berechnungsstelle] [***andere Person einfügen:*** ●]] [im Bundesanzeiger] [und] [oder] [im Internet unter www.helaba.com] [bzw.] [im Internet unter www.helaba-zertifikate.de] [und, sofern gesetzlich vorgeschrieben,] [oder] [in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung mit überregionaler Verbreitung][in der Börsen-Zeitung][.] [durch eine Mitteilung an [Clearstream][***andere Hinterlegungsstelle einfügen:*** ●] zur Weiterleitung an die

Schuldverschreibungsgläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Schuldverschreibungsgläubiger. Bekanntmachungen durch eine Mitteilung an [Clearstream][***andere Hinterlegungsstelle einfügen:*** ●] gelten sieben Tage nach der Mitteilung an [Clearstream][***andere Hinterlegungsstelle einfügen:*** ●], schriftliche Mitteilungen an die Schuldverschreibungsgläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.]

§ [9][●]
(Zahl- und Berechnungsstelle [und Registerführende Stelle])

1. **Berechnungsstelle** ist die Emittentin.

2. **Zahlstelle** ist die Emittentin.

3. [**Registerführende Stelle** ist [Clearstream Europe AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn][***Name und Adresse einer anderen als registerführende Stelle festgelegten Person einfügen:*** ●].]

4. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch jederzeit (i) eine Zahlstelle mit einer bezeichneten Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland [,] [und] (ii) eine Berechnungsstelle [***im Fall von Schuldverschreibungen, die an einer Börse notiert sind, die eine Zahlstelle am Börsenstandort verlangt, einfügen:*** und (iii) wenn und solange die Schuldverschreibungen an der [***Namen der relevanten Börsen einfügen:*** ●] notiert sind, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in [***jeweiliger Sitz der relevanten Börsen einfügen:*** ●] und/oder an solchen anderen Orten, die die Regeln dieser Börse[n] oder ihrer [jeweiligen] Aufsichtsbehörde[n] verlangen,] unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel sind (mit Ausnahme einer sofortigen Wirksamkeit im Insolvenzfall oder in anderen Fällen besonderer Eilbedürftigkeit) nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungsgläubiger hierüber gemäß § [8][●] vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

5. Die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Schuldverschreibungsgläubigern begründet.

6. Die Berechnungsstelle nimmt sämtliche ihr gemäß diesen Emissionsbedingungen obliegenden Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen oder sonstigen Entscheidungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktgegebenheiten vor. Die Interessen der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin sind von der Berechnungsstelle angemessen zu berücksichtigen. Die vorstehende Regelung gilt nicht, soweit die Emissionsbedingungen einen anderen Entscheidungsmaßstab vorsehen oder der Berechnungsstelle bei einer konkreten Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstigen Entscheidung kein Entscheidungsspielraum verbleibt. Jede durch die Berechnungsstelle vorgenommene Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstige Entscheidung ist, sofern kein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Berechnungsstelle, die Emittentin und die Schuldverschreibungsgläubiger bindend.

7. [Die Berechnungsstelle haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme derartiger Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.]

8. [Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Registerführende Stelle gemäß den zu diesem Zeitpunkt anwendbaren Vorschriften des elektronischen Wertpapiergesetzes und etwaigen mit diesem Gesetz im Zusammenhang stehenden Verordnungen zu wechseln. Die Emittentin wird jedoch jederzeit eine Registerführende Stelle [mit einer bezeichneten Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland] benennen. Ein Wechsel der Registerführenden Stelle ist nur wirksam, wenn die

Schuldverschreibungsgläubiger hierüber gemäß § [8][●] vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.]

§ [10][●]
(Steuern)

Alle Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die von Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Schuldverschreibungsgläubigern zusätzliche Beträge für derartige Steuern oder Abgaben zu zahlen.

§ [11][●]
(Anwendbares Recht, teilweise Unwirksamkeit, Erfüllungsort, Gerichtsstand[und außergerichtliche Streitschlichtung])

1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. In einem solchen Fall wird eine etwa entstehende Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger geschlossen. Satz 2 findet ebenfalls Anwendung auf anderweitige Lücken in den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen. Es gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten am Nächsten kommt.

3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.

5. [Bei Streitigkeiten mit der Emittentin besteht die Möglichkeit, sich an die Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB) zu wenden.

   Das Anliegen ist in Textform an folgende Anschrift zu richten:

   Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB)
   Postfach 11 02 72
   10832 Berlin
   E-Mail: ombudsmann@voeb-kbs.de
   Internet: https://www.voeb.de

   Näheres regelt die Verfahrensordnung der Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB), die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die

Emittentin nimmt am Streitbeilegungsverfahren vor dieser anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle teil.][***alternative Formulierung zur Hinweispflicht gemäß § 36 VSBG einfügen:*** ●]

§ [12][●]
(Zusätzliche Bestimmungen)

1. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf [5][●] Jahre abgekürzt.

2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen in den Handel an in- und ausländischen Wertpapierbörsen einzubeziehen bzw. einzuführen und in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen zu ergreifen, die dafür erforderlich sind.

3. Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § [8][●] zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Schuldverschreibungsgläubiger seine Depotbank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Zahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Angabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die **Rückzahlungserklärung**) einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Schuldverschreibungen bei der Zahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Zahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto des Schuldverschreibungsgläubigers überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Schuldverschreibungen.

4. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung nach Absatz 3 ein Angebot auf Fortführung der Schuldverschreibungen zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § [8][●] mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von dem Schuldverschreibungsgläubiger angenommen, wenn der Schuldverschreibungsgläubiger nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § [8][●] durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine Depotbank bei der Zahlstelle sowie durch Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle gemäß Absatz 3 die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungsgläubiger in der Mitteilung darauf hinweisen.

5. Als Erwerbspreis im Sinne der Absätze 3 und 4 gilt der vom jeweiligen Schuldverschreibungsgläubiger gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Berechnungsstelle bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß Absatz 3 vorhergehenden [Bankgeschäftstag][TARGET-Tag] gehandelten Preise der Schuldverschreibungen oder sofern an diesem Tag kein Handel in den Schuldverschreibungen erfolgte, an dem nächstfrüheren Tag, an dem ein solcher Handel erfolgte, je nachdem, welcher dieser Beträge höher ist.

6. Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Emissionsbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Schuldverschreibungsgläubiger zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Schuldverschreibungsgläubiger nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern gemäß § [8][●] mitgeteilt.

7. Waren dem Schuldverschreibungsgläubiger Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen beim Erwerb der Schuldverschreibungen bekannt, so kann die Emittentin den Schuldverschreibungsgläubiger ungeachtet der Absätze 3 bis 6 an entsprechend berichtigten Emissionsbedingungen festhalten.]

5.12 Mittels Verweis aufgenommene Emissionsbedingungen

Mittels Verweis sind folgende Emissionsbedingungen in diese Ziffer 5 aufgenommen:

- Emissionsbedingungen (Ziffer 5, S. 68 bis 412 (einschließlich)) der Wertpapierbeschreibung der Emittentin für Schuldverschreibungen (einschließlich Pfandbriefe) (Wertpapierbeschreibung B) vom 29. April 2025.

Eine Liste der mittels Verweis aufgenommenen Informationen findet sich in Ziffer 6.6 ("Liste mit Verweisen") auf der Seite 416.

6. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT UND DEN ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

6.1 Verantwortung für die Wertpapierbeschreibung

Die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (**Helaba**) mit Hauptsitz in Frankfurt am Main und Erfurt (die **Emittentin**) trägt die Verantwortung für die in dieser Wertpapierbeschreibung enthaltenen Angaben und erklärt, dass diese Angaben ihres Wissens nach richtig sind und dass die Wertpapierbeschreibung keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.

6.2 Verbreitung und Verwendung des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen

Es wurden keine dritten Personen befugt, Angaben bereitzustellen oder Darstellungen zu machen, die nicht in dem Basisprospekt oder den Endgültigen Bedingungen enthalten oder mit den darin enthaltenen oder anderweitig im Zusammenhang mit diesen Dokumenten zur Verfügung gestellten Angaben nicht vereinbar sind. Soweit solche Angaben bereitgestellt bzw. Darstellungen gemacht werden, darf auf diese nicht als von der Emittentin genehmigte Information oder Darstellung vertraut werden.

Der Basisprospekt stellt weder allein noch in Verbindung mit den Endgültigen Bedingungen ein Angebot bzw. eine Aufforderung der oder namens der Emittentin zur Abgabe eines Angebots bzw. zur Zeichnung von Wertpapieren der Emittentin dar. Die Verbreitung des Basisprospekts oder der Endgültigen Bedingungen kann in einigen Ländern aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verboten sein. Die Emittentin gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen oder des Angebots der Schuldverschreibungen in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen ab und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen oder ein Angebot ermöglicht werden. In keinem Land dürfen demgemäß die Schuldverschreibungen direkt oder indirekt angeboten oder verkauft werden oder irgendwelche Werbung oder sonstige Verkaufsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden, es sei denn sie erfolgt in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften. Personen, die im Besitz des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen sind, müssen sich über die geltenden Beschränkungen informieren und diese einhalten. Ergänzend wird auf den Abschnitt "Verkaufsbeschränkungen" (Ziffer 6.3) verwiesen.

Der Basisprospekt, die Endgültigen Bedingungen und sonstige im Zusammenhang mit dem Basisprospekt zur Verfügung gestellten Angaben stellen keine Kaufempfehlung der Emittentin für die Schuldverschreibungen an eine Person dar, die den Basisprospekt, die Endgültigen Bedingungen oder andere im Zusammenhang mit dem Basisprospekt bereitgestellte Angaben erhalten hat.

Unabhängige Bewertung

Jeder potenzielle Käufer von Schuldverschreibungen der Emittentin muss sich selbst auf der Basis der im Basisprospekt einschließlich der in den Dokumenten, welche durch Verweis einbezogene Informationen enthalten, sowie der in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen ein eigenes Bild von der Bonität und Zahlungsfähigkeit der Emittentin machen.

6.3 Verkaufsbeschränkungen

Für die unter dem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen gelten folgende Verkaufsbeschränkungen:

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Schuldverschreibungen wurden und werden nicht gemäß dem U.S. Securities Act von 1933 (der **Securities Act**) in der jeweils geltenden Fassung oder den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates oder einer anderen

Rechtsordnung der Vereinigten Staaten registriert, und der Handel in den Schuldverschreibungen wurde und wird nicht von der U.S. Commodity Futures Trading Commission (**CFTC**) nach Maßgabe des U.S. Commodity Exchange Act von 1936 in der jeweils geltenden Fassung (der **CEA**) oder einer anderen U.S.-Aufsichtsbehörde genehmigt. Die Schuldverschreibungen werden im Rahmen einer nach Regulation S gewährten Befreiung von den Registrierungsvorschriften des Securities Act angeboten und verkauft. Die Schuldverschreibungen werden ausschließlich außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika im Rahmen sogenannter Offshore-Transaktionen (wie nach Regulation S definiert) angeboten und dürfen zu keiner Zeit in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung von U.S.-Personen mittelbar oder unmittelbar angeboten, verkauft, weiterverkauft, verpfändet, geliefert oder anderweitig übertragen werden.

U.S.-Personen in diesem Sinne sind

(a) U.S.-Personen wie in Rule 902(k)(1) von Regulation S definiert; oder

(b) Personen, auf die eine Definition von U.S.-Person im Sinne des Commodity Exchange Act oder einer von der CFTC vorgesehenen oder erlassenen Vorschrift (die **CFTC Rules**), Leitlinie oder Vorgabe zutrifft (zur Klarstellung: eine Person, die keine "Nicht-U.S.-Person" laut Definition dieses Begriffs in der CFTC Rule 4.7(a)(1)(iv) ist, gilt als U.S.-Person, wobei für die Zwecke von Subsection (D) dieser Vorschrift die Ausnahmeregelung für qualifizierte berechtigte Personen (*qualified eligible persons*), die keine "Nicht-U.S.-Personen sind, nicht berücksichtigt wird.).

Diese U.S.-Personen dürfen zu keiner Zeit unmittelbar oder mittelbar eine Position in den Schuldverschreibungen halten.

CFTC ist die U.S. Commodity Futures Trading Commission.

Commodity Exchange Act in diesem Sinne ist das United States Commodity Exchange Act von 1936 in der jeweils geltenden Fassung.

Regulation S in diesem Sinne ist Regulation S wie im Securities Act definiert.

Securities Act ist der U.S. Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung.

Vereinigte Staaten von Amerika bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, der U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Islands und Northern Mariana Islands).

Öffentliche Angebote gemäß der Prospektverordnung

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (jeweils ein **Relevanter Staat**) wird kein öffentliches Angebot von Schuldverschreibungen, die Gegenstand des mit dem Basisprospekt beabsichtigten und durch die diesbezüglichen Endgültigen Bedingungen vervollständigten Angebots sind, in dem Relevanten Staat unterbreitet oder unterbreitet werden, wobei jedoch Schuldverschreibungen in dem Relevanten Staat unter folgenden Umständen öffentlich angeboten werden dürfen:

(a) wenn die Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen vorsehen, dass ein Angebot der Schuldverschreibungen über die in Artikel 1(4) der Prospektverordnung genannten Fälle hinaus in dem Relevanten Staat (ein **nicht einer Befreiung unterliegendes Angebot**) erfolgen kann, nach dem Tag der Veröffentlichung des Basisprospekts für die Schuldverschreibungen, der von der zuständigen Behörde in dem Relevanten Staat gebilligt wurde oder, sofern einschlägig, in einem anderen Relevanten Staat gebilligt und an die zuständige Behörde in diesem Relevanten Staat notifiziert wurde, jeweils in Übereinstimmung mit der Prospektverordnung, und zwar während des Zeitraums, der an den in dem Basisprospekt bzw. den Endgültigen Bedingungen angegebenen Tagen beginnt und endet

und sofern die Emittentin einer Nutzung des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen für den Zweck eines nicht einer Befreiung unterliegenden Angebots schriftlich zugestimmt hat,

(b) jederzeit an Personen, die qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektverordnung sind,

(c) jederzeit an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (mit Ausnahme von qualifizierten Anlegern wie in der Prospektverordnung definiert), oder

(d) jederzeit unter anderen in Artikel 1(4) der Prospektverordnung beschriebenen Umständen,

wobei im Falle eines der in vorstehenden Absätzen (b) bis (d) genannten Angebote von Schuldverschreibungen eine Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäß Artikel 3 der Prospektverordnung oder eines Nachtrags zu einem Prospekt gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung nicht besteht.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet **öffentliches Angebot von Schuldverschreibungen** eine Mitteilung in einem Relevanten Staat in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Schuldverschreibungen enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Schuldverschreibungen zu entscheiden. **Prospektverordnung** bezeichnet die Verordnung (EU) 2017/1129.

Zudem können die Endgültigen Bedingungen zusätzliche Verkaufsbeschränkungen bzw. ein Verbot des Vertriebs der Schuldverschreibungen an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum enthalten.

Vereinigtes Königreich

Verbot des Vertriebs an Privatanleger im Vereinigten Königreich

Die Schuldverschreibungen wurden und werden Privatanlegern im Vereinigten Königreich weder angeboten, verkauft noch vertrieben oder anderweitig zur Verfügung gestellt. Für die Zwecke dieser Bestimmung:

(a) bezeichnet **Privatanleger** eine Person, die eine der folgenden Voraussetzungen (oder beide) erfüllt:

(i) sie ist kein professioneller Kunde im Sinne der Definition in Art. 2(1) Nr. 8 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, in der Form, in der diese kraft des britischen Gesetzes über den Austritt aus der Europäischen Union von 2018 (*European Union (Withdrawal) Act 2018*) Bestandteil des Rechts des Vereinigten Königreichs geworden ist; oder

(ii) sie ist kein qualifizierter Anleger im Sinne der Definition von Anhang 1 Paragraph 15 der Verordnungen über Öffentliche Angebote und Zulassungen zum Handel von 2024 (*Public Offers and Admissions to Trading Regulations 2024*); und

(b) ein **Angebot** umfasst eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Schuldverschreibungen enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Schuldverschreibungen zu entscheiden.

Alle Rechtsordnungen

Die Schuldverschreibungen werden nicht innerhalb oder aus einer anderen Rechtsordnung heraus angeboten, verkauft oder geliefert, noch werden irgendwelche Angebotsunterlagen in Bezug auf die Schuldverschreibungen in oder aus einer Rechtsordnung heraus vertrieben oder veröffentlicht, es sei denn, dass dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen der betreffenden Rechtsordnung zulässig ist.

6.4 Art der Veröffentlichung

Der Basisprospekt (bestehend aus dieser Wertpapierbeschreibung und dem Registrierungsformular vom 29. April 2026 (wie von Zeit zu Zeit nachgetragen), einschließlich der per Verweis einbezogenen Informationen) wird gemäß Artikel 8 (5) i.V.m. Artikel 21 der Prospektverordnung ohne die Endgültigen Bedingungen (die **Endgültigen Bedingungen**) veröffentlicht. Die Endgültigen Bedingungen werden spätestens am Tag des öffentlichen Angebots in der in Artikel 8 (5) i.V.m. Artikel 21 der Prospektverordnung vorgesehenen Art und Weise veröffentlicht. Die Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt werden in der in Ziffer 7 dargestellten Form präsentiert.

Die Wertpapierbeschreibung, das Registrierungsformular, etwaige Nachträge zum Basisprospekt und/oder zu dem Registrierungsformular, die Dokumente, welche per Verweis einbezogene Informationen enthalten, und die Endgültigen Bedingungen werden bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin unter https://www.helaba-zertifikate.de/endgueltigebedingungen veröffentlicht. Für institutionelle Investoren werden die Wertpapierbeschreibung, das Registrierungsformular, etwaige Nachträge zum Basisprospekt und/oder zu dem Registrierungsformular, die Dokumente, welche per Verweis einbezogene Informationen enthalten, und die Endgültigen Bedingungen unter https://www.helaba.com/de/prospekte veröffentlicht.

Des Weiteren wird jedem potenziellen Anleger auf Verlangen kostenlos eine Version der Wertpapierbeschreibung, des Registrierungsformulars, etwaiger Nachträge zum Basisprospekt und/oder zu dem Registrierungsformular, der Dokumente, welche per Verweis einbezogene Informationen enthalten, und der Endgültigen Bedingungen in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

6.5 Fortsetzung des öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts

Zum Zwecke der Fortsetzung des öffentlichen Angebots von unter der Wertpapierbeschreibung der Emittentin für Schuldverschreibungen (einschließlich Pfandbriefe) (**Wertpapierbeschreibung B**) vom 29. April 2025 begebenen Schuldverschreibungen werden die folgenden Abschnitte:

- Emissionsbedingungen (Ziffer 5 der Wertpapierbeschreibung B vom 29. April 2025);
- Formular für die Endgültigen Bedingungen (Ziffer 7 der Wertpapierbeschreibung B vom 29. April 2025); und
- Zusätzliche Informationen zu den Schuldverschreibungen (Ziffer 8 der Wertpapierbeschreibung B vom 29. April 2025)

in diese Wertpapierbeschreibung B vom 29. April 2026 gemäß Artikel 19 der Prospektverordnung per Verweis einbezogen (siehe nachfolgende Ziffer 6.6 - "Liste mit Verweisen").

Darüber hinaus werden alle Schuldverschreibungen, die unter der Wertpapierbeschreibung der Emittentin für Schuldverschreibungen (einschließlich Pfandbriefe) (Wertpapierbeschreibung B) vom 29. April 2025 angeboten werden und für die das öffentliche Angebot unter dieser Wertpapierbeschreibung fortgesetzt werden soll, durch die Nennung ihrer ISIN im Anhang 1 dieser Wertpapierbeschreibung (siehe S. 441) identifiziert. Die Endgültigen Bedingungen für diese Schuldverschreibungen sind auf der Internetseite https://www.helaba-zertifikate.de/endgueltigebedingungen der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale veröffentlicht.

6.6 Liste mit Verweisen

In dieser Wertpapierbeschreibung wird auf den folgenden Abschnitt gemäß Artikel 19 der Prospektverordnung verwiesen, der in Ziffer 5.12 in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen wird:

- Emissionsbedingungen (Ziffer 5, S. 68 bis 412 (einschließlich)) der Wertpapierbeschreibung der Emittentin für Schuldverschreibungen (einschließlich Pfandbriefe) (Wertpapierbeschreibung B) vom 29. April 2025.

Darüber hinaus wird in dieser Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Abschnitt gemäß Artikel 19 der Prospektverordnung verwiesen, der am Ende von Ziffer 7 in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen wird:

- Formular für die Endgültigen Bedingungen (Ziffer 7, S. 418 bis 424 (einschließlich)) der Wertpapierbeschreibung der Emittentin für Schuldverschreibungen (einschließlich Pfandbriefe) (Wertpapierbeschreibung B) vom 29. April 2025.

Zusätzlich wird in dieser Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Abschnitt gemäß Artikel 19 der Prospektverordnung verwiesen, der in Ziffer 8.10 in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen wird:

- Zusätzliche Informationen zu den Schuldverschreibungen (Ziffer 8, S. 425 bis 439 (einschließlich)) der Wertpapierbeschreibung der Emittentin für Schuldverschreibungen (einschließlich Pfandbriefe) (Wertpapierbeschreibung B) vom 29. April 2025.

Die nicht per Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogenen Teile der Wertpapierbeschreibung der Emittentin für Schuldverschreibungen (einschließlich Pfandbriefe) (Wertpapierbeschreibung B) vom 29. April 2025 sind für den Anleger nicht relevant oder bereits an anderer Stelle in dieser Wertpapierbeschreibung enthalten.

Die Wertpapierbeschreibung der Emittentin für Schuldverschreibungen (einschließlich Pfandbriefe) (Wertpapierbeschreibung B) vom 29. April 2025 wurde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und auf der Internetseite der Emittentin unter https://www.helaba.com/de/prospekte veröffentlicht.

6.7 Billigung der Wertpapierbeschreibung

Diese Wertpapierbeschreibung wurde durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als zuständige Behörde gemäß der Prospektverordnung gebilligt.

Die BaFin hat diese Wertpapierbeschreibung nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Prospektverordnung gebilligt.

Diese Billigung sollte nicht als Bestätigung der Qualität der Schuldverschreibungen erachtet werden, die Gegenstand dieser Wertpapierbeschreibung sind.

Anleger sollten ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Schuldverschreibungen für die Anlage vornehmen.

7. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Endgültige Bedingungen Nr. ● vom ●
zum Basisprospekt B vom 29. April 2026
[geändert durch den Nachtrag Nr. ● vom ●][,]
[[Nachtrag Nr. ● vom ●][,] [und]] [606]
[Nachtrag Nr. ● vom ●]

Endgültige Bedingungen

für

[[**nachrangige**] **Festverzinsliche** [[**Stufenzins-**]**Schuldverschreibungen**]
[**gedeckte** [**Stufenzins-**]**Schuldverschreibungen (Pfandbriefe)**]]
[**Tilgungsanleihen**]
[**gedeckte Tilgungsanleihen (Pfandbriefe)**]
[[**nachrangige**] **Variabel verzinsliche** [**Schuldverschreibungen**] [**gedeckte Schuldverschreibungen (Pfandbriefe)**]]
[**Variabel verzinsliche** [**Zielzins-Schuldverschreibungen**] [**gedeckte Zielzins-Schuldverschreibungen (Pfandbriefe)**]]
[[**Nullkupon-Schuldverschreibungen**] [**gedeckte Nullkupon- Schuldverschreibungen (Pfandbriefe)**]]
[[**nachrangige**] [**Zinsdifferenz-Schuldverschreibungen**] [**gedeckte Zinsdifferenz-Schuldverschreibungen (Pfandbriefe)**]]
[[**Zielzins-Zinsdifferenz-Schuldverschreibungen**] [**gedeckte Zielzins-Zinsdifferenz-Schuldverschreibungen (Pfandbriefe)**]]
[[**nachrangige**] [**Range Accrual-Schuldverschreibungen**] [**gedeckte Range-Accrual Schuldverschreibungen (Pfandbriefe)**]]
[[**Zielzins Range Accrual-Schuldverschreibungen**] [**gedeckte Zielzins Range Accrual-Schuldverschreibungen (Pfandbriefe)**]]
[[**nachrangige**] [[**Trigger**] **Switch-Schuldverschreibungen**] [**gedeckte** [**Trigger**] **Switch-Schuldverschreibungen (Pfandbriefe)**]]
[[**nachrangige**] [**Festsatz-Reset-Schuldverschreibungen**] [**gedeckte Festsatz-Reset-Schuldverschreibungen (Pfandbriefe)**]]
[[**nachrangige**] [**Fixed-to-Floating-Schuldverschreibungen**] [**gedeckte Fixed-to-Floating-Schuldverschreibungen (Pfandbriefe)**]]
[Inflationsindexierte Schuldverschreibungen]

[[Die Schuldverschreibungen] [Die gedeckten Schuldverschreibungen (Pfandbriefe)] werden unter folgende[m][n] Namen vermarktet: ●]

der

[606] Bei weiteren Nachträgen gegebenenfalls wiederholen.

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

(nachstehend **Emittentin**, die **Bank** oder **Helaba** oder zusammen mit ihren Tochtergesellschaften auch **Konzern** genannt)

[Inhaberschuldverschreibungen [●]][Hypothekenpfandbriefe [●]] [Öffentliche Pfandbriefe [●]]von [●/●]

[Emission ●][Serie ●][Ausgabe ●]

(nachstehend auch **Schuldverschreibungen** genannt)

WKN: ●

ISIN: ●

Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke der Verordnung (EU) 2017/1129 (die **Prospektverordnung**) (in der jeweils geltenden Fassung) erstellt und sind in Verbindung mit der Wertpapierbeschreibung für Schuldverschreibungen (einschließlich Pfandbriefe) (**Wertpapierbeschreibung B**) der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Frankfurt am Main und Erfurt, vom 29. April 2026, wie von Zeit zu Zeit nachgetragen[, einschließlich der Emissionsbedingungen, welche der früheren Wertpapierbeschreibung vom 29. April 2025 entnommen wurden und welche per Verweis in die Wertpapierbeschreibung vom 29. April 2026 einbezogen wurden] sowie in Verbindung mit dem Registrierungsformular vom 29. April 2026, wie von Zeit zu Zeit nachgetragen (das **Registrierungsformular**) zu lesen.

Die Wertpapierbeschreibung und das Registrierungsformular bilden zusammen einen „Basisprospekt" (der **Basisprospekt** oder der **Basisprospekt B**) im Sinne von Artikel 8 (6) der Prospektverordnung.

[***Gegebenenfalls bei geplanter Fortsetzung des öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts einfügen:*** Der Basisprospekt B - bestehend aus der Wertpapierbeschreibung B vom 29. April 2026 und dem Registrierungsformular vom 29. April 2026, wie jeweils von Zeit zu Zeit nachgetragen - unter dem die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere [angeboten werden] [fortgesetzt angeboten werden], verliert mit Ablauf des 29. April 2027 seine Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellsten Basisprospekt B der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale zu lesen, der dem Basisprospekt B vom 29. April 2026 nachfolgt. Der jeweils aktuelle Basisprospekt B der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale wird auf der Internetseite [https://www.helaba.com/de/prospekte][●] veröffentlicht.

[Anleger, die während des Gültigkeitszeitraums des obengenannten Basisprospekts eine auf den Erwerb oder die Zeichnung von Wertpapieren gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, haben das Recht, diese innerhalb einer Frist von [drei][zwei][***gegebenenfalls andere Widerrufsfrist einfügen:*** ●] Arbeitstagen nach Veröffentlichung des nachfolgenden Basisprospekts zu widerrufen, sofern die Wertpapiere noch nicht geliefert wurden.]]

[***Bei Schuldverschreibungen einfügen, für welche die Wertpapierbeschreibung nach Anhang 14 der Delegierte Verordnung (EU) 2019/980 erstellt wurde:*** Die Wertpapierbeschreibung, das Registrierungsformular, etwaige Nachträge zum Basisprospekt und/oder zu dem Registrierungsformular, die Dokumente, welche per Verweis einbezogene Informationen enthalten, und diese Endgültigen Bedingungen werden bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin unter https://www.helaba-zertifikate.de/endgueltigebedingungen veröffentlicht.]

[***Bei Schuldverschreibungen einfügen, für welche die Wertpapierbeschreibung nach Anhang 15 der Delegierte Verordnung (EU) 2019/980 erstellt wurde:*** Die Wertpapierbeschreibung, das Registrierungsformular, etwaige Nachträge zum Basisprospekt und/oder zu dem Registrierungsformular, die

Dokumente, welche per Verweis einbezogene Informationen enthalten, und diese Endgültigen Bedingungen werden bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin unter https://www.helaba.com/de/prospekte veröffentlicht.]

Des Weiteren wird jedem potenziellen Anleger auf Verlangen kostenlos eine Version der Wertpapierbeschreibung, des Registrierungsformulars, etwaiger Nachträge zum Basisprospekt und/oder zu dem Registrierungsformular, der Dokumente, welche per Verweis einbezogene Informationen enthalten, und der Endgültigen Bedingungen in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

[Diesen Endgültigen Bedingungen ist eine emissionsspezifische Zusammenfassung angefügt.]

[***Gegebenenfalls bei Neudokumentierung der Schuldverschreibungen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts einfügen:*** Die vorliegenden Endgültigen Bedingungen dienen der Fortsetzung des öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen, die durch die Endgültigen Bedingungen Nr. ● vom ● zum Basisprospekt B vom 29. April 2025 [und zuvor durch die Endgültigen Bedingungen Nr. ● vom ● zum Basisprospekt B vom [●]] dokumentiert wurden, dessen Gültigkeitsdauer abgelaufen ist.]

[***Gegebenenfalls im Fall einer ersten Aufstockung einfügen:*** [Die Schuldverschreibungen dieser Tranche [mit einem Angebotsvolumen] [mit einem Emissionsvolumen] [im Gesamtnennbetrag] [in der Gesamtstückzahl] von [●] [Euro] [Stück ●] [***Betrag in anderer Währung einfügen:*** ●] werden nach Emission mit den am ●[607] begebenen [●] Schuldverschreibungen [●], die unter den Endgültigen Bedingungen Nr. ● vom ● (die **Ersten Endgültigen Bedingungen**) zum Basisprospekt B vom [29. April 2025] [29. April 2026] emittiert wurden, konsolidiert und werden mit diesen eine einheitliche Wertpapieremission bilden ([§ ●] der Emissionsbedingungen).]]

[***Gegebenenfalls im Fall einer zweiten oder weiteren Aufstockung einfügen:*** [Die Schuldverschreibungen dieser Tranche [mit einem Angebotsvolumen] [mit einem Emissionsvolumen] [im Gesamtnennbetrag] [in der Gesamtstückzahl] von [●] [Euro] [Stück ●] [***Betrag in anderer Währung einfügen:*** ●] werden nach Emission mit den bereits begebenen [●] Schuldverschreibungen [●], die unter den Endgültigen Bedingungen Nr. ● vom ● (die **Ersten Endgültigen Bedingungen**) zum Basisprospekt B vom [29. April 2025] [29. April 2026] erstmalig emittiert wurden (und in Bezug auf die bereits durch [***Weitere Endgültige Bedingungen hinzufügen, wenn es sich um eine zweite oder weitere Aufstockung handelt***: ●] [[***Bei einer zweiten Aufstockung einfügen:*** eine Aufstockung][***Bei allen weiteren Aufstockungen einfügen:*** weitere Aufstockungen] erfolgte[n])], konsolidiert und werden mit diesen eine einheitliche Wertpapieremission bilden ([§ ●] der Emissionsbedingungen).]]

[607] Valutierungsdatum einfügen.

Präsentation der Endgültigen Bedingungen

Gegenstand dieser Endgültigen Bedingungen Nr. ● vom ● zum Basisprospekt B vom 29. April 2026 sind [●] Schuldverschreibungen [●] mit [einem Angebotsvolumen][einem Emissionsvolumen][einer Gesamtstückzahl] von [● Euro][***Betrag in anderer Währung einfügen:*** ●] [[***Stückzahl einfügen:*** ●] Schuldverschreibungen], zu begeben von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (in der Gesamtheit die [●]-**Schuldverschreibungen** [●]).

Es ist zu beachten, dass die vollständigen Angaben über die Emittentin und [das Angebot][die Emission] sich nur aus dem Basisprospekt (einschließlich der per Verweis einbezogenen Informationen), etwaigen Nachträgen und diesen Endgültigen Bedingungen zusammen ergeben.

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

1.	**Allgemeine Angaben zu den Schuldverschreibungen**	●
2.	[**Informationen über** [**den Referenzwert**] [**die Referenzwerte**]]	●
3.	**Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts**	●
4.	[**Bedingungen für das Angebot**][**Bedingungen für die Emission**]	●
5.	[**Übernahme/Platzierung**]	●
6.	**Börseneinführung** [**- Stellung von Ankaufskursen**]	●
7.	**Informationen von Seiten Dritter**	●
8.	[**Interessen seitens Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind**]	●
9.	[**Zusätzliche Verkaufsbeschränkungen für den Europäischen Wirtschaftsraum, die von Personen zu beachten sind, die keine Kleinanleger sind**]	●
10.	[**Beispielrechnungen für Zinsberechnungen mit derivativer Komponente**]	●
11.	**Emissionsbedingungen**	●
[*Bei Schuldverschreibungen einfügen, für welche die Wertpapierbeschreibung nach Anhang 14 der Delegierte Verordnung (EU) 2019/980 erstellt wurde:*		●
Anhang zu den Endgültigen Bedingungen		
Emissionsspezifische Zusammenfassung]		

1. ALLGEMEINE ANGABEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN

[*Anwendbare Informationen aus der Ziffer 8.1 der Wertpapierbeschreibung einfügen:* ●]

2. [INFORMATIONEN ÜBER [DEN REFERENZWERT] [DIE REFERENZWERTE]]

[*Anwendbare Informationen aus der Ziffer 8.2 der Wertpapierbeschreibung einfügen:* ●]

3. ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES BASISPROSPEKTS

[*Anwendbare Informationen aus der Ziffer 8.3 der Wertpapierbeschreibung einfügen:* ●]

4. [BEDINGUNGEN FÜR DAS ANGEBOT][BEDINGUNGEN FÜR DIE EMISSION]

[*Anwendbare Informationen aus der Ziffer 8.4 der Wertpapierbeschreibung einfügen:* ●]

5. [ÜBERNAHME/PLATZIERUNG]

[*Anwendbare Informationen aus der Ziffer 8.5 der Wertpapierbeschreibung einfügen:* ●]

6. BÖRSENEINFÜHRUNG [- STELLUNG VON ANKAUFSKURSEN]

[*Anwendbare Informationen aus der Ziffer 8.6 der Wertpapierbeschreibung einfügen:* ●]

7. INFORMATIONEN VON SEITEN DRITTER

[*Anwendbare Informationen aus der Ziffer 8.7 der Wertpapierbeschreibung einfügen:* ●]

8. [INTERESSEN SEITENS PERSONEN, DIE AN DER EMISSION BZW. DEM ANGEBOT BETEILIGT SIND]

[*Anwendbare Informationen aus der Ziffer 8.8 der Wertpapierbeschreibung einfügen:* ●]

9. [ZUSÄTZLICHE VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN FÜR DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM, DIE VON PERSONEN ZU BEACHTEN SIND, DIE KEINE KLEINANLEGER SIND]

[*Gegebenenfalls zusätzliche Verkaufsbeschränkungen für den Vertrieb der Schuldverschreibungen an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum aus der Ziffer 8.9 der Wertpapierbeschreibung einfügen:* ●]

10. [BEISPIELRECHNUNGEN FÜR ZINSBERECHNUNGEN MIT DERIVATIVER KOMPONENTE]

[*Gegebenenfalls Beispielrechnungen für Zinsberechnungen mit derivativer Komponente einfügen:* ●]

11. EMISSIONSBEDINGUNGEN

[*Anwendbare Emissionsbedingungen aus der Ziffer 5 der Wertpapierbeschreibung einfügen:* ●]

[**ANHANG ZU DEN ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN**]

[***Bei Schuldverschreibungen, für welche die Wertpapierbeschreibung nach Anhang 14 der Delegierte Verordnung (EU) 2019/980 erstellt wurde, emissionsspezifische Zusammenfassung einfügen: ●***]

[**Mittels Verweis aufgenommene Informationen**

Mittels Verweis sind folgende Informationen in diese Ziffer 7 aufgenommen:

- Formular für die Endgültigen Bedingungen (Ziffer 7, S. 418 bis 424 (einschließlich)) der Wertpapierbeschreibung der Emittentin für Schuldverschreibungen (einschließlich Pfandbriefe) (Wertpapierbeschreibung B) vom 29. April 2025.

Eine Liste der mittels Verweis aufgenommenen Informationen findet sich in Ziffer 6.6 ("Liste mit Verweisen") auf der Seite 416.]

8. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN

8.1 Allgemeine Angaben zu den Schuldverschreibungen

(a) Risikofaktoren und Beschreibung der Funktionsweise der Schuldverschreibungen

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um

[[festverzinsliche Schuldverschreibungen] [Stufenzins-Schuldverschreibungen][[festverzinsliche] Tilgungsanleihen [mit Stufenzins]].]

[variabel verzinsliche [Zielzins-]Schuldverschreibungen [mit] [Aufschlag][Abschlag][,][und] [Zinsobergrenze (Cap)][,][und] [Zinsuntergrenze (Floor)] [,][und] [Kombination aus Zinsuntergrenze und Zinsobergrenze (Collar)] [,][und] [Mindestzinsbetrag auf die Gesamtlaufzeit (Global Floor)] [,][und] [Partizipationsfaktor/Hebel] [,][und] [Ratchet-Mechanismus].]

[variabel verzinsliche [Zielzins-]Schuldverschreibungen mit einer gegenläufig variablen Verzinsung [mit] [Aufschlag][Abschlag][,][und] [Zinsobergrenze (Cap)][,][und] [Zinsuntergrenze (Floor)] [,][und] [Kombination aus Zinsuntergrenze und Zinsobergrenze (Collar)] [,][und] [Mindestzinsbetrag auf die Gesamtlaufzeit (Global Floor)] [,][und] [Partizipationsfaktor/Hebel] [,][und] [Ratchet-Mechanismus].]

[Nullkupon-Schuldverschreibungen.]

[[Zielzins-]Zinsdifferenz-Schuldverschreibungen [mit einer gegenläufig variablen Verzinsung] [mit] [Aufschlag][Abschlag][,][und] [Zinsobergrenze (Cap)][,][und] [Zinsuntergrenze (Floor)] [,][und] [Kombination aus Zinsuntergrenze und Zinsobergrenze (Collar)] [,][und] [Mindestzinsbetrag auf die Gesamtlaufzeit (Global Floor)] [,][und] [Partizipationsfaktor/Hebel].]

[[Zielzins-]Range Accrual-Schuldverschreibungen [mit unterschiedlichen Bedingungen für die einzelnen Zinsakkumulationsperioden und] [mit] [Aufschlag][Abschlag][,][und] [Zinsobergrenze (Cap)][,][und] [Zinsuntergrenze (Floor)] [,][und] [Kombination aus Zinsuntergrenze und Zinsobergrenze (Collar)] [,][und] [Mindestzinsbetrag auf die Gesamtlaufzeit (Global Floor)].]

[[Switch-Schuldverschreibungen] [Trigger Switch-Schuldverschreibungen] mit den Verzinsungsarten

[feste Verzinsung][608] [und]

[variable Verzinsung abhängig von der Entwicklung eines Referenzzinssatzes [(mit [Aufschlag] [Abschlag][,][und] [Zinsobergrenze (Cap)][,][und] [Zinsuntergrenze (Floor)] [,][und] [Kombination aus Zinsuntergrenze und Zinsobergrenze (Collar)] [,][und] [Partizipationsfaktor/Hebel])]][609] [und]

[variable Verzinsung abhängig von der Differenz aus zwei Referenzzinssätzen [(mit [Aufschlag][Abschlag][,][und] [Zinsobergrenze (Cap)][,][und] [Zinsuntergrenze (Floor)] [,][und] [Kombination aus Zinsuntergrenze und Zinsobergrenze (Collar)] [,][und] [Partizipationsfaktor/Hebel])]][610].]

[Festsatz-Reset-Schuldverschreibungen.]

[Fixed-to-Floating-Schuldverschreibungen mit den Verzinsungsarten feste Verzinsung und variable Verzinsung abhängig von der Entwicklung eines Referenzzinssatzes.]

---

[608] Bei abweichender Reihenfolge der Verzinsungsarten bei den Schuldverschreibungen die Reihenfolge entsprechend anpassen.
[609] Bei abweichender Reihenfolge der Verzinsungsarten bei den Schuldverschreibungen die Reihenfolge entsprechend anpassen.
[610] Bei abweichender Reihenfolge der Verzinsungsarten bei den Schuldverschreibungen die Reihenfolge entsprechend anpassen.

[Inflationsindexierte Schuldverschreibungen [mit variabler Verzinsung abhängig von der Entwicklung eines Inflationsindex] [unter Multiplikation mit einem Basiszinssatz] [unter Anwendung eines Faktors] [mit] [Aufschlag][Abschlag][,][und] [Zinsobergrenze (Cap)][,][und] [Zinsuntergrenze (Floor)].]

Es wird besonders auf die Informationen in den Abschnitten in der Ziffer 2.2 (Spezifische Risikofaktoren, die für bestimmte Produkttypen gelten) und in der Ziffer 3.3 (Verzinsung der Schuldverschreibungen) der Wertpapierbeschreibung verwiesen, die eine besondere Beschreibung der Risikofaktoren sowie der Funktionsweise der Schuldverschreibungen dieses Produkttyps enthalten.

[Zudem verfügen die Schuldverschreibungen über ein[e]

[Regelung zur vorzeitigen automatischen Rückzahlung bei Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses]

[und eine] [Regelung zur vorzeitigen automatischen Rückzahlung bei Erreichen oder Überschreiten des Zielzinsbetrags]

[und ein] [ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin]

[und ein] [Kündigungsrecht der Emittentin bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses]

[und ein] [ordentliches Kündigungsrecht der Schuldverschreibungsgläubiger]

[und ein] [außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin].

Es wird zudem besonders auf die Informationen in den Abschnitten in der Ziffer 2.3 (Mit besonderen Produktmerkmalen verbundene Risikofaktoren) und in der Ziffer 3.2 (Regelungen über eine vorzeitige Kündigung bzw. eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen) der Wertpapierbeschreibung verwiesen, die eine besondere Beschreibung der Regelungen enthalten, die zu einer vorzeitigen Beendigung der Laufzeit der Schuldverschreibungen führen können.]

[***Bei Schuldverschreibungen in Form von Green Bonds einfügen:*** Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Green Bonds. Daher wird insbesondere auf die Informationen in den Risikofaktoren „Risiken im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen in Form von Green Bonds“ und „Risiken im Zusammenhang mit Gutachten und Zertifizierungen mit Bezug auf Schuldverschreibungen in Form von Green Bonds“ in der Ziffer 2.5 (Risikofaktoren im Zusammenhang mit dem Kaufen, Halten und Verkaufen der Schuldverschreibungen) und die allgemeine Beschreibung von Schuldverschreibungen in Form von Green Bonds in Ziffer 3.6 (Allgemeine Informationen über Schuldverschreibungen in Form von Green Bonds) der Wertpapierbeschreibung verwiesen, die eine besondere Beschreibung der Risikofaktoren sowie der Funktionsweise der Schuldverschreibungen in Form von Green Bonds enthalten.]

(b) Valutierungsdatum

Das Valutierungsdatum, an dem die Schuldverschreibungen emittiert werden, ist der ●.

(c) Rendite

[Die Rendite der Schuldverschreibung beträgt [***Angaben zur Rendite einfügen:*** ●].][611]

[Dadurch, dass die Schuldverschreibungen mit Zinssätzen verzinst werden, deren Höhe bei Emission der Schuldverschreibungen [für eine oder mehrere Zinsperioden] nicht feststehen, kann die Rendite der

[611] Einfügen, falls die Angabe einer Rendite möglich ist.

Schuldverschreibungen erst nach der letzten Zinszahlung bei Rückzahlung der Schuldverschreibungen berechnet werden.]

[***Bei Schuldverschreibungen einfügen, für welche die Wertpapierbeschreibung nach Anhang 14 der Delegierte Verordnung (EU) 2019/980 erstellt wurde, falls die Angabe einer Rendite möglich ist:***

Die Methode zur Berechnung der Rendite entspricht der Methode des Internen Zinsfußes. Die Rendite wurde auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode geteilt durch 365 berechnet.

Im Rahmen der Berechnung des Internen Zinsfußes wird derjenige Zinssatz gesucht, bei dem der Kapitalwert der Geldanlage gleich Null ist. Dieser Zinssatz, kaufmännisch gerundet auf 2 Nachkommastellen, entspricht der Rendite.]

(d) [Rating

[***Individuelles Rating der Schuldverschreibungen sowie Angaben zur Ansässigkeit der Ratingagentur in der Union und zur Registrierung der Ratingagentur nach der Ratingagentur-Verordnung einfügen:*** ●]

[***Kurze Erläuterung der Bedeutung des Ratings einfügen, wenn diese unlängst von der Ratingagentur erstellt wurde:*** ●]

]

(e) Verwendung des Nettoemissionserlöses

[Der Nettoerlös der Emission dient der Finanzierung der Geschäftsentwicklung des Konzerns. Die Emittentin ist in der Verwendung der Erlöse aus der Emission von Schuldverschreibungen frei.][***Bei Green Bonds einfügen***: Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Schuldverschreibungen in Form von Green Bonds. Der Nettoerlös der Emission dient der Finanzierung oder Refinanzierung von geeigneten grünen Darlehen in Übereinstimmung mit dem Rahmenwerk für Green Bonds (*Green Bond Framework*) der Emittentin (in der jeweils geltenden und auf der Webseite der Emittentin verfügbaren Fassung oder eines Nachfolgerahmenwerks) (das "**Green Bond Framework**").][***andere Bestimmung für Green Bonds einfügen:*** ●]

[**Geeignete Grüne Darlehen** sind Darlehen, die die Akquisition, die Produktion, die Übertragung, die Erweiterung oder die Entwicklung oder den Betrieb von Geeigneten Grünen Projekten ganz oder teilweise (re-)finanzieren, und die den Übergang zu einer sauberen und umweltverträglichen Wirtschaft unterstützen.] [***andere Bestimmung für die Emission von Green Bonds einfügen:*** ●]

[Der Ausschuss für Green Bonds (*Green Bond Committee*) der Emittentin verantwortet den Auswahlprozess Geeigneter Grüner Darlehen, die mit dem Nettoerlös aus den Green Bonds finanziert oder refinanziert werden.] [***andere Bestimmung für die Emission von Green Bonds einfügen:*** ●]

[**Geeignete Grüne Projekte** sind Projekte im Bereich "Erneuerbare Energien" oder "Sauberer Transport", die mindestens eines der im [Green Bond Framework][***anderes Rahmenwerk oder ähnliches Dokumentationsmittel in Verbindung mit Green Bonds einfügen:*** ●] genannten Förderkriterien (*Eligibility Criteria*) erfüllen.][***andere Bestimmung für die Emission von Green Bonds einfügen:*** ●]

[Das [Green Bond Framework][***anderes Rahmenwerk oder ähnliches Dokumentationsmittel in Verbindung mit Green Bonds einfügen:***●] ist auf der Webseite der Emittentin derzeit unter der Rubrik "Investor Relations" / "Refinanzierung" / "Green Bonds" abrufbar.][***ggf. andere Bestimmung zur Abrufbarkeit eines Rahmenwerks oder ähnlicher Dokumentationsmittel:*** ●]

[Die Emittentin hat zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen [***Second Party Opinion Provider einfügen***: ●] mit der Erstellung eines Gutachtens in Bezug auf das [Green Bond Framework][***anderes Rahmenwerk oder ähnliches Dokumentationsmittel in Verbindung mit Green Bonds einfügen:***●] beauftragt.]

[Das [Green Bond Framework][***anderes Rahmenwerk oder ähnliches Dokumentationsmittel in Verbindung mit Green Bonds einfügen:***●] kann weiter aktualisiert oder erweitert werden, um [weiteren Entwicklungen in den tatsächlichen, rechtlichen oder regulatorischen Rahmenbedingungen] [***andere Bestimmung für die Emission von Green Bonds einfügen:*** ●] Rechnung zu tragen. Das jeweils aktuelle Green Bond Framework ist auf der Webseite der Emittentin abrufbar.] [***andere Bestimmung für die Emission von Green Bonds einfügen:*** ●]

[Die Emittentin wird jährlich maßgebliche Informationen und Dokumente über ihre Tätigkeiten im Zusammenhang mit Green Bonds bis zu deren Fälligkeit veröffentlichen, einschließlich (i) eines Berichts über die Verwendung der Nettoemissionserlöse der Green Bonds (Allokationsbericht) sowie (ii) über die Umweltauswirkung der geeigneten grünen Darlehen, die Bestandteil des Portfolios für grüne Darlehen sind (Wirkungsbericht).

Die Emittentin stellt diese Berichte auf ihrer Webseite derzeit unter der Rubrik "Investor Relations" / "Refinanzierung" / "Green Bonds" zur Verfügung.] [***andere Bestimmung für die Emission von Green Bonds einfügen:*** ●]

[Zur Klarstellung wird festgehalten, dass weder das [Green Bond Framework oder ein Nachfolgerahmenwerk][***anderes Rahmenwerk oder ähnliches Dokumentationsmittel in Verbindung mit Green Bonds einfügen:***●] noch das Gutachten von [***Second Party Opinion Provider einfügen***: ●] oder ein Nachfolgegutachten in die Wertpapierbeschreibung (bzw. in die Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen) einbezogen werden und/oder zu dessen bzw. deren Bestandteil werden oder als in die Wertpapierbeschreibung (bzw. in die Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen) einbezogen und/oder dessen bzw. deren Bestandteil gelten.] [***andere Bestimmung für die Emission von Green Bonds einfügen:*** ●]]

(f) Ermächtigung

[Auf der Grundlage der Satzung der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (**Helaba**) und, soweit erforderlich, entsprechend der Beschlussfassung durch die Trägerversammlung kann der Vorstand nach Maßgabe der Geschäftsanweisung seine Befugnisse zur Geschäftsführung in begrenztem Umfang auf einzelne seiner Mitglieder oder geeignete Bedienstete übertragen. Von dieser Möglichkeit hat der Vorstand Gebrauch gemacht und die Produktzuständigkeit für Eigenemissionen der Bank auf die Abteilung Liability Management & Funding übertragen. Diese entscheidet im Rahmen des Refinanzierungsbedarfes der Bank über die Emission der Schuldverschreibungen, die im Rahmen des Basisprospektes begeben werden. Insofern liegt die Einwilligung des Vorstandes für die Emission der Schuldverschreibungen vor.][●]

8.2 [Informationen über [den Referenzwert] [die Referenzwerte]

[***Angaben zum Referenzwert/zu den Referenzwerten einfügen:***

[***Beschreibung des bzw. der Referenzzinssätze einfügen:*** ●

[***Angaben darüber, wo Informationen in aktualisierter Form über die historische Kursentwicklung des bzw. der Referenzzinssätze und ihre Volatilität auf elektronischem Wege eingeholt werden können und ob dies mit Kosten verbunden ist: ●***][612]][613 614 615]

[***Beschreibung des Euro-US-Dollar Wechselkurses als Referenzwert einfügen: ●***

[***Angaben darüber einfügen, wo Informationen in aktualisierter Form über die historische Kursentwicklung des Euro-US-Dollar Wechselkurses und seine Volatilität auf elektronischem Wege eingeholt werden können und ob dies mit Kosten verbunden ist: ●***][616]][617]

[***Bezeichnung des Index als Referenzwert einfügen: ●***

[***Beschreibung des Index einfügen: ●***]

[***Angabe des Ortes, an dem Informationen zu dem Index zu finden sind: ●***]

[***Angaben darüber, wo Informationen in aktualisierter Form über die historische Kursentwicklung des Index und seine Volatilität auf elektronischem Wege eingeholt werden können und ob dies mit Kosten verbunden ist: ●***][618]][619]]

[***falls es sich bei dem Referenzwert bzw. den Referenzwerten um eine Benchmark/Benchmarks handelt, die in den Anwendungsbereich der Benchmark-Verordnung fällt, nach der Beschreibung jedes Referenzwerts, der eine solche Benchmark darstellt, einfügen:***

[Der Referenzwert ist eine "Benchmark", die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 (die **Benchmark-Verordnung**) fällt, und wird von [***Name des Administrators einfügen***] bereitgestellt. Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen ist [***Name des Administrators einfügen***] [nicht] in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (**ESMA**) gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen (das **Benchmark-Register**) [und zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen wurde im Benchmark-Register keine öffentliche Bekanntmachung in Bezug auf diesen Referenzwert veröffentlicht][620]. [Soweit der Emittentin bekannt ist, [fällt [***Name des Administrators einfügen***] [und] der Referenzwert aufgrund von Art. 2 Benchmark-Verordnung nicht in den Anwendungsbereich der Benchmark-Verordnung] [finden die Übergangsbestimmungen der Benchmark-Verordnung Anwendung, sodass [***Name des Administrators einfügen***] derzeit nicht als autorisiert, registriert oder, falls außerhalb der Europäischen Union ansässig, anerkannt, bestätigt oder von Äquivalenz profitierend in das Benchmark-Register aufgenommen werden muss, vorausgesetzt, [***Name des Administrators einfügen***] hat einen Antrag auf Zulassung, Registrierung, Anerkennung bzw. Bestätigung gestellt und solange und soweit ein solcher Antrag nicht fehlgeschlagen oder abgelehnt worden ist.][621][***weitere oder vergleichbare Information einfügen***: ●]]

---

[612] Bei Schuldverschreibungen einfügen, für welche die Wertpapierbeschreibung nach Anhang 14 der Delegierte Verordnung (EU) 2019/980 erstellt wurde.

[613] Bei Schuldverschreibungen mit einem oder mehreren Zinssätzen als Referenzwert einfügen.

[614] Bei Schuldverschreibungen mit Euribor® als Referenzzinssatz als Fußnote einfügen: Euribor® ist eine eingetragene Marke der [EMMI a.i.s.b.l.][●]

[615] Bei Schuldverschreibungen mit alternativem Referenzzinssatz ggf. als Fußnote entsprechenden Markenhinweis aufnehmen.

[616] Bei Schuldverschreibungen einfügen, für welche die Wertpapierbeschreibung nach Anhang 14 der Delegierte Verordnung (EU) 2019/980 erstellt wurde.

[617] Bei Schuldverschreibungen mit einem Wechselkurs als Referenzwert einfügen.

[618] Bei Schuldverschreibungen einfügen, für welche die Wertpapierbeschreibung nach Anhang 14 der Delegierte Verordnung (EU) 2019/980 erstellt wurde.

[619] Bei Schuldverschreibungen mit Index als Referenzwert einfügen.

[620] Bei Schuldverschreibungen mit einem Referenzwert einfügen, der als signifikanter Referenzwert im Sinne der Benchmark-Verordnung gilt und für den keine öffentliche Mitteilung in Bezug auf den bzw. die Referenzwerte im Benchmark-Register veröffentlicht worden ist.

[621] Bei Schuldverschreibungen mit einem Referenzwert einfügen, der von Übergangsvorschriften in der Benchmark-Verordnung profitiert (Art. 51 Abs. 5 Benchmark-Verordnung).

[***falls es sich bei dem Referenzwert bzw. den Referenzwerten um eine SOFR handelt***: [Die Emittentin steht in keiner Verbindung zur New York Fed. Die New York Fed sanktioniert, unterstützt oder empfiehlt keine der von der Emittentin angebotenen Produkte oder Dienstleistungen.]]

[***gegebenenfalls Disclaimer für anderen Referenzwert einfügen***: [●]]

]

8.3 Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

[***Bei Zustimmung der Nutzung des Basisprospekts durch Dritte einfügen:***

[***im Fall einer generellen Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts einfügen:***

Die Emittentin stimmt [nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Bedingungen] der Verwendung des Basisprospekts (d.h. der Wertpapierbeschreibung, unter der das Angebot der Schuldverschreibungen erfolgt, des Registrierungsformulars, der durch Verweis einbezogenen Informationen, etwaiger Nachträge zum Basisprospekt und/oder zu dem Registrierungsformular sowie dieser Endgültigen Bedingungen) für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre während des im nachfolgenden Absatz bestimmten Zeitraums zu. Des Weiteren übernimmt die Emittentin die Verantwortung für den Inhalt des Basisprospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erhalten haben.]

[***im Fall einer Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts gegenüber einzelnen Finanzintermediären einfügen:***

Die Emittentin stimmt [nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Bedingungen] der Verwendung des Basisprospekts (d.h. der Wertpapierbeschreibung, unter der das Angebot der Schuldverschreibungen erfolgt, des Registrierungsformulars, der durch Verweis einbezogenen Informationen, etwaiger Nachträge zum Basisprospekt und/oder zu dem Registrierungsformular sowie dieser Endgültigen Bedingungen) für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen gegenüber den folgenden Finanzintermediären während des im nachfolgenden Absatz bestimmten Zeitraums zu: [***Name und Adresse der Finanzintermediäre einfügen***]. Des Weiteren übernimmt die Emittentin die Verantwortung für den Inhalt des Basisprospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen durch diese Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erhalten haben.]

Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre darf nur [während der Zeichnungsfrist] [während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts gemäß Artikel 12 der Prospektverordnung] [***anderen Zeitraum einfügen:*** ●] erfolgen.

Die Zustimmung der Emittentin zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen bezieht sich auf Angebote in Deutschland.

[Die Zustimmung der Emittentin zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen unterliegt den folgenden weiteren Bedingungen: ●.] [Die Zustimmung der Emittentin zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen unterliegt keinen weiteren Bedingungen.]

Erfolgt ein Angebot von Schuldverschreibungen über einen Finanzintermediär, wird dieser Finanzintermediär Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.

[***im Fall einer Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts gegenüber einzelnen Finanzintermediären einfügen:*** Etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder etwaiger Nachträge oder gegebenenfalls zum Zeitpunkt der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, sind wie folgt zu veröffentlichen: [***Veröffentlichungsart und Ort, an dem diese Informationen erhältlich sind, einfügen:*** ●].]

[***im Fall einer generellen Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts einfügen:*** **Jeder Finanzintermediär, der den Basisprospekt verwendet, hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Basisprospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die diese Zustimmung gebunden ist.**]]

[***Falls keine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erfolgt einfügen:***

Es erfolgt keine Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts (d.h. der Wertpapierbeschreibung, unter der das Angebot der Schuldverschreibungen erfolgt, des Registrierungsformulars, der durch Verweis einbezogenen Informationen, etwaiger Nachträge zum Basisprospekt und/oder zu dem Registrierungsformular sowie dieser Endgültigen Bedingungen) für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre.]

[***Bei Schuldverschreibungen einfügen, für welche die Wertpapierbeschreibung nach Anhang 14 der Delegierte Verordnung (EU) 2019/980 erstellt wurde:***

8.4 [Bedingungen für das Angebot][622][Bedingungen für die Emission][623]

[***Bei Zeichnungsfrist einfügen:***

Die Schuldverschreibungen werden vom ● bis [voraussichtlich] zum ● [(● Uhr [MESZ] [MEZ])] Anlegern in Deutschland zur Zeichnung öffentlich angeboten[.][, wobei die Emittentin beabsichtigt, die Zeichnungsfrist für die Schuldverschreibungen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts unter dem nachfolgenden Basisprospekt fortzuführen.]

[Eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots bei Hinterlegung von neuen Endgültigen Bedingungen für die Schuldverschreibungen unter einem Basisprospekt mit längerer Gültigkeitsdauer bleibt vorbehalten.]

Die Schuldverschreibungen können bei [Banken und Sparkassen] [der Sparkasse ●] [den Sparkassen ●] [der Emittentin] [ab einer Mindestabnahme von [●] Schuldverschreibung[en]] [im Nennbetrag von je [●] [Euro][***andere Währung einfügen:*** ●]] [mit einem Berechnungsbetrag von je [●] [Euro][***andere Währung einfügen:*** ●] pro Stück] [gegebenenfalls gegen Zahlung von üblichen Bankgebühren] bezogen werden.

Kleinste handelbare und übertragbare Einheit ist [●].

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Schuldverschreibungen bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen über die Schuldverschreibungen sind die jeweils anwendbaren Gesetze der Länder zu beachten, in denen die Schuldverschreibungen angeboten oder verkauft bzw. die Angebotsunterlagen verbreitet werden.

Angeboten wird ein Volumen von [● Euro] [***Betrag in anderer Währung einfügen:*** ●] [[***Stückzahl einfügen:*** ●] Schuldverschreibungen].

[622] Bei einem Angebot von Schuldverschreibungen einfügen.
[623] Bei einem ausschließlichen Zulassungsprospekt einfügen.

[Die Emittentin behält sich vor, das Angebotsvolumen während der Zeichnungsfrist zu erhöhen.] [Sollte die Summe der Zeichnungen ein geringeres Gesamtvolumen ergeben, so wird nur das tatsächlich gezeichnete Volumen emittiert werden.]

[Die Emittentin behält sich außerdem vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden.]

[Das tatsächliche Emissionsvolumen, das auf der Grundlage der sich [während der Zeichnungsfrist] ergebenden Nachfrage ermittelt wird, sowie das Angebotsergebnis werden von der Emittentin voraussichtlich am ● durch [Veröffentlichung [in einem überregionalen Börsenpflichtblatt] [im Bundesanzeiger]] [Einstellung auf der Webseite der Emittentin unter ● [/●] unter ●] [Bereithaltung dieser Information bei ●] bekannt gemacht.]

[Eine gesonderte Meldung gegenüber den Zeichnern über den zugeteilten Betrag ist von der Emittentin nicht vorgesehen. Die Schuldverschreibungen werden in die Depots der Zeichner von ihrer jeweiligen depotführenden Bank oder Sparkasse eingebucht. Die technischen Einzelheiten zur Einbuchung der Schuldverschreibungen sind bei der depotführenden Bank oder Sparkasse zu erfragen.][***andere Information zur Meldung des zugeteilten Betrags gegenüber den Anlegern einfügen:*** ●]

[Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Schuldverschreibungen ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.]]

[***Bei Abverkauf ohne Zeichnungsfrist einfügen:***

Die Schuldverschreibungen werden [ab dem ●][bis zu einer Beendigung des Angebots durch die Emittentin (längstens jedoch bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts, unter dem das Angebot der Schuldverschreibungen erfolgt)] [im Zeitraum vom ● bis zum ●] Anlegern in Deutschland freibleibend öffentlich angeboten. [Eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots bei Hinterlegung von neuen Endgültigen Bedingungen für die Schuldverschreibungen unter einem Basisprospekt mit längerer Gültigkeitsdauer bleibt vorbehalten.]

[Die Schuldverschreibungen können bei [Banken und Sparkassen] [der Sparkasse ●] [der Emittentin] [den Sparkassen ●] [ab einer Mindestabnahme von [●] Schuldverschreibung[en]] [im Nennbetrag von je [●] [Euro][***andere Währung einfügen:*** ●]] [mit einem Berechnungsbetrag von je [●] [Euro][***andere Währung einfügen:*** ●] pro Stück] [gegebenenfalls gegen Zahlung von üblichen Bankgebühren] bezogen werden.] [Das Angebot erfolgt durch die [***Name des Übernehmers bzw. der Vertriebsstelle einfügen:*** ●].]

Kleinste handelbare und übertragbare Einheit ist [●].

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Schuldverschreibungen bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen über die Schuldverschreibungen sind die jeweils anwendbaren Gesetze der Länder zu beachten, in denen die Schuldverschreibungen angeboten oder verkauft bzw. die Angebotsunterlagen verbreitet werden.

Angeboten wird ein Volumen von [● Euro] [***Betrag in anderer Währung einfügen:*** ●] [[***Stückzahl einfügen:*** ●] Schuldverschreibungen].

[Die Emittentin behält sich vor, das Angebotsvolumen zu erhöhen.]

[Die Emittentin wird auf Nachfrage Auskunft über die Höhe des aktuellen Emissionsvolumens erteilen.]

[Eine gesonderte Meldung gegenüber den Zeichnern über den zugeteilten Betrag ist von der Emittentin nicht vorgesehen. Die Schuldverschreibungen werden in die Depots der Zeichner von ihrer jeweiligen depotführenden Bank oder Sparkasse eingebucht. Die technischen Einzelheiten zur Einbuchung der

Schuldverschreibungen sind bei der depotführenden Bank oder Sparkasse zu erfragen.][***andere Information zur Meldung des zugeteilten Betrags gegenüber den Anlegern einfügen:*** ●]

[Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Schuldverschreibungen ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.]]

[***Bei Zeichnungsfrist und anschließendem Abverkauf einfügen:***

Die Schuldverschreibungen werden vom ● bis [voraussichtlich] zum ● [(● Uhr [MESZ] [MEZ])] Anlegern in Deutschland zur Zeichnung öffentlich angeboten[.][, wobei die Emittentin beabsichtigt, die Zeichnungsfrist für die Schuldverschreibungen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts unter dem nachfolgenden Basisprospekt fortzuführen.] Nach Ablauf dieses Zeitraums werden die Schuldverschreibungen [ab dem ●][ab dem Ende der Zeichnungsfrist bis zu einer Beendigung des Angebots durch die Emittentin (längstens jedoch bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts, unter dem das Angebot der Schuldverschreibungen erfolgt)] Anlegern in Deutschland freibleibend öffentlich angeboten. [Eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots bei Hinterlegung von neuen Endgültigen Bedingungen für die Schuldverschreibungen unter einem Basisprospekt mit längerer Gültigkeitsdauer bleibt vorbehalten.]

Die Schuldverschreibungen können bei [Banken und Sparkassen] [der Sparkasse ●] [der Emittentin] [den Sparkassen ●] [ab einer Mindestabnahme von [●] Schuldverschreibung[en]] [im Nennbetrag von je [●] [Euro][***andere Währung einfügen:*** ●]] [mit einem Berechnungsbetrag von je [●] [Euro][***andere Währung einfügen:*** ●] pro Stück] [gegebenenfalls gegen Zahlung von üblichen Bankgebühren] bezogen werden.

Kleinste handelbare und übertragbare Einheit ist [●].

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Schuldverschreibungen bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen über die Schuldverschreibungen sind die jeweils anwendbaren Gesetze der Länder zu beachten, in denen die Schuldverschreibungen angeboten oder verkauft bzw. die Angebotsunterlagen verbreitet werden.

Angeboten wird ein Volumen von [● Euro] [***andere Währung einfügen:*** ●] [[***Stückzahl einfügen:*** ●] Schuldverschreibungen].

[Die Emittentin behält sich vor, das Angebotsvolumen zu erhöhen.]

[Die Emittentin behält sich außerdem vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden.]

[Das aktuelle Emissionsvolumen, das auf der Grundlage der sich ergebenden Nachfrage ermittelt wird, sowie das Angebotsergebnis werden von der Emittentin [nach Ablauf der Zeichnungsfrist] voraussichtlich am ● durch [Einstellung auf der Webseite der Emittentin unter ● [/●] unter ●][Bereithaltung dieser Information bei ●] bekannt gemacht.]

[[Danach wird die Emittentin][Die Emittentin wird] auf Nachfrage Auskunft über die Höhe des aktuellen Emissionsvolumens erteilen.]

[Eine gesonderte Meldung gegenüber den Zeichnern über den zugeteilten Betrag ist von der Emittentin nicht vorgesehen. Die Schuldverschreibungen werden in die Depots der Zeichner von ihrer jeweiligen depotführenden Bank oder Sparkasse eingebucht. Die technischen Einzelheiten zur Einbuchung der Schuldverschreibungen sind bei der depotführenden Bank oder Sparkasse zu erfragen.][***andere Information zur Meldung des zugeteilten Betrags gegenüber den Anlegern einfügen:*** ●]

[Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Schuldverschreibungen ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.]]

[***Bei ausschließlichem Zulassungsprospekt einfügen:***

Das Emissionsvolumen beträgt [● Euro] [***Betrag in anderer Währung bzw. Stückzahl einfügen:*** ●]. [Die Emittentin behält sich vor, das Emissionsvolumen zu erhöhen.]

Kleinste handelbare und übertragbare Einheit ist [●].]

[***gegebenenfalls weitere bzw. vergleichbare Regelungen zum Angebotszeitraum und den Angebotsbedingungen einfügen:*** ●]

[*Lieferung*

[Die Schuldverschreibungen werden zum Valutierungsdatum als Miteigentumsanteil an der Sammelurkunde geliefert. Die Sammelurkunde ist bei [der Clearstream Europe AG, Geschäftsanschrift: Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn][***andere Hinterlegungsstelle einfügen:*** ●] hinterlegt.]

[Die Schuldverschreibungen werden zum Valutierungsdatum als Miteigentumsanteil am eingetragenen elektronischen Wertpapier geliefert. Als Inhaberin des elektronischen Wertpapiers ist [die Clearstream Europe AG, Geschäftsanschrift: Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn] [***andere Registerführende Stelle bzw. Hinterlegungsstelle einfügen:*** ●] eingetragen, die die Eintragung treuhänderisch für die Schuldverschreibungsgläubiger verwaltet.]]

[*Preisfestsetzung*

[***Bei Angabe des Emissionspreises einfügen:***

[Der Emissionspreis für die Schuldverschreibungen[, zu dem die Schuldverschreibungen von [***Name des Übernehmers bzw. der Vertriebsstelle einfügen:*** ●] angeboten werden,] beträgt [● % des Nennbetrags] [● Euro je Schuldverschreibung [mit einem Berechnungsbetrag von je [●] [Euro][***andere Währung einfügen:*** ●] pro Stück]][.] [[zuzüglich][einschließlich] eines Ausgabeaufschlags in Höhe von [●].][zuzüglich Stückzinsen in Höhe von [●].]]

[Der anfängliche Emissionspreis der Schuldverschreibungen [(der **Anfängliche Emissionspreis**)] [, zu dem die Schuldverschreibungen von [***Name des Übernehmers bzw. der Vertriebsstelle einfügen:*** ●] angeboten werden,] beträgt ● [[zuzüglich][einschließlich] eines Ausgabeaufschlags in Höhe von [●]].] [Danach werden die Verkaufspreise fortlaufend angepasst.]

[Der Verkaufspreis, zu dem die Schuldverschreibungen von [***Name des Übernehmers bzw. der Vertriebsstelle einfügen:*** ●] angeboten werden, kann vom Emissionspreis abweichen und wird von der [***Name des Übernehmers bzw. der Vertriebsstelle einfügen:*** ●] auf Nachfrage mitgeteilt.]

[Die Emittentin behält sich vor, in Einzelfällen die Schuldverschreibungen einzelnen Anlegern zu einem anderen Preis anzubieten.][Die Emittentin behält sich im Rahmen der Emission der Schuldverschreibungen das Recht vor, in Einzelfällen von dem festgelegten Emissionspreis abzuweichen und die Schuldverschreibungen an einzelne Anleger zu niedrigeren Emissionspreisen zu begeben. Im Fall einer solchen Abweichung vom Emissionspreis errechnet sich im Einzelfall ein abweichender Ertrag.]]

[***Bei Angabe eines Höchstpreises bzw. einer Preisspanne einfügen:***

[Der anfängliche Emissionspreis [(der **Anfängliche Emissionspreis**)] in Form eines Höchstpreises der Schuldverschreibungen beträgt [am ●] [●].] [Danach werden die Verkaufspreise fortlaufend angepasst.]

[Der anfängliche Emissionspreis [(der **Anfängliche Emissionspreis**)] wird nach Ablauf der Zeichnungsfrist, d.h. am [●], festgesetzt und [am ●] [innerhalb von drei Bankgeschäftstagen] durch [Veröffentlichung [in] [der

Börsen-Zeitung] [einem überregionalen Börsenpflichtblatt] [im Bundesanzeiger]] bekannt gemacht. [Die Preisspanne in der Zeichnungsfrist ist auf [●] bis [●] festgelegt.]]

[Die Einzelheiten der Festlegung des Emissionspreises orientieren sich am Marktzinsniveau und am Nachfrageverhalten].

[Die Emittentin behält sich vor, in Einzelfällen die Schuldverschreibungen einzelnen Anlegern zu einem anderen Preis anzubieten.][Die Emittentin behält sich im Rahmen der Emission der Schuldverschreibungen das Recht vor, in Einzelfällen von dem festgelegten Emissionspreis abzuweichen und die Schuldverschreibungen an einzelne Anleger zu niedrigeren Emissionspreisen zu begeben. Im Fall einer solchen Abweichung vom Emissionspreis errechnet sich im Einzelfall ein abweichender Ertrag.]]]

[*Emissionskosten*

[***Die folgenden Angaben sind aufzunehmen: (i) gegebenenfalls die geschätzten Gesamtkosten der Emission und die Nettoerlöse, (ii) die den Anlegern in Rechnung gestellten Kosten sowie (iii) die im Emissionspreis enthaltenen Kosten: ●***]]

]

[***Falls zutreffend einfügen:***

8.5 Übernahme/Platzierung

[Es ist beabsichtigt, dass sich [●] verpflichten [wird][werden], die Schuldverschreibungen am Valutierungsdatum in Höhe [des Gesamtnennbetrags][der Gesamtstückzahl] von [●] bzw. dem Produkt [●] und dem Anfänglichen Emissionspreis [sowie weitere Schuldverschreibungen gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt während des fortlaufenden Angebots] zum Zwecke der Platzierung [teilweise] [zu übernehmen][zu platzieren].] [Die Übernahmeprovision beträgt ●.] [Die Platzierungsprovision beträgt ●.]

[Die Schuldverschreibungen werden von folgenden Instituten auf fester Zusagebasis übernommen bzw. [zu den bestmöglichen Bedingungen] platziert:

Name und Anschrift: ●

Hauptmerkmale der Übernahme-/Platzierungsvereinbarung: ●

Datum der Übernahme-/Platzierungsvereinbarung: ●

Gesamtbetrag der Übernahme-/Platzierungsprovision: ●]

[Es findet keine Übernahme oder Platzierung statt. Die Banken und Sparkassen, die die Schuldverschreibungen vertreiben, erhalten unter Umständen eine Vertriebsprovision. [Diese Banken und Sparkassen werden Auskunft über die Höhe einer etwaigen Vertriebsprovision erteilen.]]

[***gegebenenfalls weitere bzw. vergleichbare Regelungen zur Übernahme/Platzierung sowie zu anderen Vertriebsvereinbarungen bezüglich der Schuldverschreibungen einfügen: ●***]]

8.6 Börseneinführung [**- Stellung von Ankaufskursen**]

[***Bei Schuldverschreibungen einfügen, für welche die Wertpapierbeschreibung nach Anhang 15 der Delegierte Verordnung (EU) 2019/980 erstellt wurde:***

Der Gesamtbetrag der zuzulassenden Schuldverschreibungen beträgt [●]]

[***Wenn kein Listing beabsichtigt ist, einfügen:*** Es ist nicht beabsichtigt, dass die Schuldverschreibungen in den Handel an einem regulierten Markt eingeführt werden.]

[***Wenn nur ein Listing im Freiverkehr beabsichtigt ist, einfügen:*** Es ist nicht beabsichtigt, dass die Schuldverschreibungen in den Handel an einem regulierten Markt eingeführt werden. Es ist jedoch beabsichtigt, dass die Schuldverschreibungen in den Handel im Freiverkehr [der Frankfurter Wertpapierbörse][***andere Börse:*** ●] einbezogen werden.]

[***Wenn ein Listing im Freiverkehr bereits besteht, einfügen:*** Es ist nicht beabsichtigt, dass die Schuldverschreibungen in den Handel an einem regulierten Markt eingeführt werden. Die Schuldverschreibungen sind jedoch bereits in den Handel im Freiverkehr [der Frankfurter Wertpapierbörse][***andere Börse:*** ●] einbezogen.]

[***Wenn ein Listing an einem regulierten Markt beabsichtigt ist, einfügen:*** Es ist beabsichtigt, dass die Schuldverschreibungen in den Handel am Regulierten Markt [der Frankfurter Wertpapierbörse][***andere Börse:*** ●] eingeführt werden.]

[***Wenn ein Listing an einem regulierten Markt bereits besteht, einfügen:*** Die Schuldverschreibungen sind bereits in den Handel am Regulierten Markt [der Frankfurter Wertpapierbörse][***andere Börse:*** ●] eingeführt.]

[Die Schuldverschreibungen werden in [Stücknotiz][Prozentnotiz][***andere Notierungsform:*** ●] gehandelt.]

[***Bei Schuldverschreibungen, für welche die Wertpapierbeschreibung nach Anhang 14 der Delegierte Verordnung (EU) 2019/980 erstellt wurde, und einer beabsichtigten Stellung von Ankaufskursen einfügen:***

[Es ist beabsichtigt (ohne dass [die Emittentin] [bzw.] [***Name einfügen:*** ●] sich dazu verpflichtet), dass [die Emittentin] [bzw.] [***Name einfügen:*** ●] [***Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:*** soweit rechtlich zulässig und] unter gewöhnlichen Marktbedingungen auf Anfrage Ankaufskurse stellen und Schuldverschreibungen ankaufen wird. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf einen Rückkauf der Schuldverschreibungen durch [die Emittentin] [bzw.] [***Name einfügen:*** ●] während der Laufzeit der Schuldverschreibungen.]

[***Falls zutreffend Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, um Liquidität mittels Geld- und Briefkursen zur Verfügung zu stellen, und Beschreibung der Hauptbedingungen der Zusage einfügen:*** ●]]

[***Bei Schuldverschreibungen einfügen, für welche die Wertpapierbeschreibung nach Anhang 14 der Delegierte Verordnung (EU) 2019/980 erstellt wurde, falls Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie bereits zum Handel zugelassen sind:***

Die Schuldverschreibungen mit der WKN [●] sind bereits [am Regulierten Markt] [im Freiverkehr] [der Frankfurter Wertpapierbörse][***andere Börse einfügen:*** ●] [eingeführt] [einbezogen].]

[***Bei Schuldverschreibungen einfügen, für welche die Wertpapierbeschreibung nach Anhang 15 der Delegierte Verordnung (EU) 2019/980 erstellt wurde:***

Die geschätzten Gesamtkosten für die Zulassung betragen [●]]

8.7 Informationen von Seiten Dritter

Soweit in diese Wertpapierbeschreibung Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, wurden diese Informationen korrekt wiedergegeben und es wurden - soweit der Emittentin bekannt und soweit sie dies aus den von dem Dritten veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen ausgelassen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

[Soweit in diese Endgültigen Bedingungen Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, wurden diese Informationen korrekt wiedergegeben und es wurden - soweit der Emittentin bekannt und soweit sie dies aus den von dem Dritten veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen ausgelassen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.]

8.8 [Interessen seitens Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind]

[***Bei Schuldverschreibungen (außer nachrangigen Schuldverschreibungen) ohne Referenzwertbezug einfügen:*** [***Bei berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten einfügen:*** Die Emittentin hat ein wesentliches Interesse an der Emission, da die Schuldverschreibungen berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten der Emittentin für die Zwecke der Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) darstellen.] Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen sind [***Bei berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten einfügen:*** zudem, soweit rechtlich zulässig,] berechtigt, die Schuldverschreibungen für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter zu kaufen und zu verkaufen und weitere Schuldverschreibungen zu begeben. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können darüber hinaus täglich an den nationalen und internationalen Geld- und Kapitalmärkten tätig werden.] [Weitere Interessen an der Emission bestehen bei den Banken und Sparkassen, die die Schuldverschreibungen vertreiben; sie erhalten im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Schuldverschreibungen unter Umständen eine Vertriebsprovision (siehe Ziffer [8.5][●] "Übernahme/Platzierung").]

[***Bei nachrangigen Schuldverschreibungen ohne Referenzwertbezug einfügen:*** Die Emittentin hat ein wesentliches Interesse an der Emission, da die Schuldverschreibungen Instrumente des Ergänzungskapitals der Emittentin darstellen. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen sind, soweit rechtlich zulässig, berechtigt, die Schuldverschreibungen für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter zu kaufen und zu verkaufen und weitere Schuldverschreibungen zu begeben. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können darüber hinaus täglich an den nationalen und internationalen Geld- und Kapitalmärkten tätig werden.] [Weitere Interessen an der Emission bestehen bei den Banken und Sparkassen, die die Schuldverschreibungen vertreiben; sie erhalten im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Schuldverschreibungen unter Umständen eine Vertriebsprovision (siehe Ziffer [8.5][●] "Übernahme/Platzierung").]

[***Bei Schuldverschreibungen (außer nachrangigen Schuldverschreibungen) mit Referenzwertbezug einfügen:*** [***Bei berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten einfügen:*** Die Emittentin hat ein wesentliches Interesse an der Emission, da die Schuldverschreibungen berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten der Emittentin für die Zwecke der Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) darstellen.**]** Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können im Zusammenhang mit dem Angebot und der Emission der Schuldverschreibungen zu Absicherungszwecken grundsätzlich Geschäfte in Bezug auf den bzw. die Referenzwerte oder hierauf bezogene Derivate abschließen oder als Market Maker tätig werden.

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen sind zudem [***Bei berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten einfügen:***, soweit rechtlich zulässig,] berechtigt, die Schuldverschreibungen für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter zu kaufen und zu verkaufen und weitere Schuldverschreibungen zu begeben. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können darüber hinaus täglich an den nationalen und internationalen Geld- und Kapitalmärkten tätig werden. Sie können für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter Geschäfte auch mit Bezug auf den bzw. die Referenzwerte abschließen und sie können in Bezug auf diese Geschäfte auf dieselbe Weise handeln, als wären die Schuldverschreibungen nicht ausgegeben worden. Darüber hinaus können die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen weitere derivative Wertpapiere in Bezug auf den bzw. die Referenzwerte begeben.

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen üben in Bezug auf die Schuldverschreibungen auch andere Funktionen aus, z.B. als Berechnungsstelle und Zahlstelle. Aufgrund der Ausübung dieser Funktionen kann die Emittentin in der Lage sein, [Entscheidungen über die Anpassung eines Referenzwerts zu treffen,] Anpassungen der Emissionsbedingungen vorzunehmen[, die Schuldverschreibungen unter bestimmten Voraussetzungen außerordentlich zu kündigen] oder den Kurs bzw. Wert des bzw. der Referenzwerte zu bestimmen.

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können nicht-öffentliche Informationen über den bzw. die Referenzwerte erhalten, zu deren Offenlegung sie gegenüber den Inhabern der Schuldverschreibungen nicht verpflichtet sind. Zudem können die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen Anlageempfehlungen oder Untersuchungen zu dem bzw. den Referenzwerten veröffentlichen.

Derartige Tätigkeiten, Aktivitäten bzw. erhaltene Informationen können Interessenkonflikte mit sich bringen. Die Emittentin hat Vorkehrungen für angemessene Maßnahmen getroffen, um im Zusammenhang mit ihrer laufenden Geschäftstätigkeit auftretende Interessenkonflikte zwischen ihr (einschließlich ihrer Mitarbeiter und der mit ihr verbundenen Unternehmen) und ihren Kunden oder zwischen ihren Kunden zu erkennen und eine Beeinträchtigung der Kundeninteressen zu vermeiden. Trotz dieser Vorkehrungen ist nicht auszuschließen, dass durch derartige Tätigkeiten oder Aktivitäten und in diesem Zusammenhang auftretende Interessenkonflikte der Marktpreis, die Liquidität oder der Wert der Schuldverschreibungen nachteilig beeinflusst wird.

[Weitere Interessen an der Emission bestehen bei den Banken und Sparkassen, die die Schuldverschreibungen vertreiben; sie erhalten im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Schuldverschreibungen unter Umständen eine Vertriebsprovision (siehe Ziffer [8.5][●] "Übernahme/Platzierung").]]

[***Bei nachrangigen Schuldverschreibungen mit Referenzwertbezug einfügen:*** Die Emittentin hat ein wesentliches Interesse an der Emission, da die Schuldverschreibungen Instrumente des Ergänzungskapitals der Emittentin darstellen. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können im Zusammenhang mit dem Angebot und der Emission der Schuldverschreibungen zu Absicherungszwecken grundsätzlich Geschäfte in Bezug auf den bzw. die Referenzwerte oder hierauf bezogene Derivate abschließen oder als Market Maker tätig werden.

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen sind zudem, soweit rechtlich zulässig, berechtigt, die Schuldverschreibungen für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter zu kaufen und zu verkaufen und weitere Schuldverschreibungen zu begeben. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können darüber hinaus täglich an den nationalen und internationalen Geld- und Kapitalmärkten tätig werden. Sie können für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter Geschäfte auch mit Bezug auf den bzw. die Referenzwerte abschließen und sie können in Bezug auf diese Geschäfte auf dieselbe Weise handeln, als wären die Schuldverschreibungen nicht ausgegeben worden. Darüber hinaus können die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen weitere derivative Wertpapiere in Bezug auf den bzw. die Referenzwerte begeben.

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen üben in Bezug auf die Schuldverschreibungen auch andere Funktionen aus, z.B. als Berechnungsstelle und Zahlstelle. Aufgrund der Ausübung dieser Funktionen kann die Emittentin in der Lage sein, [Entscheidungen über die Anpassung eines Referenzwerts zu treffen,] Anpassungen der Emissionsbedingungen vorzunehmen[, die Schuldverschreibungen unter bestimmten Voraussetzungen außerordentlich zu kündigen] oder den Kurs bzw. Wert des bzw. der Referenzwerte zu bestimmen.

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können nicht-öffentliche Informationen über den bzw. die Referenzwerte erhalten, zu deren Offenlegung sie gegenüber den Inhabern der Schuldverschreibungen nicht verpflichtet sind. Zudem können die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen Anlageempfehlungen oder Untersuchungen zu dem bzw. den Referenzwerten veröffentlichen.

Derartige Tätigkeiten, Aktivitäten bzw. erhaltene Informationen können Interessenkonflikte mit sich bringen. Die Emittentin hat Vorkehrungen für angemessene Maßnahmen getroffen, um im Zusammenhang mit ihrer laufenden Geschäftstätigkeit auftretende Interessenkonflikte zwischen ihr (einschließlich ihrer Mitarbeiter und der mit ihr verbundenen Unternehmen) und ihren Kunden oder zwischen ihren Kunden zu erkennen und eine Beeinträchtigung der Kundeninteressen zu vermeiden. Trotz dieser Vorkehrungen ist nicht auszuschließen, dass durch derartige Tätigkeiten oder Aktivitäten und in diesem Zusammenhang auftretende Interessenkonflikte der Marktpreis, die Liquidität oder der Wert der Schuldverschreibungen nachteilig beeinflusst wird.

[Weitere Interessen an der Emission bestehen bei den Banken und Sparkassen, die die Schuldverschreibungen vertreiben; sie erhalten im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Schuldverschreibungen unter Umständen eine Vertriebsprovision (siehe Ziffer [8.5][●] "Übernahme/Platzierung").]] [***weitere bzw. vergleichbare Informationen ggf. einschließlich zu Interessenkonflikten einfügen:*** ●]

8.9 [Zusätzliche Verkaufsbeschränkungen für den Europäischen Wirtschaftsraum, die von Personen zu beachten sind, die keine Kleinanleger sind]

[Die unter dem Basisprospekt und diesen Endgültigen Bedingungen begebenen und/oder angebotenen Schuldverschreibungen, dürfen nicht an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum verkauft, ihnen angeboten oder anderweitig zur Verfügung gestellt werden. Die Emittentin wird keine Maßnahmen treffen, die ein Angebot, einen Verkauf oder einen sonstigen Vertrieb der Schuldverschreibungen an diese Anleger unterstützen oder zum Gegenstand haben.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der Begriff Kleinanleger eine Person, die eines (oder mehrere) der folgenden Kriterien erfüllt:

(a) sie ist ein Kleinanleger im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nr. 11 der Richtlinie 2014/65/EU (in der jeweils geltenden Fassung, **MiFID II**); oder

(b) sie ist ein Kunde im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/97 (die **Versicherungsvertriebsrichtlinie**), soweit dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nr. 10 MiFID II gilt.

Die vorgenannten Verkaufsbeschränkungen sind nur von Personen zu beachten, die keine Kleinanleger sind.]

8.10 Mittels Verweis aufgenommene Informationen

Mittels Verweis sind folgende Informationen in diese Ziffer 8 aufgenommen:

- Zusätzliche Informationen zu den Schuldverschreibungen (Ziffer 8, S. 425 bis 439 (einschließlich)) der Wertpapierbeschreibung der Emittentin für Schuldverschreibungen (einschließlich Pfandbriefe) (Wertpapierbeschreibung B) vom 29. April 2025.

Eine Liste der mittels Verweis aufgenommenen Informationen findet sich in Ziffer 6.6 ("Liste mit Verweisen") auf der Seite 416.

9. NAMEN UND ADRESSEN

Emittentin

Helaba
Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

Hauptsitze

Frankfurt am Main
MAIN TOWER
Neue Mainzer Straße 52-58
60311 Frankfurt am Main

Erfurt
Bonifaciusstraße 16
99084 Erfurt

Postadresse

60297 Frankfurt am Main

ANHANG 1

SCHULDVERSCHREIBUNGEN, FÜR DIE DAS ÖFFENTLICHE ANGEBOT UNTER DIESER WERTPAPIERBESCHREIBUNG FORTGESETZT WERDEN SOLL

ISIN
DE000HEL0VF7
DE000HEL0VG5
DE000HEL0VH3
DE000HEL0VJ9
DE000HEL0VK7
DE000HEL0VL5
DE000HEL0VM3
DE000HEL0VN1
DE000HEL0VP6
DE000HEL0VQ4
DE000HEL0VR2
DE000HEL0VV4
DE000HEL0VW2
DE000HEL0VX0
DE000HEL0VY8
DE000HEL0VZ5
DE000HEL0V03
DE000HEL0V29
DE000HEL0V37
DE000HEL0V45
DE000HEL0V11
DE000HEL0V60
DE000HEL0V78
DE000HEL0V86
DE000HEL0V94
DE000HEL0WB4
DE000HEL0WC2
DE000HEL0WD0
DE000HEL0WE8
DE000HEL0WF5
DE000HEL0WG3
DE000HEL0WH1
DE000HEL0WJ7
DE000HEL0WK5
DE000HEL0WL3
DE000HEL0WM1
DE000HEL0WN9